

**Rudolf Schmidt-Wetter (1919–1978),  
ein rheinischer Apotheker der  
pharmazeutischen Praxis, und sein Hauptwerk  
„Vademecum für Pharmazeuten“  
als Spiegel der Entwicklung praktischer  
Pharmazie in der zweiten Hälfte  
des 20. Jahrhunderts**

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vorgelegt von

**Daniela Gožić**  
aus Stolberg (Rhld.)

Düsseldorf, November 2018

aus dem Institut für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin  
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Gedruckt mit der Genehmigung der  
Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der  
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Berichtersteller:

1. Prof. Dr. Frank Leimkugel
2. Prof. Dr. Dr. Peter Kleinebudde
3. Prof. Dr. Wolf-Dieter Müller-Jahncke

Tag der mündlichen Prüfung: 12. April 2019

---

## Zusammenfassung

Der Apotheker Rudolf Schmidt-Wetter wurde am 13. März 1919 in Krefeld als ältester von drei Söhnen geboren. Seine im Jahr 1942 begonnene pharmazeutische Ausbildung, die er kriegsbedingt mehrfach unterbrechen musste, schloss er im November 1948 mit der pharmazeutischen Prüfung ab. Nach einigen Jahren der Tätigkeit als angestellter Apotheker in Krefeld pachtete er 1955 die Kölner Schwanen-Apotheke, bis er 1957 schließlich die Sonnen-Apotheke in Krefeld eröffnete. Obwohl er Offizinpharmazeut mit Leib und Seele war, füllte ihn dies doch nicht vollständig aus. Zwei Jahre nach Beendigung seines Studiums begann er, sich standespolitisch zu engagieren, war zunächst stellvertretender Kreisapotheker, später Mitglied des Vorstandes der Apothekerkammer Nordrhein, dessen Vizepräsidentschaft er zudem von 1953 bis 1957 innehatte, und wirkte als Vorsitzender des Sitzungsausschusses der Kammer. Ein Schwerpunkt seiner standespolitischen Beschäftigung waren die rechtlichen Bestimmungen zur Abgabe von Arzneimitteln, wobei er stets seinen Blickwinkel eines in der pharmazeutischen Praxis beheimateten Offizinapothekers herausstellte. Insbesondere setzte er sich für eine bundesweite Vereinheitlichung der Abgabebedingungen ein.

Rudolf Schmidt-Wetter ist Autor von drei Hauptwerken. Das bedeutendste ist das 1947 erstmals erschienene „Vademecum für Pharmazeuten“, das seit 2017 in 19. Auflage erhältlich ist. Das Werk sollte zum ständigen Begleiter seiner Leser im Berufsalltag werden (vade mecum (lat.) = geh mit mir) und versuchte, praxisrelevante Informationen zusammenzustellen, die ansonsten nicht in kompilierter und übersichtlicher Form zur Verfügung standen. Es nimmt gleichsam eine Sonderstellung in der pharmazeutischen Literatur ein. Da es keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, kann es nicht als Handbuch bezeichnet werden. Ebenso wenig handelt es sich um einen Leitfaden, der in ein Wissensgebiet einführt. Denn um ein „Vademecum“ optimal nutzen zu können, sollte man bereits gewisse Vorkenntnisse auf dem behandelten Gebiet besitzen. Auch fehlt ihm der Lehrbuchcharakter. Vielmehr ist es ein „Lernbuch“, wie der Autor selber sagt, und eben ein „Vademecum“, das den Teil des pharmazeutischen Wissens bündelt, der in der beruflichen Praxis regelmäßig von Bedeutung ist und anderweitig „[...] nur sehr verstreut und unübersichtlich zu finden ist [...]“<sup>1</sup>

Eine Betrachtung der Entwicklung der einzelnen Auflagen zeigt, dass diese zu einem gewissen Maße die Weiterentwicklung der Pharmazie (Wissenschaft, Praxis, rechtliche Rahmenbedingungen), aber auch den technischen Fortschritt widerspiegeln. Die Veränderungen, denen das Berufsbild des Apothekers im 20. Jahrhundert unterworfen war, werden sichtbar. So manifestiert sich beispielsweise der Bedeutungswandel der Rezeptur durch die Industrialisierung der Arzneimittelherstellung, die das Selbstbild der Apotheker in Bezug auf eine neue, stärker auf die Beratung statt Arzneibereitung ausgerichtete Aufgabenfindung beeinflusste.

---

1 SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Vademecum für Pharmazeuten. Berlin 1947, S. 3.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Problemstellung und Zielsetzung</b> .....	<b>9</b>
<b>3</b>	<b>Material und Methodik</b> .....	<b>11</b>
<b>4</b>	<b>Lebenslauf Rudolf Schmidt-Wetters</b> .....	<b>13</b>
4.1	Kriegs- und Ausbildungszeit .....	13
4.1.1	Familie, Schulzeit, Studium .....	13
4.1.2	Namensänderung .....	22
4.2	Die Zeit nach der Approbation (nach 1948) .....	23
4.2.1	Beschäftigungsverhältnisse .....	23
4.2.2	Familiengründung.....	26
4.2.3	Interessen, Begabungen .....	27
4.2.4	Bundesverdienstkreuz.....	31
4.2.5	Tod Schmidt-Wetters.....	31
<b>5</b>	<b>Der Apotheker Schmidt-Wetter</b> .....	<b>33</b>
5.1	Die Sonnen-Apotheke in Krefeld.....	33
5.1.1	Eröffnung und Standorte .....	33
5.1.2	Organisation, Rationalisierungsmaßnahmen und Technik in der Sonnen-Apotheke .....	39
5.1.3	SW-Serie.....	54
5.2	Lehrer für Pharmaziepraktikanten .....	60
<b>6</b>	<b>Der Standespolitiker Schmidt-Wetter</b> .....	<b>63</b>
6.1	Sein Engagement in der Apothekerkammer Nordrhein.....	63
6.2	Schmidt-Wetter und die Betäubungsmittelgesetzgebung .....	77
6.3	Abgabeverordnung.....	85
<b>7</b>	<b>Schmidt-Wetter als Autor</b> .....	<b>115</b>
7.1	Bücher .....	115
7.1.1	„Vademecum für Pharmazeuten“ .....	115
7.1.2	„Taschenbuch der Pharmakognosie“ .....	115
7.1.3	„Unsere Heilkräuter“ .....	121
7.1.4	„Zur Geschichte des nordrheinischen Apothekenwesens“ .....	122
7.2	Zeitschriftenartikel .....	129
<b>8</b>	<b>Das „Vademecum für Pharmazeuten“</b> .....	<b>133</b>
8.1	Aufbau und Entwicklung des Werkes .....	133

---

8.1.1	Allgemeine Synopse der Ausgaben.....	133
8.1.2	Die erste Auflage und deren Neudruck (1947 und 1949).....	140
8.1.3	Die dritte Auflage (1957) .....	153
8.1.4	Die vierte Auflage (1958).....	170
8.1.5	Die fünfte Auflage (1963) .....	172
8.1.6	Die sechste Auflage (1966) .....	178
8.1.7	Die siebte Auflage (1968).....	179
8.1.8	Die achte Auflage (1970) .....	181
8.1.9	Die neunte Auflage (1972) .....	191
8.1.10	Die zehnte Auflage (1975) .....	192
8.1.11	Die elfte Auflage (1979).....	197
8.1.12	Die zwölfte Auflage (1981).....	199
8.1.13	Die dreizehnte Auflage (1982) .....	206
8.1.14	Die vierzehnte Auflage (1984) .....	215
8.1.15	Die fünfzehnte Auflage (1988).....	219
8.1.16	Die sechzehnte Auflage (1995) .....	226
8.1.17	Die siebzehnte Auflage (2001).....	232
8.1.18	Die achtzehnte Auflage (2013).....	234
8.1.19	Die neunzehnte Auflage (2017).....	253
8.2	Rezensionen zum „Vademecum für Pharmazeuten“ .....	257
8.3	Vergleichbare Werke .....	264
<b>9</b>	<b>Diskussion und Zusammenfassung.....</b>	<b>271</b>
<b>10</b>	<b>Ausblick.....</b>	<b>285</b>
<b>11</b>	<b>Verzeichnisse.....</b>	<b>287</b>
11.1	Abbildungsverzeichnis .....	287
11.2	Tabellenverzeichnis.....	289
11.3	Quellen- und Literaturverzeichnis.....	289
11.3.1	Abkürzungs- und Siglenverzeichnis.....	289
11.3.2	Archivalien .....	293
11.3.3	Persönliche Mitteilungen .....	296
11.3.4	Gedruckte Quellen und Literatur.....	297
11.3.5	Digitale Quellen.....	314
11.3.6	Gesetzes- und Verordnungstexte.....	316



# 1 Einleitung

Der Name „Schmidt-Wetter“ mag der jüngeren Apothekergeneration kein Begriff mehr sein, was wohl auch daran liegt, dass sein Hauptwerk, das *Vademecum für Pharmazeuten*, seit Anfang der 1980er Jahre von anderen Autoren bearbeitet wird. Ganz anders sah es in der Mitte des vorigen Jahrhunderts aus. Bei einer Auflagenhöhe von jeweils über 12000 Exemplaren der ersten beiden Ausgaben (1947 und 1949) ist davon auszugehen, dass in den meisten deutschen Apotheken ein „Schmidt-Wetter“ zu finden war.<sup>2</sup> Komplizierte und unübersichtliche Abgabe- und Wiederholungsvorschriften für verschreibungspflichtige Arzneimittel waren Schwierigkeiten, mit denen die Pharmazeuten umgehen mussten, und hierin liegt einer der Gründe, die das *Vademecum für Pharmazeuten* zu einem beliebten und häufig benutzten Ratgeber machten.

Der Begriff *Vademecum-Literatur* ist heute kein alltäglich gebräuchlicher Terminus; und dennoch besitzt diese spezielle Gattung von Büchern ihre Berechtigung im Berufsalltag. Wohl in jeder Apothekenbibliothek sind entsprechende Werke zu finden. Es ist mithin der fehlenden akademisch-wissenschaftlichen Anerkennung zuzuschreiben, dass sich keinerlei pharmaziehistorische Abhandlungen mit dem Thema befassen. Doch soll zunächst der Terminus *Vademecum* definiert und abgegrenzt werden.

Das *Lexikon des Mittelalters* beschreibt ein *Vademecum* als

„handl[iches] kleinformatiges Buch, zum Mitnehmen in der Rock- oder Gürteltasche. Als Gattung med[izinischer] Lit[eratur] spätestens um 1170/80 durch den berühmten Salernitaner Arzt Archimathaeus ausgeformt [...]. Das ärztl[iche] V[ademecum] des 14.-15. J[ahr]h[underts] ist kleinfeldrig kompiliert sowie aus Versatzstücken aufgebaut, die Paragraphen- bis Kapitelgröße zeigen und ohne Rücksicht auf ihre Herkunft ineinander verschränkt sind.“<sup>3</sup>

Peter Lotichius<sup>4</sup> veröffentlichte 1625 eine Epigrammensammlung unter dem Titel: *Vademecum sive epigrammatum novorum centuriae duae* (Vademecum oder zweihundert neue Epigramme).<sup>5</sup> In Köln erschien 1709 ein Gebetbuch *Vademecum piorum christianorum*.<sup>6</sup> Nach Lessings<sup>7</sup> *Ein Vade mecum für den H[er]rn Sam[uel] Gotth[old] Lange, Pastor in Laublingen* bekam der Begriff *Vademecum* „den spöttischen Sinn: ‚Denkzettel fürs Leben‘“<sup>8</sup>. Im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts erschienen dann mehrere Schriften mit dem

---

2 Vgl. SCHMIDT-WETTER (o. J.): Fachschriftstellerische Tätigkeit von Rudolf Schmidt-Wetter (PA SW).

3 KEIL (1997), Sp. 1363.

4 Johann Peter Lotichius (1598 – 1669). Vgl. STRICKER (1884), S. 268 f.

5 Vgl. KÜRSCHNER (Hrsg.) (1888–1893), Bd. 12 (1893), Sp. 649. Kürschner gibt 1623 als Ausgabenjahr an, laut Titelblatt ist jedoch 1625 korrekt. Vgl. LOTICIUS (1625).

6 Vgl. BROCKHAUS (1864–1873), Bd. 14 (1868), S. 888 f.

7 Gotthold Ephraim Lessing (22. Januar 1729 – 15. Februar 1781). Vgl. BARNER (1985), S. 339–346.

8 BÜCHMANN / ROBERT-TORNOW (1895), S. 378: „Als der klägliche Horazübersetzer Lange über das kleine Format von Lessings ‚Schriften‘ spöttelte: er wolle wohl seine gesammelten Werke zu einem ‚Vademecum‘ machen, veröffentlichte dieser: ‚Ein Vade mecum für den Herrn Sam[uel] Gotth[old] Lange, Pastor in Laublingen, in diesem Taschenformate ausgefertigt von Gotth[old] Ephr[aim] Lessing‘ (Berl[in] 1754).“ Die *Neue Deutsche Biographie* sagt hierzu: „Die hochgestochen präsentierte stümperhafte Horaz-Übersetzung des Pastors Samuel Gotthold Lange erwähnte er

Titel *Vademecum für lustige Leute*, in denen kurze, witzige Geschichten zusammengetragen wurden.<sup>9</sup> Es existiert darüber hinaus der Ausdruck „Vademecumsgeschichte“; dies ist eine Geschichte, die alle Leute schon kennen, da sie jeder schon lange mit sich herumträgt. Eine Vademecumsgeschichte ist eine abgedroschene und gehaltlose Erzählung, sozusagen ein „alter Hut“. Diesen Aspekt greift auch Pierer auf, denn laut seinem Universal-Lexikon betitelt man

„im Allgemeinen scherzhafte Sammlungen od[er] auch gemeinnützige Werke als V[ademecum]’s [...]. Da die, in diesen Sammlungen enthaltenen Witze u[nd] Geschichten zum Theil ohne Geist u[nd] Witz sind, so bezeichnet V[ademecum]sgeschichte, eine schale Geschichte ohne Geist.“<sup>10</sup>

Ab dem 19. Jahrhundert wurden vermehrt kurzgefasste Anleitungen, Abhandlungen und Verzeichnisse mit *Vademecum* titulierte. Auch in der Musik ist der Begriff *Vademecum* anzutreffen. Christian Gottlob Neefe<sup>11</sup> komponierte im 18. Jahrhundert die sogenannte *Vademecum-Sonate*<sup>12</sup>, eine Sonate in C-Dur für Violine und Klavier.

Wörtlich übersetzt aus dem Lateinischen bedeutet *Vademecum* „geh mit mir“. Ein *Vademecum* ist also ein Buch, das man immer mit sich führen kann. Dies setzt demnach voraus, dass das Buch nicht zu groß und umfangreich ist. Andererseits muss es auch inhaltlich so gestaltet sein, dass der Verwender es stets bei sich tragen möchte. Ein *Vademecum* handelt also von Dingen, die man im täglichen Leben regelmäßig benötigt. So definiert *Pierers Konversationslexikon*: „[...] Titel für nützliche Bücher, die als Ratgeber od[er] Leitfaden dienen sollen.“<sup>13</sup>

Abzugrenzen von der Bezeichnung *Vademecum* sind die Begriffe *Leitfaden*, *Handbuch*, *Manual*, *Enchiridion*, *Taschenbuch*, *Almanach*, *Kompendium* und *Lehrbuch*. Grimms Wörterbuch beschreibt einen *Leitfaden* als einen „titel von büchern, die zur orientierung in irgend einer wissenschaft dienen“<sup>14</sup>. Ein *Leitfaden* ist somit ein „Buch, das in ein Wissensgebiet einführt“<sup>15</sup>. Dies kann ein *Vademecum* nicht leisten; um ein solches optimal nutzen zu können, sollte man bereits Kenntnisse auf dem behandelten Gebiet haben, da es die Essenz des von ihm thematisierten (Wissens-)Gebietes darbieten will. Ein *Vademecum* ist eine Zusammenstellung dessen, was für den Leser im Alltag wirklich wichtig ist. Die Bezeichnung *Leitfaden* stammt aus der griechischen Mythologie. Ariadne schenkte Theseus ein Fadenknäuel, mit dem er aus dem Labyrinth des Minotaurus finden sollte. Man kann also einen *Leitfaden* als einen Wegweiser in einem Wissensgebiet verstehen.

---

[Lessing] sich zum Objekt einer erbarmungslosen Abrechnung unter dem Titel ‚Vade mecum‘ (1754).“ BARNER (1985), S. 340.

9 Z. B. MYLIUS, August (Hrsg.): *Vade Mecum für lustige Leute* enthaltend eine Sammlung angenehmer Scherze, witziger Einfälle und spaßhafter kurzer Historien aus den besten Schriftstellern zusammengetragen. Erster Theil. Berlin 1774. In zwei späteren Teilen der Buchreihe wurden unter anderem erstmals Münchhausen-Geschichten veröffentlicht. Vgl. BACHMANN-MEDICK (1997), S. 524 f.

10 PIERER (1840–1854), Bd. 32 (1846), S. 367 f.

11 Christian Gottlob Neefe (5. Februar 1748 – 26. Januar 1798). Vgl. KÜSTER (1999), S. 23 f.

12 NEEFE, C[hristian] G[ottlob]: *Vademecum für Liebhaber des Gesangs und Klaviers*. Leipzig 1780.

13 KÜRSCHNER (Hrsg.) (1888–1893), Bd. 12 (1893), Sp. 649.

14 GRIMM / GRIMM (1854–1960), Bd. 6 (1885), Sp. 736 f.

15 BROCKHAUS (1928–1935), Bd. 11 (1932), S. 291.

*Enchiridion* und *Manual* stellen zunächst grundsätzlich die fremdsprachlichen Synonyme für *Handbuch* dar, sie leiten sich ab vom griechischen *cheir* und vom lateinischen *manus*, die beide „Hand“ bedeuten. Bei den Gebrüdern Grimm erfahren wir, dass es sich bei einem *Handbuch* um ein

„buch von mäsizigem umfang, zum leichten gebrauch, entweder um hinein zu schreiben oder darin zu lesen [handelt]: hantbuoch, manuale [...] in neuerer zeit häufig verwandt zur bezeichnung eines buches das in knapper fassung das hauptsächliche einer lehre gibt“<sup>16</sup>.

Eine vergleichbare Erklärung liefert Pierers Universal-Lexikon<sup>17</sup>:

„1) Schrift zu schneller Belehrung u[nd] Zurechtweisung über Gegenstände einer bes[onderen] Wissenschaft od[er] mehrerer; 2) Buch, zum Eintragen von Bemerkungen für irgend einen Lebenszweck, vgl. Manual u[nd] Memorial.“

Während jedoch in Grimms Wörterbuch ein *Handbuch* als eher klein und handlich definiert wird, spricht der *Brockhaus* aus dem 20. Jahrhundert von einem umfangreicheren Schriftstück: „zusammenfassendes Werk über eine Wiss[enschaft] oder ein spezielles wiss[enschaftliches] Gebiet; häufig mehrbändig.“<sup>18</sup> Führt man sich die Dimensionen von *Hagers Handbuch*<sup>19</sup> vor Augen, dann trifft in diesem Fall letztere Definition wohl am ehesten zu. Demnach versuchen Handbücher, „das gesamte Wissen einer Disziplin“<sup>20</sup> darzustellen. Dies überschneidet sich mit der Auffassung Bettina Haupts, die in ihrer Arbeit über deutschsprachige Chemielehrbücher darlegt, was „auch heute [1987] noch unter Handbuch verstanden wird: ein sehr umfangreiches, lexikalisches Nachschlagewerk für eine Wissenschaft“<sup>21</sup>.

Ein *Manual* ist etymologisch abgeleitet ein Handbuch.<sup>22</sup> Es wird in Lexika des 19. Jahrhunderts vor allem als Begriff aus der Buchhaltung erklärt<sup>23</sup>:

„(lat., Memorial, Handbuch), in der Buchhaltung dasjenige Buch, in welches zunächst Ausgaben u[nd] Einnahmen nach den Quellen u[nd] verschiedenen Zwecken, ohne chronolog[ische] Ordnung, eingetragen werden.“

bzw.<sup>24</sup>

16 GRIMM / GRIMM (1854–1960), Bd. 4 (1877), Abt. 2, Sp. 366.

17 PIERER (1840–1854), Bd. 13 (1843), S. 230.

18 BROCKHAUS (1986–1994), Bd. 9 (1989), S. 434.

19 Vgl. hierzu HAGERS HANDBUCH (1967–1980) oder HAGERS HANDBUCH (1990–2000). Hans Hermann Julius Hager (3. Januar 1816 – 24./25. (?) Januar 1897). Zur Biographie Hagers vgl. ZIMMERMANN (1941), S. 39–41, KERSTEIN (1966), S. 490 f., SCHMIDT (1966), S. 1829 f. und BRACHMANN (1975), S. 241 f. Aufgrund der Angaben in der *Süddeutschen Apotheker-Zeitung* vom 26. Januar 1897 (Dienstag) muss Hager am 24. Januar 1897 verstorben sein: „Einer gestern Abend bei uns eingelaufenen Drahtnachricht zufolge ist Hager am Sonntag Abend aus der Reihe der Lebenden geschieden.“ N. N. (1897), S. 65. Die vermerkten Lebensdaten im *Poggendorfschen Handwörterbuch* scheinen somit widerlegt zu sein. Vgl. hierzu OETTINGEN (1904), S. 567.

20 KANOLD (2001), S. 97. Auch Kanold vertritt diese Auslegung des Begriffes „Handbuch“.

21 HAUPT (1987), S. 8.

22 Vgl. PIERER (1840–1854), Bd. 18 (1843), S. 396.

23 KÜRSCHNER (Hrsg.) (1888–1893), Bd. 9 (1891), S. 258.

24 BROCKHAUS (1864–1868), Bd. 9 (1866), S. 825 f.

„im allgemeinen so viel als Handbuch oder Memorial, heißt im Rechnungswesen, dasjenige Buch, worin die Ausgaben und Einnahmen nicht nach chronolog[ischer] Ordnung, wie im Kassenbuche oder Journal, sondern nach den Quellen und verschiedenen Zwecken (nach Titeln und Kapiteln) eingetragen werden.“

Ein späterer *Brockhaus* stellt dann erstmals den Kontext zur Pharmazie her, indem er ein *Manual* beschreibt als „Handbuch, bes[onders] in der Verbindung pharmazeutisches M[annual]; ferner in der Buchhaltung“<sup>25</sup>. Ende des 20. Jahrhunderts verweist der *Brockhaus* beim Ausdruck *Manual* nicht mehr auf einen pharmazeutischen Zusammenhang und auch nicht auf einen Begriff der Buchhaltung, sondern definiert *Manuale* als Tastenreihen einer Orgel, alternativ als Bedienungsanleitungen, Programmier- und Benutzerhandbücher technischer Geräte.<sup>26</sup> Die Verwendung des Wortes *Manual* im Sinne einer Bedienungsanleitung stammt aus dem im englischen Sprachgebrauch üblichen *user manual*.

Vor allem die Theologie und auch die Philosophie bedienen sich des Begriffes *Enchiridion* (gr. *Εγχειρίδιον*) zur Betitelung von Handbüchern. Der *Brockhaus* definiert es als „kurz gefasstes Handbuch, kleines Lehrbuch, Leitfaden; Quellensammlung“<sup>27</sup>.

Rudolf Schmidt-Wetter selbst bezeichnete sein *Vademecum* im Vorwort als ein „Taschenbuch“<sup>28</sup>, wobei gerade der Sperrsatz der Intention Ausdruck verleihen sollte, den Lesern ein Werk an die Hand zu geben, das in der Kitteltasche zu tragen und so stets griffbereit zu halten sein sollte. Während heute unter einem *Taschenbuch* ein kleinformatiges, handliches Buch in Klebeheftung verstanden wird, ist diese Literaturform ursprünglich aus der Kalenderliteratur, also den *Almanachen* hervorgegangen. Die *Brockhaus Enzyklopädie* erklärt entsprechend: „Die T[aschenbücher], vereinzelt auch ‚Vademecum‘ betitelt, haben vorwiegend den Charakter von Nachschlagewerken, enthalten oft aber auch Prosa-Beiträge, Novellen, Reisebeschreibungen, prakt[ische] Anweisungen [...]“<sup>29</sup>. Die periodische Erscheinungsweise früherer Taschenbücher, die darin begründet ist, dass sie sich aus den *Almanachen* entwickelt haben, stellte der *Brockhaus* aus den 1930er Jahren heraus<sup>30</sup>:

„Bezeichnung für Bücher in Taschenformat, die meist der Unterhaltung oder prakt[ischen] Zwecken dienen. Viele Taschenbücher erscheinen jährlich; bes[onders] die frühesten schlossen sich auch ihrem Inhalt nach der Kalenderliteratur an (→ Almanach). [...] Frühzeitig aber begannen auch die ernsteren Wissenschaften ihre Forschungsergebnisse in allgemein ansprechender Form durch Taschenbücher zu verbreiten.“

*Almanache* waren ursprünglich periodisch herausgegebene astronomische Schriften mit kalenderartigen Tafeln, denen meist verschiedene Texte zur Belehrung und Unterhaltung zugefügt wurden. Später trat die Kalenderfunktion mehr und mehr in den Hintergrund

25 BROCKHAUS (1928–1935), Bd. 12 (1932), S. 102.

26 Vgl. BROCKHAUS (1986–1994), Bd. 14 (1991), S. 170.

27 BROCKHAUS (2006), Bd. 8, S. 36.

28 SCHMIDT-WETTER (1947a), S. 3.

29 BROCKHAUS (1966–1974), Bd. 18 (1973), S. 485.

30 BROCKHAUS (1928–1935), Bd. 18 (1934), S. 478.

und die literarischen Beigaben rückten in den Mittelpunkt.<sup>31</sup> Auf pharmazeutisch-chemischem Gebiet ist an dieser Stelle das ursprünglich von Johann Friedrich August Götting<sup>32</sup> herausgegebene Werk (*Almanach oder Taschenbuch für Scheidekünstler und Apotheker*)<sup>33</sup> zu nennen, das 1780 zum ersten Mal erschien und als erste pharmazeutische Fachzeitschrift gilt.

Die Eigenschaft eines *Vademecum*, möglichst kompakt und komprimiert zu sein, teilt es mit einem *Kompendium*, denn der 2006er *Brockhaus* definiert letzteres als kurzgefasstes Lehrbuch.<sup>34</sup> Eine frühere Auflage umschreibt *Kompendium* als Leitfaden und Handbuch,<sup>35</sup> wobei sich der Begriff aus dem Lateinischen (*compendere* = zusammen wiegen) ableitet. Dadurch, dass man mehrere Dinge zusammen wiegt, ergibt sich eine Abkürzung der Arbeit, also eine Ersparnis (*compendium*). So bedeutet das Wort „kompendiös“ so viel wie kurzgefasst, gedrängt.

Bleibt noch der Begriff *Lehrbuch* zu definieren. Mit der Abgrenzung zwischen Lehr- und Handbuch beschäftigte sich die bereits zitierte Arbeit Bettina Haupts. So erklärte sie: „Der Hauptunterschied zwischen einem Lehrbuch und einem Handbuch besteht darin, daß das Lehrbuch das Wissen systematisieren, das Handbuch es möglichst lückenlos erfassen muß.“<sup>36</sup> Und Andrea Kanold formulierte: „Im Gegensatz zum Handbuch nehmen Lehrbücher nicht das gesamte Wissen einer Disziplin auf, sondern beschränken sich auf einen didaktisch sinnvollen Ausschnitt.“<sup>37</sup>

Was also nun ist ein *Lehrbuch*? Der *Brockhaus* definiert es als „ein Hilfsmittel für Unterricht (einschließ[ich] Selbstunterricht) und Lehre, das den geforderten Wissensstoff und Denkstil unter Sachgesichtspunkten nach lernpsycholog[ischen] und didakt[ischen] Prinzipien vermittelt“<sup>38</sup>. Ein *Lehrbuch* soll das Wissen eines bestimmten Bereiches in einer didaktisch aufbereiteten Form und Systematik darstellen. Da dabei die Wissensvermittlung und somit pädagogische Aspekte im Vordergrund stehen, tritt die Vollständigkeit, auf die es bei Handbüchern ankommt, mitunter in den Hintergrund. Bis ins 19. Jahrhundert war die Ausbildung der deutschsprachigen Pharmazeuten eine handwerklich-praktische, d. h. die angehenden Apotheker absolvierten eine Lehre und waren darauf angewiesen, dass ihr Lehrherr ihnen das nötige Wissen vermittelte.<sup>39</sup> Dabei dienten die in der Offizin tagtäglich genutzten Bücher gleichermaßen als Lerngrundlage für den Berufsnachwuchs. Ab dem 18. Jahrhundert entwickelte sich dann eine spezielle Lehrbuchliteratur, die das pharmazeutische Wissen in einer nach didaktischen Gesichtspunk-

---

31 Vgl. BROCKHAUS (1928–1935), Bd. 1 (1928), S. 312.

32 Johann Friedrich August Götting (5. Juni 1753/1755 (?) – 1. September 1809). Vgl. MÖLLER (1964), S. 580 f., POGGENDORF (1863), Sp. 923 f. und HABRICH (1975), S. 216–218. Zu Götting vgl. auch AIGNER (1986).

33 Vgl. hierzu [GÖTTLING, Johann Friedrich August (Hrsg.):] *Taschenbuch für Scheidekünstler und Apotheker*. Weimar 1780. Erst ab 1781 trug das Taschenbuch den Titel „Almanach oder Taschenbuch für Scheidekünstler und Apotheker“.

34 Vgl. BROCKHAUS (2006), Bd. 15, S. 377.

35 Vgl. BROCKHAUS (1928–1935), Bd. 10 (1931), S. 362.

36 HAUPT (1987), S. 132.

37 KANOLD (2001), S. 97.

38 BROCKHAUS (1966–1974), Bd. 11 (1970), S. 277.

39 Vgl. KANOLD (2001), S. 95 f.

ten aufbereiteten Form präsentierte. Als erstes wichtiges Werk dieser für den pharmazeutischen Bereich neuen Literaturgattung ist Karl Gottfried Hagens<sup>40</sup> *Lehrbuch der Apothekerkunst* (1778) zu nennen.<sup>41</sup> Allerdings waren viele Lehrbücher so umfangreich, „daß sie mehr einem Handbuch oder Nachschlagewerk [...] glichen“<sup>42</sup>. Insofern versuchte Johann Bartholomäus Trommsdorff<sup>43</sup> mit seiner *Apothekerschule*<sup>44</sup>, den Stoff zu komprimieren und stärker zu strukturieren, da er „die inhaltliche Weitläufigkeit und den großen Umfang anderer Lehrbücher seiner Zeit“<sup>45</sup> kritisierte. Mit der Akademisierung der Pharmazie am Ende des 19. Jahrhunderts traten die Fachbücher der Universitätsprofessoren neben die multidisziplinären Lehrbücher.<sup>46</sup> Sollten letztere das gesamte notwendige pharmazeutische Wissen vermitteln, trug und trägt ein Fachbuch das Wissen eines einzelnen Faches zusammen, beispielsweise der pharmazeutischen Chemie oder der Pharmakognosie. Für die Ausbildung bis zu Vorexamen spielten jedoch die multidisziplinären Werke weiter eine wichtige Rolle. Hier ist vor allem Oskar Schlickum<sup>47</sup> und seine 1878 erschienene erste Ausgabe des Lehrbuchs *Die wissenschaftliche Ausbildung des Apothekerlehrlings und seine Vorbereitung zum Gehülfenexamen*<sup>48</sup> anzuführen.<sup>49</sup> Bereits vier Jahre zuvor war sein *Taschenbuch der pharmazeutischen Receptur und Defectur*<sup>50</sup> erschienen, bei dem gewisse Parallelen zum *Vademecum für Pharmazeuten* festzustellen sind. Das Standardlehrbuch zu Schmidt-Wetters Zeit war *Der Apothekerpraktikant*<sup>51</sup>, der 1936 erstmalig erschienen war. Doch das in vierter Auflage (1944) 1000seitige Werk konnte die Erwartungen Schmidt-Wetters nicht vollends erfüllen. Er wollte ein handliches Buch, das sich auf das Beschränkte beschränken sollte, was wirklich für die Praxis erforderlich war. Insofern war *Der Apothekerpraktikant* aus seiner Sicht in einigen Punkten zu ausführlich, andere Aspekte fehlten ihm dagegen.<sup>52</sup>

Die zwischen 1725 und 1875 erschienenen multidisziplinären pharmazeutischen Lehrbücher waren zumeist von überdurchschnittlich hoch qualifizierten Apothekern verfasst, wie Silvana Schumacher resümierte.<sup>53</sup> Darunter waren neben Professoren und Leitern von pharmazeutischen Privatinstituten auch Offizinapotheker. Die nach 1875 herausgegebenen pharmazeutischen Lehrbücher stammten größtenteils aus der Feder von Offizinapothekern; ihre in der Berufspraxis und der Ausbildung von Lehrlingen bzw. Prakti-

40 Karl (oder Carl) Gottfried Hagen (24. Dezember 1749 – 2. März 1829). Vgl. DANN (1966), S. 473.

41 Vgl. hierzu HAGEN (1778). Vgl. KANOLD (2001), S. 96.

42 KANOLD (2001), S. 97.

43 Johann Bartholomäus Trommsdorff (8. Mai 1770 – 8. März 1837). Vgl. LEPSIUS (1894), S. 641–644 und GÖTZ (1978), S. 692–695. Zu Trommsdorff vgl. auch GÖTZ (1977).

44 Vgl. hierzu TROMMSDORFF (1803).

45 KANOLD (2001), S. 97.

46 Vgl. KANOLD (2001), S. 98.

47 Oskar Schlickum (5. April 1838 – 4. April 1889). Vgl. SCHELENZ (1904), S. 697 f. und SCHWARZ (1978), S. 583 f.

48 Vgl. hierzu SCHLICKUM (1878).

49 Zu den pharmazeutischen Lehrbüchern vgl. auch KANOLD (1998).

50 Vgl. hierzu SCHLICKUM (1874).

51 Vgl. hierzu FISCHER / KAISER / ZIMMERMANN (1936).

52 In einem Brief an die Apothekerkammer Nordrhein äußerte sich Schmidt-Wetter ebenfalls sehr abfällig über den *Apothekerpraktikanten*; vgl. hierzu die Ausführungen auf S. 72 des Manuskripts.

53 Vgl. SCHUMACHER (1988), S. 20.

kanten gemachten Erfahrungen konnte somit in die Werke einfließen. Aber auch Professoren und Krankenhausapotheker zählten zum Kreis der Autoren.<sup>54</sup> Haupt stellte in ihrer Dissertation fest, dass die Autoren von Chemielehrbüchern aus dem Zeitraum von 1775 bis 1850 stets in irgendeiner Weise mit der Lehrtätigkeit vertraut waren; die meisten waren Professoren der Medizin oder naturwissenschaftlicher Fächer.<sup>55</sup> Rudolf Schmidt-Wetter hingegen schrieb sein *Vademecum für Pharmazeuten* aus der Perspektive eines Lernenden statt eines Lehrenden. Auch sollte sein Werk trotz seines didaktischen Aufbaus kein Lehrbuch sein; dafür war es viel zu kurz gehalten und erhob überdies keinen Anspruch auf Vollständigkeit<sup>56</sup>:

„Auf eine unbedingte Ausführlichkeit ist in verschiedenen Punkten mit voller Absicht verzichtet worden. Deshalb wurde hier nicht lediglich wiederholt, was an anderer Stelle allgemein und leicht zu finden oder als zweckmäßige Zusammenstellung bereits im Druck erschienen ist.“

Schmidt-Wetter verriet, dass er sein *Vademecum* „Zunächst ausschließlich als ‚Lernbuch‘ für Apothekerpraktikanten geplant“<sup>57</sup> hatte, es dann aber erweiterte. Sodann bezeichnete er es als „Taschenbuch“. Sein Werk ist also kein Lehrbuch, sondern, wie der Autor selbst sagt, ein „Lernbuch“ und eben ein *Vademecum*, das den Teil des pharmazeutischen Wissens bündelt, der in der beruflichen Praxis regelmäßig von Relevanz ist und anderweitig „nur sehr verstreut und unübersichtlich zu finden ist“<sup>58</sup>.

Der Forschungsstand auf dem Gebiet der *Vademecum-Literatur* im engeren Sinne ist mehr als begrenzt. Hingegen ist über die Entwicklung pharmazeutischer Lehrbücher schon einiges veröffentlicht worden. Ein Beispiel hierfür sind verschiedene Veröffentlichungen Armin Wankmüllers über pharmazeutisch-technologische Lehrbücher<sup>59</sup> oder Lehrbücher bestimmter Autoren<sup>60</sup>. Die Dissertation Silvana Schumachers zur pharmazeutischen Lehrbuchliteratur im 18. und 19. Jahrhundert ist hier ebenfalls zu nennen.<sup>61</sup> Bettina Haupt beschäftigte sich mit Lehrbüchern der Chemie des gleichen Zeitraums.<sup>62</sup> Auch die Forschungen Andrea Kanolds liefern einen Beitrag zur Geschichte der pharmazeutischen Lehrbuchliteratur.<sup>63</sup> Den Bereich pharmazeutische Handbuchliteratur betrachtete Gisela Wurm am Beispiel des *Handbuches der Pharmazeutischen Praxis* von Hermann Hager.<sup>64</sup> Katja Schmiederer beschäftigte sich in ihrer Dissertation mit einem französischen Wörterbuch der Chemie aus dem 18. Jahrhundert,<sup>65</sup> und Karl Conrath untersuchte Lexika der Pharmazie des 19. Jahrhunderts.<sup>66</sup>

---

54 Vgl. KANOLD (1998), S. 138.

55 Vgl. HAUPT (1987), S. 11.

56 SCHMIDT-WETTER (1947a), S. 3.

57 SCHMIDT-WETTER (1947a), S. 3.

58 SCHMIDT-WETTER (1947a), S. 3.

59 Vgl. hierzu WANKMÜLLER (1982), S. 1236–1239.

60 Vgl. hierzu WANKMÜLLER (1981), S. 1921–1923 und WANKMÜLLER (1979), S. 1381 f.

61 Vgl. hierzu SCHUMACHER (1988).

62 Vgl. hierzu HAUPT (1987).

63 Vgl. hierzu KANOLD (1998) und KANOLD (2001), S. 95–102.

64 Vgl. hierzu WURM (2001), S. 103–123.

65 Vgl. hierzu SCHMIEDERER (2006).

66 Vgl. hierzu CONRATH (2017).



## 2 Problemstellung und Zielsetzung

Die vorliegende Arbeit soll das Leben und Werk des Apothekers, Standespolitikers und Autors Rudolf Schmidt-Wetter untersuchen. Damit werden Werdegang, Persönlichkeit und berufliches Wirken eines Apothekers im 20. Jahrhundert dargestellt, der sich nicht nur auf die reine Offizintätigkeit beschränkte, sondern sich darüber hinaus in seinem berufspolitischen Engagement und mit seinen Büchern dem Berufsnachwuchs und praktisch arbeitenden Kollegen verpflichtet fühlte. Nach der Darstellung seiner Biographie und der ihm eigenen Philosophie der Apothekenführung wird mit den Ausführungen über seine standespolitische Betätigung ein ausschnittsweiser Einblick in die Arbeit der Apothekerkammern gewährt. Unter anderem werden Versuche der Kammer, bei gesetzgebenden Verfahren Einfluss geltend zu machen, aber auch Schwierigkeiten und Missverständnisse, die sich im persönlichen Miteinander ergeben, geschildert.

Als Begründer des *Vademecum für Pharmazeuten* ist Rudolf Schmidt-Wetter im besonderen Maße ein Repräsentant für die praktische Offizinpharmazie. Es soll dargelegt werden, inwiefern sich seine Perspektive eines in der öffentlichen Apotheke tätigen Pharmazeuten in seinem Schaffen manifestierte. Dabei ergeben sich einerseits Einblicke in alltägliche Aspekte und Schwierigkeiten, die die Arbeit in der Offizin ab Mitte des 20. Jahrhunderts mit sich brachte, andererseits werden die Auswirkungen auf den Apothekenbetrieb, welche sich durch Veränderungen in den zugrundeliegenden Gesetzen und Verordnungen ergaben, beleuchtet. Neben dem Einfluss rechtlicher Neuerungen soll außerdem durch eine vergleichende Betrachtung der einzelnen Auflagen des *Vademecum für Pharmazeuten* herausgearbeitet werden, inwieweit sich Entwicklungen der Offizinpharmazie auf die jeweiligen Editionen des *Vademecum* auswirkten, also ob sich der technische und wissenschaftliche Fortschritt im Werk niederschlug bzw. -schlägt und welche Einblicke das *Vademecum* in das praktische Berufsleben gewährt. Die Fragestellung richtet sich darauf, mit welchen Problemen die Apotheker zu kämpfen hatten und welche Auswirkungen die Industrialisierung der Arzneimittelherstellung, die in den 1950er Jahren weitgehend erfolgt war, auf das Selbstbild der Apotheker in Bezug auf eine neue Aufgabenfindung hatte. Mit der vergleichenden Analyse der einzelnen Auflagen des *Vademecum für Pharmazeuten* wird untersucht, welchen Veränderungen ein Werk im Verlauf mehrerer Jahrzehnte unterworfen ist, das als Zwischenform aus Lehr- und Handbuch eine Sonderstellung in der pharmazeutischen Literatur einnimmt.



### 3 Material und Methodik

Diese Arbeit gliedert sich in fünf Teilbereiche, beginnend mit der Vita Rudolf Schmidt-Wetters. Nachfolgend wurde sein Wirken als Apotheker, Standespolitiker und Autor näher untersucht. Einen Schwerpunkt bilden die Ausführungen über Schmidt-Wetters Hauptwerk, dem *Vademecum für Pharmazeuten*.

Die Basis für die Rekonstruktion des Schmidt-Wetterschen Lebenslaufes waren Aufzeichnungen aus dem Privatarchiv seines Sohnes. Neben verschiedenen Zeugnissen und Urkunden lieferten Dokumente wie Wehrpass, Soldbuch und Studienbuch Eckdaten seiner Lebensstationen. Als weitere Quelle diente ein von Schmidt-Wetter eigens verfasster, undatierter Lebenslauf, der aus der Zeit nach seiner Hochzeit im Jahr 1956 stammt. Angaben aus Artikeln anlässlich seines 50. Geburtstages und seines Ablebens wurden ebenso berücksichtigt wie der Eintrag in der *Deutschen Apotheker-Biographie*. Weitere Informationen boten Schmidt-Wetters Veröffentlichungen in der Fachpresse, die wenigen noch in der Krefelder Sonnen-Apotheke erhaltenen Aufzeichnungen aus der Zeit ihres ehemaligen Inhabers und die im Archiv der Apothekerkammer Nordrhein aufbewahrte Korrespondenz Schmidt-Wetters mit der Standesorganisation. Nicht zuletzt ermöglichten Zeitzeugenbefragungen den Versuch einer Herausarbeitung seiner Charakterzüge. Neben seinem Sohn Axel wurden ehemalige Kollegen, Angestellte und Bekannte der Familie befragt.

Genannte Quellen waren zudem die Grundlage für die Ausführungen zu Rudolf Schmidt-Wetters Wirken als Offizinapotheker. Hier ließen vor allem Schmidt-Wetters Beiträge in Fachzeitschriften einen Einblick in seine Vorstellungen einer sinnvollen Arbeitsorganisation in der Apotheke zu.

Für die Betrachtungen zu Schmidt-Wetters standespolitischem Engagement wurden neben den beiden genannten Archiven und den Fachzeitschriften auch Gesetzes- und Verordnungstexte, zu finden im Reichs- respektive Bundesgesetzblatt, herangezogen. Die Auswertung der Wortbeiträge Schmidt-Wetters in Kammerversammlungen und -vorstandssitzungen, seiner Korrespondenz mit der Apothekerkammer Nordrhein und seiner Veröffentlichungen in der Fachpresse zeichnet ein prägnantes Bild seiner Auffassung korrekter Arbeitsweisen in Kammer und Offizin. Zugleich konnte dadurch das langjährige Ringen um die Ausgestaltung bundeseinheitlicher Abgabebestimmungen aus Sicht der Pharmazeuten skizziert werden.

Die jeweiligen Werke bildeten naturgemäß die Grundlage für die Kapitel über Schmidt-Wetter als Autor, doch insbesondere für die Darstellung der Entwicklung des *Vademecum für Pharmazeuten* spielte das jeweils gültige Apothekenrecht eine wichtige Rolle. Zusätzliche Referenzen lieferten Verlagsauskünfte und persönliche Auskünfte der späteren Verfasser. Um die in der Zielstellung formulierten Forschungsfragen beantworten zu können, wurden die einzelnen Auflagen detailliert untersucht. In einem ersten Schritt wurde die jeweilige Folgeausgabe mit der vorherigen verglichen, wodurch ersichtlich wurde, wie sich das Werk veränderte, welche Abschnitte entfielen und welche neu hinzukamen und ob sich Schwerpunkte veränderten. Der Aufbau wurde betrachtet, auch um größere Umbrüche feststellen zu können. Darüber hinaus wurden Veränderungen im

Layout aufgezeigt. Die Texte wurden sodann vor dem Hintergrund der jeweils gültigen Rechtslage betrachtet und in den historischen Kontext gesetzt.

## 4 Lebenslauf Rudolf Schmidt-Wetters

### 4.1 Kriegs- und Ausbildungszeit

#### 4.1.1 Familie, Schulzeit, Studium

Rudolf Schmidt<sup>67</sup> wurde am 13. März 1919 als Sohn des Obergerichtsvollziehers Karl Schmidt und der Hausfrau Margarete Schmidt geb. Wetter in Krefeld geboren.<sup>68</sup> Die Eltern stammten aus dem thüringischen Helmsdorf und lebten später zunächst im ungefähr 30 Kilometer entfernten Duderstadt (Niedersachsen).<sup>69</sup> Im Jahre 1925 kamen die Zwillingbrüder Karl-Heinz (später Diplom-Ingenieur im Nachrichtenwesen) und Günther (später Drogist) zur Welt. Rudolf Schmidt besuchte das humanistische Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium in Krefeld,<sup>70</sup> das er am 15. März 1938 mit dem Abitur verließ.<sup>71</sup>

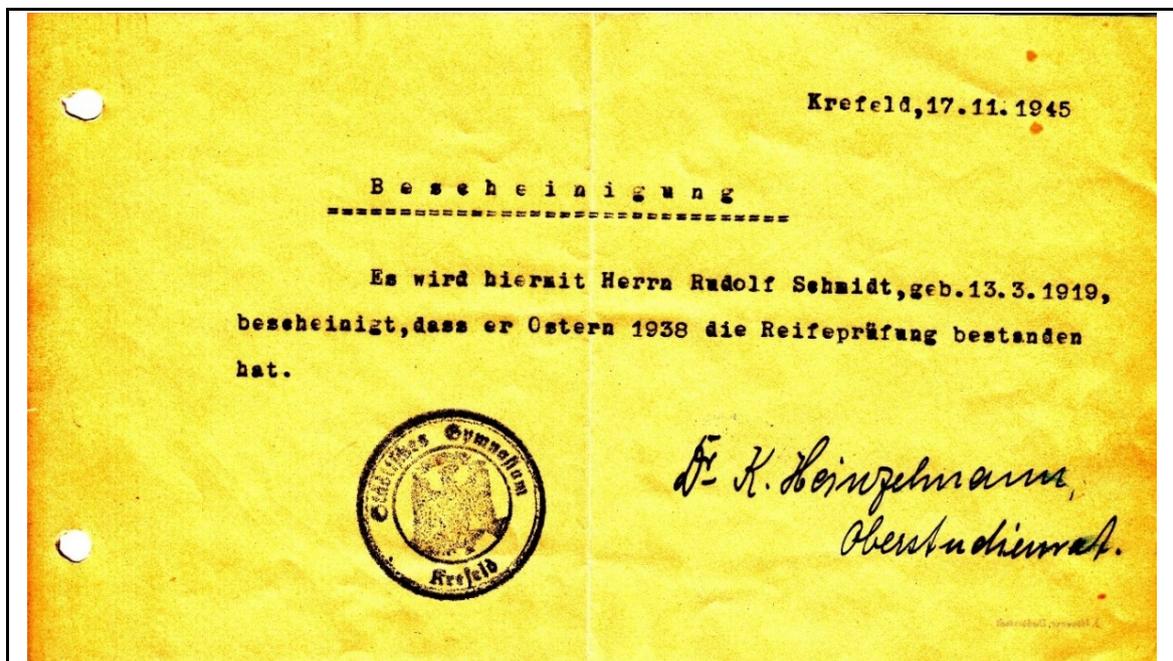


Abb. 1: Bescheinigung über die bestandene Reifeprüfung. PA SW.

67 Rudolf Schmidt ließ erst am 13. März 1947 seinen Nachnamen auf Schmidt-Wetter ändern. Vgl. Urkunde des Reg. Präs. Düsseldorf vom 13. März 1947 (Privatarchiv Dr. Axel Schmidt-Wetter, im Folgenden: PA SW).

68 Vgl. von Schmidt-Wetter (im Folgenden SW) selbst verfasster Lebenslauf, ca. Ende der 50er-Jahre (PA SW).

69 Vgl. Ahnentafel Rudolf Schmidt (PA SW).

70 Vgl. von SW selbst verfasster Lebenslauf, ca. Ende der 1950er-Jahre. (PA SW).

71 Vgl. Studienbuch SW, S. 3 (PA SW).

Am 15. Dezember 1937 meldete er sich freiwillig<sup>72</sup> zur Musterung, und am 7. Februar 1938 wurde er mit Wirkung zum Oktober 1938 als Freiwilliger beim I / Flak<sup>73</sup> Regiment 24, Iserlohn angenommen.<sup>74</sup> Die Tatsache, dass Schmidt sich freiwillig zum Heer meldete, liegt nicht in einer etwaigen nationalsozialistischen Gesinnung begründet. Vielmehr schimpften seine Eltern sogar über Hitler und Goebbels. Es waren wohl seine beruflichen Pläne ausschlaggebend für diesen Schritt: Er hoffte, dadurch schneller einen Studienplatz für Pharmazie zu erhalten.<sup>75</sup> Dem Abitur folgte zunächst die Ableistung des Reichsarbeitsdienstes als Arbeitsmann (unterster Rang) vom 5. April bis zum 25. Oktober 1938.<sup>76</sup> Dieser sechsmonatige Arbeitsdienst war seit 1935 Pflicht für alle 18- bis 25-jährigen Männer und eine Voraussetzung für die Zulassung zum Hochschulstudium. Zu den Aufgaben gehörten die Kultivierung neuen Ackerlandes, die Entwässerung von Mooren und der Bau von Autobahnen. Man hatte ihn ursprünglich eingeführt, um arbeitslose Jugendliche zu beschäftigen. Am 1. Oktober 1938 trat Rudolf Schmidt dann seinen aktiven Wehrdienst an.<sup>77</sup> Er wurde ausschließlich im „Heimatkriegsgebiet“ eingesetzt.<sup>78</sup> Während seiner Zugehörigkeit zur Wehrmacht wurde Schmidt mehrmals befördert. Zunächst als Kanonier eingesetzt, diente er ab 1. Oktober 1939 als Gefreiter, ab 1. Februar 1941 als Obergefreiter, ab 1. November 1942 als Unteroffizier und ab 1. August 1944 schließlich als Wachtmeister<sup>79, 80</sup>. Darüber hinaus erhielt er mehrere Auszeichnungen. So verlieh man ihm am 20. April 1941 das Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern, am 5. November 1944 das Flakkampfabzeichen und am 17. März 1945 das Eiserne Kreuz II. Klasse.<sup>81</sup> Als technisch begabter und interessierter Mensch legte Schmidt am 9. Januar 1942 die Funk-B-Prüfung für Unteroffiziere ab. Im Soldbuch sind zwei Lazarettaufenthalte vermerkt. Vom 18. Mai 1942 bis zum 2. Juli 1942 befand sich Schmidt im Reserve-Lazarett V in Hamburg; als Krankheit wurde die Nr. „3“ eingetragen. Er wurde dann verlegt ins Reserve-Lazarett Schönningstedt-Ohe, wo er sich bis zum 21. August 1942 aufhielt. An dieser Stelle ist die Krankheitsnummer „30“ eingetragen.<sup>82</sup> Hinter Krankheit „3“ verbirgt sich eine Mandelentzündung, und die „30“ stand für Muskel- oder Gelenkrheumatismus.<sup>83</sup> Interessanterweise konnte er sich den insgesamt dreimonatigen Lazarettaufenthalt als Praktikumszeit anrechnen lassen, wie man aus der „Karteikarte zur

---

72 Im Wehrpass wurde vermerkt, ob der Betreffende als Dienstpflichtiger oder Freiwilliger zur Musterung erschienen war.

73 Flak = Flugabwehrkanone.

74 Vgl. Wehrpass, S. 5 f. (PA SW).

75 Persönliche Mitteilung von Karl-Heinz Schmidt vom 7. März 2006.

76 Vgl. Wehrpass S. 8 (PA SW). Im Wehrpass muss ein Schreibfehler vorliegen. Eine Eintragung besagt, Schmidt sei am 5. April 1937 zum Reichsarbeitsdienst eingestellt und zum 25. Oktober 1938 entlassen worden. Eine weitere Eintragung datiert seine Vereidigung zum Reichsarbeitsdienst am 20. April 1938. Demnach muss die Datierung 5. April 1937 falsch sein und vielmehr 1938 lauten, da zum einen der Reichsarbeitsdienst nur ein halbes Jahr dauerte und zum anderen Schmidt erst im März 1938 sein Abitur ablegte. Auch im Studienbuch ist „April 1938“ eingetragen.

77 Vgl. Wehrpass, S. 11 (PA SW).

78 Vgl. Wehrpass (PA SW).

79 Die Feldwebel der Artillerie hießen Wachtmeister.

80 Vgl. Soldbuch (PA SW).

81 Vgl. Soldbuch (PA SW).

82 Vgl. Soldbuch, S. 12 f. (PA SW).

83 Vgl. BUNDESMINISTER FÜR ARBEIT (Hrsg.) [Bonn] 1953, S. 6 und 20.

Feststellung des Betriebsberechtigungsalters“ erfahren kann.<sup>84</sup> Hier heißt es: „Praktikantenzeit in der [...] Lazarett-Apotheke Juni 1942 bis August 1942“<sup>85</sup>.

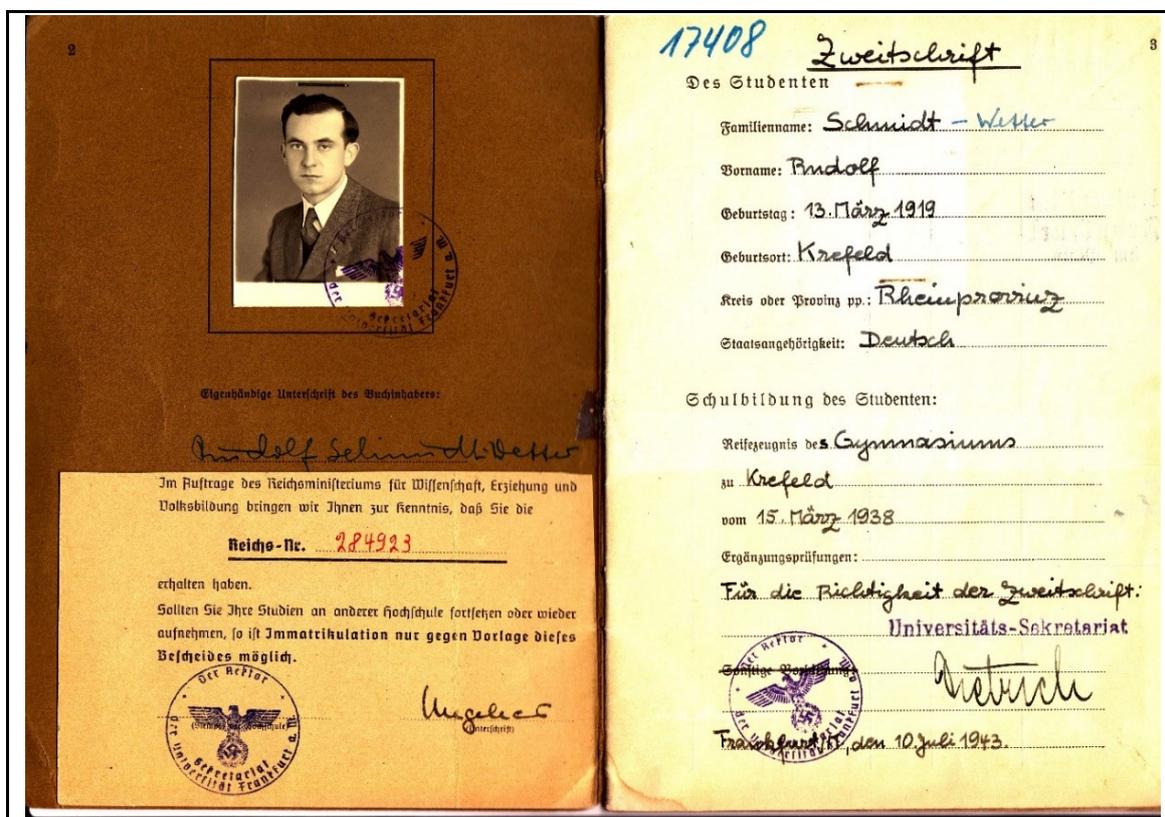


Abb. 2: Studienbuch Rudolf Schmidts (Zweitschrift).<sup>86</sup> PA SW.

Am 3. Dezember desselben Jahres wurde Rudolf Schmidt an der Universität Frankfurt am Main als Student der Pharmazie aufgenommen, obwohl er weder ein zweijähriges Praktikum noch das Vorexamen als Voraussetzungen für das Pharmaziestudium vorweisen konnte.<sup>87</sup> Normalerweise hatte man ein zweijähriges Praktikum abzuleisten, an das sich das Vorexamen anschloss; danach wurde man zum seinerzeit sechssemestrigen Studium zugelassen.<sup>88</sup> Als Kriegsteilnehmer hatte er für das erste Semester keine Aufnahmegebühr und kein Unterrichtsgeld zu entrichten.<sup>89</sup>

84 Ein bis zu sechs Monate dauernder Dienst in Lazarett-Apotheken oder Sanitätsparken wurde seit 1942 als Praktikumszeit anerkannt. Vgl. HELMSTÄDTER (2001), S. 105.

85 Karteikarte zur Feststellung des Betriebsberechtigungsalters, ausgestellt am 13. August 1955 (PA SW).

86 Zum Zeitpunkt der Ausstellung des Studienbuches trug der Inhaber noch den Namen Rudolf Schmidt. Erst am 13. März 1947 ließ er seinen Nachnamen in ‚Schmidt-Wetter‘ ändern. Wie auf der rechten Seite der obigen Abbildung (Seite 3 des Studienbuches) gut zu erkennen ist, ergänzte er wohl den Zusatz ‚Wetter‘ erst zu einem späteren Zeitpunkt als zum Datum der Ausstellung.

87 Vgl. Studienbuch (PA SW).

88 Seit Einführung der neuen Prüfungsordnung am 1. April 1935 hatten die Pharmaziestudenten nunmehr sechs statt vorher vier Semester zu absolvieren. Vgl. SCHMITZ (2005), S. 938.

89 Vgl. Studienbuch, S. 4 und 8 (PA SW).



**Abb. 3:** Aus Schmidt-Wetters Fotoalbum. Die Bilder müssen in Frankfurt aufgenommen worden sein, da Rudolf Schmidt- 1942/43 dort sein erstes Semester absolvierte. PA SW.

Ein Blick in Schmidt-Wetters Fotoalbum legt die Vermutung nahe, dass es sich bei dem Aufenthalt in Frankfurt um eine recht unbeschwerte Zeit gehandelt haben muss. Nach den Kriegserfahrungen als Soldat – Feindberührungen inbegriffen – ist die Bezeichnung „Studienurlaub“, die man auf der entsprechenden Seite im Fotoalbum findet, nicht nur formal korrekt, sondern wohl auch von der reinen Begrifflichkeit her sehr zutreffend.

Sein zweites Semester absolvierte Schmidt nicht direkt im Anschluss, sondern erst im Wintersemester 1943/44. Es führte ihn an die Universität Rostock, obwohl zu diesem Zeitpunkt ein Studium der Pharmazie dort nicht mehr angeboten wurde.<sup>90</sup> Eine Ausnahmegenehmigung ermöglichte ihm dennoch, sein Studium dort fortzusetzen<sup>91</sup>:

„An sich ist das Studium der Pharmazie an der Universität Rostock nicht mehr zugelassen. Es soll Ihnen aber im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des

90 Ende der 1930er Jahre gab es Bestrebungen, die pharmazeutische Hochschulausbildung zu vereinheitlichen und eine Studienordnung zu erarbeiten. In diesem Zuge wurden an zehn Universitäten die pharmazeutischen Institute bzw. Abteilungen geschlossen, um die zur Verfügung stehenden Ressourcen auf die verbleibenden Standorte konzentrieren und die Qualität der Lehre verbessern zu können. Vgl. RANKENBURG (1996), S. 67 f.

91 Eintragung im Studienbuch Schmidts vom 14. Januar 1944 (PA SW). Die Studienordnung aus dem Jahr 1939 sah die entsprechende Ausnahme explizit vor: „Nur in besonderen begründeten Fällen wirtschaftlicher Not ist es möglich, das Studium in den vorbereitenden Fächern [...] für die ersten zwei Semester auch an anderen Hochschulen zu betreiben. Hierzu bedarf es der vorherigen Genehmigung des Reichministers des Innern.“ N. N. (1939a), S. 232.

Innern<sup>92</sup> und dem Herrn Rektor<sup>93</sup> der Universität gestattet werden, das zweite Semester in Rostock zu studieren.“

Es liegt wohl in der sich mehr und mehr zuspitzenden Kriegslage begründet, dass Rudolf Schmidt nun eine längere Pause in seiner pharmazeutischen Ausbildung einlegen musste. Im Wehrpassauszug ist zu lesen<sup>94</sup>:

- „12.5.-2.6.1944 Flakschutz im Heimatkriegsgebiet;  
an 4 Tagen Feindbeschuß.  
3.6.44-30.12.44 Verteidigung der Bodenorganisation milit[ärischer]  
und wehrwirtschaftlicher Anlagen im Heimat= [sic!]  
kriegsgebiet innerhalb des Bereiches des  
Luftwaffenbefehlshabers Mitte.  
26 Tage Gefechtstätigkeit.  
10 Tage Gefechtstätigkeit mit Feindbeschuß.“

Erst am 1. Mai 1945 setzte er seinen beruflichen Werdegang fort;<sup>95</sup> bis zum 31. August 1945 arbeitete er als Praktikant in der Hirsch-Apotheke in Gieboldehausen im Harz bei Apotheker Moldenhauer.<sup>96</sup> Gieboldehausen liegt in der Nähe von Duderstadt, dem früheren Wohnort seiner Eltern. Er ging dann zurück in seine Heimatstadt Krefeld und leistete weitere 13 (14?) Praktikumsmonate in der von Horst Rathke gepachteten Schwanen-Apotheke ab.<sup>97</sup>

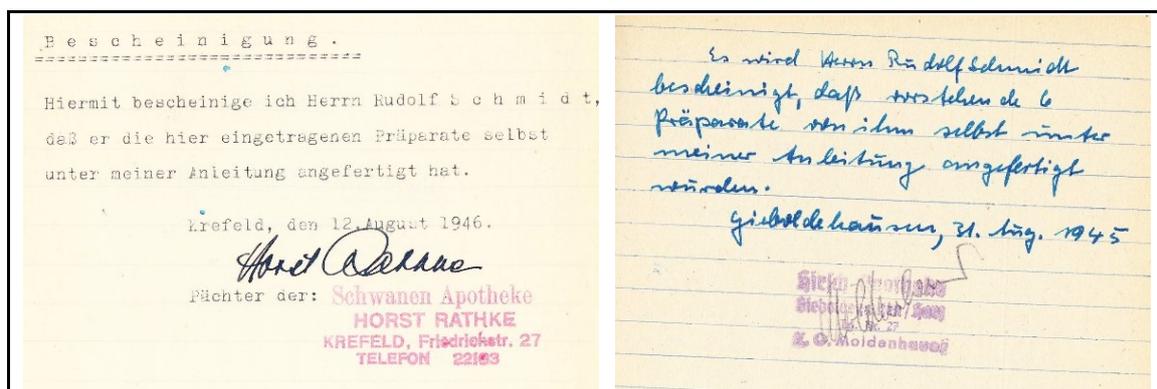


Abb. 4: Praktikumsbescheinigungen im Arbeitstagebuch Rudolf Schmidts. PA SW.

92 Heinrich Luitpold Himmler (1900–1945).

93 Es handelt sich um Otto Steurer (1893–1959).

94 Auszug aus dem Wehrpass (PA SW).

95 In der *Deutschen Apotheker-Biographie* heißt es, Rudolf Schmidt sei nach 1945 als Apothekerpraktikant in der Adler-Apotheke in Krefeld tätig gewesen. Vgl. SCHWARZ (1997), S. 278. Dies ist aufgrund der eingesehenen Unterlagen unrichtig. In der Krefelder Adler-Apotheke war Schmidt-Wetter erst ab August 1949 als approbierter Apotheker beschäftigt. Vgl. Arbeitszeugnis vom 30. November 1954 (PA SW).

96 Vgl. Bescheinigung über die praktische Tätigkeit vom 31. August 1945 sowie Zulassungszeugnis zur Erlernung der Apothekerkunst vom 15. Oktober 1945 (PA SW).

97 Vgl. Bescheinigung über die praktische Tätigkeit vom 12. August 1946, sowie Zulassungszeugnis zur Erlernung der Apothekerkunst vom 15. Oktober 1945, sowie Karteikarte zur Feststellung des Betriebsberechtigungsalters vom 11. August 1955 (jeweils PA SW).

In der Praktikantenzeit hatten die angehenden Pharmazeuten ein Arbeitstagebuch zu führen, in welchem sie Berichte über die durchgeführten Arbeiten im Bereich chemisch-pharmazeutischer und galenischer Präparate sowie im Bereich Pflanzenbestimmungen aufzeichnen mussten.

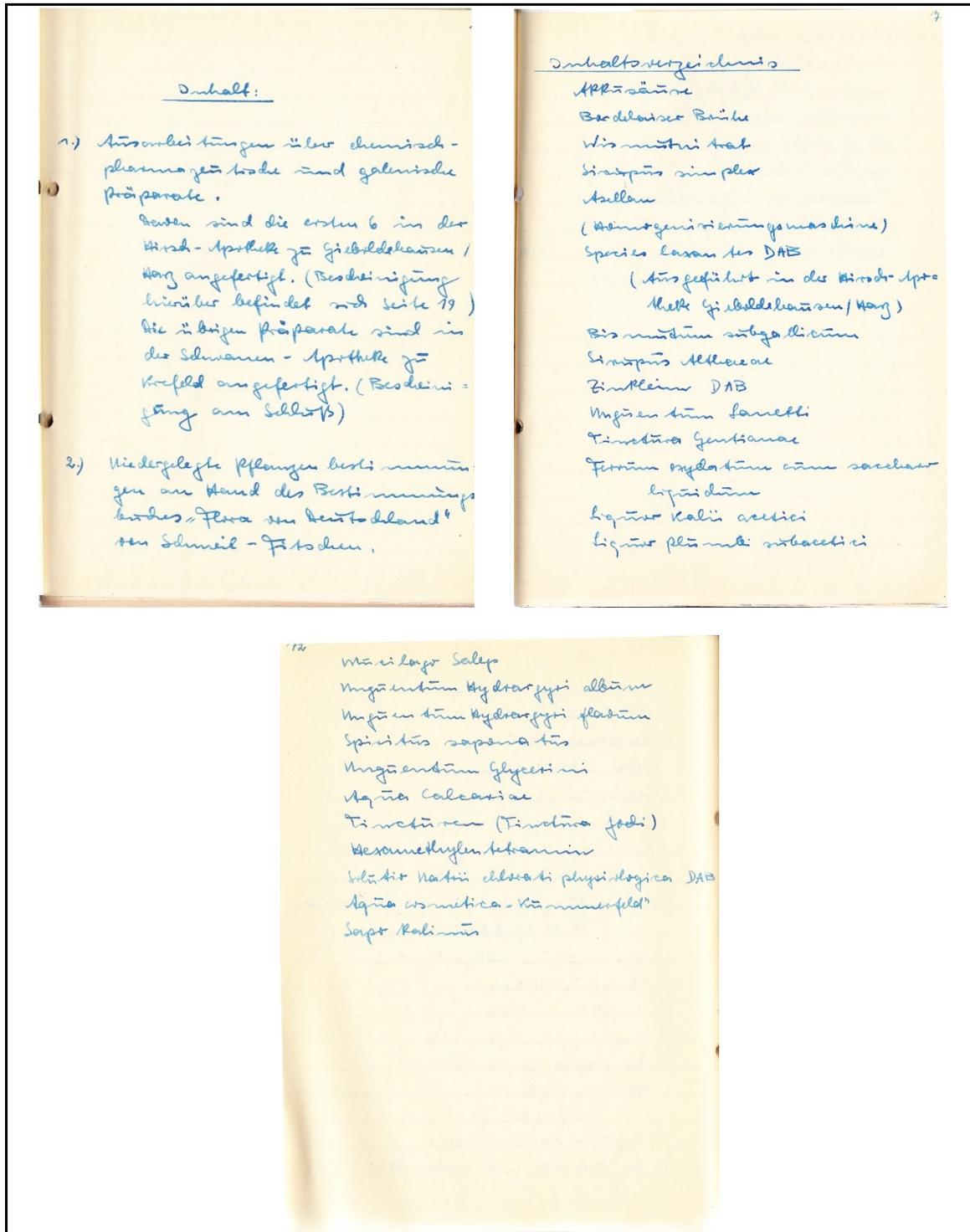


Abb. 5: Auszug aus dem Arbeitstagebuch Rudolf Schmidt-Wetters. Inhaltsverzeichnis. PA SW.

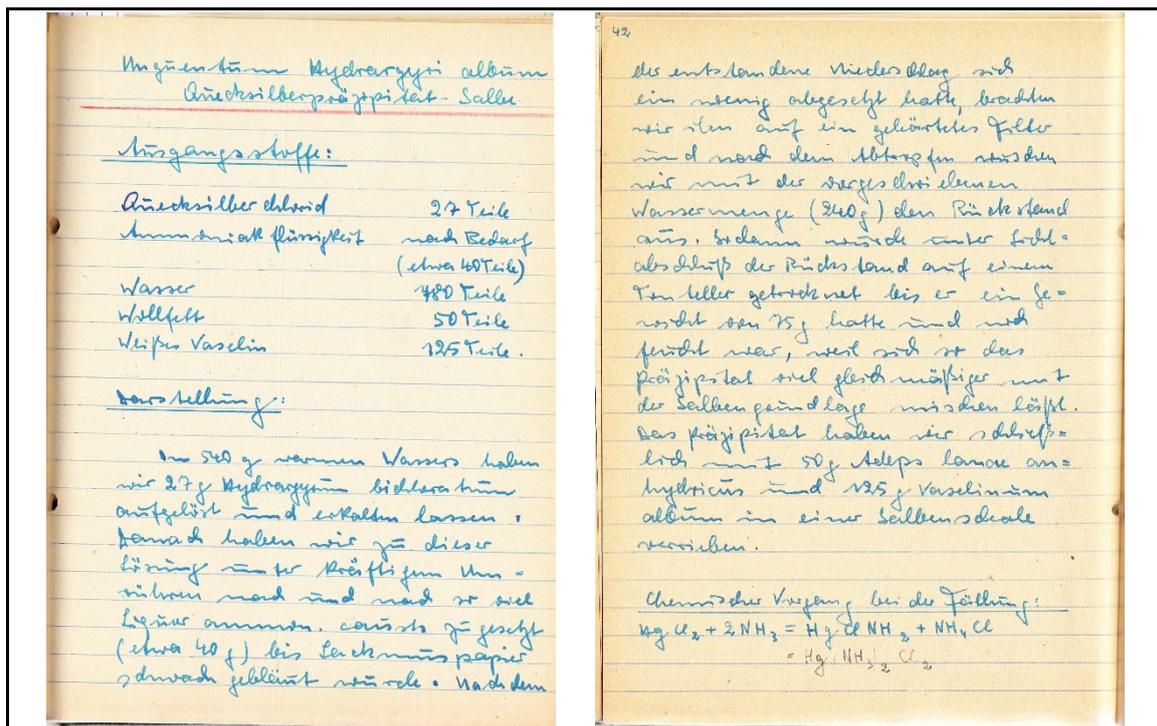


Abb. 6: Auszug aus dem Arbeitstagebuch Rudolf Schmidt-Wetters. Quecksilberpräzipitat-Salbe. PA SW.

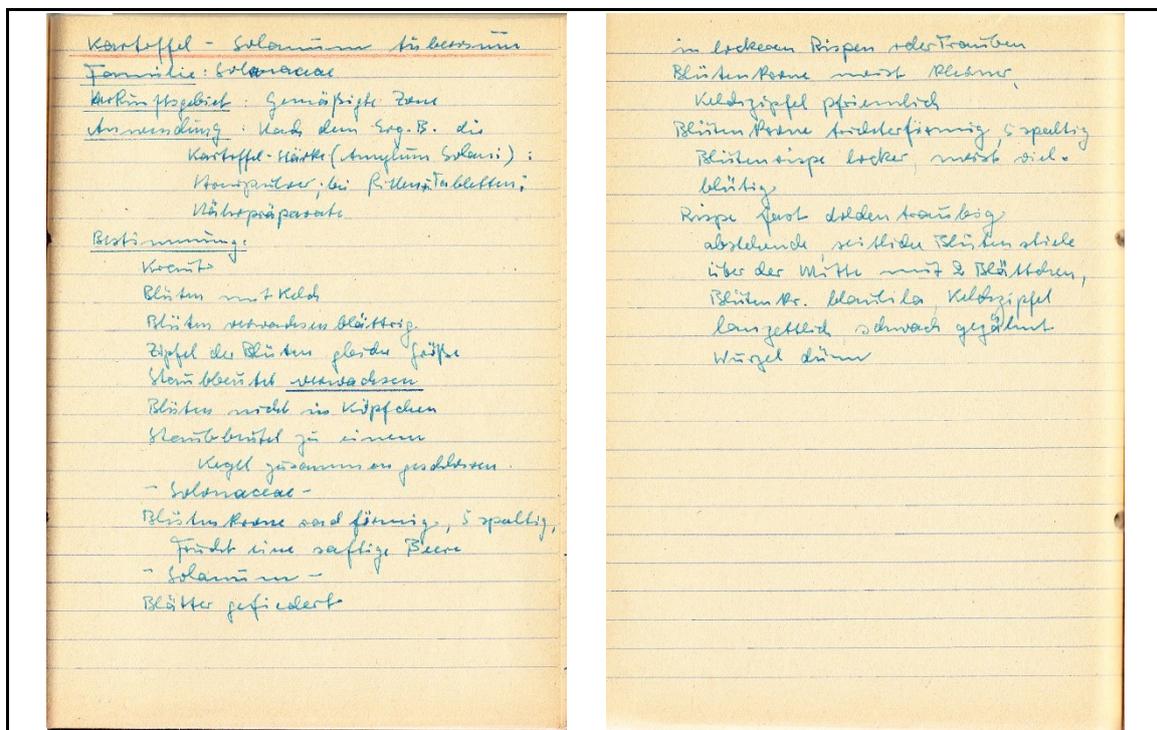


Abb. 7: Auszug aus dem Arbeitstagebuch Rudolf Schmidt-Wetters. Kartoffel. PA SW.

In der Karteikarte zur Feststellung des Betriebsberechtigungsalters vom 11. August 1955 ist die Rede von einem Praktikum in der Schwanen-Apotheke von September 1945 bis

Oktober 1946. Dies wären dann 14 Monate. Aber wahrscheinlich ist der Oktober nicht mehr mitzuzählen. Zum einen legte Rudolf Schmidt bereits am 5. Oktober 1946 sein Vorexamen mit der Note „gut“ ab,<sup>98</sup> zum anderen ergeben sich bei einer Beschäftigung bis Ende September in der Summe aller Praktikumsmonate genau 24 Monate. Um im Herbst 1946 sein Vorexamen ablegen zu können, bedurfte es einer Sondergenehmigung für Rudolf Schmidt, hatte er doch noch nicht sämtliche Praktikumsmonate absolviert. Er hatte sich deshalb an den Oberpräsidenten der Nord-Rheinprovinz gewandt, der ihm kurzfristig die entsprechende Genehmigung erteilte:

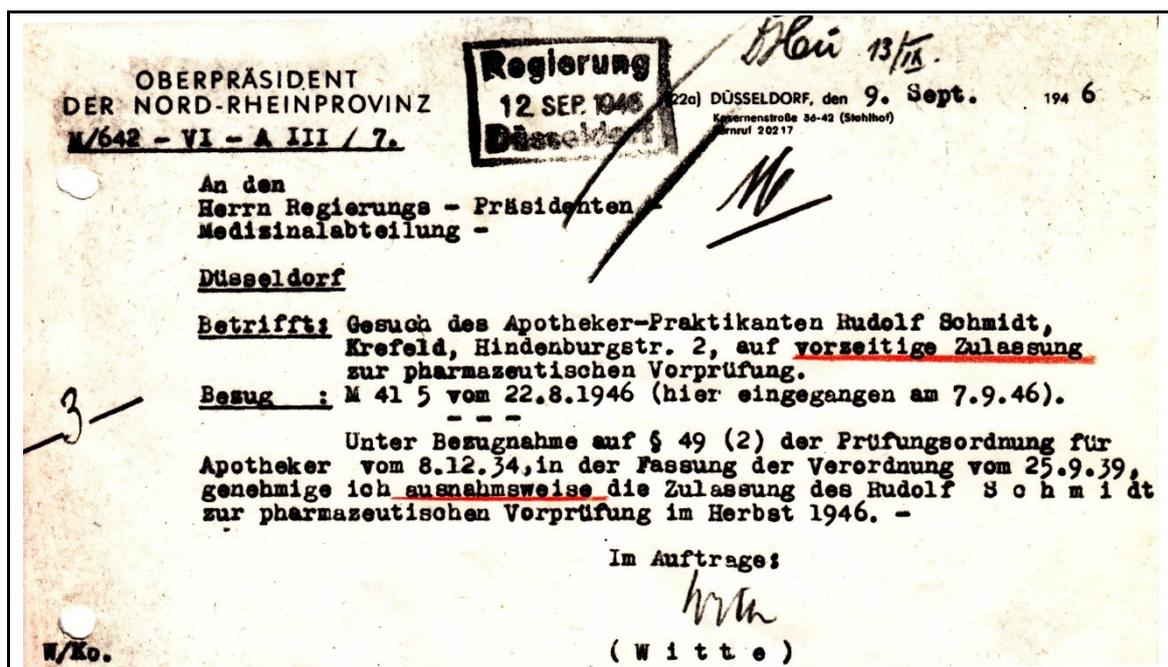


Abb. 8: Bestätigung der ausnahmsweisen Zulassung zur pharmazeutischen Vorprüfung. PA SW.

Richtigerweise hätte jedoch auf § 48 (2) Bezug genommen müssen, denn dort hieß es: „Der Reichsminister des Innern kann im Benehmen mit der obersten Landesbehörde in besonders gelagerten Fällen auch Ausnahmen anderer Art gestatten.“<sup>99</sup> Einen § 49 (2) enthielt die Verordnung hingegen gar nicht.

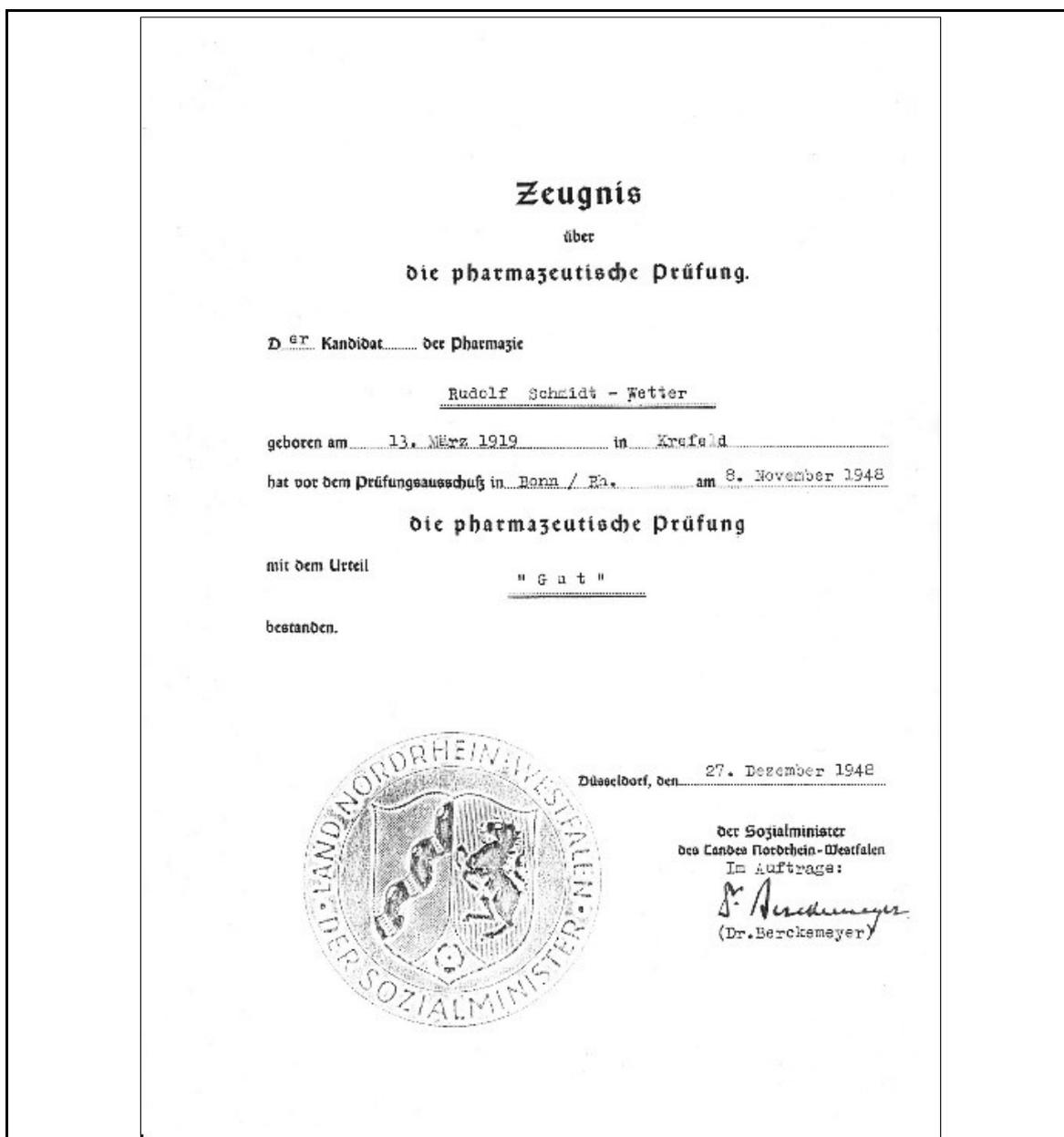
Sein 3. Semester (Wintersemester 1946/47) absolvierte Schmidt an der Universität Bonn. Es folgten zwei weitere Monate als Praktikant in der Schwanen-Apotheke Krefeld.<sup>100</sup> Es handelte sich allerdings um zwei Praktikumsmonate, die zeitgleich mit dem Semester stattfanden, denn der im Zeugnis bescheinigte Zeitraum „vom 1. Januar 1947 bis zum 28. Februar 1947“ lag innerhalb des Wintersemesters 1946/47. Auch die letzten drei Semester studierte Schmidt-Wetter in Bonn, um daran anschließend im Zeitraum vom 1. August bis zum 30. September 1948 noch zwei Monate Praktikum in der Krefelder

98 Vgl. Zeugnis über die pharmazeutische Vorprüfung vom 5. Oktober 1946 (PA SW).

99 RGBI. I (1939), Nr. 190, S. 1940.

100 Vgl. Zeugnis über die Ableistung des sozialen Berufsdienstes vom 15. September 1948 (PA SW).

Elefantenapotheke abzuleisten.<sup>101</sup> Am 8. November schließlich bestand Rudolf Schmidt-Wetter die pharmazeutische Prüfung in Bonn mit „gut“.<sup>102</sup>



**Abb. 9: Zeugnis über die pharmazeutische Prüfung. PA SW.**

Die Ausbildungs- und Studienzeit Rudolf Schmidt-Wetters wich also deutlich vom damals üblichen Schema (zwei Jahre Praktikum – Vorexamen – sechs Semester Studium) ab.<sup>103</sup> Zu begründen ist dies wahrscheinlich durch die Wirren des Krieges. Ausnahmen

101 Vgl. Zeugnis über die Ableistung des sozialen Berufsdienstes vom 6. November 1948 (PA SW).

102 Vgl. Zeugnis über die pharmazeutische Prüfung vom 27. Dezember 1948 (PA SW).

103 Zur Regelung der Ausbildung von Pharmazeuten im 19. und 20. Jahrhundert vgl. RANKENBURG (1996).

hinsichtlich der abgeleisteten Praktikumsmonate vor dem Ablegen des Vorexamens waren seit 1939 und insbesondere seit 1941/42 nicht ungewöhnlich.<sup>104</sup> Dass der angehende Apotheker allerdings ohne Vorexamen zum Studium zugelassen wurde, ist erstaunlich. Zur besseren Übersicht Schmidt-Wetters pharmazeutischer Ausbildung diene die folgende Tabelle:

**Tab. 1: Übersicht über Schmidt-Wetters Ausbildung zum Pharmazeuten**

18. 05. 1942 – 21. 08. 1942	Apothekerpraktikant in Lazarettapotheken in Hamburg und Schönningstedt-Ohe	3 Monate Praktikum
WS 1942/43	Universität Frankfurt am Main	1. Semester
WS 1943/44	Universität Rostock	2. Semester
01. 05. 1945 – 31. 08. 1945	Apothekerpraktikant in der Hirsch-Apo- theke, Gieboldehausen/Harz	4 Monate Praktikum
01. 09. 1945 – Okt. <sup>105</sup> 1946	Apothekerpraktikant in der Schwanen-Apo- theke, Krefeld	13 Monate Praktikum (14 Monate Praktikum?)
05. 10. 1946	Pharmazeutisches Vorexamen (Note „gut“)	
WS 1946/47	Universität Bonn	3. Semester
01. 01. 1947 – 28. 02. 1947	Apothekerpraktikant in der Schwanen-Apo- theke, Krefeld	2 Monate Praktikum
SS 1947	Universität Bonn	4. Semester
WS 1947/48	Universität Bonn	5. Semester
SS 1948	Universität Bonn	6. Semester
01. 08. 1948 – 30. 09. 1948	Apothekerpraktikant in der Elefantenapo- theke, Krefeld	2 Monate Praktikum
		igs. 24 Monate Praktikum (igs. 25 Monate Praktikum?)
08. 11. 1948	Pharmazeutische Prüfung (Note „gut“), Universität Bonn	

#### 4.1.2 Namensänderung

Rudolf Schmidt störte sich an seinem Nachnamen, der als Allerweltsname keinen Wiedererkennungswert aufweist. Er wollte aus dem großen Kreis der „Schmidts“ austreten und entschloss sich somit, zusätzlich den Mädchennamen seiner Mutter anzunehmen. Ab dem 13. März 1947 hieß er dann Rudolf Schmidt-Wetter.<sup>106</sup>

104 Mehrere Runderlässe ermöglichten in Ausnahmefällen die Zulassung zur Pharmazeutischen Vorprüfung nach weniger als 24 Monaten. Vgl. hierzu N. N. (1939b), S. 1206, N. N. (1941), S. 73 und N. N. (1942), S. 88.

105 Es konnte kein genaues Datum mehr ermittelt werden. Wahrscheinlich ist der Oktober nicht mehr mitzuzählen, da das Vorexamen bereits am 5. Oktober abgelegt wurde. Dann ergeben sich hier 13 Monate Praktikum und somit in der Summe genau 24 Monate.

106 Vgl. Urkunde über die Namensänderung vom 13. März 1947 (PA SW).

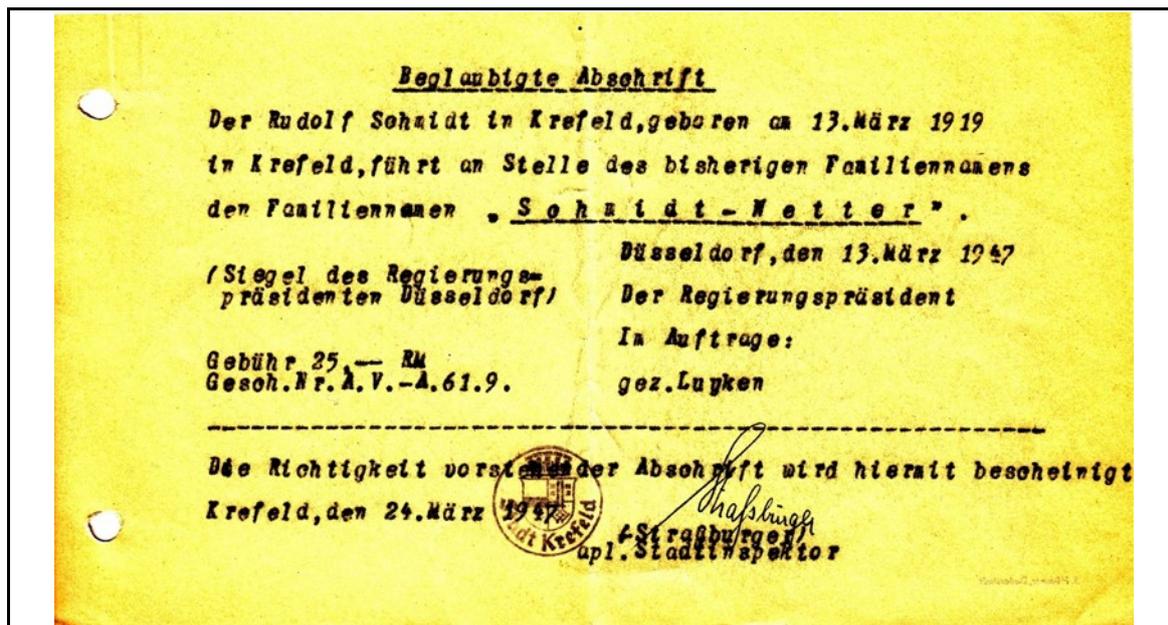


Abb. 10: Urkunde über die Namensänderung. PA SW.

Ob es Zufall war, dass der Tag der Namensänderung genau auf seinen 28. Geburtstag fiel, ist nicht zu klären. Fest steht jedoch, dass es ihm wichtig war, die amtliche Namensänderung noch vor der Herausgabe seines *Vademecum für Pharmazeuten* vorzulegen, damit auf seinem Werk ein unverwechselbarer Name zu lesen war. So wurde im Originalvertrag mit dem Verlag, der auf den 24. März 1947 datiert ist, der Nachname eigens korrigiert<sup>107</sup>:

„Zwischen Herrn [gestrichen: Rudolf Schmidt] Rudolf Schmidt-Wetter, Krefeld (als Verfasser) und dem Verlag Dr. Werner Saenger, Berlin SO 16 (als Verlag) wird folgender Vertrag geschlossen: [...]“

## 4.2 Die Zeit nach der Approbation (nach 1948)

### 4.2.1 Beschäftigungsverhältnisse

Seine erste Anstellung als Apotheker trat Rudolf Schmidt-Wetter am 1. November 1948 (also bereits eine Woche vor seiner Pharmazeutischen Prüfung) bei Heinrich Kreifelts in der Apotheke am Markt in Uerdingen<sup>108</sup> am Rhein an.<sup>109</sup> Er war dort bis Juli 1949 tätig.

107 Vertrag über die erste Auflage des *Vademecum für Pharmazeuten* vom 24. März 1947 (PA SW).

108 Uerdingen war bis 1929 eigenständig. Heute ist es ein Stadtteil von Krefeld.

109 Vgl. Beschäftigungszeugnis vom 12. August 1949 (PA SW).

Nachdem d er Kandidat der Pharmazie

.....  
Rudolf Schmidt - Wetter

geboren am 13. März 1919 in Krefeld

am 8. November 1948 vor dem Prüfungsausschuß der  
Universität in Bonn / Rh. die pharmazeutische  
Prüfung mit dem Urteil „ G u t “ bestanden und die  
Bestimmungen des § 46 der Prüfungsordnung für Apotheker mit dem  
8. November 1948 erfüllt hat, wird ihm - ~~ih~~ mit Geltung  
vom letztgenannten Tage ab gemäß § 2 der Reichs-Apothekerordnung die

**Approbation als Apotheker**

erteilt.

Düsseldorf, den 27. Dezember 1948



Approbation als Apotheker  
für  
Herrn  
Rudolf Schmidt - Wetter  
Krefeld  
Westparkstr. 2

**Der Sozialminister**  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrage:  
*H. Hünerbein*  
( Dr. Hünerbein )

Vereidigt am 12. März 1955



**Der Amtsarzt**  
Im Auftrage:  
*Dr. Gaumitz*  
(Dr. Gaumitz)  
Ober-Medizinalrat

Az.: II A 3 - 41 - 3

Verwaltungsgebühr DM 10,00

Abb. 11: Approbationsurkunde. PA SW.

Heinrich Kreifelts bescheinigte seinem Angestellten reges Interesse für den Beruf, sowie Fleiß, Pünktlichkeit und Ehrlichkeit. Hervorzuheben ist außerdem die Aussage Kreifelts': „[...] vor allen Dingen haben mir seine grossen [sic!] theoretischen wie auch praktischen Kenntnisse manche Anregung gegeben.“<sup>110</sup> Schmidt-Wetter wechselte dann in die ebenfalls in Krefeld ansässige Adler-Apotheke, in der er vom 1. August 1949 bis zum 30. November 1954 beschäftigt war.<sup>111</sup> Sein Arbeitgeber Josef Claßen bedauerte im Arbeitszeugnis das Ausscheiden seines Mitarbeiters und bescheinigte ihm ebenfalls Fleiß, Fachkenntnis, Gewissenhaftigkeit, Freundlichkeit, Geschäftsinteresse und „unbedingte Ehrlichkeit“. Schmidt-Wetter war technisch und praktisch sehr begabt. Er tüftelte später in seiner eigenen Apotheke eine Reihe technischer Helferlein aus, die ihm die tägliche Arbeit erleichtern sollten. Er versuchte auch, Arbeitsabläufe zu optimieren; ein Beispiel ist hier der Arbeitsplatz der Helferinnen, den er hinsichtlich seiner Ausstattung bis hin zur Fußklappe für anfallenden Abfall von Verpackungsmaterial perfekt durchorganisiert hatte.<sup>112</sup> In diesem Zusammenhang ist wohl die Aussage Claßens zu verstehen<sup>113</sup>:

„Besonders hervorheben möchte ich noch seine praktischen Fähigkeiten- auch auf nicht pharmazeutischen Gebieten- und sein grosses [sic!] Organisationstalent, wodurch ich vor allem bei den Arbeiten, die mit der Neueinrichtung und Wiedereröffnung der durch Kriegsereignisse zerstörten Adler-Apotheke zusammenhingen, durch ihn eine ausserordentlich [sic!] wertvolle Unterstützung fand.“

Schmidt-Wetter verließ die Adler-Apotheke, um ab dem 1. Januar 1955 die Pacht der Schwanen-Apotheke in Köln zu übernehmen, in der er ab dem 1. Dezember 1954 arbeitete.<sup>114</sup> Verpächterin war eine Frau Braun verw. Hanisch.<sup>115</sup> Deren Sohn leitete ab 1971 die Apotheke, besitzt aber keine alten Unterlagen mehr. Aus den Berichten über die Vorstandssitzungen der Apothekerkammer Nordrhein ergibt sich, dass es Schiedsgerichtsverhandlungen zwischen Schmidt-Wetter und Hanisch gab. Im Bericht über die zweite Vorstandssitzung der Apothekerkammer Nordrhein am 31. Juli 1957 – also kurz vor der Eröffnung von Schmidt-Wetters Apotheke in Krefeld – ist zu lesen<sup>116</sup>:

„Nach Bekanntgabe des Schreibens [der Verpächterin] beschließt der Vorstand einstimmig, bei dem bisherigen Pächter [Schmidt-Wetter] anzufragen, in welcher Form eine Regelung des Pachtverhältnisses erfolgen soll. Die Begründung der Verpächterin zur Verwaltung der Apotheke wird abgelehnt.“

---

110 Beschäftigungszeugnis vom 12. August 1949 (PA SW).

111 Vgl. Beschäftigungszeugnis vom 30. November 1954 (PA SW).

112 Vgl. hierzu im Kapitel 5.1.2 den Abschnitt *Gestaltung des Helferinnenbereichs*.

113 Beschäftigungszeugnis vom 30. November 1954 (PA SW).

114 Vgl. eigens verfasster Lebenslauf, undatiert (PA SW). Die Aussage in der *Deutschen Apotheker-Biographie*, Schmidt-Wetter sei seit 1953 Pächter der Schwanen-Apotheke gewesen, muss berichtigt werden. Vgl. hierzu SCHWARZ (1997), S. 279. Nicht nur in seinem eigens verfassten Lebenslauf datiert Schmidt-Wetter die Pacht ab Januar 1955. Auch im Beschäftigungszeugnis vom 30. November 1954 ist zu lesen: „Nur ungern sehe ich Herrn Schmidt-Wetter scheiden, der die Pacht der Schwanen-Apotheke in Köln übernimmt.“ Ebenso ist in der *Deutschen Apotheker Zeitung* in Artikel anlässlich Schmidt-Wetters 50. Geburtstag zu lesen: „Anfang 1955 übernimmt er die Pacht der Schwanen-Apotheke in Köln, [...]“; B[oesser] (1969a), S. 414.

115 Persönliche Mitteilung von Stefanie Hanisch, Enkelin von Frau Braun, vom 8. März 2006.

116 Bericht über die zweite Vorstandssitzung der AKNR am 31. Juli 1957 (Archiv der AKNR).

In einem späteren Sitzungsbericht heißt es<sup>117</sup>:

„Mit Rücksicht auf die Belastungen der Verpächterin stimmt der Vorstand einem Pacht- und Mietzins von ca. 10% zu, jedoch unter der Bedingung, daß eine evtl. Mieterhöhung nicht auf den Pächter abgewälzt wird.“

Im Juli 1958 war die Schiedsgerichtsangelegenheit Schmidt-Wetter ./ Hanisch letztendlich „durch ein Schreiben an Kollegen Schmidt-Wetter“<sup>118</sup> erledigt. 1957 eröffnete Rudolf Schmidt-Wetter schließlich die Sonnen-Apotheke in Krefeld. Gegen eine Verwaltungsgebühr von 300 DM erteilte ihm der Regierungspräsident am 11. August 1957 die entsprechende Betriebserlaubnis.<sup>119</sup>

#### 4.2.2 Familiengründung

Am 25. Januar 1956 heiratete Rudolf Schmidt-Wetter in Köln die Apothekerin Ursula Maria Peters.<sup>120</sup> Dass er mit fast 37 Jahren für damalige Verhältnisse schon relativ alt für eine Hochzeit war (auch seine Frau stand kurz vor ihrem 34. Geburtstag)<sup>121</sup> mag daran gelegen haben, dass er zunächst seine beruflichen Pläne verwirklichen wollte. Denn zum Zeitpunkt der Hochzeit war Schmidt-Wetter Pächter der Schwanen-Apotheke in Köln. Er lernte seine Frau wohl beim Studium in Bonn kennen.<sup>122</sup> Laut Marieluise Meyer (ehemalige Inhaberin der Krefelder Einhorn-Apotheke) wollte er unbedingt eine Kollegin heiraten, etwas anderes sei für ihn nicht in Frage gekommen. Ursula Maria Peters stammte aus Bocholt und war die Tochter von Joseph Hermann Theodor Peters und Friederike Peters geb. Becher.<sup>123</sup>

---

117 Bericht über die neunte Vorstandssitzung der AKNR am 19. März 1958 (Archiv der AKNR).

118 Bericht über die 13. Vorstandssitzung der AKNR am 24. Juli 1958 (Archiv der AKNR).

119 Vgl. Urkunde über die Betriebserlaubnis vom 11. August 1957 (PA SW).

120 Vgl. Heiratsurkunde vom 30. Mai 1956 (PA SW).

121 Ursula Maria Schmidt-Wetter geb. Peters wurde am 23. Februar 1922 in Bocholt geboren. Sie starb am 14. April 2005 in Krefeld.

122 Persönliche Mitteilung von Günther Stein (ein Bekannter der Familie Schmidt-Wetter) vom 31. Januar 2006 und Auskunft von Guido Rotthoff (ehemaliger Leiter des Stadtarchivs Krefeld und Bekannter von Schmidt-Wetter) vom 31. Januar 2006.

123 Vgl. Heiratsurkunde vom 30. Mai 1956 (PA SW).

**Heiratsurkunde** *Anlage 8*  
F1

(Standesamt Köln I ----- Nr. 97/1956 -----)

Der Apotheker Rudolf Schmidt-Wetter -----

katholisch -----, wohnhaft in Köln-Altstadt -----

geboren am 13. März 1919 ----- in Krefeld -----

(Standesamt Krefeld-Mitte ----- Nr. 266 -----), und

die Apothekerin Ursula Maria Peters -----

katholisch -----, wohnhaft in Köln-Altstadt -----

geboren am 23. Februar 1922 ----- in Bocholt -----

(Standesamt Bocholt ----- Nr. 152 -----),

haben am 25. Januar 1956 ----- vor dem Standesamt Köln I ----- die Ehe geschlossen.

Vater des Mannes: Karl Schmidt -----  
zuletzt wohnhaft in Krefeld -----

Mutter des Mannes: Margaretha Schmidt geborene Wetter -----  
wohnhaft in Krefeld -----

Vater der Frau: Joseph Hermann Theodor Peters -----  
wohnhaft in Anholt -----

Mutter der Frau: Friederika Peters geborene Becker -----  
wohnhaft in Anholt -----

Vermittelt durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 13. März 1947 (A.V.-A. 61.9.) führt der Ehemann den Familiennamen "Schmidt-Wetter".

Köln-Altstadt, den 30. Jan. 1956

(Siegel)  Der Standesbeamte.  
In Vertretung: *[Signature]*

Eherechtung der Eltern: -----

des Mannes am ----- (Standesamt ----- Nr. -----),

der Frau am ----- (Standesamt ----- Nr. -----),

241 10 100 10/10 1000

Abb. 12: Heiratsurkunde. PA SW.

Drei Jahre später kam am 16. März 1959 der einzige Sohn Axel zur Welt.<sup>124</sup>

### 4.2.3 Interessen, Begabungen

Rudolf Schmidt-Wetter war mit Leib und Seele Apotheker. Als besonders gewissenhafter Pharmazeut verbrachte er sehr viel Zeit in seiner Apotheke. Bis spät abends und an den Wochenenden saß er am Schreibtisch in seinem Apothekenbüro, um an seinen Büchern und Zeitschriftenbeiträgen zu arbeiten. Daneben war er sehr engagiert in der Standespolitik. So blieb ihm nicht viel Zeit, um sonstigen Interessen nachzugehen. Er war technisch recht begabt. In diesem Zusammenhang ist wohl auch seine Funkprüfung zu sehen, die er während seiner Militärzeit abgelegt hat. Da Schmidt-Wetter für seinen Beruf lebte, nutzte er seine Technikbegabung und -begeisterung vor allem, um sich das Leben in der

<sup>124</sup> Axel Schmidt-Wetter lebt heute im ehemaligen Elternhaus in Krefeld, in dem sein Vater nur rund ein Jahr wohnte. Er arbeitet als promovierter Augenarzt. Persönliche Mitteilungen von Axel Schmidt-Wetter vom 8. Februar 2006 und 3. Januar 2010.

Apotheke zu erleichtern. In einem Artikel in der *Deutschen Apotheker Zeitung* aus dem Jahr 1964 berichtete er seinen Kollegen von einigen elektrischen Anlagen zu Verwendung in Apotheken.<sup>125</sup> So setzte er beispielsweise ein ausgeklügeltes Klingelsystem ein, mit dem Bedienpersonal aus den unterschiedlichsten Räumlichkeiten (auch Privatwohnung) gerufen werden konnte. Was die Stromversorgung seiner elektrischen Anlagen anging, kannte er sich genauestens aus<sup>126</sup>:

„Ich möchte aber besonders darauf hinweisen, daß der – jetzt fast überall übliche – Wechselstrom (220 V) zunächst heruntertransformiert und dann gleichgerichtet werden muß; mit anderen Worten: die Stromversorgung der Schwachstromanlagen selbst muß durch Gleichstrom erfolgen, damit nicht bei Benutzung des gleichen Leerrohrsystems durch Wechselstrom führende Leitungen ein sogenannter ‚Brumm‘ in der Gegensprechanlage entsteht, [...].“

Selbstredend hatte sich Schmidt-Wetter der Übersicht halber einen Plan über den „Verlauf der Rohrleitungen für Schwachstrom (Stand Januar 1964)“<sup>127</sup> angefertigt. Ein besonders schönes Beispiel für Schmidt-Wetters Leidenschaft für technische Tüfteleien und sein ausgeprägt praktisches Denken findet man in einer Einsendung an die *Deutsche Apotheker Zeitung* aus dem Jahre 1974<sup>128</sup>:

„In der DAZ 1974, Nr. 13, S. 503, ist [...] die Verwendung eines Fußschalters für die Mikro-Taxe empfohlen worden. [...] Auch ich habe mir einen Fußschalter besorgt, den es für Kaffeemaschinen etc. im Elektrohandel gibt. Ich habe lediglich an Stelle des vorhandenen Ein-Aus-Schalters einen gleichgroßen Starkstrom-Taster (handelsüblich) eingesetzt. [...] Um eine größere Standfestigkeit zu ermöglichen, haben wir in entsprechender Höhe vor dem Schalter ein Brett angebracht, Fußkontakt und Brett auf dünnes Schaumgummi gelegt, damit das Ganze nicht hin- und herrutscht.“

Ein weiteres Exempel stammt aus dem privaten Bereich. Als er in Würzburg, wie er es auf Reisen in andere Städte gerne tat, Antiquitätengeschäfte auf der Suche nach Gewichtssäten durchforstete, verlor er einen wertvollen goldenen Manschettenknopf. Infolgedessen klügelte er gemeinsam mit einem Goldschmied eine verlustsichere Schließe für Manschettenknöpfe aus.<sup>129</sup>

In seinen Zeitschriftenbeiträgen zu technischen Themen sieht man deutlich, dass Schmidt-Wetter in seiner Apotheke stets neueste Technik einsetzte. Einerseits war er an sich interessiert an den technischen Neuerungen, andererseits versprach er sich aber auch eine Rationalisierung der Arbeitsprozesse in der Apotheke. Er setzte neben der erwähnten Rufanlage und Gegensprechanlagen auch ein Hausteleson und Schaltuhren ein. Im Kre-

125 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1964b), S. 991–993.

126 SCHMIDT-WETTER (1964b), S. 993.

127 Verlauf der Rohrleitungen für Schwachstrom (Stand Januar 1964), Aufzeichnung von Rudolf Schmidt-Wetter, heute im Besitz der Sonnen-Apotheke (Inhaberin Ingrid Packeiser).

128 SCHMIDT-WETTER (1974), S. 649.

129 Persönliche Mitteilung von Axel Schmidt-Wetter vom 3. Januar 2010.

felder Raum war er nach eigener Aussage einer der ersten, der die Mikro-Taxe verwendete.<sup>130</sup> Bereits 1949 beschäftigte er sich in einem Zeitschriftenartikel mit der „Verbesserung der Tariermöglichkeiten an Rezepturwaagen“.<sup>131</sup> Er beschrieb genau, wie mit Hilfe einer weiteren Laufschiene mit einem Laufgewicht die Tara einfach eingestellt werden kann, wodurch die Verwendung von Schrotkörnern hinfällig wird. In einer Anmerkung erwähnte er: „Beschreibung und Konstruktionszeichnungen usw. wurden erstmalig vom Verf[asser] hinterlegt am 8. 2. 46.“ Zu diesem Zeitpunkt war er Praktikant in der Krefelder Schwanen-Apotheke. Allerdings gestand er selber zu, dass solch eine Taralaufgewichtseinrichtung laut Eichordnung nicht zulässig war.

Im Zusammenhang mit Schmidt-Wetters Technikbegabung sei noch sein selbstkonstruiertes „Reprostudio“ erwähnt. Zur Bebilderung seiner ursprünglich als Dissertation geplanten *Geschichte des nordrheinischen Apothekenwesens*<sup>132</sup> nahm er zu Hause eine Reihe von Fotos in genanntem „Reprostudio“ auf.<sup>133</sup>



**Abb. 13:** Gewichtssätze aus der Sammlung Schmidt-Wetter. Aufnahme von Rudolf Schmidt-Wetter. PA SW. Das Foto entstand im Rahmen der Manuskriptgestaltung der *Geschichte des nordrheinischen Apothekenwesens*.

Rudolf Schmidt-Wetters einziges richtiges Hobby jedoch war das Sammeln von Einsatz-Gewichtssätzen. Es ist wiederum bezeichnend, dass auch dieses Hobby nicht einen Gegenpol zu seiner Arbeit bildete, sondern vielmehr ein durch und durch pharmazeutisches

130 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1974), S. 649.

131 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1949e), S. 272–274; folgendes Zitat ebendort auf S. 274.

132 Vgl. hierzu SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Zur Geschichte des nordrheinischen Apothekenwesens. Von den Anfängen in den Städten Köln und Aachen sowie den Territorien Preußen, Jülich-Berg und Kurköln – linksrheinisch, unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Département de la Roër (1794–1813) bis 1823 (1835). Frankfurt am Main 1970.

133 Persönliche Mitteilung von Axel Schmidt-Wetter vom 3. Januar 2010.

ist. Einige dieser Gewichtssätze sind in seiner *Geschichte des nordrheinischen Apothekenwesens* abgebildet. Um neue Stücke für seine Sammlung zu erwerben, sah er sich gerne in Antiquitätengeschäften um.<sup>134</sup> Daneben war er Halter zweier Dackel; und auch hier offenbarte sich seine Passion für die Pharmazie, denn sie hörten auf die Namen „Pille“ und „Baldrian“.<sup>135</sup>

Neben seinem Engagement in der Apothekerkammer war er von 1960 bis 1965 Mitglied der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Krefeld und Beisitzer beim Finanzgericht Düsseldorf. 1960 wurde er zudem Kreisverbandsapotheker im Deutschen Roten Kreuz.<sup>136</sup>

Rudolf Schmidt-Wetter war ein recht verschlossener und ernsthafter Mensch, doch beim rheinischen Karneval muss er aufgetaut sein. Er und seine Frau nahmen gerne zusammen mit Freunden an Karnevalssitzungen teil.<sup>137</sup>

1964/65 studierte Schmidt-Wetter an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main zwei Semester als stud[iosus] phil[osophiae] nat[uralium] Geschichte der Naturwissenschaften. Im Studienbuch sind sieben Veranstaltungen eingetragen, drei im Wintersemester 1964/65 und vier im darauffolgenden Sommersemester<sup>138</sup>:

Wintersemester:	Geschichte der Naturwissenschaften (Spätantike und Islam)
	Geschichte der Pharmazie (ausgewählte Kapitel)
	Spezielle Fragen zum Thema Hauptvorlesung
Sommersemester:	Geschichte der Naturwissenschaften (Spätzeit des Islams)
	Spezielle Probleme aus dem Gebiet der Hauptvorlesung
	Geschichte der Mechanik bis auf Gallilei [sic!]
	Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte der Pharmazie

Im Rahmen seiner Tätigkeit als Vorstandsmitglied der Apothekerkammer Nordrhein versuchte er auch, Kollegen seine Faszination an Pharmaziegeschichte zu vermitteln. Auf einer Vorstandssitzung im Jahre 1965 etwa regte er die Besichtigung des pharmaziehistorischen Archivs Dr. Vesters<sup>139</sup> an,<sup>140</sup> die – wenn auch erst einige Jahre später – tatsächlich realisiert wurde. Der Vorstand beschloss nach selbiger im Januar 1969 sogar, durch die Vorstandsmitglieder Dr. Ulbrich und Schmidt-Wetter Gegenstände aus der Sammlung ankaufen zu lassen.<sup>141</sup> Es wurde dafür ein Betrag von DM 15.000 zur Verfügung gestellt. An Kammerpräsident Fellmann<sup>142</sup> persönlich wandte er sich im Oktober 1965 mit seiner Bitte, auf einer Vorstandssitzung einen Diavortrag über seine pharmaziehistorischen Forschungen halten zu dürfen. Um eine möglichst große Zuhörerschaft zu haben, legte er

134 Persönliche Mitteilung von Axel Schmidt-Wetter vom 3. Januar 2010.

135 Persönliche Mitteilung von Axel Schmidt-Wetter vom 8. Februar 2006.

136 Vgl. B[oesser] (1969b), S. 416 und B[oesser] (1969a), S. 414.

137 Persönliche Mitteilung von Luise Junker, Freundin von Ursula Maria Schmidt-Wetter, vom 1. Februar 2006.

138 Vgl. Studienbuch, S. 24–27 (PA SW).

139 Helmut Vester (3. März 1913 – 13. Dezember 2001). Vgl. hierzu STEINGIESSER (2002), S. 801 f.

140 Vgl. Beschluß-Protokoll über die zweite Sitzung des Vorstandes der AKNR am 8. September 1965 (Archiv der AKNR).

141 Vgl. Beschluß-Protokoll über die 38. Vorstandssitzung der AKNR am 15. Januar 1969 (Archiv der AKNR).

142 Richard Fellmann (16. Oktober 1908 – 18. November 1994). Vgl. HEIN / STAIGER (1997), S. 79 f. Vgl. hierzu auch FRIEDRICH (2008), S. 3674–3678.

Wert darauf, den Vortrag möglichst nicht im Anschluss an die Sitzung zu halten, „weil dann doch allgemeine Aufbruchstimmung herrscht und das keinen Sinn hat“<sup>143</sup>. Am 10. November 1965 referierte er dann über die „Geschichte der linksrheinischen Apotheken des Kammerbereichs“<sup>144</sup> und schlug einen Monat später vor, für das Apothekerhaus eine Landkarte anfertigen zu lassen, aus der die vor 1814 gegründeten Apotheken des behandelten Gebietes hervorgehen.<sup>145</sup>

#### 4.2.4 Bundesverdienstkreuz

Seit Januar 1978 ist Rudolf Schmidt-Wetter Träger des Bundesverdienstkreuzes Erster Klasse.<sup>146</sup> Es wurde ihm für sein berufspolitisches Engagement verliehen.<sup>147</sup> Neben seiner 27-jährigen Mitgliedschaft im Kammervorstand der Apothekerkammer Nordrhein wirkte er unter anderem im Satzungsausschuss der Landesvertretung. Zwischen 1953 und 1957 war er zudem Vizepräsident der Apothekerkammer Nordrhein.

#### 4.2.5 Tod Schmidt-Wetters

Die Überreichung des Bundesverdienstkreuzes erlebte Rudolf Schmidt-Wetter nicht mehr.<sup>148</sup> Er war an Darmkrebs erkrankt. Mit fortschreitender Erkrankung litt er gegen Ende seines Lebens an kognitiven Beeinträchtigungen – wahrscheinlich eine Folge zerebraler Metastasen.<sup>149</sup> Am 24. März 1978 starb Rudolf Schmidt-Wetter in Krefeld.

---

143 SCHMIDT-WETTER an FELLMANN, 7. Oktober 1965 (Archiv der AKNR).

144 Vgl. Beschluß-Protokoll über die fünfte Vorstandssitzung der AKNR am 10. November 1965 (Archiv der AKNR).

145 Vgl. Beschluß-Protokoll über die sechste Sitzung des Vorstandes der AKNR am 15. Dezember 1965 (Archiv der AKNR).

146 Vgl. N. N. (1978), S. 608 und FELLMANN (1978), S. 618.

147 Persönliche Mitteilung von Axel Schmidt-Wetter vom 8. Februar 2006.

148 Vgl. FELLMANN (1978), S. 618.

149 Persönliche Mitteilung von Axel Schmidt-Wetter vom 8. Februar 2006.



**Abb. 14: Rudolf Schmidt-Wetter. PA SW.**

## 5 Der Apotheker Schmidt-Wetter

### 5.1 Die Sonnen-Apotheke in Krefeld

#### 5.1.1 Eröffnung und Standorte

Nach dem Zweiten Weltkrieg gab es in Deutschland weiterhin kein einheitliches Apothekensystem. Das heißt es wurden Apotheken aufgrund von Privilegien, Realkonzessionen und Personalkonzessionen betrieben. Nachdem in der amerikanischen Besatzungszone im Januar 1949 die Niederlassungsfreiheit eingeführt worden war, forderten die Apothekerverbände eine Harmonisierung der Gesetzeslage durch ein einheitliches Apothekengesetz. Der von den Apothekenvertretern erarbeitete Entwurf, der eine beschränkte Niederlassungsfreiheit vorsah, wurde 1951 in den Bundestag eingebracht.<sup>150</sup> Bis zum Inkrafttreten des ersten Apothekengesetzes sollte es allerdings noch bis 1960 dauern. Da die Apothekerschaft befürchtete, dass sich auch die britische und französische Besatzungszone dem Vorbild der Amerikaner anschließen könnten, indem sie Niederlassungsfreiheit einführen, warben sie bei der Bundesregierung für die Einführung des „Apothekenstopgesetzes“. Dieses besagte, dass bis zur Einführung einer abschließenden bundeseinheitlichen Regelung in den einzelnen Bundesländern jene gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Konzessionen gelten sollten, die dort bis zum 7. Mai 1945 gegolten hatten. Durch das 1953 in Kraft getretene „Apothekenstopgesetz“ galt nunmehr auch in der amerikanischen Besatzungszone keine unbeschränkte Niederlassungsfreiheit mehr. Im Mai 1956 verhinderte ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes eine weitere Verlängerung dieses Gesetzes. Im Folgenden „erließen die Bundesländer vorläufig eigene Regelungen, die allerdings eine erhebliche Apothekenvermehrung durch Lizenzen nicht verhindern konnten.“<sup>151</sup> Am 11. Juni 1958 stellte das Bundesverfassungsgericht schließlich fest: „Auf dem Gebiet des Apothekenrechts entspricht der Verfassungslage gegenwärtig allein die Niederlassungsfreiheit, verstanden als das Fehlen objektiver Beschränkungen der Zulassung.“<sup>152</sup>

Als Rudolf Schmidt-Wetter im Jahre 1957 eine Apotheke im nordrheinwestfälischen Krefeld eröffnen wollte, gab es dort noch keine unbeschränkte Niederlassungsfreiheit. Die Konzession zur Eröffnung oder Übernahme einer Apotheke wurde demjenigen Bewerber erteilt, der die meisten Betriebsberechtigungsjahre nachweisen konnte.

---

150 Vgl. hierzu SCHMITZ (2005), S. 948 f.

151 SCHMITZ (2005), S. 951.

152 Urteil des Bundesverfassungsgerichts („Apotheken-Urteil“) vom 11. Juni 1958 (BVerfGE 7, 377<379>, Aktenzeichen I BvR 596/56).



(Seite 4)

**3. Zusätzliche Anrechnung:**

a) _____	_____ Jahre
b) _____	_____ Jahre
c) _____	_____ Jahre
Summe 3 a bis c	_____ Jahre

**Zusammenrechnung**

1. Halbanrechnungsfähige Zeit (Summe 1 a bis c) . . . . .	_____ Jahre _____ Monate _____ Tage
2. Einfach anrechnungsfähige Zeit (Summe 2 a bis k) . . . . .	<u>14</u> Jahre <u>40</u> Monate <u>46</u> Tage
3. Zusätzliche Anrechnungen (Summe 3 a bis c) . . . . .	_____ Jahre
Gesamt:	<u>14</u> Jahre <u>40</u> Monate <u>46</u> Tage
oder umgerechnet:	<u>17</u> Jahre <u>5</u> Monate <u>16</u> Tage

Dies ergibt am 1. Januar des laufenden Jahres, in dem die Feststellung vorgenommen wurde

(Stichtag) 1. Januar 1955 ein  
(Datum)

**Betriebsberechtigungsalter von 17 Jahren 5 Monaten 16 Tagen.**

Das Betriebsberechtigungsalter für den Apotheker Rudolf Schmidt-Wetter  
 geboren am 13. 3. 1919 in Krefeld  
 wohnhaft in Krefeld, Werkparkstr. 2  
 Apotheker   
 ist mit Wirkung vom 1. 1. 1955 als Stichtag mit 17 Jahren 5 Monaten 16 Tagen festge-  
 stellt worden.



15  
(Stempel der Behörde)  
Wesseldorf

Wesseldorf, den 11. August 1955  
 Per Registrarspräsident.  
(Bezeichnung)  
H. M. Hoffmann  
(Unterschrift)

Abb. 16: Karteikarte zur Feststellung des Betriebsberechtigungsalters, S. 4. PA SW.

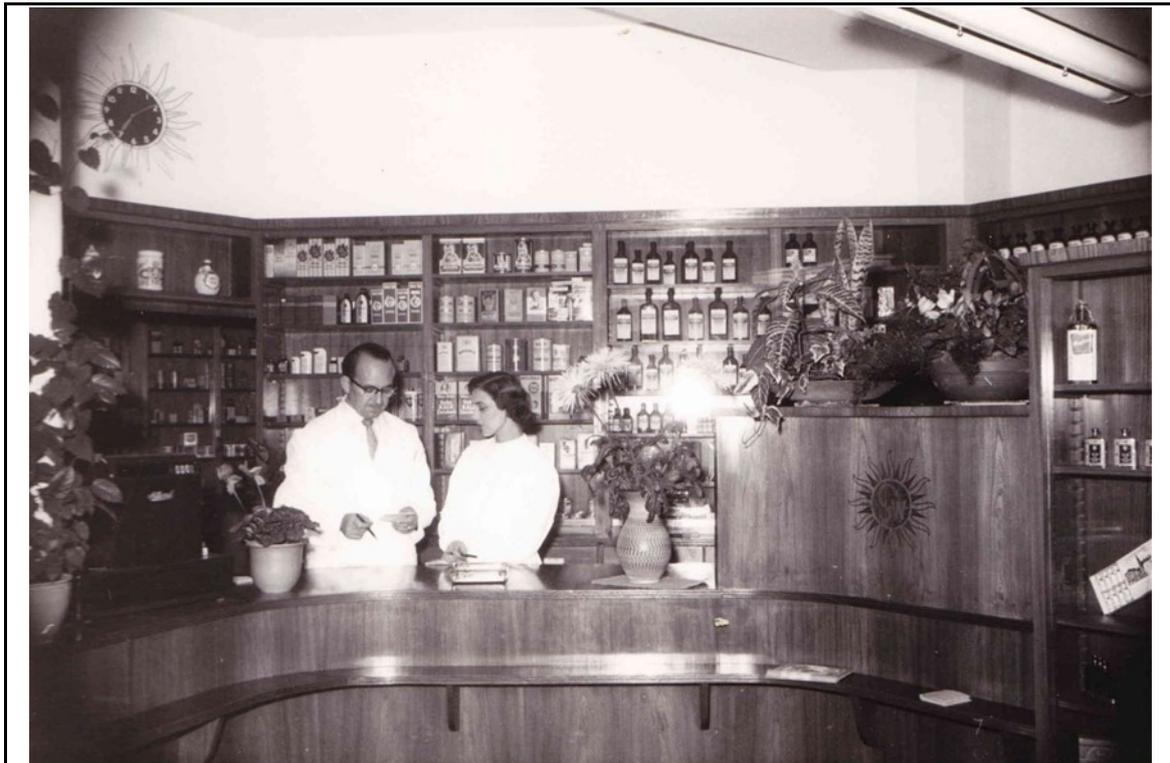
Zum Stichtag 1. Januar 1955 konnte Schmidt-Wetter ein Betriebsberechtigungsalter von knapp 17 ½ Jahren vorweisen.<sup>153</sup> Dies ermöglichte ihm, in seiner Heimatstadt eine neue Apotheke zu eröffnen. Die Betriebserlaubnis für die Sonnen-Apotheke wurde am 11. August 1957 erteilt.<sup>154</sup> Der Standort war die Marktstraße 201. Laut Auskunft von Apothekerin Marieluise Meyer, die seinerzeit Inhaberin der benachbarten Einhorn-Apotheke war, gab es in Krefeld zur damaligen Zeit zu wenige Apotheken. Die Sonnen-Apotheke sei demnach gebraucht worden und stellte keine bedrohliche Konkurrenz zur benachbarten Adler- und Einhorn-Apotheke dar.<sup>155</sup>

---

153 Vgl. Karteikarte zur Feststellung des Betriebsberechtigungsalters vom 11. August 1955 (PA SW).

154 Vgl. Urkunde über die Betriebserlaubnis vom 11. August 1957 (PA SW).

155 Persönliche Mitteilung von Marieluise Meyer, ehemalige Inhaberin der Einhorn-Apotheke, Krefeld, vom 31. Januar 2006.



**Abb. 17: Rudolf und Ursula Schmidt-Wetter in der Offizin der Sonnen-Apotheke im Jahr 1957. PA SW.**



**Abb. 18: Die Offizin der Sonnen-Apotheke im Jahr 1957. PA SW.**

Drei Jahre Später wurde die Sonnen-Apotheke von der Marktstraße 201 in die Marktstraße 195 verlegt. Der Regierungspräsident erteilte die dazu nötige Genehmigung am 29. April 1960.<sup>156</sup> Im Jahr 2013 erfolgte ein weiterer Umzug in die Marktstraße 188.



**Abb. 19:** Die Krefelder Sonnen-Apotheke im Jahr 2006 (Marktstr. 195), daneben der Türgriff derselben. PA Daniela Gožić.



**Abb. 20:** Die Krefelder Sonnen-Apotheke an ihrem neuen Standort (seit 2013) (Marktstr. 188). PA Daniela Gožić.

<sup>156</sup> Vgl. Genehmigung zur Verlegung einer Apotheke vom 29. April 1960 (PA SW).

### 5.1.2 Organisation, Rationalisierungsmaßnahmen und Technik in der Sonnen-Apotheke

Rudolf Schmidt-Wetter legte Wert auf strukturierte Arbeitsprozesse und hatte den Betrieb in seiner Apotheke perfekt durchorganisiert. In seinen Augen war alles Unorganisierte und Ungeordnete ein Chaos, und Chaos bedeutete Zeitvergeudung und damit auch Ressourcen- und Geldverschwendung.

#### Gestaltung des Helferinnenbereichs



Abb. 21: Der Helferinnenbereich der Sonnen-Apotheke. PA SW.

Schmidt-Wetter beschreibt in einem Zeitschriftenartikel die Gestaltung seines Helferinnenbereichs: „Die Lieferanten haben bei uns die Möglichkeit, direkt von außen durch ein Schiebefenster die angelieferten Arzneien auf den Helferinnenplatz zu schieben.“<sup>157</sup> Das Schiebefenster führte zur Straße hin. Man sieht hier links im Bild beispielhaft einen Lieferkarton. Zur damaligen Zeit versendeten die Großhandlungen ihre Waren nicht in den heute üblichen Kunststoffwannen, sondern verpackten die Arzneispezialitäten in Kartons. Die Helferin packte sodann die Ware aus und konnte den anfallenden Verpackungsmüll bequem in einer Bodenklappe unter dem Paktisch verschwinden lassen (siehe untere Bildhälfte, Mitte). Da die Klappe per Fußhebel zu öffnen war, musste man sich dabei

157 SCHMIDT-WETTER (1964b), S. 992.

nicht einmal bücken. Das Loch unter der Bodenklappe führte direkt zum Abfallsammelbehälter. Schmidt-Wetter hatte sich ebenfalls Gedanken über ein eventuelles unbefugtes Öffnen des Schiebefensters gemacht<sup>158</sup>:

„Um das Benutzen des Schiebefensters auch dann überwachen zu können, wenn sich auf dem Helferinnenplatz zufälligerweise niemand befindet, haben wir an dem Fenster einen Kontakt – ähnlich dem vorher besprochenen Türkontakt – angebracht, der einen tönenden Summer betätigt, wenn das Fenster benutzt wird.“

### Abholbrett

In dem Zeitschriftenbeitrag „Später abzuholende Arzneien“<sup>159</sup> erklärte Schmidt-Wetter das Ordnungsprinzip des Abholbrettes, das er für sehr praktisch hielt. Der Artikel stammt aus dem Jahr 1952. Zu dieser Zeit war Schmidt-Wetter angestellter Apotheker in der Adler-Apotheke in Krefeld. Er ließ den Leser wissen<sup>160</sup>:

„Der gesamte Platz, auf dem die später abzuholenden Arzneien abgestellt werden, wird in zehn gleich große Felder unterteilt, jedes Feld entsprechend abgegrenzt und mit den Zahlen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 0 versehen. Für jede Arznei die erst später abgeholt werden soll, erhält der Patient einen neuen, fortlaufend nummerierten Kontrollabschnitt, wogegen das kleinere Gegenstück der Kontrollnummer auf dem Rezept – stets an gleicher Stelle! – angebracht wird. (Ich halte die untere linke Ecke für die zweckmäßigste. – Damit die Rezepte nicht durch Reste der aufgeklebten Kontrollnummer verunstaltet werden, hefte ich die Kontrollnummern nicht mit Klebstoff, sondern mit einer Büroklammer an.) Für das Wegstellen der angefertigten Arznei ist dann die jeweils letzte Ziffer der Kontrollnummer maßgebend, d. h. die Nummern mit der Endziffer ‚3‘ (z. B. 283, 293, 303) kommen in Feld ‚3‘, die Nummern mit der Endziffer ‚4‘ (z. B. 284, 294, 304) kommen in Feld ‚4‘ usw.“

Diese Ausführungen zeigen in beispielhafter Weise, wie Schmidt-Wetter sich organisierte Arbeitsabläufe vorstellte. Er gab sich nicht damit zufrieden, durch das bloße Verteilen von Abholnummern das Auffinden von bestellten oder angefertigten Arzneien zu verbessern. Vielmehr musste bei ihm auch noch das Abholbrett eine organisierte Struktur aufweisen – ja sogar die Stelle und die Art und Weise der Anbringung des Gegenstückes der Abholnummer am Rezept waren bei ihm vorgegeben. Zwar war er zum Zeitpunkt des Erscheinens des Zeitschriftenbeitrages noch angestellt. Aber man kann sich lebhaft vorstellen, dass er sowohl in seiner Funktion als angestellter Apotheker und vermutlich noch ausgeprägter später als Apothekeninhaber seine Kollegen und Angestellten regelrecht dahingehend „erzog“, die Arbeiten entsprechend dem von ihm erdachten Konzept zu erledigen. Dabei erinnern die von Schmidt-Wetter beschriebenen Arbeitsprozesse immer wieder sehr stark an heutige Qualitätsmanagementsysteme (*QMS*). In der heutigen Zeit wäre Rudolf Schmidt-Wetter mit Sicherheit ein großer Verfechter der flächendeckenden Einführung von *QMS*. Er war derart überzeugt von den Vorteilen der Organisationsprinzipien, dass es ihm ein Anliegen war, auch Kollegen (z. B. in Zeitschriftenartikeln) davon zu berichten und zur Nachahmung zu animieren: „[...] ich hoffe [...], manchem Kollegen

158 A. a. O.

159 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1952b), S. 127.

160 A. a. O.

mit meinem Hinweis auf eine überall durchführbare Möglichkeit eine willkommene Arbeitserleichterung gegeben zu haben.“<sup>161</sup> Dabei ging es ihm vor allem darum, durch gute Organisation Zeit und somit Geld zu sparen, aber gleichzeitig in der Offizin gute pharmazeutische Qualität abzuliefern. Zeit war für ihn offensichtlich sehr kostbar. Auch im hier zitierten Artikel über die später abzuholenden Arzneien findet sich die typische Aussage „[...] wodurch [...] unnötig Zeit vergeudet wird [...]“<sup>162</sup>.

### Augentropfenfiltriergerät

Heutzutage müssen Augentropfen, die rezepturmäßig in der Apotheke hergestellt werden, keimfrei, schwebstofffrei, isotonisch und iso- bzw. euhydrisch sein. Vor dem Hintergrund, dass der Arzt in der Regel nur den Wirkstoff und die gewünschte Konzentration auf dem Rezept angibt, bedeutet dies, dass die herstellende Apotheke die Augentropfenrezeptur entsprechend den Arzneibuchvorschriften selber ausarbeiten muss. Im Jahr 1958, als Rudolf Schmidt-Wetter in einem Zeitschriftenbeitrag von dem von ihm entwickelten Augentropfenfiltriergerät berichtete, war eine eigenmächtige Abänderung der Rezeptur nicht gestattet: „[...] der Apotheker [hat] z[ur] Z[eit] noch nicht die Berechtigung [...], die folgerichtigen Schlüsse bei der Anfertigung einer vom Arzt verordneten Rezeptur-Arznei [...] zu ziehen [...]“<sup>163</sup> Wohl aber galt es bereits damals, Augentropfen schwebstofffrei abzugeben. In den 1950er-Jahren beschäftigte sich Schmidt-Wetter deshalb mit den Filtrationsverfahren von Augentropfen im Rezepturmaßstab. In der *Deutschen Apotheker Zeitung* beschrieb er die Entwicklung und schrittweise Verbesserung seines „Filtriergerätes nach Apotheker Schmidt-Wetter“.<sup>164</sup> Da er die Papierfiltration für zu arbeits- und zeitaufwendig hielt und sie keine optimalen Ergebnisse lieferte, schied diese Methode für ihn aus. Es blieb also nur die<sup>165</sup>

„Filtration mittels Jenaer Glasfilter der Korngröße „3“ (15–40 µ Poren-Ø), womit bei einmaliger Filtration bereits mechanische Verunreinigungen sicher zurückgehalten werden. Doch [...] muß a) [...] unter Benutzung einer Wasserstrahlpumpe oder dergl[eichen] das Filtrat abgesaugt oder b) durch Luftdruck die zu filtrierende Flüssigkeit durchgedrückt werden. Die ‚Saug-Methode‘ scheidet wohl für die Rezeptur wegen der erforderlichen Umstände (Pumpe, Schlauch) aus [...]. Geeigneter für die Rezeptur ist gewiß die ‚Druck-Methode‘.“

Sodann erwähnte er einige bereits auf dem Markt befindliche Geräte, die nach diesem Prinzip arbeiteten. Er zweifelte allerdings deren Praxistauglichkeit an<sup>166</sup>:

„Aus Rundfragen in einem größeren Kollegenkreis dürfte aber mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu schließen sein, daß diese Geräte meistens nur kurze Zeit lang allgemein von den Rezeptaren benutzt werden. Als Hauptgründe wurden genannt, daß die Befestigung des Stopfens [...] zu unzuverlässig und die einwandfreie Reinigung nach Gebrauch zu umständlich sei.“

---

161 A. a. O.

162 A. a. O.

163 SCHMIDT-WETTER (1958c), S. 1273.

164 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1958c), S. 1273–1276.

165 A. a. O., S. 1273 f.

166 A. a. O., S. 1274; folgendes Zitat ebendort.

Die von ihm angeführten bereits erhältlichen Filtriergeräte arbeiteten alle „unter Benutzung eines Allihnschen Rohres“, das einen Filterdurchmesser von 20 mm aufwies und Schmidt-Wetter somit zu klein war<sup>167</sup>:

„Zunächst hatte ich nicht ein Allihnsches Rohr von nur 20 mm Filterplattendurchmesser, sondern einen Jenaer Glafiltertiegel [sic!] von 30 mm Plattendurchmesser benutzt, weil man dabei – mit gleichem Druck – die gleiche Menge Flüssigkeit wegen der größeren Filterfläche schneller durchdrücken kann.“

Auch hier sieht man wieder Schmidt-Wetters Bestreben der Zeitersparnis bei den einzelnen Arbeitsprozessen.

„Dann hatte ich einen einfachen Gebläseball (mit Hilfe eines kurzen Rohres) unmittelbar auf den Gummistopfen aufgesetzt [...]. Da der Stopfen beim Zusammendrücken des Gummiballes gleichzeitig angeedrückt werden kann, erübrigt sich eine zusätzliche Befestigung [...]. Dadurch und durch den bewußten Verzicht auf ein sperriges, Raum beanspruchendes Stativ erreichte ich außerdem, daß das ganze Gerät bei Nichtgebrauch in einem kleinen Kästchen – ohne viel Platz zu beanspruchen – bruch- und staubsicher unterzubringen war. [...]

Diese Methode wurde dann weiter entwickelt in der Weise, daß nunmehr eine Glasfilternutsche [...] benutzt wurde, die einfacher zu handhaben ist. Außerdem ist ihr Filter-Plattendurchmesser um weitere 5 mm größer. Das bedeutet, daß die Filterfläche über dreimal größer (= 961,8 qmm), als bei einem Allihnschen Rohr (= 314 qmm) ist.

Schließlich habe ich noch ein kleines Tischchen entwickelt, in dessen speziell hergerichteter Öffnung die Filternutsche guten Halt findet [...]. Damit erreiche ich 1., daß die zu filtrierende Flüssigkeit sicherer aufzugießen ist (man braucht das Filtriergerät nicht mit der Hand über das Abgabegefäß zu halten), 2., daß eine bereits fertige Lösung sogleich auf das Filtriergerät eingewogen werden kann (bei darunter gestelltem Augentropfglas), 3., daß das Filtrat sicherer in das Augentropfglas gelangt [...] und das Auslaufrohr – der ‚Stiel‘ – nicht versehentlich zu weit in den Flaschenhals gelangen kann, wodurch beim Luft-Durchblasen sonst das Filtrat hinausgedrängt werden könnte.“<sup>168</sup>

Selbstredend war die Höhe des Tischchens kein Zufall; Schmidt-Wetter hatte sich auch darüber genaueste Gedanken gemacht:

„Das Tischchen ist [...] für Gläser von 50–60 mm Höhe [...] zu verwenden. (Die normalen Augentropfen-Pipettengläser zu 10 ccm und 20 ccm sowie die bewährten *Zentrop*-Augentropfengläser mit Gummitülle zu 10 ccm der Fa. J. W. Remy – Höhr-Grenzhausen – haben eine Höhe von 53–55 mm.) Um das Filtriergerät aber auch für alle anderen Gläser verwenden zu können, [...] wurde das Tischchen noch mit darunter klappbaren Füßen versehen, so daß jetzt auch Gläser bis zu einer Höhe von 77 mm untergestellt werden können [...].“

Darüber hinaus erfahren wir in Schmidt-Wetters Bericht:

„Ich habe die handelsübliche Glasfilternutsche nicht unverändert übernommen, sondern ihr Auslaufrohr verkürzt, damit das Tischchen nicht zu hoch zu werden braucht,

167 A. a. O., S. 1274 f.

168 A. a. O., S. 1275; die folgenden Zitate ebendort.

womit eine bessere Standfestigkeit erreicht wird. Außerdem ist eine Nutsche mit kürzerem Auslaufrohr [...] leichter zu reinigen [...].“

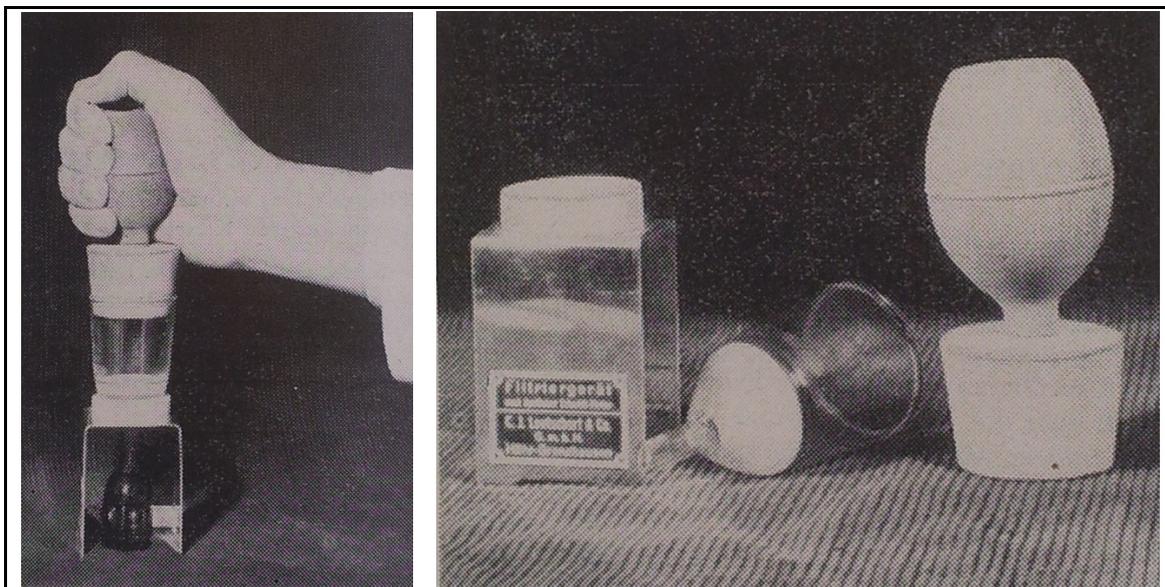


Abb. 22: Das „Filtriergerät nach Apotheker Schmidt-Wetter“. Abb. aus DAZ 98 (1958), S. 1274.

Das „Filtriergerät nach Apotheker Schmidt-Wetter“ wurde von der Firma C. J. Loetschert & Co., Höhr-Grenzhausen, produziert. Der Zeitpunkt der Produktionseinstellung sowie die Stückzahlen konnten nicht mehr ermittelt werden.<sup>169</sup> Jedenfalls scheint das Gerät zum Zeitpunkt der Drucklegung der dritten Auflage des *Vademecum für Pharmazeuten*, das 1957 erschien, noch nicht käuflich zu erwerben gewesen zu sein. Denn dort beschrieb Schmidt-Wetter eine einfachere, ursprünglichere „Selbstbau“-Version des Augentropfenfiltriergerätes<sup>170</sup>:

„Jenaer Glasfiliertiegel ‚G3‘ mit Gummimanschette und Glasvorstoß. Gummistopfen, der auf den Tiegel paßt, durchbohren und ein Glasrohr von ca. 8 mm Ø, 4 cm Länge durch den Stopfen führen. Auf das freie Ende des Glasrohres den Gummiball eines Tascheninhalators bis an den Stopfen herschieben.“

### Defektaufnahme mittels Diktiergerät

Als technikinteressierter Mensch legte Rudolf Schmidt-Wetter Wert darauf, seine Apotheke technisch immer auf dem neuesten Stand zu halten. Beispiele hierfür sind der frühe Einsatz eines Mikrofiche-Lesegerätes für die *Große Deutsche Spezialitätentaxe* und von

169 Die Firma C. J. Loetschert und Co. GmbH existiert heute noch. Laut Angabe des Mitarbeiters Herrn Meyer-Wippermann existieren außer einem Foto keinerlei Unterlagen mehr über das Filtriergerät. Persönliche Mitteilung von Horst-Rudolf Meyer-Wippermann vom 20. Dezember 2005.

170 SCHMIDT-WETTER (1957), S. 86.

Taschenrechnern.<sup>171</sup> In der 1975 erschienenen zehnten Auflage des *Vademecum für Pharmazeuten* empfahl Schmidt-Wetter im Kapitel „Berechnungen“ erstmals die Verwendung von elektronischen Taschenrechnern.<sup>172</sup> Logarithmische Rechenschieber, die er an gleicher Stelle in früheren Auflagen genauer vorgestellt hatte, erwähnte er nur noch vergleichsweise kurz.<sup>173</sup>

Vor der Einführung des Lochkartensystems gab es in jeder Apotheke ein Defektbuch. In dieses Buch wurden die zu bestellenden Arzneimittel handschriftlich eingetragen, um sie anschließend mündlich per Telefon an die Großhandlung durchgeben zu können. In den 1960er-Jahren wurden sodann Kärtchensysteme entwickelt, von denen sich schließlich die ABDA-Lochkarte (seit 1969) durchsetzte.<sup>174</sup> Die mündliche Auftragsübermittlung an den Großhandel, sowie das Führen des Defektbuches gestaltete sich verständlicherweise zeitaufwendig. So versuchte man, die Vorgehensweise zu optimieren. Man ging mehr und mehr dazu über, die Defekte per Tonband- oder Diktiergerät aufzunehmen. Schmidt-Wetter schreibt dazu in seinem Artikel „Verwendung elektrischer Anlagen in Apotheken“ von 1964: „Ein normales Tonbandgerät ist nicht geeignet, es muß vielmehr ein Diktiergerät sein – möglichst eines, für das als Tonträger Platten verwendet werden [...]“. <sup>175</sup> Er bevorzugte Plattengeräte, da bei diesen zum einen nicht die Gefahr besteht, dass ein Tonband reißen könnte und zum anderen das zeitaufwendige Zurückspulen entfällt. „Das mittels Diktiergerät Festgehaltene [...] vor einer Weitergabe an die Großhandlung zunächst niederzuschreiben“, kam für ihn nicht in Frage, da dies wiederum zu zeitaufwendig wäre. Selbiges „durch Heranhalten des Telefonmikrophons an den Lautsprecher des Diktiergeräts weiterzugeben“, kam für ihn ebenfalls nicht in Frage, da hierbei keine Korrekturmöglichkeit bestehe.

„Es muß vielmehr das Aufgenommene bei Anruf der Großhandlung *unter Kontrolle direkt* in die Telefonleitung gegeben werden. Unter ‚Kontrolle‘ verstehe ich die Möglichkeit des Mithörens am Hörer des Amts-Telefons durch eine tüchtige Helferin, die mittels Fußkontakt die Wiedergabe jederzeit unterbrechen kann, um bei etwaigen Mehrfach-Bestellungen (durch verschiedene Mitarbeiter), Falschbestellungen oder Rückfragen sofort mündlich korrigieren oder antworten zu können. – ‚Direkt‘ bedeutet: Galvanisch, also per Draht und nicht induktiv. – Während das Mikrophon griffbereit zum Benutzen hinter dem HV-Tisch liegt (nicht an einem Ständer auf dem HV-Tisch befestigt!) sollte sich das Diktiergerät in einem Nebenraum in der Nähe eines Amtsanschlusses befinden. Diese Möglichkeit der Rationalisierung dürfte sicherlich für manche Apotheke interessant sein. Leider ist diese [...] von uns während langer Monate erprobte Durchführung zur Zeit postalisch nicht zugelassen, [...].“

171 In einer Ausgabe der *Deutschen Apotheker-Zeitung* des Jahres 1974 erwähnt Schmidt-Wetter: „Ich habe als einer der ersten unseres Gebietes die Sichttaxe erhalten [...]“. SCHMIDT-WETTER (1974), S. 649.

172 Den ersten Taschenrechner entwickelte Texas Instruments 1967.

173 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1975), S. 202.

174 Vgl. SCHMITZ (2005), S. 960 f.

175 SCHMIDT-WETTER (1964b), S. 992; die folgenden Zitate ebendort.

Es war nicht nur die in seinem Charakter begründete Vorliebe für Ordnung und geregelte Abläufe, die Schmidt-Wetter dazu brachte, in seiner Apotheke ein richtiggehendes Ordnungsmanagement zu installieren. Als Apothekeninhaber war für ihn mit der Durchorganisation des täglichen Betriebes auch ein wirtschaftliches Interesse verbunden, wie es sich in Schmidt-Wetters Wortwahl „Rationalisierung“ widerspiegelt. So organisierte er nicht nur – aber auch! – um des Organisierens willen, sondern auch um Personalressourcen zu gewinnen, die er dann anderweitig einsetzen konnte. Außerdem versprach er sich durch die genaue Planung von Abläufen eine Verringerung der Fehlerquote, um daraus folgend dem Kunden möglichst selten Anlass zu Unzufriedenheit zu geben. Auch hier können deutliche Parallelen zu Qualitätsmanagementsystemen gezogen werden.

In einer Einsendung an die *Deutsche Apotheker-Zeitung* nahm die Firma Pharma Daig & Lauer (heutige Lauer-Fischer GmbH) Bezug auf den Beitrag von Schmidt-Wetter zum Thema „Verwendung elektrischer Anlagen in Apotheken“.<sup>176</sup> Im Einzelnen griff Pharma Daig & Lauer hier das Thema „Defektaufnahme mittels Diktiergerät“ auf. Das Unternehmen stellte sein System der Defektaufnahme vor, das aus eigener Sicht „sämtliche Forderungen, die Herr Apotheker Schmidt-Wetter stellt, erfüllt.“<sup>177</sup> Doch Schmidt-Wetter bestritt die Eignung des Daig & Lauer-Systems: „Es stimmt *nicht* [...], daß ‚ihre Methode‘ ‚sämtliche Anforderungen erfüllt‘, die ich in meinem Beitrag erwähnt habe. [...] Ich habe im Gegenteil schlechte Erfahrungen mit dem von Daig & Lauer empfohlenen Bandgerät gemacht [...].“<sup>178</sup> Er kritisierte unter anderem die zu entrichtende Lizenzgebühr in Höhe von 500 DM, sowie die Art und Intensität der Werbestrategie: „Wenn auch die Firma Daig & Lauer durch Rundschreiben an die Apotheken sich sehr für den Verkauf eines Gerätes einsetzt, [...]“ Schmidt-Wetter hatte – wie so häufig – genaueste Vorstellungen darüber, wie ein Arbeitsablauf vonstattenzugehen hatte bzw. was ein Gerät im Einzelnen leisten musste:

„Von der ‚automatischen Einschaltung‘ des Mikrophons – wie von Daig & Lauer empfohlen – halten wir ebenfalls nichts. Unsere Methode ist besser: Das in die Hand genommene Mikrophon schalten wir nur für die Dauer einer Ansage durch Drücken eines Knopfes ein. Beim Loslassen hört also die Aufnahme sofort auf. (Wenn das Mikrophon, solange man es vom Tisch genommen hat, das Diktiergerät einschaltet, so muß man unnötig lange und unterschiedliche Zwischenräume zwischen den einzelnen Ansagen in Kauf nehmen, [...]. [...] Außer auf den von selbst in Ruhestellung zurückspringenden Knopf ist bei der Wahl des Mikrophons auch noch darauf zu achten, daß durch eine Kontroll-Lampe erkennbar sein muß, ob das Gerät [...] aufnahmebereit ist.“

### **Rationalisierungsmaßnahmen in der Apotheke**

Wie bereits erwähnt versuchte Schmidt-Wetter durch Planung und Organisation Arbeitsabläufe in der Offizin möglichst effizient zu gestalten. Zu diesem Thema sprach er auf einer gemeinsamen Veranstaltung des Apothekervereins Linker Niederrhein und der

---

176 Vgl. PHARMA DAIG & LAUER GmbH (1964); S. 1210.

177 A. a. O.

178 SCHMIDT-WETTER (1964c), S. 1551; die folgenden Zitate ebendort.

DPhG<sup>179</sup> Untergruppe Krefeld im November 1964.<sup>180</sup> Er mahnte jedoch, man solle „nicht nur [...] rationalisieren, sondern [...] auch jede Möglichkeit ausnutzen [...], um Zeit und Kosten zu sparen“<sup>181</sup>. Er empfahl die Zahl der Alphabete in der Apotheke möglichst gering zu halten, d. h. „Höchstens nur ein Schubladen-ABC, ein ABC für Löffelarzneien und ein ABC für übrige Flüssigkeiten [...]“. Ferner warnte Schmidt-Wetter aus verschiedenen Gründen vor übermäßigem Direktbezug von Waren: „Kapitaleinsatz, Verzinsung, Arbeitsaufwand für Pflege, Umräumen, Bestellen, Buchen, Bezahlen“. Und schließlich „erläuterte er unter Vorführung eines Olympia-Diktiergerätes seine Methode der Aufnahme von Arzneyspezialitäten-Defekten und Weitergabe an die Großhandlung“.

### Schaltuhren

Rudolf Schmidt-Wetter setzte als technikbegeisterter Mensch in seiner Offizin auch Schaltuhren ein. Dies tat er zum einen aus praktischen Gründen, zum „selbsttätigen Ein- und Ausschalten von Transparenten, Schaufensterbeleuchtungen, Schaustücken etc.“<sup>182</sup> und zum anderen aus Gründen der Stromersparnis.<sup>183</sup> In seinem Zeitschriftenbeitrag zum Thema erkennt man erneut seine technischen Kenntnisse. Er erwähnte Schaltuhren mit Federwerk- und elektrischem Antrieb. Bei denen mit elektrischem Antrieb beschränkte er sich auf Synchron-Uhren, „die synchron mit dem Wechselstromnetz laufen“<sup>184</sup>. Er hielt Schaltuhren mit „astronomischer Uhrzeitverstellung“ für die zweckmäßigsten, denn

„Wenn man diese [...] einmal auf Monat und Tag eingestellt hat, erfolgt das Einschalten der Jahreszeit entsprechend, d. h. im Sommer zu einer späten Zeit, im Winter früh. [...] Eine derartige Schaltuhr arbeitet jahrein, jahraus völlig automatisch; [...]“

Beachtenswert ist, dass Schmidt-Wetter auch hier wieder alle Eventualitäten mit einplante:

„(Man lasse sofort einen Schalter mit anlegen, der zur Überbrückung der Schaltuhr dienen kann, damit man auch unabhängig von der automatischen Betätigung – z. B. wenn es tagsüber einmal sehr dunkel geworden ist – die Schaufensterbeleuchtung usw. einschalten kann.)“

179 DPhG = Deutsche Pharmazeutische Gesellschaft.

180 Vgl. RADERMACHER (1964), S. 1806 f.

181 RADERMACHER (1964), S. 1807; die folgenden Zitate ebendort.

182 SCHMIDT-WETTER (1964b), S. 992.

183 A. a. O., S. 993: „Mit Hilfe derartiger Schaltuhren kann man erreichen, daß die gewünschte Beleuchtung ohne jegliche Bedienung eingeschaltet und ausgeschaltet wird. Man kann damit also auch Strom sparen, [...]“

184 A. a. O., S. 992; die folgenden Zitate ebendort auf S. 993.



Abb. 23: Rudolf Schmidt-Wetter bei der Kundenberatung in der Offizin. PA SW.

### Rufanlage / Haustürsignal

Um in der Offizin zusätzliches Bedienpersonal nach vorne zu rufen, nutzte Schmidt-Wetter einen Klingelknopf. Aber eine einfache Klingel reichte ihm nicht. Aus einem Schalter für Märklin-Modelleisenbahnen baute er sich ein System, bei dem er seine Privatwohnung (die damals über der Apotheke lag) oder das Nachtdienstzimmer hinzuschalten konnte<sup>185</sup>:

„Für die Zeit der Dienstbereitschaft wird die Außen-Apothekenklingel durch einen Schalter hinzugeschaltet, wodurch wiederum sichergestellt wird, durch einen Druck auf den Klingelknopf außen an der Apotheke den Diensttuenden überall da zu erreichen, wo er sich gerade aufhalten kann.“

Um im Notdienst dem Patienten nach dessen Klingeln mitteilen zu können, dass man zu ihm unterwegs sei, hatte Schmidt-Wetter zunächst eine Haustür-Sprechanlage in Benutzung. Aber beim Neubau seiner Apotheke entwickelte er sodann ein anderes System. In einem Zeitschriftenartikel beschrieb er es genau:

„An jeder Stelle, an der sich der Diensttuende während der Dienstbereitschaft befinden kann, [...] habe ich einen Schwachstrom-Klingelknopf. Wenn die Nachtdienstklingel betätigt wurde, drückt er auf einen dieser Knöpfe. Dadurch wird mittels Schwachstrom ein Starkstrom-Kurzzeit-Relais betätigt, es wird also zum Verlegen nur eine einfache Klingelleitung benötigt! Dieses Relais schaltet einen handelsüblichen 220-V-Treppenhaus-Automaten ein, der dann für etwa drei Minuten eine 220-

185 A. a. O., S. 991; folgendes Zitat ebendort.

V-Lampe zum Aufleuchten bringt, wodurch an der Apotheken-Eingangstür der Text hinter einer Mattscheibe lesbar wird: ‚Ich komme. Bitte warten!‘“

Auch einem befreundeten Apotheker aus Innsbruck richtete er solch eine Anlage ein.<sup>186</sup> Im erwähnten Zeitschriftenartikel werden Schmidt-Wetters Kenntnisse auf dem Gebiet der Elektrotechnik sowie seine praktische Veranlagung in folgenden Sätzen besonders deutlich<sup>187</sup>:

„Die Stromversorgung der [...] genannten Anlagen erfolgt am zweckmäßigsten durch das Stromnetz. Ich möchte aber besonders darauf hinweisen, daß der – jetzt fast überall übliche – Wechselstrom (220 V) zunächst heruntertransformiert und dann gleichgerichtet werden muß; mit anderen Worten: die Stromversorgung der Schwachstromanlagen selbst muß durch Gleichstrom erfolgen, damit nicht bei Benutzung des gleichen Leerrohrsystems durch Wechselstrom führende Leitungen ein sogenannter ‚Brumm‘ in der Gegensprechanlage entsteht [...].“

Und weiter:

„Für einen Neubau ist es unbedingt zu empfehlen, durch sämtliche Räume hindurch eine Leerrohrleitung vorzusehen, um später die eine oder andere Schwachstromleitung in diese Rohrleitung einziehen zu können [...]. [...] Es ist empfehlenswert, einige Reserveadern zugleich mit in das Schwachstrom-Rohrsystem einzuziehen, um für einen späteren Bedarf sofort Leitungen zur Verfügung zu haben. Auf jeden Fall sollte man einen ‚Zug-Draht‘ immer darin lassen, um weiter benötigte Adern einfach nachziehen zu können. Ich empfehle – besonders beim Vorhandensein eines weitverzweigten Leitungssystems – dringend, sich selbst zu notieren, an welchen Stellen die Möglichkeit besteht, an diese Rohre zu gelangen.“

Schmidt-Wetter berichtete hier aus eigener Erfahrung, denn er selbst verfügte über ein „weitverzweigtes Leitungssystem“, wie aus seinen eigenen Aufzeichnungen zum „Verlauf der Rohrleitungen für Schwachstrom (Stand Januar 1964)“<sup>188</sup> hervorgeht:

---

186 Persönliche Mitteilung von Franz Felder, Innsbruck, mit Schmidt-Wetter befreundeter Apotheker, vom 1. März 2006.

187 SCHMIDT-WETTER (1964b), S. 993.

188 Verlauf der Rohrleitungen für Schwachstrom (Stand Januar 1964), Aufzeichnung von Rudolf Schmidt-Wetter, heute im Besitz der Sonnen-Apotheke (Inhaberin Ingrid Packeiser).

Verlauf der Rohrleitungen für Schwachstrom (Stand Januar 1964)

Büro

Sämtliche Adern enden zunächst hinter einem Verteilerkasten, der links neben dem Schau- fenster, links neben der Starkstromsteckdose etwas nach unten versetzt ist.  
 Ein Rohr (es muß das nach unten führende sein) führt zu den Anschlüssen unterhalb der Ausstell- vitrine (Treppenhaus-Automat, Stromstoß-Relais usw.).  
 Ein weiteres Rohr (links) führt zu den Anschlü- sen am Schreibtisch.  
 Ein weiteres Rohr (rechts) führt nach oben zur 1. Etage.  
 Ein weiteres Rohr (Mitte) führt in den Regalraum neben der Offizin (Unterzug eckige Dose).  
 a) Eine dreiladige Stegleitung zum Labor (oberhalb der Tür innen, Klingel) und eine weitere dreiladige Stegleitung zum Labor neben Fenster (Wechselsprech- anlage).  
 b) Zum Helferrinnenplatz (eckige Dose unten) und von da aus weiter bis HV-Tisch (Boden- loch, Abfluß und Wasserleitung) - Wechselsprechanlage Rezeptur.

Links neben dem Schreibtisch ist die Holzwand von 1,15 m Länge mittels 3 Schrauben abschraubbar. Außer einer ganzen Anzahl von Leitungen liegt da ein Gleichstromwecker "Rufanlage", ist an der Wand befestigt ein Gleichstromwecker "Tableau". Neben dieser abschraubbaren Holzwand ist noch eine Holzwand von 50 cm Länge, hinter der sich Batterien befinden zum Betreiben der Tableau-Anlage. Das rechte Rohr der obengenannten Verteilerdose führt nach oben über den Boden des großen Wohnraums zu einer runden Abzweigdose in der (Dielenseite oben rechts). Das vorgenannte Rohr kommt in dieser Abzweigdose unten links an. Von dieser Abzweigdose führt das Rohr oben zum Appa- ratement ? Obergeschoß (endet oben in der Bett- nische). Das Rohr unten rechts führt zu Klingelknopf, Schwach- strom-Steckdose und Wechselsprechanlage in der EB- nische.

EBnische

Diele

Mädchenzimmer

Ein viertes Rohr führt weiter zur (runde Dose oben links neben der Schnarre neben der Eingangstür). Die viereckige Dose in der Diele enthält nur eine Schleife der TN-Telefonanlage. Öffnen ist sinnlos! Von da aus geht das Rohr weiter zum (Dose oben an der Decke). Dieses Rohr ist etwa in der Mitte des Garderoben- raumes abgequetscht, so daß ein weiteres Einziehen von Drähten nicht möglich ist. Von der in der Diele befindlichen Schwachstrom-Ver- teilerdose führt außer dem vorgenannten Rohr noch ein vieradriges Kabel bis zur unter der Decke be- findlichen Schwachstrom-Verteilerdose im Mädchena- zimmer (die Abschirmung diese vieradrigen Kabels kann unter Umständen noch als Leitung ausgenutzt werden).

Abb. 24: „Verlauf der Rohrleitungen für Schwachstrom“ in der Sonnen-Apotheke, Seite 1. Doku- ment aus den Beständen der Krefelder Sonnen-Apotheke.



Abb. 25: „Verlauf der Rohrleitungen für Schwachstrom“ in der Sonnen-Apotheke, Seite 2. Dokument aus den Beständen der Krefelder Sonnen-Apotheke.

### Gegensprechanlage / Hausteleson

Mindestens seit Ende der 1950er- / Anfang der 1960er-Jahre nutzte Schmidt-Wetter eine Gegensprechanlage zur Vereinfachung der Kommunikation im täglichen Apothekenbetrieb. Sie verband Büro, Handverkaufstisch, Rezeptur, Labor und Materialkammer miteinander, so dass zusätzliche Laufwege der Angestellten überflüssig wurden.<sup>189</sup> Für die Verbindung zwischen Rezeptur und Arzneikeller bevorzugte er jedoch ein Hausteleson. In der Sonnen-Apotheke befand sich die Rezeptur in der vorderen Offizin neben dem Handverkaufstisch, und Schmidt-Wetter wollte vermeiden, dass Patienten komplette Gespräche zwischen Rezeptur und Arzneikeller mithören konnten, was bei der Nutzung einer Gegensprechanlage der Fall gewesen wäre.

### Amtsteleson-Nebenstellen

Er empfahl seinen Kollegen außerdem, sich mehr als eine Amtsleitung in die Apotheke legen zu lassen, damit „auch eine zweite Person die Möglichkeit hat, Anrufe jeweils anzunehmen und Bestellungen durchzugeben, wenn z. B. im Büro eine Besprechung stattfindet“<sup>190</sup>. Darüber hinaus riet er zu einer „Nebenstelle als Reihenanlage ‚einfacher Art‘ (mit 2 bis 5 Nebenstellen)“. Hierbei wurden mehrere Amtsapparate an verschiedenen

189 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1964b), S. 992. Der Autor erwähnt hier u. a., dass er bereits „seit Jahren mehrere preisgünstige Werco-Anlagen in Betrieb“ habe.

190 SCHMIDT-WETTER (1964b), S. 992; die folgenden Zitate ebendort.

Standorten aufgestellt, die jedoch alle die gleiche Amtsleitung (also Rufnummer) verwendeten. Er ließ seine Leser ferner wissen:

„Um mit dem Telefonhörer mehr Bewegungsfreiheit zu haben, haben wir die Leitung zwischen Telefonapparat und ‚Handapparat‘ mit einem glatten, vieradrigen Kabel von 2 Meter Länge (statt normal 1,10 m) versehen lassen. (Ein dehnbares Kabel oder eines von größerer Länge als 2,20 ist nicht empfehlenswert!)“

### **Der Telefonnummernwähler Prestophon**

Wo es möglich war, versuchte Schmidt-Wetter sich und seinen Angestellten die Arbeit zu erleichtern. Im Jahr 1973 schrieb er<sup>191</sup>:

„Jahrelang habe ich in meiner Apotheke einen einfachen, mechanischen Telefonnummern-Wähler benutzt. Jedes Mal, wenn z. B. eine Großhandlung angewählt werden mußte, brauchten wir nur den gewünschten Teilnehmer einzustellen und konnten dann, war die Leitung besetzt, unschwer diesen Vorgang so oft wiederholen, bis sich die Leitung ‚frei‘ zeigte.

Seit einigen Monaten habe ich ein neues, besseres Gerät zu einem ‚erschwinglichen‘ Preis in Betrieb: das Prestophon [sic!].“

Auch das war typisch für Schmidt-Wetter. Wenn er seinen Kollegen bzw. Lesern ein Gerät empfahl, thematisierte er in der Regel auch den Preis. Er informierte aber nicht nur über die Kosten, sondern teilte auch mit, bei welchem Hersteller man bestimmte Gerätschaften beziehen konnten. So schrieb er im selben Artikel:

„Prospekte werden vom Hersteller, Fa. Alois Zettler, 8 München 5, Holzstraße 28–30, bereitwillig versandt. Das Gerät einschließlich 5 Ersatzscheiben und Programmierereinrichtung kostet z. Z. 420,- DM plus MWSt. Die Herstellerfirma unterhält in 12 Großstädten Deutschlands Außenstellen zum Verkauf und zur Betreuung.“

Das *Prestophon* war ein programmierbarer Telefonnummernwähler, bei dem man 20 Rufnummern speichern konnte. Schmidt-Wetter sah den besonderen

„[...] Vorteil des neuen Geräts Prestophon [darin], [...] daß man bei Rufnummern-Änderungen oder für neue Rufnummern nicht mehr umständlich und gegen Zahlung zusätzlicher Kosten die Programmierung von einer bestimmten Stelle durchführen lassen muß, sondern dieses einfach und schnell selbst tun kann (mit Hilfe des im Deckel griffbereiten Programmier-Zubehörs).“

### **Fußkontakt für die Mikrotaxe**

Im Jahr 1950 brachte die Pharma Daig & Lauer GmbH (heutige Lauer-Fischer GmbH) eine Arzntaxe als Loseblattwerk heraus. Seit 1972 stand den deutschen Apothekern die *Lauer-Taxe* erstmals in Form eines Mikrofilms zur Verfügung.<sup>192</sup> Im Filmformat 18 x 24 cm standen in 46 Reihen à 27 Spalten insgesamt 1242 Bildfelder zur Verfügung.

191 SCHMIDT-WETTER (1973a); die folgenden Zitate ebendort. Korrekt hieß das Gerät damals Prestophon.

192 Vgl. RÜCKER (2010), S. 3684.

Um den Inhalt betrachten zu können, benötigte man ein spezielles Lesegerät (Minox Mikroplan-Lesegerät). Es handelte sich hierbei um Durchlichtprojektoren, die mit Halogenlampen arbeiteten. In einem Zeitschriftenartikel von 1974 ließ uns Rudolf Schmidt-Wetter wissen: „Ich habe als einer der ersten unseres Gebietes die Sichttaxe erhalten [...]“<sup>193</sup> Offensichtlich war ein am Lesegerät eingebauter „Schiebeschalter“ anfällig für Schäden: „Ich habe mittlerweile auch den dritten Schiebeschalter einbauen müssen.“ Schmidt-Wetter sorgte sich um „einen zu schnellen Verbrauch der erforderlichen Spezial-Glühlampen“ und baute sich deshalb einen Fußschalter, um das Gerät bequem ein- und ausschalten zu können:

„[...] ich habe mir einen Fußschalter besorgt, den es für Kaffeemaschinen etc. im Elektrohandel gibt. Ich habe lediglich an Stelle des vorhandenen Ein-Aus-Schalters einen gleichgroßen Starkstrom-Taster (handelsüblich) eingesetzt. Die ganze Einrichtung mit Kabeln, Stecker und Kupplung kostete nicht einmal 10,- DM. Um eine größere Standfestigkeit zu ermöglichen, haben wir in entsprechender Höhe vor dem Schalter ein Brett angebracht, Fußkontakt und Brett auf dünnes Schaumgummi gelegt, damit das Ganze nicht hin- und herrutscht.

Ich meine, daß dieses eine empfehlenswerte und vor allen Dingen auch preiswerte Zusatzeinrichtung ist.“

Man erkennt hier sehr gut die praktische Veranlagung und das Kostenbewusstsein des Autors.

### **Kurzbedienungsanleitungen**

Die von Schmidt-Wetter verfassten Kurzbedienungsanleitungen sind ein Beispiel dafür, wie sehr die Organisation der Sonnen-Apotheke an moderne Qualitätsmanagementsysteme (*QMS*) erinnert. Es handelt sich nämlich um nichts anderes als – wie man sie heute im Rahmen eines *QMS* nennt – Betriebsanweisungen. Die ausführlichen Bedienungsanleitungen, die die Hersteller ihren Produkten beilegen, erschienen dem Apotheker für den alltäglichen Gebrauch zu unhandlich und unübersichtlich.<sup>194</sup> Per Schreibmaschine erstellte er deshalb für sich und seine Mitarbeiter Kurzanweisungen zur Handhabung von Gerätschaften wie Salbenmaschine oder Pressen. Wichtige Sicherheitshinweise markierte er mit Rotschrift.

---

193 SCHMIDT-WETTER (1974), S. 649; die folgenden Zitate ebendort.

194 Er verwahrte sie in Ordnern auf, die zum Teil heute noch in der Sonnen-Apotheke vorhanden sind.

"HAFICO"-Presse  
=====

Ist nur notwendig, wenn folgendes nicht geht:  
Preßkorb mit dem Rückstand abheben  
und mit der Hand in den Abfallkasten  
drücken!

- 1) Ablashebel nach links oder rechts: Entlüften
- 2) Haltering öffnen  
Haube und Deckel abnehmen  
Bodenplatte mit Sieb herunterdrücken und  
zwar so weit, wie man Preßgut aufzufüllen  
gedenkt  
Auf das Sieb ein Papierfilter 15 cm  $\phi$   
(Nr. 1565) legen
- 3) Preßgut gleichmäßig auffüllen  
(Wenn sehr flüssiges Gut mit pulv. Be-  
standteilen evtl. auch zwischen Deckel  
und Preßkorb ein Filter klemmen)  
Haube überstülpen  
Halteringe schließen  
Ablashebel senkrecht nach unten stellen
- 4) Durch Betätigung des Pumpenhebels die Presse  
in Betrieb setzen  
Preßdruck langsam steigern  
**Höchstdruck von 450 atü nicht überschreiten!**  
Manometer beobachten
- 5) Der Preßvorgang ist beendet, wenn das Manometer  
konstant auf 450 atü bleibt und keine  
Flüssigkeit mehr abfließt.
- 6) Ablashebel nach links oder rechts: Entlüften!  
Haltering öffnen (evtl. vorher mit der Faust  
auf Haube drücken)  
Haube abnehmen  
Ablashebel senkrecht stellen  
Pumpenhebel betätigen und Preßrückstand  
**abheben. Nicht höher als Rand des  
Preßkorbs!**
- 7) Rückstand abnehmen und säubern: Preßkorb drehen  
und abheben, Bodenplatte abheben (**fettigen  
Kolben nicht säubern**)
- 8) Nach dem Zusammensetzen Kolben wieder hoch-  
pumpen und (Ablashebel senkrecht!) stehen  
lassen, aber nicht auf Druck stehen lassen!

Abb. 26: Schmidt-Wetters Kurzbedienungsanleitung für die „HAFICO-Press“. Aus dem Bestand der Sonnen-Apotheke.

### 5.1.3 SW-Serie

Rudolf Schmidt-Wetter produzierte eine von ihm entwickelte Medikamentenreihe.<sup>195</sup> Es handelte sich um pflanzliche Präparate, die – für den Fachmann – selbsterklärende Namen wie „SW-Pect“, „SW-Dorm“, „SW-Lax“, „SW-Chinin“, „SW-Menth“ und „SW-Chol“ trugen.



Abb. 27: SW-Chol. PA SW.

Das erfolgreichste Produkt war „SW-Chol“.<sup>196</sup> Seit 1959 stellte Schmidt-Wetter es im Apothekenlabor her.<sup>197</sup> Es war so erfolgreich, dass es auch in anderen Apotheken Krefelds und der Umgebung zum Verkauf angeboten wurde und in der *Großen Deutschen Spezialitätentaxe* gelistet war.<sup>198</sup> Als durch das Arzneimittelgesetz von 1976 alle im Handel befindlichen Präparate einer Zulassung bedurften (vorher reichte eine Registrierung), beantragte auch Schmidt-Wetter beim Bundesgesundheitsamt die Nachzulassung für sein „SW-Chol“.

195 Persönliche Mitteilung von Axel Schmidt-Wetter.

196 Laut Axel Schmidt-Wetter war dies „der Renner“. So besitzt er heute auch nur noch Unterlagen über „SW-Chol“, nicht aber über die anderen Präparate.

197 „SW-Chol hat sich seit 1959 bestens [gestrichen] bewährt!“ – Aus einem Werbeschreiben Schmidt-Wetters an die Ärzte in der Umgebung vom 8. September 1975 (PA SW) und „Seit Herbst 1959 wird das Präparat in steigendem Umfange von einer ganzen Reihe Krefelder Ärzte (Praktiker und Internisten) verordnet, [...]“ – SCHMIDT-WETTER an Dr. BÖCKELS, 29. Januar 1964 (PA SW).

198 Vgl. Werbeschreiben Schmidt-Wetters an die Ärzte in der Umgebung, 8. September 1975 (PA SW).

*Copie*

**Bundesgesundheitsamt (BGA)**  
Anzeige eines im Verkehr befindlichen Fertigarzneimittels  
nach Artikel 3 § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Neuordnung  
des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I. S. 2445)

---

**Bundesgesundheitsamt  
Postfach  
1000 Berlin 33**

---

Name, Firma: Sonnen-Apotheke  
Straße, Nr.: Marktstr. 195  
PLZ, Ort: 415 Krefeld  
Bundesland: Nordrhein

---

40 Bezeichnung des  
Fertigarzneimittels: SW-CHOL

---

Darreichungsform: Tropfen

---

Registriert beim  
BGA:  1 = Ja  2 = Nein

---

Registernummer registriert bis 30. 6. 1971:

---

registriert ab 1. 7. 1971:

---

Homöopathisches  
Arzneimittel:  1 = Ja  2 = Nein

---

Zielgruppe:  1 = Mensch  2 = Tier  3 = Beides

Abb. 28: Antrag auf Nachzulassung des Präparates „SW-Chol“. PA SW.

Im Jahre 1950 erschien Schmidt-Wetters *Taschenbuch der Pharmakognosie*.<sup>199</sup> Spätestens ab Ende der 1950er-Jahre beschäftigte er sich mit der Überarbeitung desselben. Die zweite Auflage erschien schließlich 1964.<sup>200</sup> Bei den Arbeiten zur Aktualisierung des Pharmakognosie-Buches kam dem Autor die Idee, ein pflanzliches Leber-Galle-Therapeutikum zu entwickeln. Aus einem Brief an einen Arzt in der Umgebung erfahren wir<sup>201</sup>:

„[...] seit der Bearbeitung meines 1950 erschienenen Fachbuches über Pharmakognosie (Drogenkunde) hatte ich mich damit befaßt, ein neues Gallen- und Lebermittel zu entwickeln. Gelegentlich des Quellenstudiums zu diesem Fachbuch hatte ich eine Reihe von Vorschriften alter Kräuterbücher und moderner wissenschaftlicher Bücher über Phyto-Therapie durchgearbeitet und habe nun unter Zugrundelegung dieser Arbeiten bewährte Vorschriften alter Kräuterbücher – soweit die Wirksamkeit

199 Vgl. hierzu SCHMIDT-WETTER (1950a).

200 Vgl. hierzu SCHMIDT-WETTER (1964a).

201 SCHMIDT-WETTER an Dr. med. BÖCKELS, 29. Januar 1964 (PA SW).

und Unschädlichkeit auch von der heutigen Wissenschaft bestätigt wurden – sowie die neuen Ergebnisse der Phyto-Therapie berücksichtigt. Besonderer Wert wurde auf eine optimale Erfassung der Wirkstoffe mittels spezieller Extraktionsverfahren gelegt.“

Die zweite Auflage des *Taschenbuches für Pharmakognosie* enthält einen Anhang, in den einige Drogen aufgrund ihrer gewachsenen Bedeutung neu aufgenommen wurden. Dazu zählt auch die als Gallen-Therapeutikum eingesetzte *Temoe-Lawak*-Wurzel, welche von *Curcuma xanthorrhiza Roxb[urgh]* gewonnen wird.<sup>202</sup> Diese Droge war ein Bestandteil der Rezeptur von „SW-Chol“ und hat im Laufe der 1950er-Jahre offensichtlich an Bedeutung gewonnen: „Unter den Drogen, die in neuerer Zeit wieder Eingang in die Therapie gefunden haben, verdient die *Rhizoma Curcumae javanicae* [= *Temoe Lawak*] besondere Beachtung.“<sup>203</sup>, erfahren wir von Dr. Otto Isaac in einem Artikel in der *Pharmazeutischen Zeitung*. *Temoe Lawak* (= *Rhizoma Curcumae xanthorrhizae*) war zu dieser Zeit keine offizinelle Arzneidroge, erst 1978 wurde die Droge ins DAB 8 aufgenommen. Im Gegensatz dazu war *Rhizoma Curcumae longae* schon seit dem Ergänzungsbuch zum DAB 6 offizinell. *Rhizoma Curcumae longae* stellt eine Verfälschung von *Temoe Lawak* dar, weshalb sich Schmidt-Wetter mit Unterscheidungsmöglichkeiten befasste. Da eine Reihe von Synonymen gebräuchlich war bzw. ist, diene die folgende Aufstellung als Übersicht<sup>204</sup>:

Tab. 2: Gegenüberstellung zweier *Curcuma*-Arten

<b>Curcuma longa L.</b>	<b>Curcuma xanthorrhiza ROXB.</b>
Synonym: <i>Curcuma domestica VAL.</i>	
<u>Drogenbezeichnung:</u> Rhizoma Curcumae (longae) Turmeric root Indischer Safran Gelbwurz	<u>Drogenbezeichnung:</u> Rhizoma Curcumae xanthorrhizae Rhizoma Curcumae javanicae Temoe Lawak / Temoe Lavak Javanische Gelbwurz
Bestandteil des Curry-Pulvers	
Cholekinetikum <sup>205</sup> (syn. Cholagogum)	Cholekinetikum (Curcumine) Choleretikum (äther. Öl)

Ende 1959 zweifelte Schmidt-Wetter die Echtheit einer beim Großhandel bestellten Lieferung von *Temoe Lawak* an.<sup>206</sup> Er hatte „*Temoe Lawak*“ bestellt, jedoch Ware erhalten,

202 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1964a), S. 476.

203 ISAAC (1959), S. 860.

204 Vgl. hierzu WICHTL (Hrsg.) / CZYGAN u. a. (Bearb.) (1997), S. 181–187.

205 Als Cholekinetikum bzw. Cholagogum bezeichnet man ein Mittel, „das die Entleerung der Gallenblase und -wege fördert“ (HUNNIUS (1993), S. 328); als Choleretikum ein solches, „das d[ie] Gallensekretion in d[en] Leberzellen anregen und steigern soll“ (HUNNIUS (1993), S. 329).

206 Vgl. SCHMIDT-WETTER an Dr. von der Linde & Rave, 19. Dezember 1959 (PA SW).

die von der Großhandlung Dr. von der Linde & Rave als „*Curcuma domestica*“ bezeichnet wurde. Man habe ihm zwar telefonisch versichert, dass mit *Curcuma domestica* nicht *Curcuma longa*, sondern *Curcuma xanthorrhiza* gemeint sei, doch darauf wollte er sich nicht verlassen. Er verlangte eine Überprüfung der Droge mittels geeigneter Untersuchungsmethoden sowie anschließende Übermittlung des Ergebnisses. Er schrieb<sup>207</sup>:

„Sollten Sie auf Grund Ihrer Feststellungen zu der Überzeugung kommen, daß ich die echte Temoe Lavak erhalten habe, bitte ich höflichst um umgehende Mitteilung. Ich behalte mir dann die Überprüfung Ihrer Angaben vor. Sollte sich dann aber herausstellen, daß ich keine Temoe Lavak erhalten habe, dann ist die Angelegenheit für mich noch nicht erledigt.“

Die Sache war für ihn wahrlich noch nicht erledigt, denn am selben Tag wandte er sich in einem Brief an Dr. Otto Isaac, einem Mitarbeiter der Firma Chemiewerk Homburg AG, der sich mit Curcuma-Drogen beschäftigte. Er bat ihn um Anführung einfacher Untersuchungsmethoden, mit denen man das Vorliegen von *Curcuma xanthorrhiza* bzw. *longa* nachweisen kann und darüber hinaus um Überlassung einiger Gramm „garantiert echter C. xanthorrhiza“, „natüröich [sic!] gegen Bezahlung“<sup>208</sup>. Als Begründung für seine Bitten nannte er die Überarbeitung seines *Taschenbuches der Pharmakognosie*. Dass er *Temoe Lawak* auch als Bestandteil seines ab 1959 produzierten „SW-Chol“ benötigte, ließ er unerwähnt. Des Weiteren ersuchte Schmidt-Wetter Isaac um die Zusendung eines Sonderdrucks seines Artikels „*Curcuma xanthorrhiza*, ein pflanzliches Cholagogum“<sup>209</sup>, der 1959 in der *Pharmazeutischen Zeitung* erschienen war. Zum Jahreswechsel 1959/60 erhielt er dann tatsächlich eine Probe garantiert echter *Temoe Lawak*, für die er sich bei Isaac höflich bedankte<sup>210</sup>:

„Ich wäre ja wirklich schon mit ein paar Gramm echter T.L. zufrieden gewesen. Heute kam die angekündigte Sendung an mit den ausgesucht schönen Stücken und dann in einer unerwarteten Menge. Allein für die Vermittlung möchte ich Ihnen hiermit nochmals meinen Dank sagen. Jetzt kann ich mich mit den Untersuchungen aber austoben!“

Neben Otto Isaac bat er auch seinen ehemaligen Dozenten um Hilfe. Am 22. Dezember 1959 wandte er sich an Professor Dr. Steiner<sup>211</sup>:

„Was macht jemand, der sich keinen Rat mehr in einem ganz speziellen Gebiet weiß? – Erwendet [sic!] sich an seinen früheren Lehrer dieses Spezialgebietes, [...] [...]“

Auf welche Weise kann man folgende Drogen einwandfrei unterscheiden und zwar  
1) durch Betrachtung mit bloßeßm [sic!] Auge

---

207 SCHMIDT-WETTER an Dr. von der Linde & Rave, 19. Dezember 1959 (PA SW).

208 SCHMIDT-WETTER an Dr. ISAAC, 19. Dezember 1959 (PA SW).

209 ISAAC (1959), S. 860–864.

210 SCHMIDT-WETTER an Dr. ISAAC, 4. Januar 1960 (PA SW).

211 SCHMIDT-WETTER an Prof. Dr. M. STEINER, 22. Dezember 1959 (PA SW). Maximilian Steiner kam 1948 als Extraordinarius an die Universität Bonn. Das Sommersemester 1948 war Schmidt-Wetters sechstes und somit letztes Semester. Seit 1951 war Steiner ordentlicher Professor für Pharmakognosie in Bonn. Vgl. N. N. (o. J.): Universität Bonn. Pharmazeutische Biologie. Geschichte. (Online-Ressource). Zu Maximilian Steiner (29. 4. 1904 – 6. 10. 1988) vgl. auch POELT (1989), S. 219–223.

- 2) mit der Lupe
- 3) mikroskopisch
- 4) durch chemische Nachweise (direkt oder der alkohol. Auszüge)

Kann man einwandfrei [sic!] feststellen, ob die vorliegende Droge Temoe Lavak [sic!] ist oder in der vorliegenden wenigstens etwas davon enthalten ist? [...]

Da die von Isaac angegebenen Unterscheidungsmerkmale bzw. Nachweise sich teilweise nur auf eine Droge (*C. xanthorrhiza*) beziehen und keine echte Gegenüberstellung zu *C. domestica* darstellen bzw. ich keine [...] einwandfreie Temoe Lavak erhalten kann, komme ich nicht recht weiter.“

Am 3. Januar 1960 sandte Schmidt-Wetter schließlich eine Probe der ihm vom Großhandel als *Temoe Lawak* gelieferten Droge an Prof. Steiner, damit er sie sich ansehen möge.<sup>212</sup>

Dr. Isaac ging in seinem oben erwähnten Artikel davon aus, dass es sich bei p-Tolylmethylcarbinol um einen für die Wirkung sehr wichtigen Inhaltsstoff von *Temoe Lawak* handelt, der in *Curcuma longa* nicht vorkommen soll. Auch Winkler und Lunau schrieben in einem Artikel<sup>213</sup>:

„Nach F. Grabe [...] stellt das p-Tolyl-methyl-carbinol, das nach Literaturangaben [...] zu etwa 5% im ätherischen Öl von *Curcuma xanthorrhiza*, hingegen nicht im ätherischen Öl von *Curcuma longa* L., enthalten sein soll, das choloretisch aktive Prinzip dieses Öles dar.“

Heute weiß man, dass diese Substanz nur ein Artefakt darstellt, das bei der Destillation entsteht.<sup>214</sup> Gleichwohl ist sie choloretisch wirksam, was dazu führte, dass sie auch synthetisiert und im Präparat Synthobilin® therapeutisch eingesetzt wurde. Zur Unterscheidung wird heute noch die Reaktion nach Jentzsch angegeben, die Isaac in seinem Artikel anführt. Sie weist das Bis-Desmethoxycurcumin nach, das in *Curcuma longa* vorhanden ist, in *Curcuma xanthorrhiza* jedoch allenfalls in Spuren.<sup>215</sup> Die Schnitt- oder Pulverdroge der beiden *Curcuma*-Arten lassen sich durch Betrachten der enthaltenen Stärke unterscheiden. *Curcuma longa* wird nach der Ernte abgebrüht, wodurch die Stärke verkleistert; *Curcuma xanthorrhiza* enthält dagegen unverkleisterte Stärke. Die ätherischen Öle lassen sich dünnschichtchromatographisch unterscheiden durch das Vorliegen von Xanthorrhizol, das artspezifisch für *Curcuma xanthorrhiza* ist.<sup>216</sup>

„SW-Chol“ setzte sich folgendermaßen zusammen:

212 Vgl. SCHMIDT-WETTER an Prof. Dr. M. STEINER, 3. Januar 1960 (PA SW).

213 WINKLER / LUNAU (1959), S. 1407 f.

214 Vgl. hierzu WICHTL (1998), S. 134; vgl. hierzu HWANG / RUKAYADI (2015): Challenges and opportunities in applying Temulawak (*Curcuma xanthorrhiza* Roxb.) for industrial oral care products. (Online-Ressource).

215 Vgl. WICHTL (Hrsg.) / CZYGAN u. a. (Bearb.) (1997), S. 185–187.

216 Vgl. a. a. O., S. 184.

Tab. 3: Zusammensetzung von „SW-Chol“

Temoe Lawak	71 mg/ml
Herba Chelidonii	14 mg/ml
Folia Orthosiphonis	14 mg/ml
Fructus Cardui Mariae	14 mg/ml
Radix Gentianae	14 mg/ml
Aloe	12 mg/ml
Folia Menthae piperitae	9 mg/ml
Flores Chamomillae	9 mg/ml
Pericarpium Aurantii	9 mg/ml
Fructus Anisi	9 mg/ml
Fructus Carvi	9 mg/ml
Cortex Chinae	6 mg/ml
Rhizoma Galangae	6 mg/ml
Oleum Menthae piperitae	4 mg/ml
Spiritus 56 %	0,8 ml

Seit 1962 fügte Rudolf Schmidt-Wetter „Auf Wunsch einiger Ärzte“<sup>217</sup> noch *Tinctura Belladonnae* hinzu, die er aber später wieder aus der Rezeptur entfernte. In einem Brief an den Arzt Dr. Böckels reagierte Schmidt-Wetter auf einen zuvor erfolgten Anruf des Mediziners.<sup>218</sup> Dr. Böckels hatte in diesem Telefonat über Nebenwirkungen berichtet, die er bei der Anwendung von „SW-Chol“ beobachtet hatte. In seinem Schreiben legte Schmidt-Wetter dar, weshalb er es als unwahrscheinlich erachtete, dass sein Präparat die beschriebenen unerwünschten Wirkungen auslöst. Er berechnete beispielhaft, wie viele Tropfen man einnehmen müsste, um in den Bereich der Atropin-Überdosis zu gelangen und betonte, dass diese Tropfenmenge in der empfohlenen Dosierung nicht erreicht werde. Ungeachtet dessen entfernte er die Belladonna-Tinktur später wieder aus der Rezeptur, wie ein noch erhaltenes Etikett aus dem Jahre 1973 verrät. Wann genau das geschah, war nicht zu ermitteln. Um den Verkauf seines Arzneimittels zu fördern, versandte der Apotheker immer wieder Reklamebriefe an die umliegenden Ärzte<sup>219</sup>:

„Sehr geehrter Herr Doktor!

Heute möchte ich wieder einmal an SW-Chol, die „pflanzlichen Gallen- und Lebertropfen“ erinnern. [...] Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie bei Ihren Verordnungen auch SW-Chol berücksichtigen würden.“

217 SCHMIDT-WETTER an Dr. BÖCKELS, 29. Januar 1964 (PA SW).

218 A. a. O.

219 Reklamebrief Schmidt-Wetters vom 15. August 1973 (PA SW).

Im Jahre 1973 kostete ein 30ml-Fläschchen „SW-Chol“, das für ca. 20 Tage reichte, DM 4,65.<sup>220</sup>

## 5.2 Lehrer für Pharmaziepraktikanten

Ein besonderes Anliegen war dem *Vademecum*-Autor die Ausbildung des Berufsnachwuchses. Er betreute permanent Praktikanten, in der Regel einen im ersten und einen weiteren im zweiten Ausbildungsjahr.<sup>221</sup> Über 20 Jahre lang zeichnete er als „Lehrer für Apothekerpraktikanten in den Fächern Physik, pharm[azeutische] Gesetzeskunde und Pharmaziegeschichte“<sup>222</sup> in den städtischen Krankenanstalten Krefeld. Die von ihm unterrichteten Fächer spiegeln einige seiner Interessensgebiete wider. Schmidt-Wetter hatte eine Vorliebe für technische Tüfteleien, so war das Lehrfach Physik naheliegend. Er strebte eine Promotion im Fach Pharmaziegeschichte an, die aber aus ungeklärten Gründen nicht erfolgte, überdies besaß er eine Sammelleidenschaft für Einsatzgewichte. Seine Beschäftigung mit der Pharmakognosie im Rahmen seiner Recherche für das *Taschenbuch der Pharmakognosie*<sup>223</sup> verrät jedoch darüber hinaus ein Interesse für pharmazeutische Biologie. In einem Brief an die Apothekerkammer Nordrhein setzte er sich für eine Altersversorgung der hauptamtlich an PTA-Schulen tätigen Pharmazeuten ein. Er begründete seinen Standpunkt wie folgt<sup>224</sup>:

„Es ist bekannt, wie schwer Apotheker für eine Lehrtätigkeit an den PTA-Schulen zu gewinnen sind, und ich könnte mir vorstellen, daß der Gesichtspunkt einer Altersversorgung durch unsere Versorgungseinrichtung bei der Entscheidung von Kollegen eine Rolle spielen wird.“

Schmidt-Wetter hatte einen Hang zur Pedanterie, weshalb man vermuten könnte, als Schüler hätte man es bei ihm nicht leicht gehabt. Andererseits zeigen aber auch die Vorworte und vorab gegebenen Hinweise in Werken wie dem *Vademecum für Pharmazeuten* oder dem *Taschenbuch der Pharmakognosie*, wie sehr er um übersichtliche und strukturierte Wissensvermittlung bemüht war. Im Vorwort zur ersten Auflage des *Vademecum* erfährt man, dass es „Zunächst ausschließlich als ‚Lernbuch‘ für Apothekerpraktikanten geplant [war]“<sup>225</sup>. Sowohl im *Vademecum*, als auch im *Taschenbuch für Pharmakognosie* gab Schmidt-Wetter „Benutzungshinweise für Lernende“. Er erläuterte hier, was man zuerst lernen soll, was man beim Lernen beachten soll und wie man sich selbst überprüfen kann.<sup>226</sup> Sein Bestreben, Übersicht und Struktur in komplexe Wissensgebiete zu bringen, machte es seinen Schülern einfacher, sich in den Lernstoff einzuarbeiten. Als ein Mensch,

---

220 Vgl. Reklamezettel Schmidt-Wetters vom 23. Mai 1973 (PA SW).

221 Persönliche Mitteilungen von Dieter Conze, ehemaliger Mitarbeiter in Schmidt-Wetters Sonnen-Apotheke, vom 7. März 2006 und Axel Schmidt-Wetter vom 8. Februar 2006.

222 BÜCHEL (1978), S. 736.

223 Vgl. hierzu SCHMIDT-WETTER (1950a) und SCHMIDT-WETTER (1964a).

224 SCHMIDT-WETTER an AKNR, 5. Februar 1970 (Archiv der AKNR).

225 SCHMIDT-WETTER (1947a), S. 3.

226 Vgl. beispielsweise „Benutzungshinweise für Lernende“ in SCHMIDT-WETTER (1964a), S. 24–26 oder „Hinweis für Apothekerpraktikanten“ in SCHMIDT-WETTER (1947a), S. 5.

der äußersten Wert auf Korrektheit und Sorgfalt legte, bemühte er sich auch bei der Betreuung und Bewertung der Schüler um gerechte Behandlung. Zusammenfassend gesagt trug wahrscheinlich gerade seine Pedanterie zu seiner Beliebtheit als Lehrer bei – und Schmidt-Wetter muss durchaus geschätzt worden sein. Ein Abschlussjahrgang der Apothekerpraktikanten verabschiedete ihn sogar mit einem Fackelzug.<sup>227</sup>

---

227 Persönliche Mitteilung von Axel Schmidt-Wetter vom 8. Februar 2006.



## 6 Der Standespolitiker Schmidt-Wetter

### 6.1 Sein Engagement in der Apothekerkammer Nordrhein

Rudolf Schmidt-Wetters berufspolitische Karriere begann am 1. November 1950 mit dem Amt des stellvertretenden Kreisapothekers der Kreisstelle Krefeld, das er bis zum 1. Mai 1953 bekleidete.<sup>228</sup> Nachdem die Apothekerkammer der Nord-Rheinprovinz im April 1946 mit Geschäftsführer Dr. Fritz Gewehr<sup>229</sup> den Geschäftsbetrieb wieder aufgenommen hatte,<sup>230</sup> wirkte Schmidt-Wetter vom 4. April 1951 bis zum 22. April 1953 als Beiratsmitglied der Kammer,<sup>231</sup> die sich ab Januar 1952 in Apothekerkammer Nordrhein umbenannte.<sup>232</sup> Ab 1953 war er Mitglied des Vorstandes.<sup>233</sup> Im Bericht über die Kammerversammlung als Wahlversammlung am 4. April 1951 erfährt man, dass es zum damaligen Zeitpunkt sowohl einen Vorstand bestehend aus vier Mitgliedern als auch einen Beirat bestehend aus acht Mitgliedern gab.<sup>234</sup> Dem Bericht ist darüber hinaus zu entnehmen, dass bei der Wahl des dritten Vorstandsmitgliedes lediglich acht von 282 Stimmen auf Schmidt-Wetter entfielen und er sich zur Wahl des vierten Vorstandsmitgliedes nicht stellte. Bei der Wahl des Beirates für den Regierungsbezirk Düsseldorf erhielt er schließlich 102 von 352 Stimmen und war somit als Vertreter der Apothekenmitarbeiter gewählt.<sup>235</sup> Im Anschluss an die Kammerversammlung trat der neu gewählte Beirat zum ersten Mal zusammen, dabei machte Schmidt-Wetter folgende Eingabe: „Kollege Schmidt-Wetter bittet, bei den Hochschulen bzw. Kultusministerien vorstellig zu werden, die Zulassungen zur Aufnahme des Studiums sehr frühzeitig durch die Universitäten bekanntzugeben.“<sup>236</sup> Am 29. Mai 1951 wurde er in den Provinzial-Tarif- und Schlichtungsausschuss der Tarifgemeinschaft der Mitarbeiter in öffentlichen Apotheken, Landesverband Nordrhein, gewählt,<sup>237</sup> schon vorher war er Arbeitnehmervertreter in der Tarifgemeinschaft für Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Rahmen des Apothekervereins.<sup>238</sup> Der Bericht über die zweite Vorstands- und Beiratssitzung der Apothekerkammer Nordrhein

---

228 Vgl. „Mein Werdegang“ von Rudolf Schmidt-Wetter, undatiert (PA SW) und Verzeichnis der Kreisapotheker u. der stellv. Kreisapotheker der Nord-Rheinprovinz (1951), Archiv der AKNR.

229 Friedrich Werner Peter Georg (genannt Fritz) Gewehr (14. Juli 1901 – 8. November 1983). Vgl. hierzu auch STÜRZBECHER (1997), S. 35–38.

230 Vgl. GOETZENDORFF (1992), S. 19.

231 Vgl. Karteikarte zur Feststellung des Betriebsberechtigungsalters vom 11. August 1955 (PA SW).

232 Vgl. GOETZENDORFF (1992), S. 1.

233 Die Angabe in der Deutschen Apothekerbiographie ist hinsichtlich der Begriffe „Beirat“ und „Vorstand“ zu korrigieren. Schmidt-Wetter war nicht wie dort zu lesen „Von 1951 bis zu seinem Tode [...] im Vorstand der Ap[o]t[h]eker-Kammer Nordrhein [...]“, sondern vielmehr zunächst Mitglied im Beirat und erst ab 1953 im Vorstand. Vgl. hierzu SCHWARZ (1997), S. 279.

234 Vgl. Bericht über die Kammerversammlung als Wahlversammlung der Apothekerkammer der Nord-Rheinprovinz am 4. April 1951 (Archiv der AKNR).

235 Korrekt hingegen sind die Angaben bei GOETZENDORFF (1992), S. 32 f. und S. 263–265.

236 Bericht über die erste Sitzung des Beirates der Apothekerkammer der Nord-Rheinprovinz am 4. April 1951 (Archiv der AKNR).

237 Vgl. N. N. (1951), S. 469.

238 Vgl. Bericht über die Kammerversammlung als Wahlversammlung der Apothekerkammer der Nord-Rheinprovinz am 4. April 1951 (Archiv der AKNR).

vom 13. Februar 1952 greift mit Tagesordnungspunkt „6. Abgabe stark wirkender Arzneimittel und Deutsche Arzneitaxe“ ein Thema auf, das sich in den folgenden Jahren zu einem bedeutenden Arbeitsgebiet Schmidt-Wetters entwickeln sollte. Er erklärte seine Bereitschaft, als Experte auf dem Gebiet der Abgabevorschriften an Beratungen im Sozialministerium mitzuwirken, bei denen es um Abgabevorschriften stark wirkender Arzneimittel und um Taxfragen gehen sollte.<sup>239</sup> Schmidt-Wetters eingehende Beschäftigung mit der Abgabeverordnung wird in Kapitel 6.3 gesondert behandelt.

Aufgrund des Kammergesetzes<sup>240</sup> von 1952 musste sich die Apothekerkammer Nordrhein neu konstituieren. Auf der Kammerversammlung am 22. April 1953 wurde deshalb ein neuer Kammervorstand gewählt. Seit 1951 hatte es vier Vorstands- und acht Beiratsmitglieder gegeben, ab 1953 bestand der Vorstand dann neben dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten aus zwölf Beisitzern und deren Stellvertretern. Apotheker Fellmann<sup>241</sup> wurde in seinem Präsidentenamts bestätigt.<sup>242</sup> „In Vorschlag [für die Wahl des Vizepräsidenten] wird Kollege Schmidt-Wetter, Krefeld, gebracht. Da kein weiterer Kandidat für diesen Posten aufgestellt worden ist, erfolgt seine Wahl zum Vizepräsidenten einstimmig durch Akklamation.“ Ferner wurde Schmidt-Wetter in den Satzungsausschuss gewählt. Bei der damals bestehenden Satzung handelte es sich lediglich um eine vorläufige. Der Satzungsausschuss hatte die Aufgabe, eine neue Satzung auszuarbeiten und diesen Entwurf der Kammerversammlung vorzulegen. Im Februar 1954 referierte Schmidt-Wetter auf der zweiten Kammerversammlung über den Satzungsentwurf und erläuterte einige Paragraphen.<sup>243</sup> Angesichts der Genehmigungspflicht der Satzung seitens der Aufsichtsbehörde, war in Person Dr. Zenkes deren Justitiar anwesend: „Herr Dr. Zenke gibt seiner Befriedigung darüber Ausdruck, daß der Entwurf der Satzung präzise Arbeit erkennen läßt [...]“. „Im Zusammenhang mit Schmidt-Wetters Engagement im Satzungsausschuss ist wohl auch das von ihm bearbeitete zehnsseitige Heft „Berechnung der Berufszeiten“ zu sehen, das die „auf Grund der für den Bereich der Apothekerkammer Nordrhein am 1. Oktober 1955 geltenden Bestimmungen“<sup>244</sup> aufgriff. Im Rahmen seiner Tätigkeit im Satzungsausschuss arbeitete er des Weiteren an der Schlichtungsordnung und an der Satzung der Familien- und Dienstalterausgleichskasse (FDAK) (vorher GAK = Gehaltsausgleichskasse) mit.

Auf Schmidt-Wetters Vorschlag hin wurden ab der Vorstandssitzung am 10. Februar 1954 in den Sitzungsprotokollen Vermerke hinsichtlich der zeitlichen Abwesenheit der einzelnen Vorstandsmitglieder angebracht, also ob jemand verspätet erschienen war

---

239 Vgl. Bericht über die zweite Vorstands- und Beiratssitzung der AKNR vom 13. Februar 1952 (Archiv der AKNR).

240 Vgl. hierzu GV. NRW 1952, Nr. 6, S. 16–21.

241 Vgl. Anm. 142.

242 Vgl. Bericht über die erste Kammerversammlung der AKNR am 22. April 1953 (Archiv der AKNR); folgendes Zitat ebendort.

243 Vgl. Bericht über die zweite Kammerversammlung der AKNR am 18. Februar 1954 (Archiv der AKNR); folgendes Zitat ebendort.

244 SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Berechnung der Berufszeiten. O. O., o. J. (Archiv der AKNR).

oder sich vorzeitig entfernte.<sup>245</sup> Später beschäftigte ihn diese Problematik auch im Hinblick auf die Kammerversammlung. Das Postskriptum seines Briefes an die Kammer vom 14. Juni 1967 exemplifiziert sein ausgeprägtes Gerechtigkeitsempfinden<sup>246</sup>:

„P. S.

In diesem Zusammenhang bitte ich, kurz darüber zu sprechen, ob man es einfach hinnehmen soll, wenn soundsoviele Mitglieder der Kammerversammlung einfach vorzeitig weggehen – natürlich ohne sich ‚abzumelden‘ oder zu entschuldigen –, vom Zuspätkommen ganz abgesehen, ohne Hemmungen zu haben, die vollen Diäten zu beanspruchen und so zu tun, als ob sie ständig bis zum Schluß der Sitzung da gewesen wären.

Ich meine, wenn die Mehrzahl bis zuletzt ausharrend dort ist, dann sollte man nicht einfach hinnehmen, daß etliche – meistens sind es natürlich die gleichen! – sich anders verhalten!“

Er selbst war sehr pflichtbewusst und versuchte daher stets, sein Mandat wörtlich zu nehmen (mandare, lat. = beauftragen, befehlen), was bedeutete, dass er seine Wahl in die Kammerversammlung und den Kammervorstand als Auftrag ansah, den er zu erfüllen hatte. Sogar an Sitzungen, die an seinem Geburtstag stattfanden, nahm er deshalb selbstverständlich teil.<sup>247</sup>

Als Vizepräsident der Apothekerkammer Nordrhein bekleidete Schmidt-Wetter von 1953 bis 1957 sein höchstes berufspolitisches Amt. Auf der ersten Sitzung der Zweiten Kammerversammlung am 6. Juni 1957 stellte er sich jedoch nicht mehr zur Wahl des Vize- oder gar des Präsidenten.<sup>248</sup> Möglicherweise wollte er wegen der Eröffnung seiner Sonnen-Apotheke die Herausforderungen der Kammerarbeit nicht zu groß werden lassen.<sup>249</sup> Indes wurde er als stellvertretendes Vorstandsmitglied gewählt. Interessanterweise erhielten außer einer Akklamationswahl alle anderen gewählten Stellvertreter mehr Stimmen als er. Ferner blieb er weiterhin Mitglied im Sitzungsausschuss.

---

245 Vgl. Bericht über die neunte Vorstandssitzung der AKNR am 10. Februar 1954 (Archiv der AKNR).

246 SCHMIDT-WETTER an AKNR, 14. Juni 1967 (Archiv der AKNR).

247 Vgl. Bericht über die Vorstandssitzung der AKNR am 13. März 1974 (Archiv der AKNR).

248 Vgl. Bericht über die erste Sitzung der Zweiten Kammerversammlung der AKNR am 6. Juni 1957 (Archiv der AKNR).

249 Die Betriebserlaubnis für die Sonnen-Apotheke wurde am 11. August 1957 erteilt. Vgl. Urkunde über die Betriebserlaubnis (PA SW).



**Abb. 29:** Rudolf Schmidt-Wetter (4. v. r.) im Vorstand der Apothekerkammer Nordrhein, Juni 1965. In der Mitte sitzt der langjährige Kammerpräsident Richard Fellmann. PA Daniela Gožić.

In den Jahren seiner Aktivität in der Apothekerkammer beklagte sich Schmidt-Wetter mehrmals über mangelnde Informationsweitergabe. Auf der Vorstandssitzung am 11. Januar 1956 stand das Thema sogar auf der Liste der Tagesordnungspunkte<sup>250</sup>:

„5. Schreiben Kollege Schmidt-Wetter

Kollege Schmidt-Wetter stellt fest, daß er in seiner Eigenschaft als Vizepräsident nicht so informiert worden ist, daß es ihm möglich wäre, den Präsidenten bei Abwesenheit zu vertreten. Er erläutert seine Ausführungen an einzelnen Beispielen, [...]“

Hier wurde Bezug genommen auf einen Brief Schmidt-Wetters an Geschäftsführer Wersig, in dem zu lesen ist<sup>251</sup>:

„Ich habe seit langen Monaten nicht mehr von der Geschäftsstelle erfahren, als der Vorstand. Dabei ist es [...] der Gesch[äfts]O[rdnung] nach so, daß ich laufend von dort aus (und nicht auf Anfragen!) weitergehender zu unterrichten bin, als der Vorstand. [...]

Ich vermissе in Ihrem sonst so ausführlichen Bericht über die Kammerversammlung in der DAZ die Erwähnung meines Auftretens [...]“

250 Bericht über die 27. Vorstandssitzung der AKNR am 11. Januar 1956 (Archiv der AKNR).

251 SCHMIDT-WETTER an Geschäftsführer WERSIG, Abschrift, Anlage zur Einladung zur Vorstandssitzung am 11. Januar 1956, 3. Januar 1956 (Archiv der AKNR).

Neben einigen Klarstellungen wurde unter anderem folgende Maßnahme ergriffen<sup>252</sup>:

„Es wird eine Mappe auf der Geschäftsstelle angelegt, worin alle vom Präsidenten als wesentlich bezeichneten Vorgänge seitens der Geschäftsführung für den Vizepräsidenten zur Verfügung gehalten werden.“

Und weiter:

„Kollege Fellmann stellt abschließend fest, daß in dem vom Vizepräsidenten beanstandeten bisherigen Verfahren keine böswillige Absicht gelegen habe [...]“

Zwei Jahre später – Schmidt-Wetter war zu dem Zeitpunkt nicht mehr Vizepräsident, sondern nur noch stellvertretendes Vorstandsmitglied – verlangte er erneut, umfassender informiert zu werden. Auf der Vorstandssitzung vom 16. Januar 1958 wurde ein Brief Schmidt-Wetters vorgelesen, in dem dieser sich ärgerte, dass er das Sitzungsprotokoll der vorherigen Vorstandssitzung nicht erhalten hatte und in dem er auch für stellvertretende Vorstandsmitglieder Sitzungseinladungen verlangte<sup>253</sup>:

„Für den Fall, daß der Vorstand der Überzeugung ist, daß die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nicht nur Marionetten sein, sondern in die Lage versetzt werden sollen, bei Verhinderung von Vorstandsmitgliedern mitzuarbeiten im Sinne einer echten Beratung, möchte ich darum bitten, daß die stellvertretenden Vorstandsmitglieder in Zukunft von den Einladungen zu Vorstandssitzungen eine ‚Kopie‘ erhalten.“

Letztere Forderung begründete er unter anderem wie folgt:

„Es ist [...] geradezu unmöglich zu erscheinen, wenn man einen Tag vor der Sitzung, womöglich erst am Nachmittag davon erfährt, daß am nächsten Tag Sitzung ist, an der man teilnehmen soll.“

Der Vorstand fasste daraufhin nachfolgenden Beschluss<sup>254</sup>:

- „a) Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder erhalten nachrichtlich die Einladung zur Vorstandssitzung mit Erläuterung.“ [sic!]
- b) Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder erhalten die Protokolle der Vorstandssitzungen, soweit sie an der Sitzung teilgenommen haben. (1 Enthaltung)“

Schmidt-Wetter nahm seine Aufgabe – auch als Stellvertreter – sehr ernst und wollte eben nicht nur „Marionette“ sein. Er wollte wirklich etwas beitragen und bewegen und war bereit, dafür Zeit zu investieren<sup>255</sup>:

„Es ist fast unmöglich, zu einer Beratung etwas Positives beizutragen, wenn man erst kurz vor der Beratung die Themen erfährt und keine Möglichkeit hatte, zu Hause Material zu beschaffen oder durchzuarbeiten. Zum mindesten sind die Möglichkeiten, für die Belange der Kollegenschaft etwas beizusteuern, erheblich größer, wenn man sich auf eine Sitzung vorbereiten kann.“

---

252 Bericht über die 27. Vorstandssitzung der AKNR am 11. Januar 1956 (Archiv der AKNR).

253 SCHMIDT-WETTER an AKNR, 5. Januar 1958 (Archiv der AKNR).

254 Bericht über die siebte Vorstandssitzung der AKNR am 16. Januar 1958 (Archiv der AKNR).

255 SCHMIDT-WETTER an AKNR, 5. Januar 1958 (Archiv der AKNR).

1960 echauffierte er sich erneut über eine nicht erfolgte Einladung zu einer Sitzung<sup>256</sup>:

„Wenn ich recht unterrichtet bin, fehlte am 9. 11. 1960 in der Vorstandssitzung Herr Koll[ege] Merkes<sup>257</sup>. Ich bitte höflichst um Auskunft, warum ich als sein Vertreter nicht fristgerecht davon unterrichtet wurde, um als sein Vertreter an der Sitzung teilnehmen zu können. Ich bitte höflichst darum, für die Zukunft in ähnlichen Fällen dafür Sorge tragen zu lassen, daß die Vertreter – unabhängig davon wer es ist oder ob ich das bin – zeitig davon in Kenntnis gesetzt werden.“

An dem Einschub „unabhängig davon wer es ist oder ob ich das bin“ erkennt man deutlich, dass Schmidt-Wetter die Nichteinladung persönlich nahm – vielleicht weil er sich im Rahmen der Verhandlungen über die Abgabebestimmungen im Jahr zuvor nicht angemessen behandelt gefühlt hatte.<sup>258</sup> Es stellte sich allerdings heraus, dass man ihn gar nicht hatte einladen können, wie Fellmann ihm in einem Antwortschreiben erläuterte. Der Kammer lag keine Entschuldigung bzw. Abmeldung Josef Merkes' vor, sie musste also von dessen Teilnahme an der Sitzung ausgehen. Dieser „erklärte später, er habe die Einladung nicht bekommen, möglicherweise sei sie im eigenen Betrieb verlorengegangen“<sup>259</sup>. In Konsequenz veranlasste Fellmann, zukünftig alle Einladungen per Einschreiben versenden zu lassen.<sup>260</sup>

1959, als Schmidt-Wetters Kontroverse mit dem Kammervorstand rund um das Thema Abgabeverordnung seinen Höhepunkt erreichte, stellte er ferner sein Amt als Vorsitzender des Satzungsausschusses zur Disposition. In einem Brief an die Kammer begründete er seinen Rücktritt als Vorsitzender und Mitglied.<sup>261</sup> Er fühlte sich seitens des Kammervorstandes nicht angemessen informiert, um seine Aufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können. Beispielsweise lasse man ihm keine Protokolle von Vorstandssitzungen zukommen, obwohl er diese für seine Arbeit vonnöten sah; eine entsprechende Bitte sei Anfang 1958 bereits abgelehnt worden. Auch Vorstandsbeschlüsse von Dauercharakter würden ihm vorenthalten. Überdies warf er dem Vorstand vor, den Satzungsausschuss zu übergehen, da

„in der letzten Sitzung vom 8. 7. 1959 [...] die Koll.Schüpphaus [sic!] und Blumhofer beauftragt worden [sind], ‚die Formulierung der Fürsorge-Richtlinien nach den Beschlüssen des Vorstandes vorzunehmen und diese den Vorstandsmitgliedern zuzustellen‘. (Wozu braucht man da noch einen Satzungsausschuß?)“

Seine Rücktrittsbegründung führte Rudolf Schmidt-Wetter in einem Brief vom August 1959 weiter aus.<sup>262</sup> Der Vorsitzende des Finanzausschusses sei zu Vorstandssitzungen

256 SCHMIDT-WETTER an Kammerpräsident FELLMANN, 25. November 1960 (Archiv der AKNR).

257 Josef Merkes (7. August 1912 – 8. September 1967).

258 Schmidt-Wetters Konflikt mit dem Kammervorstand bezüglich des Themas Abgabebestimmungen (1959) wird im Abschnitt „6.3 Abgabeverordnung“ detailliert behandelt.

259 FELLMANN an SCHMIDT-WETTER, 28. November 1960 (Archiv der AKNR).

260 Vgl. Kammerpräsident FELLMANN an SCHMIDT-WETTER, 28. November 1960 (Archiv der AKNR).

261 Vgl. SCHMIDT-WETTER an AKNR, 9. August 1959 (1) (Archiv der AKNR); folgendes Zitat ebendort.

262 Vgl. SCHMIDT-WETTER an Kammervorstand, 16. August 1959 (Archiv der AKNR).

eingeladen worden, sofern Themen des Finanzausschusses auf der Tagesordnung standen. Er selber aber habe keine Einladung zur Sitzung am 19. August erhalten, obwohl die Neufassung der Beitragsordnung zur Debatte stehe<sup>263</sup>:

„Bei einem Kammerangehörigen, auf dessen Initiative die Neufassung der Beitragsordnung zurückgeht, der sie in den Entwürfen 21. 3. 1959 und 20. 4. 1959 auch fast allein bearbeitet hat [...] wird aber anders verfahren: er erhält keine Gelegenheit zum Vortrag und wird nach bekanntem Muster wieder einmal bestens vor den Kopf gestoßen – quasi als Dank für die Arbeit, die er wieder einmal geleistet hat!“

Er fühlte sich persönlich beleidigt und verweigerte die weitere Mitarbeit:

„Abschließend möchte ich hierzu noch bemerken, daß ich den vorliegenden vervielfältigten Text, den ich erst am 15. August erhielt, unter diesen Umständen auch nicht mehr mit meinem letzten Entwurf (vom 20. April!) verglichen habe und deshalb nicht sagen kann, inwieweit der vorliegende Text mit meinen Ausarbeitungen übereinstimmt.“

Er unterschrieb den Brief mit „Ihr sehr enttäuschter Schmidt-Wetter“. Offenbar bot man ihm schließlich dennoch die Gelegenheit, an der Vorstandssitzung am 19. August teilzunehmen, wie man dem Sitzungsbericht entnehmen kann.<sup>264</sup>

Das Jahr 1959 war für den Standespolitiker Schmidt-Wetter in vielerlei Hinsicht ein Jahr, das von Differenzen mit dem Vorstand geprägt war. Neben den erläuterten Streitigkeiten um Kompetenzen des Satzungsausschusses und den im Kapitel 6.3 behandelten Differenzen beim Thema Abgabeverordnung fühlte er sich des Weiteren bei der Bearbeitung eines Entwurfs der Apothekenbetriebsordnung übergangen und nicht angemessen behandelt. Erneut beklagte er mangelnde Informationsweitergabe<sup>265</sup>:

„In der Zwischenzeit habe ich von der Kammer nichts mehr gehört, obgleich

- 1) ich durch Vorstandsbeschuß (nachträglich) noch in die Kommission der Kammer gewählt wurde, die sich mit dem Entwurf einer Apoth[eken]B[etriebs]O[rdnung] befassen sollte (ich habe übrigens schon zu Dr. Gewehrs Zeiten einer solchen Kommission angehört und mich seit Jahren auch mit dieser Materie eingehend befaßt!)
- 2) am 24. 6. 1959 zwischen Ministerium und Kammer eine Besprechung über die ApothBO (Räume etc.) stattgefunden hat
- 3) über die vorgenannte Besprechung bereits in der Vorstandssitzung vom 8. 7. 1959 berichtet worden war.

Ich bin also – Dank dem weisen Beschluß des Vorstandes vom 16. 1. 1958 – weder als stellv[ertretendes] Vorstandsmitglied [...] noch als Ausschußmitglied der Kammer unterrichtet worden. [...]

“Da ich außerdem [...] auch aus dieser Kommission ausgebootet wurde (lt. Vorstandsbeschuß vom 8. 7. 1959 sollen künftig die Koll. Kleefuß oder Dr. Meyer, Dr. Ullbrich [sic!] und Blumhofer die weitere Bearbeitung des Entwurfes vornehmen), bin ich also wieder einmal bestens vor den Kopf gestoßen worden [...].“

263 SCHMIDT-WETTER an Kammervorstand, 16. August 1959 (Archiv der AKNR).

264 Vgl. Bericht über die 24. Vorstandssitzung der AKNR am 19. August 1959 (Archiv der AKNR).

265 SCHMIDT-WETTER an Kammervorstand, 9. August 1959 (2) (Archiv der AKNR).

Auf der Vorstandssitzung am 19. August 1959 ließ sich Schmidt-Wetter jedoch offenbar nochmals umstimmen. Im Zusammenhang mit dem Bericht über die Besprechung im Innenministerium bezüglich der Apothekenbetriebsordnung wurde der „Briefwechsel des Kollegen Schmidt-Wetter mit der Kammer diskutiert“<sup>266</sup>. Denn es „wird die gesamte Angelegenheit zu einem befriedigenden Abschluß gebracht“, was offensichtlich bedeutet, dass Schmidt-Wetter schließlich doch im Satzungsausschuss blieb. Dafür spricht auch seine Wortmeldung in der Kammerversammlung am 25. November 1959 zum Thema „Neue Richtlinien der Fürsorge-Einrichtung“. Wie schon in seinem Brief vom August 1959 wird von „Kollege Schmidt-Wetter beanstandet, daß die neuen Richtlinien dem Satzungsausschuß nicht vorgelegen hätten und allein vom Vorstand bzw. von der Geschäftsführung bearbeitet worden seien“<sup>267</sup>. Er machte aber im Anschluss daran „verschiedene Änderungsvorschläge, die von der Kammerversammlung akzeptiert werden“. Auch späteren Berichten ist zu entnehmen, dass er weiterhin Mitglied des Satzungsausschusses blieb, so wurde er etwa auf der ersten Sitzung der Dritten Kammerversammlung im Juli 1961 erneut in den Satzungsausschuss gewählt.<sup>268</sup> Auf derselben Sitzung wurde er des Weiteren zur Wahl des Vizepräsidenten vorgeschlagen, lehnte die Kandidatur jedoch ab. Indessen wurde er nach vierjähriger Amtszeit als stellvertretendes Vorstandsmitglied nunmehr wieder ordentliches Vorstandsmitglied; im ersten Wahlgang erhielt er die vierthöchste Stimmenzahl. Bemerkenswert im Zusammenhang mit dem Satzungsausschuss ist die Tatsache, dass selbiger zwischen April 1958 und Februar 1963 fast fünf Jahre lang zu nicht einer Sitzung zusammentrat.<sup>269</sup> Schmidt-Wetter behielt auch später den Vorsitz des Satzungsausschusses. Im September 1966 wurde er einstimmig wiedergewählt, womit er „diese Aufgabe zum 4. Male zu übernehmen“<sup>270</sup> bereit war.<sup>271</sup> In seinem Amt folgte ihm Apotheker Nettessheim.<sup>272</sup>

Die Erstattung von Unkosten, die durch die geladene Teilnahme an Sitzungen der Apothekerkammer entstehen, geht auf einen Antrag Schmidt-Wetters auf der Vorstandssitzung am 23. September 1953 zurück. Folgender Beschluss wurde gefasst<sup>273</sup>:

„Für geladene Teilnahme an Ausschuß- und Vorstandssitzungen werden für Apothekenleiter und Mitarbeiter die entstandenen Fahrt- und Vertreterkosten erstattet. Für die Fahrtkosten wird Eisenbahnfahrt II. Klasse zugrunde gelegt.“

266 Bericht über die 24. Vorstandssitzung der AKNR am 19. August 1959 (Archiv der AKNR); folgendes Zitat ebendort.

267 BOESSER (1959), S. 1374; folgendes Zitat ebendort.

268 Vgl. Bericht über die erste Sitzung der III. Kammerversammlung der AKNR am 12. Juli 1961 (Archiv der AKNR).

269 Vgl. Protokoll über die Sitzung des Satzungsausschusses vom 14. Februar 1963 (Archiv der AKNR).

270 Bericht über die Sitzung des Satzungsausschusses vom 15. September 1966 (Archiv der AKNR).

271 Ein *PZ*-Artikel anlässlich Schmidt-Wetters 50. Geburtstag vom März 1969 gibt in diesem Punkt eine falsche Angabe. Hier heißt es: „Nahezu ebenso lang ist er Mitglied (seit vier Jahren Vorsitzender) des Satzungsausschusses.“, B[oesser] (1969b), S. 416. Richtig ist, dass Schmidt-Wetter nicht erst seit 1965, sondern bereits seit 1953 den Vorsitz des Satzungsausschusses innehatte.

272 Vgl. Bericht über die Sitzung des Satzungsausschusses der AKNR vom 23. Januar 1974 (Archiv der AKNR). Horst E. Nettessheim (20. April 1932 – 8. Januar 2017).

273 Bericht über die vierte Vorstandssitzung der AKNR am 23. September 1953 (Archiv der AKNR).

1967 wandte er sich in einem Brief erneut an die Kammer mit dem Anliegen, die Kilometerpauschale zu erhöhen. Warum sie seiner Meinung nach nicht mehr ausreichend war, begründete er genau<sup>274</sup>:

„Gelegentlich der Ausfüllung des Formulars während der heutigen Sitzung sind mir Zweifel gekommen, ob die dort genannte Kilometer-Pauschale (DM -,20) noch vertretbar ist. Ich bin der Meinung, daß man die tatsächlichen Unkosten, die gelegentlich der Teilnahme an Vorstandssitzungen entstehen, auch ersetzen muß. Mein Wagen kostet z. B. selbst bei 20.000 km pro Jahr (ich fahre kaum 10.000 km pro Jahr) DM -,36 pro km (Zeitschrift des AvD<sup>275</sup>, Juni 1967, S. 37).“

In effectu erhöhte der Vorstand auf der nächsten Vorstandssitzung die Entfernungspauschale auf 25 Pfennige pro Kilometer.<sup>276</sup>

Vor dem Hintergrund Schmidt-Wetters unüblichen Ausbildungsverlaufes (behandelt in Kapitel 4.1.1) ist folgende Angelegenheit bemerkenswert: Im Beschluss-Protokoll über die 33. Vorstandssitzung am 14. August 1968 ist zu lesen<sup>277</sup>:

„Herr Kollege Schmidt-Wetter hat in einem Schreiben gegenüber dem Herrn Regierungspräsidenten Düsseldorf auf Mißstände hingewiesen, die dadurch entstehen, daß die pharmazeutische Vorprüfung bereits vor Beendigung der vertraglich vereinbarten Lehrzeit abgehalten und den Prüflingen nach bestandem Vorexamen ebenfalls vor Beeindigung [sic!] der Lehrzeit die Prüfungszeugnisse ausgehändigt werden.“

Er selber hatte sein Vorexamen nach nur 20 Praktikumsmonaten abgelegt. Die fehlenden Monate hatte er zwischen dem dritten und vierten sowie nach dem sechsten Semester absolviert. Darüber hinaus hatte er sein Studium bereits nach nur drei Praktikumsmonaten aufgenommen, das heißt zu einem Zeitpunkt, an dem er noch gar nicht vorexaminiert gewesen war.<sup>278</sup>

Durch pflichtbewusste und sorgfältige Arbeit in seiner Offizin suchte Schmidt-Wetter stets das Ansehen der öffentlichen Apotheke zu fördern. Gesetzestreues Verhalten und gewissenhaftes Handeln forderte er ebenso von seinen Kollegen ein. Um seinen Vorstellungen Ausdruck zu verleihen, nutzte er neben zahlreichen Zeitschriftenartikeln und Bemerkungen im *Vademecum für Pharmazeuten* auch seine Position in der Apothekerkammer. Vier Briefe aus dem Frühjahr 1958 verdeutlichen, wie wichtig es ihm war, auch durch seine Kammerarbeit dazu beizutragen, dass der Ruf der öffentlichen Apotheke nicht beschädigt und die Qualität sowohl der rezepturmäßig hergestellten Arzneien als auch der Lehre erhalten respektive verbessert wird. Er ermahnte die Lehrapotheken, sich besser um ihre Praktikanten zu kümmern; sie sollten „den Praktikanten wirklich etliche Geräte – und zwar nicht nur Museumsstücke – praktisch vorführen“<sup>279</sup>. Lehrapotheken

---

274 SCHMIDT-WETTER an AKNR, 14. Juni 1967 (Archiv der AKNR).

275 AvD = Automobilclub von Deutschland.

276 Vgl. Beschluß-Protokoll über die 22. Vorstandssitzung der AKNR am 21. Juni 1967 (Archiv der AKNR).

277 Beschluß-Protokoll über die 33. Vorstandssitzung der AKNR am 14. August 1968 (Archiv der AKNR).

278 Zu Schmidt-Wetters Ausbildungsablauf vgl. auch Kapitel 4.1.1.

279 SCHMIDT-WETTER an Kammervorstand, 20. Februar 1958 (Archiv der AKNR).

sollen STADA-Präparate<sup>280</sup> selbst herstellen und eine angemessene und aktuelle Bibliothek aufweisen.

„Ich halte vom ‚Apothekerpraktikanten‘ garnichts [sic!], dafür gibt es andere kleinere viel besser geeignete Bücher. Doch werden die nicht von der DAZ angeboten, weil bei der DAZ andere Bücher verlegt sind und bevorzugt werden müssen. Hier wäre es dringend notwendig, daß sich der Fortbildungsausschuß einmal empfehend einschalten würde. (Ich habe mich mit meinen beiden Büchern abgemüht, doch sind sie viel zu wenig bekannt. Dafür werden von den Fachverlagen Bücher von Nichtapothekern, ja Drogisten empfohlen.)“<sup>281</sup>

An gleicher Stelle regte er halbjährliche oder jährliche Tagungen der Lehrapotheker an. Er stellte einen Antrag an den Kammervorstand zur Herausgabe von Richtlinien an Lehrapotheker „hinsichtlich der Mindestgeräte bzw. eigentlich [sic!] zu erstebenden [sic!] Geräte, der Fachbibliothek und der Ausbildung“. Auf der im März abgehaltenen Vorstandssitzung wurden Schmidt-Wetters Vorschläge an den Fortbildungsausschuss überwiesen.<sup>282</sup> Der Bericht über die 20. Vorstandssitzung am 8. April 1959 informiert unter Tagesordnungspunkt

„7. Richtlinien für die Ausbildung von Apothekerpraktikanten

Die seit langem vorliegenden Richtlinien sind inzwischen ergänzt worden durch Vorschläge von den Kollegen Dr. Jäger und Schmidt-Wetter.

Die Kollegen Dr. Jäger, Dr. Wolf, Schmidt-Wetter, Dr. Ulbricht und Blumhofer werden beauftragt, die vorliegenden Änderungsvorschläge und die aus dem Vorstand selbst noch gegebenen Anregungen in die Richtlinien einzuarbeiten. [...] Die Richtlinien sind sobald als möglich endgültig zu formulieren und allen Apothekenleitern zuzustellen. [...] Die Lehrapotheker sollen einmal im Jahr zu einer Arbeitstagung zusammenkommen.“<sup>283</sup>

Im August 1959 wurden die Ausbildungsrichtlinien in der *Pharmazeutischen Zeitung* veröffentlicht.<sup>284</sup>

Die Qualität der Rezepturen beschäftigte Schmidt-Wetter gleich in drei seiner Zuschriften. Dabei prangerte er verschiedene Punkte an: Austausch von Bestandteilen, Fehlen von Bestandteilen und fehlender Einsatz der Salbenmühle. Am 20. Februar 1958 warnte er<sup>285</sup>:

„Wir können es uns nicht leisten, daß auch nur in einer Apotheke einfach ‚ausgetauscht‘ wird, die Salben körnig abgegeben werden (weil keine Salbenmühle vorhanden ist und das Herstellen einer glatten Salbe zu lange dauert oder von den hinzugezogenen Kräften nicht ordentlich durchgeführt wird) – oder auf andere Weise

280 STADA ist die Standesgemeinschaft deutscher Apotheker. Im 19. Jahrhundert verloren die deutschen Apotheker ihr Herstellungsmonopol. Dies hatte zur Folge, dass immer mehr Arzneien als industrielle Fertigräparate dispensiert wurden. STADA-Präparate waren als Eigenpräparate der Standesgemeinschaft deutscher Apotheker ein Versuch der Apotheker, sich auf dem größer werdenden Spezialitätenmarkt zu behaupten. Vgl. hierzu auch SCHWARZ (1985).

281 SCHMIDT-WETTER an Kammervorstand, 20. Februar 1958 (Archiv der AKNR); folgendes Zitat ebendort.

282 Vgl. Bericht über die neunte Vorstandssitzung der AKNR am 19. März 1958 (Archiv der AKNR).

283 Bericht über die 20. Vorstandssitzung der AKNR am 8. April 1959 (Archiv der AKNR).

284 Vgl. N. N. (1959c), S. 855–858.

285 SCHMIDT-WETTER an Kammervorstand, 20. Februar 1958 (Archiv der AKNR).

die Rezeptur-Arznei in der Wertschätzung leidet. [...] Einfach Bestandteile fehlen lassen, weil sie noch nicht da sind oder selten vorkommen. – Und vieles andere!“

Am 6. März 1958 berichtete er von der fehlerhaften Herstellung einer Magistralrezeptur in einer anderen Apotheke, die er nicht nennen mochte. „Vermuten werden Sie es bei der Apotheke nicht, weil ihr Leiter im Stand einiges Ansehen genießt.“<sup>286</sup> Diese Apotheke hatte *Spiritus crinalis RW*<sup>287</sup> mit Isopropyl- statt Ethylalkohol hergestellt. Einen Tag später erhielt die Kammer seinen nächsten Brief zum Thema Isopropylalkohol. Schmidt-Wetter belegte das Verbot der Verwendung von Isopropanol anstelle von Ethanol mit einem Gutachten des Reichsgesundheitsamtes und dem Strafgesetzbuch; außerdem nutzte er nochmals die Gelegenheit, um für sein *Vademecum* zu werben<sup>288</sup>:

„In diesem Zusammenhang darf ich auch auf meine diesbezüglichen Ausführungen in meinem VADEMECUM S. 130 usw. hinweisen. Ich habe dort – wie an verschiedenen anderen Stellen Hinweise im Interesse [sic!] des Standes gegeben. Das Buch verdient deshalb – nicht weil es von mir ist – meines Erachtens, daß es in Kollegenkreisen viel mehr bekannt wird. Umso unverständlicher ist es, wenn die eigene Fachzeitschrift alle möglichen Bücher (teilweise sogar von Drogisten) eher empfiehlt, als ein solches für die Praxis und nicht zuletzt für den Praktikanten geeignetes Buch. (Dazu gehört eigentlich auch mein ‚Taschenbuch der Pharmakognosie‘). Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie sich beim Govi-Verlag einmal dafür einsetzen würden, daß auch meine Bücher mit genannt werden (vgl. die letzte ganzseitige Empfehlung ‚Für Ihren Apothekerpraktikanten‘, Nr. 10 Pharm[azeutische] Z[ei]t[un]g, letzte Seite.)“

Indes stimmt seine Seitenangabe „130“ nicht; zum ersten Mal spricht Schmidt-Wetter in seinem *Vademecum* das Thema „Verwendung von Isopropylalkohol“ auf Seite 235 der vierten Auflage an: „Die Verwendung von Isopropylalkohol 1. an Stelle von Äthylalkohol oder 2. in Arzneien des DAB. ist unzulässig!“<sup>289</sup>

Wie schon beim Thema Lehrapotheken führten auch Schmidt-Wetters Einwände bezüglich der Alkoholverwendung zu einer Konsequenz. Auf seiner nächsten Sitzung beschloss der Vorstand der Apothekerkammer Nordrhein<sup>290</sup>,

„[...] einen allgemein gehaltenen Hinweis im Kammerrundschreiben zu veröffentlichen und in der Versammlung der Kreisvertrauensapotheker eindringlich darauf hinzuweisen, daß in den Apotheken die gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden müssen.“

---

286 SCHMIDT-WETTER an AKNR, 6. März 1958 (Archiv der AKNR).

287 RW steht für Rheinland-Westfalen. 1934 erschien die erste Auflage der *Magistral-Formeln RW*, einer Sammlung von Rezepturvorschriften, die in späteren Auflagen unter dem Titel *Rezept-Sammlung RW* erschien. Vgl. hierzu MAGISTRAL-FORMELN RW. Zusammengestellt nach wirtschaftlichen Grundsätzen in Verbindung mit Ärzten und Krankenkassen. Essen 1934.

288 SCHMIDT-WETTER an AKNR, 7. März 1958 (Archiv der AKNR).

289 SCHMIDT-WETTER (1958a), S. 235.

290 Bericht über die neunte Vorstandssitzung der AKNR am 19. März 1958 (Archiv der AKNR).

Rudolf Schmidt-Wetter hielt es für sinnvoll, wenn sich „jeder Apotheker [...] auch mit der Mikroskopie der Harnsedimente befassen“<sup>291</sup> könnte. Da es zwar „Literatur mit teilweise ausgezeichneten Abbildungen über dieses Thema gibt“, aber leider keine mikroskopischen Dauerpräparate, schlug er vor:

„Meines Erachtens wäre es empfehlenswert, wenn sich die Kammer an einen pharmazeutischen Hochschullehrer mit der Bitte wendet, von seinen Assistenten solche Präparate nebst fachlichen Erläuterungen (ohne Hinweise auf medizinische Diagnosen) herzustellen. Wenn dann die Kammer die Kosten für die Anfertigung vorschießt, könnte sie 1. für spätere Fortbildungskurse und 2. zum Erwerb seitens der Kollegen derartige Präparate zur Verfügung haben.“

Und weiter:

„Ich meine, man brauchte ein solches Vorhaben nicht auf die lange Bank zu schieben, denn einmal kostet es verhältnismäßig wenig und zum anderen wäre es wirklich im Sinne der Fortbildung für die Praxis des Apothekers.“

Mit letzterer Bemerkung gab Schmidt-Wetter sich wieder einmal als Mann der Praxis zu erkennen. Im Bericht über die neunte Vorstandssitzung wurde der Punkt „Mikroskopische Dauerpräparate“ falsch protokolliert.<sup>292</sup> Dort ist die Rede von „Dauerpräparaten von Pflanzen- und Drogenschnitten zur Praktikantenausbildung in Botanik und Pharmakognosie“. In einem weiteren Brief an die Apothekerkammer Nordrhein zeigte sich Schmidt-Wetter deshalb nicht einverstanden mit dem Wortlaut des Protokolls und verlangte eine Berichtigung, die auf der nächsten Sitzung erfolgte.<sup>293</sup>

Im August 1959 wandte er sich mit einem weiteren Thema aus der Offizin an den Kammervorstand. Er regte an, „durch Rundschreiben darauf aufmerksam zu machen, daß einer Apotheke beim Verkauf von Spirituosen Unannehmlichkeiten entstehen können (besondere Genehmigung für Nebengeschäfte und Schankkonzession)“<sup>294</sup>. Kammerpräsident Fellmann gab daraufhin zu Bedenken, dass „durch einen solchen Hinweis manche Apotheke erst dazu angeregt werden [könnte], Spirituosen in größerem Umfange feilzubieten, was standespolitisch unerwünscht sei“. Der Vorschlag wurde infolgedessen abgelehnt.

Das Thema Kassenbetrug beschäftigte den standespolitisch aktiven Offizinapotheker im Jahr 1956. In einem Sonderrundschreiben der Apothekerkammer Nordrhein – verfasst und unterschrieben von Rudolf Schmidt-Wetter – wird an das Verbot des Austausches von Arzneien erinnert<sup>295</sup>:

291 SCHMIDT-WETTER an Kammervorstand, 9. März 1958 (Archiv der AKNR); die folgenden Zitate ebendort.

292 Vgl. Bericht über die neunte Vorstandssitzung der AKNR am 19. März 1958 (Archiv der AKNR).

293 Vgl. SCHMIDT-WETTER an AKNR, 2. April 1958 (Archiv der AKNR) und Bericht über die zehnte Vorstandssitzung der AKNR am 9. April 1958 (Archiv der AKNR).

294 Bericht über die 25. Vorstandssitzung der AKNR am 16. September 1959 (Archiv der AKNR); folgendes Zitat ebendort.

295 Sonderrundschreiben Nr. 8/56 der AKNR an alle Apothekenleiter(innen) vom 18. August 1956 (Archiv der AKNR).

„Auf Grund verschiedener Vorkommnisse in einigen Orten des Landes Nordrhein-Westfalen, die dieser Tage ein gerichtliches Nachspiel fanden, möchte ich vorsorglich nochmals in Erinnerung bringen, daß es nicht gestattet ist, gegen Vorlage eines Kassenrezeptes an Stelle eines verordneten Mittels irgend etwas [sic!] anderes abzugeben. [...]

Eine Auszahlung des Geldwertes ist nur dann vertretbar, wenn es eine echte Rückerstattung ist, d. h., wenn zugleich mit dem ordnungsmäßigen Kassenrezept ein Beleg darüber vorgelegt wird, daß das gleiche Mittel in der gleichen Apotheke auf eigenen Kosten vorher gekauft wurde (in der Absicht, das Rezept umgehend nachzureichen).“

Es verwundert nicht, dass gerade Schmidt-Wetter dieses Rundschreiben verfasst hat, war er doch ein Mensch, der sich stets um äußerst akkurates Verhalten innerhalb seines Berufes bemühte und sich peinlich genau an Vorschriften hielt. In der dritten Auflage des *Vademecum für Pharmazeuten*, die ein Jahr später erschien, geht er ebenfalls auf den „Austausch von Arzneien“ ein.<sup>296</sup> Neben der nicht gestatteten eigenmächtigen Abgabe „eines nicht wortgeschützten an Stelle eines wortgeschützten Mittels“ bzw. „eines anderen, ebenfalls wortgeschützten gleicher Zusammensetzung an Stelle des verordneten“ weist er besonders auf die Problematik des Austausches auf Kundenwunsch und die Geldauszahlung hin<sup>297</sup>:

„Man folge nicht der noch so nachdrücklich vorgetragenen Bitte eines Patienten, an Stelle eines verordneten Mittels ein anderes zu geben. Selbst wenn der Patient vom Arzt bisher nachweislich die nun vom Apotheker wieder gewünschte Arznei verordnet bekommen hatte, ist damit nicht ohne weiteres bewiesen, daß der Arzt jetzt nur versehentlich eine andere Arznei verschrieben hat!

Kassenpatienten, die mit derartigen Wünschen kommen, stelle man die Frage, ob sie es gutheißen würden, wenn andere Mitglieder ihrer Kasse – mit auf ihre Kosten! – sich an Stelle der vom Arzt für ihre Gesundheit notwendig verordneten Arzneien irgendwelche anderen Mittel geben lassen möchten. Notfalls kann man auch darauf hinweisen, daß das vom Apotheker erwartete ‚Entgegenkommen‘ nichts anderes als ‚Versicherungsbetrug‘ darstellt und deshalb ganz entschieden zurückzuweisen ist.

[...] In diesem Zusammenhang sei noch auf folgendes hingewiesen: [...]“

Sodann folgt im Wortlaut der gleiche Hinweis, der auch im Sonderrundschreiben von 1956 zu finden ist („Eine Auszahlung des Geldwertes auf ein vorgelegtes Kassenrezept ist nur dann vertretbar, wenn [...]“).

Größten Wert legte Schmidt-Wetter auf die Präsenz qualifizierten Personals in der Apotheke. In einem zweiseitigen, eng maschinenschriftlichen Brief an Kammerpräsident Fellmann brachte er deutliche Entrüstung über einen Land-Apotheker zum Ausdruck, bei dem er zu Besuch gewesen war. Die Nennung von Namen vermied er dabei. Dieser lasse sich in Urlaubszeiten regelmäßig über mehrere Wochen durch einen Studenten vertreten<sup>298</sup>:

296 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1957), S. 138 f.

297 A. a. O., S. 139.

298 SCHMIDT-WETTER an FELLMANN, 28. Mai 1968 (Archiv der AKNR).

„Sie können sich vielleicht vorstellen, daß ich sehr heftig entgegnete, gerade auf diese Weise würden sich die Apotheker ihr Grab schaufeln, da den Drogisten das keineswegs verborgen bleibe und wir ja schon seit Jahren immer wieder vorgehalten bekämen, warum die Drogisten mit 3-jähriger Ausbildung nicht genauso gut Spalt-Tabletten abgeben dürften, wie ein Student, der zwar Abitur hat, aber auch nur 2 Jahre in der Apotheke gelernt habe und dann in dem einen Semester doch nicht so viel Weisheit mitbekommen hätte, daß er Spalt-Tabletten besser abgeben könne, als sie.“

Er reklamierte, die Problematik in einem Rundschreiben aufzugreifen und Kontrollen durchzuführen. Jene Inspektionen dürften gleichwohl nicht durch die Kreisvertrauensapotheker erfolgen, sondern müssten von der Bezirksregierung oder vom Amtsarzt vorgenommen werden.<sup>299</sup>

Ab 1950 begannen im Bundesinnenministerium die Arbeiten an einem Arzneimittelgesetz.<sup>300</sup> Ein erster Regierungsentwurf war Gegenstand einer gemeinsamen Sitzung des Apothekervereins und der Apothekerkammer am 27. August 1952<sup>301</sup>:

„Da es nicht möglich ist, in dem großen Rahmen der Versammlung das Arzneimittelgesetz im einzelnen zu erörtern und vor allen Dingen die Tragweite der juristischen Fassung zu erkennen, wird eine kleine Kommission gebildet, bestehend aus den Kollegen

Schnütgen,	Eschweiler
Dr. Gardemann,	Köln
Schmidt-Wetter,	Krefeld
Dr. Gewehr,	Düsseldorf

mit dem Auftrag, den Arzneimittelgesetzentwurf zu beraten, zum 10. 9. der ABDA gegenüber Stellung zu nehmen und nachträglich den Landesorganisationen zu berichten.“

Auch einige Jahre später galt Schmidt-Wetter als kompetent auf dem Gebiet der Arzneimittelgesetzgebung. Auf einer außerordentlichen Vorstandssitzung im Juni 1956 ging es unter anderem um den Entwurf des Arzneimittelgesetzes<sup>302</sup>:

„Kollege Merkes schlägt vor, die Arzneimittelgesetz-Kommission der ABDA neu zu wählen, und zwar nur unter dem Gesichtspunkt der Fachkenntnis. Für den Fall einer Neuwahl schlägt er aus dem Bereich Nordrhein die Kollegen Wessiepe und Schmidt-Wetter vor.“

299 Vgl. SCHMIDT-WETTER an FELLMANN, 28. Mai 1968 (Archiv der AKNR).

300 Vgl. SCHMITZ (2005), S. 537. Vgl. hierzu auch STAPEL (1988) und ROTTHEGE (2011).

301 Bericht über die Sitzung des Vorstandes und Arbeitsausschusses des Apothekervereins Nordrhein in Gegenwart des Vorstandes und Beirates der AKNR am 27. August 1952 (Archiv der AKNR).

302 Bericht über die außerordentliche Vorstandssitzung der AKNR am 27. Juni 1956 (Archiv der AKNR).

## 6.2 Schmidt-Wetter und die Betäubungsmittelgesetzgebung

Im Rahmen seiner eingehenden Beschäftigung mit den Abgabevorschriften von Arzneimitteln, die er auch ausführlich bereits in der ersten Auflage des *Vademecum* (1947) behandelte und die später zu einem seiner Spezialgebiete werden sollten, befasste sich Rudolf Schmidt-Wetter mit der Thematik Betäubungsmittelgesetzgebung.<sup>303</sup> In seinem 1947 in der *Medizinischen Rundschau* erschienenen Artikel „Ueber [sic!] strittige Punkte der Verschreibungsform und Abgabe der Arzneimittel“<sup>304</sup>, der sich an Ärzte richtete, fasste er in einem von fünf Abschnitten die bei der Ausstellung von Betäubungsmittelrezepten zu beachtenden formellen Anforderungen zusammen. Der Leser erfährt, welche Angaben das Rezept enthalten musste. Überdies erläuterte Schmidt-Wetter die Bestimmungen zur Überschreitung von Höchstabgabemengen, zu Kokainverordnungen und zur Dauer der Rezeptgültigkeit. Er betonte außerdem, dass<sup>305</sup>

„der Apotheker verpflichtet [ist], Verordnungen, die nicht ganz genau den Bestimmungen entsprechen, mit dem Apothekenstempel und dem Vermerk ‚Darf nach gesetzlicher Vorschrift nicht beliefert werden‘ zu versehen und in einem Briefumschlag verschlossen dem Arzt zurück zu senden.“

In einer späteren Ausgabe desselben Jahrganges der *Medizinischen Rundschau* antwortete der Krefelder Apotheker in der Rubrik „Der Arzt in der Praxis“ auf das Anliegen von „Dr. K. in B.“, der „Angaben über Maximaldosen von Betäubungsmitteln“ wünschte.<sup>306</sup> Der Artikel besteht in der Hauptsache aus einer vierspaltigen Tabelle, aus der zu den jeweiligen Betäubungsmitteln die entsprechenden Einzel- und Tageshöchstgaben nach DAB 6, sowie die Höchstabgabemengen hervorgehen. Unter Einzelhöchstgabe ist die Höchstgabe pro dosi, unter Tageshöchstgabe diejenige pro die zu verstehen. Die Höchstabgabemenge bezeichnet die „Menge, die ein Arzt an einem Tage höchstens – für einen Kranken oder den Praxisbedarf – verschreiben darf“<sup>307</sup>. Bei der Nennung der Arzneimittel in der ersten Spalte verwendete Schmidt-Wetter anstelle von Arzneistoffnamen hauptsächlich Warenzeichen, die er jedoch nicht als solche kennzeichnete, z. B. „Dolantin“ statt „Pethidin“. Eine nahezu identische Tabelle findet man in der ersten Auflage des *Vademecum* – ebenfalls von 1947 – auf den Seiten 108–111.<sup>308</sup> Der Beitrag „Reformbedürftige Bestimmungen über die Abgabe von Arzneimitteln“<sup>309</sup> in der *Pharmazeutischen Zeitung* des Folgejahres betrachtete neben anderen auch strittige Punkte der Vorschriften für die Betäubungsmittelverordnung. Schmidt-Wetters Vorschlag zum Punkt Höchstabgabemenge lautete<sup>310</sup>:

---

303 Zur Entwicklung der Betäubungsmittelgesetzgebung in Deutschland vgl. SCHEERER (1982) und SCHENDZIELORZ (1988).

304 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1947b), S. 174–176.

305 A. a. O., S. 176.

306 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1947c), S. 367–369.

307 A. a. O., S. 367.

308 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1947a), S. 108–111.

309 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1948c), S. 370–373.

310 A. a. O., S. 372; folgendes Zitat ebendort.

„Die [...] Tageshöchstgaben sollten der Einfachheit halber auch zur Grundlage für die Festsetzung der Höchstabgabemengen gemacht werden der Art, daß das Verhältnis von Tageshöchstgabe zu Höchstabgabemenge einheitlich (zweifach oder vierfach) festgesetzt würde. Dann könnte man auf die Nennung der Höchstabgabemengen ganz verzichten!“

Außerdem beschäftigte er sich hier mit § 9, Absatz 1 der damals gültigen Betäubungsmittelverschreibungsverordnung und den dazu gehörenden Kommentaren. Er zitierte:

„In dem § 9, Abs. 1 heißt es: ‚Der Arzt ... darf an einem Tage Arzneien verschreiben, die entweder bis zu 2 g Opium oder die entsprechende Menge einer Opiumzubereitung ... enthalten‘. In allen bisher hierzu erschienenen Übersichten und Kommentaren ist die Opiummenge gleichgesetzt = 1 g Extract[um] Opii = 20 g Tinct[ura] Opii simpl[ex] usw. Es ist dabei dann aber offensichtlich nicht von Opium (= mindestens 12 % Morphingehalt) ausgegangen worden, sondern von Opium pulveratum (= 10 % Morphingehalt), denn Extr[actum] Opii hat 20 % Morphingeh[alt] und Tinct[ura] Opii simpl[ex] 1 % Morphingehalt. Dies müßte klargestellt werden.“

Diese Textpassage ist ein Paradebeispiel dafür, dass Schmidt-Wetter in seinem Beruf sehr auf präzises und gewissenhaftes Arbeiten bedacht war. Da er alles akribisch genau nahm, hinterfragte er sogar Gesetzeskommentare und vertraute ihnen nicht blind. Vielmehr rechnete er selber noch einmal nach. Und er hatte recht: Es müsste tatsächlich klargestellt werden, ob *Opium* oder *Opium pulveratum* gemeint war, denn bei *Opium* ergeben sich deutlich andere Abgabemengen. Statt eines Grammes *Extractum Opii* dürfte man 1,2 g abgeben und statt 20 g *Tinctura Opii simplex* 24 g – je nachdem, auf was man sich bezieht.

Problematische Aspekte der Abgabebestimmungen erörterte der Pharmazeut weiterhin in Zeitschriftenbeiträgen aus dem Jahre 1952. In einem in der *Pharmazeutischen Zeitung* erschienenen Artikel „Beachtung der Abgabebestimmungen – Strittige Abgabebestimmungen“<sup>311</sup> wandte er sich an die Apothekerschaft, im zweiteiligen Artikel „Fehler und Mängel bei ärztlichen Verschreibungen. Hinweise für die Praxis.“<sup>312</sup>, veröffentlicht in der Zeitschrift *Medizinische Klinik*, sprach er die Ärzte an. In beiden Fällen hatte er das Ziel, die Rezeptbearbeitung und -belieferung reibungsloser zu gestalten und zwar durch bessere Kenntnis der zugrundeliegenden Vorschriften durch Apotheker und Arzt. In der *Pharmazeutischen Zeitung* wollte er einige „Zweifelsfragen“ bei der Abgabe von Arzneimitteln klären. Ein Abschnitt handelte von Betäubungsmitteln. Offensichtlich wurde es, obwohl es ausdrücklich in der Verordnung stand, häufig angezweifelt, und deshalb erwähnte er es explizit: „Verschreibungen über Betäubungsmittel dürfen nicht mit Schreibmaschine ausgeführt sein!“<sup>313</sup> Schmidt-Wetter warnte, der Forderung nach einer ausdrücklichen Gebrauchsanweisung werde durch Vermerke wie „Zu Händen des Arztes“ oder „Zur Injektion“ nicht Rechnung getragen, es müsse vielmehr „die Häufigkeit der Anwendung oder die jeweils im Einzelfall anzuwendende Menge ersichtlich“ sein. Des Weiteren griff er zwei Fragen im Zusammenhang mit „Eingetragenen Verschreibungen“ auf: Bei welchen Arzneimitteln sind sie überhaupt zulässig und wie lange gilt solch eine Verordnung? Durch den Vermerk „Eingetragene Verschreibung“ hatte der Arzt bei

311 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1952a), S. 186–188.

312 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1952c), S. 779–781 und 1054–1057.

313 SCHMIDT-WETTER (1952a), S. 187; folgendes Zitat ebendort.

einigen Betäubungsmitteln die Möglichkeit, die Höchstabgabemenge zu überschreiten. Er musste dies aber im „Morphinbuch“ vermerken. Im Wortlaut der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung von 1930 („Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken. Vom 19. Dezember 1930.“, RGBI I (1930), Nr. 51, S. 635–640) ist zu lesen<sup>314</sup>:

„[...] in solchen Fällen hat er [der Arzt] in einem besonderen, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen Buche (Morphinbuch) Aufzeichnungen über den Krankheitsfall zu machen, aus denen der Name, die Wohnung und das Alter des Kranken sowie die vom Arzte festgestellte Erkrankung, die das Überschreiten der [...] Menge notwendig macht, zu ersehen sein müssen. Anschließend an diese Angabe hat der Arzt jeweils den Tag des Verschreibens, die in der Arznei enthaltene Menge des Morphins, des Opiums oder Opiumzubereitung sowie den Zeitraum, für den die Arznei verschrieben wird, anzugeben.“

Der letzte Punkt, auf den Schmidt-Wetter hier im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln hinwies, lautet: „Auch für B[e]t[äubungs]m[itte]l, die ohne Bezugschein erhältlich sind (z. B. Cardiazol-Dicodid) gelten die strengen Bestimmungen der B[e]t[äubungs]m[itte]lV[erschreibungs]V[er]O[r]dnung hinsichtlich der Abgabe.“<sup>315</sup> Wie schon die „Verordnung über den Verkehr mit Opium und anderen Betäubungsmitteln. Vom 20. Juli 1920.“<sup>316</sup> forderte auch das Opiumgesetz<sup>317</sup> von 1929 die Beantragung von Bezugschein im Verkehr mit Betäubungsmitteln:

§ 4 (1) Opiumgesetz (1929)<sup>318</sup>:

„Der Erwerb sowie die Veräußerung und Abgabe der Stoffe und Zubereitungen ist nur auf Grund eines auf den Namen des Erwerbers lautenden, für jeden einzelnen Fall des Erwerbes sowie der Veräußerung und Abgabe ausgestellten Bezugscheins zulässig. Der Bezugschein ist bei der der Aufsicht des Reichsgesundheitsamtes unterstehenden Opiumstelle zu beantragen. Ein Bezugschein ist nicht erforderlich für die Abgabe auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung in den Apotheken [...].“

In seinem zweiteiligen Artikel in der *Medizinischen Klinik* adressiert an die Ärzteschaft wollte Schmidt-Wetter „die in der Praxis häufiger vorkommenden Fehler bzw. Beanstandungen“<sup>319</sup> im Zusammenhang mit der Rezeptausstellung besprechen. Ein Unterpunkt ist die „Verschreibung von Betäubungsmitteln“<sup>320</sup>. Er machte darauf aufmerksam, dass „nicht nur [...] Morphium, Opium usw., sondern z. B. auch Pervitin, Cardiazol-Dicodid, Spasmalgin und Rezeptur-Arzneien, wie Supp[ositoria] Anticolica [...], T[in]ct[ura] Anticholeretica [...], T[in]ct[ura] Antidiarrhoica [...], T[in]ct[ura] Expectorans“<sup>321</sup> unter die

314 RGBI. I (1930), Nr. 51, S. 636.

315 SCHMIDT-WETTER (1952a), S. 187.

316 Vgl. hierzu RGBI. (1920), Nr. 156, S. 1464–1466.

317 Vgl. hierzu Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz). Vom 10. Dezember 1929. RGBI. I (1929), Nr. 43, S. 215–217.

318 RGBI. I (1929), Nr. 43, S. 216. Weitere Informationen zur Entwicklung der Betäubungsmittelgesetze findet man bei SCHEERER (1982).

319 SCHMIDT-WETTER (1952c), S. 780.

320 A. a. O., S. 1056 f.

321 A. a. O., S. 1056.

Betäubungsmittelverschreibungsverordnung fielen.<sup>322</sup> Anschließend ging er auf die zu beachtenden Höchstverschreibungsmengen ein und bemerkte, dass auf einem Rezept nur ein Betäubungsmittel verordnet werden durfte. Nachdem er auf Besonderheiten bei der Cocain-Verordnung aufmerksam gemacht hatte,<sup>323</sup> zählte er einige häufiger vorkommende Formfehler auf.<sup>324</sup>

Auch innerhalb der Apothekerkammer Nordrhein war Schmidt-Wetter aufgrund seiner Sachkenntnis bei Fragen zur Betäubungsmittelgesetzgebung gefragt. Nach der „Verordnung zur Veränderung der Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken. Vom 26. September 1960.“<sup>325</sup> beauftragte der Kammervorstand ihn und die Kollegen Dr. Gardemann, Wessiepe und Blumhofer mit der Erarbeitung eines Merkblattes zur Betäubungsmittelverschreibungsverordnung, das auch an die Kassenärztliche Vereinigung und die Ärztekammer weitergeleitet werden sollte.<sup>326</sup>

Wie bereits erwähnt, galt bereits durch § 4 der „Verordnung über den Verkehr mit Opium und anderen Betäubungsmitteln“ von 1920 das Bezugscheinverfahren<sup>327</sup>:

„Die Abgabe der im §1 Abs. 1 bezeichneten Gegenstände an Personen, denen der Erwerb besonders gestattet ist, sowie an Großhändler, Großhersteller, Apotheken oder wissenschaftliche Institute ist nur zulässig auf Grund eines über Art und Menge lautenden Bezugscheins, der von der Opiumverteilungsstelle bei der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie, Berlin W10, Lützowufer 2 auf Antrag ausgestellt wird. In dem Antrag sind auch der vorhandene Bestand und der Lieferer, von dem die Gegenstände bezogen werden sollen, anzugeben.

Narcein, Narcotin, Thebain und Papaverin, die daraus hergestellten Zubereitungen, die Abkömmlinge und deren Zubereitungen (z. B. Cotarnin, Stypicin, Styptol, Eukodal und andere) sowie Pantopon-Scopolamin, Morphin-Scopolamin und Laudanon-Scopolamin dürfen bezugscheinfrei abgegeben werden.“

Diese Vorschrift bedeutete für die Apotheken zum einen einen erhöhten Verwaltungsaufwand und zum anderen eine zeitliche Verzögerung bei der Bestellung von Opiaten. Dies wiederum hatte zur Folge, dass stets ein verhältnismäßig großer Bestand an Betäubungsmitteln vorrätig gehalten werden musste, um eine umgehende Versorgung der Patienten zu gewährleisten. Auf dem Deutschen Apothekertag 1970 in Stuttgart ging deshalb folgender Antrag eines Dr. Ball ein<sup>328</sup>:

322 Pervitin® = Methamphetamin, „Fliegerschokolade“, „Crystal Meth“; Cardiazol-Dicodid® = Kombinationspräparat aus Hydrocodon (= Dicodid®) und dem Kreislauf anregenden und Atemzentrum anregenden Pentetrazol (= Cardiazol®), Hustenmittel; Spasmalgin® = Kombinationspräparat aus Pantopon®, Atrinal® und Papaverinhydrochlorid, wobei Atrinal® = Atropinschwefelsäure (nicht Atropinsulfat!), Pantopon® Roche enthielt die Gesamtalkaloide des Opiums als salzsaure Salze.

323 SCHMIDT-WETTER (1952c), S. 1056 f.

324 A. a. O., S. 1057.

325 Vgl. hierzu BGBl. I 1960, Nr. 53, S. 769–771.

326 Vgl. Bericht über die 35. Vorstandssitzung der AKNR am 9. November 1960 (Archiv der AKNR).

327 RGBl. 1920, Nr. 156, S. 1465 f.

328 N. N. (1970a), S. 1585. Wahrscheinlich handelt es sich um Bernhard Ball (17. Mai 1926 – 29. Juni 2018), 1967–1991 Präsident der Apothekerkammer Rheinland-Pfalz. Vgl. CDU-Ludwigshafen (2016): Dr. Bernhard Ball feiert 90. Geburtstag. (Online-Ressource); CDU-Ludwigshafen (2018): Zum Tode von Dr. Bernhard Ball. (Online-Ressource) und N. N. (1999), S. 4113.

„Die Hauptversammlung möge beschließen:

Die Hauptversammlung beauftragt die Geschäftsführung der ABDA und der BAK, mit allen geeigneten Mitteln darauf hinzuwirken, daß § 4 Abs. 1 des Opiumgesetzes bezüglich des Bezugscheinverfahrens für Apotheken im Geschäftsverkehr mit dem pharmazeutischen Großhandel geändert wird. Es soll erreicht werden, daß die Apotheken vom pharm[azeutischen] Großhandel wesentlich schneller beliefert werden und dadurch die Bestell- und Lagermengen von Opiaten in den Apotheken geringer werden können.“

Einen weitergehenden Antrag brachte Schmidt-Wetter ein. Im Unterschied zu Dr. Ball gab er einen konkreten Vorschlag, wie die Problematik zu lösen sei<sup>329</sup>:

„Die ABDA wird dringend gebeten, bei der Bundesregierung mit dem Ziele vorstellig zu werden, den § 4 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opium-Gesetz) – ursprünglich stammend aus dem Jahre 1929 – auf Grund der in langen Jahren gemachten Erfahrungen und Erfordernisse zu novellieren.

In diesem § 4 ist festgelegt, daß die Apotheken den Bedarf von Betäubungsmitteln bei der Bundesopiumstelle in Berlin beantragen müssen. Diese Auflage hat zur Folge, daß über große Mengen an Betäubungsmitteln in den Apotheken vorrätig gehalten werden müssen oder (z. B. nach dem Tode eines Schwerkranken) unbenutzt verbleiben.

In den letzten Monaten mehren sich die Fälle, daß Einbrüche in Apotheken erfolgen mit dem Ziel, an diese Betäubungsmittel zu gelangen. [...] Das Ausmaß der durch solche Einbrüche entstehenden Sachbeschädigungen und Bedrohungen des Lebens von notdiensttuenden Apothekern wird immer größer.

Um diese Mißstände – ohne den geringsten finanziellen Aufwand, aber mit einfachen Mitteln und umgehend zu beheben, schlagen die deutschen Apotheker folgendes vor:

„Die bezugscheinpflichtigen Betäubungsmittel können ab sofort mit Hilfe der in den Apotheken ohnehin vorhandenen ‚Bezugsscheinhefte für Betäubungsmittel‘ direkt bei den nächstgelegenen pharmazeutischen Großhandlungen mit Hilfe eines Original-Formulars dieses Heftes angefordert werden – während die (ja auch nummerierte) Kopie dieses Antrages gleichzeitig zur Bundesopiumstelle in Berlin weitergeleitet wird.‘

[...] Es braucht in Zukunft dann nur noch der nötigste Bedarf in den Apotheken vorrätig gehalten zu werden, und ein tagelanges Warten auf die Zuweisung seitens der Bundesopiumstelle (vor allen Dingen, wenn ein Wochenende dazwischenliegt [sic!]) und ein vorsorglicher ‚Riesenvorrat‘ in den Apotheken sind nicht mehr notwendig. Das dürfte sich auch in den entsprechenden ‚Interessenten-Kreisen‘ sehr schnell herumsprechen!“

Der kostenbewusste und kaufmännisch denkende Offizinapotheker wird hier abermals deutlich in dem Einschub „ohne den geringsten finanziellen Aufwand, aber mit einfachen Mitteln und umgehend“.

Auch das Magazin *Der Spiegel* beschäftigte sich im Dezember 1970 mit der Problematik der betäubungsmittelassoziierten Apothekeneinbrüche. Hier ist zu lesen, dass von Januar bis Oktober 1970 in West-Berlin bereits 365 solcher Delikte registriert wurden. Es

---

329 SCHMIDT-WETTER (1970c), S. 1633.

wurde von Forderungen nach stärkerer Sicherung der Betäubungsmittelvorräte durch Tresore und Notrufanlagen berichtet. Die Bundesgesundheitsministerin Strobel<sup>330</sup> erhoffte sich einen Rückgang der Verordnungszahlen von Opiaten durch eine für 1971 geplante Neufassung der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung. Es sollten Sonderrezepte für die Betäubungsmittel-Verordnung eingeführt werden, um die Hemmschwelle für die Ärzte zu erhöhen. Im Saarland waren die Verordnungszahlen seit der dortigen Einführung der Sonderrezepte in den 1950er-Jahren um fast die Hälfte zurückgegangen.<sup>331</sup> Tatsächlich wurde das dreiteilige Sonderrezept allerdings erst im April 1974 bundesweit eingeführt durch die „Verordnung über das Verschreiben, die Abgabe und den Nachweis des Verbleibs von Betäubungsmitteln (Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung – BtMVV). Vom 24. Januar 1974“.<sup>332</sup> Der Spiegel-Artikel reportierte die Zweifel der Apothekerschaft, „ob dem Übel allein mit Opium-Tresor und neuer Verschreibungsordnung [sic!] beizukommen ist“<sup>333</sup> und schilderte den auf dem Apothekertag vorgebrachten Vorschlag Schmidt-Wetters.

Ab Januar 1973 schließlich mussten die Apotheken keinen Bezugschein mehr beantragen, um Betäubungsmittel beim pharmazeutischen Großhandel zu bestellen. Den Weg bereitete das „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz). Vom 22. Dezember 1971.“<sup>334</sup>, welches außerdem die Umbenennung des Opiumgesetzes in „Betäubungsmittelgesetz“ vorschrieb.<sup>335</sup> Auf den Seiten 2093 und 2094 erfährt man: „Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Verkehr mit Betäubungsmitteln auf andere Weise als durch Bezugscheine zu regeln, [...]“ § 4 Absatz 1 des neuen Betäubungsmittelgesetzes<sup>336</sup> vom 10. Januar 1972 befreite die Apotheken von der Bezugscheinpflicht<sup>337</sup>:

„Der Erwerb sowie die Veräußerung und Abgabe der Betäubungsmittel ist nur auf Grund eines auf den Namen des Erwerbers lautenden, für jeden einzelnen Fall des Erwerbes sowie der Veräußerung und Abgabe ausgestellten Bezugscheines zulässig. Der Bezugschein ist beim Bundesgesundheitsamt zu beantragen. Ein Bezugschein ist nicht erforderlich für die Abgabe auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung in den Apotheken sowie für die Abgabe in den ärztlichen oder tierärztlichen Hausapotheken. Ein Bezugschein ist ferner nicht erforderlich für den Erwerb der Betäubungsmittel aus den Apotheken auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung oder aus den ärztlichen oder tierärztlichen Hausapotheken.“

Indes stand nach § 4 Absatz 4 des Betäubungsmittelgesetzes noch aus, den „Verkehr mit Betäubungsmitteln auf andere Weise als durch Bezugscheine“ zu regeln. Dies geschah

330 Käte Strobel (1907–1996) (SPD) war von 1966 bis 1969 Bundesministerin für Gesundheitswesen. Nach der Eingliederung des Bundesgesundheitsministeriums in das Bundesministerium für Familie und Jugend war sie von 1969 bis 1972 Bundesministerin für Jugend, Familie und Gesundheit.

331 Vgl. N. N. (1970b), S. 83.

332 Vgl. hierzu BGBl. I 1974, Nr. 8, S. 110–118.

333 N. N. (1970b), S. 83.

334 Vgl. hierzu BGBl. I 1971, Nr. 134, S. 2092–2097.

335 BGBl. I 1971, Nr. 134, S. 2092: „In der Überschrift wird der Klammerbegriff ‚Opiumgesetz‘ durch den Klammerbegriff ‚Betäubungsmittelgesetz‘ ersetzt.“

336 Vgl. hierzu BGBl. I 1972, Nr. 1, S. 1–6.

337 BGBl. I 1972, Nr. 1, S. 3.

durch die „Verordnung über den Bezug von Betäubungsmitteln. Vom 17. November 1972.“, die am 1. Januar 1973 in Kraft trat.<sup>338</sup> Ab 1. April 1974 galt sodann eine neue Betäubungsmittelverschreibungsverordnung. Auf der Vorstandssitzung der Apothekerkammer Nordrhein am 13. März 1974 wurde Schmidt-Wetter als Experte auf dem Gebiet der Abgabebestimmungen damit beauftragt, zusammen „mit der Geschäftsführung ein Rundschreiben für den Bereich Nordrhein“<sup>339</sup> zu erarbeiten. Auf selbiger Sitzung ließ er bereits ein zweiseitiges Schriftstück verteilen, in dem er über „Neue Bestimmunge [sic!] über Verschreibung, Bestellung, Abgabe und Registrierung von Btm.Arzneispezialitäten“<sup>340</sup> informieren wollte. Hier fasste er die wichtigsten Bestimmungen zusammen, die sich durch die neue Betäubungsmittelverschreibungsverordnung ergaben – irrtümlicherweise sprach er in seinen Handzetteln vom „Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln“ vom 24. Januar [sic!] 1974“. So musste nach der neuen Verordnung die Dokumentation in der Apotheke nicht mehr mit Hilfe von Betäubungsmittelbüchern, die fünf Jahre aufzubewahren waren, erfolgen, sondern nunmehr mittels DIN A4-Karteikarten nach amtlichem Formblatt, für die eine Archivierungsdauer von drei Jahren galt.<sup>341</sup> Zuvor hatte die Regelung gegolten, nach der eine Überschreitung der Höchstabgabemenge nur erlaubt war bei Morphin, Opium-Extrakt, -Pulver oder -Tinktur, sofern der Vermerk „Eingetragene Verschreibung“ auf dem Rezept angebracht war.<sup>342</sup> Künftig sollte es laut Schmidt-Wetter neben dem Fortfall der „Eingetragenen Verschreibung“ möglich sein, alle Betäubungsmittel „bis zur zweifachen der festgesetzten Höchstmenge“ zu verordnen, was allerdings nicht ganz richtig war. Denn dies galt nach § 6 Absatz 2 der 1974er Betäubungsmittelverschreibungsverordnung nicht für alle Substanzen<sup>343</sup>:

„In besonders schweren Krankheitsfällen darf der Arzt für einen Patienten an einem Tag jeweils eins der in Absatz 1 Nr. 3, 6, 8 bis 10, 13, 14, 16 bis 18, 21 und 22 genannten Betäubungsmittel über die dort festgesetzten Höchstmengen hinaus, jedoch nicht mehr als die zweifache Höchstmenge verschreiben. In diesen Fällen hat er auf der Verschreibung den eigenhändigen Vermerk ‚Menge ärztlich begründet‘ anzubringen.“

Am ersten Seitenende seines Schriftstückes korrigierte Schmidt-Wetter diese Ungenauigkeit jedoch bereits. Mit der neuen Verordnung wurde ein neues – nun dreiteiliges – Rezeptformular eigens für Betäubungsmittel eingeführt, welches neuerdings eine begrenzte Gültigkeit von sieben Tagen hatte. Dass in Notfällen der Arzt (wie heute erlaubt) auf ein normales Rezeptformular zurückgreifen können sollte, war zunächst geplant, wurde aber in der Verordnung schließlich doch nicht aufgegriffen, was Schmidt-Wetter begrüßte<sup>344</sup>:

---

338 Vgl. hierzu BGBl. I 1972, Nr. 125, S. 2141–2143.

339 Bericht über die Vorstandssitzung der AKNR am 13. März 1974 (Archiv der AKNR).

340 SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Neue Bestimmunge [sic!] über Verschreibung, Bestellung, Abgabe und Registrierung von Btm.Arzneispezialitäten. Verteilt am 13. März 1974 (Archiv der AKNR); folgendes Zitat ebendort.

341 Vgl. a. a. O.

342 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1947b), S. 175.

343 BGBl. I 1974, Nr. 8, S. 111 (Betäubungsmittelverschreibungsverordnung vom 24. Januar 1974).

344 Wie Anm. 340.

„In dem ursprünglichen Entwurf war vorgesehen, daß im ‚Notfall‘ (nachts!) die Ärzte einfache Rezeptformulare benutzen dürften und dann der Apotheker sehen sollte, wie er nachträglich an die nun vorgeschriebenen Formulare kommt. Erfreulicherweise ist es – nicht zuletzt auf den Einspruch der Apothekerkammer Nordrheingelungen [sic!], diese Forderungen herauszunehmen, [...].“

Offenbar fand er es durchaus zumutbar, dass die Ärzte auch in ihren Nachtdiensten stets das passende Rezeptformular zur Hand hätten und fand es geradezu lächerlich, weshalb sie, nur weil es Nacht war („nachts!“), keine ordnungsgemäßen dreiteiligen Verordnungsblätter mit sich führen sollten. Schließlich mussten sich die Apotheker im Nachtdienst ja auch an geltende Vorschriften halten. Bestimmte Angaben auf den Opiatrezepten durften nunmehr auch mit Schreibmaschine gemacht werden. Schmidt-Wetter warnte jedoch explizit vor der Verwendung von Adressiergeräten, deren Gesetzeskonformität er nicht gegeben sah. In § 10 Absatz 2 der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung von 1974 steht aber: „Die Angaben nach Absatz 1 müssen [...] eigenhändig mit Tintenstift oder Kugelschreiber vorgenommen werden. Die Angaben nach den Nummern 1, 2, 5, 7 und 8 können auch maschinell oder mit Stempeln erfolgen.“<sup>345</sup> Eine Begründung, weshalb er beim Ausdruck „maschinell“ Adressiergeräte ausschloss, blieb Schmidt-Wetter schuldig. Ebenfalls neu war die Bestimmung, dass Mengenangaben die Stückzahl betreffend nicht mehr in lateinischen, sondern nur noch in arabischen Ziffern gemacht werden durften, wobei die Stückzahl in Worten zu wiederholen war. Bezüglich dieser Anforderung sah der Verfasser Probleme mit der Ärzteschaft auf die Pharmazeuten zukommen. Er verwies auf seinen Artikel im *Deutschen Ärzteblatt* von 1973, in dem er grundsätzlich (auch bei normalen Rezepten) die Verwendung von arabischen Ziffern aus zwei Gründen empfohlen hatte.<sup>346</sup> Zum einen bestand Verwechslungsgefahr zwischen „L“ und „C“, also „50“ und „100“, was teilweise zu Problemen mit Krankenkassen führte, die behaupteten, der Arzt hätte nur 50 statt 100 Tabletten verordnet. Zum anderen hatte er die erhöhte Fälschungsgefahr zu Bedenken gegeben: Aus einer „X“ („10“) konnte man einfach eine „XX“ („20“) oder „XXX“ („30“) machen. Der eigentlich sehr traditionsbewusste und konservative Apotheker hatte sich daher in dem zitierten Artikel bereits 1973 für die Verwendung arabischer Ziffern ausgesprochen<sup>347</sup>:

„Auf Grund dieser Vorkommnisse sehe ich mich – wirklich schweren Herzens – genötigt, dringend zu empfehlen, an Stelle der römischen Ziffern in Zukunft arabische Ziffern zu verwenden (Vorschriften, zum Beispiel des Arzneimittel-Gesetzes, stehen dieser Schreibweise übrigens nicht entgegen).“

Nicht nur in der medizinischen, sondern auch in der pharmazeutischen Fachpresse warb er für arabische Ziffern: „Es wäre dankenswert, wenn jeder Kollege bei jeder sich bietenden Gelegenheit die bekannte Ärzte ebenfalls mit diesem Thema vertraut machen würde.“<sup>348</sup> Wobei auch hier seine Traditionsverbundenheit zum Ausdruck kam:

345 BGBl. I 1974, Nr. 8, S. 113.

346 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1973b), S. 1427.

347 A. a. O., S. 1427.

348 SCHMIDT-WETTER (1973c), S. 826; folgendes Zitat ebendort.

„Den Kollegen wird verständlich sein, daß mir die Abkehr von den traditionellen römischen Zahlen (ich habe mich jahrelang bei den Vorarbeiten für mein Buch ‚Zur Geschichte des nordrheinischen Apothekenwesens‘ mit alten ärztlichen Rezepten und Pharmakopöen befaßt) nicht leicht gefallen ist.“

Die Bundesopiumstelle verlangte nebenbei bemerkt – wahrscheinlich aus Gründen der elektronischen Datenverarbeitung – bereits vor der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung von 1974 die ausschließliche Verwendung arabischer Ziffern.<sup>349</sup>

Ebenfalls geändert wurden die verordnungsfähigen Mengen der Betäubungsmittel. Schmidt-Wetter machte darauf aufmerksam, „daß ich für die derzeit in Arbeit befindliche 10. Auflage des *Vademecum* entsprechende Tabellen vorbereite“<sup>350</sup>. Er begründete den Nutzen einer solchen Übersicht: „Ich halte es auch für schlecht, daß nun jeder einzelne sich sicherheitshalber darüber informieren muß, welche Arzneyspezialität mit dem chemischen Namen gemeint ist und welche Mengen nun für die verschiedenen Zwecke gestattet sind.“ Er konnte es in diesem Zusammenhang nicht unterlassen, auf die Mühe aufmerksam zu machen, die er sich mit seinem *Vademecum* gab:

„Daß ich für die Angaben im *Vademecum* zusätzlich noch an verschiedene Firmen schreiben mußte (Höchst [sic!] wegen Polamidon, Sandoz wegen Ipesandrin, [...] sei nur nebenbei bemerkt), Bundesgesundheitsamt wegen der Mengen-Berechnung von Pantopon, weil man Pantopon auf verschiedene Weise [...] berechnen kann.“

### 6.3 Abgabeverordnung

Mit den rechtlichen Bestimmungen zur Abgabe von Arzneimitteln befasste sich Rudolf Schmidt-Wetter intensiv seit dem Jahre 1947. Dieser Themenkomplex sollte sich zu einem Schwerpunkt seiner standespolitischen Beschäftigung herauskristallisieren und bot immer wieder den Nährboden für Zeitschriftenbeiträge aus seiner Feder. Im Laufe der Jahre entwickelte er sich dadurch zu einem Experten auf diesem Gebiet.

Vor 1968 gab es von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche Vorschriften bezüglich der Abgabe von Arzneimitteln. Neben Verordnungen, die bundeseinheitlich galten, existierten auch länderspezifische Regelungen. Die sich dadurch ergebenden Unklarheiten und Unübersichtlichkeiten führten immer wieder zu Schwierigkeiten mit Ärzten und Patienten. Im Mai 1947 wandte Schmidt-Wetter sich aus diesem Grunde mit einem Zeitschriftenartikel an die Ärzteschaft. Unter der Überschrift „Ueber strittige Punkte der Verschreibungsform und Abgabe der Arzneimittel“<sup>351</sup> versuchte er, „die Punkte der bis-

---

349 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1973b), S. 1427.

350 SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Neue Bestimmung [sic!] über Verschreibung, Bestellung, Abgabe und Registrierung von Btm.Arzneyspezialitäten. Verteilt am 13. März 1974. Archiv der AKNR; die folgenden Zitate ebendort.

351 Vgl. hierzu SCHMIDT-WETTER (1947b), S. 174–176.

herigen und neuesten zutreffenden Bestimmungen, die am häufigsten Anlaß zu – vermeidbaren – Komplikationen geben, ins Gedächtnis<sup>352</sup> zurückrufen<sup>353</sup> und beabsichtigte damit, bei den Ärzten Verständnis für das Verhalten der Apotheker zu wecken, falls diese Rückfragen zu Rezepten hatten oder gar die Belieferung verweigern mussten<sup>354</sup>:

„Es ist dabei aber zu bedenken, daß der gewissenhafte Apotheker oft nicht anders kann und seinerseits gewiß lieber nicht den Eindruck erwecken möchte, den Arzt ‚kontrollieren‘ zu wollen (was natürlich in keiner Weise zutrifft) oder dem Patienten in ‚übertriebener Kleinigkeitskrämerei‘ Lauferei und Zeitverlust zu verursachen.“

Neben den Bestimmungen zur Formulierung von Gebrauchsanweisungen und zur Abgabe von Betäubungsmitteln erläuterte er die Vorschriften im Zusammenhang mit „starkwirkenden Arzneimitteln“<sup>355</sup>. In diesem Kontext verwies er auf „Skribas [sic!] Tabelle“<sup>356</sup>, in der die „Vorschriften betreffend die Abgabe der [...] ‚starkwirkenden Arzneimittel‘ [...] übersichtlich [...] zusammengefaßt“<sup>357</sup> seien. Interessant und befremdlich aus heutiger Sicht ist eine Textpassage im Abschnitt zu den rezeptfreien Artikeln, aus der man lesen kann, dass neue, „nicht weitgehend erprobte, noch frei verkäufliche Arzneimittel“ damals noch rezeptfrei erhältlich waren. Dass für manche Ärzte „Rückfragen bzw. Beanstandungen betr[effend] die Höchstgaben von seiten [sic!] des Apothekers [...] eine ‚übertriebene Kleinigkeitskrämerei‘ und ‚unerwünschte Einmischung in ärztliche Aufgaben“<sup>358</sup> darstellten, bemerkte er in der *Pharmazeutischen Zentralhalle* 86 (1947), als er „Über Höchstgaben“ referierte. Trotzdem plädierte er für die Daseinsberechtigung der Höchstgaben, obwohl „der Apotheker gewiß froh wäre, nicht zu einer solchen Nachprüfung verpflichtet zu sein, die bedauerlicherweise so oft zu Reibereien mit Arzt und Patient führt“. Sodann fasste er kurz die Pflichten des Apothekers bei der Überprüfung der Höchstgaben zusammen, um sich dann den Gesetzeslücken und Vorschlägen zu deren Beseitigung zuzuwenden. Besonders missfiel es ihm, dass es keine amtlich festgesetzten Höchstgaben für Fertigpräparate gab.<sup>359</sup> Er schlug sogar vor, Einzel- und Tageshöchstgaben auf die Packungen zu drucken, um den Apothekern die Arbeit zu erleichtern; man könnte zwar auch „in einem eigenen Verzeichnis oder der Spezialitätentaxe nach[zuschlagen“. Seines „Erachtens kann man dem vielbeschäftigten Apotheker aber

352 A. a. O., S. 174.

353 Bereits ein halbes Jahrhundert vor Schmidt-Wetters Bitte an die Mediziner, beim Rezeptieren die Formvorschriften stärker zu beherzigen, gab Rudolf Kobert in seiner *Arzneiverordnungslehre für Studierende und Ärzte* folgendes Motto vor, das ein Zitat Hans Hegers [Hans Heger (7. September 1855 – 26. Juni 1940), österreichischer Apotheker; vgl. CZEIKE (2004), S. 109] aus der *Pharmazeutischen Post* von 1893 darstellt: „Niemand fühlt es so sehr wie der Apotheker, dass [sic!] die Arzneiverordnungslehre von den Aerzten seit Decennien vollständig vernachlässigt wird. Während früher das kunstgerechte Verordnen von Arzneien die Hauptaufgabe der Aerzte bildete, legt man jetzt gar kein Gewicht darauf, und die Folge ist, dass viele Aerzte die unglaublichsten ganz fehlerhaften Ordinationen in die Welt hinaussetzen. Hans Heger, *Pharm. Post* 1893, Nr. 23, p. 285.“ KOBERT (1900), S. II.

354 Wie Anm. 352.

355 Als „starkwirkende Arzneimittel“ bezeichnete man früher die verschreibungspflichtigen.

356 Vgl. hierzu SCRIBA (1941).

357 Wie Anm. 352; folgendes Zitat ebendort.

358 SCHMIDT-WETTER (1947d), S. 202; folgendes Zitat ebendort.

359 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1947d), S. 203.

schwerlich zumuten, so sehr viel seiner kostbaren Zeit dafür zu verschwenden, wenn ohne weiteres die Möglichkeit besteht, es wesentlich einfacher zu machen“<sup>360</sup>. Darüber hinaus forderte er hier erstmals „eine einheitliche Regelung für alle Länder Deutschlands“. Doch bis zu bundeseinheitlichen Abgabebestimmungen sollte es noch 21 Jahre dauern.

Im Gegensatz zu heute, wo ein Blick auf die Packung eines Fertigarzneimittels genügt, um die Frage der Verschreibungs- oder Apothekenpflicht zu klären, war dies in der Mitte des vorigen Jahrhunderts ungleich schwieriger. Einen vergleichbaren Aufdruck gab es nicht; erschwerend kam hinzu, dass die Zusammensetzung nicht immer vom Hersteller angegeben wurde. Zudem durften Arzneimittel mit dem schriftlichen Zusatz „repetatur“ teilweise wiederholt auf das gleiche Rezept abgegeben werden. Es gab verschiedene Kategorien, ob, wie häufig und wie lange eine Arznei erneut dispensiert werden durfte. Diese Vorschriften unterschieden sich dann auch noch von Bundesland zu Bundesland. Es war also für den Apotheker nicht immer einfach zu entscheiden, „ob er das betreffende Mittel ohne Rezept abgeben darf, ob eine wiederholte Abgabe auf das gleiche Rezept gestattet ist usw.“<sup>361</sup> In einem Artikel „Zur Frage der Abgabebedingungen bei Arzneyfertigpräparaten“ aus dem Jahr 1947 stellte Schmidt-Wetter fest<sup>362</sup>:

„Bei den Spezialitäten, die vor 1941/42 im Handel waren, besteht wenigstens eine Nachschlagemöglichkeit in der zu dieser Zeit letztmalig erschienenen ‚Spezialitätentaxe für das Deutsche Reich‘ (19. Ausgabe) – [...]. [...]

Bei den Spezialitäten, die in dieser Taxe oder in den in – lückenlos gesammelten (!) – Fachzeitschriften erschienenen Nachträgen nicht enthalten sind, kann jedoch nur dann Klarheit geschaffen werden, wenn deren Zusammensetzung auf der Packung tatsächlich und mit einer allgemeinverständlichen Bezeichnung angegeben wurde, wie es oft allerdings leider nicht der Fall ist!“

Sein Vorschlag lautete daher: „Auf jede abgabefertige Packung wird einheitlich links neben der aufgedruckten Preisangabe in Anführungszeichen eine der folgenden Abkürzungen gesetzt: [...]“. Alsdann erörterte er zehn verschiedene Abgabe- bzw. Wiederholungsregelungen mit dazu gehörenden Abkürzungen, die er in einer späteren Ergänzung des Zeitschriftenbeitrages auf neun reduzierte.<sup>363</sup>

„+ = Rezeptpflichtig gemäß den ‚Vorschriften, betr[effend] die Abgabe starkwirkender Arzneimittel‘ (vom 19. 3. 31); wiederholte Abgabe unter den festgelegten Bedingungen gestattet.

+ + = Rezeptpflichtig (gem[äß] den obenerwähnten Vorschriften); wiederholte Abgabe auf das gleiche Rezept eines Arztes oder Zahnarztes zum ‚inneren Gebrauch‘ in keinem Fall gestattet, auf Rezept eines Tierarztes wiederholte Abgabe möglich.

D + + = Abgabe (des an sich rezeptpflichtigen Mittels) auch gegen Verordnung eines Dentisten (nur zum inneren Gebrauch in der Zahnheilkunde) gestattet; wiederholte Abgabe jedoch unzulässig.

360 SCHMIDT-WETTER (1947d), S. 204; folgendes Zitat ebendort.

361 SCHMIDT-WETTER (1947e), S. 424.

362 A. a. O., S. 425; folgendes Zitat ebendort.

363 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1948a), S. 142 f.

Ba + = Barbitursäurepräparat: rezeptpflichtig; wiederholte Abgabe – unter den festgesetzten Bedingungen – innerhalb eines halben Jahres gestattet (Polizeiverordnung vom 25. 11. 39).

Ba ++ = Barbitursäurepräparat; rezeptpflichtig; wiederholte Abgabe in keinem Fall gestattet. (Gleiche Polizeiverordnung wie vorstehend.)

Diese Abkürzung kann nicht durch ++ ersetzt werden, da im Gegensatz zu den mit ++ bezeichneten Präparaten bei allen Barbitursäurepräparaten eigens eine Gebrauchsanweisung vorgeschrieben ist, aus der die Einzel- und Tagesgabe ersichtlich sein muß, auf die durch die Abkürzungen Ba + und Ba ++ hingewiesen werden soll!

K ++ = Rezeptpflichtige Verordnung über Kodein oder Dionin (Äthylmorphin), die dann nicht wiederholt beliefert werden darf, wenn nicht neben anderen ‚arzneilich wirksamen‘ Stoffen verordnet. (Polizeiverordnung vom 18. 11. 42.)

W + = Rezeptpflichtig; wiederholte Abgabe auf das gleiche Rezept nur dann gestattet, wenn darauf vermerkt ist, wie oft und bis wann diese erfolgen darf.

Diese Abkürzung ist nach dem Handb[uch] d[er] Deutsch[en] Apoth[ekerschaft] 1944, S. 54,<sup>364</sup> zur Berichtigung der Taxe zwar nur für die Präparate vorgesehen, die unter die Polizeiverordnung vom 14. 11. 38 betr[effend] die Abgabe von weibl[ichen] Geschlechtshormonen ... fallen. Darüber hinaus möchte ich diese Abkürzung aber auch für alle anderen Präparate vorschlagen, die ebenfalls nur dann wiederholt abgegeben werden dürfen, wenn dies – unter Angabe wie oft und bis wann – vom Arzt für zulässig erklärt wurden, z. B. Pantocain, Secale cornutum usw.

V = Unterliegt der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung vom 19. 12. 30 (in der Fassung vom 31. 7. 43) mit den weitgehenden Einzelbestimmungen.

+++ = Rezeptpflichtig; wiederholte Abgabe in keinem Fall – also auch nicht zum äußeren Gebrauch und zum Gebrauch in der Tierheilkunde – zulässig.

Diese Abkürzung möchte ich neu einführen für die Präparate, die auf Grund von Polizeiverordnungen nicht nur zum ‚inneren Gebrauch‘ beim Menschen (wie ++), sondern auch zum ‚äußeren Gebrauch‘ beim Menschen und zum ‚Gebrauch in der Tierheilkunde‘ nicht wiederholt abgegeben werden dürfen, wie z. B. Sulfonamide usw.

– = Rezeptfreie Arznei.

Diese Abkürzung ist ebenfalls nötig, damit völlige Gewissheit darüber besteht, daß diese Bezeichnungsart für die Abgabebestimmungen tatsächlich berücksichtigt wurde und es sich in der Tat um ein rezeptfreies Mittel handelt.“<sup>365</sup>

Ein ähnliches Abkürzungssystem fand man bereits in der von der Deutschen Apothekerschaft herausgegebenen *Spezialitätentaxe für das Deutsche Reich*.<sup>366</sup> Einen weiteren Vorteil sah Schmidt-Wetter in der Möglichkeit „an Hand dieser Abkürzungen gewissen rechtshaberischen Patienten eindeutig beweisen [zu können], daß das betreffende Arzneimittel

364 Vgl. hierzu HANDBUCH DER DEUTSCHEN APOTHEKERSCHAFT 33 (1944), S. 54.

365 SCHMIDT-WETTER (1947e), S. 425.

366 Vgl. hierzu DEUTSCHE APOTHEKERSCHAFT (Hrsg.) (1941).

tatsächlich nur ‚gegen Rezept‘ oder ‚einmal‘ usw. abgegeben werden darf<sup>367</sup>. Entsprechende Symbole für die Abgabebestimmungen verwendete der Autor auch in der *Abgabetablelle* seiner ersten Auflage des *Vademecum* (1947).<sup>368</sup> 1948 erschien die 52-seitige *Abgabetablelle* im Verlag Dr. Werner Saenger auch als gesondertes Heft, ein Jahr später – nunmehr der zweiten *Vademecum*-Auflage entlehnt – im Editio Cantor Verlag.<sup>369, 370</sup>

In einer Ergänzung zu seinem Artikel „Zur Frage der Abgabebedingungen bei Arzneifertigpräparaten“, erschienen in der Zeitschrift *Die Pharmazie* im Jahr zuvor, bedankte sich Schmidt-Wetter 1948 „für die vielen zustimmenden Zuschriften aus Apothekerkreisen“<sup>371</sup>. Er nutzte den jüngeren Beitrag gleichfalls zur Reklame für seine „in Kürze im Verlag dieser Zeitschrift erscheinende ‚Arzneimittel-Abgabetablelle‘ bzw. das ‚VADEMECUM für Pharmazeuten““. Aufgrund verschiedener Anregungen machte er einen ergänzenden Vorschlag zur Kennzeichnung der Arzneipackungen in Bezug auf die Apothekenpflicht. Ein einzelner Querstrich („—“) sollte bedeuten „apothekenpflichtig“, ein doppelter Querstrich („— —“) sollte bedeuten „nicht apothekenpflichtig“.<sup>372</sup> In einem zweiten Teil befasste er sich mit der Preisauszeichnung von Arzneifertigpräparaten, denn zur damaligen Zeit war es üblich, dass die Hersteller die Bruttopreise auf die Packungen druckten. Jedoch mussten die Apotheken bei den meisten Kassenrezepten Nettopreise taxieren.<sup>373</sup> Daher regte er an, beide Preise mit Hilfe einer achtstelligen Zahl anzugeben. Er nannte zwei Beispiele<sup>374</sup>:

„1. 00 750 080 mit der Bedeutung: Verkaufspreis ohne Umsatzsteuer = 75 Pf[enni]g, mit Umsatzsteuer = 80 Pf[enni]g.

2. 10 351 065 mit der Bedeutung: Verkaufspreis ohne Umsatzsteuer = 10,35 RM<sup>375</sup>, mit Umsatzsteuer = 10,65 RM.“

367 Wie Anm. 365.

368 Vgl. hierzu SCHMIDT-WETTER, Rudolf: *Vademecum für Pharmazeuten*. Berlin 1947.

369 Vgl. hierzu SCHMIDT-WETTER (1948e) sowie SCHMIDT-WETTER (1949b).

370 Buchbesprechungen über die erste Ausgabe der *Abgabetablelle* findet man in der *Südd. Ap. Ztg.* 88 (1948), S. 357 und in der Zeitschrift *Die Pharmazie* 3 (1948), S. 336; vgl. hierzu N. N. (1948a), S. 357 und N. N. (1948b), S. 336. Der Preis wird im ersten Fall mit 3 DM, im zweiten mit 4 RM (Reichsmark) angegeben. Der positive Tenor insbesondere der Buchbesprechung in der „*Pharmazie*“ dürfte nicht zuletzt der Tatsache geschuldet sein, dass sowohl das *Vademecum* als auch die *Abgabetablelle* aus dem gleichen Verlagshaus stammen wie die Zeitschrift, nämlich dem Verlag Dr. Werner Saenger. Hier wird ferner erwähnt, dass es sich um einen erweiterten und umgearbeiteten Sonderdruck aus dem *Vademecum* handelt. Die *Süddeutsche Apothekerzeitung* informiert über das Format: „Die Tabelle – auffällig ist das schmale Querformat von etwa ¼ Din [sic!] A4 – wird den Benutzern eine Hilfe sein.“

371 SCHMIDT-WETTER (1948a), S. 28; folgendes Zitat ebendort.

372 Anfang 1949 unterstützte ein unbekannter Verfasser („S.“) im gleichen Fachmagazin Schmidt-Weters Vorschlag zur Kennzeichnung von Fertigpräparaten hinsichtlich der Abgabebestimmungen. Hier erfahren wir zudem, dass eine vergleichbare Lösung in Frankreich bereits verwirklicht war. Vgl. S. (1949), S. 44.

373 1948 betrug die Umsatzsteuer 3 %.

374 SCHMIDT-WETTER (1948b), S. 29.

375 Der zitierte Artikel stammt aus dem ersten Heft des Jahrgangs 1948. Zu diesem Zeitpunkt war noch die Reichsmark das gültige Zahlungsmittel in der Bundesrepublik. Am 20. Juni 1948 trat die Währungsreform in Kraft, mit der die Deutsche Mark die Reichsmark ablöste.

Sein Vorschlag einer achtstelligen Zahl lässt die Schlussfolgerung zu, dass es 1948 nur Preise unterhalb 100 Reichsmark gegeben haben kann, denn andernfalls hätten acht Stellen nicht ausgereicht.

Unter der Überschrift „Reformbedürftige Bestimmungen über die Abgabe von Arzneimitteln“ forderte Schmidt-Wetter 1948 in der *Pharmazeutischen Zeitung* erneut eine bundesweit einheitliche Reform der Abgabebestimmungen.<sup>376</sup> Er begründete dies mit den folgenden Argumenten:

- Vereinfachung
- Bessere Übersichtlichkeit
- Leichteres Lernen und Beherrschen der Bestimmungen
- Verminderung von Gesetzeslücken und in der Folge weniger Irrtümer und gesundheitliche Schädigungen
- Weniger „Reibereien, Ärger und Zeitverlust“.

Nach kurzer Erläuterung der neun Kategorien rezeptpflichtiger Arzneimittel brachte er seine Auffassung zum Ausdruck, dass diese Anzahl herabgesetzt werden sollte. Darüber hinaus sah er Bedarf an Änderungen in den Regelungen zur Rezeptpflicht. So bemängelte er die fehlende Verschreibungspflicht bei „Arzneimittel[n], für die nach Tabelle A des Erg[änzungs]B[uches] (1941) zwar Höchstgaben festgestellt wurden, die nach den z[ur] Z[ei]t geltenden Bestimmungen aber nicht rezeptpflichtig sind“<sup>377</sup>. Er war der Ansicht,

„Jede Neuerscheinung müsste hinsichtlich des Wirkungsgrades möglichst vor der allgemeinen Freigabe, sonst aber baldigst und zwar genauestens verfolgt und gegebenenfalls umgehend – zum Schutze der Volksgesundheit – der Rezeptpflicht unterstellt werden, [...]“

Im Hinblick auf uneinheitliche und fehlende Deklaration von Fertigarzneimitteln bemerkte er:

„Es sollte zur Pflicht gemacht werden, daß bei Fertigpräparaten auf den Packungen, Prospekten usw. sämtliche Bestandteile angegeben werden und zwar mit allgemeinverständlichen Bezeichnungen. Also nicht etwa ‚1, 3, 7 methyliertes Xanthin‘ statt des simplen ‚Coffein‘ und dergl[eichen] – Für Barbitursäuren ist übrigens bereits in der Polizeiverordnung vom 25. 11. 1939 als erfreulicher Fortschritt festgelegt, daß ‚...barbitursäure‘ oder ‚...barbituricum‘ und nicht z. B. ‚Urea phenylmalonylica‘ zu schreiben [...] ist [...]“

Er plädierte hier erneut für den Aufdruck von Kürzeln auf Fertigpräparaten, die Auskunft über die Abgabebestimmung geben und verlangte die Festsetzung von Reiterationsmengen für eine größere Gruppe von Arzneimitteln als bislang.<sup>378</sup> Bei der Festlegung von Tageshöchstgaben wünschte er ein einheitliches Prinzip; er schlug vor, als Tageshöchstgabe grundsätzlich das Dreifache der Einzelhöchstgabe zu bestimmen. Seine Vorschläge und Forderungen im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln wurden bereits in Kapitel 6.2 betrachtet. Eine Ergänzung zum zitierten Zeitschriftenartikel erschien 1949 im

376 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1948c), S. 370–373.

377 A. a. O., S. 371; die folgenden Zitate ebendort.

378 Vgl. a. a. O., S. 372.

gleichen Fachblatt unter dem Titel „Reformbedürftige Bestimmungen“.<sup>379</sup> Der Autor erläuterte hier einige Besonderheiten im Kontext der Abgabebestimmungen, wie die Tatsache, dass „nicht alle [...] Separanden [...] rezeptpflichtig [waren]!“ oder „Nicht alle schwarz auf weiß zu signierende[n] Mittel [...] ohne Rezept abgegeben werden [durften]!“<sup>380</sup> Als „Nonsens“ bezeichnete er es, das beispielsweise *Bulbus Scillae*<sup>381</sup> oder *Herba Adonidis*<sup>382</sup> als Heilmittel nicht verschreibungspflichtig waren, obwohl sie unter die Giftverordnung fielen und für Adoniskraut sogar Höchstgaben festgesetzt waren.<sup>383</sup> Und „kurios“ nannte er die Tatsache, dass Dextrovagin<sup>®</sup>-Scheidenzäpfchen – obwohl aus reinem Traubenzucker mit einem Bindemittel bestehend – rezeptpflichtig waren und zwar nur deshalb, weil auf Grund einer Polizeiverordnung alle vaginal anzuwendenden Fertigarzneien der Verschreibungspflicht unterlagen.<sup>384</sup> Im weiteren Verlauf des Zeitschriftenbeitrages reklamierte Schmidt-Wetter den Deklarationszwang von industriell hergestellten Arzneimitteln, wie er heutzutage selbstverständlich ist:

„Man sehe sich einmal die z[ur] Z[eit] erhältlichen Fertigpräparate daraufhin an, welche von ihnen eine Angabe der Bestandteile enthalten! Sehr viele (50 % ist vielleicht nicht zu hoch gegriffen!) enthalten diese Angaben nicht. Der Arzt hat somit keine Möglichkeit, festzustellen, welche Bestandteile er unter einem klangvollen Phantasienamen eigentlich verschreibt und der Apotheker kann nicht beurteilen, unter welche der unterschiedlichen Abgabebestimmungen ein solches Präparat fällt. Das ist als untragbar zu bezeichnen [...].

Es müßte endlich angeordnet werden, daß Präparate ohne Angabe aller Bestandteile grundsätzlich gegen Rezept und zwar nur gegen jedes Mal neues Rezept [...] abgegeben werden dürfen, [...].

Eine weitere Frage wäre, ob man auch die Angabe der mengenmäßigen Zusammensetzung fordern sollte, wie es nach dem Schweizer Arzneibuch verlangt wird [...].“

Erneut plädierte er für eine Kennzeichnung der Abgabebedingungen, wie er es erstmals 1947 getan hatte,<sup>385</sup> sowie für bundeseinheitliche Regelungen.

Mitte des vorigen Jahrhunderts hatten die Apotheker in vielen Fällen eine Gebrauchsanweisung auf der Arznei zu vermerken. Ob und auf welche Art dies zu erfolgen hatte, hing vom abzugebenden Arzneimittel ab. 1948 sprach sich Schmidt-Wetter für „die einheitliche Anwendung folgender Gebrauchsanweisung für sämtliche Arzneimittel (auch rezeptfreie!)“<sup>386</sup> aus. „Die Gebrauchsanweisung soll a) die regelmäßige oder häufigste Anwendung pro Tag und b) die Größe der Einzelgabe eindeutig festlegen“. Dass er stets um Zeitersparnis und Effizienzsteigerung der Arbeitsprozesse bemüht war, zeigt

---

379 Vgl. hierzu SCHMIDT-WETTER (1949f), S. 572–574.

380 SCHMIDT-WETTER (1949f), S. 572.

381 Bei *Bulbus Scillae* handelt es sich um die bei Herzinsuffizienz eingesetzte Meerzwiebel. Die Stammpflanze ist *Urginea maritima* L.

382 *Herba Adonidis* ist das ebenfalls bei Herzschwäche eingesetzte Adoniskraut. Die Stammpflanze ist *Adonis vernalis* L.

383 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1949f), S. 572.

384 Vgl. a. a. O., S. 573; folgendes Zitat ebendort.

385 Vgl. hierzu SCHMIDT-WETTER (1947e), S. 424–426.

386 SCHMIDT-WETTER (1948d), S. 374 f; die folgenden Zitate ebendort auf S. 375.

sich plakativ in dem Vorschlag, zwei Stempel für die Arzneiabgabe einzuführen. Dabei ging es um die wiederholte Abgabe von Arzneien auf dasselbe Rezept.

„Die vorgeschriebene genaue Prüfung der einzelnen Fälle nimmt dem vielbeschäftigten Pharmazeuten – insgesamt gesehen – sehr viel kostbare Zeit, die er zweifellos besser verwenden könnte. Deshalb möchte ich im Interesse des einzelnen und aller Apotheker die Benutzung folgender Stempel – möglichst obligatorisch - vorschlagen:

1. **Darf nicht beliefert werden!**  
(Belieferung nur 1x zulässig!)  
(Geltungsdauer abgelaufen!)  
(Entspricht nicht den Vorschriften!)  
..... Apotheke in .....
2. **Gültig nur bis zum .....**  
..... Apotheke in .....

Der Aufdruck soll durch die Apotheke erfolgen, die die Verordnung als erste erhält, bzw. (bei Barbitursäurepräparaten usw.) den Ablauf der Abgabefrist feststellt.

[...] Die nicht zutreffenden Sätze brauchen im Stempel nur gestrichen zu werden.

Vorteile: Der Patient weiß, wie lange bzw. daß und aus welchem Grunde sein Rezept keine Gültigkeit mehr hat und ein Weg zur Apotheke unnützlich ist. Er kommt garnicht [sic!] mehr auf den Gedanken, nach Abweisung durch die eine Apotheke in einer anderen zu versuchen, ob dort die Ungültigkeit vielleicht übersehen wird oder sich jemand dennoch zur Abgabe bereit findet.“

Das Beispiel zeigt im Übrigen, wie sehr Rudolf Schmidt-Wetter das einheitliche Vorgehen der einzelnen öffentlichen Apotheken am Herzen lag.

Den unzulänglichen Wissensstand des Berufsnachwuchses auf dem Gebiet der Abgabebestimmungen bemängelte er in seinem Beitrag „Zur Kenntnis der Bestimmungen über die Abgabe von Arzneimitteln“ in der Zeitschrift *Die Pharmazie* unter der Rubrik „Pharmazie und Recht“.<sup>387</sup> Als Grund vermutete er unter anderem „uneinheitlich[e], unübersichtlich[e] und teilweise sogar widersprechend[e]“ Regelungen, wobei „Die entsprechende Lehr- und Nachschlageliteratur [...] entweder durch Kriegsereignisse verloren [ging], [...] nicht vorhanden, nicht mehr oder noch nicht wieder beschafft worden“<sup>388</sup> ist. Er nannte eine weitere Auswirkung des Krieges: „Die Verordnungen und Änderungen, die während der Kriegsjahre herausgekommen sind, gelangten den eingezogenen Kollegen häufig nicht zur Kenntnis bzw. wurden in der Spezialitätentaxe usw. nicht nachgetragen.“ Als jemand, der eine sehr regelgetreue Vorstellung vom Beruf des Apothekers hatte, spezifizierte Schmidt-Wetter in einem Abschnitt Argumente für die Wichtigkeit der Abgaberichtlinien und konnte es nicht unterlassen, einen entsprechenden Appell an die Gesetzestreue und Kollegialität der Pharmazeuten zu richten: „Dazu wäre zu sagen, daß derlei völlig gegenstandslos wäre, wenn sich alle Pharmazeuten grundsätzlich, einheitlich und ausnahmslos an die geltenden Bestimmungen halten würden.“ Gemeint ist die Behauptung von Patienten, in einer anderen Apotheke ein bestimmtes verschreibungspflichtiges Arzneimittel ohne Schwierigkeiten zu bekommen. Bereits ein teilweises Nichtbefolgen führe sehr leicht zu Auswüchsen und könne den „Ruf der Apotheke, als

387 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1949d), S. 242–244.

388 SCHMIDT-WETTER (1949d), S. 243; die folgenden Zitate ebendort.

einer in ganz Deutschland nach einheitlichen Bestimmungen handelnden Arzneimittel-Auslieferungsstelle“ gefährden.<sup>389</sup> Auf die Abgaberegungen im Einzelnen ging er an dieser Stelle nicht ein, nutzte aber den vorliegenden Artikel, um für sein *Vademecum* und seine *Abgabetablelle* zu werben.<sup>390</sup> Was die Abgabevorschriften anbelangt, hielt er eine „für das Publikum bestimmte Aufklärung, die gemeinschaftlich durchgeführt werden müßte“<sup>391</sup> für zweckmäßig. In kleinerem Rahmen tat er dies 1950 von sich aus in der im Krefelder Agis-Verlag erschienenen Zeitschrift *Die Gesundheit. Unabhängige Monatschrift zur Förderung und Pflege richtiger Lebensführung*. In seinem Artikel „Warum sind Arzneimittel nicht frei verkäuflich?“ erklärte er, wieso die Vorschriften sinnvoll seien (vor allem zum Schutz der Patienten),<sup>392</sup> warnte aber gleichzeitig: „Andererseits sind nun die Arzneimittel, die nur unter strengeren Bestimmungen erhältlich sind, nicht unbedingt so ‚gefährlich‘, daß sie von ‚vorsichtigen‘ Patienten ‚am besten gar nicht benutzt‘ werden!“<sup>393</sup> Letzteres ist als Versuch der Compliance-Förderung zu interpretieren. Er fasste zusammen:

„Also: Der Apotheker möchte gewiß gerne jedes Arzneimittel lieber sofort und ohne Umstände abgeben. Aber er kann in den angedeuteten Fällen nicht anders handeln, weil er die unter Umständen schwerwiegenden Folgen für den Patienten kennt; und darf es nicht, weil er durch entsprechende Bestimmungen zu gesetzmäßigem Handeln verpflichtet ist!“

Zwei Jahre später wandte Schmidt-Wetter sich in der im Oberhausener Storck-Verlag erschienenen Apotheken-Kundenzeitschrift *Ratgeber für Kranke und Gesunde* unter der Überschrift „Arzneimittel nur gegen Rezept – unzeitgemäß?“ erneut an die Patienten und erklärte ihnen, weshalb Apotheken teilweise die Herausgabe von Medikamenten verweigern müssen.<sup>394</sup> Hier erwähnte er einen neuen Aspekt. Offenbar dachten Anfang der 1950er-Jahre viele Patienten, dass es aufgrund der Bewirtschaftung von Arzneien bedingt durch den Krieg Abgabeverweigerungen gegeben hatte und dass diese strikten Abgabevorschriften durch das Kriegsende und die Währungsreform gegenstandslos geworden seien. Ansonsten ist der vorliegende Zeitschriftenbeitrag dem Artikel in *Die Gesundheit* von 1950 sehr ähnlich, passagenweise sind die Texte sogar wörtlich identisch.

In der Leserzuschrift „Runde oder eckige Medizingläser“ beschäftigte sich Schmidt-Wetter 1949 mit der Form von Arzneigläsern.<sup>395</sup> Zur damaligen Zeit mussten innerlich anzuwendende flüssige Arzneien in runden Flaschen mit weißem Etikett und äußerlich anzuwendende in sechseckigen Flaschen mit rotem Etikett abgegeben werden. Dies galt jedoch nur für die in der Apotheke zubereiteten Liquida. Der Sinn dieser Vor-

---

389 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1949d), S. 243.

390 SCHMIDT-WETTER (1949d), S. 243: „Das Wesentliche über alle diese Fragen ist behandelt in dem im Verlag dieser Zeitschrift erschienenen „VADEMECUM für Pharmazeuten“ des Verfassers.“ und „Zu diesem Zwecke sei die im Verlag dieser Zeitschrift erschienene „Arzneimittel-Abgabetablelle“ [...] besonders empfohlen.“

391 A. a. O., S. 244.

392 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1950b), S. 6 und 8.

393 SCHMIDT-WETTER (1950b), S. 8; folgendes Zitat ebendort.

394 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1952d), Heft 12, S. 3.

395 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1949c), S. 102; die folgenden Zitate ebendort.

schrift war der Schutz vor gesundheitlichen Schäden „durch irrtümliches Einnehmen einer zum äußerlichen Gebrauch bestimmten Arznei“. Aber die meisten Patienten – so glaubte Schmidt-Wetter – wüssten nichts über die Hintergründe der Flaschenform bzw. der Etikettenfarbe, weshalb er anregte,

„durch geeignete Maßnahmen die breite Öffentlichkeit über die unterschiedliche Kennzeichnung ‚innerlicher‘ und ‚äußerlicher‘ Arzneien aufzuklären. Das wäre zum Beispiel möglich, indem man die Kinder bereits auf der Grundschule und Erwachsenen seitens der Standesvertretungen und Gesundheitsbehörden darauf hinweisen würde.“

Er monierte jedoch, dass „die pharmazeutische Industrie die gleichen Mittel in den unterschiedlichsten Gläsern und mit Etiketten in den buntesten Farben in den Verkehr bringen darf“ und verlangte daher gleiche Vorschriften für alle. Auch in seiner Stellungnahme „Form der Arzneigläser und Beschriftung der Standgefäße“<sup>396</sup> von 1954 beklagte er sich über die Ungleichbehandlung der Apotheken im Vergleich zur pharmazeutischen Industrie in Bezug auf die Form von Arzneiflaschen.<sup>397</sup> Der Autor zitierte aus den damals gültigen „Vorschriften betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken“ vom 31. März 1931<sup>398</sup>:

„§ 9, Abs. 1: ‚Die von einem Arzt, Zahnarzt oder Wundarzt zum inneren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden Gläsern mit Zetteln von weißer Grundfarbe, die zum äußeren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechseckigen Gläsern, an welchen drei nebeneinanderliegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit Zetteln von roter Grundfarbe abgegeben werden.‘“

Die im Laufe der Zeit immer vielschichtiger gewordenen Vorschriften über die Abgabe von Arzneimitteln veranlassten Schmidt-Wetter 1951, Übersicht in das Thema zu bringen. In einem Artikel im Fachorgan *Pharmazeutische Zeitung* wollte er „versuchen, einen Überblick über die z[ur] Z[eit] (15. Oktober 1951) in den einzelnen Ländern des Bundesgebietes geltenden Abgabebestimmungen zu geben“<sup>399</sup>. Ebenfalls zum Stand vom 15. Oktober 1951 behandelte er in einem Rundschreiben der Apothekerkammer Nordrhein „die wesentlichsten seit 1945 für das Land Nordrhein-Westfalen erlassenen Bestimmungen“<sup>400</sup>. Zum letztgenannten Beitrag machte er in einem Rundschreiben ein Jahr später ergänzende Angaben, um die Kollegen des Kammerbezirkes auf dem aktuellen Stand zu halten.<sup>401</sup> Im Februar 1952 erklärte er sich bereit, als Experte an den Beratungen im So-

396 SCHMIDT-WETTER (1954b), S. 1160 f.

397 Als erstes Bundesland verzichtete Baden-Württemberg ab 1958 in seiner Landes-Apothekenbetriebsordnung auf die Forderung unterschiedlich geformter Arzneigläser. Vgl. hierzu BW GBl. 1958, S. 109–120.

398 SCHMIDT-WETTER (1954b), S. 1160.

399 SCHMIDT-WETTER (1951), S. 889.

400 Rundschreiben 4/1951 der AKNR vom Dezember 1951 (Archiv der AKNR).

401 Vgl. Rundschreiben 3/1952 der AKNR vom Dezember 1952 (Archiv der AKNR).

zialministerium mitzuwirken, bei denen es um die Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel und die *Deutsche Arzneitaxe* ging.<sup>402</sup> Anfang März nahm er auf einer Vorstands- und Beiratssitzung der Kammer Stellung zum Verordnungsentwurf über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel und wies darauf hin, dass der Großhandel dieser Verordnung nicht unterlag. Der Beirat schloss sich der Stellungnahme an und ließ selbige in ausführlicher und schriftlicher Form der ABDA und dem Sozialministerium zuleiten.<sup>403</sup> Für die weitere Bearbeitung des Themas Abgabebestimmungen wurde „eine kleine Kommission, bestehend aus den Kollegen Schmidt-Wetter, Rey und Felten“<sup>404</sup> gebildet. Zehn Tage nach dieser Sitzung erschien der Aufsatz „Beachtung der Abgabebestimmungen - Strittige Abgabebestimmungen“<sup>405</sup>, in dem Schmidt-Wetter zunächst erneut begründete, aus welchen Gründen die Apotheker sich an die Vorschriften halten sollten:

- „[...] um die Gesundheit der Bevölkerung weitgehend vor Schädigungen zu schützen [...]“<sup>406</sup>
- „Der Ruf der Apotheke [...] muß unbedingt erhalten werden.“
- „Die strikte Befolgung schützt den Apotheker vor Strafen [...]“<sup>407</sup>
- „[...] aus [...] wichtigen standespolitischen Erwägungen [...]“

Sodann betrachtete er näher strittige Punkte aus fünf verschiedenen Bereichen: Betäubungsmittel, Barbitursäurepräparate, weibliche Geschlechtshormone / *Secale cornutum*, Arzneimittel, für die jedes Mal ein neues Rezept erforderlich war und Abgabe auf Verordnung von Dentisten.<sup>408</sup> Neben Patienten und Kollegen wandte er sich, wie bereits fünf Jahre zuvor,<sup>409</sup> so nun auch 1952 wieder an die Ärzteschaft, um seine Anliegen im Themenkomplex Abgabevorschriften kundzutun.<sup>410</sup> Mit seinem zweiteiligen Artikel in einer Zeitschrift für innere Medizin<sup>411</sup> intendierte er, durch Besprechung der „in der Praxis häufiger vorkommenden [Rezeptier-]Fehler bzw. Beanstandungen [...], [...] Komplikationen für die Zukunft weitgehend zu vermeiden“<sup>412</sup>. Er und die Apothekerschaft empfanden offenbar starken Überdruß, betreffs ungenauer oder illegitimer Rezeptierweise, da dies oft Zeit, Aufwand und Kosten in der Offizin bedeutete. Um den Eindruck zu vermeiden, dass sich ein Pharmazeut von oben herab und belehrend an die Ärzteschaft wendet,

---

402 Vgl. Bericht über die zweite Vorstands- und Beiratssitzung der AKNR am 13. Februar 1952, Blatt 2 (Archiv der AKNR).

403 Vgl. Bericht über die dritte Vorstands- und Beiratssitzung der AKNR am 5. März 1952, Blatt 3 (Archiv der AKNR).

404 Bericht über die dritte Vorstands- und Beiratssitzung der AKNR am 5. März 1952, Blatt 3 (Archiv der AKNR).

405 SCHMIDT-WETTER (1952a), S. 186–188.

406 A. a. O., S. 186; folgendes Zitat ebendort.

407 A. a. O., S. 187; folgendes Zitat ebendort.

408 Vgl. a. a. O., S. 187.

409 Vgl. hierzu SCHMIDT-WETTER (1947b), S. 174–176.

410 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1952c), S. 779–781 und 1054–1057.

411 Der Untertitel der *Medizinischen Klinik* lautet: Zeitschrift für innere Medizin in Klinik und Praxis. Offizielles Organ der Deutschen Gesellschaft für Innere Medizin.

412 SCHMIDT-WETTER (1952c), S. 780.

drückte sich Schmidt-Wetter in seinen einleitenden Worten recht unterwürfig aus und versuchte, bei den Medizinern Verständnis für die Arbeit der Apotheker zu wecken<sup>413</sup>:

„Der vielbeschäftigte Arzt, der froh ist, sich in den vielen Fertig-Präparaten einigermaßen durchzufinden, sieht sich außerdem einer Fülle von verschiedensten, wirklich nicht leicht zu übersehenden amtl[ichen] Verordnungen und Forderungen der Krankenkassen gegenüber, die sich teilweise auch noch zu widersprechen scheinen. Werden fehlerhafte Verschreibungen dem Apotheker vorgelegt, so kommt er in Gewissenskonflikte: an sich darf er derartige Verschreibungen nicht ohne weiteres beliefern, andererseits möchte er aber 1. nicht den Eindruck erwecken, ihn belehren oder kritisieren zu wollen, und 2. möchte er dem Arzt und Patienten Zeit und weitere Wege ersparen. Jeder in einer Großstadt tätige Apotheker wird bestätigen können, daß z[ur] Z[eit] sehr viele fehlerhafte ärztliche Verschreibungen vorgelegt werden. Bedauerlicherweise werden die dieserhalb notwendigen telefonischen Rückfragen des gewissenhaften Apothekers – mögen sie noch so höflich und sachlich erfolgen – immer wieder vom Arzt missverstanden. Dabei muß die Gebühren für derartige Gespräche, die weder dem Arzt noch dem Patienten in Rechnung gestellt werden können, der Apotheker aus seiner Tasche bezahlen.“

Im ersten Teil erörterte er Rezeptierfehler in den folgenden Bereichen<sup>414</sup>:

- „Arzneimittel, die neu unter Rezeptpflicht gestellt wurden.“
- „Änderungen von bisherigen Arzneimittel-Abgabebestimmungen“
- „Bis 1945 erlassene Vorschriften betr[effend] Rezeptpflicht und Wiederholbarkeit.“
- „Angabe der Gebrauchsanweisung.“

Im zweiten Teil ging es um<sup>415</sup>:

- „Maximal-Dosen.“
- „Undeutliche Schrift.“
- „Unklare Ausdrucksweise.“
- „Unterschrift und Unterschrift-Stempel.“
- „Verschreibung auf Rechnung der RVO-Kassen<sup>416</sup>.“
- „Verschreibung von Brennspritus.“
- „Verschreibung von Betäubungsmitteln.“

Aus dem Dezember-Kammerrundschreiben erfahren wir, dass Schmidt-Wetters Artikel „bei den Ärzten, besonders den an Hochschulen tätigen, erfreuliche Beachtung gefunden“<sup>417</sup> habe. Der Autor bat an gleicher Stelle um Zusendung weiterer Beanstandungen ärztlicher Verschreibungen („insbesondere weitere Beispiele von Verwechslungsmöglichkeiten infolge undeutlicher Schrift oder unklarer Ausdrucksweise“), da er einen er-

---

413 A. a. O., S. 779.

414 Vgl. a. a. O., S. 780 f.

415 Vgl. a. a. O., S. 1054–1057.

416 Die Reichsversicherungsordnung (RVO) regelte ab 1911 die Abrechnung der Arzneimittel mit den Krankenkassen. Vgl. SCHMITZ (2005), S. 927.

417 Rundschreiben 3/1952 der AKNR vom Dezember 1952, S. 32 (Archiv der AKNR); folgendes Zitat ebendort.

gänzenden Artikel plante. Dem Rundschreiben wurde sogar ein Sonderdruck des Zeitschriftenbeitrages beigelegt, der im Übrigen durch die Abteilung Standeswerbung des Apothekervereins auch an alle Ärzte in Nordrhein versandt wurde. In der *Deutschen Apotheker-Zeitung* vom 9. April 1953 griff er unter der Überschrift „Verwechslung von Präparatenamen“ offensichtlich die Einsendungen infolge des Aufrufes im Kammerrundschreiben auf. Er führte 41 Beispiele an. Daneben richtete er einen Appell an die Spezialitätenhersteller, solche Namen zu wählen, die nicht so leicht verwechselbar sind.<sup>418</sup> Die folgende Ausgabe des *Vademecum für Pharmazeuten* enthielt ebenso erstmals einen Abschnitt, der zur „Vorsicht vor Verwechslung von Präparatenamen!“<sup>419</sup> ermahnte und 46 Exempel auflistete.

Seinen 1947 erstmals geäußerten Vorschlag hinsichtlich der Kennzeichnung von Fertigpräparaten mit Symbolen, die Aufschluss über die Abgabebestimmungen geben, griff Schmidt-Wetter über viele Jahre hinweg immer wieder auf. So auch in der ersten Kammervorstands- und Kammerbeiratssitzung des Jahres 1953. Während Wessiepe und Fellmann es lediglich für wichtig hielten, dass die Apothekenpflicht auf den Spezialitätenpackungen vermerkt sein sollte, hielt der Krefelder Apotheker es für sinnvoll, die jeweiligen Abgabebestimmungen durch bestimmte Zeichen darzustellen.<sup>420</sup> Arzneistoffe wurden zur damaligen Zeit nicht stets mit gleichem Namen bezeichnet, wodurch es den Pharmazeuten erschwert wurde, die Abgabevorschriften festzustellen. „Wodurch ist dafür Gewähr gegeben, daß ein ‚kluger‘ Chemiker (aus bestimmten Gründen) den gleichen Körper nicht in Kürze noch komplizierter oder anders benennt, so daß die Identität nicht ohne weiteres erkennbar ist?“<sup>421</sup>, fragte Schmidt-Wetter 1954. Außerdem wurde nicht stets die Zusammensetzung angegeben; auch dies machte korrektes Einstufen der Arznei in die Abgabebestimmungen unmöglich. Dementsprechend plädierte er auch *ibidem* wieder für den Aufdruck entsprechender Kürzel auf den Verpackungen. Zwei Jahre später wies er in der *Deutschen Apotheker-Zeitung* erneut auf die Problematik der Umschreibungen für bekannte Stoffe hin (Beispiel: Trimethylxanthin statt Coffein) und empfahl zum wiederholten Male die verpflichtende Angabe von Zeichen, die die Verschreibungspflicht kennzeichnen sollten.<sup>422</sup> Als anlässlich einer außerordentlichen Vorstandssitzung im Juni 1956 der Entwurf eines Arzneimittelgesetzes auf der Tagesordnung stand, sprach Schmidt-Wetter von „unerträgliche[n] Konsequenzen“ für die praktischen Apotheker.<sup>423</sup> Wie im *DAZ*-Artikel eine Woche zuvor trat er für die Kennzeichnungspflicht von Abgabebestimmungen auf den Fertigspezialitäten ein. Bezüglich des Arzneimittelgesetzentwurfes schlug Merkes die Kollegen Wessiepe und Schmidt-Wetter für eine „nur unter

---

418 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1953a), S. 257 f.

419 SCHMIDT-WETTER (1957), S. 137.

420 Vgl. Bericht über die erste Vorstands- und Beiratssitzung der AKNR am 14. Januar 1953 (Archiv der AKNR).

421 SCHMIDT-WETTER (1954a), S. 374.

422 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1956), S. 562 f.

423 Vgl. Bericht über die a. o. Vorstandssitzung der AKNR am 27. Juni 1956 (Archiv der AKNR), Blatt 1.

dem Gesichtspunkt der Fachkenntnis“<sup>424</sup> neu zu wählende Arzneimittelgesetz-Kommission der ABDA vor, was verdeutlicht, dass er Schmidt-Wetter als Experten auf diesem Gebiet anerkannte.

Genau ein Jahr nachdem die Standespolitiker Schmidt-Wetter, Rey und Feltgen eine „kleine Kommission“ zur Bearbeitung des Themenkomplexes Abgabebestimmungen gebildet hatten, bei der Schmidt-Wetter die leitende Position zukam,<sup>425</sup> berichtete letzterer auf der Kreisapothekerversammlung am 4. März 1953<sup>426</sup>

„über die Tätigkeit der Kommission und stellt besonders heraus, daß der Entwurf einer Verordnung betr[effend] die Abgabe stark wirkender Arzneimittel in der vorliegenden Fassung, ausgearbeitet von ORR Wilke,<sup>427</sup> Hannover, nicht gutgeheißen werden konnte. Die Verordnung würde den Apotheken erneut verschärfte Bestimmungen auferlegen, die im Hinblick auf das kommende Arzneimittelgesetz und die mögliche Freigabe verschiedener Artikel an die Drogisten eine weitere Einengung der Arzneimittelabgabe in den Apotheken zur Folge hätte. Eine solche Maßnahme mußte abgelehnt werden, entsprechend wurde auch die ABDA unterrichtet.“

In einem Zeitschriftenbeitrag<sup>428</sup> vom April desselben Jahres zeigte er sich enttäuscht, dass die Abgabevorschriften noch immer länderspezifisch waren und hoffte auf die Einbeziehung praktischer Apotheker bei der Erarbeitung der endgültigen Fassung der neuen Abgabeverordnung<sup>429</sup>:

„Wir wollen hoffen, daß recht bald an Stelle der wirklich kaum noch übersehbaren vielfältigen Bestimmungen eine für die Praxis tragbare V[er]O[r]dnung erlassen wird, die bundeseinheitlich reformierte Abgabebestimmungen für alle Arzneimittel (außer für Betäubungsmittel) enthält (also auch für diejenigen, deren Abgabe bisher durch Pol[i]zeiV[er]O[r]dnung geregelt wurde).“

Zusätzlich zu einheitlichen und übersichtlichen Bestimmungen für die Abgabe in Apotheken forderte er auch Verordnungen, die sich an Ärzte und Drogerien wenden:

„Gleichzeitig müßten natürlich entsprechend auch die Ärzte angehalten werden, korrekter zu verschreiben. (V[er]gl[ei]che hierzu meinen Artikel ‚Fehler und Mängel bei ärztlichen Verschreibungen‘<sup>430</sup>) – In diesem Zusammenhang sei auch noch der Hinweis gestattet, daß es als ein Übel angesehen werden muß, wenn der durch zahlreiche Bestimmungen eingeengte Apotheker sich der Lächerlichkeit preisgeben muß, indem er die Abgabe solcher Mittel verweigert, die außerhalb der Apotheke weitgehend ohne Rezept zu haben sind, [...]“

424 Bericht über die a. o. Vorstandssitzung der AKNR am 27. Juni 1956 (Archiv der AKNR), Blatt 2.

425 Vgl. Bericht über die dritte Vorstands- und Beiratssitzung der AKNR am 5. März 1952 (Archiv der AKNR).

426 Bericht über die Kreisapotheker-Versammlung am 4. März 1953, Blatt 2 (Archiv der AKNR).

427 ORR = Oberregierungsrat.

428 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1953b), S. 281–283. Der Artikel stellt eine Ergänzung zum Artikel „Änderungen der Rezeptpflicht seit 1945“ aus dem Jahr 1951 dar. Vgl. hierzu SCHMIDT-WETTER (1951), S. 889 f.

429 SCHMIDT-WETTER (1953b), S. 281; folgendes Zitat ebendort.

430 Vgl. hierzu SCHMIDT-WETTER (1952c), S. 779–781 und 1054–1057.

Im Anschluss an diese Postulate gab er eine kurze Übersicht zunächst zu bundeseinheitlichen Änderungen der Rezeptpflicht und sodann zu Modifikationen in einzelnen Ländern. Da im Frühjahr 1954 ein neuer Verordnungsentwurf vorgelegt wurde, war dies nicht nur ein Tagesordnungspunkt auf der Kammervorstandssitzung im April.<sup>431</sup> Der Entwurf war „für die Apothekerschaft unannehmbar“<sup>432</sup>. Bemängelt wurde im Einzelnen, dass „Wenn dieser Entwurf eine Bundesregelung sein soll, [...] im gleichen Zuge die entsprechenden Polizeiverordnungen aufgehoben werden“ müssten. Davon sei in selbigem jedoch nicht die Rede. Insofern beschloss der ABDA-Beirat die Bildung einer Kommission zur Überarbeitung des Entwurfs, in die Schmidt-Wetter, von Stokar, Dr. Weng und Prof. Zipf gewählt wurden.<sup>433</sup> Doch auch in der Fachpresse nahm Schmidt-Wetter Stellung zum neuen Entwurf.<sup>434</sup> Er beanstandete, dass seine ein Jahr zuvor geäußerte Hoffnung auf die Einbeziehung praktischer Apotheker bei der Erarbeitung des Entwurfs enttäuscht wurde und zitierte den Kollegen Beyer-Enke: „[...] alle Warnungen, wie es auf jeden Fall nicht gemacht werden dürfe, [haben] in keinem Punkt Berücksichtigung gefunden [...]“<sup>435</sup> In einem ersten Textabschnitt befasste Schmidt-Wetter sich mit dem Thema Gebrauchsanweisung.<sup>436</sup> Er ließ den Leser wissen<sup>437</sup>:

„In Zukunft soll also jede zum inneren Gebrauch bestimmte rezeptpflichtige Arznei seitens des Apothekers nur dann abgegeben werden dürfen, wenn eine Gebrauchsanweisung durch den Arzt angegeben wurde, aus der – ich bitte auch das zu beachten! – ‚die Einzelgabe und die Tagesgabe ersichtlich‘ ist!“

Aber: Laut der damals gültigen Polizeiverordnung und laut dem Entwurf der Verordnung über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneien war lediglich geregelt, dass die Arzneimittelabgabe nur dann erfolgen darf, wenn die vorgeschriebene Gebrauchsanweisung auf dem Rezept vermerkt war; jedoch war bei Missachtung dessen allein eine Strafe für den abgebenden Apotheker, nicht jedoch für den verschreibenden Arzt vorgesehen. Aufgrund dieser Tatsache lehnte Schmidt-Wetter die neue Regelung in der geplanten Form ab<sup>438</sup>:

„Eine Vereinheitlichung in der Weise, daß grundsätzlich eine individuelle Gebrauchsanweisung nach einheitlichem Muster (nicht unterschiedlich – wie früher [...]) gegeben werden soll, ist demnach nicht ohne weiteres abzulehnen.<sup>439</sup> Praktisch zu verwirklichen ist eine derartige Forderung aber niemals, wenn man allein bzw. im wesentlichen [sic!] nur den Apotheker verpflichtet bzw. mit Strafen bedroht.“

Es gab demnach für die Ärzte keinen reellen Druck, sich an die Vorgaben bezüglich der Gebrauchsanweisung zu halten. Für das Anbringen der Gebrauchsanweisung durfte der

431 Vgl. Bericht über die 11. Vorstandssitzung der AKNR am 14. April 1954 (Archiv der AKNR).

432 A. a. O., Blatt 3; folgendes Zitat ebendort.

433 Vgl. a. a. O., Blatt 3.

434 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1954a), S. 373 f.

435 SCHMIDT-WETTER (1954a), S. 373.

436 Vgl. hierzu auch LIER (1954), S. 305–308.

437 Wie Anm. 435.

438 SCHMIDT-WETTER (1954), S. 373 f.

439 Grundsätzlich befürwortete er ja die Angabe von Gebrauchsanweisungen, wie auch in seinem Artikel SCHMIDT-WETTER (1952c), S. 779–781 zu lesen ist.

Apotheker entsprechend der *Deutschen Arzneitaxe* zehn Pfennig berechnen, sofern selbige vorgeschrieben war. Laut Schmidt-Wetters Ausführungen versuchten die Krankenkassen aber immer wieder, die Erstattung dieser Taxposition abzulehnen, wenn der Apotheker diese nachträglich nach telefonischer ärztlicher Rücksprache auf dem Rezept und dem Arzneibehälter vermerkte,<sup>440</sup> und auch Lier ließ wissen, dass Ärzte nicht selten auf die Gebrauchsanweisung absichtlich verzichteten, um dadurch die zehn Pfennig-Gebühr zu vermeiden und wirtschaftlicher zu verordnen.<sup>441</sup> Der Passus

„Soll dem Apotheker weiterhin und jetzt nun in erheblich größerem Maße zugemutet werden, um die Vorschriften zu beachten und um eventuelle Schädigungen der Patienten zu vermeiden, in jedem Einzelfall un~~n~~ötigerweise a) sich die Zeit für eine Rückfrage, einen Vermerk auf dem Rezept und auf dem Arzneibehälter zu nehmen, b) sich unfreundliche Worte seitens des Patienten und des Arztes sagen zu lassen und c) die 15 Pf[ennig] Fernsprechgebühr aus eigener Tasche zu bezahlen?? (Hierzu ist noch zu bemerken, daß eine telefonische Rückfrage beim Arzt – bei enger Auslegung des Abs[atzes] 2, § 2 der V[er]O[rdnung] – nicht ausreicht, um die Arznei aushändigen zu dürfen!!)“

zeigt anschaulich, wie misslich Schmidt-Wetter die Lage der Apotheker einschätzte.

In einem zweiten Abschnitt des Aufsatzes setzte er sich mit § 4 Absatz 1 des Verordnungsentwurfs auseinander, der besagte: „Zum inneren Gebrauch ist die wiederholte Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneien zulässig, sofern auf der Verschreibung vermerkt ist, wie oft und bis zu welchem Zeitpunkt die Abgabe stattfinden darf.“<sup>442</sup> Hier sah der Verfasser die Problematik im Zusammenhang mit Drogerien, in denen oftmals rezept- und apothekenpflichtige Präparate frei verkauft wurden, ohne dass „die Behörden dagegen ganz energisch einschreiten“<sup>443</sup>. Die mangelhafte Deklaration von Fertigpräparaten nebst Plädoyer für den Aufdruck von Abgabesymbolen thematisierte er in einem dritten Abschnitt.<sup>444</sup>

Nicht zuletzt auf dem Deutschen Apothekertag 1954 in München wurde der Verordnungsentwurf über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneien diskutiert; an der Debatte beteiligte sich auch Schmidt-Wetter.<sup>445</sup> Die Pharmazeuten konstatierten eine weitgehende „Verlagerung der Arzneifertigung aus der Apotheke in die industrielle Produktion“ und eine immer schnellere Entwicklung neuer Arzneistoffe. Dies mündete in der Forderung, „daß die Abgabevorschriften über starkwirkende Arzneien so gestaltet werden, daß sie mit der gegenwärtigen Entwicklung des Arzneimittelwesens jederzeit Schritt zu halten in der Lage sind“. Neben den bekannten Postulaten, die die genaue und eindeutige Deklaration von Arzneifertigwaren hinsichtlich der Zusammensetzung und der Abgabebestimmungen betrafen, sahen die Apotheker die Notwendigkeit, dass „kein neues Arzneimittel in den Verkehr gelangt, bevor es nicht daraufhin geprüft ist, ob es der Verschreibungspflicht zu unterstellen ist“. Nachdem 1956 ein Regierungsentwurf eines

440 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1954a), S. 374; folgendes Zitat ebendort.

441 Vgl. LIER (1954), S. 307.

442 N. N. (1954a), S. 252.

443 SCHMIDT-WETTER (1954a), S. 374. Zum Verhältnis zwischen Apothekern und Drogisten vgl. SCHÄFER (2009).

444 Vgl. hierzu die Ausführungen auf S. 97.

445 Vgl. N. N. (1954b), S. 585; die folgenden Zitate ebendort.

Arzneimittelgesetzes vorgelegt worden war, nahm Schmidt-Wetter dazu in der Fachpresse Stellung.<sup>446</sup> Insbesondere setzte er sich mit § 8 auseinander, der die Deklaration von Arzneispezialitäten regelte. Wie bereits auf S. 97 dargelegt, erinnerte er an die Problematik der ungenauen und uneinheitlichen Nomenklatur von Arzneistoffen und sprach sich für die Verwendung von Abgabesymbolen aus. Auch die Form der Arzneigläser griff er an dieser Stelle nach 1949 und 1954 zum wiederholten Male auf.<sup>447</sup>

Im Beitrag „Abgabebestimmungen für Arzneimittel und ihre Kennzeichnung auf Arzneispezialitäten“ von 1958 drückte Schmidt-Wetter seine Zuversicht auf eine baldige verpflichtende Kennzeichnung der Abgabevorschriften auf industriell hergestellten Arzneipräparaten aus,<sup>448</sup> machte jedoch abermals aufmerksam auf die „dringende Notwendigkeit [...] einer bundeseinheitlichen“<sup>449</sup> Verordnung, die zudem nicht nur Abgabe-, sondern auch Verschreibungsverordnung sein sollte (d. h. sich auch an die Ärzte richtet) und darüber hinaus auch die Abgabe nichtverschreibungspflichtiger und nicht-apothekenpflichtiger Medikamente regeln sollte. Der Offizinapotheker reklamierte einmal mehr die „Hinzuziehung von in der Praxis tätigen Apothekern und Ärzten“. Nachdem bundeseinheitliche Abgabebestimmungen eingeführt würden, sollte in einem nächsten Schritt die „obligatorische Kennzeichnung der Arzneispezialitäten seitens der Hersteller“ eingeführt werden. Hierbei lehnte er eine farbliche Kennzeichnung zum einen aus Kostengründen und zum anderen wegen farbenblinder Anwender ab und sprach sich für die Zeichen aus der *Großen Deutschen Spezialitätentaxe* und dem *Vademecum* aus.<sup>450</sup> Obwohl die Berufsorganisationen und in zahlreichen Veröffentlichungen auch Rudolf Schmidt-Wetter seit Jahren bundeseinheitliche Abgabevorschriften gefordert hatten, kam am 24. Februar 1959 zunächst wieder eine neue Landesverordnung für Nordrhein-Westfalen heraus. In der *Deutschen Apotheker-Zeitung* sprach Schmidt-Wetter im März selbigen Jahres von einer Überraschung für die nordrheinwestfälischen Apotheker, die eigentlich nicht mit einer neuen Landesverordnung gerechnet hatten.<sup>451</sup> Anlass zur Kritik bot ihm unter anderem das In-Kraft-Treten bereits einen Tag nach der Verkündung, was zur Folge hatte, dass die meisten Pharmazeuten nicht rechtzeitig informiert waren. Und auch die neue Verordnung schrieb bei in der Apotheke angefertigten Arzneien zur äußerlichen Anwendung sechseckige Flaschen vor, obwohl das für industriell hergestellte Spezialitäten nicht galt.<sup>452</sup> Der Verfasser prangerte sodann im Einzelnen „verschiedene Unklarheiten und Fehler“ an und konnte eine ironische Bemerkung nicht unterlassen, als es um die Abgabebestimmungen für Paraaminosalicylsäure ging:

---

446 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1956), S. 562 f.

447 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1956), S. 563, sowie SCHMIDT-WETTER (1949c), S. 102 und SCHMIDT-WETTER (1954b), S. 1160 f. Gemeint sind hier ungleiche Vorschriften für Industrie und öffentliche Apotheken hinsichtlich der Flaschenform. Siehe hierzu die Ausführungen auf S. 93 f.

448 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1958b), S. 939–941.

449 SCHMIDT-WETTER (1958b), S. 939; die folgenden Zitate ebendort auf den S. 939 und 940.

450 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1958b), S. 941.

451 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1959a), S. 308–310.

452 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1959a), S. 308; die folgenden Zitate ebendort auf den S. 308 und 310.

„Bei PAS<sup>453</sup> ist eine ganz neuartige Methode exerziert worden: Der Arzt hat dabei – nach dem Buchstaben der neuen V[er]O[r]dnung] – zwei Möglichkeiten (!):

- 1) Erfolgt die Verschreibung unter der Bezeichnung ‚Paraaminosalicylsäure‘, so sind die für den Abschnitt I geltenden Bestimmungen maßgebend (§ 2: Zum inneren Gebrauch wiederholte Abgabe unzulässig).
- 2) Verordnet der Arzt aber ‚Acid[um] para-amino-salicylicum‘ (Abschnitt II, B!), darf die wiederholte Abgabe zum inneren Gebrauch dann erfolgen, wenn auf dem Rezept vermerkt wurde, wie oft und bis wann diese erfolgen soll.“

Sehr ähnlich, passagenweise sogar wörtlich identisch mit dem oben zitierten, am 26. März veröffentlichten *DAZ*-Artikel ist eine Stellungnahme Schmidt-Wetters, die gleichermaßen im März, aber vor besagtem Beitrag entstanden sein musste.<sup>454</sup> Denn er beabsichtigte, mit dem gut sechs eng mit Schreibmaschine beschriebenen Seiten umfassenden Kommentar die Apothekerkammer Nordrhein zu informieren, behielt sich aber vor, „diese Ausführungen in ähnlicher Form in der Fachpresse zu veröffentlichen“<sup>455</sup>. Sein in dieser Stellungnahme dargelegtes Insistieren auf korrekte Verwendung und Abgrenzung der Begriffe „Arznei“ und „Arzneimittel“, die seiner Ansicht nach im Verordnungstext verkannt worden war, bringt abermals seinen Charakterzug extremer Pingeligkeit zum Vorschein. Anders als heute verstand man damals unter Arzneimittel einen Ausgangsstoff für eine zuzubereitende Arznei und eben nicht das abgabefertige Produkt. Im Kontext der Landes-Abgabeverordnung vom 24. Februar stellte der engagierte Standespolitiker auf der Kammerversammlung im April 1959 folgenden Antrag<sup>456</sup>:

„Die Kammerversammlung möge folgende Resolution beschließen:  
Die Kammerversammlung ist der Überzeugung, daß die neue Abgabe-V[er]O[r]dnung] in dieser Fassung nicht praktikabel ist. Die Kammerversammlung unterstreicht die in der *DAZ* gemachten Ausführungen<sup>457</sup> und richtet an die Landesregierung die dringende Bitte, die Abgabe-V[er]O[r]dnung] nicht nur zu berichtigen, sondern wieder aufzuheben und in neue Verhandlungen über eine Abgabe-V[er]O[r]dnung] einzutreten.“

Daraufhin bat Kammerpräsident Fellmann, „zu den konkreten Dingen zu kommen und nicht etwas Derartiges zu verlangen“, was Schmidt-Wetter dann auch tat; er nannte daraufhin dreizehn konkrete Kritikpunkte. Präsident Fellmann betonte, dass die Angelegenheit im Rahmen einer Kammerversammlung nicht diskutiert werden könne. Der anwesende Vertreter der Aufsichtsbehörde – Oberregierungsrat Dr. Eberhard<sup>458</sup> – könne hier nur kurz antworten; eine eingehende Besprechung solle dann zwischen der Kammer und

453 PAS = Paraaminosalicylsäure.

454 Vgl. SCHMIDT-WETTER, Rudolf (o. J.): Die neue Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über die Abgabegefäße in Apotheken für Nordrhein-Westfalen (Abgabe-V.O. vom 24. 2. 1959). Eine kritische Stellungnahme von R. Schmidt-Wetter. (Archiv der AKNR).

455 A. a. O., Blatt 1.

456 Protokoll der vierten Sitzung der II. Kammerversammlung am 15. April 1959 (Archiv der AKNR), Blatt 1; folgendes Zitat ebendort.

457 Gemeint sind seine eigenen Ausführungen in SCHMIDT-WETTER (1959a), S. 308–310.

458 Oberregierungsrat Dr. Günter Eberhard (geb. 29. April 1911) war zur damaligen Zeit Justitiar der Gesundheitsabteilung des Landesinnenministeriums, vgl. LENHARD-SCHRAMM (2016), S. 386 und LEWE (1959), S. 512.

dem Ministerium stattfinden.<sup>459</sup> Dr. Eberhard ging anschließend auf einige Kritikpunkte ein, vermisste aber auch den nötigen Respekt auf öffentlicher Ebene<sup>460</sup>:

„Meine Damen und Herren, wir haben uns einerseits gefreut, daß diese Abgabe-V[er]O[r]dnung [...] auch in der Öffentlichkeit, also in der Presse und bei Ihnen [...] eine gewisse Resonanz gefunden hat. [...] Wir haben uns allerdings gewundert, daß man uns auch angegriffen hat in der Öffentlichkeit. [...] Ich kann Ihnen nur sagen, daß jeder Erlaß des Ministeriums sehr wohlweislich überlegt ist. [...]

Wie sind wir zu dieser Verordnung gekommen? Sie wissen, daß es bisher schon eine ganze Menge Vorschriften gegeben hat, weil Gutachten von der Weltgesundheitsorganisation kommen und es heißt, bitte, stellt auch diese und jene Mittel, die auf den Markt kommen, unter die Rezeptpflicht. [...] Das waren aber keine Verordnungen, sondern Bekanntmachungen, an die die Apotheker sich gehalten haben. [...] Deshalb haben wir gesagt, es sind neue Mittel gekommen, die der Rezeptpflicht unterstellt werden müssen. Bei dieser Gelegenheit wird es umgewandelt in eine Rechtsverordnung bzw. Polizei-V[er]O[r]dnung während es bisher nur eine Bekanntmachung war, die sich im wesentlichen [sic!] an die Verwaltung selbst richtet, also an die Apothekenrevisoren. [...] Wir können in einer Landesverordnung uns nicht über Bundesrecht auslassen, deshalb konnten wir die bundesrechtlichen Verordnungen über Barbitursäure nicht in die landesrechtliche Verordnung hineinnehmen. [...] Sie wissen, daß wir an einem Bundesarzneimittelgesetz arbeiten. Auch das sieht den Erlaß eines [sic!] bundeseinheitlichen Abgabeverordnung vor. Aber wir konnten nicht abwarten. Inzwischen ist es nämlich notwendig, so- und so viele Mittel der Rezeptpflicht zu unterstellen. [...] [Es] ist [...] verwunderlich, als ob Ihnen etwas vollkommen Neues geboten worden sei [...]. Es ist nichts Neues geboten worden, als ein paar Mittel, die in den anderen Ländern bereits unter der Rezeptpflicht standen. Deshalb war es erstaunlich, daß Sie sich überrascht fühlten. Wenn wir heute den Unterschied der Begriffe ‚Arznei‘ und ‚Arzneimittel‘ als wesentlich herausgestellt bekommen, dann kann man sich darüber streiten. [...] Bitte, nehmen Sie es mir ab: wenn Sie eine solche Resolution fassen, daß die Verordnung aufgehoben wird, kann ich es nicht ändern, aber ich wollte Ihnen in kurzen Worten unsere Gedankengänge erläutern.“

Schmidt-Wetter, der unterdessen seinen Antrag zurückgezogen hatte, versuchte weiter hartnäckig bei Dr. Eberhard nachzuhaken, was Fellmann schließlich unterband. Der Kammerpräsident bemühte sich um vermittelnde Worte und versuchte, die Wogen zu glätten<sup>461</sup>:

„Wir haben einmal eine Abgabe-V[er]O[r]dnung vorgelegt bekommen, zu der wir grundsätzlich ja gesagt haben, aber die war allerdings etwas anders gefaßt als das, was jetzt herausgekommen ist. Aber wenn der Apotheker die Verordnung vorbereitet nach der fachlichen Seite hin, dann läuft sie anschließend durch so- und so viele Stellen. [...] Wir haben niemand unter Anklage zu stellen, sondern wir haben die Bitte, mit dem Ministerium darüber zu reden.“

Am 21. Mai 1959 erschien der Bericht über die vierte Sitzung der Kammerversammlung im gleichen Wortlaut in den beiden Fachzeitschriften *Deutschen Apotheker-Zeitung* und

---

459 Vgl. Protokoll der vierten Sitzung der II. Kammerversammlung am 15. April 1959 (Archiv der AKNR), Blatt 2.

460 A. a. O., Blatt 3–5.

461 A. a. O., Blatt 5.

*Pharmazeutische Zeitung*.<sup>462</sup> Vermutlich wurde er verfasst von Geschäftsführer Dr. Boesser<sup>463</sup>, da er unterschrieben war mit „Dr. B.“. Einen Tag nach der Veröffentlichung schrieb Schmidt-Wetter einen Brief an die Apothekerkammer Nordrhein, in dem er zum Ausdruck brachte, dass er mit dem Bericht in der Gestalt, wie er erschienen war, wie auch mit dem Protokoll, nicht einverstanden war. Seiner Ansicht nach fanden die Kritikpunkte der Kollegen zu wenig Berücksichtigung: „M[eines]E[rachtens] hätte die Kammer sehr deutlich machen sollen, daß etliche Kollegen (nicht die Kammer!) durchaus den Mut zu Kritik hatten.“<sup>464</sup> Zudem störte es ihn, dass in der Fachpresse die Kritik nicht inhaltlich wiedergegeben worden war; den Verweis „Mängel, auf die er [gemeint ist Schmidt-Wetter] schon in der Fachpresse hingewiesen hatte“<sup>465</sup> hielt er für nicht ausreichend. Zumindest eine genaue Stellenangabe mit Seitenzahl hätte er für unabdingbar gehalten. Er verlangte, den Mitgliedern des Kammervorstands ein ergänztes Protokoll und eine Kopie seines *DAZ*-Artikels, auf den der Bericht verwies,<sup>466</sup> zukommen zu lassen. In einem Antwortschreiben auf Schmidt-Wetters Brief gab Dr. Boesser ihm Recht, was die genaue Stellenangabe des *DAZ*-Artikels anbetraf, denn er nannte dies einen „Fehler der Geschäftsstelle“.<sup>467</sup> Bezüglich des Protokolls wäre Schmidt-Wetter nicht der einzige gewesen, der es beanstandet hätte. Boesser ließ ihn deshalb wissen, das „Stenogramm der Diskussion über die Abgabe-V[er]O[rdnung] [würde] in Reinschrift übertragen und dem Protokoll, das bei unseren Akten liegt“ angefügt. Den Vorstandsmitgliedern sollte es allerdings nicht zugesandt werden; sie sollten lediglich eine Abschrift besagten *DAZ*-Artikels erhalten.

Anfang Juni 1959 erschien in der *Deutschen Apotheker-Zeitung* ein Leserbrief von Schmidt-Wetter mit dem Titel „Drei Monate Gültigkeit einer fehlerhaften Verordnung in Nordrhein-Westfalen“.<sup>468</sup> Hier wird seine Empörung deutlich, dass die Abgabeverordnung noch nicht außer Kraft gesetzt oder wenigstens überarbeitet worden war.<sup>469</sup> Obendrein konnte er die Bemerkung nicht unterlassen, dass die Kritik der Kollegenschaft in der Kammerversammlung vom 15. April „wesentlich heftiger [war] als aus dem in der Fachpresse [...] erschienenen Bericht zu entnehmen war“<sup>470</sup>. Er nannte nochmals die Hauptmängel der Verordnung und wählte sodann deutliche Worte:

„Eine Behörde, die 1. sich so lange über die berechtigte Kritik der Apotheker [...] hinwegsetzt, 2. monatelang eine so fehlerhafte V[er]O[rdnung] in Kraft läßt und 3. auf Bitten um Verhaltungsmaßregeln schweigt, darf sich m[eines] E[rachtens] nicht

462 Vgl. hierzu B[oesser] (1959a), S. 501–503 und B[oesser] (1959b), S. 536 f.

463 Wolfram Boesser war damals Geschäftsführer der Apothekerkammer Nordrhein.

464 SCHMIDT-WETTER an AKNR, 22. Mai 1959 (Archiv der AKNR).

465 B[oesser] (1959a), S. 503 und B[oesser] (1959b), S. 537.

466 Gemeint ist SCHMIDT-WETTER (1959a), S. 308–310.

467 Vgl. BOESSER an SCHMIDT-WETTER, 27. Mai 1959 (Archiv der AKNR); folgendes Zitat ebendort.

468 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1959b), S. 558.

469 Dem Bericht über den Deutschen Apothekertag 1959, der vom 8. bis zum 10. Oktober 1959 stattfand, kann man entnehmen, dass auch zu diesem Zeitpunkt noch keine Nachbesserung erfolgt war: „Trotzdem sind bis heute [...] – also nach einem halben Jahr –, diese aufgezeigten Mängel nicht beseitigt worden. Dieser Vorgang dürfte im Arzneimittelverkehr einmalig sein.“ N. N. (1959b), S. 1018.

470 SCHMIDT-WETTER (1959b), S. 558; folgendes Zitat ebendort.

wundern, wenn man in Zukunft auch in anderen Verordnungen Fehler oder Unklarheiten vermutet oder das Vertrauen zur Behörde gar schlechthin erschüttert bleibt.“

Aufgrund der unübersichtlichen Abgabebestimmungen regte Schmidt-Wetter in einem Brief an die Apothekerkammer Nordrhein an, dass die beiden nordrhein-westfälischen Apothekerkammern gemeinsam eine Loseblattsammlung erarbeiten sollten, in der „alle für Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen in einer übersichtlichen Zusammenfassung zur Verfügung gestellt werden, in der man nicht nur [...] nachsehen, sondern aus der man auch [...] lernen kann“<sup>471</sup>. Wie häufiger zu beobachten, sorgte er sich auch hier wieder um den Berufsnachwuchs. Aber er ging noch weiter, indem er den Kammern eine Mitschuld „an einer immer weitergehenden Nichtbeachtung“ zusprach, sofern sie dies unterließen. Im Folgenden beschrieb er genauestens, wie er sich die empfohlene Zusammenfassung vorstellte, um schließlich zu bemerken:

„Da eine derartige Zusammenfassung eine erhebliche Arbeit macht, empfehle ich dringend, umgehend bereits mit den Arbeiten dazu anzufangen. Wenn sich die beiden Kammern in [sic!] die die Arbeit teilen, dürfte es aber gehen. Ich selbst bin natürlich als praktisch tätiger Apotheker nicht dazu in der Lage, so etwas – auch nicht teilweise – zu bearbeiten. Es wäre wohl möglich, daß ich beratend daran teilnehmen würde.“

Einem Brief des Kammerpräsidenten Fellmann an Schmidt-Wetter vom 23. Juni ist zu entnehmen, dass der Vorstand eine solche Loseblattsammlung bereits beschlossen hatte.<sup>472</sup>

Schmidt-Wetter, der für die Kammerversammlung seit Jahren die Rolle des Experten auf dem Gebiet der Abgabeverordnung eingenommen hatte, wurde dennoch nicht zu einer Besprechung im Innenministerium am 8. Juni 1959 seitens der Kammer hinzugezogen,<sup>473</sup> wie man dem Bericht über die 22. Vorstandssitzung der Apothekerkammer Nordrhein entnehmen kann.<sup>474</sup> In einem Brief an den Präsidenten und Vorstand der Kammer drückte er seine Empörung darüber aus, dass man ihm bis dato nicht erklärt habe, weshalb man ihn nicht dabei haben wollte.<sup>475</sup> Um seine Qualifikation auf dem Gebiet der Abgabebestimmungen zu unterstreichen, fügte er neben anderen Argumenten einen Anhang an, auf dem er 21 Artikel und Beiträge auflistete, die er zum Thema Abgabeverordnung seit 1947 veröffentlicht hatte.<sup>476</sup> Dass er bei den Beratungen außen vor gelassen worden war, nahm er sehr persönlich:

---

471 SCHMIDT-WETTER an AKNR, 11. Juni 1959 (Archiv der AKNR); die folgenden Zitate ebendort.

472 Vgl. FELLMANN an SCHMIDT-WETTER, 23. Juni 1959 (Archiv der AKNR).

473 Gemeint ist die Besprechung, auf die im Protokoll der Kammerversammlung vom 15. April 1959 hingewiesen wird und bei der die Mängel der neuen nordrhein-westfälischen Abgabeverordnung abgehandelt werden sollten. Vgl. Anm. 459.

474 Vgl. Bericht über die 22. Vorstandssitzung der AKNR am 10. Juni 1959 (Archiv der AKNR).

475 Vgl. SCHMIDT-WETTER an Kammerpräsident und -vorstand, 15. Juni 1959 (1) (Archiv der AKNR).

476 In einem Postskriptum vom 17. Juni 1959 ließ er wissen, dass es sich dabei um das Material von etwa 234 Schreibmaschinenseiten handelte und betonte, dass es ihm dabei um „den in der Praxis tätigen Apotheker“ ging. Vgl. SCHMIDT-WETTER an Kammerpräsident und -vorstand, 17. Juni 1959 (Archiv der AKNR).

„[...] ich [muss] feststellen, daß ich 1) weder zu dem der Kammer (etwa Ende 1958) vorgelegten Entwurf, noch 2) zu den für Juni geplanten Detailbesprechungen betr[efend] Reparatur der Abgabe-V[er]O[rdnung] hinzugezogen wurde bzw. hinzugezogen werden sollte. [...] Mit Dank seitens der Kollegen zu rechnen, habe ich mir schon lange abgewöhnt. Ich hatte aber von der Kammer, dessen Vorstand ich einige Jahre angehört habe (abgesehen davon, daß ich auch einmal einstimmig als Vertreter des Präsidenten gewählt worden war)<sup>477</sup>, die meine Arbeit und mich zur Genüge kennen mußte, erwartet, daß sie mich nicht auf diese Weise quasi disqualifiziert hätte. So bin ich von der eigenen Kammer als überflüssig – wenn nicht gar ungeeignet – für Verhandlungen auf diesem Gebiet abgestempelt worden.“

Der Apotheker mutmaßte im weiteren Verlauf seines Schreibens über die Gründe seines Ausschlusses und versuchte sogleich, diese zu entkräften. Als ersten möglichen Grund spekulierte er „daß ich in der Kammerversammlung die Regierung zu sehr angegriffen hätte“<sup>478</sup>.

Doch „Bisher hat mir niemand – auch kein [sic!] Vorstandsmitglied! – gesagt, daß ich zu weit gegangen wäre! Und wenn es dem Präsidenten zu arg gewesen wäre, hätte er – [sic!] dafür kenne ich ihn lange genug! – bestimmt nicht mit entsprechenden Worten sogleich nach der Kammerversammlung gespart. Damit scheidet mein Verhalten als Grund dafür [sic!] aus, daß ich nicht mit zu Besprechungen herangezogen hätte werden können!“<sup>479</sup>

Als zweiten möglichen Anstoß zog er seinen Leserbrief in Erwägung, der am 4. Juni 1959 in der *Deutschen Apotheker-Zeitung* erschienen war.<sup>480</sup> Jedoch habe er diesen Kommentar mit Absicht als „Privatmann“ abgegeben, „um nicht die Kammer zu belasten. [...] Warum Herr Fellmann daraufhin meine Ausführungen in der DAZ als Stellungnahme im Auftrag der Kammer bezeichnet hatte, ist mir unerklärlich.“<sup>481</sup> In seinem Antwortschreiben vom 23. Juni 1959 legte Fellmann dar, dass Schmidt-Wetter durch seine „langjährige[n] Tätigkeit im Kammervorstand und als derzeitiges Vorstandsmitglied“<sup>482</sup> vom Ministerium selbstredend nicht als Privatperson, sondern als Vertreter der Kammer wahrgenommen werde, was Schmidt-Wetter in einem späteren Brief an den Kammervorstand bedauerte; trotzdem stand letzterer weiterhin zu seinem Leserbrief und bezeichnete ihn

477 Die Wahl erfolgte allerdings ohne Gegenkandidat. Vgl. Bericht über die erste Kammerversammlung der AKNR am 22. April 1953 (Archiv der AKNR).

478 SCHMIDT-WETTER an Kammerpräsident und -vorstand, 15. Juni 1959 (1), Blatt 1 (Archiv der AKNR). Vgl. hierzu auch obige Ausführungen zur Kammerversammlung am 15. April 1959.

479 SCHMIDT-WETTER an Kammerpräsident und -vorstand, 15. Juni 1959 (1), Blatt 2 (Archiv der AKNR).

480 Vgl. hierzu die Ausführungen auf S. 104 f. des Manuskripts und SCHMIDT-WETTER (1959b), S. 558.

481 SCHMIDT-WETTER an Kammerpräsident und -vorstand, 15. Juni 1959 (1), Blatt 2 (Archiv der AKNR).

482 FELLMANN an SCHMIDT-WETTER, 23. Juni 1959 (Archiv der AKNR).

sogar als „Zivilcourage“.<sup>483</sup> Außerdem habe er zuvor seine Kritikpunkte Herrn Tombergs<sup>484</sup> vorgetragen, der sie „als zutreffend und sachlich durchaus gerechtfertigt bezeichnet“<sup>485</sup> habe. Er fühlte sich von den Verantwortlichen der Apothekerkammer falsch behandelt:

„Die Leserschrift, die – wie ich nachweisen kann, eine Woche später, nämlich erst am 10.6. erscheinen sollte, [...], ist von mir erst abgeschickt worden, nachdem ich erfahren hatte, daß ich zu den Detailverhandlungen nicht herangezogen werden würde. Und selbst nach dem Erscheinen der Leserschrift in der DAZ wäre es durchaus noch möglich gewesen, mich mit zu der Besprechung am 8.6. hinzuzuziehen. Noch am Samstag (6.6.) erklärte mir Herr Dr. Tombergs auf seinen Anruf bei mir wörtlich, daß er (und nicht Herr Dr. Eberhardt! [sic!]) die Vertreter der Kammer eingeladen habe – ohne vorzuschreiben, wer kommen solle. [...] Bei meinem bisherigen guten Verhältnis zu Herrn Dr. Tombergs hätte er meine Teilnahme gewiß nicht nur nicht abgelehnt, sondern begrüßt! [...] Die Kammer hat aber offensichtlich nicht einmal den Versuch gemacht, mich mit hinzuzuziehen.“

Später betonte er nochmals sein bis dahin an den Tag gelegtes Engagement rund um das Thema, welches er allerdings zukünftig deutlich einschränken wollte:

„[...] darf man mir aber nun nicht verübeln, daß ich jetzt nicht mehr alles versuche, insbesondere die zeitlichen und vertretungsmäßigen Schwierigkeiten zu überwinden, um noch an Abgabebestimmungen mitzuarbeiten bzw. daß ich mich darauf beschränke, zu gegebener Zeit als Außenstehender in Presse oder Kammerversammlung sachliche Kritik zu üben bzw. von meiner Ausbootung zu berichten.“

Die Angelegenheit ließ Schmidt-Wetter keine Ruhe. Noch am selben Tag verfasste er einen zweiten Brief an den Präsidenten und Vorstand der nordrheinwestfälischen Apothekerkammer. Seine Worte verdeutlichen, welchen Überdruß er empfand, und dass er nun „auf stur schaltete“<sup>486</sup>:

„Sehr geehrter Herr Präsident!  
Sehr geehrte Damen und Herren des Vorstandes!

Nachdem ich in der letzten Zeit noch einige Arbeit betr[effend] Richtlinien für die Praktikantenausbildung samt einiger Druckfahndurchsichten übernehmen konnte, nachdem ich vor einigen Tagen nach langem Hin und Her die zusammengefaßte Beitragsordnung abliefern konnte, sehe ich mich zu meinem Bedauern aus zeitlichen Gründen vorläufig nicht in der Lage, folgende noch zu erledigende Arbeiten auszuführen:

- 1) General-Reparatur der sämtlichen Satzungen, die erforderlich ist, nachdem in etlichen Jahren die verschiedensten Änderungen erfolgt sind,

483 Vgl. SCHMIDT-WETTER an Kammervorstand, 9. August 1959 (2), S. 3 (Archiv der AKNR).

484 Hans Peter Tombergs (20. September 1912 – 2. Februar 2010). 1959 war Regierungsrat Dr. Hans Peter Tombergs Referent für Pharmazie und Lebensmittelchemie im Landesinnenministerium NRW. Vgl. LEWE (1959), S. 512; N. N. (1977), S. 1708 f.; FELDEN (1992), S. 2942–2944 und FELDEN (2010), S. 579 f., sowie LENHARD-SCHRAMM (2016), S. 162.

485 SCHMIDT-WETTER an Kammerpräsident und -vorstand, 15. Juni 1959 (1), Blatt 2 (Archiv der AKNR); die folgenden Zitate ebendort auf den Blättern 2 und 2 f.

486 SCHMIDT-WETTER an Kammerpräsident und -vorstand, 15. Juni 1959 (2) (Archiv der AKNR).

- 2) Völlige Überarbeitung der Kommentierungen der sämtlichen Satzungen usw., die aus vorstehendem Grund und wegen der in der Zwischenzeit gewonnen Erfahrungen notwendig geworden sind,
- 3) Laufende Bearbeitung und auf dem neuesten Stand-Halten der Satzungen etc.,
- 4) Mitarbeit an der Neuformulierung einer neuen Landes-Apothekenbetriebsordnung, die übrigens keineswegs zu den Akten gelegt wurde, wie mir Herr Dr. Tombergs noch in der vorigen Woche ausdrücklich bestätigte,
- 5) Neufassung der Richtlinien für die F[ürsorge]E[inrichtung], die seit über einem Jahr im Entwurf vorliegen und jetzt am 10.6.59 seitens des Fürsorgebeirats und Herrn Dr. Boesser unter dem Gesichtswinkel der derzeitigen praktischen Erfordernisse bearbeitet werden konnten.

Ich möchte dieses vorsorglich mitgeteilt haben, damit mir nicht eines Tages nachgesagt werden kann, ich hätte mich nicht in dem erforderlichen oder von mir erwarteten Maße um die übernommenen Aufgaben bekümmert [sic!].

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez[eichnet] R. Schmidt-Wetter“

Schmidt-Wetter wollte darlegen, welche Einsatzbereitschaft er zum Wohle der Kammer gezeigt hatte und stellte klar, dass er diese künftig nicht mehr zu zeigen bereit war. Zwei Tage später – zu lesen in einem Postskriptum zum ersten Brief vom 15. Juni – rechnete er nach, wie viele Schreibmaschinenseiten er seit 1947 zum Thema Abgabeverordnung ausgearbeitet hatte. Auch in dieser Nachschrift verlieh er seiner Frustration Ausdruck: „Man wird wohl verstehen müssen, daß ich sehr enttäuscht bin und nun kaum noch Lust habe, irgend etwas in dieser Art zu tun!“<sup>487</sup> Am 23. Juni antwortete Kammerpräsident Fellmann auf die Briefe vom 11., 15. und 17. Juni.<sup>488</sup> Er erklärte Schmidt-Wetter, dass er ursprünglich nichts dagegen gehabt hätte, ihn zur Besprechung mitzunehmen, aber „Nach dem Erscheinen Ihres Artikels habe ich es im Interesse der Kammer nicht für klug gehalten, Sie zu einer Besprechung mitzunehmen“<sup>489</sup>. Außerdem sei es unüblich, bei Besprechungen in Ministerien „außer dem Geschäftsführer und ev[en]t[uel]l dem Vizepräsidenten noch andere Vorstandsmitglieder“ hinzuzuziehen. Fellmann versuchte, Schmidt-Wetters Bild von der Relevanz der Abgabeverordnung gerade zu rücken, wenn er sagte:

„Ich darf Sie doch einmal bitten, sehr geehrter Herr Schmidt-Wetter, zu überlegen, daß bei aller Bedeutung der Abgabe-V[er]O[r]dnung die anderen Dinge, wie Apothekengesetz, Arzneimittelgesetz, Altersversorgung usw. weitaus wichtiger und alles Dinge sind, bei denen wir den guten Willen des Ministeriums dringend notwendig haben. Ich halte es für keine kluge Politik, sich in dieser Form gegen das Ministerium zu stellen.“

Und im weiteren Verlauf des Briefes:

„Ich will Ihnen gern zubilligen, daß Sie aus Ihrer großen Sachkenntnis und Ihrem großen Interesse heraus die Dinge für wichtiger nehmen als sie unter der großen

487 SCHMIDT-WETTER an Kammerpräsident und -vorstand, 17. Juni 1959 (Archiv der AKNR).

488 Vgl. FELLMANN an SCHMIDT-WETTER, 23. Juni 1959 (Archiv der AKNR).

489 A. a. O., Blatt 1 (Archiv der AKNR); die folgenden Zitate ebendort auf Blatt 2, Blatt 1 und Blatt 2.

Sicht zu sehen sind. Eine schlechte Abgabe-V[er]O[rdnung] wird der Stand überstehen, ein schlechtes Arzneimittel- und Apothekengesetz wahrscheinlich weit schlechter.“

Er sah im Hinblick auf die anderen Gesetze, die die Apotheker betrafen, ein gewisses Maß an Diplomatie vonnöten, was er Schmidt-Wetter offensichtlich absprach. In einem Antwortschreiben vom 28. Juni verlieh Schmidt-Wetter dieweil seiner Erwartung nach einer Entschuldigung und einem Fehlereingeständnis Ausdruck.<sup>490</sup>

Wie schon in Kapitel 6.1 erwähnt, war das Jahr 1959 für Rudolf Schmidt-Wetter geprägt von Differenzen mit dem Kammervorstand.<sup>491</sup> Nach Unstimmigkeiten bezüglich der Abgabeverordnung war er im August auch in Bezug auf seine Tätigkeit im Satzungsausschuss nicht einverstanden mit dem Verhalten des Vorstands. Deshalb teilte er der Kammer in einem Brief vom 9. August mit, dass er für eine Mitarbeit im Satzungsausschuss nicht mehr zur Verfügung stand.<sup>492</sup> In einem am selben Tag verfassten zweiten Brief stellte er klar, dass er sich aus der Kommission „Abgabe-V[er]O[rdnung]“ „ausgebootet“ fühlte.<sup>493</sup> In diesem Zusammenhang widersprach der Gekränkte der Darstellung Fellmanns, wonach er erst nach der Leserschrift nicht zur Besprechung im Innenministerium hätte geladen werden sollen<sup>494</sup>:

„[...] geht es [...] um die Tatsache, daß ich bereits vor der Leserschrift nicht zu einer Mitarbeit herangezogen wurde, obgleich ich wie kein anderer Kollege in ganz NRW seit 1947 diesen Fragenkomplex bearbeitet habe. Das war die größte und bleibende Enttäuschung, solange ich mich mit apothekenrechtlichen Fragen befasse!“

Er hatte das Gefühl, dass sein Engagement keine angemessene Würdigung erfuhr:

„Was hat es für einen Sinn gehabt, 12 Jahre lang in bester Absicht für den Stand – zu Lasten meiner persönlichen Freizeit abends und sonntags und der Zeit für meine Angehörigen – mich mit den Problemen betr[effend] Abgabe starkwirkender Arzneimittel, Kennzeichnung der Rezeptpflicht, Apoth[eken]B[etriebs]O[rdnung] etc. zu befassen (VADEMECUM, 20 Artikel in der Fachpresse mit etwa 234 Schreibmaschinenseiten, Tätigkeit in mehreren Kommissionen, Sammeln von Materiel [sic!] während 12 Jahren etc.), wenn die eigene Kammer das in diese [sic!] Weise nur negativ honoriert???“

Der Kammerpräsident sagte daraufhin in seinem Antwortschreiben in deutlichen Worten, dass Schmidt-Wetter nicht mehr als Gesprächspartner für Zusammenkünfte mit dem Ministerium in Frage komme, da dies die Beziehung zur Aufsichtsbehörde gefährden würde. Um die Sichtweise der Kammer zu untermauern, ließ er seinen Adressaten wissen<sup>495</sup>:

490 Der Brief vom 28. Juni 1959 liegt nicht vor, jedoch schrieb Schmidt-Wetter am 9. August: „Ich habe in meinem Brief vom 28. 6. 1959 an den Herrn Präsidenten ausdrücklich bedauert, daß nicht längst mit ‚ein paar freundlichen Worten der Bitte um Verständnis für eine offensichtliche Panne ...‘ die Angelegenheit Abgabe-V[er]O[rdnung] aus der Welt geschafft wurde.“ SCHMIDT-WETTER an Kammervorstand, 9. August 1959 (2), S. 2 (Archiv der AKNR).

491 Vgl. S. 68 f. des Manuskripts.

492 Vgl. SCHMIDT-WETTER an AKNR, 9. August 1959 (1) (Archiv der AKNR).

493 Vgl. SCHMIDT-WETTER an Kammervorstand, 9. August 1959 (2) (Archiv der AKNR).

494 SCHMIDT-WETTER an Kammervorstand, 9. August 1959 (2), S. 2 (Archiv der AKNR); folgendes Zitat ebendort auf S. 3.

495 FELLMANN an SCHMIDT-WETTER, 12. August 1959 (Archiv der AKNR).

„Wenn Sie mitgehört hätten, in welcher Weise Herr Ministerialdirigent Dr. Studt<sup>496</sup>, der immerhin der Leiter der Medizinalabteilung und damit Aufsichtsbehörde der Apothekerkammer ist, sich über die bekannten Vorgänge beklagt hat, ohne dass Sie von einer anderen Seite des Ministeriums verteidigt worden wären, würden Sie für meine Situation und die Situation der Kammer dieshalb Verständnis haben. Ich beabsichtige jedenfalls nicht, die Kammer in die Schusslinie innerhalb des Ministeriums zu bringen.“

Gleichzeitig bedauerte Fellmann, dass Schmidt-Wetter nicht zu einem klärenden Gespräch mit Vorstandsmitgliedern bereit war.

Auf der Vorstandssitzung am 19. August 1959 wurde der Briefwechsel Schmidt-Wetters und der Kammer diskutiert; der Krefelder Apotheker durfte dazu Stellung nehmen.<sup>497</sup> Am Ende wurde „die gesamte Angelegenheit zu einem befriedigenden Abschluß gebracht“. Offenbar waren die Wogen schließlich derart geglättet, dass Schmidt-Wetter später doch wieder an Zusammenkünften mit dem Ministerium teilnehmen durfte, denn zweieinhalb Jahre später ist in einem Protokoll über eine Kammervorstandssitzung zu lesen: „Kollege Schmidt-Wetter berichtete über die Besprechung [im Innenministerium am 8. März 1962 betreffend die Abgabe-Verordnung] [...]“<sup>498</sup>

Am 1. April 1960 trat die „Erste Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel und über die Abgabefäße in Apotheken (1. Erg. Abgabe-VO)“ in Kraft.<sup>499</sup> Dies bot Schmidt-Wetter Anlass, einen Artikel zu verfassen, in dem er seine Kritikpunkte äußerte.<sup>500</sup> Neben seinen schon früher in ähnlicher Weise geäußerten Beanstandungen echauffierte er sich über die erneut verspätete Information der Apotheker. Am Tage des In-Kraft-Tretens erfuhren die Pharmazeuten erstmals aus der Tagespresse, dass sich Änderungen ergaben, und erst drei Tage später wurden sie durch die Kammer per Zusendung des Gesetz- und Verordnungsblattes vom genauen Inhalt der neuen Verordnung in Kenntnis gesetzt.<sup>501</sup>

Als Inhaber einer öffentlichen Apotheke, dem in besonderer Weise die Einhaltung der geltenden Vorschriften am Herzen lag, war es Rudolf Schmidt-Wetter wichtig, auch die Patienten über die Gesetze und Verordnungen zu informieren, sofern es für deren Verständnis für das Verhalten der Pharmazeuten von Wichtigkeit war. Bereits Anfang der 1950er-Jahre hatte er sich mittels Veröffentlichungen in Kundenzeitschriften deswegen an die Patientenschaft gewandt.<sup>502</sup> Im Oktober 1960 schlug er auf einer Vorstandssitzung der Apothekerkammer Nordrhein vor<sup>503</sup>,

„allen Apotheken in Nordrhein einen [...] Aushang zur Verfügung zu stellen“ [und weiter an anderer Stelle] „[...]“, mit dem die Patienten darauf hingewiesen werden,

496 Hans Studt (geb. 24. Februar 1909). Vgl. LENHARD-SCHRAMM (2016), S. 119.

497 Vgl. Bericht über die 24. Vorstandssitzung der AKNR am 19. August 1959 (Archiv der AKNR); folgendes Zitat ebendort.

498 Beschluß-Protokoll über die achte Vorstandssitzung der AKNR am 14. März 1962 (Archiv der AKNR).

499 Vgl. hierzu GV. NRW. 1960 Nr. 9 vom 29. März 1960, S. 35–40.

500 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1960), S. 593–597.

501 Vgl. a. a. O., S. 594.

502 Vgl. S. 93 der vorliegenden Dissertation.

503 Beschluß-Protokoll über die 34. Vorstandssitzung der AKNR am 12. Oktober 1960 (Archiv der AKNR).

daß sich der Apotheker strafbar macht, wenn er entgegen den gesetzlichen Bestimmungen stark wirkende Arzneimittel ohne Rezept abgibt.“

Auch im *Vademecum* wurde die Problematik angesprochen, dass Patienten rezeptpflichtige Arzneien ohne Rezept einforderten.<sup>504</sup>

Am 19. Mai 1961 wurde das Arzneimittelgesetz<sup>505</sup> verkündet, das in Paragraph 35 endlich die von den Apothekern ersehnten bundeseinheitlichen Abgabebestimmungen vorsah. Dennoch trat am 31. Juli zunächst die Zweite Ergänzungs-Abgabe-Verordnung für Nordrhein-Westfalen in Kraft.<sup>506</sup> Auch hier musste Schmidt-Wetter Mitte August in der *Deutschen Apotheker-Zeitung* erneut beklagen, dass die Apotheker erst zehn Tage später durch die Fachpresse informiert waren. Durch die Zweite Ergänzungs-Abgabe-Verordnung wurde in Nordrhein-Westfalen das bis dahin rezeptfrei erhältliche Schlafmittel Contergan<sup>®</sup> (Wirkstoff: Thalidomid) verschreibungspflichtig.<sup>507</sup> Schmidt-Wetter nannte dieses Präparat als Beispiel dafür, dass die Pharmazieen – ohne es zu wissen – tagelang gegen die Abgabebestimmungen verstoßen hatten und forderte gleichzeitig zum wiederholten Male aus Gründen der Praktikabilität die Erwähnung von registrierten Handelsnamen im Verordnungstext<sup>508</sup>:

„Oder hätte keiner von Ihnen – um nur ein Beispiel zu nennen – ‚N-Phthalyl-glutaminsäure-imid‘ ohne Rezept abgegeben? (Da die Nennung von Warenzeichen-Namen seitens der Behörden verpönt ist, wird es wohl noch eine Weile dauern, bis sich herumgesprochen hat, daß zum Beispiel ‚Contergan‘ [W[aren]Z[eichen]] diesen Stoff enthält).“

Im März des Folgejahres legte er im Beitrag „Vor bundeseinheitlichen Rezeptpflicht-Bestimmungen“ seine schon oft formulierten Vorstellungen von der Ausgestaltung bundeseinheitlicher Abgabebestimmungen dar.<sup>509</sup> Der Artikel ist auch als Appell an die „Bearbeiter der neuen Bestimmungen“<sup>510</sup> zu verstehen. Anlässlich der Dritten Ergänzungs-Abgabe-Verordnung für Nordrhein-Westfalen<sup>511</sup>, die im Juli 1962 in Kraft trat, zeigte er sich in der *Apotheker-Zeitung* freudig überrascht über die Tatsache, dass die Apotheker dieses Mal vor dem In-Kraft-Treten durch die Fachpresse informiert gewesen waren.<sup>512</sup> Nachdem die Dritte Ergänzungs-Abgabe-Verordnung gerade zweieinhalb Wochen zuvor in Kraft getreten war, erfuhren die Mitglieder der Kammerversammlung am 18. Juli 1962 von dem Vertreter der Aufsichtsbehörde, Dr. Tombergs, dass bereits am 15. August die

---

504 Zum Beispiel in der dritten Auflage: SCHMIDT-WETTER (1957), 184: „Es handelt sich um Bestimmungen, die durchweg erlassen wurden, um die Bevölkerung vor gesundheitlichen Schädigungen zu schützen, die so weitgehend sein können, daß sie zum Tode führen können.

Unverständige Patienten sollte man mit besonderem Nachdruck auf diese Begründung hinweisen. Zweckmäßig ist es auch, das Publikum vorbeugend in diesem Sinne aufzuklären (z. B. durch Auslegen oder Mitgeben einer entsprechenden Schrift wie sie unter dem Titel ‚Warum nicht ohne Rezept?‘ vom Ratgeber-Verlag Gebr[üder] Storck, Oberhausen, geliefert wird).“

505 Vgl. hierzu BGBl. I (1961), Nr. 33, S. 533–546.

506 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1961), S. 1020 f. und vgl. hierzu GV. NRW. 1961, Nr. 28, S. 241 f.

507 Vgl. hierzu auch LENHARD-SCHRAMM (2016) und KIRK (1999).

508 SCHMIDT-WETTER (1961), S. 1020.

509 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1962a), S. 298–300.

510 A. a. O., S. 298.

511 Vgl. hierzu GV. NRW. 1962, Nr. 38, S. 327–332.

512 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1962b), S. 804 f.

Vierte Ergänzung in Kraft treten sollte.<sup>513</sup> Da konnte sich selbst Kammerpräsident Fellmann eine ironische Bemerkung nicht verkneifen: „Ich habe die Frage, ob das ein Beitrag der Ministerialbürokratie zur Konjunktur-Dämpfung sein soll.“ Und Schmidt-Wetter bat Dr. Tombergs, sich dafür einzusetzen, dass auch die Ärzte davon in Kenntnis gesetzt würden,<sup>514</sup> woraufhin dieser klare Worte sprach: „Das mit der Ärztekammer ist außerordentlich schwierig. [...] die Frage der Rezeptpflicht [ist] für die Ärzte uninteressant [...]“. Weil die Kammer der Mediziner keine Adressiermaschine besitze, sei sie „noch nicht einmal in der Lage, sämtliche Ärzte anzuschreiben“. In einem „Nachtrag eines Delegierten zur Hauptversammlung des Apothekertages“<sup>515</sup>, abgedruckt in der *Deutschen Apotheker-Zeitung* vom 25. Oktober 1962, wiederholte Schmidt-Wetter einmal mehr sein Postulat vom Aufdruck der Abgabesymbole auf Arzneispezialitäten und von der Notwendigkeit der Benachrichtigung der Ärzte.<sup>516</sup> Er plädierte für eine Verordnung, die nicht nur die Abgabe, sondern auch die Verschreibung regelte.<sup>517</sup> Dr. Tombergs versprach schließlich auf der nächsten Sitzung der Kammerversammlung, bei den Ärztekammern darauf hinzuwirken, dass in der medizinischen Fachpresse die aktuellen Abgabebestimmungen veröffentlicht würden.<sup>518</sup>

Obwohl das Arzneimittelgesetz 1961 den deutschen Apothekern Grund zur Hoffnung gegeben hatte, dass endlich deutschlandweit gültige Abgabebestimmungen erlassen werden könnten, sollten bis zur Umsetzung noch Jahre vergehen. Auf dem Deutschen Apothekertag in Hamburg 1964 baten die Pharmazeuten „dringend, [...] von der Ermächtigung nach § 35, Abs[at] 2 [Arzneimittelgesetz] Gebrauch zu machen und eine bundeseinheitliche Rechtsverordnung über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel zu schaffen“<sup>519</sup>. Die Ergänzung Schmidt-Wetters, dass nicht nur die Abgabe, sondern auch die Verschreibung reglementiert werden sollte, wurde mit nur einer Gegenstimme angenommen.<sup>520</sup> Aufgrund der Komplexität der Vorschriften wurde 1965 eine Neuauflage der Broschüre „Verschreibungspflichtige Arzneimittel“ zusammengestellt vom Arzneibüro der ABDA nötig.<sup>521</sup> Darin waren alle Bestimmungen des gesamten Bundesgebietes aufgeführt. Speziell für Nordrhein-Westfalen erschien – erläutert von Rudolf Schmidt-Wetter – im Deutschen Apothekerverlag die Broschüre „Arznei-Abgabe-Verordnung für

513 Vgl. Protokoll der dritten Sitzung der III. Kammerversammlung am 18. Juli 1962 (Archiv der AKNR); die folgenden Zitate ebendort auf Blatt 18 und Blatt 19.

514 Schmidt-Wetter hatte sich in der Vergangenheit – wie bereits dargelegt – mehrfach darüber beklagt, dass die Ärzte sich nicht mit den Abgabebestimmungen auseinandersetzten, was zu Unstimmigkeiten zwischen Ärzten, Patienten und Apotheken führte.

515 Vom 5. bis 8. Oktober fand in Karlsruhe der Deutsche Apothekertag 1962 statt.

516 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1962c), S. 1434.

517 Die gleichen Forderungen stellte er übrigens auch auf dem Deutschen Apothekertag in Hamburg 1964. Vgl. GLÜCK (1964), S. 1537 f.

518 Vgl. Bericht über die vierte Sitzung der III. Kammerversammlung der AKNR am 28. November 1962, Blatt 11 (Archiv der AKNR).

519 N. N. (1964), S. 1447.

520 Vgl. N. N. (1964), S. 1447.

521 Vgl. Rundschreiben 2/1965 der AKNR vom Juli 1965 (Archiv der AKNR). Die erste Auflage war 1962 herausgegeben worden.

Nordrhein-Westfalen“.<sup>522</sup> Ende 1966 verdeutlichte Schmidt-Wetter in der *Pharmazeutischen Zeitung*, dass er kein Verständnis mehr hatte.<sup>523</sup> Es gab immer noch keine bundeseinheitlichen Abgabebestimmungen! Außerdem sah zwar Paragraph 9, Absatz 8 des Arzneimittelgesetzes von 1961 den Aufdruck „Verschreibungspflichtig“ bei entsprechenden Arzneyspezialitäten vor, doch nicht alle Hersteller hielten sich daran, „solange ‚keine bundeseinheitlichen Abgabebestimmungen‘ bestehen“<sup>524</sup>. Am 14. März 1968 legte das Bundesgesundheitsministerium einen Entwurf einer bundeseinheitlichen Abgabeverordnung vor.<sup>525</sup> Schmidt-Wetter war zwar froh, dass nun endlich eine Regelung auf Bundesebene Realität werden sollte, beklagte sich jedoch in einer Leserzuschrift in der *Deutschen Apotheker-Zeitung* darüber, dass es sich nicht um eine Verordnung handelte, die sich neben den Apotheken auch an die verschreibenden Ärzte richtete.<sup>526</sup> Da er den Entwurf der Verordnung im Auftrag der nordrhein-westfälischen Apothekerkammer durchgearbeitet hatte, konnte er dies beurteilen.<sup>527</sup> „Es ist ein unerträglicher Zustand, daß die Ärzte – weil sie zum Teil gar nicht informiert wurden und der Meinung sind, daß die Abgabe-Verordnung nur von den Apothekern beachtet werden müsse – Rezeptpflicht-Bestimmungen missachten“<sup>528</sup>, ließ er die Leser wissen. Auch in der *Pharmazeutischen Zeitung* wiederholte er sein Unverständnis darüber, dass die Ärzte nicht mit angesprochen wurden<sup>529</sup>:

„Es ist wirklich nicht einzusehen, warum ein Arzt nicht einmal Kenntnis von den neuen Bestimmungen zu nehmen braucht – während der Apotheker für eine unvorschriftsmäßige Abgabe der vom Arzt unvorschriftsmäßig verschriebenen Mittel bestraft werden soll! Das ist doch ein unerträglicher Zustand!“

Auch Dr. Kurt Liesche bestätigte<sup>530</sup>:

„Es [das AMG 1961] kennt keine Strafandrohung wegen Nichtbeachtung von Vorschriften über Form und Inhalt einer Verschreibung seitens des Verschreibenden. § 45 Abs[atz] 1 Nr. 8 AMG bedroht nur denjenigen mit Strafe, der Arzneimittel entgegen den nach §§ 35, 35 a erlassenen Bestimmungen ohne Vorlage einer Verschreibung abgibt.“

Am 15. August 1968 trat schlussendlich die Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel in Kraft, womit in der Bundesrepublik erstmals eine einheitliche Regelung der Verschreibungspflicht Gültigkeit hatte.<sup>531</sup> Doch Rudolf Schmidt-Wetters Hoffnungen, die er mit bundeseinheitlichen Abgabebestimmungen verknüpft hatte, haben sich nur teilweise erfüllt. 1971 sah er nach wie vor folgende Hauptprobleme: Da es keine Abgabe- und Verschreibungsverordnung war, hatten die Ärzte nach wie vor sehr rudimentäre Kenntnis von den Bestimmungen. Die Vorschriften

---

522 Vgl. Rundschreiben 2/1965 der AKNR vom Juli 1965 (Archiv der AKNR).

523 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1966e), S. 1840 f.

524 SCHMIDT-WETTER (1966e), S. 1841.

525 Vgl. N. N. (1968a), S. 445 oder N. N. (1968b), S. 397.

526 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1968c), S. 709.

527 Vgl. Beschluß-Protokoll über die 29. Vorstandssitzung der AKNR am 20. März 1968 (Archiv der AKNR).

528 SCHMIDT-WETTER (1968c), S. 709.

529 SCHMIDT-WETTER (1968d), S. 1411.

530 LIESCHE (1968), S. 995.

531 Vgl. hierzu BGBl. I (1968), Nr. 56, S. 914–937.

bezüglich der wiederholten Abgabe von Arzneien waren immer noch zu unübersichtlich und kompliziert. Dies führte dazu, dass die Apotheker von den Patienten immer noch für „Kleinlichkeitskrämer“ gehalten wurden, wenn sie auf die Einhaltung der Bestimmungen bestanden.<sup>532</sup>

---

532 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1971), S. 1848. Vgl. hierzu auch SCHMIDT-WETTER (1973d), S. 1761 f.

## 7 Schmidt-Wetter als Autor

### 7.1 Bücher

#### 7.1.1 „Vademecum für Pharmazeuten“

Das *Vademecum für Pharmazeuten* wird in Kapitel acht ausführlich behandelt.

#### 7.1.2 „Taschenbuch der Pharmakognosie“

Drei Jahre nach der ersten Auflage des *Vademecum für Pharmazeuten* erschien im Jahr 1950 im Scherpe-Verlag, Krefeld, das *Taschenbuch für Pharmakognosie*. Das 511-seitige Werk zum Preis von DM 14,50<sup>533</sup> sollte ein „Lern- und Nachschlagebuch“ sein, und ist von seinem Aufbau und seiner Ausrichtung her ebenfalls als ein *Vademecum* zu bezeichnen. 1964 erschien eine verbesserte und ergänzte zweite Auflage mit nunmehr 524 Seiten. Darin ist ein neunseitiger Anhang enthalten, in den „solche Drogen aufgenommen [wurden], die seit Erscheinen der 1. Auflage eine gewisse Bedeutung erlangt haben (z. B. Rauwolfia) oder durch den 3. Nachtrag zum DAB. 6 offizinell wurden (z. B. Ol[eum] Jecoris Hippoglossi)“<sup>534</sup>. Aufgrund anhaltender Nachfrage entschloss sich der Verlag 1972,<sup>535</sup>

„einen fotomechanischen Nachdruck der 2. Auflage vorzunehmen, damit das bewährte und anerkannte Buch weiterhin greifbar ist – bis eine völlige Neubearbeitung (das ist erst nach Erscheinen des angekündigten Europäischen Arzneibuches möglich) erfolgt“.

Weiter lässt uns Schmidt-Wetter im Vorwort zur dritten Auflage wissen: „Diese Neubearbeitung wird Herr Apotheker Dr. Klaus Thiele vornehmen.“ Zu ebendieser kam es jedoch nicht. Thieles Doktorvater Prof. Schneider aus Frankfurt hatte ihm vorgeschlagen, das Taschenbuch zu überarbeiten, da er dies für nötig hielt. Daraufhin nahm Thiele auch Kontakt zu Schmidt-Wetter auf und erhielt eine positive Antwort. Jedoch war Thiele zunächst zu sehr mit seiner Dissertation beschäftigt, um sich der Aufgabe zu widmen. Nach erfolgter Promotion nahm er eine Stellung in den Würzburger Kneipp-Werken an, die ebenfalls keinen zeitlichen Rahmen für eine Buchbearbeitung ließ. Daraufhin geriet das Vorhaben in Vergessenheit.<sup>536</sup>

Das Pharmakognosie-Taschenbuch soll laut Vorwort zur ersten Auflage eine „übersichtliche, aber ausreichende Sammlung des Wichtigsten zum Lernen und für die Praxis“<sup>537</sup> sein. Die gleiche Absicht hatte Schmidt-Wetter auch beim *Vademecum für Pharmazeuten*. Im Folgenden sieht man, dass er als Mann der Praxis aus dem Berufsalltag

---

533 Vgl. Rundschreiben 4/1950 der Apothekerkammer Nord-Rheinprovinz vom Oktober 1950 (Archiv der AKNR).

534 SCHMIDT-WETTER (1972b), S. 469.

535 Aus dem Vorwort zur 3. Auflage, SCHMIDT-WETTER (1972b), S. 6; folgendes Zitat ebendort.

536 Persönliche Mitteilung von Dr. Klaus Thiele vom 17. Januar 2013.

537 SCHMIDT-WETTER (1972b), S. 5.

heraus schrieb: „Unter sorgfältiger Berücksichtigung dieser Tatsachen<sup>538</sup> und wirklicher, praktischer Erfordernisse ergab sich die Planung und Gestaltung dieses Buches.“<sup>539</sup> Wie schon im *Vademecum* versuchte er, „durch weitgehende Zergliederung und Benutzung drucktechnischer Möglichkeiten den umfangreichen Stoff möglichst leicht übersehbar zu gestalten“; und auch im Pharmakognosie-Taschenbuch war es ihm wieder wichtig, dass man alles Wichtige in einem Buch findet: „[...] dass nunmehr ohne weiteres aus dem gleichen Buch [...] so viel entnommen werden kann, dass es schließlich auch als Repetitorium für ein pharmazeutisches Staatsexamen zu benutzen ist.“ Eine weitere Parallele zum *Vademecum* ist die Bitte um Zusendung von Ergänzungen, Berichtigungen und Verbesserungsvorschlägen, damit diese in einer Neuauflage berücksichtigt werden können.<sup>540</sup> Diese Aufforderung wiederholt er auch am Ende der „Benutzungshinweise für Lernende“.<sup>541</sup>

Nach dem Vorwort schließt sich die Inhaltsübersicht an. Das Buch gliedert sich in folgende Kapitel:

## I. Teil: Allgemeines

- A. Erläuterungen
- B. Benutzungshinweise für Lernende
- C. Auszüge aus Verordnungen usw.
- D. Die wichtigsten chemischen Reagenzien für pharmakognostische Untersuchungen
- E. Betonung botanischer Namen
- F. Erläuterung wichtiger Fachausdrücke
- G. Übersichten über das Pflanzensystem

## II. Teil: Die Drogen im Einzelnen

- A. Drogen des Pflanzenreiches
- B. Drogen des Tierreiches

## III. Teil: Systematische Übersichten

- A. Herkunft der Drogen
- B. Verwendete Drogensorte
- C. Verwendete Drogenteile
- D. Hauptanwendungsgebiete bzw. -inhaltsstoffe
- E. Drogen, für die bestimmte Vorschriften gelten
- F. Übersicht über die Harze
- G. Vorsicht bei der Verwendung von Drogen!
- H. Landkarten

---

538 Gemeint sind die Mängel, die Schmidt-Wetter bei anderen Drogentabellen und Drogenbüchern sah: „Bei einer kritischen Beurteilung zeigten diese aber bisher folgende Mängel: Sie erwiesen sich entweder als Lerngrundlage nicht sonderlich geeignet, waren nur für begrenzte Zwecke bestimmt, behandelten nur einen Teil der Arzneidrogen, ließen wichtige Angaben vermissen oder hatten kein ordentliches Sachwortverzeichnis.“ Aus dem Vorwort zur 1. Aufl., SCHMIDT-WETTER (1950a).

539 SCHMIDT-WETTER (1972b), S. 5; die folgenden Zitate ebendort.

540 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1972b), S. 5.

541 Vgl. a. a. O., S. 26.

Der Übersicht halber und da es den Umfang der Inhaltsübersicht sprengen würde, gibt Schmidt-Wetter hier bei den Pflanzendrogen nur die Abteilungen, Unterabteilungen, Klassen und Unterklassen an (basierend auf der Systematik des *Strasburgers*<sup>542</sup> von 1947), bei den Tierdrogen sogar gar keine Unterkapitel. Eine Art „Unterinhaltsverzeichnis“ findet man sodann direkt hinter der Inhaltsübersicht in Form eines Drogenverzeichnisses. Die Kapitel II.A. und II.B. werden dort noch genauer untergliedert, indem die Ordnungen, Familien und Pflanzendrogen, bzw. die Kreise, Unterkreise, Klassen, Ordnungen und Tierdrogen aufgelistet werden. Dem Drogenverzeichnis folgt ein zweiseitiges Abkürzungsverzeichnis.

Im ersten Hauptkapitel („I. Teil: Allgemeines“), das knapp 20 Seiten umfasst, erläutert Schmidt-Wetter zunächst die Auswahl, Einteilung und Reihenfolge der Drogen. Das Buch berücksichtigt alle Drogen des DAB 6 und des Ergänzungsbuches zum DAB 6, enthält darüber hinaus aber auch andere Drogen die aus verschiedenen Gründen von besonderer Bedeutung sind („Verwechslungen, Verfälschungen oder aus sonstigen Gründen“<sup>543</sup>). Schmidt-Wetter entschied sich für die „Einteilung nach botanisch-systematischen Gesichtspunkten“, wobei sich „Die Bezeichnung der Familien, Ordnungen usw. sowie deren ‚Reihenfolge‘ [...]“ nach dem *Strasburger* von 1947 richtet. Wie man aus dem Vorwort zur ersten Auflage erfährt, soll das *Taschenbuch der Pharmakognosie* auch für Lernende mit geringen Vorkenntnissen geeignet sein,<sup>544</sup> doch der Verfasser nennt eine Ausnahme<sup>545</sup>:

„Aus didaktischen Gründen wurden den wichtigeren Familien, Ordnungen usw. kurze Erläuterungen charakteristischer gemeinsamer Merkmale (t[ei]lw[eise] mit Blütenformeln) vorangestellt. (Es mussten in dieser Beziehung jedoch gewisse botanisch-systematische Grundkenntnisse vorausgesetzt werden, um innerhalb dieses Buches ein zu weites Ausholen zu vermeiden.)“

Im Abschnitt „3. Angaben über die Drogen“ nimmt er unter anderem Stellung zur verwendeten Nomenklatur der Drogen und Stammpflanzen und führt aus, auf welche Quellen er sich bei den Angaben zur Drogenheimat, Inhaltsstoffen, Anwendung und Drogenbeschreibung stützt. Hinsichtlich der Zubereitungsweise der Drogen verweist er an dieser Stelle auf sein *Vademecum für Pharmazeuten*; der in einer Fußnote genannte Eintrag im Quellenverzeichnis des *Pharmakognosie-Taschenbuches* fehlt allerdings. Auf zweieinhalb Seiten gibt Schmidt-Wetter ausführliche „Benutzungshinweise für Lernende“, die man in ähnlicher Form auch im *Vademecum* findet (dort ab der dritten Auflage als „Gebrauchsanweisung“ bezeichnet). Er schildert hier, was man zuerst lernen soll, in welcher Reihenfolge man sich den Lehrstoff aneignen soll und wie er versucht hat, mittels Drucktechnik die unterschiedliche Bedeutung der Drogen in der Praxis aufzuzeigen<sup>546</sup>:

„1. Die Drogen des DAB sind grundsätzlich fett gedruckt; einige besonders wenig gebräuchliche des DAB wurden in Klammern gesetzt.

---

542 Vgl. hierzu STRASBURGER u. a. (Begr.) / FITTING u. a. (Bearb.) (1947).

543 SCHMIDT-WETTER (1972b), S. 20; die folgenden Zitate ebendort.

544 Vgl. a. a. O., S. 5.

545 A. a. O., S. 21.

546 A. a. O., S. 24; folgendes Zitat ebendort.

2. Besonders wichtige sonstige Drogen sind gesperrt gedruckt.
3. Weniger gebräuchliche wurden nur in Normalschrift,
4. besonders selten gebräuchliche außerdem in Klammern gesetzt“

Der Autor gibt aber in einer Fußnote selber zu, „dass man in Einzelfällen selbstverständlich durchaus verschiedener Ansicht sein kann, wie in diesem Sinne eine Droge zu beurteilen ist“. Bei Durchsicht des Buches muss man darüber hinaus feststellen, dass vor allem bei kleinerem Schriftgrad der Fettdruck nicht immer gut erkennbar ist. Beim Lesen der „Benutzungshinweise“ gewinnt man den Eindruck, Rudolf Schmidt-Wetter hatte seine eigenen, selbst erprobten Techniken, sich Lerninhalte einzuprägen und wollte diese an andere Lernende weitergeben. Beispiele sind folgende Empfehlungen<sup>547</sup>:

„Die für Sie im einzelnen in Frage kommenden Drogen streichen Sie bitte zweckmäßigerweise mit einem Buntstift an.“

Und weiter:

„Machen Sie dann die Probe: Decken Sie mit einem Zettel zunächst alles zu bis auf die erste Zeile und die Bezeichnung der Angaben (,Lat[einisch], Abst[ammung], Familie’ usw.) und sagen Sie in der angegebenen Reihenfolge – unter ständigem Vergleichen durch Herunterrücken mit dem Zettel – alles auf. So können Sie sich jederzeit ohne fremde Hilfe prüfen.“

Auch bezeichnend ist folgender Ratschlag:

„Haben Sie bei verschiedenen Drogen oder Angaben über diese Drogen besondere Schwierigkeiten, so markieren Sie sich die betreffende Stelle dadurch, daß Sie auf der entsprechenden Buchseite von der Seite her eine – nicht rostende! – Büroklammer aufschieben. (Zur Vorderseite immer einheitlich das kürzere Stück der Klammer!) – Beim Wiederholen könne Sie mit Hilfe dieser Klammern die in Frage kommenden Seiten und (durch Anbringen der Klammern in verschiedenen Höhen) die betreffenden Drogen bzw. Angaben ganz leicht auffinden. – Sobald sie auch diese Stellen beherrschen, können Sie – mehr und mehr – diese Klammern wieder herausnehmen. Die allerschwierigsten Stellen können Sie zusätzlich durch oben oder unten auf der betr. Seite aufgeschobenen Klammern kennzeichnen.“

Überaus deutlich manifestiert sich im letzten Beispiel Schmidt-Wetters Hang zur Pedanterie, besonders im Hinweis „Zur Vorderseite immer einheitlich das kürzere Stück der Klammer!“. Er versuchte, wirklich an alles zu denken, was irgendwie wichtig sein könnte: Deshalb musste es auch unbedingt eine „nicht rostende!“ Büroklammer sein. In den genannten Exempeln zeigt sich aber auch sein Ansinnen, anderen beim Lernen helfen zu wollen. Das folgende Zitat belegt zudem, dass er eine gutmütige, väterliche Art<sup>548</sup> an sich hatte – wahrscheinlich ein Grund für seine Beliebtheit als Lehrer für Apothekerpraktikanten<sup>549</sup>:

547 A. a. O., S. 25.

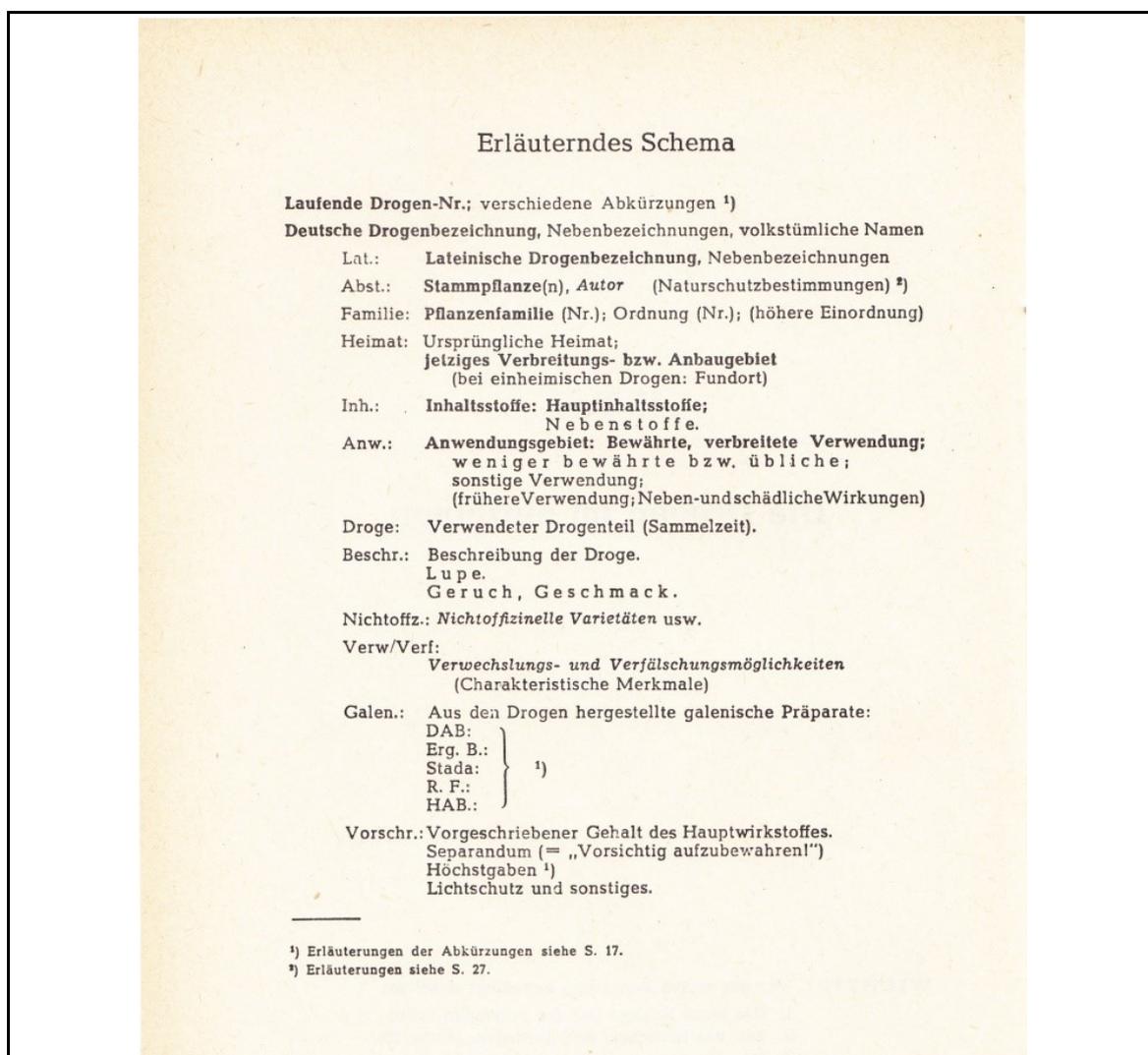
548 Persönliche Mitteilung von Horst Büchel, ehemaliger Angestellter Apotheker in Schmidt-Wetters Sonnen-Apotheke, vom 10. Januar 2006.

549 SCHMIDT-WETTER (1972b), S. 26.

„Pharmakognosie ist nicht schwer! Ganz bestimmt nicht so schwer, wie es zunächst erscheinen mag, wenn erst noch die Grundlagen erlernt werden müssen. Wenn Sie dieses Buch getreulich benutzen, wird Ihnen das unvermeidliche Lernen viel leichter werden und Sie werden bald Freude an der Pharmakognosie gewinnen!“

Man sieht ihn förmlich dastehend, einen Lehrer oder Vater, die Hand auf die Schulter des Zöglings legend, um dem angesichts der Fülle des Lernstoffs verunsicherten Schüler gut zuzureden und Mut zu machen.

Das zweite Hauptkapitel („II. Die Drogen im einzelnen“) macht den größten Teil des Buches aus. Auf 387 Seiten werden die pflanzlichen und tierischen Drogen nach immer-gleichem Schema abgehandelt. Zur Verdeutlichung ist der prinzipielle Aufbau der Drogenmonographien auf Seite 42 abgedruckt<sup>550</sup>:



**Abb. 30:** Erläuterndes Schema zum Aufbau der Drogenmonographien im *Taschenbuch der Pharmakognosie*. SCHMIDT-WETTER (1972b), S. 42.

Wie im Vorwort zur ersten Auflage in einer Fußnote erwähnt, wurde bei den Drogenmonographien<sup>551</sup>

„versucht, charakteristische Drogenmerkmale [mittels Drucktechnik, sprich Fettdruck und gesperrter Laufweite] deutlich herauszustellen, so daß dem Anfänger das Erkennen und Unterscheiden erleichtert wird und der Fortgeschrittene und Praktiker bei der Untersuchung von Schnittdrogen seinen Nutzen daraus ziehen kann“.

Auch bei den Inhaltsstoffen und Anwendungsgebieten wurde deren Relevanz durch genannte Unterschiede im Druckbild exemplifiziert.

Im dritten Hauptkapitel („III. Teil: Systematische Übersichten“) sind „von den wichtigsten Drogen nach besonders wesentlich erscheinenden Gesichtspunkten Übersichten zusammengestellt worden, die das Lernen erleichtern und den Gesamtüberblick erweitern sollen“<sup>552</sup>. Man findet die Drogen nach Kriterien wie geographische Herkunft, verwendeter Drogenteil oder Indikation geordnet. Insbesondere der Abschnitt „D. Hauptanwendungsgebiete bzw. -inhaltsstoffe“ dient nicht nur dem Lernenden, dem durch die Beschäftigung mit diesem Kapitel „manche Zusammenhänge klarer werden“<sup>553</sup>, sondern ist auch in der Apothekenpraxis hilfreich, etwa wenn man Drogen zur Anwendung bei einer speziellen Indikation sucht. Am Ende des dritten Hauptkapitels findet man drei skizzenhafte Landkarten: Afrika, Nord- und Mittelamerika, Südamerika und Asien.

Es schließt sich ab der zweiten Auflage der bereits erwähnte Anhang an, der die Monographien neun weiterer Drogen enthält, die durch den DAB 6-Nachtrag offizinell geworden sind oder in der Praxis an Relevanz gewonnen haben. Mit der Einfügung dieses Anhangs wählte der Autor oder der Verlag eine einfache Lösung der Aktualisierung. In einer Vorbemerkung erfährt man<sup>554</sup>:

„Bei den im ‚Anhang‘ folgenden Drogen finden sich Hinweise darauf, an welcher Stelle sie nach der im ‚II. Teil‘ benutzten Systematik einzuordnen sind. (Im ‚II. Teil‘ ist an den in Frage kommenden Stellen auf die im ‚Anhang‘ zu findenden Texte hingewiesen worden.)“

Das gut zweitseitige Quellenverzeichnis ordnet die Quellen weder alphabetisch noch chronologisch nach Erscheinungsjahr. Auf etwas mehr als 41 Seiten erstreckt sich das Sachwortverzeichnis, welches auch gebräuchliche volkstümliche Drogen- und Pflanzennamen enthält. Im Nachdruck der zweiten Auflage wird ganz am Ende des Buches die neunte Auflage des *Vademecum für Pharmazeuten* beworben. Die letzte Buchseite ist rückwärtig mit einer Millimeteinteilung bedruckt, um Größenangaben aus den Monographien an den zu untersuchenden Drogen überprüfen zu können, auch wenn kein Lineal oder Ähnliches zur Hand ist.

---

551 A. a. O., S. 5.

552 A. a. O., S. 429.

553 A. a. O., S. 25.

554 A. a. O., S. 469.

### 7.1.3 „Unsere Heilkräuter“

Im Jahr 1956 erschien im Oberhausener „Verlag: ‚Ratgeber für Kranke und Gesunde‘ Gebr[üder] Storck GmbH“ ein 46 Seiten umfassendes Buch *Unsere Heilkräuter. Mit einem Anhang „Beispiele für Teemischungen“*, bei dem es sich laut Titelblatt um eine „Völlig neu bearbeitete Auflage 1954 von Apotheker Rudolf Schmidt-Wetter“ handelte.<sup>555</sup> Der Vorläufer war offensichtlich unter dem Titel *Unsere deutschen Heilkräuter* ohne Verfasserangabe im Jahr 1939 erschienen.<sup>556</sup> Im Storck-Verlag erscheinen heute noch Kundenzeitschriften und Werbekalender für den Apothekenbedarf. So stellte auch das Heilkräuter-Heft offensichtlich ein Instrument zur Reklame und Kundenbindung dar. In einer kurzen Einleitung nennt Schmidt-Wetter die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Heilpflanzenanwendung. Neben der Verwendung des richtigen Pflanzenteils spiele auch der Erntezeitpunkt und die Wahl der „richtige[n] Pflanzensorte“ eine Rolle.<sup>557</sup> Außerdem müsse die Heilpflanze erprobt sein. Nicht zuletzt sei die Zubereitungs- und Anwendungsweise von Bedeutung für den Erfolg der Therapie. In den darauffolgenden Worten wird ersichtlich, dass es sich bei dem Büchlein um ein Werbemittel gehandelt haben muss:

„Diese vier Voraussetzungen sind ganz leicht zu erfüllen! Das vorliegende Heilkräuterheft setzt Sie selbst in den Stand, die unter 3. und 4. genannten Voraussetzungen zu erfüllen. In Zweifelsfällen steht Ihnen außerdem Ihr Apotheker bereitwillig mit seinem fachkundigen Rat zur Verfügung. Und um die Voraussetzungen zu 1. und 2. brauchen Sie sich überhaupt nicht zu kümmern, wenn Sie Ihre Heilkräuter in der Apotheke kaufen!“

Dafür spricht auch, dass in Antiquariaten *Unsere Heilkräuter*-Exemplare mit rückseitigem Werbeaufdruck von Apotheken zu finden sind.

Nach der Einleitung ist wenig mehr als eine Seite der Geschichte der Heilpflanzenkunde gewidmet, gefolgt von kurzen, allgemeinen Erläuterungen.<sup>558</sup> Unter anderem wird hier Stellung zu den Preisen von Heilkräutern in der Apotheke bezogen und wiederum eine klare Werbebotschaft verbreitet<sup>559</sup>:

„Hinsichtlich des Preises von Heilkräutern, die man in der Apotheke kauft, kann man übrigens ganz unbesorgt sein. Die Preise sind in der amtlichen Arzneitaxe festgelegt. Billigere Preise anderer Verkaufsstellen lassen geradezu den Verdacht auf mindere Qualität zu. – in diesem Zusammenhang muß auch erwähnt werden, daß nur der Apotheker im Verlaufe seines Universitätsstudiums sich mehrere Semester lang eingehend mit Heilpflanzen beschäftigen und darüber auch eine Prüfung ablegen muß. Nur der Apotheker ist verpflichtet, Heilpflanzen – wie alle Arzneimittel – nur in der besonders guten Qualität zu führen, wie das Deutsche Arzneibuch sie im einzelnen vorschreibt.“

---

555 SCHMIDT-WETTER (1954c), S. 1.

556 Vgl. hierzu N. N: *Unsere deutschen Heilkräuter*. Oberhausen [1939].

557 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1954c), S. 3; folgendes Zitat ebendort auf S. 4.

558 Vgl. a. a. O., S. 5–9.

559 A. a. O., S. 8.

Nachdem Angaben zu verschiedenen Zubereitungsweisen gemacht worden sind, beschäftigt sich der Hauptteil des Buches mit der „Einzelbesprechung der wichtigsten einheimischen Heilkräuter“<sup>560</sup>. Beginnend bei „Andorn“ und endend mit „Wollblume“ sind 69 Arzneipflanzen verzeichnet. Kurz und bündig werden Anwendungsgebiete, Zubereitungsweise und gegebenenfalls kombinierbare Heilkräuter aufgeführt. Zu jeder Pflanze werden zudem der wissenschaftliche, lateinische Pflanzennamen und eventuelle deutsche Synonyme angegeben. Zehn der 69 Heilpflanzen sind außerdem zeichnerisch dargestellt. Im Anhang findet der Leser zu 17 Anwendungsgebieten insgesamt 31 verschiedene „Beispiele für Teemischungen“<sup>561</sup>. Am Ende des Heftes sind im „Heilkräuter-Verzeichnis“<sup>562</sup> neben den gängigen Bezeichnungen auch die im Hauptteil genannten Synonyme erfasst, wodurch immerhin 202 Einträge gelistet sind.

#### 7.1.4 „Zur Geschichte des nordrheinischen Apothekenwesens“

1970 erschien im Govi-Verlag Schmidt-Wetters Arbeit *Zur Geschichte des nordrheinischen Apothekenwesens*.<sup>563</sup> Sie trägt den Untertitel: „Von den Anfängen in den Städten Köln und Aachen sowie den Territorien Preußen, Jülich-Berg und Kurköln – linksrheinisch – unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Département de la Roër [1794–1813] bis 1823 (1835)“. Das Manuskript des 229 Seiten und 18 Abbildungen umfassenden Werkes war ursprünglich deutlich umfangreicher, musste aber aus Kostengründen stark gekürzt werden<sup>564</sup>:

„Um die Herstellungskosten möglichst niedrig zu halten, war es unvermeidlich, den Umfang des vollständigen Manuskriptes (über 400 Seiten) um fast ein Viertel zu vermindern (darunter fast 900 Quellen-Angaben zu den Apothekengeschichten, ‚Anhang‘ mit Texten in französischer Originalfassung und das Sachwortverzeichnis). Aus dem gleichen Grunde konnte auch nur ein kleiner Teil der ursprünglich zur Wiedergabe vorgesehenen Abbildungen beigelegt werden.“

Die Apothekerkammer Nordrhein, in deren Beirat bzw. Vorstand Schmidt-Wetter seit 1951 aktiv war, beteiligte sich mit 7000 DM<sup>565</sup> an den Druckkosten.<sup>566</sup> Darüber hinaus verzichtete der Autor auf sein Honorar, aber dessen ungeachtet lag der Buchpreis mit

560 A. a. O., S. 11.

561 A. a. O., S. 34.

562 A. a. O., S. 41.

563 Vgl. hierzu SCHMIDT-WETTER (1970b).

564 A. a. O., o. S. (lose eingelegtes Blatt).

565 Vgl. SCHMIDT-WETTER an die Kollegen des Kammervorstandes, 4. Februar 1971 (Archiv der AKNR).

566 „Der Vorstand beauftragte den Präsidenten, mit dem Govi-Verlag darüber zu verhandeln, daß das Werk erscheint. Es soll ein Prospekt an alle nordrheinischen Apotheker gehen und der Pharmazeutischen Zeitung beigelegt werden, worin das Werk zu einem Subskriptionspreis von DM 50,-- angeboten wird. Die [sic!] Kammer beteiligt sich an den Druckkosten, die Verhandlungen darüber werden vom Präsidenten mit dem Govi-Verlag geführt. Evtl. erzielte Überschüsse sollen zur Deckung der Unkosten des Kollegen Schmidt-Wetter verwandt werden.“ Bericht über die Vorstandssitzung der AKNR vom 15. Oktober 1969 (Archiv der AKNR).

55 DM recht hoch.<sup>567</sup> Über diese Tatsache und über die Überlassung zu weniger Freiemplare an ihn selbst ärgerte sich Rudolf Schmidt-Wetter. In einem Brief an seine Kollegen des Kammervorstandes erläuterte er die Gründe für seinen Unmut. Man hatte ihm nur drei Freiemplare zugestanden, obwohl er mit 30 gerechnet hatte, denn diese Anzahl hatte man ihm auch bei den verschiedenen Auflagen des *Vademecum* und des „Pharmakognosie-Taschenbuches“ gewährt. Zudem gab ihm der Govi-Verlag nicht die Möglichkeit, weitere Exemplare zum Buchhändler-Einkaufspreis zu beziehen. In seinem Schreiben legte er zudem detailliert dar, warum er den Buchpreis für überteuert hielt, er führte dabei unter anderem ein Vergleichsangebot an, das er beim Krefelder Scherpe-Verlag eingeholt hatte.<sup>568</sup> Schließlich wurde in der Vorstandssitzung der Apothekerkammer Nordrhein vom 10. Februar 1971 beschlossen, Schmidt-Wetter weitere 15 Bücher aus dem von der Kammer angekauften Bestand zur Verfügung zu stellen.<sup>569</sup> Nach einem Beschluss des Vorstandes vom 4. Februar 1976 wurden ihm zusätzliche „35 Exemplare des Buches zu einem angemessenen Preis zur Verfügung“<sup>570</sup> gestellt. Am 10. November 1965 hatte er auf der Vorstandssitzung der Kammer die Möglichkeit, einen Vortrag über sein Forschungsthema zu halten. Aus einem Brief an den Kammerpräsidenten Fellmann vom 7. Oktober des gleichen Jahres geht hervor, dass er sich bereits „seit über einem Jahr in sehr zeitraubenden Forschungen mit der Geschichte des nordrheinischen Apothekenwesens befaßt“<sup>571</sup> hatte. Auf der Vorstandssitzung am 15. Dezember 1965 regte er den Druck einer Karte an, die die vor 1814 gegründeten Apotheken im linksrheinischen Teil Nordrhein-Westfalens zeigen und im Apothekerhaus präsentiert werden sollte.<sup>572</sup> Ein halbes Jahr später war diese Karte fertiggestellt.<sup>573</sup> Es ist naheliegend anzunehmen, dass es sich bei der auf Seite 158 der „Geschichte des nordrheinischen Apothekenwesens“ dargestellten Abbildung um ebendiese Karte handelt.<sup>574</sup> In den Jahren 1965 bis 1972 verfasste Schmidt-Wetter zudem einige Zeitschriftenbeiträge, in denen er über seine pharmaziehistorischen Forschungsergebnisse berichtete.<sup>575</sup>

Das mit einem Fußnotenapparat versehene Werk erschien im Jahre 1970, gleichwohl war das Manuskript bereits drei Jahre zuvor fertiggestellt worden.<sup>576</sup> Vermutlich lag es im Kostenaufwand begründet, dass sich die Drucklegung noch so lange verzögerte. Es fällt auf, dass das Buch nicht über eine fortlaufende Kopfzeile verfügt, die den Leser auf

567 Vgl. SCHMIDT-WETTER an die Kollegen des Kammervorstandes, 4. Februar 1971 (Archiv der AKNR).

568 Vgl. SCHMIDT-WETTER an die Kollegen des Kammervorstandes, 4. Februar 1971 (Archiv der AKNR). Schmidt-Wetters *Taschenbuch der Pharmakognosie* war im Scherpe-Verlag erschienen.

569 Vgl. Bericht über die Vorstandssitzung der AKNR vom 10. Februar 1971 (Archiv der AKNR).

570 Bericht über die Vorstandssitzung der AKNR am 4. Februar 1976 (Archiv der AKNR).

571 SCHMIDT-WETTER an Kammerpräsident FELLMANN, 7. Oktober 1965 (Archiv der AKNR).

572 Vgl. Beschluß-Protokoll über die 6. Sitzung des Vorstandes der AKNR am 15. Dezember 1965 (Archiv der AKNR).

573 Vgl. Beschluß-Protokoll über die 12. Vorstandssitzung der AKNR am 15. Juni 1966 (Archiv der AKNR).

574 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1970b), S. 158.

575 Vgl. hierzu SCHMIDT-WETTER (1965), S. 1772 f.; (1966b), S. 215 f.; (1966c), S. 367; (1966d), S. 1460 f.; (1967a), S. 86 f.; (1967b), S. 64–66; (1967c), S. 499 f.; (1968b), S. 311; (1968e), S. 1628 f. und (1972c), S. 1576 f.

576 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1967a), S. 86.

jeder Seite darüber informiert, in welchem Kapitel man sich gerade befindet. Möglicherweise stellte dies eine Maßnahme zur Druckkosteneinsparung dar. Nach eigenen Angaben zog der Apotheker über 1000 Quellen aus Archiven, Bibliotheken und Apotheken heran und führte zur Informationsbeschaffung einen über 2000 Briefe umfassenden Schriftwechsel.<sup>577</sup> Offensichtlich hatte Schmidt-Wetter die „Nordrheinische Apothekengeschichte“ ursprünglich als Dissertation geplant; zu diesem Zwecke studierte er im Wintersemester 1964/65 und dem darauffolgenden Sommersemester Geschichte der Naturwissenschaften an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.<sup>578</sup> Es bleibt im Dunkeln, weshalb die angestrebte Promotion nicht erfolgte.<sup>579</sup> Die Arbeit gliedert sich in folgende Kapitel<sup>580</sup>:

### I. Kapitel: Überblick über die Geschichte des Rheinlandes

### II. Kapitel: Zur Geschichte sowie zu den Medizinal-Ordnungen der bedeutendsten Herrschaftsgebiete mit linksrheinischem Besitz

#### A. Von den ersten Apothekengründungen bis 1794

1. Allgemeines
2. Stadt Köln
3. Stadt Aachen
4. Brandenburg-Preußen
5. Jülich-Berg
6. Kurköln

#### B. Zur französischen Zeit (1794–1813)

1. Allgemeine Geschichte
2. Allgemeine Gewerbefreiheit und Patentsteuer
3. Besondere Regelungen für das Apothekenwesen
4. 1804 im Roër-Departement [sic!] registrierte Apotheker („État nominatif“)
5. 1806 registrierte Apotheker („Liste générale“)
6. 1813 registrierte Apotheker des Arrondissements Crévelt
7. Texte von Réceptions- und anderen Urkunden (1795–1813)

#### C. Zur nach-französischen Zeit (1814–1823)

1. Landesgeschichte
2. Regelungen des Apothekenwesens

### III. Kapitel: Zur Geschichte der Apotheken

#### A. Einleitung und Allgemeines

#### B. Über die Quellen

#### C. Übersichten über die Forschungsergebnisse (betreffend öffentliche Apotheken)

577 Vgl. „Vorbemerkungen“ in SCHMIDT-WETTER (1970b), lose eingelegtes Blatt.

578 Vgl. Studienbuch (PA SW).

579 Da es sich um ein nicht abgeschlossenes Promotionsverfahren handelt, wurde keine Promotionsakte im Archiv der Universität Frankfurt aufbewahrt. Eine Anfrage im Universitätsarchiv blieb dementsprechend ergebnislos. Persönliche Mitteilungen von Janine Aures (Universitätsarchiv Frankfurt a. M.) vom 20. April 2016 und 12. Januar 2017.

580 Es wurde hier auf die Nennung sämtlicher Unterkapitel verzichtet.

**D. Die öffentlichen Apotheken im einzelnen****E. Kloster-Apotheken (Säkularisation)****F. Hof-Apotheken****G. Armen-Apotheken****H. Sonstige Apotheken**

Im Vorwort skizziert Schmidt-Wetter den bisherigen Forschungsstand zum Thema und informiert: „Die folgende Darstellung ist das Ergebnis einer sich über Jahre erstreckenden Sammlung und Auswertung aller erreichbaren Quellen über die Geschichte des Apothekenwesens eines größeren Teiles des ‚Rheinlandes‘.“<sup>581</sup> Er begründet und erläutert die räumliche und zeitliche Eingrenzung seines Werkes. Besonders ausführlich beschäftigt sich die Arbeit mit den Reglementierungen, die während der französischen Besatzung (1794–1813) im linksrheinischen Teil des Rheinlandes galten, zum einen, da dieser Zeitraum laut Schmidt-Wetters Angaben noch ein wissenschaftliches Desiderat darstellte, zum anderen, da damals „für das linksrheinische Gebiet erstmalig einheitliche [...] Rechtsnormen galten“. Auch auf Seite 145 erinnert er nochmals daran, dass seine Betrachtung „ja mit der Jahreswende 1813/14 abschließen soll“. Eine weitere Eingrenzung des Themas findet der Leser am Beginn des zweiten Kapitels:

„Es soll nicht Aufgabe der vorliegenden Arbeit sein, auf die Entwicklung des Medizinalwesens vor 1685 näher einzugehen oder den Inhalt dieser Reglementierungen umfassend zu behandeln (also auch hinsichtlich der Pharmakopöen, Taxen, Medizinal-Gewichte, Rezeptpflicht-Bestimmungen etc.) [Verweis auf eine Fußnote]. Das muß späteren Arbeiten überlassen bleiben, die sich ausschließlich mit diesen Teilgebieten befassen. Hier sollen jedoch alle Reglementierungen – etwa ab 1685 – behandelt werden, soweit sie für einen Überblick über Ausbildung, Prüfungen, Apotheken-Visitationen und die Eid-Leistung der Apotheker von Bedeutung sind. Da über das Medizinalwesen von Stadt-Köln und Stadt-Aachen bereits ausführlichere Arbeiten vorliegen, wurden diese nur zitiert. Die Medizinal-Ordnungen von Brandenburg-Preußen, Jülich-Berg und Kurköln wurden nach den gefundenen alten gedruckten Texten bearbeitet.“

In einer Fußnote erläutert er weiter:

„Bei der großen Zahl von Apotheken und Orten, deren Behandlung wegen des erwünschten Gesamt-Überblickes in dieser Arbeit unentbehrlich schien, musste ebenfalls darauf verzichtet werden, ausführlich auf die Einrichtungen der Apotheken, die soziale Stellung der Apotheker, Mißstände in den Apotheken etc. einzugehen – zumal es nicht sehr wahrscheinlich ist, daß dabei wesentlich andere Ergebnisse zu erwarten sind, wie über andere Territorien bereits bekannt sind.“

Im mit eineinhalb Seiten sehr kurz gehaltenen I. Kapitel fasst Schmidt-Wetter grob einige wichtige Eckdaten der rheinischen Geschichte zusammen, die für das Verständnis seines Buches wichtig sind. Er beginnt bei der Gründung Kölns zur Zeit der Eroberung Galliens durch die Römer.<sup>582</sup>

---

581 SCHMIDT-WETTER (1970b), S. 5; die folgenden Zitate ebendort auf den S. 5, 145 und 17 f.

582 Vgl. a. a. O., S. 15.

Das 131 Seiten umfassende II. Kapitel gliedert sich in drei Teile (A, B, C), basierend auf den Zeiträumen vor, während und nach der französischen Besetzung. Teil A behandelt demnach die Zeit „Von den ersten Apothekengründungen bis 1794“. Nach einem allgemeinen Abschnitt geht der Autor hier näher auf die Medizinal-Ordnungen der Städte Köln und Aachen ein, um sich im Weiteren mit den niederrheinischen Territorien Brandenburg-Preußen, Jülich-Berg und Kurköln zu beschäftigen. Er erstellt vergleichende Übersichten zu den Medizinal-Ordnungen und Apothekereiden in den verschiedenen Territorien. Im Unterabschnitt „d) Zeugnisse über die Tätigkeit in einer Apotheke“ des Allgemeinen Teils gibt Schmidt-Wetter die transkribierten Texte von fünf Zeugnissen für Apothekengesellen bzw. -lehrlingen wieder, das erste Beispiel ist überdies im Original abgedruckt. In den Abschnitten zu den Städten Köln und Aachen werden nur die jeweiligen Medizinal-Ordnungen betrachtet, wohingegen man bei den Abschnitten zu den Territorien Brandenburg-Preußen, Jülich-Berg und Kurköln zusätzlich eine Auflistung der Herrscher, beispielhafte Nennungen der Herrschertitulaturen, Auflistungen der Orte mit Apotheken im Jahre 1794 und jeweils den wörtlichen Text eines (bzw. im Falle Brandenburg-Preußen zweier) Apothekereide(s) und verschiedene wörtliche Texte von Approbationen und Apotheken-Privilegien findet.

Kapitel II. B behandelt die Phase während der französischen Besetzung (1794–1813). Schmidt-Wetter verliert zunächst einige kurze Worte zur allgemeinen Geschichte dieser Zeit: Französische Besetzung und ab 1798 Einteilung des Gebietes in vier Départements: Département de la Roër (entspricht ungefähr dem linksrheinischen Gebiet von „Nordrhein“), Département de Rhin et Moselle, Département de la Sarre, Département du Mont Tonnère.<sup>583</sup> Durch die Einführung der Gewerbefreiheit in den vier Départements kam es 1798 zur Aufhebung der bis dahin bestehenden Apotheken-Privilegien, und es mussten Patentgebühren entrichtet werden.<sup>584</sup> In einem dritten Abschnitt beschäftigt sich Schmidt-Wetter mit den „Besondere[n] Regelungen für das Apothekenwesen“<sup>585</sup>. Er betrachtet unter anderem allgemeine Aspekte „über die Prüfung und Zulassung der Apotheker sowie Visitationen der Apotheken“ und gibt im Anschluss daran stichwortartig die wichtigsten Eckdaten der Gesetze und Beschlüsse an.<sup>586</sup> Er zitiert – größtenteils in eigener Übersetzung – „Vollständige Texte der Gesetze, Beschlüsse etc.“<sup>587</sup>. Die Abschnitte 4. bis 6. geben Listen der in den Jahren 1804, 1806 und 1813 registrierten Apotheker wieder. Mit der wörtlichen Wiedergabe verschiedener urkundlicher Texte schließt das Kapitel II. B.

Die nachfranzösische Zeit bis 1823 wird im Abschnitt II. C untersucht. Zunächst erfährt der Leser einige Worte zur Landesgeschichte. Auf den folgenden zwei Seiten findet man eine Betrachtung der „Regelungen des Apothekenwesens“. Da Schmidt-Wetter hauptsächlich den Schwerpunkt seiner Forschung auf die Zeit vor 1813/14 legen wollte, ist dieses Kapitel mit kaum mehr als drei Seiten ausgesprochen kurz. Die Untersuchung

583 Vgl. a. a. O., S. 88.

584 Vgl. a. a. O., S. 91.

585 A. a. O., S. 93; folgendes Zitat auf S. 95.

586 Vgl. a. a. O., S. 100–102.

587 A. a. O., S. 103.

endet anno 1823, da im Jahr 1822 die seit 1815 bestehenden preußischen Provinzen Jülich-Kleve-Berg und Großherzogtum Niederrhein zur Rheinprovinz zusammengefasst wurden.<sup>588</sup>

Das dritte Hauptkapitel erörtert die Geschichte der Apotheken im betrachteten Gebiet<sup>589</sup>:

„Da ein ‚Überblick‘ gegeben werden sollte [...], wurde nicht nur die Geschichte einiger weniger Apotheken als Beispiele für alle vollständig wiedergegeben, sondern wurden sämtliche Apotheken in Stichworten behandelt – entsprechend dem auf S. 170 erläuterten Schema.“

Schmidt-Wetter berichtet im Kapitel „A. Einleitung und Allgemeines“ von den Schwierig- und Widrigkeiten, die er beim Zusammentragen seiner Informationen hatte, wie etwa wechselnde Apothekennamen oder die Unvollständigkeit respektive Inkorrektheit historischer Apothekenlisten (z. B. *Liste générale* von 1806 oder Bundes-Apotheken-Register von 1963). Auch im Abschnitt „B. Über die Quellen“ gibt er einen Einblick in die Herausforderungen bei der Quellensuche. So ergab sich ein Problem dadurch, dass viele Archive während des Zweiten Weltkrieges große Aktenbestände verloren hatten. Er gibt Auskunft über die benutzten Archive und sonstigen Quellen und betont, dass er nicht nur über 600 Briefe mit Anfragen an Apotheken verschickt hat, sondern auch drei – leider ergebnislose – Aufrufe in der *Pharmazeutischen Zeitung* für eine Informationsbeschaffung zu nutzen suchte.<sup>590</sup> Abschnitt „C. Übersichten über die Forschungsergebnisse“ gliedert sich in acht Unterpunkte:

1. Die Apotheken vor 1794, um 1794 und 1814
2. Gründungsdaten der vor 1814 gegründeten Apotheken, die heute noch bestehen
3. Apotheken, die angeblich vor 1814, tatsächlich aber erst später gegründet wurden
4. Apotheken, die vor 1814 gegründet, aber bis 1900 wieder geschlossen wurden
5. Apotheken, die vor 1814 gegründet, aber nach 1900 geschlossen wurden
6. Apothekennamen (häufigste Namen)
7. Das Verhältnis Einwohnerzahl/Apothekenzahl in den Jahren 1802 und 1806
8. Die ersten Apotheker

Kapitel „D. Die öffentlichen Apotheken im einzelnen“ behandelt auf 49 Seiten die Apotheken, die bis 1813 im betrachteten Gebiet gegründet worden sind. Der Verfasser geht dabei alphabetisch nach den Städtenamen vor (von A wie Aachen bis Z wie Zülpich). Folgendes Schema wurde hierbei zu Grunde gelegt<sup>591</sup>:

#### „Ort

##### 1. Territoriale Zugehörigkeit vor 1794 (In Klammern: Bezeichnung des Départements [ab 1798] – wenn nicht ‚Département de la Roër‘)

---

588 Vgl. a. a. O., S. 144. Zur Geschichte des Medizinalwesens in den Herzogtümern Jülich-Berg im 19. Jahrhundert vgl. LANDGRAF (2004).

589 SCHMIDT-WETTER (1970b), S. 149.

590 Vgl. a. a. O., S. 155. Die Aufrufe erschienen in den Ausgaben PZ 110 (1965), S. 1772 f.; PZ 111 (1966), S. 215 f.; PZ 113 (1968), S. 311.

591 SCHMIDT-WETTER (1970b), S. 170.

2. **Einwohnerzahl** (in den Jahren 1802 und 1816/17)
3. **Apothekenzahl** (in Klammern: Apothekerzahl laut Liste générale 1806)
4. **„Apotheker“** (oder Apotheken **vor** nachweisbarer **Gründung** einer Apotheke)
5. **...-Apotheke(n)** (in Klammern: Apotheken-Name um 1835 und später)
  - a) **Gründungsdatum** ermittelt vom Verf.; Angabe im BAR<sup>592</sup>; Angabe in den Akten von 1835
  - b) **Überblick über die Geschichte der Apotheke** (bis 1813/14)
  - c) (Evtl.: **Besitzer nach 1813**)
  - d) **Besonderheiten nach 1813**“

Schmidt-Wetters Angaben zu den Gründungsdaten zeigen bei genauerem Hinsehen einige Widersprüchlichkeiten. So behauptet er auf Seite S. 58, in Stolberg habe 1794 eine Apotheke bestanden; auch auf Seite 95 trifft er die Aussage, die Stolberger Adler-Apotheke sei kurz vor der französischen Besetzung (also vor 1794) gegründet worden, allerdings als „wilde“, unerlaubte Gründung.<sup>593</sup> Im Kapitel III. D. schließlich gibt er als Gründungsjahr 1804 an.<sup>594</sup> Die Widersprüchlichkeit der Angaben ergibt sich daraus, dass der Autor in den früheren Kapiteln auch unerlaubte Apothekengründungen mitzählt, im Kapitel III. D. jedoch nicht: „(Erst von dem Erhalt oder Erwähnung einer Approbation oder Réception ab wurde das von ihnen bisher betriebene ‚apothekenähnliche Geschäft‘ als ‚Apotheke‘ betrachtet.)“<sup>595</sup> Ein anderes Beispiel für Unstimmigkeiten bei den Gründungsdaten findet man im Abschnitt über die Aachener Münster-Apotheke. Zunächst nennt Schmidt-Wetter das Jahr 1805 als Gründungsdatum, und zwar sowohl als das von ihm selbst ermittelte, als auch als das in den Akten von 1835 angegebene. Im nächsten Satz jedoch liest man: „Clemens August Müller (get. [sic!] 1760) scheint die Apotheke im Jahre 1789 gegründet zu haben.“<sup>596</sup> Außerdem schreibt er dann, das in den Akten von 1835 angegebene Gründungsdatum sei 1782. Weil er aber in seiner „Übersicht über die vor 1794, 1794 und 1814 bestehenden Apotheken“<sup>597</sup> die Münster-Apotheke offensichtlichen bei denjenigen vor 1794 mitzählt, muss es sich bei der zuerst erfolgten zweimaligen Angabe der Jahreszahl 1805 um ein Versehen handeln.<sup>598</sup>

Im Anschluss an die Untersuchung der öffentlichen Apotheken verliert Schmidt-Wetter auf zwei Seiten wenige Worte über Kloster-, Hof-, Armen- und Sonstige Apotheken.

Das Quellenverzeichnis am Ende des Buches erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit<sup>599</sup>:

---

592 BAR = Bundes-Apotheken-Register.

593 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1970b), S. 58 und 95.

594 Vgl. a. a. O., S. 212.

595 A. a. O., S. 150.

596 A. a. O., S. 173.

597 A. a. O., S. 159.

598 Auch in der Tabelle „Gründungsdaten der vor 1814 gegründeten Apotheken, die heute noch bestehen“ gibt SCHMIDT-WETTER als ermitteltes Gründungsdatum das Jahr 1789 an. Vgl. SCHMIDT-WETTER (1970b), S. 161.

599 A. a. O., S. 223.

„Im folgenden Quellenverzeichnis finden sich Quellen zum Gesamthema. Eine ganze Reihe von weiteren Quellenangaben – besonders wenn sie nur lokale Bedeutung haben – findet sich jeweils bei den im III. Kapitel behandelten Orten mit Apotheken [...].“

Die im dritten Kapitel genannten Quellen wurden jedoch – wie bereits erwähnt – aus Kostengründen nicht mit abgedruckt.

## 7.2 Zeitschriftenartikel

Für die vorliegende Arbeit wurden die gängigen Fachzeitschriften durchgesehen und insgesamt 81 Beiträge Rudolf Schmidt-Wetters ausgewertet. Zwischen 1965 und 1972 veröffentlichte Schmidt-Wetter zehn Artikel zu pharmaziehistorischen Themen, die sich aus den Recherchen zu seinem Buch *Zur Geschichte des nordrheinischen Apothekenwesens. Von den Anfängen in den Städten Köln und Aachen sowie den Territorien Preußen, Jülich-Berg und Kurköln – linksrheinisch, unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Département de la Roër (1794–1813) bis 1823 (1835)* ergaben. Neben einigen Rezensionen sind auch Zeitschriftenartikel zu finden, die Anregungen zu Organisationsabläufen und technischen Hilfsmitteln im Apothekenbetrieb geben wollen. So referierte Schmidt-Wetter über Tariermöglichkeiten an Rezepturwaagen, das von ihm entwickelte Augentropfenfiltriergerät, die Optimierung des „Abholbrettes“ und die Verwendung verschiedener elektrischer Anlagen wie Rufanlagen, Sprechanlagen, Haustelevone, Diktiergeräte, Schaltuhren und Telefonnummernwähler in Apotheken. Rudolf Schmidt-Wetter war es ein Anliegen, von ihm erarbeitete Maßnahmen zur Verbesserung von Arbeitsabläufen auch Kollegen bekannt und zugänglich zu machen.

Der weitaus überwiegende Teil (41) der Zeitschriftenartikel beschäftigt sich mit einem Themenkomplex, der seit seiner Ausbildungszeit Gegenstand Schmidt-Wetterschen Interesses und ein Schwerpunktgebiet seiner standespolitischen Arbeit war: Den Abgabebestimmungen von Arzneimitteln.

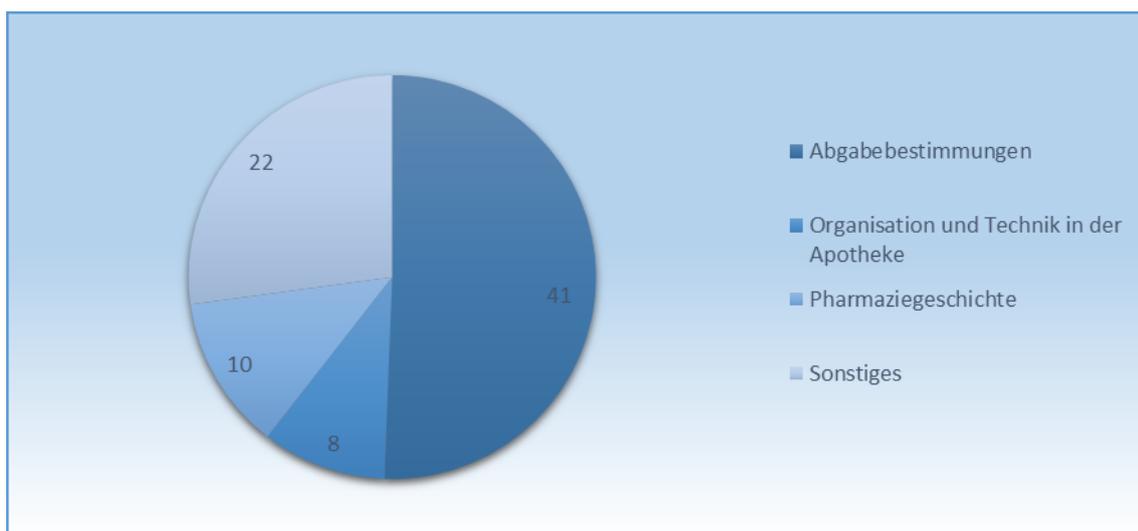


Abb. 31: Themenschwerpunkte in den Zeitschriftenbeiträgen Schmidt-Wetters.

**Bibliographie der Zeitschriftenbeiträge Rudolf Schmidt-Wetters:**

- 1.) Medizinische Rundschau 1 (1947), S. 174–176: Ueber strittige Punkte der Verschreibungsform und Abgabe der Arzneimittel.
- 2.) Medizinische Rundschau 1 (1947), S. 367–369: Ueber Höchstgaben und -abgabemengen der Betäubungsmittel.
- 3.) Pharmazeutische Zentralhalle 86 (1947), S. 201–204: Über Höchstgaben.
- 4.) Die Pharmazie 2 (1947), S. 424–426: Zur Frage der Abgabebedingungen bei Arzneifertigpräparaten.
- 5.) Die Pharmazie 3 (1948), S. 28: Zur Frage der Abgabebedingungen bei Arzneifertigpräparaten.
- 6.) Die Pharmazie 3 (1948), S. 28 f.: Über die Preisauszeichnung bei Arzneifertigpräparaten.
- 7.) Die Pharmazie 3 (1948), S. 142 f.: Zur Frage der Abgabebedingungen bei Arzneifertigpräparaten.
- 8.) PZ 84 (1948), S. 370–373: Reformbedürftige Bestimmungen über die Abgabe von Arzneimitteln.
- 9.) PZ 84 (1948), S. 374 f.: Zwei Vorschläge betr[effend] Arzneiverschreibung und -abgabe.
- 10.) Apotheker Zeitung 61 (1949), S. 102: Runde oder eckige Medizingläser.
- 11.) Die Pharmazie 4 (1949), S. 242–244: Zur Kenntnis der Bestimmungen über die Abgabe von Arzneimitteln.
- 12.) Die Pharmazie 4 (1949), S. 272–274: Zur Verbesserung der Tariermöglichkeit an Rezepturwaagen.
- 13.) Pharmazeutische Nachrichten 1 (1949), S. 11 f.: Werbung? – eine Existenzfrage!
- 14.) PZ 85 (1949), S. 572–574: Reformbedürftige Bestimmungen.
- 15.) Die Gesundheit 1 (1950), S. 6 und 8: Warum sind Arzneimittel nicht frei verkäuflich?
- 16.) PZ 86 (1950), S. 288: Botanisches zum DAB. 7.
- 17.) PZ 87 (1951), S. 889 f.: Änderungen der Rezeptpflicht seit 1945.
- 18.) PZ 88 (1952), S. 105–107: Anrechnung der Kriegsdienstzeit usw. bei der Berechnung der Berufszeit.
- 19.) PZ 88 (1952), S. 186–188: Beachtung der Abgabebestimmungen – Strittige Abgabebestimmungen.
- 20.) Die Apotheke 2 (1952), S. 127: Später abzuholende Arzneien.
- 21.) Medizinische Klinik 47 (1952), S. 779–781: Fehler und Mängel bei ärztlichen Verschreibungen. Hinweise für die Praxis.
- 22.) Medizinische Klinik 47 (1952), S. 1054–1057: Fehler und Mängel bei ärztlichen Verschreibungen II. Teil.
- 23.) Ratgeber für Kranke und Gesunde 28 (1952), Nr. 10, S. 4: Ist Heilkräuter-Anwendung überholt?
- 24.) Ratgeber für Kranke und Gesunde 28 (1952), Nr. 12, S. 3: Arzneimittel nur gegen Rezept – unzeitgemäß?
- 25.) DAZ 93 (1953), S. 257 f.: Verwechslung von Präparatenamen.

- 26.) PZ 89 (1953), S. 281–283: Änderungen der Rezeptpflicht. Vom 15. 10. 1951 bis zum 1. 3. 1953.
- 27.) DAZ 93 (1953), S. 961–963: Allgemeine Anwendungsrichtlinien für Arzneimittel.
- 28.) PZ 90 (1954), S. 373 f.: Zum Entwurf neuer Abgabebestimmungen.
- 29.) PZ 90 (1954), S. 1160 f.: Form der Arzneigläser und Beschriftung der Standgefäße.
- 30.) PZ 91–100 (1955), S. 1059 f.: Nochmals: „Sine confectione“ und „sine copia“. Eine Stellungnahme zu den Ausführungen in Nr. 34.
- 31.) DAZ 96 (1956), S. 562 f.: Zum Arzneimittelgesetz.
- 32.) DAZ 98 (1958), S. 569 f.: Stellungnahme zu einigen Forderungen der neuen Apothekenbetriebsordnung für Baden-Württemberg.
- 33.) DAZ 98 (1958), S. 939–941: Abgabebestimmungen für Arzneimittel und ihre Kennzeichnung auf Arzneyspezialitäten.
- 34.) DAZ 98 (1958), S. 1273–1276: Filtration von Augentropfen und Entwicklung eines neuen Filtriergerätes.
- 35.) DAZ 99 (1959), S. 308–310: Die neue ‚Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über die Abgabegeräte in Apotheken‘ für Nordrhein-Westfalen vom 24. 2. 1959.
- 36.) DAZ 99 (1959), S. 391 f.: Auslage oder Aushang von Vorschriften usw. in Apotheken.
- 37.) DAZ 99 (1959), S. 558: Drei Monate Gültigkeit einer fehlerhaften Verordnung in Nordrhein-Westfalen.
- 38.) DAZ 100 (1969), S. 593–597: Zur neuen Abgabe-Verordnung für Nordrhein-Westfalen. Eine kritische Stellungnahme.
- 39.) DAZ 101 (1961), S. 103: Sehr geehrte „fortschrittliche Apotheker“!
- 40.) DAZ 101 (1961), S. 1020 f.: Zur „2. Ergänzungs-Abgabe-Verordnung“ für Nordrhein-Westfalen.
- 41.) DAZ 102 (1962), S. 298–300: Vor bundeseinheitlichen Rezeptpflicht-Bestimmungen.
- 42.) DAZ 102 (1962), S. 804 f.: Zur 3. Ergänzungs-Abgabe-Verordnung für Nordrhein-Westfalen.
- 43.) DAZ 102 (1962), S. 1434: Kennzeichnung der Rezeptpflicht. Nachtrag eines Delegierten zur Hauptversammlung des Apothekertages.
- 44.) Pharm. Ind. 25 (1963), S. 431: [Rezension zu] Normdosen der gebräuchlichen Arzneimittel.
- 45.) Pharm. Ind. 26 (1964), S. 69 f.: [Rezension zu] Bundes-Apotheken-Register 1963.
- 46.) DAZ 104 (1964), S. 991–993: Verwendung elektrischer Anlagen in Apotheken.
- 47.) DAZ 104 (1964), S. 1551 f.: Verwendung eines Diktiergerätes und einer Wechselsprechanlage in Apotheken.
- 48.) DAZ 105 (1965), S. 40: Fortbildungsveranstaltung für Praktikanten der Apothekerkammer Nordrhein. [SW korrigiert den in DAZ 104 (1964), S. 1854 erschienenen Bericht]
- 49.) PZ 110 (1965), S. 1772 f.: Zur Geschichte des nordrheinischen Apothekenwesens. Vor 1814 gegründete linksrheinische Apotheken.

- 50.) PZ 111 (1966), S. 215 f.: Zur Geschichte des nordrheinischen Apothekenwesens. 2. Mitteilung: Die 1806 registrierten Apotheker.
- 51.) PZ 111 (1966), S. 367: „Alte deutsche Apotheken“. Bemerkungen zu den Ausführungen von H. von Broen in Pharmaz. Ztg. Nr. 7/1966.
- 52.) DAZ 106 (1966), S. 1460 f.: Zur Geschichte des nordrheinischen Apothekenwesens. 3. Mitteilung: Kur-kölnische Medizinal-Ordnungen.
- 53.) PZ 11 (1966), S. 1840 f.: Verschreibungspflichtig?
- 54.) Die Heimat 38 (1967), S. 86 f.: Der Krefelder Seidenfabrikant Petersen als Gründer einer Apotheke in Kaiserswerth, die später nach Krefeld verlegt wurde.
- 55.) Der Niederrhein 34 (1967), S. 64–66: Die ersten Apotheken am linken Niederrhein.
- 56.) PZ 112 (1967), S. 499 f.: Zur Geschichte des nordrheinischen Apothekenwesens. 4. Mitteilung: Gründungsdaten der linksrheinischen Apotheken und Allgemeines.
- 57.) PZ 112 (1967), S. 1006: Zum leidigen Thema „Ärztemuster“.
- 58.) PZ 113 (1968), S. 311: Preußische, jülich-bergische, kurkölnische Privilegien.
- 59.) DAZ 108 (1968), S. 709: Wo bleibt die Verschreibungs-Verordnung?
- 60.) DAZ 108 (1969), S. 1462: Erstmalige wiederholte Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel.
- 61.) DAZ 108 (1968), S. 1947: DAB 7: Warenzeichen.
- 62.) PZ 113 (1968), S. 1328 f.: Warum keine „Abgabe-Verordnung“?
- 63.) PZ 113 (1968), S. 1411 f.: Warum keine „Verschreibungs-Verordnung“? [Korrektur des Artikels von S. 1328 f. wegen falscher Überschrift]
- 64.) PZ 113 (1968), S. 1628 f.: Zur Geschichte des nordrheinischen Apothekenwesens. 5. Mitteilung: Apothekennamen.
- 65.) PZ 115 (1970), S. 431: Offener Brief an die Firma E. Merck.
- 66.) PZ 115 (1970), S. 821: Etiketten mit Flammensymbolen.
- 67.) PZ 115 (1970), S. 1633: Zur Novellierung des § 4 des Opiumgesetzes.
- 68.) PZ 116 (1971), S. 547: Missverhältnis Apotheken – Einwohnerzahl.
- 69.) DAZ 111 (1971), S. 1848 f.: Kommt doch noch eine Verschreibungs-Verordnung?
- 70.) PZ 117 (1972), S. 1899 f.: Eine Waffe: der rote Zettel.
- 71.) DAZ 112 (1972), S. 1576 f.: Preußische Rezepte aus der Zeit vor 1872.
- 72.) Pharm. Ind. 34 (1972), S. 92: [Rezension zu] Die Apotheken-Anlernhelferin.
- 73.) Pharm. Ind. 34 (1972), S. 324: [Rezension zu] Apotheker und Pharmazie.
- 74.) PZ 118 (1973), S. 32: „Geschäftsgebaren“ einer neuen Firma.
- 75.) DAZ 113 (1973), S. 183: Verwendung elektrischer Anlagen in Apotheken. Prestophon [sic!], ein neuer Telefonnummern-Wähler.
- 76.) DAZ 113 (1973), S. 477: „Verwendung elektrischer Anlagen in Apotheken“.
- 77.) Deutsches Ärzteblatt 70 (1973), S. 1427: „Mengenangaben auf Rezepten nicht mehr mit römischen Ziffern“.
- 78.) DAZ 113 (1973), S. 826: „Mengenangaben auf Rezepten nicht mehr mit römischen Ziffern“
- 79.) PZ 118 (1973), S. 813: Mengenangaben auf Rezepten nicht mehr mit römischen Ziffern.
- 80.) PZ 118 (1973), S. 1761 f.: „Neuregelung der Abgabevorschriften“.
- 81.) DAZ 114 (1974), S. 649: Fußkontakt für die Mikro-Steuer.

## 8 Das „Vademecum für Pharmazeuten“

### 8.1 Aufbau und Entwicklung des Werkes

#### 8.1.1 Allgemeine Synopse der Ausgaben

Das *Vademecum für Pharmazeuten* von Rudolf Schmidt-Wetter erschien erstmals im Jahre 1947 im Berliner Dr. Werner Saenger Verlag. Es war – wie man im Vorwort zur ersten Auflage erfährt – „Zunächst ausschließlich als ‚Lernbuch‘ für Apothekerpraktikanten geplant“<sup>600</sup>. Doch der Autor erweiterte das Manuskript und richtete sich schließlich an jeden Pharmazeuten.<sup>601</sup> Er versuchte, „besonders auch die Dinge zu berücksichtigen, über die sonst nur sehr verstreut und unübersichtlich zu finden ist, was gerade der Praktiker häufig braucht“. In diesem Satz sind zwei Schlagworte für Schmidt-Wetter typisch: „[un]übersichtlich“ und „Praktiker“. Er selber muss als Mann der Praxis bezeichnet werden, graue Theorie war ihm fremd. Und Übersicht lag ihm nicht nur den Aufbau seines Buches betreffend am Herzen; auch in die Arbeitsabläufe in seiner Offizin versuchte er durch Ordnungsprinzipien und klare Strukturen mehr Übersichtlichkeit zu bringen.<sup>602</sup> Im Vorwort der Erstausgabe des *Vademecum* bittet er „um Zuschriften mit Berichtigungen, Wünschen und Vorschlägen“<sup>603</sup>. Wie auch in mehreren Zeitschriftenartikeln ersichtlich, war es ihm wichtig, in Kontakt zu seinen Lesern zu treten, um einen Dialog anzustoßen. Seine Bitte ist als Aufruf zur Mitarbeit zu bewerten mit dem Ziel, ein Buch zu erarbeiten, das möglichst vielen Pharmazeuten den größtmöglichen Nutzen zu bringen vermag. Das bedeutet, Schmidt-Wetter sah sich nicht als allwissend an, sondern war durchaus selbstkritisch.

Die zweite Auflage aus dem Jahre 1949 ist ein „Verbesserter und ergänzter Neudruck der 1. Aufl[age]“<sup>604</sup> und unterscheidet sich daher von der Erstausgabe nur in wenigen Kleinigkeiten. Das Vorwort lässt wissen, dass es nach der ersten Auflage eine große Nachfrage gab<sup>605</sup>:

„Um der großen Nachfrage nach dem VADEMECUM gerecht zu werden, ergab sich bereits nach kurzer Zeit die Notwendigkeit einer neuen Auflage. Gegenüber der ersten wurde sie in verschiedenen Einzelheiten verbessert und ergänzt. Besonderer Wert wurde hierbei darauf gelegt, die vom Praktiker allgemein begrüßte ‚Abgabetafel‘ weiter zu vervollkommen. Zu diesem Zweck wurde sie umgearbeitet, erweitert und auf den neuesten Stand gebracht.“

---

600 SCHMIDT-WETTER (1947a), S. 3.

601 Vgl. a. a. O; folgendes Zitat ebendort.

602 Vgl. hierzu Kapitel 5.1.2 Organisation, Rationalisierungsmaßnahmen und Technik in der Sonnen-Apotheke.

603 SCHMIDT-WETTER (1947a), S. 4.

604 SCHMIDT-WETTER (1949a), S. 2.

605 A. a. O., S. 5.

Nach eigenen Angaben des Verfassers wurden von der ersten Auflage und ihrem Neudruck über 12000 Exemplare gedruckt.<sup>606</sup> Dem Aufruf zu berichtigenden und ergänzenden Zuschriften müssen einige Leser nachgekommen sein, denn Schmidt-Wetter bedankte sich für „wertvolle aus der Praxis geborene Hinweise und Wünsche“<sup>607</sup>. Jedoch wurden diese bei der vorliegenden Auflage dennoch nicht berücksichtigt, folglich ließ der Autor wissen:

„Durch die Verwertung dieser Zuschriften und durch andere umfangreiche Verbesserungen und Ergänzungen wird die nächste Auflage dieses Buches in noch größerem Maße den Bedürfnissen des in der Apotheke tätigen Pharmazeuten Rechnung tragen.“

Es ist zu vermuten, dass Schmidt-Wetter schlicht und einfach keine Zeit hatte, das *Vademecum* grundlegend zu überarbeiten, denn er befand sich in Vorbereitung auf seine Pharmazeutische Prüfung: Das Vorwort der Zweitaufgabe datiert auf den 1. Dezember 1948, sein Examen legte Schmidt-Wetter am 8. November 1948 ab. Er musste seine Leser also auf die dritte Auflage vertrösten.

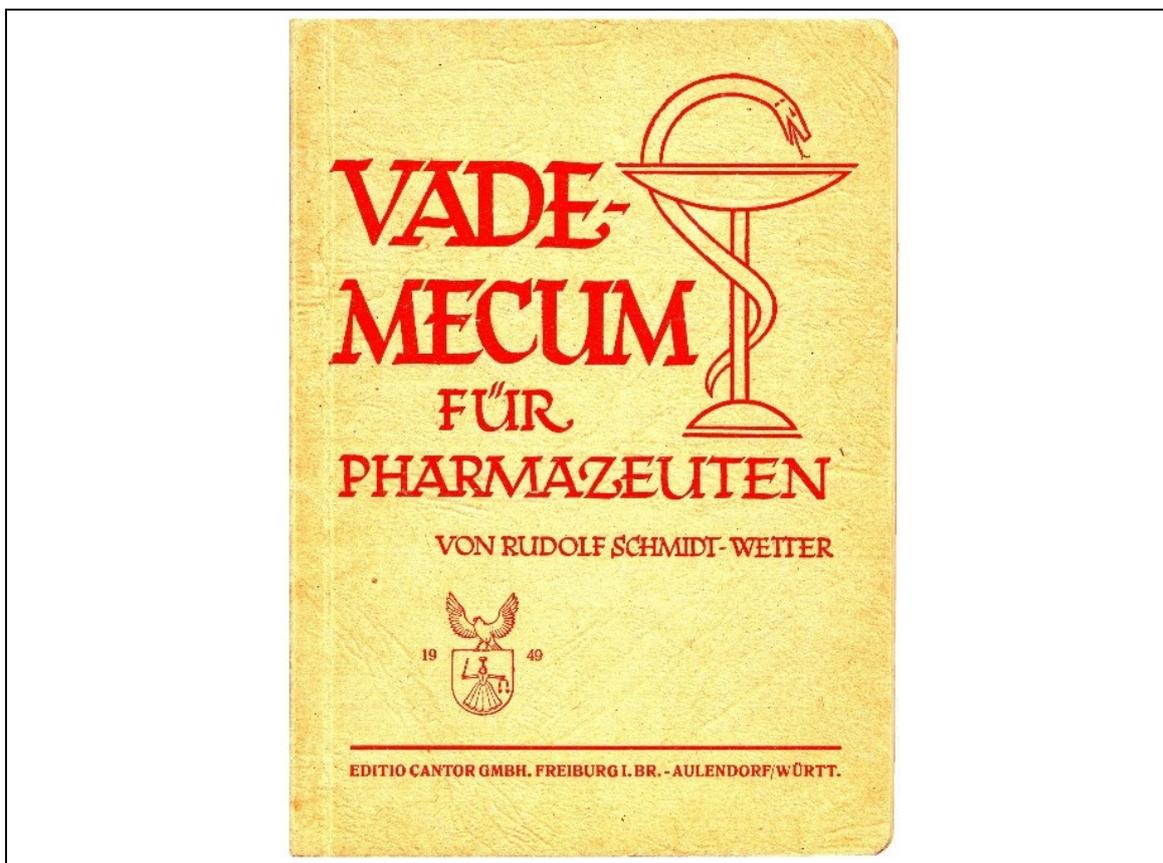


Abb. 32: SCHMIDT-WETTER, Rudolf: *Vademecum für Pharmazeuten*. Verb. u. erg. Neudruck der 1. Aufl., Freiburg i. Br. / Aulendorf (Württ.) 1949.

606 SCHMIDT-WETTER (o. J.): Fachschriftstellerische Tätigkeit von Rudolf Schmidt-Wetter (PA SW).

607 SCHMIDT-WETTER (1949a), S. 5; folgendes Zitat ebendort.

Schmidt-Wetter konzipierte sein Werk, wie der Titel selbst sagt, als *Vademecum*. Er hatte im Sinn, dem Pharmazeuten ein Buch an die Hand zu geben, das man im Berufsalltag in der Apotheke immer mit sich führen sollte. Aus diesem Grunde musste es von den reinen Abmessungen her so beschaffen sein, dass es in eine Kitteltasche passte, also vor allem nicht zu breit war. Die beiden ersten Auflagen waren dementsprechend 17 cm hoch und zwölf cm breit (Klein-Oktavformat), seit der dritten Auflage beträgt die Höhe 24 cm. Die beiden Auflagen eins und zwei waren in beigefarbener Pappe eingebunden und von außen in orangeroter Schrift bedruckt.

Die darauf folgenden Auflagen bis einschließlich der elften waren in einem pflasterfarbenen Gewebe eingebunden, das eine leinenartige Optik aufwies und mit dunkelbrauner Schrift versehen. Die zwölfte bis einschließlich 15. Auflage hatte einen Einband, der ebenfalls an ein Gewebe erinnert, jedoch in einem helleren, gelblichen Beigeton, ebenfalls mit brauner Schrift. Einen blauen Einband mit hellblauer Schrift findet man bei der 16. Auflage. Die farbenfrohe Buchhülle in grün, violett und magenta der 17. Auflage ist mit einer Nahaufnahme von Messpipetten und Glasgefäßen dekoriert. Farblich wieder etwas zurückhaltender ist die 18. Auflage, die erstmals im Deutschen Apotheker Verlag erschienen ist und daher das verlagstypische Dunkelrot im Einband integriert. Außer besagtem Rot wurden hier neben Weiß und Orange nunmehr wieder Beigetöne gewählt, die an die früheren Einbände der Auflagen elf und davor erinnern. Die 19. Auflage ist an das Farbkonzept der vorherigen Ausgabe angelehnt, zeigt jedoch auf etwas mehr als der oberen Hälfte einen weißen Hintergrund, wodurch sie insgesamt heller wirkt. Das Wort „Vademecum“ im Buchtitel ist erstmals nicht als ein zusammenhängendes Wort gedruckt, sondern erstreckt sich in übergroßen Versalien über drei Zeilen („VADE ME CUM“).

Anders als die späteren Auflagen wiesen die ersten beiden Ausgaben ein Motto auf: „SUPREMA LEX SALUS AEGROTI! (Nach Cicero, De legibus)<sup>608</sup>, das höchste Gesetz solle demnach das Wohl des Kranken sein. Das Original-Zitat von Marcus Tullius Cicero lautet: „Ollis salus populi suprema lex esto.“<sup>609</sup> – das Wohl des Volkes sei das höchste Gesetz.

Dem Vorwort des *Vademecum* folgt ein „Hinweis für Apothekerpraktikanten“<sup>610</sup>, in dem der Leser der beiden Erstaufgaben bezeichnenderweise mit der zweiten Person Singular angesprochen wurde. Hier erläuterte Schmidt-Wetter, wie man als Praktikant beim Lesen und Lernen des „Büchlein[s]“ vorgehen sollte, wobei sich der Eindruck ergibt, es spräche ein Student zu seinem Kommilitonen. Der Text lässt erkennen, dass ihm der Berufsnachwuchs am Herzen lag – er wurde ja später auch Lehrer für Apothekerpraktikanten.<sup>611</sup> Überdies spiegelt sich hier das im Kapitel 5.1.2 verdeutlichte Bestreben Schmidt-Wetters, den Arbeitsalltag effektiv zu gestalten, wider<sup>612</sup>:

---

608 SCHMIDT-WETTER (1949a), S. 15. Ab der dritten Edition findet man den Spruch dennoch in der umgestellten Form „Salus aegroti suprema lex!“ innerhalb des Fließtextes im Kapitel „Hinweise und Auskünfte an Patienten“. SCHMIDT-WETTER (1957), S. 235. Erst im 2013er *Vademecum* fehlt er erstmals gänzlich.

609 CICERO / ZIEGLER (Hrsg.) / GÖRLER (Hrsg.) (1979), S. 91. (CICERO: De legibus, Liber Tertius 3, 8).

610 SCHMIDT-WETTER (1947a), S. 5 bzw. SCHMIDT-WETTER (1949a), S. 6.

611 Vgl. hierzu Kapitel 5.2 Lehrer für Pharmaziepraktikanten.

612 SCHMIDT-WETTER (1947a), S. 5 bzw. SCHMIDT-WETTER (1949a), S. 6.

„Wie oft werden Stunden unnütz vertan, wieviel kannst Du aber in wenigen Minuten in diesem Büchlein durchgehen, wenn Du es immer zur Hand hast! Deshalb soll es Dein ständiger Begleiter, eben Dein VADEMECUM, sein. Dann kannst Du Wartezeiten gut ausfüllen und außerdem in Zweifelsfällen schnell nachschlagen.“

Auch hier muss man sich in Erinnerung rufen, dass der Verfasser zu diesem Zeitpunkt selbst noch Student der Pharmazie war. Ab der dritten Auflage nannte er die dann leicht umformulierten einleitenden Hinweise „Gebrauchsanweisung“ für Apothekerpraktikanten<sup>613</sup> und sprach den Leser mit „Sie“ an. Ab der 1970 erschienenen achten Auflage richtete er sich sodann nicht mehr gezielt an Apothekerpraktikanten, sondern titulierte „Gebrauchsanweisung“ für den künftigen PTA<sup>614</sup>. In der 13. Auflage (1982) formulierte Otto Kranz die „Gebrauchsanweisung“ grundlegend um, aber auch er gab eine Empfehlung ab, welche Abschnitte zuerst gelesen werden sollten und wie das Buch genutzt werden könne.<sup>615</sup> Er unterschied Kapitel, die „in erster Linie zum Nachschlagen gedacht sind“ von denjenigen, die „als Werkzeug und Anleitung zur praktischen Arbeit vorgesehen wurden“ und solchen, die man „sich bald lernend aneignen“ sollte.<sup>616</sup> Die Autorinnen der jüngsten Auflage verzichteten schließlich gänzlich auf die „Gebrauchsanweisung“.<sup>617</sup> Als Übersicht über die bisher erschienenen Ausgaben diene die folgende Tabelle.

---

613 SCHMIDT-WETTER (1957), S. 8.

614 SCHMIDT-WETTER (1970a), S. 10.

615 Vgl. KRANZ (1982), S. 13.

616 KRANZ (1982), S. 13.

617 Vgl. WESSINGER / MECKING (2013).

**Tab. 4: Übersicht über die bisher erschienenen Ausgaben des *Vademecum für Pharmazeuten***

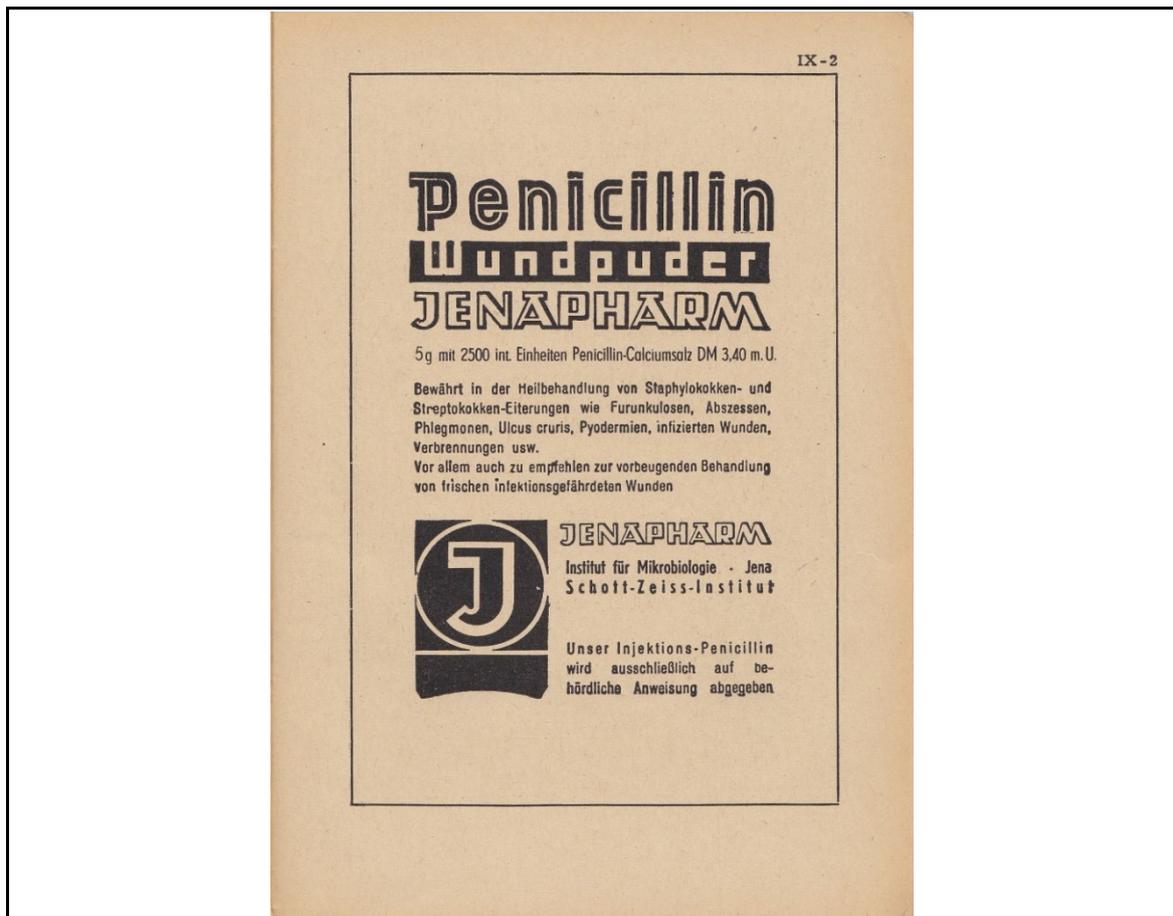
<b>Auflage</b>	<b>Jahr</b>	<b>Verfasser</b>	<b>Seitenanzahl</b>
1.	1947	Rudolf Schmidt-Wetter	240
2.	1949	Rudolf Schmidt-Wetter	240
3.	1957	Rudolf Schmidt-Wetter	276
4.	1958	Rudolf Schmidt-Wetter	278
5.	1963	Rudolf Schmidt-Wetter	302
6.	1966	Rudolf Schmidt-Wetter	306
7.	1968	Rudolf Schmidt-Wetter	305
8.	1970	Rudolf Schmidt-Wetter	254
9.	1972	Rudolf Schmidt-Wetter	254
10.	1975	Rudolf Schmidt-Wetter	254
11.	1979	Rudolf Schmidt-Wetter	254
12.	1981	Dr. Otto Kranz	254
13.	1982	Dr. Otto Kranz	280
14.	1984	Dr. Otto Kranz	318
15.	1988	Dr. Otto Kranz	348
16.	1995	Dr. Otto Kranz	456
17.	2001	Dr. Josef Kraus	443
18.	2013	Sarah Wessinger / Dr. Bettina Mecking	595
19.	2017	Sarah Wessinger / Dr. Bettina Mecking	567

In den beiden Erstaufgaben kennzeichnete Schmidt-Wetter sowohl im Inhaltsverzeichnis als auch im Text die Kapitel, die nach seiner Einschätzung weniger wichtig waren, mit der Angabe „(–)“. Von der dritten bis zur zwölften Auflage gab es nur noch eine Randkennzeichnung innerhalb des Textes, die aus senkrechten Strichen bestand. Drei Striche („|||“) gaben zu erkennen, dass es sich um einen sehr wichtigen Abschnitt handelt, den man zuerst lesen sollte, wobei innerhalb dessen mittels Fettdruck und Normaldruck eine weitere Abstufung der Relevanz verdeutlicht wurde. Zwei Striche („||“) markierten Grundlagenwissen, das beherrscht werden musste, und ein Strich („|“) wies auf Passagen hin, die man „immer wieder aufmerksam durchlesen“ sollte.<sup>618</sup> Bereits in den Auflagen aus den 1940er-Jahren wurden die Artikel bzw. Substanzen, die für die Praxis wichtiger waren, durch Fettdruck hervorgehoben, während weniger bedeutsame durch eine kleinere Schriftgröße kenntlich gemacht wurden.

---

618 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1957), S. 8.

In fast allen Auflagen findet man mehr oder weniger viel Werbung, einzig Josef Kraus verzichtete in der von ihm bearbeiteten 17. Auflage (2001) genau wie Sarah Wessinger und Bettina Mecking in der 19. Auflage (2017) gänzlich darauf. Die 18. Auflage enthält drei Seiten Werbung für Fachliteratur der Wissenschaftlichen Verlagsgesellschaft und des Deutschen Apothekerverlags, jedoch keine Arzneimittel- oder Herstellerwerbung. In den Auflagen eins bis 16 hingegen wurde für pharmazeutische Produkte oder Hersteller und zumeist auch Fachliteratur geworben. Mit 36 Seiten enthielt die 1949er Ausgabe die meisten Reklameseiten. In den Auflagen eins und zwei findet man die Werbung als Anhang zwischen der letzten Textseite und dem Schlagwortverzeichnis. Sie war eigenständig mit römischen Zahlen paginiert. Ab der dritten Auflage wurde sie im Buch verteilt, wobei von der dritten bis zur neunten Auflage sogar der hintere Bucheinband als Werbefläche diente. Die Inserate der Auflagen vier bis neun bestanden nur aus reinem Text und enthielten keinerlei bildhafte Darstellungen. Außer in der 14. und 15. Auflage wurden die Werbungsseiten bei der Seitenzählung in der Regel nicht berücksichtigt. Eine Ausnahme bildeten die wenigen Fälle von Einzelwerbungsseiten, die dann doch mitgezählt wurden, um weiterhin links die ungeraden und rechts die geraden Seitenzahlen zu erhalten.



**Abb. 33:** Reklame für Penicillin-Wundpuder, zu finden in den ersten beiden Auflagen des *Vademecum* (1947 und 1949). Man beachte hier besonders den Hinweis: „Vor allem auch zu empfehlen zur vorbeugenden Behandlung von frischen infektionsgefährdeten Wunden.“

Anders als die darauffolgenden Ausgaben waren die beiden ersten aus einem Hauptteil (Seite 16 bis 204) und einem Anhang für Apothekerpraktikanten (Seite 205 bis 231) aufgebaut. Das Inhaltsverzeichnis wies noch eine recht einfach gehaltene Kapitelunterteilung auf. Die acht arabisch nummerierten Kapitel des Hauptteils und zwei Kapitel des Anhangs waren in Unterabschnitte gegliedert, die mit Kleinbuchstaben bezeichnet wurden. Die den Unterabschnitten nachrangigen Paragraphen wurden im Inhaltsverzeichnis nicht mit einer weiteren Zählung versehen, sehr wohl aber im Text.

Verkürztes Inhaltsverzeichnis der ersten beiden Auflagen:

## **Hauptteil**

### **1. Kapitel: Vokabularium**

- a) Gleiches bedeutende Bezeichnungen
- b) Konzentration und Dichte einiger wichtiger Präparate und Chemikalien
- c) Lateinische und deutsche Fachausdrücke

### **2. Kapitel: Zur Bereitung der Arzneimittel**

- a) Rezepturmäßige Bereitung galenischer Arzneimittel in Stichworten
- b) „Vorsicht beim Bereiten und Einfüllen von Arzneimitteln!“
- c) Unverträgliche Arzneimittelmischungen
- d) Tropfentabelle

### **3. Kapitel: Zum Taxieren**

- a) Die wichtigsten Bestimmungen der deutschen Arzneitaxe
- b) Arzneimittelpreise nach den FMB.<sup>619</sup>-, RF.<sup>620</sup>-, RW.<sup>621</sup>-Formeln

### **4. Kapitel: Zur Abgabe der Arzneimittel und Gifte**

- a) Besondere Vorschriften des DAB.<sup>622</sup> und Erg.-B.<sup>623</sup>
- b) Besonders wichtige Bestimmungen über die Abgabe von Arzneimitteln
- c) Tabellarische Zusammenstellungen zur Abgabe von Arzneimitteln
- d) Die wichtigsten Abgabebestimmungen für Gifte
- e) Allgemeine Hinweise

### **5. Kapitel: Richtlinien für Auskünfte an Patienten**

- a) Allgemeine Einnehmerichtlinien
- b) Zubereitung der Pflanzendrogen und Einnehmeweise der Teezubereitungen
- c) Allgemeine Anwendungsrichtlinien einiger Handverkaufsarzneimittel

### **6. Kapitel: Zur Harnuntersuchung**

- a) Physikalische Untersuchung
- b) Chemische Untersuchung

### **7. Kapitel: Sonstige Zusammenfassungen**

- a) Maße und Gewichte
- b) Die 6 Siebe des DAB.
- c) Die Einteilung der Arzneimittel

---

619 FMB = Formulae magistrales Berolinenses (Rezepturensammlung der Stadt Berlin).

620 RF = Reichsformeln.

621 RW = Rheinisch-Westfälische Magistral-Formeln.

622 DAB = Deutsches Arzneibuch.

623 Erg.-B. = Ergänzungsbuch.

- d) „Unterscheide!“
- e) Entfernung von Arzneimittelflecken

## 8. Kapitel: Formelsammlung für den Gebrauch in der Apotheke

- a) Formeln
- b) Benutzungsanweisung
- c) Weitere Beispiele von Mischungsberechnungen

## Anhang für Apothekerpraktikanten

### 1. Kapitel: Zur Chemie

- a) Allgemeine und anorganische Chemie
- b) Organische Chemie

### 2. Kapitel: Zur Botanik

- a) Übersicht über das natürliche Pflanzensystem
- b) Lateinische und deutsche Namen der wichtigsten Pflanzenfamilien
- c) Wichtige botanische Fachausdrücke
- d) Die wichtigsten offizinellen Drogen, geordnet nach Inhaltsstoffen

Ab der dritten Edition ist im Inhaltsverzeichnis eine deutlich komplexere Kapitelunterteilung zu konstatieren. Man findet Einteilungen mit römischen und arabischen Zahlen, sowie Groß- und Kleinbuchstaben. Mit der 13. Ausgabe begann eine Kapitelnummerierung, die sich rein aus arabischen Zahlen zusammensetzte nach dem Schema 1., 1.1., 1.1.1. usw.

Die ersten beiden Auflagen enthielten als einzige ein Literaturverzeichnis. Wenn Schmidt-Wetter im Vorwort wissen ließ, dass er „besonders auch die Dinge [...] berücksichtigen [wollte], über die sonst nur sehr verstreut und unübersichtlich zu finden ist, was gerade der Praktiker häufig braucht“<sup>624</sup>, so sprach er wahrscheinlich von eben dieser Literatur, aus der er sich für seinen eigenen Berufsalltag die nötigen Informationen zusammentragen musste. Neben den gültigen Arzneibüchern und Formelsammlungen nannte er unter anderem damals gängige Fachliteratur wie *Der Apothekerpraktikant*<sup>625</sup> von Philipp Fischer, Hans Kaiser und Walther Zimmermann oder *Volkstümliche Namen der Arzneimittel, Drogen, Heilkräuter, Chemikalien*<sup>626</sup> von Georg Arends.

### 8.1.2 Die erste Auflage und deren Neudruck (1947 und 1949)

Um im weiteren Verlauf die Entwicklung der einzelnen Ausgaben betrachten zu können, soll zunächst in komprimierter Form zusammengetragen werden, wie die Erstausgabe des *Vademecum* und ihr verbesserter und ergänzter Neudruck aufgebaut waren. Das erste Kapitel des Hauptteils behandelte das Vokabularium. Im Abschnitt 1a, titulierte mit „Gleiches bedeutende Bezeichnungen“, verzeichnete Schmidt-Wetter eingangs wichtige Pflanzendrogen mit deutscher und lateinischer Bezeichnung alphabetisch nach dem deutschen Namen geordnet, hiernach wichtige Präparate und Chemikalien sowie wortgeschützte Arzneimittel. Mit Fett- und Normaldruck und verschiedenen Schriftgrößen versuchte er,

624 SCHMIDT-WETTER (1947a), S. 3.

625 Vgl. hierzu FISCHER / KAISER / ZIMMERMANN (1939).

626 Vgl. hierzu ARENDS (1911).

die Relevanz der einzelnen Drogen bzw. Substanzen im Apothekenalltag zu verdeutlichen: Die wichtigeren waren fettgedruckt, die besonders unwichtigen waren kleiner gedruckt. In einer tabellarischen Übersicht gab er außerdem Angaben darüber, in welchem amtlichen Buch die jeweilige Substanz oder Pflanze zu finden war, ob es sich um ein Separandum bzw. Venenum handelte und ob Abgabevorschriften zu beachten waren.<sup>627</sup> Abschnitt 1b trug in einer Tabelle den prozentualen Gehalt und teilweise die Dichte verschiedener Flüssigkeiten und Salben zusammen.<sup>628</sup> Die nächste Textpassage verzeichnete „Lateinische und deutsche Fachausdrücke“ beginnend mit einer dreispaltigen Tabelle, in der allgemeine fachliche Abkürzungen ausgeschrieben und übersetzt wurden. Ein Beispiel lautet: „ad caps. gelat. = ad capsulam gelatinosam = in Gelatine kapsel“<sup>629</sup>. Nach zwei kurzen Unterabschnitten über „Abkürzungen bei der Bezeichnung organischer Verbindungen“ und „Abkürzungen biologischer Testeinheiten“ folgte auf den Seiten 46 bis 50 die etymologische Herleitung und Übersetzung wichtiger medizinischer Fachausdrücke. Als Beispiel sei genannt: Cardiacae = Herzmittel, abgeleitet vom griechischen kardia = Herz.<sup>630</sup>

Zu Beginn des zweiten Kapitels („Zur Bereitung der Arzneimittel“) wählte Schmidt-Wetter einleitende Worte<sup>631</sup>:

„Gewissenhaftes Herstellen unbedingt einwandfreier Rezepturarzneimittel muß stets oberster Grundsatz sein!

So wird dem Kranken das Bestmögliche gegeben,

der gute Ruf der Apotheke als zuverlässiger Arzneimittellieferant erhalten,

die frisch bereitete und individuell zusammensetzbare Rezepturapotheke ihren Platz neben den Fertigpräparaten behaupten können und

der Apotheker nicht mehr und mehr ausschließlicher Verkäufer von Fabrikzeugnissen.“

Durch die Industrialisierung der Arzneimittelherstellung veränderten sich der Aufgabenbereich und die Arbeitswelt der Offizinapotheker seit Ende des 19. Jahrhunderts und in verstärktem Maße seit dem frühen 20. Jahrhundert.<sup>632</sup> Die Arzneimittelbereitung in der Apotheke verlor durch die wachsende Zahl an Fertigpräparaten mehr und mehr an Bedeutung. Das Selbstverständnis des eigenen Berufes musste einen Prozess der Umorientierung erfahren, der bis heute andauert. Mit bloßem Schubladenziehen und Verkaufen von „Fabrikzeugnissen“<sup>633</sup> ließ und lässt sich die Existenz eines akademischen Berufes nicht rechtfertigen. Infolgedessen wird heute der Fokus besonders auf die Kompetenzen im Bereich Beratung und pharmazeutischer Betreuung gerichtet; Apotheker sind Bindeglieder zwischen Arzt und Patient, erfüllen wichtige Aufgaben auf dem Gebiet der sicheren Anwendung von Arzneimitteln, wenn es beispielsweise um Interaktionschecks geht.

---

627 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1947a), S. 16–37.

628 Vgl. a. a. O., S. 38–40.

629 A. a. O., S. 40.

630 Vgl. a. a. O., S. 47.

631 A. a. O., S. 51.

632 Vgl. hierzu SCHMITZ (2005), S. 894–901 und STAPEL (1988), S. 38–50.

633 SCHMIDT-WETTER (1947a), S. 51.

An seinen Worten lässt sich erkennen, dass Schmidt-Wetter 1947 noch sehr stark am ursprünglichen Bild des herstellenden Apothekers festhielt und die Kollegen animieren wollte, durch korrekte Arbeitsweise bei der Rezeptur dazu beizutragen, die Daseinsberechtigung der Rezeptur nicht zu gefährden.

Der erste Abschnitt des zweiten Kapitels gab stichwortartige Hinweise zur Arzneimittelbereitung zunächst für innerlich und danach für äußerlich anzuwendende Präparate.<sup>634</sup> Bei den Arzneien zum inneren Gebrauch erörterte Schmidt-Wetter zuerst flüssige, dann halbflüssige und zuletzt feste Arzneimittel. Wie beim Beispiel der *Decocta* (Abkochungen) vermerkte er in der Regel die entsprechende Seitenangabe der Vorschrift im Arzneibuch, nannte die erforderlichen Geräte (hier: *Decoctorium* = Infundierapparat), beschrieb kurz die allgemeine Vorgehensweise (hier: „Zerkleinerte Drogen mit kaltem Wasser übergießen, ½ Stunde lang unter Umrühren im Wasserbad erhitzen, warm auspressen. Stets frisch bereiten!“<sup>635</sup>), um dann anschließend den ein oder anderen speziellen Hinweis zu geben (hier z. B.: „Decoct[um] Condurango ist erst nach dem Erkalten abzupressen.“). In Abschnitt 2b („Vorsicht beim Bereiten und Einfüllen von Arzneimitteln!“) warnte der Autor vor chemischen und physikalischen Gefahren, die bei der Zubereitung und Handhabung bestimmter Arzneimittel und Substanzen auf den Pharmazeuten einwirken könnten; allerdings ist dieser Abschnitt für den Leser nahezu wertlos, da die Listen nicht annähernd vollständig waren. So zählte Schmidt-Wetter bei den ätzenden Stoffen lediglich sieben Substanzen auf. Ein angefügtes „u[nd] a[ndere]“ verdeutlichte die Unvollständigkeit der Auflistung.<sup>636</sup> Abschnitt 2c nannte die wichtigsten „Unverträgliche[n] Arzneimittel-Mischungen“. Gemeint sind Substanzen, die nicht gemeinsam in einer Rezeptur verarbeitet werden dürfen, weil sie etwa chemisch miteinander reagieren würden.<sup>637</sup> Die Tropfentabelle (Abschnitt 2d) gab in einer dreispaltigen Tabelle für 240 Flüssigkeiten zum einen an, wie viele Tropfen ein Gramm ergeben und zum anderen, wie viel ein Tropfen wiegt.

Im dritten Kapitel gab Schmidt-Wetter Erläuterungen und erklärende Beispiele zum Taxieren, der Leser benötigte jedoch zusätzlich ein Exemplar der Hilfstaxe<sup>638</sup>, sowie der Änderungsverordnung aus dem Jahre 1943, um tatsächlich die Preise der Arzneien berechnen zu können. Der Autor behandelte die Taxierung von Rezepturen, thematisierte aber auch die Berechnung abzugebender Fertigpräparate in Mengen, „die von den fertigen Packungen abweichen“<sup>639</sup> – was heute nicht erlaubt ist, war 1947 möglich: Das Auseinander von Fertigarzneimitteln. Bei den Abschnitten zu Gebühren und Gefäßpreisen gab er nur einige Bemerkungen, um ansonsten auf die Taxe zu verweisen. In einem Abschnitt wies Rudolf Schmidt-Wetter auf „Besondere Bestimmungen für die Preisberechnung bei ‚Kassenrezepten‘“<sup>640</sup> hin. Es schlossen sich zwei kurze Tabellen hinsichtlich Gefäßpreisen bzw. Reinigungsgebühren und Arbeitspreisen an.<sup>641</sup> An dieser Stelle

634 Vgl. a. a. O., S. 51–57.

635 A. a. O., S. 53; folgendes Zitat ebendort.

636 Vgl. a. a. O., S. 58 f.

637 Vgl. a. a. O., S. 60–68.

638 DEUTSCHE ARZNEITAXE 1936. Amtliche Ausgabe. Berlin 1936.

639 SCHMIDT-WETTER (1947a), S. 80.

640 A. a. O., S. 83.

641 Vgl. a. a. O., S. 85.

gab der Verfasser wieder einen praktischen Hinweis: Die beiden Tabellen sollten „zweckmäßigerweise [...] abgeschrieben und in der Offizin auf dem Schreibpult befestigt“<sup>642</sup> werden.

Das vierte Kapitel ist mit 84 Seiten das umfangreichste und behandelt in fünf Abschnitten die Abgabe der Arzneimittel und Gifte. In Abschnitt 4a trägt Schmidt-Wetter besondere Vorschriften des Deutschen Arzneibuches und des Ergänzungsbuches zusammen.<sup>643</sup> Es erfolgte zunächst eine Auflistung lichtempfindlicher Substanzen (Seiten 87 bis 89) und sodann ein Verzeichnis von Präparaten, die stets frisch herzustellen waren (Seite 89). Im Abschnitt „Filtriert bzw. klar abzugeben sind“<sup>644</sup> macht der Autor es sich wieder leicht, dem Leser hingegen schwer, denn er gibt lediglich drei Lemmata an: *Aqua Calcariae*<sup>645</sup>, *Liquor Plumbi subacetici*<sup>646</sup> und *Tincturae*<sup>647</sup>. Ein nachgestelltes „u. a.“ machte für den dispensierenden Pharmazeuten ein Nachsehen im *Vademecum* wertlos. Hiernach nennt Schmidt-Wetter zwei vor der Abgabe umzuschüttelnde Stoffe, sowie drei, deren Höchstmengen pro Gefäß vorgeschrieben waren.<sup>648</sup> Der Abschnitt 4a schließt mit vier Hinweisen, die Schmidt-Wetter nicht in bestimmte Themengebiete einordnete, sondern unter der Überschrift „Verschiedenes“ zusammentrug. Ein Beispiel mag sein: „Statt Aqua Laurocerasi<sup>649</sup> darf Aqua Amygdalarum amararum<sup>650</sup> abgegeben werden.“<sup>651</sup> Abschnitt 4b über „Besonders wichtige Bestimmungen über die Abgabe von Arzneimitteln“ gliedert sich in Unterabschnitte zur Abgabe von Betäubungsmitteln, „starkwirkender Arzneimittel“, „rezeptfreier“ Arzneimittel, homöopathischer Arzneimittel und Pflanzendrogen. Schmidt-Wetter wählte einleitende und zugleich mahnende Worte zu Beginn dieses Abschnittes<sup>652</sup>:

„**Beachte:** Die genaueste Befolgung der geltenden Abgabevorschriften ist unerlässlich, um – neben anderen Gründen – eine einheitliche Arzneimittelabgabe auch aus verschiedenen Apotheken sicherzustellen und damit den anderen Apothekern gegenüber kollegial zu handeln und sich selbst – vermeidbare – Reibereien mit Ärzten und Publikum zu ersparen.“<sup>653</sup>

Besondere Erwähnung verdient, dass Indischer Hanf zur damaligen Zeit zum äußerlichen Gebrauch rezeptfrei erhältlich war.<sup>654</sup>

---

642 A. a. O., S. 85.

643 Vgl. a. a. O., S. 87–90.

644 A. a. O., S. 90.

645 Aqua Calcariae = Kalkwasser.

646 Liquor Plumbi subacetici = Bleiessenz.

647 Tincturae = Tinkturen.

648 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1947a), S. 90.

649 Aqua Laurocerasi = Kirschlorbeerwasser; Prunus laurocerasus = Kirschlorbeer.

650 Aqua Amygdalarum amarum = Bittermandelwasser; Prunus amygdalus amara = Bittermandel.

651 SCHMIDT-WETTER (1947a), S. 90; die folgenden Zitate ebendort auf den S. 91, 95 und 99.

652 A. a. O., S. 91.

653 In Kapitel 6.3 wird die Bedeutsamkeit einheitlicher Abgabebestimmungen in Rudolf Schmidt-Wetters Wirken genauer untersucht.

654 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1947a), S. 100. Zur Verwendung von Cannabis als Heilmittel vgl. auch FANKHAUSER (2009), S. 111–121.

Anschließend fasst der Autor die wichtigsten Aspekte der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung zusammen.<sup>655</sup> Nach dem Hinweis auf die zwölf Seiten später zu findende Übersicht über die Arzneimittel, die seinerzeit unter die Betäubungsmittelverschreibungsverordnung fielen, erläutert er die Anforderungen an ein ordnungsgemäß ausgestelltes Rezept. Die Höchstabgabemengen betreffend, verweist er auf das folgende Unterkapitel 4c, welches verschiedene Tabellen zum Thema Arzneimittelabgabe beinhaltet. In einem knapp einseitigen Unterpunkt thematisiert er die Verschreibung von Cocain. Cocain durfte als Lösung oder Salbe verordnet werden und zwar abweichend von den aktuellen Vorschriften zur Abgabe an den Patienten. Im Anschluss an die Erwähnung verschiedener sonstiger Bestimmungen auf dem Gebiet der Betäubungsmittelgesetzgebung lenkt Schmidt-Wetter den Blick auf die „Abgabe ‚starkwirkender Arzneimittel‘“ („Separanda“), gemeint waren verschreibungspflichtige Arzneimittel, sowie auf nicht verschreibungspflichtige und homöopathische Präparate.<sup>656</sup> Zu letzteren beiden gab er allerdings lediglich knappe, halbseitige Anmerkungen. Zuletzt zählte er diejenigen Pflanzendrogen auf, die verschreibungspflichtig waren bzw. unter die „Giftpolizeiverordnung“ fielen.<sup>657</sup> Abschnitt 4c bietet dem Leser diverse Tabellen in der Absicht, die bei der Dispensierung von Arzneimitteln zu beachtenden Vorschriften übersichtlich und komprimiert darzustellen. Analog dem vorherigen Abschnitt behandelt auch dieser zunächst die Betäubungsmittel. Er gliedert sich wie folgt:

- Arzneimittel, die unter die Betäubungsmittelverschreibungsverordnung fallen (S. 103)
- Arzneimittel, die unter das Opiumgesetz fallen (S. 104)
- Übersicht über die Höchstabgabemengen der Betäubungsmittel (S. 104)
- Galenische Präparate, die Betäubungsmittel (Opium) enthalten (S. 106)
- Fertigpräparate, die unter die Betäubungsmittelverordnung fallen, ohne dass dies sofort kenntlich ist (S. 107)
- Übersicht über Höchstgaben und Höchstabgabemengen von Betäubungsmitteln (S. 107)

Bei letzterem Punkt handelte es sich um eine vierspaltige Tabelle, in der zum jeweiligen Arzneimittel die Einzelhöchstgabe, Tageshöchstgabe sowie die Höchstabgabemenge genannt wurde. Der Autor erläutert<sup>658</sup>:

„In den Spalten ‚EHG.‘ und ‚THG.‘ sind die Einzel- b[e]z[iehungs]w[eise] Tageshöchstgaben angegeben, die nach Tabelle A des DAB. 6 vorgeschrieben sind. In Klammern sind zusätzlich Daten genannt, die Auskünften der am Schluß dieser Übersicht genannten Herstellerfirmen entstammen, die jedoch nur als vorläufige, nichtamtliche und nicht bindende Richtlinien angesehen werden können. Die Spalte ‚HAM.‘ enthält die Mengen, die ein Arzt oder Zahnarzt an einem Tage höchstens verschreiben darf.“

Dem Passus über Betäubungsmittel folgt ein weiterer über starkwirkende – also verschreibungspflichtige – Arzneistoffe. Schmidt-Wetter gibt zunächst eine zweiseitige

655 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1947a), S. 91–94.

656 Vgl. a. a. O., S. 95–100.

657 Vgl. a. a. O., S. 100–102.

658 A. a. O., S. 107 f.

„Lernhilfe“, titulierte als „Übersicht über die Höchstgaben des DAB.6 und über einige wichtige Höchstgaben des Ergänzungsbuches zum DAB.6.“. Es folgte eine „Übersicht über Arzneimittel, die nur auf jedes Mal neues Rezept abgegeben werden dürfen“. Der Autor nennt hier galenische Präparate, 41 Beispiele an Fertigpräparaten und neun Sulfoamid-Präparate. Es fällt auf, dass er bei den industriell gefertigten Spezialitäten keine Wirkstoffnamen (Freinamen) verwendete, sondern sich vielmehr der Handelsnamen bediente, allerdings ohne dies entsprechend zu kennzeichnen. Auf den Seiten 117 und 118 findet man:

- „Übersicht über einige häufiger vorkommende Barbitursäurepräparate, die innerhalb von 6 Monaten auf das gleiche Rezept mehrfach abgegeben werden dürfen“
- „Übersicht über die bekanntesten Schlaftabletten („Hypnotica“)
- „Übersicht über die bekanntesten Schmerztabletten („Analgetica“)
- „Übersicht über die bekanntesten Rheumataabletten („Antirheumatica“)

Im Anschluss an die „starkwirkenden Arzneimittel“ beschäftigte sich eine halbe Seite mit einer „Übersicht z[u]d[en]Potenzierangaben [sic!] homöopathischer Arzneimittel“. Des Weiteren werden auf vier Seiten „Die Teegemische des DAB. 6 und Erg[änzung]-B[u]ches“ vorgestellt.<sup>659</sup>

Die *Abgabetablelle*, die 1948 und 1949 auch als Sonderdruck erschien, bildet den Unterabschnitt E des Kapitels 4c. Rudolf Schmidt-Wetter erläuterte seine *Abgabetablelle*<sup>660</sup>:

**„Eine Nachschlagetablelle zur Abgabe von Arzneimitteln**

Diese Tabelle gibt Auskunft über:

**Rezeptpflichtigkeit,**

**Wiederholbarkeit** auf Grund der ‚Vorschriften betr[effend] die Abgabe starkwirkender Arzneimittel...‘ (vom 19. 3. 1931) und der ‚Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken‘ (vom 19. 12. 1930) unter Berücksichtigung der Nachträge und Polizeiverordnungen gem[äß] RGBl. I bis Nr. 5 vom 14. 2. 1945 und der im einzelnen zutreffenden Ausnahmen und besonderen Bestimmungen, unter denen auch die Abgabe ohne ärztliches Rezept gestattet ist.

**Höchstabgabemengen** bei Arzneimitteln, die der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung unterstellt sind.

**Höchstgaben** sämtlicher Arzneimittel gemäß der Tabelle A (Anlage VIII) des DAB. 6 und Tabelle A (Anlage II) des Erg.-B. 6.“

Auf den Seiten 123 bis 125 erklärt der Autor zunächst tabellarisch seine Tabelle, um dem Benutzer zuallererst die verwendeten Symbole zu erläutern.<sup>661</sup>

659 Vgl. a. a. O., S. 118–122.

660 A. a. O., S. 122 f.

661 Auch in einem Zeitschriftenbeitrag aus dem Jahre 1947 beschäftigte Schmidt-Wetter sich mit den Abkürzungssymbolen für die Abgabevorschriften. Vgl. hierzu Kapitel 6.3, S. 87 f.

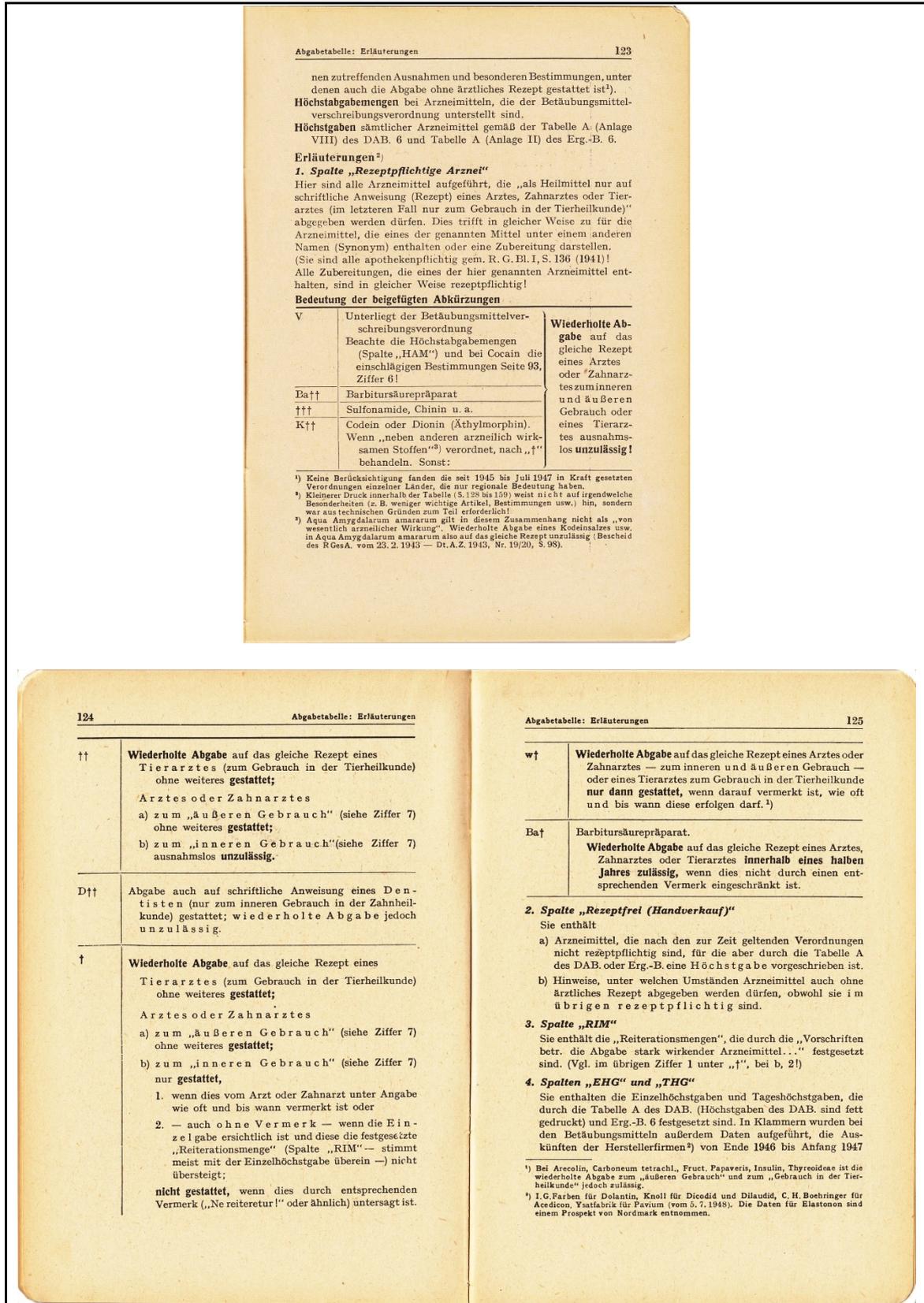


Abb. 34: Tabellarische Erläuterungen zur Abgabetablelle. SCHMIDT-WETTER (1947a) oder (1949a), S. 123–125).

Alsdann erläutert er die Begriffe „innerer“ bzw. „äußerer“ Gebrauch. Erwähnenswert ist, dass seinerzeit im Gegensatz zur heutigen Begrifflichkeit die Anwendung auf Schleimhäuten zum inneren Gebrauch zählte.<sup>662</sup> Die Seiten 128 bis 159 beinhalten die eigentliche *Abgabetabelle*. Um für den Neudruck nicht den vollständigen Text neu setzen zu müssen, wurden in die zweite Auflage die geringfügigen Änderungen innerhalb der Tabelle in geringerer Schriftgröße eingefügt. Daher rührt Schmidt-Wetters Hinweis in einer Fußnote des Neudrucks von 1949, in der er wissen lässt: „Kleinerer Druck innerhalb der Tabelle (S. 128 bis 159) weist nicht auf irgendwelche Besonderheiten (z. B. weniger wichtige Artikel, Bestimmungen usw.) hin, sondern war aus technischen Gründen zum Teil erforderlich!“<sup>663</sup> In die zweite Auflage wurden einige neue Substanzen aufgenommen, vorwiegend spezielle Salze von Substanzen. Als Beispiel sei angeführt, dass in der Erstausgabe lediglich „Homatropinum et ejus [sic!] salia“ erwähnt war, in der Zweitausgabe zusätzlich „Homatropinum hydrobromicum“<sup>664</sup> und zwar deshalb, weil bei letzterem eine Einzel- und Tageshöchstgabe zu beachten war.

Seinerzeit gab es sehr komplizierte Regelungen zu Verschreibungspflicht und Wiederholbarkeit der Abgabe. Man muss sich in Erinnerung rufen, dass die Arbeit damals nicht durch Computer vereinfacht wurde, in denen man schnell nachsehen konnte, wie es bei einem bestimmten Präparat um die Verschreibungspflicht bestellt war. Überdies gab es keine Verpflichtung der Arzneimittelhersteller, Angaben zu Abgabebestimmungen auf die Verpackungen zu drucken. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die *Abgabetabelle* im täglichen Apothekenbetrieb eine sehr große Arbeitserleichterung gewesen sein musste. Dies mag wohl auch der Grund für die gleichzeitige Edition der *Abgabetabelle* als Sonderdruck sein<sup>665</sup>:

„Von der ‚Abgabetabelle‘ ist ein erweiterter Sonderdruck erschienen unter dem Titel: ‚**Arzneimittel-Abgabetabelle**‘, Umfang 56 Seiten, Format 8 x 21 cm, Preis RM 4.– [sic!].<sup>666</sup> Bestellungen können bei dem Verlag direkt oder über den Buchhandel aufgegeben werden.“

---

662 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1947a), S. 127.

663 SCHMIDT-WETTER (1949a), S. 123.

664 A. a. O., S. 142.

665 SCHMIDT-WETTER (1947a), lose eingelegter Zettel mit der Überschrift „Errata“.

666 Diese Preisangabe ist offensichtlich nicht korrekt. Nicht nur die zweite Auflage nennt in einer Fußnote auf S. 122 einen Preis von drei Reichsmark. Auch der Katalog der Deutschen Nationalbibliothek nennt sowohl für die 1948er als auch für die 1949er Ausgabe des Sonderdruckes den niedrigeren Preis und im Übrigen einen Umfang von 52 Seiten.

148 Ni		Abgabe	
Nr.	Rezeptpflichtige Arznei		
1	Nitroglycerinum solum	†	
2	Noctal	Ba†	
3	Nov...	—	
4	Oestron	w†	
5	Oleum Amygdalarum amararum aethereum	†	
6	Oleum Cantharidis	†	
7	Oleum Chenopodii anthelminthicum	†	
8	Oleum Crotonis	†	
9	Oleum Rut...	—	
10	Oleum Sabinæ	†	
11	Omalkan	w†	
12	Opiumalkaloide: Alle in dieser Tabelle nicht namentlich genannten, sowie ihre Salze	†	
13	Opium concentratum und alle Zubereitungen, die etwa 50% Morphin und außerdem die Hauptmenge der übrigen Opiumbestandteile enthalten	V	
14	Opium pulveratum	V	
15	Optochin ejusque salia et derivata	††	
16	Optochin und Optochin hydrochloricum	††	
17	Ore...	—	
18	Oresulon	†††	
19	Oxy...	—	
20	Pankresalets	w†	
21	Pantocain (hydrochloric. et nitric.)	w†	
22	Pantopon	V	
23	Papaverinum et ejus salia	†	
24	Papaverinum	†	
25	Papaverinum hydrochloricum	†	
26	Paracodin	†	
27	Paraldehydum	††	
28	Paramorphan	V	
29	Pavium (0,5% Morphingehalt)	V	
30	Pel...	—	
31	Percain	w†	
32	Peronin	†	
33	Pervitin	V	

table		Pe 149				
Rezeptfrei (Handverkauf)	RIM	EHG	THG	HAM		Nr.
				A, ZA	TA	
	0,1	0,1	0,4			1
						2
Novalgin		0,6	1,8			3
						4
Wenn frei von Zyanverbindungen	0,2					5
Zum äußeren Gebrauch		0,15	0,5			6
	0,5	0,5	1,0			7
	0,05	0,05	0,15			8
Oleum Rutæ		0,2	0,8			9
	0,1	0,2	0,5			10
						11
						12
	0,1					13
		0,03	0,1	0,4	0,4	14
		0,15	0,5	2,0!	15,0!	15
						16
		0,3	1,0			17
Orexin-Tannat		0,5	1,5			18
						19
Oxymel Scillæ		6,0	15,0			20
						21
		0,02	—			22
		0,03	0,1	0,4	0,4	23
	0,2	0,5	0,5			24
	0,2	0,2	0,6			25
	0,075					26
		5,0	10,0			27
				0,2	0,2	28
		(3, )	(10,*)	40,0!	00,0!	29
Pelletierinum tannicum		1,0	—			30
	0,075					31
		1)	1)	0,1	0,1	32
						33

Abb. 35: Auszug aus der Abgabetablelle. SCHMIDT-WETTER (1947a) oder (1949a), S. 148 f.

Die wichtigsten Abgabebestimmungen für Gifte behandelte Abschnitt 4d. Zur Zeit der ersten Auflagen des *Vademecum* existierte keine in ganz Deutschland gültige Giftverordnung; aus diesem Grunde stützte sich Schmidt-Wetter in seinen Angaben auf die „Verordnung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 11. 1. 1938“<sup>667</sup>. Er fasste eingangs die Kernaussagen der sieben wichtigsten Paragraphen der Polizeiverordnung zusammen<sup>668</sup> und verzeichnet sodann alphabetisch sortiert sämtliche unter die Verordnung fallende Gifte unter Angabe der Giftabteilung.<sup>669</sup> Unter den „Allgemeine[n] Hinweise[n]“ des Abschnitts 4e waren solche zu verstehen, wie „bei Pillen darauf achten, daß sie nicht unförmig (geworden) sind und nicht kleben“<sup>670</sup>. Und er gibt den Hinweis, dass Flüssigkeiten nicht in Trinkflaschen abgegeben werden sollten. Schmidt-Wetter fügte noch einige Aspekte zum Austausch von Präparaten hinzu; so war es unzulässig, statt Aspirin® ein anderes wortgeschütztes Produkt oder Acetylsalicylsäure abzugeben.<sup>671</sup> Charakteristisch für den Verfasser ist der „Hinweis auf nicht mehr zutreffende Bestimmungen“, den er im letzten Absatz des vierten Kapitels gab<sup>672</sup>:

„Um Mißverständnissen [sic!] vorzubeugen, sei [sic!] auf einige nicht mehr zutreffende Angaben hingewiesen, die in der ‚Gesetzeskunde für die pharmazeutische

667 SCHMIDT-WETTER (1947a), S. 160.

668 Vgl. a. a. O., S. 160f.

669 Vgl. a. a. O., S. 162–168.

670 A. a. O., S. 169.

671 Vgl. a. a. O., S. 170.

672 A. a. O., S. 170.

Vorprüfung<sup>673</sup> (bearbeitet von E. Müller, Dr. P. Mayer, Auflage **1944**, die als Anlage zu Fischer-Kaiser-Lehmann-Zimmermann ‚Der Apothekerpraktikant‘ im Verlag der Südd[utschen] Apoth[eker]-Z[ei]t[un]g erschienen ist) zu finden sind: [...]“

Im fünften Kapitel, titulierte mit „Richtlinien für Auskünfte an Patienten“, weist Schmidt-Wetter seine Leser zuallererst auf folgende „Allgemeine Grundsätze“ hin<sup>674</sup>:

„Nicht ‚Arzt sein‘ wollen! ‚Kurfuschen‘ ist verboten!

Kein abfälliges ‚Urteil‘ über ein verlangtes Arzneimittel abgeben! – Der Patient will sein ‚Heilmittel‘, und Minderwertiges führt keine Apotheke!

Nichts sagen, was man nicht genau weiß! Oft stehen Gesundheit und Leben auf dem Spiel. Lieber den erfahreneren Pharmazeuten fragen oder an den Arzt verweisen.“

„Allgemeine Einnahmerichtlinien“ findet man in Abschnitt 5a, sprich Grundsätzliches zum Einnahmezeitpunkt (vor / nach dem Essen bzw. morgens / abends), aber auch Hinweise, wie Pulver, Tabletten, Kapseln etc. eingenommen werden sollten<sup>675</sup>:

„Tabletten, Pulver aus Papierkapseln oder aus Schachteln: Messerspitzenweise (1/2 bis 1 g) in einem Viertel Glas Wasser zerfallen lassen oder auflösen, umschwenken, trinken; Bodensatz mit weiterem Wasser ausspülen!

Oblaten-Kapseln (vor dem Einnehmen kurz in Wasser tauchen), Gelatine-Kapseln, Pillen, Dragees: Mit einem Schluck Wasser gleichzeitig herunter schlucken.“

Abschnitt 5b beschäftigte sich mit Drogenzubereitungen und Tees. Hier wird unter Einschluss der Ausnahmen erläutert, wie einerseits Blätter, Blüten und Samen und andererseits holzige Drogen zubereitet werden.<sup>676</sup> Im folgenden Abschnitt werden „Allgemeine Anwendungsrichtlinien einiger Handverkaufs-Arzneimittel“ zunächst für innerlich anzuwendende und sodann für äußerlich anzuwendende Arzneimittel tabellarisch aufgeführt.<sup>677</sup> Die dreispaltige Tabelle für die einzunehmenden Arzneien nennt neben dem jeweiligen Arzneimittel (z. B. „Baldriantropfen (Tinctura Valerianae)“) das jeweilige Anwendungsgebiet („Beruhigungsmittel, leichtes Schlafmittel“) und die Einnahmehinweise („mehrmals täglich 10–30 Tropfen in Wasser“).<sup>678</sup> Bei den Externa werden neben dem Arzneimittel (z. B. „Kaliumpermanganat (Kalium permanganicum)“) die Art der Anwendung („Zum Gurgeln; zu Waschungen, Bädern“) und die einzusetzende Konzentration aufgeführt („Einige Kristalle in lauwarmem Wasser auflösen, bis weinrote Färbung (nicht mehr!)“).<sup>679</sup>

Mitte des 20. Jahrhunderts standen den Offizinapothekern Schnelldiagnostika zur Urinuntersuchung, also Harnteststreifen, noch nicht zur Verfügung. Deshalb versuchte Rudolf Schmidt-Wetter im sechsten Kapitel auf gut sechs Seiten die seiner Ansicht nach

673 Vgl. hierzu MÜLLER / MAYER (1944).

674 SCHMIDT-WETTER (1947a), S. 171.

675 A. a. O., S. 172.

676 Vgl. a. a. O., S. 173.

677 Vgl. a. a. O., S. 175–178.

678 Vgl. a. a. O., S. 176.

679 Vgl. a. a. O., S. 178.

wichtigsten Aspekte der physikalischen und chemischen Harnuntersuchung zusammenzufassen. So beschreibt er verschiedene qualitative und quantitative Analysemethoden für Eiweiß, Zucker und Aceton. Im folgenden Kapitel, genannt „Sonstige Zusammenfassungen“ subsumiert er Diversa, die offensichtlich keinem speziellen Kapitel zuzuordnen waren. Es handelt sich also um ein recht heterogenes Kapitel; man kann es als ein Sammelsurium an Fakten und Hinweisen bezeichnen. Der Verfasser wendet sich zunächst Maßen und Gewichten zu: Welche Menge verbirgt sich hinter der Angabe „1 Eßlöffel“? Wie viele Kubikzentimeter enthält ein englisches bzw. amerikanisches „pint“? Hier konnte der Benutzer des *Vademecum* es erfahren. Welcher Maschenweite und welchem Zerkleinerungsgrad entsprechen die sechs Siebe des Deutschen Arzneibuches?<sup>680</sup> Besonders heterogen und nicht unter eine thematische Überschrift zu bringen waren diejenigen Hinweise, die Schmidt-Wetter im Abschnitt 7 D gab. Er überschrieb diesen mit „Unterscheide [sic!]“. Es seien beispielhaft einige Begriffe genannt, die er dem Leser erläuterte: *Dekokt* und *Infus*, Höchstgabe und Höchstabgabemenge, Endung -atum und -at, Normal-lauge und „normale“ Lauge, *Calcium chloratum* und *Calcaria chlorata*, verschiedene Konzentrationsbezeichnungen wie 1:50 und 1+49 oder *Centiplex*.<sup>681</sup> Im Abschnitt 7 E befasste sich Schmidt-Wetter sodann mit Ratschlägen zur „Entfernung von Arzneiflecken aus der Wäsche und von der Haut“.<sup>682</sup>

Das achte und letzte Kapitel offeriert eine in drei Abschnitte gegliederte „Formelsammlung für den Gebrauch in der Apotheke“. Auf eine halbseitige Einleitung folgen einige Formeln. Der Großteil bezieht sich auf Berechnungen zum Umgang mit Flüssigkeiten, wie das Mischen zweier Lösungen unterschiedlichen Gehalts oder das Einstellen einer Lösung auf eine bestimmte Dichte. Abschnitt 8b („Benutzungsanweisung“) verzeichnet Beispielrechnungen mit Erklärungen des Lösungsweges. Der dritte Abschnitt („Weitere Beispiele von Mischungsberechnungen [...]“) stellt 13 Textaufgaben nebst jeweiliger Ergebnisangabe zur Übung.<sup>683</sup>

Innerhalb der Formelsammlung und der Beispielrechnungen weist die Erstauflage des *Vademecum* Fehler auf, die in der Folgedition teilweise korrigiert wurden. Bei den Formeln IV.A.1. und IV.B.1. war jeweils ein Faktor vergessen worden. Es ging hier um das Einstellen einer Lösung (1) auf eine Dichte (vD). Im ersten Fall war die ermittelte Dichte (D1) zu klein, und es wurde daher eine Lösung (2) größerer Dichte hinzugegeben.<sup>684</sup> Das Gewicht der hinzuzufügenden Lösung war dann laut Erstauflage:

$$= \frac{\text{Gew.} \cdot 1(vD - D1)}{D1(D2 - vD)} \quad [\text{Formel IV.A.1.}]$$

Hier hätte indes der Zähler noch mit D2 multipliziert werden müssen, um auf korrekte Werte zu kommen. Bei der Formel IV.B.1. fehlte ebenfalls der Faktor D2 im Zähler.<sup>685</sup> Hier war die ermittelte Dichte (D1) zu groß, es sollte deswegen eine Lösung (2) kleinerer Dichte hinzugefügt werden:

---

680 Vgl. a. a. O., S. 186–188.  
 681 Vgl. a. a. O., S. 189–191.  
 682 A. a. O., S. 192.  
 683 Vgl. a. a. O., S. 195–204.  
 684 Vgl. a. a. O., S. 196.  
 685 Vgl. a. a. O., S. 197.

$$= \frac{\text{Gew.} \cdot (D_1 - vD)}{D_1(vD - D_2)} \quad [\text{Formel IV.B.1.}]$$

Der ersten Auflage wurde ein „Errata“-Zettel beigelegt, auf dem der Verlag rund 30 Fehler unter Angabe der Seiten- und Zeilenzahl auflistete und korrigierte: „Wir bitten Sie, die nachstehenden Berichtigungen selbst im ‚VADEMECUM‘ vorzunehmen, da diese während des Druckes nicht mehr eingefügt werden konnten.“<sup>686</sup> Selbiger Zettel war verhältnismäßig umfangreich, enthielt er doch korrigierende Anmerkungen zu insgesamt 25 Buchseiten.<sup>687</sup> Auf dem lose eingelegten Blatt wurden auch die zitierten fehlerhaften Formeln berichtigt, jedoch wurde das Ergebnis eines Berechnungsbeispiels um den Faktor zehn falsch angegeben. Diesen Fehler übernahmen die Auflagen zwei bis sieben (also 1949 bis 1968 und somit fast 20 Jahre lang); erst die achte Auflage führte eine korrekte Beispielrechnung an. Die Beispielaufgabe lautete: „500 g Phosphorsäure einer Dichte von 1,1 sollen auf eine Dichte von 1,5 gebracht werden. [...] Die geforderte Dichte kann erreicht werden durch Zugabe einer Lösung größerer Dichte (z. B.  $D_2 = 1,8$ ).“<sup>688</sup> Schmidt-Wetter rechnete in der 1949er Auflage:

$$\begin{aligned} \frac{\text{Gew.} \cdot D_2 \cdot (vD - D_1)}{D_1(D_2 - vD)} &= \frac{500 \cdot 1,8(1,5 - 1,1)}{1,1(1,8 - 1,5)} \\ &= 109 \text{ g} \end{aligned}$$

Hier musste das Ergebnis jedoch 1090 g lauten. Um den Fehler in den vorherigen Auflagen nicht auf den ersten Blick offensichtlich werden zu lassen, rechnete Schmidt-Wetter in der achten Auflage mit einer Dichte  $D_2 = 1,7$  statt zuvor 1,8<sup>689</sup>:

$$\frac{500 \cdot 1,7(1,5 - 1,1)}{1,1(1,7 - 1,5)} = 1545,45 \text{ g}$$

Die weiteren drei unzutreffenden Berechnungsbeispiele, die in der ersten Auflage aufgrund der fehlerhaften Formeln enthalten gewesen waren, hatte man in der zweiten Auflage korrigiert.

Wie schon an verschiedenen anderen Stellen wählte Schmidt-Wetter auch eingangs dieses Kapitels wieder einleitende Zeilen<sup>690</sup>:

„In der Apotheke sind verschiedentlich Berechnungen erforderlich, die erfahrungsgemäß fast durchweg einiges Kopfzerbrechen hervorrufen. Bei den bisher üblichen

686 A. a. O., lose eingelegtes Blatt.

687 Das lose eingelegte Blatt „Errata“ verdankt seine Existenz dem Apotheker und Pharmaziehistoriker Georg Edmund Dann (22. Juli 1898 – 1. September 1979), der in seiner Buchbesprechung über das *Vademecum für Pharmazeuten*, die in der *Pharmazeutischen Zeitung* erschienen ist, die Beilage eines solchen Zettels empfahl: „Wichtig erscheint mir, dem Buche ein Ergänzungsblatt beizufügen, das verschiedene Druckfehler richtigstellt, damit durch sie die Arbeit nicht falsch beurteilt und der Benutzer in einigem irreführt werde.“, DANN (1948), S. 312. Zu Georg Edmund Dann vgl. auch RÖTZ (2012) und HEIN (1986a), S. 73 f.

688 SCHMIDT-WETTER (1949a), S. 201.

689 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1970a), S. 208.

690 SCHMIDT-WETTER (1947a), S. 195.

Rechenmethoden sind auch in der Tat oft erst genauere Überlegungen (die leicht zu Fehlern führen) und Zwischenrechnungen nötig (die zeitraubend sind), In der einschlägigen Fachliteratur finden sich nur vereinzelt einige Formeln, die außerdem oft erst mit ausführlichen zusätzlichen Bezeichnungserklärungen und an Hand von vielen Beispielen verständlich sind und deshalb auch keine wesentliche Hilfe bringen.

Aus diesen Gründen ist für die in Rezeptur und Defektur allgemein häufiger vorkommenden Berechnungen folgende neue Formelsammlung zusammengestellt worden, die gestattet, schnell und sicher richtige Werte zu finden. Sie ist als Nachschlagetabelle gedacht (und nicht zum Auswendiglernen bestimmt!).“

Vor dem Hintergrund der fehlerhaften Rechenbeispiele jedoch mutet die Aussage „schnell und sicher richtige Werte zu finden“ unweigerlich etwas grotesk an!

Den ersten beiden Auflagen war im Anschluss an das achte Kapitel ein „Anhang für Apothekerpraktikanten“ angefügt, welcher sich in zwei Kapitel gliederte. Das erste Kapitel beschäftigte sich mit Chemie, während das zweite einige Aspekte der Botanik aufgriff. Mit nur 25 Seiten war der Anhang recht kurz gehalten, denn: „Mit Absicht wurde hier nicht wiederholt, was aus folgenden guten, bereits im Druck erschienenen Zusammenstellungen zu entnehmen ist: [...]“<sup>691</sup> An dieser Stelle folgten sieben (erste Auflage) bzw. sechs Literaturhinweise mit Preisangaben.<sup>692</sup> Den Anhang gestaltete man fast gänzlich in tabellarischer Form. Das chemische Kapitel unterteilte Schmidt-Wetter in zwei Abschnitte. Im Abschnitt „Allgemeine und Anorganische Chemie“ erfährt der Leser unter anderem etwas über die Wertigkeit der wichtigsten Elemente, die Nomenklatur von Säuren und Salzen und die anorganische Analytik. Der Passus „Organische Chemie“ ist mit zwei Seiten besonders kurz gehalten; vor allem funktionelle Gruppen werden vorgestellt. Wahrscheinlich drucktechnisch bedingt ist hier auf Seite 217 die fehlerhafte Darstellung des Benzolrings.<sup>693</sup> Das botanische Kapitel gibt eine grobe Übersicht über das Pflanzensystem, führt die „Lateinische[n] und deutsche[n] Namen der wichtigsten Pflanzenfamilien“ auf, erklärt „Die wichtigsten botanischen Fachausdrücke“ und endet mit einer tabellarischen Zusammenstellung der „wichtigsten officinellen Drogen nach ihren Inhaltsstoffen geordnet“. Unter letztgenannter Überschrift finden sich in einer vierspaltigen Übersicht die deutsche und lateinische Drogenbezeichnung, die Stammpflanze und die Pflanzenfamilie von 92 pharmazeutisch genutzten Drogen.<sup>694</sup>

Dem Anhang schließt sich ein Anzeigenteil an. In den 24 (erste Auflage) bzw. 36 Seiten (zweite Auflage) wurde für pharmazeutische Produkte und Unternehmen geworben. Erst hinter dem Anzeigenteil folgt das siebenseitige Schlagwortverzeichnis. Die ersten beiden Ausgaben stammen aus den Jahren 1947 und 1949. So wenige Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges war die Beschaffung von Literatur noch sehr problematisch. Aus diesem Grunde ließ Rudolf Schmidt-Wetter am Ende des Inhaltsverzeichnisses einen Aufruf an seine Leser abdrucken<sup>695</sup>:

---

691 A. a. O., S. 206 und SCHMIDT-WETTER (1949a), S. 206.

692 Die Literaturangabe, die in der 1949er Ausgabe weggelassen wurde, bezog sich auf FISCHER u. a. (1944). Bei diesem Werk hatte auch Hans Kaiser mitgewirkt. Zum Verhältnis zwischen Hans Kaiser und Rudolf Schmidt-Wetter vgl. S. 259–261 des Manuskripts.

693 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1947a), S. 216 f.

694 Vgl. a. a. O., S. 218–231.

695 A. a. O., S. 239.

„Dringende Bitte!

Für weitere Arbeiten im Interesse des Apothekerstandes suche ich dringend pharmazeutische Fachliteratur, insbesondere Handbücher, Nachschlagebücher, Lexika, Gesetzbücher, bzw. Fachbücher über Pharmakologie, Toxikologie, Therapie, Rezeptieren, angewandte und galenische Pharmazie.

Ich bitte jeden Kollegen, der ein derartiges Buch – sofern es nach 1928<sup>696</sup> erschienen ist – entbehren kann, um Zuschrift unter Angabe der beanspruchten Vergütung.

R. Schmidt-Wetter, (22a) Krefeld, Westparkstraße 2“

Das *Vademecum für Pharmazeuten* endete schließlich mit einem einseitigen Abkürzungsverzeichnis.

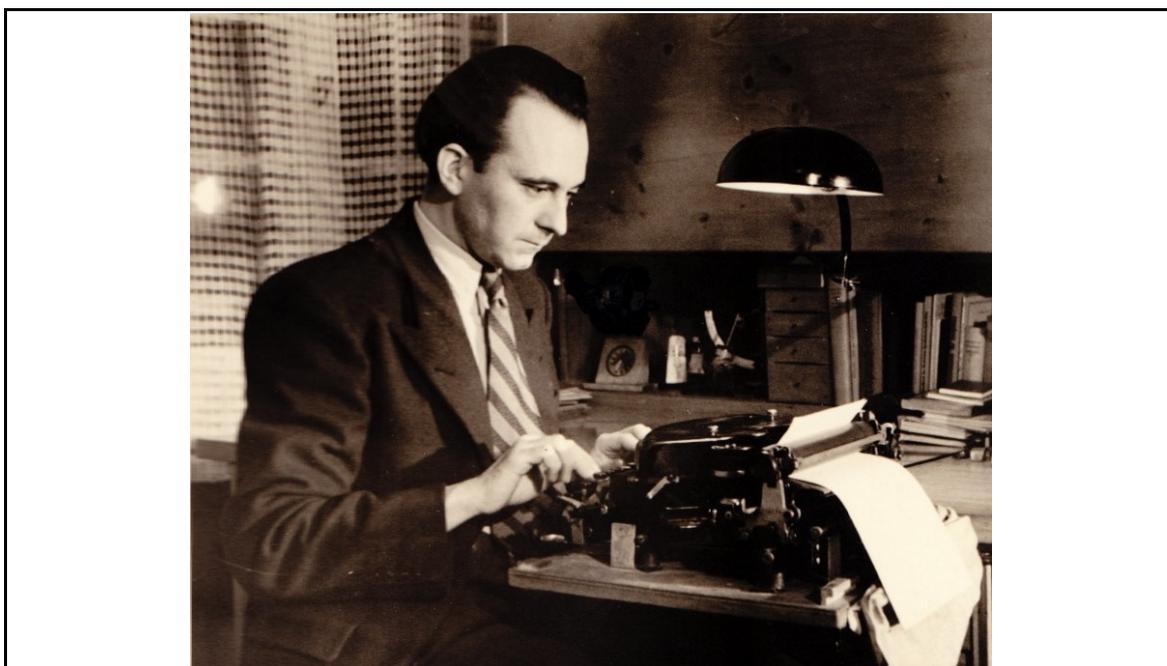


Abb.: 36: Rudolf Schmidt-Wetter an seinem Schreibtisch im Jahr 1949. PA SW.

### 8.1.3 Die dritte Auflage (1957)

Die 1957, im Jahr der beruflichen Selbstständigkeit Schmidt-Wetters, erschienene dritte Auflage zeigt deutliche Änderungen im Layout. Augenfällig ist das veränderte Format des *Vademecum*. Bei gleichbleibender Breite von 12 Zentimetern ist das Werk nunmehr sieben Zentimeter höher als zuvor. Während das *Vademecum* in erster und zweiter Auflage mit dem Vorwort begann, dem sich dann der Hinweis für Apothekerpraktikanten und die „Inhaltsübersicht“ anschloss, ist nun das Inhaltsverzeichnis vorangestellt. Es folgen sodann das Vorwort und die nunmehr „Gebrauchsanweisung“ für Apothekerpraktikanten<sup>697</sup> titulierten einleitenden Worte für den Berufsnachwuchs. Hervorzuheben ist, dass

696 In der 1949er Ausgabe steht an dieser Stelle „1926“.

697 SCHMIDT-WETTER (1957), S. 8.

das *Vademecum* ab der dritten Ausgabe nicht mehr in Hauptteil und Anhang unterteilt ist. Die Kapitelüberschriften sind völlig überarbeitet, teilweise wurden neue Kapitel bzw. Unterkapitel aufgenommen und der Stoff in Gänze neu gegliedert. Bereits in der ersten Ausgabe hatte Schmidt-Wetter um Anregungen und Wünsche der Leserschaft gebeten. Dem Vorwort zum „verbesserten und ergänzten“ Neudruck der ersten Auflage ist zu entnehmen, dass dieser Aufruf auf große Resonanz stieß, aber dass die Verbesserungsvorschläge im Neudruck noch nicht Berücksichtigung gefunden hatten.<sup>698</sup> Insofern vertröstete er seine Leserschaft auf die dritte Auflage: „Durch die Verwertung dieser Zuschriften und durch andere umfangreiche Verbesserungen und Ergänzungen wird die nächste Auflage dieses Buches in noch größerem Maße den Bedürfnissen des in der Apotheke tätigen Pharmazeuten Rechnung tragen.“ Substanzielle Änderungen gegenüber vorher fasste Schmidt-Wetter im Vorwort zur dritten Auflage zusammen<sup>699</sup>:

„Die Besitzer der ersten Auflagen werden unschwer erkennen, daß der ursprüngliche Inhalt vollständig überarbeitet, erheblich erweitert und um einige Abschnitte bereichert wurde, insbesondere: Rezeptur-Arzneimittel (Nomenklatur, Indikationsgebiet, Anwendungsweise und Normdosen), Arzneimittel-Tabelle (Löslichkeit, Tropfenzahl, Aufbewahrungs- und Abgabevorschriften), Defektur (Vorschriften galenischer Präparate), allgemeine und spezielle Anwendungsrichtlinien für Arzneien.“

Des Weiteren sah er sich veranlasst, darauf hinzuweisen, dass „Die Einfügung der Anzeigen [...] seitens des Verlages [erfolgte], um den Preis des Buches möglichst niedrig gestalten zu können“. Den dem Vorwort folgenden „Hinweis für Apothekerpraktikanten“<sup>700</sup> nannte er nunmehr ‚Gebrauchsanweisung‘ für Apothekerpraktikanten<sup>701</sup>. Der vormals mit ‚Du‘ angesprochene Adressat wurde ab der dritten Auflage gesiezt. An dieser Stelle erfährt man näheres über die neu eingeführte Randkennzeichnung des Textes:

„Lernen Sie zuerst und unbedingt die Abschnitte, die auf dem Rand mit ‚|||‘ gekennzeichnet wurden, und in diesen wiederum die fettgedruckten Artikel zuerst. Lernen Sie aber auch baldigst die mit ‚||‘ gekennzeichneten Teile, denn das sind die Grundlagen, die Sie zunächst und sicher beherrschen müssen. Wenn Sie auch die übrigen Abschnitte, insbesondere die mit ‚|‘ bezeichneten immer wieder aufmerksam durchlesen und deren Inhalt allmählich in weitgehendem Umfange Ihr Wissensgut wird, werden Sie davon nicht nur im Examen, sondern vor allem in der Praxis Nutzen haben, [...]“

Anstelle eines Literaturverzeichnisses enthält die dritte Auflage ein „Quellenverzeichnis zum Kapitel ‚Rezeptanfertiigung‘“.

Verkürzte Form des Inhaltsverzeichnisses der dritten Auflage:

### **Abkürzungsverzeichnis**

#### **Vorwort**

#### **„Gebrauchsanweisung“ für Apothekerpraktikanten**

698 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1949a), S. 5; folgendes Zitat ebendort.

699 SCHMIDT-WETTER (1957), S. 7; folgendes Zitat ebendort.

700 SCHMIDT-WETTER (1949a), S. 6.

701 SCHMIDT-WETTER (1957), S. 8; folgendes Zitat ebendort.

## **Nomenklatur und andere Grundlagen**

### I. Deutsche und lateinische Nomenklatur

- A. Pflanzendrogen
- B. Präparate und Chemikalien

### II. Synonyma wichtiger Arzneimittel

- A: STADA-Präparate
- B. Sonstige

### III. Vermeintliche Synonyma

### IV. Konzentration, Dichte, spezifisches Gewicht einiger wichtiger Präparate und Chemikalien

### V. Pharmazeutisch-medizinische Nomenklatur

- A. Häufiger vorkommende Abkürzungen
- B. Medizinische Fachausdrücke
- C. Das Genus bei Substantiven
- D. Eigenarten der Nomenklatur

### VI. Nomenklatur anorganischer Verbindungen

- A. Bezeichnung der Säuren
- B. Bezeichnung der Säurereste in Salzen
- C. Bezeichnung der Metallwertigkeit in Salzen
- D. Bezeichnung der Salze mehrbasischer Säuren

### VII. Maße, Gewichte, Siebe, Konzentrationsbezeichnungen

- A. Einnehmmaße
- B. Übersicht über die Bruchgewichte
- C. Vorsatzsilben
- D. Englische und US-amerikanische Medizinal-Gewichte und -Hohlmaße
- E. Die Siebe des DAB.
- F. Die verschiedenen Konzentrationsbezeichnungen

### VIII. Einteilung der Arzneimittel

- A. Nach der Aufbewahrung
- B. Nach der Stärke der Wirksamkeit
- C. Nach den Abgabebedingungen

### IX. Die wichtigsten Indikatoren und ihr Farbumschlag

## **Rezeptur-Arzneimittel**

(Nomenklatur, Indikationsgebiet, Anwendungsweise, Normdosen)

## **Rezeptanfertigung**

### I. Rezeptur-Arzneien

- A. Anfertigung
- B. Unverträglichkeiten
- C. Arzneimittel-Tabelle
- D. Konservierung
- E. Sterilisation
- F. Vorsicht beim Umgang mit Arzneimitteln!
- G. Flaschenverschluß

- H. Signatur
- II. Arznei-Spezialitäten
- III. Austausch von Arzneien
- IV. Nach der Rezeptanfertigung
- Quellenverzeichnis zum Kapitel Rezeptanfertigung

### **Defektur**

- I. Vorschriften galenischer Präparate
- II. Trocknungsverluste frischer Drogen

### **Taxieren**

- I. Die wichtigsten Bestimmungen der Arzneitaxe 1952 mit Erläuterungen
  - A. Preisberechnung einer Rezeptur-Arznei
  - B. Preisberechnung von Arzneispezialitäten
  - C. Preise für homöopathische Arzneimittel
  - D. Preise für Arzneimittel, die nicht in der AT<sup>702</sup> aufgeführt sind
  - E. Zusatzgebühren: Opiat-Gebühr, Nacht-Taxe
  - F. Berechnung der „handschriftlichen Gebrauchsanweisung“
  - G. Besondere Bestimmungen für die Preisberechnung bei „Kassenrezepten“
- II. Preisberechnung von Magistralformel- und STADA-Arzneien
  - A. Preise für Dosis 1
  - B. Berechnung von Zusätzen
  - C. Berechnung abweichender Mengen
- III. Tax-Beispiele
  - A. Berechnung von Rezeptur-Arzneien
  - B. Berechnung von Arzneispezialitäten
  - C. Berechnung einer homöopathischen Rezeptur
  - D. Berechnung eines Arzneimittels, das nicht in der AT verzeichnet ist
  - E. Berechnungsbesonderheiten bei Kassen-Rezepten
  - F. Berechnung von STADA-Arzneien, die von der OP<sup>703</sup> abweichen

### **Abgaberrichtlinien und -Bestimmungen**

- I. Allgemeine Richtlinien für die Abgabe von Arzneien
  - A. Vor der Abgabe
  - B. Bei der Abgabe
- II. Bestimmungen über die Abgabe von Arzneimitteln
  - A. Allgemeines
  - B. Allgemeines über rezeptpflichtige Arzneimittel
  - C. Die rezeptpflichtigen Mittel im einzelnen
- III. Abgabe von Giften
  - A. Gifte
  - B. Die wichtigsten Bestimmungen
- IV. Abgabe von giftigen Pflanzenschutzmitteln

---

702 AT = Arzneitaxe.

703 OP = Originalpackung.

- V. Abgabe von Spiritus
  - A. Begriffserläuterungen
  - B. Abgabebestimmungen

### **Hinweise und Auskünfte an Patienten**

- I. Allgemeines über Hinweise und Auskünfte
- II. Allgemeine Anwendungsrichtlinien für Arzneien
  - A. Arzneien zum inneren Gebrauch
  - B. Arzneien zum äußeren Gebrauch
  - C. Wurmkuren
- III. Spezielle Anwendungsrichtlinien für einige HV-Artikel<sup>704</sup>
  - A. Arzneien zum inneren Gebrauch
  - B. Arzneien zum äußeren Gebrauch
  - C. Krankenpflegeartikel
  - D. Sonstige
- IV. Zubereitung und Anwendung von Heilkräutern
  - A. Zubereitungsweise
  - B. Anwendungsweise
- V. Erste Hilfe
  - A. Vergiftungen
  - B. Verbrennungen
- VI. Entfernung von Arzneiflecken
- VII. Gewicht und Größe der Kinder und Jugendlichen
- VIII. Gewicht und Größe Erwachsener
- IX. Blut-Normalwerte: Blutdruck, Senkungsgeschwindigkeit, Erythrocyten, Leukocyten, Nüchternblutzucker

### **Harnuntersuchung**

- I. Vorbemerkungen
- II. Physikalische Untersuchung
- III. Chemische Untersuchung
  - A. Untersuchung auf Eiweiß
  - B. Untersuchung auf Zucker
  - C. Untersuchung auf Ketonkörper
  - D. Untersuchung auf Gallenfarbstoffe
  - E. Untersuchung auf Blut

### **Berechnungen**

- I. Formeln
  - A. Mischungsberechnungen
  - B. Gewicht einer anders%igen Substanz statt der verlangt%igen
  - C. Verhältnis von Gewicht/Volumen/Spec[ifisches] Gewicht (Dichte)
  - D. Einstellen einer Lösung auf eine Dichte
  - E. Konzentrieren einer Lösung durch Wasserentzug

---

704 HV = Handverkauf.

F. Berechnung des Prozentgehalts auf Grund einer Titration

G. Berechnung der Höchstgaben für Kinder

## II. Tabellen

A. Ermittlung des Alkoholgehalts aus dem spezifischen Gewicht

B. Alkohol-Verdünnungstabelle

### Sachwortverzeichnis

Im ersten Hauptkapitel „Nomenklatur und andere Grundlagen“ fällt auf, dass es im Unterkapitel „Synonyma wichtiger Arzneimittel“ wesentlich mehr Einträge von STADA-Präparaten als zuvor (über 100 Einträge gegenüber 13) enthält. Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, war Rudolf Schmidt-Wetter kein Freund der Fertigarzneimittel, da dadurch eine eigentliche Hauptaufgabe des Apothekers, nämlich die Arzneimittelherstellung, in fremde Hände geriet. Dies mag der Grund sein, weshalb er den Präparaten der *Standesgemeinschaft deutscher Apotheker* in seinem Buch nun einen größeren Stellenwert zukommen ließ. Eine deutliche Erweiterung erfuhr die Tabelle „Allgemeine Abkürzungen“ innerhalb des Nomenklatur-Kapitels.<sup>705</sup> Mit 203 Eintragungen ist die dreispaltige Tabelle doppelt so umfangreich wie vorher. Gleich verdreifacht wurde die Anzahl der Lemmata in der Übersicht „Medizinische Fachausdrücke“.<sup>706</sup> Die dritte Auflage nennt den deutschen Ausdruck und die etymologische Herleitung von 227 Fachbegriffen, die Erstausgabe lediglich von 73. Völlig neu und vom Autor mit drei Randstrichen als wichtig eingestuft ist die kurze Auflistung von Substantiven, bei denen das „Genus nicht ohne weiteres klar ist oder bei Anfängern häufiger Anlaß zu Verwechslungen gibt, so daß den hinzugefügten Adjektiven falsche Endungen angefügt werden“<sup>707</sup>. Der Autor nahm verschiedene Tabellen aus dem ehemaligen „Anhang für Apothekerpraktikanten“ ins Nomenklatur-Kapitel der Neuauflage auf, so die „Bezeichnung der Säuren“ und „Bezeichnung der Säurereste in Salzen“. Eine Tafel zur „Bezeichnung der Salze mehrbasischer Säuren“ wurde ergänzt, während die „Übersicht über die einfachsten Nachweismethoden der wichtigsten Säuren und Metalle“ entfiel. „Maße, Gewichte, Siebe, Konzentrationsbezeichnungen“, die zuvor im Kapitel „Sonstige Zusammenfassungen“ eingeordnet waren, bilden nunmehr das siebte Unterkapitel des Kapitels „Nomenklatur und andere Grundlagen“.

Das zweite Hauptkapitel „Rezeptur-Arzneimittel“ informiert in lexikalischem Aufbau über „Nomenklatur, Indikationsgebiet, Anwendungsweise, Normdosen“ der Rezeptur-Arzneimittel. Beispielhaft sei das folgende Lemma genannt<sup>708</sup>:

„**Ammonium carbonicum**, Hirschhornsalz. Farbl[ose] Kristalle.

**Inn[erlich]:** Excitans, Expectorans, schweißtreibend. – 0,25–0,5 (ND 0,3) mehrmals t[ä]gl[ich] als Lös[un]g.

**Äuß[erlich]:** als hautreizende Salbe 1 : 3–10 Fett (NK 20%). – Als Riechmittel bei Ohnmachten, narkot[ischen] Vergiftungen (NK 100%).“

705 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1957), S. 26–30.

706 Vgl. a. a. O., S. 31–38.

707 SCHMIDT-WETTER (1957), S. 38.

708 A. a. O., S. 49.

Eine derartige Übersicht war in den beiden Erstaufgaben nicht enthalten; mit über 32 Seiten findet sie nun ausführliche Berücksichtigung.

Das Kapitel „Rezeptanfertiigung“ entspricht dem vormaligen zweiten Kapitel „Zur Bereitung der Arzneimittel“. Schmidt-Wetter leitete diesen Buchabschnitt in der dritten Auflage sehr viel ausführlicher ein als in den vorherigen Ausgaben. Er spricht dem Leser ins Gewissen: „Bei geringsten Unklarheiten [...] Kollegen zu Rate ziehen (aber niemals vor dem Publikum!), notfalls den Arzt anrufen oder das Rezept nicht anfertigen!“ Der Autor mahnt an, Rezepturen bis auf das Äußerste korrekt anzufertigen, ansonsten sich „mitschuldig [zu machen] an der Bevorzugung von Arzneifertigwaren“. „Eine einzige in irgendeiner Apotheke vielleicht einmal nicht ganz einwandfrei hergestellte Rezepturartzei kann das Vertrauen zur Rezepturartzei ganz allgemein dermaßen erschüttern, daß der Arzt in Zukunft lieber zu Arzneifertigwaren greift!“<sup>709</sup> Erstmals wird bereits zu Beginn des Kapitels auf Unverträglichkeiten hingewiesen, auf die indes erst weiter hinten im Einzelnen eingegangen wird.<sup>710</sup> Das Kapitel „Rezeptanfertiigung“ ist ähnlich aufgebaut wie in den beiden Erstaufgaben, die praktischen Hinweise finden jedoch deutlich stärkere Berücksichtigung. So ist der zuvor nur wenige Zeilen umfassende Abschnitt „Auflösungen, Mixturen“ trotz engeren Drucks nun eine knappe Seite lang.<sup>711</sup> Die in den ersten Auflagen noch thematisierten Mazerationen und Digestionen, finden entsprechend ihrer Bedeutung in der pharmazeutischen Praxis hier keine Erwähnung mehr. Bei den festen Arzneien werden die Pillen in der dritten Auflage etwas umfangreicher abgehandelt als vorher.<sup>712</sup> Im Abschnitt „Kapseln“ findet sich in der 1957er Ausgabe ein erwähnenswerter Ratschlag des Autors, in dem sich seine Eigenschaft des Tüftlers widerspiegelt<sup>713</sup>:

„Zum Füllen der Kapseln bedient man sich zweckmäßigerweise einer Pulverschachtel, in die man Löcher gebohrt hat, die ihrerseits die Kapseln aufnehmen können. In die Löcher dieser ‚Maikäferschachtel‘ stellt man die Kapseln senkrecht hinein, tariert beides zusammen und wiegt die Flüssigkeit hinein bzw. tropft sie mit der Pipette ein.“

Die Textpassage zum Thema „Pulver“ wiederum ist ein Beispiel für die Neuaufnahme verschiedenster praktischer Empfehlungen in die Neuausgabe des Buches: „Kampfer vorher frisch pulvern (mit Hilfe einiger Tropfen Äther oder Alkohol).“<sup>714</sup> Oder: „Ätherische Öle über Pistill in den Mörser tropfen lassen. Mit wenig Pulver anreiben. Gleichmäßig unter die Gesamtmenge verteilen.“ Tabletten als Rezeptur-Arzneien sowie Augentropfen bei den flüssigen Arzneiformen zum äußeren Gebrauch finden erstmalige Erwähnung.<sup>715</sup> Schmidt-Wetter verweist auf „einschlägige Spezialliteratur“<sup>716</sup>. In der völlig überarbeiteten Textpassage über Salben geht der Autor erstmals auf die verschiedenen

---

709 A. a. O., S. 78 f.

710 Vgl. a. a. O., S. 79.

711 Vgl. a. a. O., S. 80 f.

712 Vgl. a. a. O., S. 83 f. und SCHMIDT-WETTER (1947a), S. 54.

713 SCHMIDT-WETTER (1957), S. 84. Die Vermarktung der Kapselfüllmaschine durch die Firma WEPA begann im Jahr 1980. Persönliche Mitteilung von Sylvia Boettcher, Mitarbeiterin der WEPA Apothekenbedarf GmbH & Co KG vom 25. August 2017.

714 SCHMIDT-WETTER (1957), S. 85; folgendes Zitat ebendort.

715 Vgl. a. a. O., S. 86 f.

716 A. a. O., S. 86.

Salbengrundlagen ein und widmet einige Zeilen der Problematik der Emulsionszerstörer.<sup>717</sup> Der Leser findet zudem eine Vielzahl von praktischen Hinweisen. Neu ist auch die Thematisierung von Zäpfchengrundmassen mit ihren Eigenschaften und Handhabungsratschlägen.<sup>718</sup> Innerhalb des Abschnitts zu Unverträglichkeiten bei der Rezeptur sind zur „Allgemeine[n] Übersicht“ zwei neue Teilbereiche hinzugekommen. Der eine verzeichnet „Pulvermischungen, die sich verflüssigen“, der andere „Unverträgliche Salbenbestandteile“.<sup>719</sup> In der Neuauflage „Arzneimittel-Tabelle“ genannt, erfährt die ehemalige „Tropfentabelle“ eine umfassende Weiterentwicklung und Erweiterung von drei auf nun neun Spalten. Zum jeweiligen Arzneimittel wird wie bisher die Anzahl Tropfen pro Gramm und das Gewicht eines Tropfens angegeben. Zusätzlich sind nun auch Feststoffe verzeichnet, zu denen die Löslichkeit in verschiedenen Lösungsmitteln angegeben wird. Des Weiteren finden sich Vorschriften hinsichtlich der Aufbewahrung und Abgabe, sowie die Zuordnung als Arzneibuchmonographie (DAB 6 / ErgB 6) oder als eingetragenes Warenzeichen.<sup>720</sup> Im Gegensatz zur Erstauflage mit 240 Positionen sind nunmehr 709 Substanzen verzeichnet. Im Anschluss an die „Arzneimittel-Tabelle“ werden in der dritten Auflage verschiedene „Systematische Zusammenfassungen“ arrangiert, wie etwa Rezepturarzneimittel, bei denen Lichtschutz vorgeschrieben ist oder die nicht erhitzt werden dürfen.<sup>721</sup> Entsprechende Aufstellungen bildeten in den ersten beiden Auflagen den ersten Abschnitt des Kapitels „Zur Abgabe der Arzneimittel und Gifte“<sup>722</sup>. Allerdings werden nun bei den vor Licht zu schützenden Substanzen nur noch 37 Arzneimittel genannt, zuvor waren es noch 120. Die beiden Abschnitte „Konservierung“ und „Sterilisation“ sind gänzlich neu hinzugekommen.<sup>723</sup> Gegen Ende des Unterkapitels zur Rezepturanfertigung beschäftigt sich Schmidt-Wetter in der 1957er Ausgabe mit der Etikettierung der Rezepturen. Ganz praktische Ratschläge fehlen auch hier nicht: „Es ist Wert auf einen geschmackvollen Druck der Etiketten und deutliche Schrift zu legen! Bei Tropfgläsern die Signatur auf die der Tropfschnauze abgekehrte Seite kleben (damit herunterlaufende Tropfen die Signatur nicht verschmieren können).“<sup>724</sup> Das Unterkapitel „Arznei-Spezialitäten“ des Kapitels „Rezeptanfertigung“ gibt auf anderthalb Seiten diverse Ratschläge und Hinweise zur Abgabe von industriell hergestellten Fertigpräparaten, wie etwa: „Handschriftliche Gebrauchsanweisungen schreibe man nicht auf die äußere Karton-Umhüllung (die vom Patienten später meistens entfernt wird), sondern auf den eigentlichen Arzneibehälter.“<sup>725</sup> Hinter dem letzten Wort fügte Schmidt-Wetter eine Fußnote ein: „Auch auf die kleinste Packung und zwar notfalls mit Hilfe eines angeklebten Etiketts.“ Dieser Hinweis lässt einerseits erkennen, dass seinerzeit Blister längst nicht so verbreitet waren wie heute. Feste Arzneimittel wurden Mitte der 1950er Jahre meist in Schachteln, Dosen oder Fläschchen abgepackt. Zum anderen äußert sich hier auch wieder

---

717 Vgl. a. a. O., S. 87–90.

718 Vgl. a. a. O., S. 91 f.

719 Vgl. a. a. O., S. 94–98.

720 Vgl. a. a. O., S. 100–127.

721 Vgl. a. a. O., S. 128.

722 SCHMIDT-WETTER (1947a), S. 87.

723 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1957), S. 130–132.

724 A. a. O., S. 134.

725 A. a. O., S. 137; die folgenden Zitate ebendort.

Schmidt-Wetters bereits beschriebene Pedanterie. In einem Abschnitt des Unterkapitels „Arznei-Spezialitäten“ mahnte Schmidt-Wetter zur „Vorsicht vor Verwechslungen von Präparatenamen!“. Zu diesem Thema hatte er vier Jahre zuvor einen Zeitschriftenbeitrag unter dem Titel „Verwechslung von Präparatenamen“ veröffentlicht.<sup>726</sup> Gemeint sind Bezeichnungen von Handelspräparaten, „die bei gedruckter Schrift zwar ohne weiteres zu unterscheiden sind, deren Entzifferung bei undeutlicher Handschrift aber leicht zu Verwechslungen führen“<sup>727</sup>. Ein weiteres neu hinzugefügtes Unterkapitel geht auf den „Austausch von Arzneien“ ein. Anders als heute durfte damals nicht durch ein gleichwertiges Präparat eines anderen Herstellers substituiert werden. Die Problematik des Austausches auf Kundenwunsch und Geldauszahlung auf Kassenrezepte, die hier ebenfalls angesprochen wird, hatte Schmidt-Wetter schon 1956 im Rahmen seiner standespolitischen Aktivität beschäftigt.<sup>728</sup> Am Ende des Kapitels schließlich ist wieder eine der zahlreichen aus der Praxis geborenen Empfehlungen des Offizin-Apothekers Schmidt-Wetter zu lesen<sup>729</sup>:

„Ein schnelles Auffinden von angefertigten Rezepten, die erst später abgeholt werden, ist dadurch möglich, daß man den Abstellplatz in 10 Felder einteilt: ,0', ,1', ,2' usw. bis ,9' und die Arzneien nach den Endziffern der ausgegebenen Kontrollnummern abstellt. Dann braucht man z. B. die Nr. 357 nur im Feld ,7', die Nr. 359 nur im Feld ,9' zu suchen und nicht auf dem ganzen Abstellplatz.“

Die dritte Auflage des *Vademecum für Pharmazeuten* führt erstmalig ein Kapitel zum Thema „Defektur“ ein. Es handelt sich um eine Zusammenstellung von 318 „Vorschriften galenischer Präparate“<sup>730</sup>.

„Die folgende Sammlung enthält in übersichtlicher, kurzgefaßter Form Vorschriften der in Apotheken häufiger angefertigten galenischen Präparate des DAB., ErgB. und anderer Vorschriftenbücher.

Die Benutzung der unhandlichen Bücher bei der Defektur wird sich damit in den meisten Fällen erübrigen. Praktikanten und Studenten werden es begrüßen, in einem eigenen Buch diese Präparate zusammengefaßt vorzufinden unter Angabe der lateinischen Bezeichnung ihrer Ausgangsstoffe.“

Weiter ist zu lesen: „Die angegebenen Zahlen stellen Gewichtsteile dar. Dahinter ist Raum gelassen für eigene Eintragungen der Mengen, die jeweils angefertigt werden.“ Hier sollte das vorliegende Werk also wieder ein *Vademecum* im wörtlichen Sinne sein. Sollte beispielsweise Fenchelwasser hergestellt werden, konnte man hier unter der lateinischen Bezeichnung nachschlagen, um zu erfahren, wie es zusammengesetzt und angefertigt wurde. Aber auch Sirupe, Teemischungen, einige Pulvermischungen, etliche Salben und eine Vielzahl an Tinkturen sind hier vermerkt. Um bei der Kürze der Vorschriften die Übersichtlichkeit zu gewährleisten, wurden die Seiten drucktechnisch in zwei Längshälften geteilt, so dass die einzelnen „Rezepte“ schmaler und kompakter erscheinen. So

726 Vgl. hierzu SCHMIDT-WETTER (1953a), S. 257 f.

727 SCHMIDT-WETTER (1957), S. 137.

728 Vgl. hierzu S. 74 f. des Manuskriptes.

729 SCHMIDT-WETTER (1957), S. 139. Bereits 1952 war ein Zeitschriftenartikel des Autors zum Thema erschienen, vgl. hierzu SCHMIDT-WETTER (1952b), S. 127 und S. 40 f. des Manuskriptes.

730 SCHMIDT-WETTER (1957), S. 141; die folgenden Zitate ebendort.

ergab sich – hier am Beispiel des Fenchelwassers – für die Eintragungen folgendes Layout<sup>731</sup>:

<b>„Aqua Foeniculi</b>	
Ol. Foeniculi	1
wird verrieben mit	
Talcum	10
die Mischung mit	
Aqua (35–40°)	999
wiederholt durchge- schüttelt und nach einigen Tagen filtriert.	
	—————
	1000“

Ein zweites, allerdings nur eine Viertelseite umfassendes Unterkapitel des Hauptkapitels „Defekturen“ nennt die „Trocknungsverluste frischer Drogen“.

Das Kapitel „Taxieren“ der 1947er und 1949er Auflage des *Vademecum* bezog sich auf die Vorgaben der *Deutschen Arzneitaxe* aus dem Jahre 1936. Die 1957 erschienene dritte Ausgabe legte indes die *Deutsche Arzneitaxe 1952* zugrunde. Zu Beginn des Abschnittes begründet Schmidt-Wetter die unbedingte Vermeidung sowohl zu niedriger als auch zu hoher Abgabepreise<sup>732</sup>:

„(Irrtümlich zu hoch berechnete Preise führen unter Umständen dazu, daß man den betreffenden Patienten verliert. Zu niedrig berechnete Preise lassen womöglich einen Kollegen in einem falschen Licht erscheinen, wenn dieser bei einer erneuten Abgabe der gleichen Arznei den richtigen – aber nun ‚höheren‘ – Preis fordert.)“

Verglichen mit den Vorgängerauflagen war die Tabelle zu den Gefäßpreisen optisch und inhaltlich überarbeitet worden; sie enthält neue Preise und stellt die Gefäße nun zeichnerisch dar, statt sie beim Namen zu nennen. Auch der Abschnitt „B. Preisberechnung von Arzneyspezialitäten“ wurde neu gefasst.<sup>733</sup> Tax-Beispiele werden nun nicht mehr im laufenden Text, sondern gesammelt am Ende des Kapitels aufgeführt. Die Anzahl der exemplarischen Taxaturen hatte sich annähernd verdoppelt (erste Auflage: 19 Beispiele, dritte Auflage: 36 Beispiele).

Das Kapitel „Abgaberichtlinien und -Bestimmungen“, das in der vorherigen Ausgabe „Zur Abgabe der Arzneimittel und Gifte“ genannt war, sowie das folgende Kapitel „Hinweise und Auskünfte an Patienten“ (zuvor „Richtlinien für Auskünfte an Patienten“ genannt) hatten eine grundlegende Neustrukturierung erfahren. Die einzelnen Unterkapitel wurden neu geordnet, einige neue sind hinzugekommen, und insgesamt sind die Ausführungen tiefergehend und umfangreicher. Beide Kapitel zusammengenommen umfassen in der zweiten Auflage 92 Seiten, in der dritten Auflage 73 Seiten. Aber ab der dritten Ausgabe sind die Seiten merklich größer (Seitenhöhe 24 cm statt 17 cm), außerdem weist die 1957er Auflage eine kleinere Schriftgröße auf bei gleichzeitig geringerem Zeilenabstand. Insgesamt nahm die Textmenge deutlich zu. Rudolf Schmidt-Wetter begann mit

731 A. a. O., S. 142.

732 A. a. O., S. 164.

733 Vgl. a. a. O., S. 169 f.

„Allgemeine[n] Richtlinien für die Abgabe von Arzneien“<sup>734</sup>. Diese „Allgemeine[n] Hinweise“<sup>735</sup> griffen die ersten beiden Auflagen erst am Ende des Kapitels als fünftes von fünf Unterkapiteln auf. Bereits in der Erstausgabe begründete der Autor kurz die Bedeutung der Einhaltung der Abgabevorschriften in der Offizin. Dort sprach er die Einheitlichkeit, Kollegialität und das Vermeiden von Konflikten mit Ärzten und Patienten in einem sechszeiligen Abschnitt an.<sup>736</sup> Die vorliegende Ausgabe hingegen legt auf gut zwei Seiten dezidiert die „Notwendigkeit der Beachtung“ sowie „Drohende Strafen bei Nichtbeachtung“ dar.<sup>737</sup> Schmidt-Wetter gewährt ferner Einblicke ins praktische Berufsleben eines Apothekers<sup>738</sup>:

„Den Hinweis einzelner Patienten: ‚In der X-Apotheke bekomme ich dieses Mittel aber immer so! Dann muß ich eben dorthin gehen!‘ sollte man als Erpressungsversuch ignorieren. Ärzte sollte man gegebenenfalls an die Anordnung des R[eichs]M[inisterium]d[es]I[nneren] vom 31. 3. 1941 erinnern, die endet: ‚... Diesen pflichtgemäß erfolgenden Mitteilungen der Apotheker ist daher gern und unbedingt Rechnung zu tragen.‘“

Um die Tragweite eventueller Verstöße gegen die Vorschriften zu verdeutlichen, benennt er die vom Gesetzgeber vorgesehenen Strafen, so drohten bei Nichtbeachtung des Branntweinmonopolgesetzes Geldstrafen bis zu einer Höhe von 10000 DM.<sup>739</sup> Darüber hinaus kommentiert der Verfasser die Gesetzeslage in ausgewählten Punkten, beispielhaft die Verantwortung des Mitarbeiters bei weisungsbedingtem gesetzeswidrigem Verhalten<sup>740</sup>:

„Es ist eine irrige Ansicht, daß Mitarbeiter wegen Nichteinhaltung der Vorschriften dann nicht verantwortlich gemacht werden können, wenn der Apothekenleiter ihnen gegenüber ausdrücklich die volle Alleinverantwortung für etwaige Gesetzeswidrigkeiten übernommen hat. Im Strafrecht gibt es in der Regel keinen Haftungsausschluß durch Vereinbarung, wie dies im bürgerlichen Recht möglich ist.“

Die Tatsache, dass die oben genannten Ausführungen in der dritten Auflage einen signifikant größeren Raum einnehmen, zeigt die Relevanz, die das Thema der Abgabebestimmungen für Schmidt-Wetter hatte. Wie im Kapitel 6.3 bereits dargelegt, waren Abgabebestimmungen und damit verbunden die Forderung nach einer bundeseinheitlichen Abgabeverordnung ein Hauptschwerpunkt in Rudolf Schmidt-Wetters Wirken. Das Unterkapitel „B. Allgemeines über rezeptpflichtige Arzneimittel“ spricht die Problematik der unübersichtlichen Gesetzeslage an<sup>741</sup>:

---

734 A. a. O., S. 181.

735 SCHMIDT-WETTER (1947a), S. 169.

736 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1947a), S. 91. „Die genaueste Befolgung der geltenden Abgabevorschriften ist unerlässlich, um – neben anderen Gründen – eine einheitliche Arzneimittelabgabe auch aus verschiedenen Apotheken sicherzustellen und damit den anderen Apothekern gegenüber kollegial zu handeln und sich selbst – vermeidbare – Reibereien mit Ärzten und Publikum zu ersparen.“  
A. a. O.

737 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1957), S. 184–186.

738 A. a. O., S. 184.

739 Vgl. a. a. O., S. 184.

740 A. a. O., S. 185.

741 A. a. O., S. 186.

„Die eindeutige Beantwortung der Frage, ob irgendein Arzneimittel rezeptpflichtig ist und unter welchen Bedingungen eine Abgabe oder wiederholte Abgabe erfolgen darf, ist seit 1945 immer schwieriger geworden.

Ich möchte hier nur auf einige Gründe hinweisen:

- 1) Es wurde eine große Zahl neuer Stoffe mit teilweise sehr komplizierten Verbindungen unter Rezeptpflicht gestellt.
- 2) In den Verordnungen wurden meistens nur die chemischen Bezeichnungen genannt und – wenn überhaupt – nur wenige Beispiele von Präparatenamen. Gewiß, der Gesetzgeber kann naturgemäß nicht sogleich übersehen, welche Firmen im Laufe der kommenden Zeit den gleichen chemischen Körper unter den verschiedensten Phantasienamen herausbringen werden. Für den Apotheker in der Praxis ist es aber schwierig, bei Arzneifertigwaren – besonders, wenn es sich um Mischprodukte handelt – schnell zu übersehen, ob einer der angeführten Bestandteile neuerdings rezeptpflichtig ist.
- 3) Eine geringfügige Änderung der chemischen Konstitution bedeutet unter Umständen ein Erfasstwerden oder Nichterfaßtwerden von dem Wortlaut der Bestimmungen.
- 4) Trotz einer anderen Formulierung als der in einer Verordnung benutzten, kann ein Stoff noch unter die betreffende Verordnung fallen. Es ist schon mehrfach von gewissen Firmen mit voller Absicht durch eine andere chemische Formulierung des gleichen Körpers eine Irreführung versucht worden.
- 5) Die Zusammensetzung eines Fertigpräparates ist vielfach nur nach langem Suchen (aus einem beigefügten Beiblatt oder aus der Literatur) zu ermitteln oder nur mit der Lupe zu lesen.“

Schmidt-Wetter legte sodann dar, weshalb die *Abgabetablelle* der dritten *Vademecum*-Ausgabe – anders als deren Vorgänger – nicht mehr alle rezeptpflichtigen Arzneistoffe enthalten könne. Die nach 1945 erlassenen Bestimmungen der Bundesländer seien schlichtweg zu uneinheitlich.<sup>742</sup>

„Diese Arzneimittel wurden deshalb nur in einer allgemeinen Übersicht im Anschluß an die Abgabe-Tabelle [...] zusammengefaßt. Die für jedes einzelne dieser Mittel, im jeweiligen Land zutreffenden Abgabebestimmungen – die sich zudem noch häufig geändert haben – schlage man notfalls in dem neuesten Apotheker-Jahrbuch nach.“

Der wiederholten Abgabe von Arzneimitteln, der sich die ersten beiden Auflagen nur in einem viertelseitigen Absatz widmeten, gibt die dritte Auflage deutlich mehr Raum. Auf eineinhalb eng beschriebenen Seiten werden die Bestimmungen erläutert. Bei genauerem Hinsehen bemerkt man allerdings, dass in den Erstaufgaben die meisten Informationen zur wiederholten Abgabe nicht im entsprechend titulierten Abschnitt, sondern etwas versteckt im Abschnitt „5. Neuere Verordnungen“ zu finden waren.<sup>743</sup> Die dritte Auflage hingegen greift die Wiederholbarkeit im Umfang von drei Seiten erneut auf und zwar im Unterkapitel „C. Die rezeptpflichtigen Arzneimittel im einzelnen“.<sup>744</sup> Das Kapitel „Zur Abgabe der Arzneimittel und Gifte“ der beiden Erstaufgaben fasste „tabellarische Zusammenstellungen“ zu einem eigenen Unterkapitel zusammen.<sup>745</sup> Demgegenüber integriert

---

742 Vgl. a. a. O., S. 186 f.; folgendes Zitat ebendort auf S. 187.

743 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1949a), S. 97–99.

744 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1957), S. 200–202.

745 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1947a), S. 103–159.

die 1957er Ausgabe die Tabellen zwecks besserer Übersichtlichkeit im jeweiligen Abschnitt.<sup>746</sup> Ein eigenes Unterkapitel zur Abgabe von Pflanzendrogen bietet die Drittausgabe nicht mehr, sondern verarbeitet die betreffenden Informationen ausschließlich in der *Abgabetablelle*. Ein dreiviertelseitiger Abschnitt spricht den aus Sicht des Autors mangelhaften Deklarierungszwang an. Zur Zeit der dritten *Vademecum*-Ausgabe gab es nur für Betäubungsmittel und Barbiturate eine Pflicht des Herstellers, „die Zusammensetzung von Arzneispezialitäten vollständig und mit der in den für sie jeweils zutreffenden Bestimmungen genannten Nomenklatur – an leicht zu findender Stelle deutlich lesbar – anzugeben“<sup>747</sup>. Angaben zur Verschreibungspflicht bzw. zur Wiederholbarkeit der Abgabe suchte man auf den Verpackungen vergeblich. Bis Anfang der 1960er-Jahre waren die Hersteller zudem frei in der Wahl der Arzneistoffbezeichnung, was dazu führte, dass der gleiche Arzneistoff unter den verschiedensten Namen auftrat. Ein Nachschlagen der Abgabebestimmung in den Arzneistoffverzeichnissen wurde dadurch enorm erschwert. Ein Beitrag in der Fachpresse gibt ein Beispiel für diese Absurdität<sup>748</sup>:

„Folgende Benennungen stehen für ein und dieselbe Substanz:

Benzilsäure-2-dimethylaminoäthylester  
β-Dimethylaminoäthanol. benzilicum  
Dimethylaminoäthanolbenzilsäureester  
Diphenylglykolsäuredimethylaminoäthylester  
Diphenylglykolyldimethylaminoäthanol  
Diphenyloxyacetyldimethylaminoäthanol  
α,α-Diphenyl-α-oxyessigsäure-(β-dimethylamino)-äthylester  
Diphenyloxyessigsäure-(β-dimethylaminoäthyl)-ester  
Oxydiphenylacetyldimethylaminoethanol

[...] Der Arzt und der Apotheker müssen in der Lage sein, zu erkennen, daß eine Substanz identisch ist mit einer in den Abgabeverordnungen genannten [...].

Entsprechendes gilt für Fälle wie:

9-Fluor-16α-methylprednisolon und  
16α-Methyl-9-fluorprednisolon.

Da die Einordnung in die Verzeichnisse alphabetisch erfolgt, sollte eine der Bezeichnungen amtlich festgesetzt werden und für die Hersteller zur Arzneistoffdeklaration verbindlich sein. Man kann nicht erwarten, daß Arzt und Apotheker sich hinsetzen und darüber nachgrübeln, an welcher Stelle des Alphabets im Verzeichnis ein Name auftauchen könnte, wenn er an der durch die Deklaration festgelegten Stelle nicht erscheint.“

Das Arzneimittelgesetz von 1961 setzte der Verwirrung dann ein Ende; es forderte für die Kennzeichnung von Arzneispezialitäten die Angabe der<sup>749</sup>:

---

746 So ist die „Übersicht über die Höchstgaben“ im Abschnitt „Höchstgaben“ des Unterkapitels „Bestimmungen über die Abgabe von Arzneimitteln“ zu finden. Vgl. SCHMIDT-WETTER (1957), S. 189–192.

747 SCHMIDT-WETTER (1957), S. 192.

748 N. N. (1959a), S. 575.

749 BGBl. I (1961), Nr. 33, S. 535.

„arzneilich wirksamen Bestandteile mit einer ihrer im Deutschen Arzneibuch aufgeführten Bezeichnungen sowie deren Mengen nach gebräuchlichen Maßeinheiten; im Deutschen Arzneibuch nicht aufgeführte Bestandteile sind mit ihrer gebräuchlichen wissenschaftlichen Bezeichnung anzugeben“.

Im AMG 1976 ist zu lesen<sup>750</sup>:

„Zur Bezeichnung [...] sind die internationalen Kurzbezeichnungen der Weltgesundheitsorganisation oder, soweit solche nicht vorhanden sind, gebräuchliche wissenschaftliche Bezeichnungen zu verwenden. Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die einzelnen Bezeichnungen zu bestimmen.“

Mit den internationalen Kurzbezeichnungen sind die INN-Bezeichnungen, also von der WHO (Weltgesundheitsorganisation) empfohlene Wirkstoffnamen, gemeint.<sup>751</sup> INN steht für „International Nonproprietary Name“, also „Internationaler, nichtgeschützter Name“.

Schmidt-Wetter ließ seine Leser wissen, dass er sich in der Fachpresse und auf Apothekertagen für eine Kennzeichnung der Abgabevorschriften auf Arzneispezialitäten einsetze.<sup>752</sup> Um Übersicht auf dem Gebiet der Abgabebestimmungen bemüht, hatte Schmidt-Wetter bereits für die Ursprungsausgabe des *Vademecum* die *Abgabetablelle* erarbeitet. Die vorangestellten Erläuterungen zu ebendieser zeigen, dass er die Symbole zur Einteilung der verschiedenen Abgabevorschriften für die 1957er Auflage überarbeitet hatte. Gruppe „K††“<sup>753</sup> entfiel nun, da sie mit in Gruppe „†††“ gefasst wurde. Gruppe „w†“ wurde umbenannt in „†\*“. Auch Gruppe „D††“ entfiel, da im Jahr 1952 der Beruf der Dentisten abgeschafft worden war. In der dritten Auflage stehen in der Tabelle, die der Erläuterung der *Abgabetablelle* dienen sollte, außerdem nun auch Informationen in Bezug auf eine eventuell vorgeschriebene Gebrauchsanweisung und deren Inhalt. Ferner wird die *Abgabetablelle* nunmehr im Querformat des Buches dargestellt. Zuvor wurde sie jeweils über eine Doppelseite gedruckt. Im Übrigen unterscheidet sich die neue Übersicht kaum von der alten; mit 434 statt 395 war der Umfang der Einträge seit 1947 um ca. zehn Prozent gestiegen. Der Abschnitt „Arzneimittel, die nach 1945 rezeptpflichtig wurden“<sup>754</sup>, der der Tabelle folgt, war indes neu. Er war, wie bereits beschrieben, der unübersichtlichen Gesetzeslage im Bundesgebiet geschuldet. Im föderalistischen Nachkriegsdeutschland waren die Bestimmungen zur Abgabe von Arzneimitteln bis zum Jahr 1968 Ländersache. Die Abgabe- und Wiederholungsbestimmungen der in diesem Abschnitt des *Vademecum* genannten Substanzen waren je nach Bundesland zu verschieden, um sie

750 BGBl. I (1976), Nr. 110, S. 2451.

751 Vgl. hierzu auch BACHER / DOMBECK (2002), S. 4290–4298. „Das INN-System wurde 1950 von der WHO initiiert mit dem Ziel, international einheitliche Bezeichnungen für definierte Wirkstoffe zu etablieren.“ A. a. O., S. 4290. Daneben gibt es die IUPAC-Bezeichnungen für chemische Substanzen. Die von der „International Union of Pure and Applied Chemistry“ festgelegten Nomenklaturregeln erlauben es, für jede Substanz einen einzig gültigen, eindeutigen Namen festzulegen. Die sich so ergebenden Bezeichnungen sind allerdings für den täglichen Gebrauch zu komplex und umständlich, weshalb beispielsweise für Arzneistoffe die internationalen Freinamen (INN) praktikabler sind.

752 Vgl. hierzu auch Kapitel 6.3 (Abgabeverordnung) der vorliegenden Dissertation.

753 Zur Bedeutung der Abkürzungen vgl. Kapitel 6.3, S. 87 f. der vorliegenden Dissertation.

754 SCHMIDT-WETTER (1957), S. 224 f.

ohne weiteres in die *Abgabetabelle* aufnehmen zu können. Schmidt-Wetter gab hier alphabetisch sortiert 32 Arzneistoffe an. Dahinter vermerkte er in Klammern Beispiele für Handelspräparate.

Das neue Unterkapitel zur „Abgabe von giftigen Pflanzenschutzmitteln“ gab dem Leser kaum Informationen. Es definiert lediglich den Begriff „giftige Pflanzenschutzmittel“, nennt kurz die Bedingungen der Abgabe, um dann nach kaum einer halben Seite auf weiterführende Literatur zu verweisen.<sup>755</sup> Ebenfalls neu ist das Unterkapitel „V. Abgabe von Spiritus“. Hier werden die Begriffe und Abgabebestimmungen von Branntwein und Brennspiritus erläutert.<sup>756</sup>

Das Kapitel „Hinweise und Auskünfte an Patienten“ (vormals „Richtlinien für Auskünfte an Patienten“) war grundlegend überarbeitet und erweitert worden. Während Schmidt-Wetter in den Auflagen eins und zwei lediglich kurze, einleitende „Allgemeine Grundsätze“ formuliert hatte, bevor er zum ersten Unterkapitel kam, führte er selbige im nun ersten Unterkapitel „I. Allgemeines über Hinweise und Auskünfte“ deutlich weiter aus. Stand in der Erstausgabe noch „Kein abfälliges ‚Urteil‘ über ein verlangtes Arzneimittel abgeben! – Der Patient will sein ‚Heilmittel‘, und Minderwertiges führt keine Apotheke!“<sup>757</sup>, so liest man in der 1957er Ausgabe<sup>758</sup>:

„Niemals ungebeten ein Urteil über eine verlangte Arznei äußern – es sei denn, daß man sich verpflichtet fühlt, vor der Anwendung (allgemein oder im vorliegenden Einzelfall) warnen zu müssen. Dabei muß man aber damit rechnen, daß man trotz bester Argumentation kein Gehör findet. Oftmals wird der ‚Rat‘ einer Krankenschwester, eines Verwandten, einer Zeitungsanzeige oder eines Briefkastenonkels bereitwilliger befolgt, als der eines Arztes oder Apothekers. Im übrigen soll das Vertrauen zu einer bestimmten Arznei nicht grundlos erschüttert werden. Der Glaube an eine Heilmethode oder ein bestimmtes Mittel ist häufig von nicht zu unterschätzendem therapeutischem Wert!“

Das Unterkapitel „Allgemeine Anwendungsrichtlinien für Arzneien“ gibt umfangreiche Ratschläge zum Einnahmezeitpunkt und zur Einnahmeweise peroraler Arzneimittel und beschreibt im Einzelnen die Applikation von Arzneien zum äußeren Gebrauch.<sup>759</sup> Darüber hinaus werden genaue Angaben zu Wurmkuren gemacht. Nur ein Bruchteil der hier zu findenden praktischen Hinweise war bereits in den vorherigen beiden Auflagen enthalten. Dieses Unterkapitel besteht regelrecht aus praktischen Hinweisen. Besonders erwähnenswerte Beispiele sind<sup>760</sup>:

---

755 Vgl. a. a. O., S. 231 f.

756 Vgl. a. a. O., S. 232 f.

757 SCHMIDT-WETTER (1947a), S. 171.

758 SCHMIDT-WETTER (1957), S. 234.

759 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1957), S. 235–241. Bereits 1953 erschien ein Beitrag Schmidt-Wetters in der *Deutschen Apotheker-Zeitung*, der sich mit der gleichen Thematik beschäftigte und größtenteils wörtlich identisch war. Vgl. hierzu SCHMIDT-WETTER (1953c), S. 961–963.

760 SCHMIDT-WETTER (1957), S. 237; folgendes Zitat ebendort.

„Oleum Jecor[is] Aselli: Mit zwei Fingern die Nasenflügel fest zudrücken und einnehmen. (Kleinkinder, denen man eine Abneigung gegen Lebertran noch nicht ein suggeriert hat, nehmen Lebertran im allgemeinen ohne Widerwillen.) Danach einen Bissen Brot essen.“

Und weiter:

**„Dragées, Pillen, Gelatine-Kapseln**

Mit einem Schluck Wasser oder einem Bissen Brot gleichzeitig – unzerkaut! – hinunterschlucken. – Manche bevorzugen folgende Methode: Pille oder d[er]gl[eichen] auf die Zunge legen, dann einen kräftigen Schluck Flüssigkeit aus einer Flasche trinken, wobei der Flaschenhals vollständig von den Lippen umschlossen wird. Andere machen es folgendermaßen: Pille oder d[er]gl[eichen] so hinter die Vorderzähne legen, daß sie von der Zungenspitze überdeckt ist. Darauf wird ein Glas Wasser so getrunken, als ob die Pille garnicht [sic!] vorhanden wäre. (Beim Trinken entsteht unter der Zungenspitze ein Wirbel, durch den die Pille mitgeschwemmt wird und fast unbemerkt ihren Weg in den Magen nimmt.)“

Die korrekte Anwendung von Nasentropfen ist keineswegs so einfach, wie vielleicht mancher Patient gedacht hätte<sup>761</sup>:

**„Nasen-Tropfen [sic!]**

Nase durch Schneuzen möglichst vom Schleim befreien. Bei stark nach hinten gebeugtem Kopf (eventuell liegen) 3–5 Tropfen eintropfen. Sobald der Patient spürt, daß die Tropfen an die hintere Rachenwand gelangen, den Kopf so weit wie möglich nach vorn-unten beugen (eventuell auf Stuhl stützen) und so 1–2 Minuten belassen, damit auch die oberen Nasengänge erreicht werden.

Bei Targesin-Lösungen<sup>762</sup> Vorsicht! [...] Anschließend kein Stofftaschentuch benutzen!“

Es schließt sich das Unterkapitel „Spezielle Anwendungsrichtlinien für einige Handverkaufs-Artikel“, das so auch in den Vorgängerauflagen zu finden war, an. Eine dreispaltige Tabelle nennt zum jeweiligen Arzneimittel die Anwendung und die einzusetzende Konzentration. Leider vermisst man hier die alphabetische Ordnung. Verglichen mit vorher sind sechs Einträge hinzugekommen. Bemerkenswert ist der neu zu findende Vermerk zu Rizinusöl, das als Abführmittel hier „auch für Schwangere!“<sup>763</sup> genannt wird; aufgrund der wehenauslösenden Eigenschaften wird dies heute nicht mehr empfohlen. Neu ist in der dritten *Vademecum*-Auflage eine ebenfalls dreispaltige Tabelle, die chemische Mittel mit der jeweiligen Anwendung und Konzentration auflistet. Hier erfährt man, dass Natriumbenzoat oder Ameisensäure zur Konservierung von Obstsaften verwendet wurden, kann sich aber auch über die richtige Dosierung von Natriumhypochloritlösung zum Bleichen von Wäsche informieren.<sup>764</sup> Das Unterkapitel „Zubereitung und Anwendung von Heilkräutern“ entspricht dann wieder größtenteils dem analogen Kapitel der früheren Auflagen. Da zwischenzeitlich das *Taschenbuch der Pharmakognosie* von Rudolf

761 SCHMIDT-WETTER (1957), S. 239.

762 Bei Targesin® handelt es sich um Silberiweißacetyltannat, das in Nasen- und Augentropfen aufgrund seiner antiseptischen und antiinflammatorischen Eigenschaften eingesetzt wird. Die stark rotbraun gefärbten Lösungen hinterlassen schwer zu entfernende Flecken in Textilien.

763 SCHMIDT-WETTER (1957), S. 242.

764 Vgl. a. a. O., S. 244.

Schmidt-Wetter erschienen war, durfte ein Hinweis auf selbiges in der dritten Auflage des *Vademecum für Pharmazeuten* nicht fehlen: „Eine umfangreiche Nachschlagentmöglichkeit über das gesamte Gebiet der Drogenkunde bietet das vom gleichen Verf[asser] erschienene ‚Taschenbuch der Pharmakognosie‘.“<sup>765</sup> Ein Novum der dritten Auflage des *Vademecum* ist das Unterkapitel „Erste Hilfe“. Es werden allgemeine Maßnahmen bei Vergiftungen beschrieben, etwa wie Erbrechen ausgelöst werden kann oder mit welchen Mitteln die Giftstoffe abgeführt werden können. Zusätzlich finden spezielle Maßnahmen Erwähnung, die bei Vergiftungen mit bestimmten, hier alphabetisch sortierten Substanzen getroffen werden können.<sup>766</sup> Im Januar 1957 ging ein Beitrag in der *Pharmazeutischen Zeitung* auf „Die Aufgaben des Apothekers bei der Verhütung von Vergiftungen“ ein. Der Autor empfahl hier unter anderem das Vorrätighalten aller notwendigen Antidote, wie es heute durch die Apothekenbetriebsordnung vorgeschrieben ist.<sup>767</sup> Das sechste Unterkapitel der „Hinweise und Auskünfte an Patienten“ befasst sich mit der „Entfernung von Arzneiflecken“.<sup>768</sup> Die ersten beiden Auflagen hatten dieses Thema an anderer Stelle behandelt, nämlich im Kapitel „Sonstige Zusammenfassungen“. Die Tabellen der folgenden Unterkapitel zu „Gewicht und Größe der Kinder und Jugendlichen“ und „Gewicht und Größe Erwachsener“ fanden ebenso eine Neuaufnahme in das Werk wie die außerordentlich knappen Angaben zu „Blut-Normalwerte[n]“.<sup>769</sup> In letzterem Abschnitt werden Normalwerte des Blutdruckes, -zuckers, der Senkungsgeschwindigkeit und der Erythrozyten- und Leukozytenzahl genannt. Der 1957 als normal eingestufte Blutdruck eines über 60-Jährigen mit 140 / 100 mmHg ist heute in jedem Fall als behandlungsbedürftig zu kategorisieren.

Das Kapitel „Harnuntersuchung“ hat eine Überarbeitung erfahren. Mitte des 20. Jahrhunderts waren Urinalysen in Apotheken üblich, wie der Autor betont: „Für jede Apotheke muß es eine Selbstverständlichkeit sein, Harnuntersuchungen bereitwillig durchzuführen.“<sup>770</sup> Aus der Formulierung ist gleichwohl auch herauszuhören, dass offenbar nicht jeder Pharmazeut erfreut über eine derartige Aufgabe war. Und Schmidt-Wetter schränkte in der dritten Auflage ein:

„Im folgenden sollen keine ausführlichen Anleitungen zu einer qualitativen und quantitativen Vollanalyse sowie zu Sedimentuntersuchungen gegeben oder sämtliche Untersuchungsmöglichkeiten gestreift werden. Es wurden lediglich in möglichstester Kürze bewährte physikalische und chemische Nachweis- und Bestimmungsmethoden zusammengefaßt, soweit sie vom praktischen Arzt hinsichtlich Umfang und Zuverlässigkeit im allgemeinen erwartet werden.“

---

765 A. a. O., S. 245.

766 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1957), S. 246–249.

767 Vgl. RIEDEL (1957), S. 3 f.

768 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1957), S. 249 f.

769 Vgl. a. a. O., S. 250–253. Hier mag ein Zusammenhang mit dem gestiegenen Wohlstand der Bevölkerung aufgrund des Wirtschaftsaufschwunges („Wirtschaftswunderjahre“) bestehen. Nach den entbehrungsreichen Kriegsjahren stieg in den 1950er Jahren der Anteil der Übergewichtigen signifikant an.

770 SCHMIDT-WETTER (1957), S. 253; folgendes Zitat ebendort.

Vergleicht man die dritte mit den ersten beiden Auflagen, so sind beim Punkt „Physikalische Untersuchung“ Erläuterungen zu Schaum und Niederschlägen neu hinzugekommen. Im Abschnitt „Chemische Untersuchung“ wurden einige Nachweismethoden weggelassen, andere hingegen neu aufgenommen. Die polarimetrische Bestimmung des Zuckergehalts wurde zuvor in den ersten beiden Auflagen kurz angesprochen, wird aber in weiteren Editionen genauer erläutert; Schmidt-Wetter erklärte dem Leser hier außerdem, wie der „Nonius“ des Polarimeters abzulesen ist.<sup>771</sup> Nachweismethoden für die Gallenfarbstoffe Bilirubin, Urobilin und Urobilinogen, wie auch solche für Blut haben erstmalig Aufnahme ins Handbuch gefunden.<sup>772</sup> Seit der 1957 erschienenen Auflage erfolgte zudem der Hinweis auf „sorgfältige Desinfektion der benutzten Geräte, des Arbeitsplatzes und der Hände“. In der heutigen Zeit fordern Arzneimittelgesetz und Apothekenbetriebsordnung eine hygienische Arbeitsweise in Labor und Rezeptur. Leitlinien der Bundesapothekerkammer sowie der Gesellschaft für Dermopharmazie geben den Pharmazeuten konkretere Angaben über die durchzuführenden Maßnahmen.

Das letzte Kapitel befasst sich mit „Berechnungen“. Die dritte Auflage des *Vademecum* stammt aus dem Jahr 1957, also zehn Jahre, bevor der erste Taschenrechner entwickelt wurde. Infolgedessen legte Schmidt-Wetter seinen Lesern den Gebrauch von logarithmischen Rechenschiebern nahe.<sup>773</sup> Er scheute sich hierbei nicht, zwei bestimmte Geräte explizit zu empfehlen, obwohl er damit de facto Reklame für die entsprechenden Hersteller machte. Ungeachtet dessen legt Schmidt-Wetters unbestechlicher Charakter nahe, dass er keineswegs gegebenenfalls nur deshalb gerade diese Geräte anpreiste, weil er selber einen monetären Benefit durch den Hersteller zu erwarten hätte. Vielmehr wirkt seine Empfehlung völlig ehrlich und gut gemeint; man bemerkt seine Absicht, allen Apothekenbeschäftigten den Berufsalltag zu erleichtern. Das vorliegende Kapitel behandelt vornehmlich exemplarische Berechnungen, die beim Umgang mit Flüssigkeiten benötigt werden. Waren Formeln und Beispiele vorher in getrennten Abschnitten genannt, so sind nun zwecks besserer Übersichtlichkeit im Anschluss an eine Formel passende Beispiele zu finden.<sup>774</sup> Das Kapitel endet mit zwei Tabellen. Die erste erlaubt die „Ermittlung des Alkoholgehalts aus dem spezifischen Gewicht“, indem sie in drei Spalten das spezifische Gewicht, Gewichts- und Volumenprozent von Ethanol auflistet. Dass es sich um Ethylalkohol handelt, wird allerdings nicht erwähnt, da das aus damaliger Sicht selbstverständlich war. Die zweite Übersicht stellt eine „Alkohol-Verdünnungstabelle“ dar.<sup>775</sup> Die dritte Auflage des *Vademecum für Pharmazeuten* schließt mit einem aus 454 Lemmata bestehenden Sachwortverzeichnis.

#### 8.1.4 Die vierte Auflage (1958)

Bereits ein Jahr nach der 1957er Ausgabe erschien die vierte „ergänzte und verbesserte Auflage“. Wie schon in der vorherigen Auflage beginnt die Seitenzählung auch hier erst

771 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1957), S. 257.

772 Vgl. a. a. O., S. 258 f.; folgendes Zitat ebendort auf S. 259.

773 Vgl. a. a. O., S. 260.

774 Bezüglich des „mitgeschleppten“ Fehlers vgl. S. 150 f. der vorliegenden Dissertation.

775 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1957), S. 269 f.

mit dem Inhaltsverzeichnis, ohne das Titelblatt zu berücksichtigen. Nach dem zusätzlich abgedruckten Prolog der Vorjahresausgabe findet der Autor im 1958er Vorwort nur äußerst knappe Worte. Es seien „wieder einige Verbesserungen und Ergänzungen [...], besonders hinsichtlich der Abgabebestimmungen für Arzneimittel“<sup>776</sup> vorgenommen worden. Des Weiteren begründet Schmidt-Wetter die Nichtberücksichtigung der vom März des Jahres stammenden Apothekenbetriebsordnung Baden-Württemberg.<sup>777</sup> Generell sind die Unterschiede zur Vorgängerauflage nicht sehr groß. Die höhere Gewichtung des Taxations-Kapitels wird mittels Randstrichs verdeutlicht. Die erste grundlegende Veränderung gegenüber der dritten Ausgabe ist im Abschnitt „Arzneimittel, die nach 1945 rezeptpflichtig wurden“ zu finden, der auf Seite 224 der *Abgabetablelle* folgt. Hier gibt es mit 36 neuen nun ungefähr doppelt so viele Einträge wie ein Jahr zuvor. Ebenfalls im Kapitel „Abgaberichtlinien und -Bestimmungen“ ist im Abschnitt zur Abgabe von Spiritus der kurze Exkurs hinsichtlich des unzulässigen Austausches von Ethanol durch Isopropylalkohol neu hinzugekommen.<sup>778</sup> Schmidt-Wetter fügte ihn offenbar aufgrund eines Vorfalles aus der Apothekenpraxis ein, denn im März 1958 verfasste er zwei Briefe an die Apothekerkammer zum selben Thema. Hier monierte er die Herstellung von *Spiritus crinalis* RW mit Isopropyl- statt Ethylalkohol durch eine von ihm nicht namentlich genannte Apotheke. Weitere Modifikationen weist das Kapitel „Berechnungen“ auf. Im Abschnitt, in dem es um das „Einstellen einer Lösung (1) auf eine Dichte (vD)“ geht, fügte der Verfasser einen warnenden Hinweis an seine Leser ein, die folgenden Formeln nicht zu verwenden, falls es beim Mischen der Flüssigkeiten zu Volumenkontraktion oder -expansion kommen kann.<sup>779</sup> Einzelne Textabschnitte sind in geänderter Reihenfolge abgedruckt, zwei Rechenbeispiele wurden weggelassen, ansonsten entspricht alles der dritten Auflage. Möglicherweise wurde auf die beiden Rechenbeispiele verzichtet, um den Raum einzusparen, den der zusätzliche Warnhinweis benötigte. Denn so waren die folgenden Seiten der vierten wieder exakt gleich wie in der dritten Auflage, d. h. sie mussten für die Neuausgabe in der Druckerei nicht neu gesetzt werden.

Nahezu unverändert ist das Sachwortverzeichnis, das lediglich um acht Suchbegriffe erweitert wurde. Interessanterweise taucht das neu verzeichnete Stichwort „Substituieren“ auf der entsprechenden Seite wörtlich gar nicht auf; dort wird vielmehr nur vom „Austausch von Arzneien“<sup>780</sup> gesprochen. Ähnlich wie in der Ursprungsausgabe liegt

776 SCHMIDT-WETTER (1958a), S. 7.

777 Eigentlich richtete sich Schmidt-Wetter mit seinem *Vademecum für Pharmazeuten* an Leser in der ganzen Bundesrepublik. Er beabsichtigte, relevante Themen des praktischen Berufslebens eines Apothekers in möglichst übersichtlicher Form zusammenzustellen. Doch gerade im Hinblick auf diejenigen rechtlichen Bestimmungen, die zum Zeitpunkt der vierten Auflage noch länderspezifisch geregelt waren, bereitete das mitunter Schwierigkeiten. Die einzelnen Bundesländer gaben zu unterschiedlichen Zeitpunkten Vorschriften und Verordnungen heraus, die selbstredend nicht deckungsgleich waren. Deshalb sagt der Autor im Vorwort zur 1958er Ausgabe: „Die neue Apothekenbetriebsordnung für Baden-Württemberg vom 26. 3. 1958 wurde nicht berücksichtigt, weil sie nur für ein Land gilt und weil bisher noch nicht zu übersehen ist, ob und in welchem Umfange die übrigen Länder dieser Fassung oder der Bayerischen Ap[otheken]B[etriebs]O[rdnung] vom 17. 9. 1955 folgen werden.“ SCHMIDT-WETTER (1958a), S. 7. Die erste bundeseinheitliche Apothekenbetriebsordnung trat am 1. Januar 1969 in Kraft. Vgl. hierzu BGBl. I (1968), Nr. 56, S. 939–946.

778 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1958a), S. 235.

779 Vgl. a. a. O., S. 267.

780 A. a. O., S. 138.

auch der vierten Auflage ein Zettel mit „Berichtigungen“ bei, der allerdings mit nur vier Seitenangaben wesentlich kürzer ist als der ältere. Einer der Punkte bezieht sich auf das bereits in Kapitel 5.1.2 beschriebene Augentropfen-Filtriergerät, dessen Urform auf Seite 86 des 1958er *Vademecum* beschrieben wird. Schmidt-Wetter mochte es nicht ver-säumen, auf den zwischenzeitlich erschienenen Artikel in der *Deutschen Apotheker-Zei-tung* zu verweisen, der die Weiterentwicklung der Apparatur ausführlich vorstellt.<sup>781</sup> Preis und Bezugsmöglichkeit des von ihm selbst entwickelten Gerätes werden mitgeliefert.<sup>782</sup>

Zusammenfassend kann man sagen, dass die nur ein Jahr später erschienene vierte Auflage des *Vademecum* nur wenige Änderungen gegenüber der dritten Auflage aufweist. Die Änderungen können also nicht der Grund für eine Neuausgabe gewesen sein. Es ist daher zu vermuten, dass sie aufgrund hoher Nachfrage erforderlich geworden war.

### 8.1.5 Die fünfte Auflage (1963)

Das *Vademecum für Pharmazeuten* erschien 1963 in einer vollständig überarbeiteten und ergänzten fünften Auflage. Bei einem Vergleich der Inhaltsverzeichnisse der 1963er und der 1958er Auflage sieht man, dass einige Unterkapitel neu geordnet, andere hingegen ganz neu hinzugekommen sind. Ein eigenständiges Hauptkapitel „Tabellen“ ist zum ers-ten Mal enthalten. Einige der dort zu findenden Tabellen waren zuvor in die jeweiligen Kapitel integriert. Das dem Inhaltsverzeichnis folgende Abkürzungsverzeichnis ist um ein paar neue Einträge erweitert, wie beispielsweise ABDA (= Arbeitsgemeinschaft der Berufsvertretungen Deutscher Apotheker), AMG (= Arzneimittelgesetz) und BMG (= Bundesminister für Gesundheitswesen).<sup>783</sup> Im Dezember 1962 verfasste Schmidt-Wetter das Vorwort, in dem er den Leser wissen lässt, dass zwischen 1959 und 1962 eine Reihe bedeutender Gesetze und Verordnungen in Kraft getreten waren.<sup>784</sup> Nicht zuletzt der dritte Nachtrag zum DAB 6, das Apothekengesetz von 1960 und das Arzneimittelgesetz von 1961 hatten weitreichende Änderungen mit sich gebracht, die in eine Neuauflage des *Vademecum* einfließen mussten.<sup>785</sup> „Die Berücksichtigung dieser umfangreichen Neue-rungen führte dazu, daß bei dieser Gelegenheit der gesamte Text des Buches vollständig überarbeitet und an vielen Stellen ergänzt und erweitert wurde.“<sup>786</sup> Wie in den ersten bei-den Auflagen erbat der Autor auch hier Berichtigungs- und Verbesserungsvorschläge sei-ten der Leser. Die ansonsten identische „Gebrauchsanweisung“ für Apothekerprakti-kanten“ wurde um einen Abschnitt ergänzt. Schmidt-Wetter formulierte – er war zu dem

---

781 Vgl. hierzu SCHMIDT-WETTER (1958c), S. 1273–1276 und S. 41–43 der vorliegenden Dissertation.

782 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1958a), lose eingelegtes Blatt mit dem Titel „Berichtigungen“.

783 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1963), S. 8.

784 Vgl. a. a. O., S. 9.

785 Einzelheiten zum DAB 6-Nachtrag betrachtet ein zweiteiliger Beitrag in der *Pharmazeutischen Zei-tung* des Jahrgangs 1959 sowie ein weiterer Artikel von Fritz Neuwald; vgl. hierzu N. N. (1959d), S. 903–911 und S. 931–939, sowie NEUWALD (1959), S. 957–961. Zur Bedeutung des Apotheken-gesetzes von 1960 stellte Joe Weingarten fest: „[...] fast neunzig Jahre nach der Reichsgründung und den ersten Diskussionen im Reichstag wurde in Deutschland damit zum ersten Mal das Apotheken-wesen auf zentralstaatlicher Ebene geregelt!“, WEINGARTEN (1989), S. 145. Zur Vorgeschichte und Entstehung des Arzneimittelgesetzes 1961 vgl. STAPEL (1988) und ROTTHEGE (2011).

786 SCHMIDT-WETTER (1963), S. 9.

Zeitpunkt bereits Lehrer für Apothekerpraktikanten in Krefeld – einen weiteren Lern-Tipp für den Berufsnachwuchs<sup>787</sup>:

„Machen Sie es sich zur Regel, jedes Arzneimittel, das Sie bei Ihrer Tätigkeit in der Rezeptur verwenden, - sofort oder zu Hause – im Kapitel ‚Rezeptur-Arzneimittel‘ nachzuschlagen. Auf diese Weise können Sie sich im Laufe der Zeit gute Kenntnisse über Nomenklatur, Indikationsgebiet und Anwendungsweise dieser Mittel aneignen.“

Im ersten Hauptkapitel „Nomenklatur und andere Grundlagen“ wurden einige Unterkapitel neu arrangiert.<sup>788</sup> Im Unterkapitel „Maße, Gewichte und andere Definitionen“ kamen zwei neue Abschnitte hinzu, und im Unterkapitel „Einteilung der Arzneimittel“ wurde der Abschnitt „Nach der Stärke der Wirksamkeit“ weggelassen. Im Passus über die Nomenklatur der Pflanzendrogen, Präparate und Chemikalien erfolgen nun keine Hinweise mehr auf etwaige Verschreibungspflicht oder Vorschriften hinsichtlich der Gift-Polizeiverordnung. Auch bei den „Synonyma wichtiger Arzneimittel“ werden keine Abgabesymbole und Vorschriften der Gift-Polizeiverordnung mehr vermerkt.<sup>789</sup> Der Abschnitt über die STADA-Präparate, dem in der vierten Auflage noch vergleichsweise viel Raum gegeben worden war, wurde weggelassen.<sup>790</sup> Das Bemühen der Apothekerschaft, dem Vormarsch industriell gefertigter Fertigarzneimitteln etwas entgegenzusetzen, gelang nicht wie erhofft; die Bedeutung der Industriepräparate wuchs rapide an. Dies mag auch Schmidt-Wetter nicht übersehen haben, weshalb er sich entschied, den Passus über die Eigenpräparate der *Standesgemeinschaft deutscher Apotheker* zu streichen. Einige Synonyma der vierten Auflage werden nicht mehr genannt, mehr jedoch wurden neu aufgenommen, insbesondere Arzneistoffe aus dem 1959 erfolgten dritten Nachtrag zum DAB 6. Eingetragene Warenzeichen werden erstmals im gesamten Buch mit dem Symbol „®“ gekennzeichnet. Bei der Auflistung häufiger vorkommender Abkürzungen gibt es außer einigen neuen Einträgen kaum Änderungen.<sup>791</sup> Im Passus über die etymologische Herleitung von medizinischen Fachausdrücken wurde die Anzahl an Lemmata um 36 auf nun 263 gesteigert.<sup>792</sup> Auch im siebten Unterkapitel („Maße, Gewichte und andere Definitionen“) des Nomenklaturkapitels wurden die einzelnen Abschnitte in eine neue Reihenfolge gebracht und um zwei neue Unterpunkte erweitert. Einer greift ‚Allgemeine fachtechnische Erläuterungen‘ nach dem 3. Nachtrag zum DAB.6.“ auf. Unter anderem werden die verschiedenen Löslichkeitsbezeichnungen („leicht löslich“, „schwer löslich“ usw.) definiert. Zudem wird erklärt, in welchem Temperaturbereich man von kühl, warm oder kalt spricht. Der zweite neue Unterpunkt verzeichnet für eine kleine Reihe von Drogen das Gewichts-Volumen-Verhältnis, wie viel Gramm Droge in ein Ein-Liter-Gefäß passt, was wieder ein Beispiel für Schmidt-Wetters engen Praxisbezug ist.<sup>793</sup> Innerhalb des Nomenklaturkapitels ist im Vergleich zur vierten Auflage an mehreren Stellen die

---

787 SCHMIDT-WETTER (1963), S. 10.

788 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1963), S. 11–48.

789 Vgl. a. a. O., S. 22–25.

790 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1958a), S. 18–20.

791 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1963), S. 27–30.

792 Vgl. a. a. O., S. 32–41.

793 Vgl. a. a. O., S. 44–46.

Randkennzeichnung verändert worden. Offenbar gewichtete der Autor nun einige Dinge anders.

Das nächste Hauptkapitel „Rezeptur-Arzneimittel“ weist einige neue Einträge in der Auflistung, die Angaben zu Indikationen, Anwendungsart und Dosierung der Rezeptur-Arzneistoffe gibt, auf. Unter anderem wird neuerdings eine Reihe von Vitaminen genannt, aber auch *Adeps solidus* = Hartfett als Suppositorienmasse ist erstmals verzeichnet.<sup>794</sup> Im mit nur wenigen Änderungen versehenen Kapitel „Rezeptanfertigung“ ist der Abschnitt über Tabletten mit nur noch sieben Zeilen noch kürzer als zuvor, was wohl der geringen Bedeutung der Tabletten in der Rezeptur geschuldet ist.<sup>795</sup> Im Abschnitt über Augentropfen erklärt der Autor das „Filtriergerät nach Apoth[eker] Schmidt-Wetter“ und verweist auf den in diesem Zusammenhang erschienenen *DAZ*-Artikel.<sup>796</sup> Schmidt-Wetter thematisierte ferner erstmalig die Bedeutung von Isotonie, Euhydrie und Sterilität von Augentropfen, auch wenn der Apotheker im Jahr 1963 noch keinen Einfluss darauf hatte, durfte er doch das ärztliche Rezept damals noch nicht eigenmächtig in dieser Hinsicht abändern.<sup>797</sup> Der Abschnitt über Salben spiegelt wider, dass mit dem Inkrafttreten des dritten Nachtrags zum DAB 6 seit 1959 nicht mehr *Unguentum molle*<sup>798</sup> (= Weiche Salbe) die Salbengrundlage war, die der Apotheker zu verwenden hatte, falls der Arzt nichts anderes verordnet hatte, sondern *Unguentum Alcoholum Lanae*<sup>799</sup> (= Wollwachsalkohol-salbe).<sup>800</sup> Bei der Salbensystematik stützte sich Schmidt-Wetter in der fünften Auflage auf die von Dr. W. Merz aus dem *Pharmazeutischen Taschenbuch* 1962;<sup>801</sup> die vierte Auflage des *Vademecum* nannte noch eine ganz andere Einteilung der Salben, nämlich die nach Hermann von Czetsch-Lindenwald und Friedrich Schmidt-La Baume.<sup>802</sup> Beim Thema Zäpfchen und Vaginalkugeln erwähnt er erstmals die Relevanz von Verdrän-

794 Vgl. a. a. O., S. 49–84. Der dritte Nachtrag zum DAB 6 aus dem Jahr 1959 enthielt unter anderem Monographien über 14 Vitamine und über Hartfett. Entsprechend ergänzte Schmidt-Wetter den betreffenden Abschnitt seines Werkes.

795 Vgl. a. a. O., S. 92 f.

796 Vgl. hierzu SCHMIDT-WETTER (1958c), S. 1273–1276.

797 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1963), S. 93. Hiermit griff Schmidt-Wetter einen Verbesserungsvorschlag auf, der in einer Buchbesprechung über die dritte Auflage gegeben worden war. Der unbekannte Rezensent hatte empfohlen, in einer kommenden Auflage „die Isotonie von Augentropfen und Injektionslösungen zu berücksichtigen, zumal derartige Zubereitungen immer häufiger in der Rezeptur anzutreffen“ seien; N. N. (1957), S. 1078.

798 *Unguentum molle* besteht aus Wollwachs (32,5 T.), dickflüssigem Paraffin (7,5 T.), Wasser (10 T.) und gelber Vaseline (50 T.).

799 *Unguentum Alcoholum Lanae* besteht aus Vaseline (93,5 T.), Wollwachsalkoholen (6 T.) und Cetylstearylalkohol (0,5 T.).

800 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1963), 96. Das DAB 6 legte fest: „Wenn nichts anderes vorgeschrieben ist, ist als Salbengrundmasse weiche Salbe zu verwenden.“ DAB 6 (1926), S. 733. Der dritte Nachtrag bestimmte sodann: „Wird nichts anderes angegeben, ist als Salbengrundmasse Wollwachsalkohol-salbe zu verwenden.“ DAB 6, Dritter Nachtrag (1959), S. 234.

801 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1963), S. 96 f.; vgl. hierzu KAISER (Hrsg.) (1962).

802 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1958a), S. 89. Vermutlich bezieht sich Schmidt-Wetter in der vierten Auflage des *Vademecum* auf das Werk „Die äußeren Heilmittel. 1950–1955. Ergänzung zur dritten Auflage von Salben · Puder · Externa“, das im Jahr 1956 von den Verfassern Hermann von Czetsch-Lindenwald und Friedrich Schmidt-La Baume erschienen ist. Vgl. hierzu auch v[on] CZETSCH-LINDENWALD / SCHMIDT-LA BAUME (1956) sowie v[on] CZETSCH-LINDENWALD / SCHMIDT-LA BAUME (1950).

gungsfaktoren, indem er sich auf den Kommentar zur *Pharmacopoea Helvetica* bezieht.<sup>803</sup> Erwähnenswert ist eine besondere Aufbewahrungsvorschrift des dritten Nachtrages des *Deutschen Arzneibuches* aus dem Jahr 1959, die eine Lagerung von Insulin bei einer Temperatur unter 25°C fordert.<sup>804</sup> Deutliche Unterschiede zur Vorgängerauflage findet man des Weiteren im kurzen Unterkapitel „Sterilisation“, das völlig neu formuliert wurde,<sup>805</sup> und ein neuer Abschnitt des Unterkapitels „Flaschenverschluß“ ist wiederum exemplarisch für den Praxisbezug des Autors. Es geht um „Festsitzende Glasstopfen“. Verschiedene Ratschläge werden vorgestellt, wie denn solche festsitzenden Verschlüsse zu lösen seien, nicht ohne folgenden Hinweis: „Den Öffnungsversuch – besonders auch durch Dagegenschlagen – möglichst dem Chef überlassen! (Das Vorrecht, einen Flaschenhals abzubrechen, lasse ich mir nicht gern nehmen!)“<sup>806</sup>

Im Kapitel „Defektur“ findet der Leser 326 „Vorschriften galenischer Präparate“<sup>807</sup>, somit waren seit der vierten Auflage nur acht weitere neu aufgenommen. Es handelt sich hierbei um acht Salbengrundlagen: *Lotio alba aquosa*, *Lotio alba spirituosa*, *Pasta Zinci mollis*, *Unguentum Alcoholum Lanae*, *Unguentum Alcoholum Lanae aquosum*, *Unguentum emulsificans*, *Unguentum emulsificans aquosum* und *Unguentum Polyäthylenglycoli*. „Die ursprünglich geplante zusätzliche Aufnahme aller Vorschriften nach den Magistral-Sammlungen FMB<sup>808</sup>, RF<sup>809</sup> und DRF<sup>810</sup> (ev[en]t[uel]l auch RW<sup>811</sup>) unterblieb nach reiflichen Überlegungen – nicht zuletzt auch wegen der urheberrechtlichen Schwierigkeiten.“<sup>812</sup> Im Folgenden berichtete Schmidt-Wetter wieder aus seiner eigenen Apothekenpraxis:

„Wer für seine Apotheke eine Arbeitserleichterung für die Anfertigung von Rezepten nach diesen Formeln für sinnvoll hält, dem sei folgende Methode empfohlen, die ich seit 15 Jahren benutze: Auf Karteikarten (Postkartenformat, quer), werden - handschriftlich oder mit Schreibmaschine – sämtliche Vorschriften aufgezeichnet und die Karten nach dem ABC geordnet.<sup>813</sup> Wenn man eine Sammlung abgeschrieben hat, zeigt sich bald, daß die gleichen oder ähnliche Vorschriften auch in anderen

803 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1963), S. 98.

804 Vgl. a. a. O., S. 107.

805 Vgl. a. a. O., S. 110 f.

806 A. a. O., S. 114.

807 A. a. O., S. 122.

808 FMB = Formulae Magistrales Berolinensis.

809 RF = Reichsformeln.

810 DRF = Deutsche Rezeptformeln.

811 RW = Rheinische-Westfälische Magistralformeln.

812 SCHMIDT-WETTER (1963), S. 122; folgendes Zitat ebendort.

813 Seit 2012 sind die deutschen Apotheker durch eine Änderung der Apothekenbetriebsordnung bei Rezepturen zu einer Plausibilitätsprüfung und zur Dokumentation in Form eines Herstellungsprotokolls verpflichtet. Vgl. Vierte Verordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung. Vom 5. Juni 2012. BGBl. I (2012), Nr. 25, S. 1254–1268. In diesem Zusammenhang stellte die Landesapothekerkammer Thüringen auf dem Deutschen Apothekertag 2013 den Antrag, eine zentrale Rezepturdatenbank zu schaffen, in die nicht nur die Zusammensetzungen verschiedenster Rezepturen vergleichbar einer Rezeptsammlung aufgenommen werden sollen, sondern auch Hinweise zu Anwendung, Dosierung, Stabilität, Kompatibilität und Lagerung, um dadurch eine Plausibilitätsprüfung in der Apotheke praktisch umsetzbar zu machen. Doch auch Abonnenten des DAC/NRF-Werkes waren bereits mit demselben Anliegen an den Govi-Verlag herangetreten, so dass im Herbst 2013 der „Rezepturenfinder“ des DAC/NRF ins Leben gerufen wurde. Neben Rezepturen aus anerkannten Formularen enthält er auch freie Rezepturen und bietet somit Informationen zu mittlerweile über 2300

Sammlungen auftauchen. So finden sich hintereinander z.B. folgende Karten ‚Mixture solvens FMB‘, ‚Mixture solvens ErgB. = RF 183 = DRF 243‘, ‚Mixture solvens RW‘ und dergl[eichen]. Auch der Anfänger oder ungeübte Rezeptar findet auf diese Weise ohne lange in den unterschiedlich angelegten Registern der einzelnen Sammlungen suchen zu müssen sofort die richtige Vorschrift. Da ich auf jeder Karte auch noch – mit Bleistift – den Preis (ohne Gefäß und Umsatzsteuer) vermerkt habe, ergibt das insgesamt eine wesentliche Erleichterung.“

Als vorausschauender Apotheker notierte er den Preis mit Bleistift; so konnte man ihn bei einer Preisänderung in einfacher Weise abändern.

Basierend auf der damals aktuellen Arzneitaxe aus dem Jahre 1962 wurde das Kapitel „Taxieren“ verfasst.<sup>814</sup> Bei den Berechnungsbeispielen wurden acht weitere Exempel hinzugefügt und einige bestehende etwas modifiziert. Der Punkt „Berechnung von STADA-Arzneien in Mengen, die von der O[riginal]-P[ackung] abweichen“ findet keine Erwähnung mehr. Bereits im Nomenklaturkapitel der fünften Auflage ist nicht mehr der in der Vorgängerausgabe zu findende Abschnitt „STADA-Präparate“ im Unterkapitel „Synonyma wichtiger Arzneimittel“ enthalten. Offensichtlich hatten die genossenschaftlichen Standardarzneimittel in der Zwischenzeit etwas an Bedeutung verloren. Im folgenden Kapitel „Abgaberichtlinien und -Bestimmungen“ benutzte Schmidt-Wetter in der fünften Auflage erstmals den Begriff „verschreibungspflichtig“ an Stelle von „rezeptpflichtig“ und beklagte ferner den irreführenden Ausdruck „starkwirkende Arzneimittel“, der zur damaligen Zeit noch häufig Verwendung fand und auch vom Autor selber in der vierten Auflage noch benutzt worden war.<sup>815</sup> Des Weiteren mahnte er an, dass sich eine „Abgabe-Verordnung“, wie sie damals hieß, nur an den Abgebenden, also den Apotheker richte, aber sinnvollerweise auch eine „Verschreibungs-Verordnung“ sein müsse, um auch die Ärzte zu adressieren. Obwohl das Arzneimittelgesetz 1961 den Aufdruck „Verschreibungspflichtig“ auf den betreffenden Fertigpräparaten vorsah, konnte dies im Jahre 1963 noch nicht realisiert werden, weil die Vorschriften über die Rezeptpflicht zu diesem Zeitpunkt noch nicht bundeseinheitlich waren. Und der bloße Aufdruck „Verschreibungspflichtig“ war in den Augen Schmidt-Wetters ohnehin nicht ausreichend. Er forderte zusätzlich den Aufdruck der Abgabesymbole, um die Wiederholungsbestimmungen klarzustellen.<sup>816</sup> Genannte Appelle fand man in der 1957er Auflage des *Vademecum* noch nicht. Im Unterkapitel „Die verschreibungspflichtigen Arzneimittel im einzelnen“ ist vor allem der Abschnitt über „Sonstige ‚verschreibungspflichtige‘ Arzneimittel“ stark überarbeitet und verändert worden.<sup>817</sup> Im weiteren Verlauf des Kapitels „Abgaberichtlinien und -Bestimmungen“ ist ein „Vollständiges Verzeichnis der Gifte“ zu finden, welches in der fünften Auflage 196 Einträge beinhaltet, also 34 mehr als die Vorgängerausgabe. Am Ende

---

Rezepturformeln (Stand Januar 2018). Der „Rezepturenfinder“ übertrifft somit die Schmidt-Wetter'sche Rezepturensammlung in Umfang und auch in den zusätzlichen Informationen bei Weitem. (Vgl. N. N. (2013): Anträge des Deutschen Apothekertages 2013, 2. Pharmazeutische Kompetenz. (Online-Ressource) und SCHENK (2014), S. 2230.

814 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1963), S. 147–163.

815 Vgl. a. a. O, S. 168 und SCHMIDT-WETTER (1958a), S. 199.

816 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1963), S. 169.

817 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1963), S. 179–181.

des Kapitels widmet sich der Autor erstmals der Gruppe radioaktiver Arzneimittel,<sup>818</sup> offenkundig als Reaktion auf die 1960 erlassene „Erste Strahlenschutzverordnung“<sup>819</sup>. Hinweise zu ihrer Abgabe sind in älteren Auflagen nicht vertreten.

In den Wirtschaftswunderjahren Mitte des 20. Jahrhunderts spiegelte sich der neue Wohlstand mehr und mehr im Körpergewicht der Menschen wider. Anorektika, die seit Ende der 1940er-Jahre Anwendung gefunden hatten,<sup>820</sup> gewannen an Bedeutung. So wurden in der fünften *Vademecum*-Ausgabe im Kapitel „Hinweise und Auskünfte an Patienten“ erstmals Einnahmehinweise zu dieser Arzneimittelgruppe gegeben.<sup>821</sup> Zudem hielt Schmidt-Wetter eine 1959 in der *Pharmazeutischen Zeitung* abgedruckte Empfehlung der Arzneimittelkommission der Deutschen Ärzteschaft hinsichtlich der Problematiken bei naphthylimidazolinhaltigen Nasensprays und -tropfen („Privinismus“ und Anwendungsbeschränkungen bei Kindern) für so relevant, dass er sie in den Abschnitt über Nasentropfen aufnahm.<sup>822</sup> Die weiteren Ausführungen in diesem Kapitel sind größtenteils die gleichen wie in der vorherigen Auflage. Einige kleine Änderungen bietet jedoch der Abschnitt zu allgemeinen Maßnahmen bei Vergiftungen. Nachdem in der Fachpresse der Einsatz von Kochsalzlösung zur Auslösung von Erbrechen empfohlen worden war, mochte Schmidt-Wetter dies nicht unerwähnt lassen.<sup>823</sup> Überdies warnte er vor unüberlegtem Verabreichen von Milch, Öl oder Rizinusöl bei Vergiftungen. Auch die Nennung eines „Antidotum universale“ ist neu.<sup>824</sup> Im überwiegend gleich der Vorgängerauflage gestalteten Kapitel „Harnuntersuchung“ hat Rudolf Schmidt-Wetter bei einigen Nachweisreaktionen neue, kurze Hinweise eingefügt, die für die Beurteilung der Analysenergebnisse praktische Bedeutung haben, so etwa im Hinblick auf den Urobilinogen-Nachweis nach Ehrlich-Bauer: „Eine Rotfärbung ist nach Rink<sup>825</sup> nur beweisend, wenn sich der Farbstoff mit Chloroform ausschütteln läßt.“<sup>826</sup>

Schmidt-Wetter erwähnte erstmals das „Mischungskreuz“ im Kapitel „Berechnungen“ der fünften Auflage, welches beim Mischen von Flüssigkeiten als Rechenhilfe Einsatz findet.<sup>827</sup> Und im Abschnitt „Gewicht einer andersprozentigen Substanz (a) statt der verlangtprozentigen Substanz (v)“ wird eine weitere gängige Merkhilfe zum ersten Mal angesprochen: Den Merksatz „Arzt mal Arzt durch Apotheke“ leitete Schmidt-Wetter mit

---

818 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1963), S. 190.

819 Vgl. hierzu BGBl. I (1960), Nr. 31, S. 430–452.

820 Vgl. MÜLLER-JAHNCKE / FRIEDRICH / MEYER (2005), S. 159.

821 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1963), S. 193.

822 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1963), S. 197; vgl. hierzu N. N. (1959e), S. 1399.

823 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1963), S. 204; vgl. hierzu LEHMANN (1962), S. 1018.

824 Schmidt-Wetter bezieht sich auch hier auf LEHMANN (1962), S. 1018.

825 Gleichfalls bezieht er sich an anderer Stelle auf „Rink“. Gemeint ist Melanie Rink (1914 – 24. Juli 1965), Autorin des 1964 erschienen Werks „Die Harnanalyse“. Die Ergänzungen, die Schmidt-Wetter zu den Nachweisreaktionen machte, haben ihren Ursprung offensichtlich in einem Vortrag von Prof. Dr. Rink „Kritische Betrachtungen zur Harnanalyse“ aus dem Jahr 1961, den Schmidt-Wetter in einer Fußnote erwähnte. Vgl. SCHMIDT-WETTER (1963), S. 211 und vgl. hierzu RINK (1961), S. 1443 f. und RINK (1964); zu Rink vgl. PONATOWSKI / RÜCKER (2004), S. 3265 f.

826 SCHMIDT-WETTER (1963), S. 217. Schmidt-Wetter erläutert hier den Urobilinogen-Nachweis nach Ehrlich-Bauer. Der Harn werde mit dem Reagenz bestehend aus Dimethyl-p-aminobenzaldehyd und 20%iger Salzsäure versetzt. Eine Rotfärbung beim Erhitzen zeige einen normalen Urobilinogen-Gehalt an, während Rotfärbung in der Kälte auf einen erhöhten Wert schließen lasse.

827 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1963), S. 220.

dem Kommentar „wie mir mitgeteilt wurde“ ein. Im anschließenden Beispiel einer Alkoholmischung drückte der Autor sich sodann präziser aus als in den vorherigen Auflagen. Er unterscheidet hier klar zwischen Volumen- und Gewichtsprozenten des Ethanols, was zuvor nicht geschehen war.<sup>828</sup> Einen noch in der vierten Auflage durch Einsatz abgerundeter Werte entstandenen Fehler in einer Beispielrechnung korrigiert Schmidt-Wetter in der 1963er Auflage selber: Er rechnet mit den exakten Werten vor, um danach anzumerken: „Wenn man – fälschlich – bereits abgerundete Zahlen in die Formel einsetzt, erhält man ein völlig unzutreffendes Ergebnis: [...]“ und rechnet dann das noch in der vierten Auflage zu findende fehlerhafte Beispiel vor.

Aus Gründen besserer Übersichtlichkeit stellte Schmidt-Wetter ab der fünften Auflage wichtige Tabellen in einem eigenen Tabellenteil am Ende des Buches zusammen, so auch die „Arzneimittel-Tabelle“ (= Löslichkeits- und Tropfen-Tabelle) und die *Abgabetablelle*. War die *Abgabetablelle* in der dritten und vierten Auflage noch im Querformat abgedruckt, so nimmt sie nun das Hochformat ein. Dies war nun möglich durch eine geringere Breite derselben, da der Verfasser auf die Angabe der Einzel- und Tageshöchstgabe sowie der Höchstabgabemenge verzichtete und sich auf Arzneimittelbezeichnung, Abgabesymbol und Reiterationsmenge beschränkte. Die weggelassenen Angaben sind jetzt in den beiden neuen „Höchstmengen-Tabellen“ ersichtlich.<sup>829</sup> An der Erläuterung der Abgabesymbole sieht man, dass sich die Bedeutungen teilweise etwas geändert haben. So war bei Arzneistoffen mit dem Symbol „†††“ eine wiederholte Abgabe früher ausnahmslos unzulässig gewesen, nun aber bei innerem Gebrauch gestattet, sofern nichts anderes auf dem Rezept vermerkt war.<sup>830</sup> Die eigene Kategorie der Barbiturate entfiel gänzlich. Da immer wieder neue Arzneistoffe der Verschreibungspflicht unterstellt werden, ließ Schmidt-Wetter am Ende der Tabelle jetzt „Raum für handschriftliche Nachträge“<sup>831</sup>. Auch im Anschluss an das etwas umfangreicher gewordene Sachwortverzeichnis findet der Leser der fünften Auflage zwei Seiten Platz für eigene „Bemerkungen“<sup>832</sup>.

### 8.1.6 Die sechste Auflage (1966)

Die sechste Ausgabe stammt aus dem Jahr 1966 und ist ein berechtigter Nachdruck der fünften Auflage. Das Vorwort lässt uns wissen, dass Rudolf Schmidt-Wetter mit der sechsten eigentlich eine völlig neu bearbeitete Ausgabe liefern wollte<sup>833</sup>:

„Da aber 1. die seit Jahren in Arbeit befindliche Bundes-Apotheken-Betriebsordnung, 2. die seit Jahren angekündigte bundeseinheitliche Abgabe-Verordnung für Arzneimittel, 3. eine bundeseinheitliche Regelung der Abgabe von Giften und 4. ein DAB.7. immer noch nicht vorliegen [...], ließ sich das noch nicht durchführen.“

Jedoch sei die *Abgabetablelle* vollständig neu bearbeitet worden. Das Inhaltsverzeichnis der fünften Auflage blieb unverändert, mit der Ausnahme, dass das der *Abgabetablelle*

---

828 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1963), S. 222; folgendes Zitat ebendort.

829 Vgl. a. a. O., S. 260–267.

830 Vgl. a. a. O., S. 270 und SCHMIDT-WETTER (1958a), S. 204.

831 SCHMIDT-WETTER (1963), S. 290.

832 A. a. O., S. 301 f.

833 SCHMIDT-WETTER (1966a), S. 9.

folgende Sachwortverzeichnis nun erst ab Seite 297 und nicht mehr ab Seite 292 beginnt, eben weil die *Abgabetablelle* etwas umfangreicher geworden ist. Sie wurde um rund 60 Einträge erweitert.<sup>834</sup> Auffällig ist, dass deutlich mehr Substanzen mit „c“ statt mit „k“ oder „z“ geschrieben werden (z. B.: Nicotin statt Nikotin oder Hyoscyamin statt Hyoszyamin). Verschiedene formale Fehler wurden berichtigt. Darüber hinaus wurde der vertauschte Text zweier Fußnoten richtig gesetzt.<sup>835</sup> Aber auch einige wenige Randkennzeichnungen wurden verändert.<sup>836</sup> Das Kapitel „Taxieren“ der sechsten Auflage bezieht sich auf die Arzneitaxe 1965, die nach fast 30 Jahren endlich eine Verdoppelung der Arbeitspreise mit sich gebracht hatte.<sup>837</sup> Die vorherige Auflage aus dem Jahr 1963 basierte noch auf der 1952er Arzneitaxe, in der allerdings noch die Arbeitspreise aus dem Jahr 1936 Gültigkeit hatten, was Schmidt-Wetter in der fünften Auflage durch den kurzen Kommentar „Arbeitspreise (Seit 1936!)“<sup>838</sup> kritisierte. In der lexikalischen Auflistung der „Rezeptur-Arzneimittel“ im gleichnamigen Kapitel stehen die erläuternden Texte zu den einzelnen Vitaminen im Unterschied zur fünften Auflage nicht mehr unter dem Substanznamen, sondern unter dem jeweiligen Lemma „Vitamin [...]“.<sup>839</sup> Eine Neuaufnahme haben die Vitamine H und K<sub>1</sub> erfahren. Der zusätzliche Suchbegriff „Vitamine“ ist dann auch der einzige Unterschied des neuen Sachwortverzeichnisses im Vergleich zum vorherigen.<sup>840</sup>

### 8.1.7 Die siebte Auflage (1968)

Schon das Vorwort zur sechsten Auflage (1966) verriet, dass schon seit Jahren an einer Bundesapothekenbetriebsordnung, einer bundesweit gültigen Abgabeverordnung, einer bundeseinheitlichen Regelung für die Gift-Abgabe und einem DAB 7 gearbeitet worden war.<sup>841</sup> Schmidt-Wetter hatte eigentlich vor, bereits die 1966er Ausgabe des *Vademecum* auf Grundlage dieser gesetzlichen Regelungen völlig neu zu bearbeiten. Aber auch zwei Jahre später waren diese immer noch nicht fertig gestellt, so dass auch die siebte Auflage wieder nicht die umfassende Neubearbeitung erfahren konnte.<sup>842</sup> So sind insgesamt nur wenige Änderungen im Vergleich zur vorherigen Edition zu konstatieren. Laut Vorwort sind die hauptsächlichen Neuerungen im Kapitel „Taxieren“ zu finden. Kleinere Abänderungen findet man darüber hinaus im Abschnitt „’Feuergefährlich’ / ’Flammensymbol‘“ des Kapitels „Rezeptanfertigung“. Nannte die sechste Auflage hier noch neun Beispiele feuergefährlicher Flüssigkeiten, also solche mit einem Flammpunkt unter 21°C, enthält die neuere Ausgabe nun eine kleine Tabelle mit 19 Flüssigkeiten, aus der man

---

834 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1966a), S. 271–294.

835 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1966a), S. 109 und SCHMIDT-WETTER (1963), S. 109.

836 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1966a), S. 44 und 106: Das Unterkapitel „Maße, Gewichte und andere Definitionen“ verliert seine beiden Randstriche „||“ und der Abschnitt „Übersichten über Aufbewahrung, Abgabe, Lösungen“ hat nur noch einen statt zweier Randstriche.

837 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1966a), S. 151.

838 SCHMIDT-WETTER (1963), S. 151.

839 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1966a), S. 84.

840 Vgl. a. a. O., S. 305.

841 Vgl. a. a. O., S. 9.

842 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1968a), S. 9.

entnehmen kann, welche Flüssigkeit feuergefährlich ist und welche mit einem Flammensymbol deklariert werden muss; denn nicht jede feuergefährliche Flüssigkeit muss das Flammensymbol tragen und umgekehrt.<sup>843</sup> Im gleichen Kapitel gibt der Autor unter der Überschrift „Vorsicht vor Verwechslungen von Präparatenamen!“ teilweise andere Beispiele an,<sup>844</sup> und am Ende des Kapitels listet die siebte Auflage kein Quellenverzeichnis mehr auf. Stattdessen existiert an dieser Stelle nun eine leere Seite mit „Raum für Notizen“<sup>845</sup>.

Die Überarbeitung des Kapitels „Taxieren“ resultiert daraus, dass in der sechsten Auflage noch die Arzneitaxe 1965 zu Grunde gelegt wurde, nun aber diejenige aus dem Jahr 1967. Dabei sind die Arbeitspreise gleichgeblieben, die Gefäßpreise jedoch überwiegend erhöht worden.<sup>846</sup> Auch neue Gefäße sind hinzugekommen, wie Tropfgläser mit Tropfeinsätzen und Weithalsgläser mit Schraubkappen. Graue Kruken aus Steingut finden in der Tabelle der siebten Auflage keine Nennung mehr, dafür erscheint erstmals die Kunststoffkruke. Beim Taxieren muss am Ende der Preisberechnung die Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer zugeschlagen werden. Bis 1967 galt in der Bundesrepublik ein Umsatzsteuersatz von vier Prozent, wobei die Umsatzsteuer – anders als die heutige Mehrwertsteuer – jede einzelne Produktions- oder Handelsstufe eines Wirtschaftsgutes belastete. Mit jeder Handelsstufe wurde die Steuer erneut versteuert, was dazu führte, dass Produkte mit besonders vielen Handelsstufen in der Summe einen deutlichen höheren effektiven Steuersatz hatten, als solche mit weniger Handelsstufen. Bei der Mehrwertsteuer hingegen kann von jeder Handelsstufe die Vorsteuer abgezogen werden, so dass eben nur der jeweilige Mehrwert besteuert wird.

„Seit dem 1. Januar 1968 ist an die Stelle der 4%igen Umsatzsteuer (auf Grund des ‚Umsatzsteuergesetzes 1967‘) die ‚Mehrwertsteuer‘ (Mwst.) getreten. Dabei wird der jeweils zu berechnende Prozentsatz (ab 1. Juli 1968 11%) einfach dem Verkaufspreis ohne M[ehr]w[ert]st[eu]er zugeschlagen.“<sup>847</sup>

Bei der Umsatzsteuer hatte gegolten: „Auch für die Errechneten 4% muß Umsatzsteuer bezahlt werden!“ (Vgl. Zinseszins-Berechnungen!) Man darf also nicht einfach den Betrag, für den Umsatzsteuer berechnet werden soll, mit 0,04 multiplizieren.<sup>848</sup> Die nachfolgenden Tax-Beispiele wurden in Bezug auf Gefäßpreise und Steuersatz aktualisiert, sowie teilweise durch andere Beispiele ersetzt.

Bemerkenswert ist, dass der Autor im Vorwort behauptet, „Die Erläuterungen der B[e]T[ä]u[bu]ngsM[ittel]-V[erschreibungs]V[er]O[r]dnung [...] [sein] auf den derzeitigen

---

843 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1968a), S. 116.

844 Vgl. a. a. O., S. 118.

845 A. a. O., S. 121.

846 Vgl. a. a. O., S. 151.

847 A. a. O., S. 154.

848 SCHMIDT-WETTER (1966a), S. 154.

Stand ergänzt“<sup>849</sup>. Denn tatsächlich ist alles wörtlich identisch mit der vorherigen Auflage, bis auf eine Kleinigkeit: Bei der Auflistung der bezugscheinfreien Stoffe und Zubereitungen wird in der siebten Auflage das Präparat Reasec<sup>®850</sup> nicht mehr erwähnt.<sup>851</sup>

Auch der Tabellenteil weist kaum Änderungen auf. Im Hinblick auf die *Abgabetafel* wird dies begründet: „Eine Einarbeitung von später [nach 1965] erfolgten Änderungen, die eine völlige Neubearbeitung der Tabelle erfordert hätte, erfolgte nicht, da sie durch die zu erwartende bundeseinheitliche Abgabeverordnung ohnehin sinnlos geworden wäre“<sup>852</sup>. Schmidt-Wetter ließ seine Leser aber wissen, dass ihm der Entwurf selbiger zwar bekannt war, aber für das *Vademecum* nicht benutzt werden durfte.<sup>853</sup>

### 8.1.8 Die achte Auflage (1970)

Nach zwischenzeitlich erfolgten wesentlichen gesetzlichen Neuerungen konnte Rudolf Schmidt-Wetter sein *Vademecum* in achter Auflage endlich wieder einer völligen Neubearbeitung unterwerfen. Bei einer Betrachtung des Inhaltsverzeichnisses wird dies schnell sichtbar. Es gibt teilweise andere oder auch gänzlich neue Unterkapitel, einige vorher enthaltene Unterkapitel sind dagegen entfallen. Im Tabellenteil strich er einige Verzeichnisse, so auch die vorher so bedeutsame *Abgabe-Tabelle*; die achte Ausgabe ist somit die erste ohne diese Übersicht. Ungeachtet aller Modifikationen und Überarbeitung sind indes die Hauptkapitel unverändert. „Die im Jahre 1968 veröffentlichten umfangreichen, das Apothekenwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen erforderten eine völlige Neubearbeitung der vorliegenden Auflage“<sup>854</sup>, bemerkt der Autor im Vorwort. Er meinte hiermit das Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten<sup>855</sup>, die Neufassung der Bundes-Apothekerordnung<sup>856</sup>, das DAB 7<sup>857</sup>, die Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel<sup>858</sup> (von Schmidt-Wetter stets „Abgabe-Verordnung“ genannt) und die erste bundeseinheitliche Apothekenbetriebsordnung<sup>859</sup>.

Das neue Arzneibuch gab erstmals der deutschen Nomenklatur den Vorrang. Gleichwohl entschied sich Schmidt-Wetter in seinem *Vademecum* weiterhin für die lateinische Nomenklatur, da auch die *Deutsche Arzneitaxe* diese präferierte und weil auch „das geplante Europäische Arzneibuch eine lateinische – wenn auch neue (?! [sic!]) –

---

849 SCHMIDT-WETTER (1968a), S. 9.

850 Reasec<sup>®</sup> war ein Kombinationspräparat aus Atropinsulfat und Diphenoxylat und wurde als Antidiarrhoikum eingesetzt.

851 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1968a), S. 175. Zum Begriff „Bezugschein“ vgl. Kapitel 6.2, S. 79 f.

852 SCHMIDT-WETTER (1968a), S. 267.

853 Vgl. a. a. O., S. 267.

854 SCHMIDT-WETTER (1970a), S. 9.

855 Vgl. hierzu BGBl. I (1968), Nr. 17, S. 228 f.

856 Vgl. hierzu BGBl. I (1968), Nr. 36, S. 601–604.

857 Vgl. hierzu BGBl. I (1968), Nr. 56, S. 913.

858 Vgl. hierzu BGBl. I (1968), Nr. 56, S. 914–937.

859 Vgl. hierzu BGBl. I (1968), Nr. 56, S. 939–946.

Nomenklatur erhalten soll<sup>860</sup>. Dem neu geschaffenen Beruf des Pharmazeutisch-technischen Assistenten (PTA) geschuldet, nannte Schmidt-Wetter seine dem Vorwort nachgestellte Lesersprache nicht mehr „Gebrauchsanweisung‘ für Apothekerpraktikanten“, sondern fortan „Gebrauchsanweisung‘ für den künftigen PTA“<sup>861, 862</sup>. Da sich sowohl das Vorwort, wie auch die „Gebrauchsanweisung“ direkt und persönlich an den Leser richteten, waren sie, um sich so stärker abzuheben und womöglich um die Assoziation zur Handschrift zu wecken, bisher (letztere seit der dritten Auflage) im Kursivdruck gestaltet. Die achte Auflage nutzt hingegen auch hier die gerade Schrift. Die in der dritten Auflage eingeführte Randkennzeichnung ist in den Folgeausgaben immer wieder an verschiedenen Stellen verändert worden, und auch die 1970er Edition zeigt eine teilweise abgeänderte Randkennzeichnung, was dafür spricht, dass der Autor einzelne Abschnitte anders gewichtete als zuvor.<sup>863</sup>

Im ersten Kapitel, das „Nomenklatur und andere Grundlagen“ behandelt, verzichtet Schmidt-Wetter in den Übersichten zur Nomenklatur der Pflanzendrogen und der Präparate und Chemikalien auf die Angabe, in welcher Pharmakopöe die jeweilige Droge bzw. der Stoff zu finden ist und ob es sich um ein *Separandum* oder *Venenum* handelt.<sup>864</sup> Wie auch an verschiedenen anderen Stellen nutzte er hier unterschiedliche Schriftgrößen oder -stärken, um so Angaben zur durchschnittlichen Häufigkeit des Vorkommens der einzelnen Substanzen machen zu können. Verglichen mit der siebten Auflage hat er in dieser Hinsicht einige Aktualisierungen vorgenommen. So waren Mutterkorn oder Sublimat zuvor in Fettdruck, sind nun jedoch in normaler Schriftstärke aufgeführt. Darüber hinaus wurden 41 Drogen und 35 Präparate und Chemikalien weggelassen. Auch im Abschnitt „Synonyma wichtiger Arzneimittel“, in dem vor allem Handelsnamen und Freinamen gegenübergestellt sind, werden das Arzneibuch und ein Hinweis, ob es sich um *Separandum* oder *Venenum* handelt, nicht mehr angegeben. Und auch hier wurde die Übersicht um 29 Lemmata gekürzt.<sup>865</sup> In der Tabelle zu „Konzentration und Dichte einiger wichtiger Präparate und Chemikalien“, die neuerdings auf die Spalte zum spezifischen Gewicht verzichtet, werden nun zusätzlich zu den lateinischen Bezeichnungen auch die deutschen Begriffe genannt, wohl in Folge des stärker vom Deutschen geprägten

860 SCHMIDT-WETTER (1970a), S. 9. Die Nomenklatur klassisch-grammatikalischer Prägung, wie sie im Deutschen Arzneibuch üblich war und ist, ist zu unterscheiden von der im Europäischen Arzneibuch zu findenden Nomenklatur anglistisch-romanischer Prägung. Bereits im 1951 von der WHO erstmals herausgegebenen Internationalen Arzneibuch (International Pharmacopoeia) kam das sogenannte Neulatein zum Einsatz. Während die Namen der Säuren in beiden Nomenklaturen gleich sind, werden beispielsweise Salze im Neulateinischen anders bezeichnet. In der früher üblichen Fachsprache werden zunächst das Kation und sodann das Anion genannt. Die Nomenklatur anglistisch-romanischer Prägung hingegen stellt den Genitiv der Base voran und fügt das Anion als kleingeschriebenes Substantiv im Nominativ Singular an. Bei der Benennung der pflanzlichen Drogen gilt in der Nomenklatur klassisch-grammatikalischer Prägung das Prinzip: Pflanzenteil im Nominativ (meist Plural), dann Pflanzenbezeichnung im Genitiv. Die neue lateinische Nomenklatur nennt zunächst die Pflanze im Genitiv und dann den Pflanzenteil im Nominativ Singular. Vgl. hierzu AHRENDTS (1992).

861 SCHMIDT-WETTER (1970a), S. 10.

862 Vgl. hierzu SCHMITZ (2005), S. 765.

863 Vgl. beispielsweise SCHMIDT-WETTER (1970a), S. 79, 101, 114, 168, 185 und SCHMIDT-WETTER (1968a), S. 85, 106, 119, 181, 202.

864 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1970a), S. 11–16.

865 Vgl. a. a. O., S. 18–21.

DAB 7.<sup>866</sup> Die Abschnitte über Abkürzungen enthalten nun einige neue, lassen aber auch einige früher verzeichnete Abkürzungen weg, und auch im Segment terminologischer Erläuterungen gibt es einige wenige Modifikationen. Handelte es sich in der siebten Auflage noch um „Antiarthritica“ und „Neuroleptica“, so ist nun die Rede von deren Synonymen „Antiarthritica“ und „Neuroleptica“.<sup>867</sup> Im Unterkapitel „Maße, Gewichte und andere Definitionen“ werden US-amerikanische Einheiten nicht mehr genannt.<sup>868</sup>

Rezeptur-Arzneimittel werden wie bisher in einem eigenen Kapitel lexikalisch unter Angabe von Nomenklatur, Indikationsgebiet, Anwendungsweise und Normdosen vorgestellt. Dabei verweisen Vorbemerkungen im 1970er *Vademecum* erstmals auf „spezielle pädiatrische Tabellen“<sup>869</sup> zur Dosisfindung für Kinder. „Eine verlässliche Ermittlung der für Kinder zuträglichen Dosierungen bzw. der für Kinder noch vertretbaren Höchstdosen ist nur mit Hilfe von speziellen pädiatrischen Dosierungs- und Höchstdosen-Tabellen möglich!“, bezieht der Autor sich außerdem im späteren Kapitel „Berechnungen“ auf die Bestimmungen der neuen Apothekenbetriebsordnung. Die unter der Überschrift „Berechnung der Höchstgaben für Kinder“ genannten „Berechnungsmöglichkeiten“ werden dort zudem erstmals deutlich kritisch als „sehr umstritten“<sup>870</sup> kommentiert. Zwar warnte Schmidt-Wetter schon seit der 1957 erschienenen dritten Auflage<sup>871</sup>:

„Nach Ansicht verschiedener Autoren ist die Berechnungsweise nach dem Erg[änzung]-]B[uch] nur als Anhalt zu betrachten.

Sie ergibt nach Augsburg zwar brauchbare Werte für das Schulalter, aber zu niedrige für Säuglinge und Kleinkinder. Auch alle anderen Formeln liefern nach Söhrling teilweise unbrauchbare Werte. Augsburg kommt zu folgender Faustregel: [...]“

In der 1970er Auflage erwähnt er die genannten Berechnungsmöglichkeiten jedoch nur noch der Vollständigkeit halber und rät von deren Verwendung ab. Im Übrigen machte er erstmals darauf aufmerksam, dass

„Kinder [...] von manchen Mitteln [...] im Vergleich zu Erwachsenen verhältnismäßig große Dosen vertragen oder [...] sie nötig [haben], um einen therapeutischen Effekt zu erzielen. Andererseits können sie von anderen Mitteln [...] nur unverhältnismäßig geringe Mengen – oder gar nichts – vertragen!“<sup>872</sup>

Auch wenn Schmidt-Wetter sich, wie im Vorwort erwähnt, entschlossen hatte, auch in der achten *Vademecum*-Auflage bei der lateinischen Nomenklatur zu bleiben, wie es „seit Generationen bei den Ärzten und Apothekern einheitlich [...] üblich war“<sup>873</sup>, erinnert er hier daran, dass die Substanzen im damals neuen DAB 7 unter der deutschen Nomenklatur zu finden seien. Von den 1056 Lemmata im Kapitel „Rezeptur-Arzneimittel“ der sieb-

866 Vgl. hierzu auch das Vorwort zur achten Auflage, SCHMIDT-WETTER (1970a), S. 9.

867 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1970a), S. 28 und 33 und SCHMIDT-WETTER (1968a), S. 33 und 38.

868 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1970a), S. 39.

869 SCHMIDT-WETTER (1970a), S. 43; folgendes Zitat ebendort auf S. 211.

870 A. a. O., S. 211.

871 SCHMIDT-WETTER (1957), S. 268 f.

872 SCHMIDT-WETTER (1970a), S. 212.

873 SCHMIDT-WETTER (1970a), S. 43.

ten Auflage wurden 44 gestrichen, während 23 neue hinzukamen, so dass jetzt 1035 Einträge verblieben. So fiel etwa Mutterkorn weg, aber auch dreizehn Salben. Neu verzeichnet sind beispielsweise Hefeextrakt zur Herstellung von Pillen, Polyethylenglycole und Reserpin.

Das folgende Kapitel „Rezeptanfertigung“ weist insgesamt eine starke Überarbeitung als Folge der neuen Apothekenbetriebsordnung und des DAB 7 auf.<sup>874</sup> Unter anderem schrieb die Apothekenbetriebsordnung vor, dass „Eine Wiederverwendung von Abgabebehältnissen [...] nicht zulässig“ ist, weshalb schon im Nomenklaturkapitel die Abkürzungen ad oll. all. = ad ollam allatam und ad oll. relat. = ad ollam relatam = in zurückgebrachte Kruke keine Erwähnung mehr fanden.<sup>875</sup> Die Passagen zur Anfertigung von Infusen, Dekokten, Fluidextrakten und Tinkturen sind neu formuliert. Auf Grund des damals neuen DAB 7 gab es teilweise deutlich andere Herstellungsvorschriften als zuvor. Ein Abschnitt über „Mazerate“ wurde neu aufgenommen. Und auch im Abschnitt „Pillen“ erkennt man einige Neuerungen durch das 1968er Arzneibuch. Das Pillengewicht der einzelnen Pille durfte nun, falls nichts anderes verordnet war, zwischen 0,1 und 0,25 g liegen,<sup>876</sup> das DAB 6 hatte noch ein Gewicht von 0,1 g gefordert. Ferner wurde die maximal zulässige Abweichung des Gewichts der einzelnen Pillen einer Anfertigung thematisiert,<sup>877</sup> wie auch im weiteren Verlauf des Kapitels die Anforderung des Arzneibuchs an die Gewichtsabweichung von Zäpfchen.<sup>878</sup> Die Pharmakopöe aus dem Jahr 1968 schrieb im Übrigen nicht mehr Kakaobutter, sondern Hartfett als Standardgrundmasse vor.<sup>879</sup> Zu erwähnen ist noch, dass der Autor bei den Herstellungsverfahren für Suppositorien das Ausrollen mit der Hand in der achten *Vademecum*-Auflage nicht mehr nannte. Wenngleich das DAB 7 erstmals Vorschriften für Tabletten enthielt,<sup>880</sup> widmete Schmidt-Wetter diesem Spezialgebiet nach wie vor nicht mehr als eine halbe Seite und verwies auf weiterführende Literatur.<sup>881</sup> Bis 1968 war den Apotheken für die Abgabe von Rezepturen zum äußerlichen Gebrauch die Verwendung von roten Etiketten und für flüssige Externa das Abfassen in sechseckigen Abgabefäßen vorgeschrieben. Schmidt-Wetter hatte sich bereits 1949, 1954 und 1956 in der Fachpresse mit dieser Angelegenheit beschäftigt, vor allem auch mit der Tatsache, dass für industriell hergestellte Arzneifertigwaren diese Regelung nicht galt.<sup>882</sup> Die ab Januar 1969 gültige Apothekenbetriebsordnung sah dann

---

874 Vgl. a. a. O., S. 79–115; folgendes Zitat ebendort auf S. 80.

875 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1968a), S. 27 und SCHMIDT-WETTER (1970a), S. 22.

876 Vgl. DAB 7 (1968), S. 805.

877 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1970a), S. 85.

878 Vgl. a. a. O., S. 93.

879 Vgl. DAB 7 (1968), S. 921 f.

880 Vgl. DAB 7 (1968), S. 922 f.

881 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1970), S. 87.

882 Vgl. hierzu SCHMIDT-WETTER (1949c), S. 102; SCHMIDT-WETTER (1954b), S. 1160 f.; SCHMIDT-WETTER (1956), S. 563; sowie S. 93 f. der vorliegenden Dissertation.

keine besondere Etikettenfarbe oder Flaschenform mehr vor.<sup>883</sup> Schmidt-Wetter kommentierte dies im *Vademecum*<sup>884</sup>:

„Ich hatte schon 1954 darauf hingewiesen, wie widersinnig es ist, für Arzneien zum äußeren Gebrauch von den Apotheken eine besondere Flaschenform und eine rote Etikettenfarbe zu verlangen, während die pharmazeutische Industrie sich nicht danach zu richten braucht. – Während ich den Verzicht auf unterschiedliche Flaschenformen begrüße, halte ich die Beibehaltung der roten Etikettenfarbe für Arzneien zum äußeren Gebrauch für empfehlenswert.“

Der Auflistung der Substanzen, die vor Licht geschützt aufzubewahren sind, gab die achte Auflage deutlich mehr Raum, wobei auch sie keine vollständige Liste bot.<sup>885</sup> Ungeachtet dessen versah Schmidt-Wetter das entsprechende Unterkapitel nicht mehr mit den dort vorher zu findenden doppelten Randstrichen, die dem lernenden Leser die gesteigerte Bedeutung des Kapitels verdeutlichen sollten.

Zum Thema „Arznei-Spezialitäten“ machte Schmidt-Wetter in der 1970er Auflage einige Bemerkungen, die auch ein halbes Jahrhundert später nicht an Aktualität verloren haben<sup>886</sup>:

„’Atmasanol’, das es als Saft, Dragées und Inhalat gibt: Selbst wenn der Arzt dem Patienten ausdrücklich eine Gebrauchsanweisung für den ‚Saft’ mündlich gegeben und der Patient diesen Saft immer bekommen hat und deshalb der Apotheker in guten Glauben den Saft abgegeben hat, kann er erleben, daß die Krankenkasse nur das ‚Inhalat’ bezahlt, weil es billiger ist – wenn der Apotheker es unterlassen hat, durch sein Handzeichen die Zubereitungsform dazuzuschreiben.

So unverständlich es für einen Außenstehenden ist, daß manche Rezeptprüfer ihre Aufgabe in der Beanstandung derartiger sinnvoller Handlungsweisen eines Apothekers sehen: der Apotheker muß damit rechnen, daß ihm nur die billigste Zubereitungsform bezahlt wird – auch wenn der Patient diese gar nicht bekommen soll und nicht anwenden kann! Vielfach kann er wirklich nicht ahnen, daß ungebräuchliche, gar nicht gemeinte und womöglich erst seit kurzem neu erhältliche Zubereitungsformen als ‚billigste’ im Handel sind, die der Rezeptprüfer aber entdeckt hat!“

Bis zur siebten Auflage war Rudolf Schmidt-Wetter offensichtlich davon ausgegangen, dass Trockensäfte grundsätzlich durch das Apothekenpersonal zubereitet werden sollten.<sup>887</sup> In der achten Ausgabe ist schließlich zu lesen: „Es ist auch auf Arzneispezialitäten zu achten, deren Endform nur begrenzte Zeit haltbar ist und deshalb erst in der Apotheke oder vom Patienten (nach Hinzufügen der entsprechenden Menge Wassers und Auflösen) einnahmefertig sind [...]“<sup>888</sup> Der Zusatz „oder vom Patienten“ erfolgte an dieser Stelle zum ersten Mal.

---

883 Zu den Abgabebehältnissen bestimmte § 10 (7) der Apothekenbetriebsordnung von 1968 lediglich: „Arzneimittel dürfen nur in Behältnissen abgegeben werden, die gewährleisten, daß von ihnen die einwandfreie Beschaffenheit des Arzneimittels nicht beeinträchtigt wird.“ BGBl I (1968), Nr. 56, S. 942. Rudolf Schmidt-Wetter hatte sich stets beklagt, dass den Apotheken bestimmte Flaschenformen vorgeschrieben wurden, während das für die pharmazeutische Industrie nicht galt.

884 SCHMIDT-WETTER (1970a), S. 88.

885 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1970a), S. 101 f.

886 SCHMIDT-WETTER (1970a), S. 111.

887 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1968a), S. 118.

888 SCHMIDT-WETTER (1970a), S. 113; folgendes Zitat ebendort S. 117.

Innerhalb des Defektur-Kapitels wurde das Unterkapitel „Vorschriften galenischer Präparate“ dezimiert. Nachdem die vorherigen drei Editionen des *Vademecum* 326 Vorschriften auflisteten, beschränkte sich Schmidt-Wetter nun auf „die galenischen Zubereitungen [...], die wirklich in der Mehrzahl der Apotheken noch vorkommen“. Es sind dies 124 Präparate, also rund 60 Prozent weniger als vorher. Neben fünf neu hinzugefügten Vorschriften sind 207 gestrichen worden. Weggefallen sind vor allem Tinkturen (80), daneben Salben (22), Sirupe (18), Teemischungen (10), Pillenrezepturen (9) und weitere Galenika. Um den individuellen Unterschieden der einzelnen Apotheken in Hinblick auf die Häufigkeit des Vorkommens einzelner Rezepturen Rechnung zu tragen, ließ der Autor nach der Auflistung der Defektur-Vorschriften erstmals knapp drei Seiten „Raum für handschriftliche Ergänzungen“. Wie schon im Vorwort verlor der Autor auch zu Beginn dieses Kapitels ein paar Worte über die Frage, ob die lateinische oder die deutsche Nomenklatur bevorzugt werden sollte<sup>889</sup>:

„Die im DAB 7 enthaltenen Monographien sind hier in der Reihenfolge der lateinischen Überschrift eingeordnet. Bei der Angabe ihrer Zusammensetzung wurde jedoch auch die deutsche Nomenklatur angegeben, weil das DAB 7 die Monographien in der ABC-Reihenfolge der deutschen Nomenklatur benutzt. (Die Ärzte werden aller Wahrscheinlichkeit nach ohnehin die lateinische Nomenklatur beibehalten, wie auch die meisten Apotheken und Drogengroßhandlungen. Ich habe mich deshalb auch dazu entschlossen, im Vademecum die lateinische Nomenklatur – die ja international bekannt ist – zu bevorzugen – zumal in dem geplanten europäischen Arzneibuch wieder die lateinische Nomenklatur obligatorisch werden soll!)“

Bereits bei Drucklegung der siebten Auflage hatte ein Mehrwertsteuersatz in Höhe von elf Prozent gegolten. Aber erst in der achten Auflage verriet Schmidt-Wetter seinen Lesern im Kapitel „Taxieren“ eine trickreiche Methode, wie die elfprozentige Mehrwertsteuer einfach zu berechnen ist<sup>890</sup>:

„Bei DM 3,35 schreibt man z. B. einfach untereinander	3 3 5
	3 3 5
	3 6 8 5
also 36,85 Pf[enni]g, aufgerundet 37 Pf[enni]g“	

Durch die Nennung dieser Rechenhilfe versuchte er wie an verschiedenen anderen Stellen des *Vademecum*, einen Beitrag zur Vereinfachung der Arbeit in der Offizin zu leisten, denn man muss sich in Erinnerung rufen, dass im Jahr 1970 in der Regel noch keine Taschenrechner zur Verfügung standen.<sup>891</sup>

889 A. a. O., S. 117. Schmidt-Wetter gibt hier zwar an, dass das damals in Planung befindliche Europäische Arzneibuch wieder eine lateinische Nomenklatur bekommen soll. Er verschweigt jedoch an dieser Stelle, dass ihm bekannt ist, dass dies eine „neue“ lateinische Nomenklatur sein wird. Seine Ausführungen im Vorwort zur achten Auflage lassen aber erkennen, dass ihm das durchaus bewusst war. Vgl. hierzu die Ausführungen auf S. 181 f. Zur neulateinischen Nomenklatur des am 1. Oktober 1974 in Kraft getretenen ersten europäischen Arzneibuch „Pharmacopoea Europaea“ vgl. Anm. 860.

890 SCHMIDT-WETTER (1970a), S. 140.

891 Den ersten Taschenrechner entwickelte Texas Instruments im Jahr 1967.

Im Abschnitt „Besondere Bestimmungen für die Preisberechnung bei ‚Kassen‘-Rezepten“ nannte das *Vademecum* bis zur siebten Auflage nur Kruken aus Steingut und die teureren, den Augensalben vorbehaltenen Porzellankruken. Die achte Auflage ließ wissen, dass zwar rezepturmäßig hergestellte Augensalben weiterhin in Porzellankruken abgefasst werden mussten, aber sonstige Salben, Gallerte, aber auch Zäpfchen in Kunststoffkruken abzugeben waren.<sup>892</sup> Eine zusätzliche Bearbeitung des Kapitels „Taxieren“ zeigt sich in der Abänderung einiger Tax-Beispiele.

Innerhalb des Kapitels „Abgaberichtlinien und -Bestimmungen“ korrigierte die achte Auflage eine Empfehlung, die in der vorherigen Ausgabe gemacht worden war. Dort hatte Schmidt-Wetter für die Quittierung auf Privatrezepten einen „Apothekenstempel mit Datum (besonders praktisch: selbstfärbender Metallstempel!)“<sup>893</sup> empfohlen. 1970 berichtigte er: „selbstfärbender Gummistempel – kein Metallstempel“<sup>894</sup>. Die Erklärung, weshalb ein Metallstempel eben nicht empfehlenswert sei, blieb er allerdings schuldig. Nachdem verschiedene Unterkapitel nur mit geringfügigen Änderungen versehen sind, ist dasjenige mit der Überschrift „Allgemeines über verschreibungspflichtige Arzneimittel“ hingegen wieder eines, das eine grundlegende Überarbeitung erfahren hatte. Der Verfasser erklärte eingangs, wieso das *Vademecum* erstmals keine *Abgabe-Tabelle* mehr enthielt<sup>895</sup>:

„Seit der ersten Auflage (1947) wurde besonderer Wert darauf gelegt, im *Vademecum* die Abgabebestimmungen für Arzneimittel möglichst ausführlich zu behandeln, da es damals kein anderes Buch gab, in dem solches zu finden war. Die in der 4. Auflage (1958) erstmals veröffentlichte ‚Abgabetablelle‘ (eine tabellarische Übersicht über die Rezeptpflicht sämtlicher Arzneimittel,<sup>896</sup> deren unterschiedliche Abgabe- und Wiederholungsbestimmungen, deren Reiterationsmengen und Hinweise auf Zugehörigkeit zu den einzelnen Bestimmungen durch Symbole) wurde von Auflage zu Auflage beliebter. Da inzwischen das erst seit August 1968 geltende Verzeichnis zur bundeseinheitlichen Abgabeverordnung mehrmals geändert wurde und aus verschiedenen anderen Gründen habe ich mich entschlossen, in dieser Auflage kein Verzeichnis der nach der Abgabe-VO verschreibungspflichtigen Arzneimittel mit aufzunehmen, d. h. auf die Abgabe-Tabelle zu verzichten.“

Weiter unten im Text begründete er zusätzlich<sup>897</sup>:

„Über die Verschreibungspflicht der Arzneyspezialitäten kann man sich jederzeit an Hand der ‚Großen Deutschen Spezialitätentaxe“ informieren. Da der Aufdruck ‚Verschreibungspflichtig‘ ab 15. August 1970 vorgeschrieben ist, wird das Nachsehen in der vorgenannten Taxe immer weniger häufig notwendig sein.“

---

892 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1970a), S. 142 und SCHMIDT-WETTER (1968a), S. 156.

893 SCHMIDT-WETTER (1968a), S. 164.

894 SCHMIDT-WETTER (1970a), S. 150.

895 A. a. O., S. 154 f.

896 Weshalb Schmidt-Wetter hier sagt, die *Abgabetablelle* sei in der vierten Auflage erstmals veröffentlicht worden, ist unklar. Tatsache ist, dass bereits die 1947er Ausgabe eine solche enthielt. Vgl. hierzu SCHMIDT-WETTER (1947a), S. 128–159. In den Jahren 1948 und 1949 erschien sie zudem als gesonderter Druck. Vgl. hierzu SCHMIDT-WETTER (1948e) und SCHMIDT-WETTER (1949b).

897 SCHMIDT-WETTER (1970a), S. 155.

Der „Deklarationszwang für Arzneyspezialitäten“, dem die siebte Auflage noch eine dreiviertel Seite gewidmet hatte, wurde nicht mehr aufgegriffen, offensichtlich, weil das AMG 1961 eine generelle Deklaration der Fertigpräparate verlangte. Auch der Passus über „Sonstige ‚verschreibungspflichtige‘ Arzneimittel“ hat eine Überarbeitung erfahren.<sup>898</sup> Anders als in der vorherigen Auflage bezog der Autor sich hier auf die im August 1968 in Kraft getretene bundeseinheitliche Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel und fasste die wichtigsten Bestimmungen dieser erstmals bundesweit gültigen Abgabeverordnung zusammen.<sup>899</sup> Des Weiteren machte er darauf aufmerksam, „daß eine Reihe von Mitteln **nicht** unter der seit langem in der Apotheke üblichen Nomenklatur b[e]z[iehung]w[eise] an der z[um] B[eispiel] im DAB 6 oder in der A[rznei]T[axe] gewohnten Stelle zu finden ist!“<sup>900</sup>

Das Unterkapitel zur „Abgabe von Giften“ ist ein weiteres Beispiel für einen grundlegend überarbeiteten Passus.<sup>901</sup> Da eine bundesweite Regelung fehlte, hatte sich Schmidt-Wetter noch in der siebten Auflage auf die preußische Gift-Polizei-Verordnung aus dem Jahre 1938 gestützt. In dem in der 1968er Ausgabe zu findenden, über vierseitigen, vollständigen Verzeichnis der Gifte waren darüber hinaus auch einige Gifte aus Länderverordnungen enthalten.<sup>902</sup> Die 1970er Edition verzichtete indes auf ein solches Giftverzeichnis und gab nur noch ganz allgemeine Bestimmungen an.

Dass Schmidt-Wetter sein *Vademecum* auch im Hinblick auf den Arzneyspezialitäten-Sektor aktuell hielt, sieht man am Kapitel „Hinweise und Auskünfte an Patienten“. Er gab hier unter der Überschrift „Allgemeine Anwendungsrichtlinien für Arzneien“ Hinweise wie „Nicht jeder Inhalt von Ampullen ist zur Injektion bestimmt: [...]“<sup>903</sup> oder „Flüssigkeiten, die jetzt in Tuben geliefert werden: [...]“, jeweils gefolgt von exemplarischen Präparatenamen. Neu aufgenommen sind an dieser Stelle zudem Trockensäfte, die wie schon im Kapitel „Rezeptanfertigung“ angeklungen, offensichtlich eine wachsende Bedeutung zu verzeichnen hatten.<sup>904</sup>

Obwohl Hans Kaiser in seiner Rezension der Erstauflage unter anderem das Kapitel zur Harnuntersuchung so negativ beurteilte,<sup>905</sup> schien es dennoch bei den Nutzern des *Vademecum* Anklang zu finden, denn Schmidt-Wetter ließ 1970 wissen: „Auf vielfachen

898 Vgl. a. a. O., S. 164–168.

899 Vgl. hierzu BGBI. I (1968), Nr. 56, S. 914–937.

900 SCHMIDT-WETTER (1970a), S. 167.

901 Vgl. a. a. O., S. 168–170.

902 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1968a), S. 183–187.

903 SCHMIDT-WETTER (1970a), S. 175; folgendes Zitat ebendort.

904 Vgl. a. a. O., S. 113.

905 Hans Karl Thomas Meinrad Kaiser (24. September 1890 – 24. Juni 1977), Apotheker und Chemiker, habilitierte sich 1931 für Pharmazeutische Chemie und Toxikologie und lehrte an der Technischen Hochschule Stuttgart Pharmazeutische Chemie, Toxikologie, Chemie und Mikroskopie des Harns sowie Geschichte der Pharmazie. Vgl. N. N. (1960), S. 1097 f. und HEIN (1986b), S. 223 f. Er war unter anderem gemeinsam mit Philipp Fischer und Walther Zimmermann am Lehrbuch *Der Apothekerpraktikant* beteiligt (vgl. hierzu FISCHER / KAISER / ZIMMERMANN (1936)), gab das *Pharmazeutische Taschenbuch* heraus (z. B. KAISER (1944)) und verfasste darüber hinaus Werke zum Thema Harnanalyse (z. B. RAPP / KAISER (1933) und SPAETH / KAISER (1936)). Vgl. hierzu auch Kapitel 8.2.

Wunsch wurde im folgenden noch einmal das Kapitel ‚Harnuntersuchung‘ aus der vorigen Auflage unverändert übernommen.<sup>906</sup> Gleichwohl begann er das Kapitel den neuen Entwicklungen geschuldet mit anderen Analyseverfahren:

„In den letzten Jahren werden in zunehmendem Maße ‚Schnellreagenzien‘ benutzt und von den Ärzten als ausreichend angesehen. Mit diesen Reagenzien ist in der Tat eine sehr schnelle und mittlerweile zuverlässige Analyse möglich. In vielen Fällen wird auch der Apotheker immer mehr zu diesen Reagenzien greifen. Die wohl bekanntesten seien im folgenden kurz genannt: [...]“

Alsdann führte er zwölf Schnelldiagnostika auf.

Das Kapitel „Berechnungen“ weist neben der oben behandelten redigierten Betrachtung zur Berechnung von Höchstgaben für Kinder weitere Unterschiede zur Vorgängerauflage auf. Wie bereits auf Seite 151 ausführlich dargelegt, wurde von der zweiten bis zur siebten Auflage das Ergebnis eines Berechnungsbeispiels immer wieder um den Faktor zehn falsch angegeben. Dieses Exempel ist in der achten Auflage schließlich in korrekter Weise wiedergegeben.<sup>907</sup> Um den Fehler in den vorherigen Auflagen nicht auf den ersten Blick offensichtlich werden zu lassen, setzte Schmidt-Wetter in der achten Auflage einen Wert geringfügig niedriger in die Formel ein (Dichte  $D_2 = 1,7$  statt 1,8), wodurch sich zahlenmäßig ein völlig anderes Resultat ergab. Stattdessen schlich sich an anderer Stelle ein neuer Fehler ein. Im Rechenbeispiel zu Aufgabe „Gewicht einer andersprozentigen Substanz (a) statt der verlangtprozentigen Substanz (v)“ sollen 100 g an 30,01 prozentigem (V/V) Alkohol aus 90,06 prozentigem (V/V) Alkohol hergestellt werden. Schmidt-Wetter verwies auf die Anlage II des DAB 7, in der man der dort enthaltenen Tabelle die entsprechenden Gewichtsprozent entnehmen konnte. Die siebte *Vademecum*-Ausgabe hatte, anders als die achte, in den Tabellenteil eine Alkoholgehalt-Tabelle integriert, in der spezifisches Gewicht, Gewichts- und Volumenprozent von Alkohol-Wasser-Mischungen vermerkt waren. Ungeachtet dessen setzte der Verfasser im 1970er *Vademecum* fälschlicherweise die Volumenprozent in die Formel ein.

Das Schlusskapitel „Tabellen“ wurde nicht nur um die Alkoholgehalt-Tabelle, sondern auch um eine Alkohol-Verdünnungstabelle und insbesondere um die *Abgabe-Tabelle*<sup>908</sup> gekürzt. Somit bestand es nur noch aus der Arzneimittel- und den Höchstmengentabellen. Die Arzneimittel-Tabelle, die seit 1957 auch Spalten mit Angaben zum zugrundeliegenden „Buch“<sup>909</sup> und zu Vorschriften bezüglich Aufbewahrung und Abgabe enthalten hatte, ist ab der achten Auflage nur noch eine reine Löslichkeits- und Tropfentabelle. Folgende sieben Spalten enthält die neue Tabelle: Arzneimittel, Löslichkeit in Wasser, Weingeist, Äther, sonstigen Lösungsmitteln, wie viele Tropfen sind in einem Gramm enthalten und wie viel wiegt ein Tropfen.<sup>910</sup> Rudolf Schmidt-Wetter liebte es aufgrund

---

906 SCHMIDT-WETTER (1970a), S. 194; folgendes Zitat ebendort.

907 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1970a), S. 208; folgendes Zitat ebendort auf S. 206.

908 Zur Begründung Schmidt-Wetters, weshalb er in der achten Auflage des *Vademecum für Pharmazeuten* auf die *Abgabe-Tabelle* verzichtete, vgl. S. 187 der vorliegenden Dissertation.

909 Schmidt-Wetter meinte damit, ob die Substanz im DAB 6, Ergänzungsbuch oder im Dritten Nachtrag zum DAB 6 zu finden war.

910 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1970a), S. 214–236.

seines Hanges zu pedantischer Genauigkeit, Dinge zu hinterfragen.<sup>911</sup> So ist es nicht verwunderlich, dass er in seiner Offizin „(1970) einige der heute üblichen Flaschenformen hinsichtlich der Tropfenzahl untersucht[e]“<sup>912</sup>. Denn er wollte wissen, mit welcher Genauigkeit eine Dosierung mit diesen Flaschen möglich war:

„Dabei mußten wir [...] folgendes feststellen: es ergeben sich zunächst Unterschiede dadurch, in welcher Weise ein Tropfglas gehandhabt wird (bei manchen der z[um]B[eispiel] [sic!] von pharmazeutischen Firmen benutzten Gläser muß man die Flaschen drehen und wenden und teilweise schütteln, um überhaupt einige oder regelmäßig Tropfen herauszubekommen). Natürlich wird es bei der Bemessung von Tropfen nicht ‚stark wirkender‘ Arzneimittel für einen erwachsenen Menschen ‚normaler Konstitution‘ keine erhebliche Rolle spielen, ob 21 oder 22 Tropfen gegeben werden! [...] Wir untersuchten die z[ur] Z[eit] in Apotheken für Rezepturzwecke üblichen sogenannten ‚homöopathischen Gläser (ohne eingeriebenen Glasstöpsel, mit Ausguß)‘, ‚Tropfgläser mit eingeriebenem Glasstöpsel‘, ‚Tropfgläser mit Tropfeinsätzen‘ [...] und außerdem sogenannte Kombigläser, Zentrop-Gläser und einige andere.

Nach mehrmaligen Versuchen unter etwa gleichartigen Bedingungen mußten wir feststellen, daß zwischen 11 und 26 Tropfen (!) erforderlich waren, um 1 g zu erhalten! (Mit dem Normal-Tropfenzähler kamen wir genau auf 20 Tropfen).“

Die Arzneimittel-Tabelle verzeichnete eine seit der dritten Auflage nahezu konstante Anzahl von Substanzen: Zunächst waren es 709, seit der fünften Ausgabe nach Wegfall des Eintrags „Postonal“ schließlich 708 Positionen. Mit der 1970er Edition ist dann eine beträchtliche Überarbeitung ersichtlich. Die absolute Anzahl der Einträge ist mit 657 zum einen, wenn auch nicht gewaltig, aber dennoch merklich geringer. Zum anderen sind etliche Positionen weggefallen und dafür diverse neu hinzugekommen. Bei einem Großteil der gestrichenen Lemmata handelte es sich um solche, bei denen sich die Information lediglich auf die Angabe der Pharmakopöe und etwaiger Aufbewahrungsvorschriften beschränkte, für die also weder Löslichkeiten, noch Tropfengewicht respektive die Anzahl der Tropfen pro Gramm angegeben waren. Zusätzlich verzichtete Schmidt-Wetter auf einige nicht mehr so gängige Substanzen. Zu den neu aufgenommenen Einträgen zählen Vitamine (wie Calciferol, Cyanocobalamin, Pyridoxinhydrochlorid), Salbenbestandteile (wie Alcohol cetylstearylicus, Polyethylenglycole), Hormone (wie Testosteron, Progesteron, verschiedene Estrogene), Antibiotika (wie Chloramphenicol, verschiedene Sulfonamide, Penicillin), verschiedene Corticoide und andere.

Die achte Auflage des *Vademecum für Pharmazeuten* schließt mit einem fast um die Hälfte reduzierten Sachwortverzeichnis bestehend aus 354 Lemmata. Die drei vorigen Ausgaben listeten an dieser Stelle noch über 630 Begriffe auf. Im Gegenzug wurden nun im Anschluss drei leere Seiten mit Platz für eigene „Bemerkungen“ des Nutzers reserviert.

911 Vgl. hierzu auch S. 78 des Manuskripts.

912 SCHMIDT-WETTER (1970a), S. 213; folgendes Zitat ebendort.

### 8.1.9 Die neunte Auflage (1972)

Die neunte, ergänzte Auflage stimmt in den meisten Kapiteln wörtlich mit der zwei Jahre zuvor erschienenen achten Auflage überein. „Eine Ergänzung der 8. Auflage wurde erforderlich, weil im Jahre 1971 einige Änderungen der Abgabe-Bestimmungen erfolgt waren“<sup>913</sup>, lässt der Autor wissen und gibt sogleich die betreffenden Seitenzahlen an. Ausgesprochen umfangreich sind die Änderungen nicht, handelt es sich doch im Falle der Abgabevorschriften lediglich um einzelne modifizierte Angaben auf insgesamt vier Seiten. Die vorgenommenen Aktualisierungen im Kapitel „Abgaberichtlinien und -Bestimmungen“ waren auch der achten Auflage nachträglich in loser Blattform beigelegt worden und bezogen sich auf Änderungen der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung und der Abgabeverordnung aus dem Jahr 1971. Die Änderung der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung vom 6. April 1971 schränkte die Wiederholbarkeit von Dihydrocodein, Codein und Äthylmorphin auf eine höchstens sechsmalige Abgabe innerhalb von sechs Monaten ein. Zudem wurde bei Arzneien, die Methylphenidat oder Phenmetrazin enthalten, die wiederholte Abgabe gänzlich untersagt. Weitere Modifikationen sind im Kapitel „Taxieren“ erfolgt, das durch Wulf Rödder<sup>914</sup> vollständig überarbeitet wurde. Dem Essener „Tax-Experten“ sprach Schmidt-Wetter deshalb im Vorwort seinen Dank aus.<sup>915</sup> Im fünften Hauptkapitel, das sich mit der Taxatur beschäftigt, sind sodann auf den Seiten 134 und 136 die ersten kleinen Unterschiede zur achten Auflage in Form einiger zusätzlicher Hinweise zu finden. Die Seiten 138 bis 140 offenbaren daraufhin die erste ausgeprägte Überarbeitung der neuen Buchausgabe. Es ist eine völlige Neuformulierung der Themata „Berechnung von Arzneyspezialitäten, die nicht in der Originalpackung abgegeben werden“<sup>916</sup> und „Berechnung von Arzneyspezialitäten, die in einer Rezeptur-Arznei Verwendung finden“ zu konstatieren. In einem der nächsten Absätze kritisiert das *Vademecum* erstmals, dass die Notdienstgebühr von einer Mark seit 1920 nicht erhöht worden war.<sup>917</sup> Schmidt-Wetter hatte bis zur achten Ausgabe an dieser Stelle übrigens immer den Begriff „Nacht-Steuer“ verwendet, obwohl dieser nur bis 1919 korrekt war, wie die neunte Auflage informiert. Im weiteren Verlauf des Textes nennt Wulf Rödder teilweise andere Tax-Beispiele; einige Fehler, die in der 1970er-Auflage noch zu finden waren, wurden

913 SCHMIDT-WETTER (1972a), S. 9.

914 Wolfgang (genannt Wulf) Rödder (23. Juli 1926 – 20. Januar 2005). Rödder veröffentlichte 1973/74 zunächst unter dem Titel „Kennen Sie Dr. Mobbs?“ und später unter „Frisch gemobbt!“ Beiträge in der *Pharmazeutischen Zeitung*, die sich in ironisch-sarkastischer Form mit Fragen zu Abgabevorschriften (Betäubungsmittel und Wiederholbarkeit von Rezepten) beschäftigten. Dabei besprach er Muster-Rezepte, ausgestellt von dem fiktionalen „Dr. Ambrosius Mobbs“, hinsichtlich der formalrechtlichen Belieferbarkeit. Als Initiator der „Hilfssteuer für Apotheken“, für die einst auch der Begriff „Rödder-Liste“ geläufig war, galt er als Experte für die Taxation von Arzneimitteln. Persönliche Mitteilung von Ulrich Schwier vom 15. Oktober 2018. Vgl. hierzu auch SCHULTE-LÖBBERT (1991), S. 1987 und SCHWIER (1996), S. 2880.

915 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1972a), S. 9. Im Jahr 1974 wandte Schmidt-Wetter sich mit einem Brief an den Kammerpräsidenten, da ihm das, „was Herr Rödder in den letzten Monaten tut [...] etwas zu weit geht“. Er halte „von der Serie ‚Dr. Mobbs‘ [...] gar nichts“ und habe das „Herrn Rödder auch schon einmal geschrieben“. SCHMIDT-WETTER an FELLMANN, 8. Juli 1974. (Archiv der AKNR). Dennoch war Rödder auch an der ein Jahr später erschienenen zehnten Auflage des *Vademecum* wieder beteiligt.

916 SCHMIDT-WETTER (1972a), S. 138; folgendes Zitat ebendort auf S. 139.

917 Vgl. a. a. O., S. 141.

korrigiert. So wurde dort bei einer Rezeptur aus gefälltem Schwefel, Zinkoxid und Olivenöl fälschlicherweise der Arbeitspreis für eine Anreibung in Ansatz gebracht;<sup>918</sup> die neunte Auflage lässt aber wissen, dass nach der Definition des DAB 7 hier der Arbeitspreis für eine Salbe zu berechnen ist.<sup>919</sup> Auch eine Besonderheit bei der Berechnung von Rezepturen mit verdünnter Borsäure wurde von Schmidt-Wetter bis zur achten Auflage nicht korrekt behandelt und nun berichtigt. Die Taxation war ein derart kompliziertes Gebiet der Offizinpharmazie, dass selbst dem so auf Genauigkeit bedachten Schmidt-Wetter Fehler unterliefen, die der Taxexperte Wulf Rödder nun offensichtlich ausbeseuerte.

Neben diesen und den bereits erwähnten Modifikationen im Kapitel „Abgaberichtlinien und -Bestimmungen“ (hier auf den Seiten 158 f. und 165 f.) sind in der neunten Auflage keine weiteren Unterschiede zur vorherigen Ausgabe des *Vademecum für Pharmazeuten* erkennbar.

### 8.1.10 Die zehnte Auflage (1975)

Nachdem von der achten zur neunten Ausgabe nur eine marginale Überarbeitung des Werkes wahrnehmbar war, ist dies bei der zehnten Auflage wieder etwas ausgeprägter. Ein Vergleich der Inhaltsverzeichnisse der neunten und zehnten Auflage zeigt Änderungen in den Kapiteln „Nomenklatur“, „Abgaberichtlinien und -Bestimmungen“ und „Harnuntersuchung“.<sup>920</sup> Im dem Inhaltsverzeichnis folgenden Abkürzungsverzeichnis wurden verschiedene Begriffe, die aus der Zeit vor Gründung der Bundesrepublik stammen, entfernt.<sup>921</sup> Dagegen erscheint zum ersten Mal die Abbeviation „Ph. Eur.“ = „Pharmacopoea Europaea“ für das am 1. Oktober 1974 in Kraft getretene erste europäische Arzneibuch. Die dort verwendete neue lateinische Nomenklatur berücksichtigte Schmidt-Wetter in der 1975er Ausgabe des *Vademecum* zur Kenntlichmachung „unter ausschließlicher Verwendung von Großbuchstaben“. Der Autor nahm hier die Hilfe eines Kollegen in Anspruch, wie das Vorwort verrät: „Das wurde übernommen von Herrn Apotheker Jürgen Pelzing, Kitzingen.“<sup>922</sup> Das Kapitel „Taxieren“ wurde wieder durch Wulf Rödder überarbeitet. Schmidt-Wetter ließ sich also mittlerweile von zwei Kollegen unterstützen. „Die neuen Bestimmungen über die Verschreibung und Abgabe von Betäubungsmitteln wurden ebenfalls ausführlich behandelt.“ Das Kapitel „Harnuntersuchung“ wurde aktualisiert, und „Im Kapitel ‚Berechnungen‘ wurde kurz auf die immer billiger werdenden elektrischen Taschenrechner eingegangen“.

Im ersten Hauptkapitel „Nomenklatur und andere Grundlagen“ wurde nicht nur ein Unterkapitel weggelassen („Nomenklatur anorganischer Verbindungen“),<sup>923</sup> sondern es

---

918 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1970a), S. 145.

919 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1972a), S. 145.

920 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1972a), S. 3–7 und SCHMIDT-WETTER (1975), S. 3–7.

921 Nicht mehr erwähnt wurden beispielsweise RAK (= Reichsapothekerkammer), RAPO (= Reichsapothekerordnung) oder RGesA (= Reichsgesundheitsamt). Vgl. SCHMIDT-WETTER (1972a), S. 8.

922 SCHMIDT-WETTER (1975), S. 9; die folgenden Zitate ebendort. Jürgen Pelzing (geb. 8. Februar 1944), Apotheker.

923 Vgl. hierzu SCHMIDT-WETTER (1972a), S. 36–38.

ist insgesamt eine deutliche Überarbeitung zu verzeichnen. Der stärker werdenden Bedeutung der deutschen Nomenklatur durch das DAB 7 geschuldet sind die Einträge im Abschnitt „Konzentration und Dichte einiger wichtiger Präparate und Chemikalien“ nun nicht mehr alphabetisch nach der lateinischen Bezeichnung geordnet, vielmehr ist im 1975er *Vademecum* der deutsche Begriff maßgebend. Außerdem werden teilweise andere Chemikalien aufgeführt.<sup>924</sup> Auch in den Übersichten zur Nomenklatur der Pflanzendrogen, Präparate und Chemikalien wurden einige Einträge weggelassen, andere hingegen neu aufgenommen. Zudem ist an Änderungen hinsichtlich Fettdruck, Normaldruck und Kleindruck ersichtlich, dass verschiedene Drogen bzw. Substanzen an Bedeutung verloren oder gewonnen haben. Vergleichbare Aktualisierungen findet man unter der Überschrift „Synonyma wichtiger Arzneimittel“. In diesem Abschnitt handelt es sich größtenteils um die Gegenüberstellung von Handels- und Freinamen. Erwähnenswert ist die neu erfolgte Auflistung von zwölf Vitaminen nebst Handels- und Freinamen, wobei Schmidt-Wetter für Vitamin A statt „Retinol“ den heute unüblichen Begriff „Axerophthol“ angibt. In der weiter hinten im Kapitel zu findenden Auflistung und etymologischen Herleitung medizinischer Fachausdrücke nennt das *Vademecum* von 1975 dann erstmalig den Begriff „Generica“.<sup>925</sup>

Die folgenden rund 100 Seiten weisen bis auf eine Kleinigkeit keinen Unterschied zur Vorgängerauflage auf. Erst das Kapitel „Taxieren“ wurde vom Bearbeiter Wulf Rödder in einigen Punkten redigiert. Die Überarbeitung wird hier hauptsächlich bei den Tax-Beispielen sichtbar. Ein Beispiel wurde ausgetauscht,<sup>926</sup> bei einer schon in den vorherigen Ausgaben genannten Kapselrezeptur, die unter anderem Codeinphosphat und Diethylbarbitursäure enthält, ist erstmals die BTM-Gebühr berechnet,<sup>927</sup> bei Rezeptangaben wie „D[entur] tal[es] Dos[es] Nr. 8“<sup>928</sup> werden nun arabischen Zahlen statt den vormals genutzten römischen verwendet, und bei den Exempeln, in denen Handelspräparate eine Rolle spielen, sind aktualisierte Preise eingesetzt.<sup>929</sup>

Seit 1972 wurde die Große Deutsche Spezialitätentaxe nicht mehr nur als Loseblattwerk, sondern auch auf Mikrofilm herausgegeben. Dieser technischen Neuerung trägt der Hinweis im Kapitel „Abgaberrichtlinien und -Bestimmungen“ des 1975er *Vademecum* Rechnung, in dem es heißt: „Über die Verschreibungspflicht der Arzneispezialitäten kann man sich jederzeit an Hand des ‚Lesegerätes‘ und der ‚Großen Deutschen Arznei-Spezialitätentaxe‘ informieren.“ Der Teil des Kapitels, der sich mit den Abgabebestimmungen der Betäubungsmittel befasst, ist bedingt durch die im Januar 1972 erlassene Neufassung des „Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz)“ merklich diversifiziert und redigiert worden.<sup>930</sup> Die neunte Auflage des *Vademecum für Pharmazeuten*, obwohl von 1972, berücksichtigte die neuen Regelungen noch nicht. Bis Mitte

---

924 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1975), S. 17–19.

925 Vgl. a. a. O., S. 31. Im Jahr 1973 wurde mit der Ratiopharm GmbH das erste deutsche Generikaunternehmen gegründet. Vgl. Homepage der Firma Ratiopharm: N. N. (o. J.): Ratiopharm. Meilensteine der Historie. (Online-Ressource).

926 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1975), S. 146.

927 Vgl. a. a. O., S. 147.

928 A. a. O., S. 148.

929 Vgl. a. a. O., S. 148 f.; folgendes Zitat ebendort auf S. 155.

930 Vgl. hierzu BGBl. I (1972), Nr. 1, S. 1–6.

der 1960er Jahre gab es in Deutschland noch kein ausgeprägtes, von der breiten Öffentlichkeit wahrgenommenes Drogenproblem. Rauschmittel wurden überwiegend von Erwachsenen konsumiert und hier nur von einer vergleichsweise niedrigen Zahl. So bestand lange Zeit keine Notwendigkeit, das aus dem Jahr 1929 stammende „Opiumgesetz“ grundlegend zu erneuern.<sup>931</sup> Indes rückte mit der aufkommenden „Hippie“-Bewegung und studentischen Protestbewegungen Ende der 1960er Jahre die Problematik der Suchstoffe stärker in den Vordergrund. Die Zahl der Konsumenten wuchs schlagartig, während das Alter deutlich sank; nun waren vor allem Jugendliche betroffen.<sup>932</sup> Die geschilderten gesellschaftlichen Veränderungen machten Anfang der 1970er Jahre eine Neufassung des Betäubungsmittelgesetzes notwendig.<sup>933</sup> 1974 folgte dann eine Neuregelung der Verschreibung und Abgabe von Betäubungsmitteln, wozu unter anderem die Einführung des dreiteiligen Rezeptformulars zählte.<sup>934</sup> In der 1975 erschienenen zehnten Auflage des *Vademecum* gab Schmidt-Wetter einen Überblick über die neuen rechtlichen Bestimmungen, versäumte es aber auch nicht, in einer Fußnote auf seine persönlichen Bemühungen im Hinblick auf das Bezugsverfahren der Betäubungsmittel hinzuweisen<sup>935</sup>:

„Anlässlich des Deutschen Apothekertages in Stuttgart 1970 habe ich (Schmidt-Wetter) den Antrag gestellt, durch eine Novellierung des Opiumgesetzes von 1929 zu ermöglichen, daß Betäubungsmittel nicht mehr in Berlin (Bundesopiumstelle) beantragt werden müssen, sondern beim örtlichen Großhandel bestellt und von dort ausgehändigt werden können, damit übergroße Vorräte an B[e]t[ä]u[bu]ng[s]m[itte]ln, die immer wieder zu Einbrüchen in Apotheken führten, überflüssig werden [...]. – Die angestrebte Änderung eines Bundesgesetzes (!) trat endlich am 1. 1. 1973 in Kraft [...].“

Einen gewissen Stolz kann man hier durchaus herauslesen.

Nach nur marginalen Veränderungen im Kapitel „Hinweise und Auskünfte an Patienten“ ist dem darauffolgenden Kapitel zur „Harnuntersuchung“ ein offenkundiger Umbruch zu bescheinigen. Bereits in der achten und neunten Auflage waren zwölf „Schnellreagenzien“ zur Harnanalyse vorgestellt worden; gleichwohl verlagerte das 1975er *Vademecum* erstmals den Schwerpunkt gänzlich auf diese Testverfahren, indem es vollends auf die Erörterung sonstiger nasschemischer Untersuchungsmethoden verzichtete.<sup>936</sup> Im Einzelnen stellte Schmidt-Wetter nun in alphabetischer Reihenfolge 26 Schnelldiagnostika vor. Auf qualitative Nachweismethoden für Zucker verzichtete er; bei den quantitativen Zuckeruntersuchungsverfahren empfahl er nur noch diejenige mittels *Glycurator*, einem Testset, das von den Serumwerken Dresden und München produziert und über den Großhandel vertrieben wurde.<sup>937</sup> Die Harnzuckerbestimmungen mit Polarimeter oder Gärungssaccharometer bleiben jetzt unerwähnt. Neu ist hingegen ein Abschnitt über den

931 Vgl. hierzu RGl. I (1929), Nr. 43, S. 215–217.

932 Vgl. hierzu REUBAND (1987), S. 86–89.

933 Bereits Ende 1971 wurde das alte Opiumgesetz grundlegend geändert. Vgl. hierzu BGl. I (1971), Nr. 134, S. 2092–2097.

934 Vgl. hierzu BGl. I (1974), Nr. 8, S. 110–118.

935 SCHMIDT-WETTER (1975), S. 157. Vgl. hierzu auch die S. 80–83 der vorliegenden Dissertation.

936 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1975), S. 194–198.

937 Vgl. a. a. O., S. 197. In der Rubrik „Technische Rundschau“ der *Pharmazeutischen Zeitung* aus dem Jahr 1932 wurde der *Glycurator* vorgestellt: „[...] ist nach Angabe der herstellenden Firma [...] ein

„Schwangerschaftsnachweis“: „Es gibt verschiedene Methoden, die auf einem immunochemischen Test beruhen. Bereits 10 Tage nach Ausbleiben der Menstruation kann beim Vorliegen einer Schwangerschaft ein positives Ergebnis erkannt werden.“<sup>938</sup> Der Autor empfahl konkret den „Planosec-Test der F[irm]a Organon besonders wegen der Verwendung von Einwegmaterial“. Um seinen Lesern die Arbeit zu erleichtern, gab er sogleich die Bezugsadresse des nur beim Hersteller erhältlichen Tests an. Korrespondierend zur erstmaligen Erwähnung der immunochemischen Schwangerschaftstests verzichtete er nun im Abschnitt über Abkürzungen innerhalb des Nomenklaturkapitels auf die Nennung der Abkürzung „A.Z.R.“, die für die Aschheim-Zondek-Reaktion stand.<sup>939</sup> Bei diesem in den 1920er Jahren entwickelten Schwangerschaftstest wurde infantilen Mäusen der Urin der Testperson subcutan injiziert. Nach vier bis fünf Tagen wurde in einer Sectio anhand spezifischer Veränderungen die Anwesenheit des Schwangerschaftshormons hCG (Human Chorionic Gonadotropin) nachgewiesen. Das Gonadotropin führt zur Reifung der Ovarien der Versuchstiere, somit bilden sich Gelbkörper und charakteristische „Blutpunkte“. Mit diesem Verfahren war erstmals eine gesicherte Feststellung einer Schwangerschaft möglich, weshalb es als Meilenstein der Gynäkologie anzusehen ist.<sup>940</sup> In den

---

„Apparat zur schnellen und genauen Bestimmung des Zuckergehaltes im Harn. [...] Prinzip der Bestimmung ist eine vereinfachte Kombination von Reduktion und Titration. Eine Bestimmung nimmt 3–5 Minuten in Anspruch. Es ist keine Vorbehandlung des Harns erforderlich. [...]“

Durch die genaue Feststellung des Eintritts der vollkommenen Entfärbung wird die Bestimmung des Gehaltes an Zucker überaus einfach gestaltet, unter Wegfall von Büretten und anderen Laboratoriumsutensilien. Der Apparat besteht aus: 1 Flasche mit titriertem Reagens; 2 Reagensgläsern mit Teilstrich; 1 Tropfenzähler usw. [...]“ N. N. (1932), S. 66.

938 SCHMIDT-WETTER (1975), S. 197; folgendes Zitat ebendort auf S. 198.

939 Vgl. hierzu SCHMIDT-WETTER (1972a), S. 22.

940 Im Jahr 1928 publizierten Selmar Aschheim (1./4. Oktober 1878 Berlin – 15. Februar 1965 Paris) und Bernhard Zondek (29. Juli 1891 Wronke (Posen) – 8./15. November 1966 New York) erstmals den von ihnen entwickelten Schwangerschaftstest, der – wie sie damals annahmen – auf dem Nachweis des Hypophysenvorderlappenhormons beruhte. Später erkannte Ernst Philipp (22. Oktober 1893 – 24. Dezember 1961), dass es sich nicht um ein hypophysäres, sondern um ein plazentares Hormon, nämlich das hCG, handelte. Aschheim und Zondek entdeckten somit die Gonadotropine, die als Hormone des Hypophysenvorderlappens die Funktion der Ovarien regulieren. Sie berichteten 1927 erstmals über „Das Vorkommen der Hormone im Harn der Schwangeren“ und publizierten 1928 in der *Klinischen Wochenschrift* ihre Entwicklung der Aschheim-Zondek-Reaktion als ersten sicheren Schwangerschaftsnachweis, der bis in die 1960er Jahre routinemäßig durchgeführt wurde. Zudem hatten sie festgestellt, dass der Urin schwangerer Frauen einen hohen Östrogengehalt aufweist. Damit war eine billige Materialquelle für das weibliche Geschlechtshormon erschlossen, was 1929/30 zur erstmaligen Gewinnung von kristallinem Östron durch Doisy und Butenandt führte. Sowohl Aschheim als auch Zondek waren mehrmals für den Nobelpreis nominiert. Vgl. ROHDE / HINZ (2010), S. 136 f. und BETTENDORF (1995), S. 12–14. Zu den Nobelpreisnominierungen vgl. N. N. (o. J.): Nomination Database. (Online-Ressource).

Selmar Aschheim studierte in Berlin und Freiburg im Breisgau Medizin, promovierte 1902 „Zur Kenntnis der Erythrocytenbildung“ und trat 1908 als Volontär ins Histopathologische und Bakteriologische Laboratorium der Universitäts-Frauenklinik der Charité ein, dessen Leitung er 1912 übernahm. Im Jahr 1930 erhielt er einen Lehrauftrag an der Universität Berlin, seit 1931 war er Honorarprofessor. Wegen seiner jüdischen Abstammung wurde er 1935 aller Ämter enthoben, emigrierte 1937 (1936?) nach Frankreich, wo er bis 1957 am *Centre National de la Recherche Scientifique* in Paris beschäftigt war. Vgl. ENGELHARDT (2002), S. 21 und HINZ / EBERT / GOETZE (1994), S. 219–222 und BETTENDORF (1995), S. 12–14. Bernhard Zondek promovierte nach dem Medizinstudium in Berlin ebendort im Jahr 1918 „Zur Pathologie der Sublimatnephrose“. Zunächst ab 1919 Volontärassistent an der Charité-Frauenklinik war er dort ab 1920 als Assistent tätig. Der Habilitation im

1960er Jahren wurden dann zunehmend andere Testmethoden eingesetzt. Zum einen bestätigte das Ausbleiben einer menstruationsähnlichen Blutung nach Gabe bestimmter Hormonpräparate das Vorliegen einer Schwangerschaft. Zum anderen fanden, wie erwähnt, immunochemische Testverfahren, die auf einer Antigen-Antikörper-Reaktion basieren, Einzug in die Diagnostik.

In der 1957 erschienenen dritten Ausgabe des *Vademecum für Pharmazeuten* hatte Rudolf Schmidt-Wetter seinen Lesern erstmals den Gebrauch von logarithmischen Rechenschiebern nahegelegt. Bis 1972 hatte er stets die Modelle „Disponent“ und „Controller“ empfohlen. Während er ersteres Fabrikat auch in der zehnten Auflage anpreiste, nannte er den „Controller“ nun nicht mehr. Stattdessen führte er nunmehr den „Commerz II 965“ an.<sup>941</sup> Wieso sich seine Empfehlung änderte, wurde nicht klar. Jedenfalls sind seine Ausführungen zu den Geräten um einiges knapper als zuvor, denn zum ersten Mal thematisierte er die Mitte der 1970er Jahre erschwinglich gewordenen elektronischen Taschenrechner:

„In den letzten Jahren sind durch Angebote in Kaufhäusern, Radiogeschäften etc. in immer größerem Maße elektronische Taschenrechner in verschiedensten Ausführungen zu immer niedrigeren Preisen (bis unter 50,- DM) angeboten worden. Diese Geräte, die durch Mignon-Zellen mit Strom versorgt werden, dürften auch für verschiedene Zwecke in der Apotheke nützlich sein. Ich kann an dieser Stelle Interessenten nur empfehlen, sich die Geräte anzusehen und je nach Verwendungszweck das geeignete Gerät auszusuchen.“

Wie schon an verschiedenen anderen Stellen (etwa den Schwangerschaftstests) scheute sich der Verfasser auch hier nicht, eine präzise Empfehlung auszusprechen: „Neben vielen japanischen Geräten gibt es auch solche, die in Deutschland hergestellt werden (Aristo: M 36, Faber-Castell: TR 1), die den Vorteil eines Kundendienstes beinhalten.“

Das letzte Hauptkapitel „Tabellen“ beinhaltet die gleichen Tabellen wie das der Vorgängerauflage, jedoch wurden sowohl in der „Höchstmengen-Tabelle für Arzneimittel allgemein“ als auch in der „Höchstmengen-Tabelle für Arzneyspezialitäten, die B[e]t[äubungs]m[itte]l enthalten“, Spalten entfernt.<sup>942</sup> In ersterer Übersicht, in der übrigens gleichermaßen Betäubungsmittel verzeichnet sind, wird auf die Angabe der Höchstabgabemengen bei Verschreibung eines Betäubungsmittels durch einen Arzt oder Zahnarzt bzw. durch einen Tierarzt verzichtet. Die nachfolgende „Höchstmengen-Tabelle für Arzneyspezialitäten, die B[e]t[äubungs]m[itte]l enthalten“ listet seit der Kürzung um eine Spalte nur noch den Namen des jeweiligen Betäubungsmittels, die Einzel- und die Tageshöchstgabe auf – somit Angaben, die allesamt auch in der davor stehenden allgemeinen

---

Jahr 1923 folgte die außerordentliche Professur an der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin 1926. Seit 1929 leitete Zondek die geburtshilflich-gynäkologische Abteilung des Krankenhauses Berlin-Spandau. Nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten und Entzug der Lehrbefugnis emigrierte der jüdische Arzt zunächst nach Schweden, wo er am Biochemischen Institut der Universität Stockholm arbeitete, um 1934 nach Palästina überzusiedeln. Dort hatte er bis 1961 an der Jerusalemer Hebrew University eine Professur für Geburtshilfe und Gynäkologie inne und war Leiter des Hormonforschungslaboratoriums der Hadassah Medical School der Universität. Vgl. ENGELHARDT (2002), S. 703 und HINZ / EBERT / GOETZE (1994), S. 228–238.

941 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1975), S. 202; die folgenden Zitate ebendort.

942 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1975), S. 237–243.

Höchstmengen-Tabelle enthalten sind. Demzufolge hätte auf die Betäubungsmittel-Höchstmengen-Tabelle neuer Ausführung eigentlich verzichtet werden können.<sup>943</sup>

Die zehnte Auflage des *Vademecum für Pharmazeuten* schließt mit einem 330 Lemmata umfassenden Sachwortverzeichnis, das somit im Vergleich zur neunten Ausgabe erneut um 24 Einträge gekürzt wurde.

### 8.1.11 Die elfte Auflage (1979)

Vier Jahre nach der zehnten und somit posthum erschien die letzte Ausgabe des *Vademecum* aus der Feder Rudolf Schmidt-Wetters, der am 24. März 1978 verstarb. Das Vorwort datiert auf März 1978, wurde vom Autor also noch kurz vor seinem Tode verfasst.<sup>944</sup> Allerdings spricht die Tatsache, dass es größtenteils wörtlich identisch mit dem Prolog der zehnten Auflage ist, dafür, dass es offensichtlich nicht abschließend von ihm umformuliert, sondern in weiten Teilen übernommen wurde. Etwa die Aussage „In dem Kapitel ‚Harnuntersuchung‘ wurden die modernen Schnellbestimmungsmethoden und die Untersuchung auf Schwangerschaft neu eingefügt“<sup>945</sup>, war in der Vorgängerausgabe zutreffend, in der neuen naturgemäß nicht mehr. Neu verfasst sind ausschließlich die Hinweise auf weitere Bearbeiter einzelner Kapitel. Die Berücksichtigung der neulateinischen Nomenklatur hat mit Apotheker Horst Büchel<sup>946</sup> aus Meerbusch einen anderen Bearbeiter gefunden, und „Frau Apothekerin Dr. Anneliese Bopp<sup>947</sup>, Duisburg, [...] [hat] das Kapitel ‚Rezeptur-Arzneimittel‘<sup>948</sup> und die ‚Allgemeinen Anwendungsrichtlinien für Arzneien‘ überarbeitet“. Seit der 1975er Auflage gab es wieder verschiedene gesetzliche Änderungen, allen voran das Arzneimittelgesetz 1976, doch in einem knappen Vorwort des Verlags vom März 1979 erfährt man: „Leider konnte das vorgesehene Programm nicht mehr in vollem Umfang durchgeführt werden. Eine weitergehende Überarbeitung ist daher vorgesehen.“ Dazu muss man auch das von Schmidt-Wetter als von Anneliese Bopp als überarbeitet deklarierte Unterkapitel „Rezeptur-Arzneien“ zählen, in dem es tatsächlich kei-

---

943 Bis zur neunten Auflage des *Vademecum* gab es an dieser Stelle noch eine vierte Spalte bezüglich der Höchstabgabemenge, in der zusätzlich zu den Angaben der allgemeinen Tabelle noch die höchstens abgabefähige Anzahl an Tabletten, Suppositorien oder Ampullen vermerkt war. Der abgebende Apotheker brauchte also bei der Frage der Höchstabgabemenge nicht selbst von Milligramm Arzneistoff auf Tablettenanzahl umrechnen. Vgl. SCHMIDT-WETTER (1972), S. 244 f.

944 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1979), S. 9.

945 SCHMIDT-WETTER (1979), S. 9; die folgenden Zitate ebendort.

946 Horst Büchel (29. Mai 1949 – 11. April 2010) war in den Jahren 1974/75 als approbierter Apotheker in der Schmidt-Wetterschen Sonnen-Apotheke angestellt. Nach seiner anschließenden Tätigkeit bei der Firma Merck leitete er von 1978 bis 2009 die Rather-Kreuzweg-Apotheke in Düsseldorf. Vgl. persönliche Auskünfte von Horst Büchel vom 10. Januar 2006 und Tochter Sandra Verena Büchel vom 13. Januar 2017, sowie N. N. (o. J.): Homepage der Rather Kreuzweg Apotheke. (Online-Ressource).

947 Anneliese Bopp (14. Juni 1926 – 13. August 2016) kannte Rudolf Schmidt-Wetter von Fortbildungsveranstaltungen. Sie war Inhaberin der Bergius-Apotheke Dr. Anneliese Bopp, in der stets mit dem *Vademecum* gearbeitet wurde. Persönliche Mitteilung von Anneliese Bopp vom 8. März 2006 und Traueranzeige in der Rheinischen Post vom 27. August 2016, Redaktion Rheinische Post (27. August 2016) (Online-Ressource).

948 Hierbei handelte es sich genaugenommen um ein Unterkapitel des Hauptkapitels „Rezeptanfertigung“.

nerlei Unterschiede zur zehnten Auflage gibt. Erst im zweiten Unterkapitel („Arznei-Spezialitäten“) des dritten Hauptkapitels sind (mit Ausnahme des Inhaltsverzeichnisses) auf den Seiten 111 und 113 erste Abweichungen erkennbar. Die Neuausgabe bringt dort stellenweise andere, sprich aktualisierte Beispiele an Handelspräparaten.

Wulf Rödder brachte erneut das Kapitel „Taxieren“ auf den neuesten Stand. Änderungen ergaben sich unter anderem durch die seit 1. Januar 1978 gültige Preisspannenverordnung für Fertigarzneimittel, wodurch für diese Präparate die Arzneitaxe nunmehr keine Gültigkeit mehr besaß, und durch die mit gleichem Datum auf zwölf Prozent erhöhte Mehrwertsteuer. Letzteres machte eine Neuberechnung der Brutto-Endpreise in den Tax-Beispielen notwendig. Durch die neue Preisspannenverordnung durften die Apotheken für das Anbringen einer handschriftlichen Gebrauchsanweisung seit 1978 nicht mehr die ehemals festgelegten zehn Pfennig in Rechnung stellen. Andererseits wurde die „Btm.-Gebühr“ von 20 auf 50 Pfennig erhöht und die seit 1920 nicht angehobene Notdienstgebühr auf zwei Mark verdoppelt.<sup>949</sup>

Das Kapitel „Abgaberichtlinien und -Bestimmungen“ greift nach zwölf unveränderten Seiten in einem neuen Abschnitt die „Neue[n] Abgabebestimmungen über Tilidin, Valoron N“<sup>950</sup> auf; die Übersicht über „Betäubungsmittel, bei denen [...] unter gewissen Voraussetzungen bis zur doppelten H[öchst]A[abgabe]M[enge] erlaubt ist oder nicht“<sup>951</sup> entfällt. Nachdem am 31. Oktober 1977 eine neue Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel erlassen worden war,<sup>952</sup> wurde die 1979er Auflage des *Vademecum* hinsichtlich des dort wiedergegebenen Verordnungstextes aktualisiert.<sup>953</sup> Auf das vormalige mit nur elf Zeilen ausgesprochen kurzgefasste Unterkapitel „Abgabe von radioaktiven Arzneimitteln“<sup>954</sup> verzichtete Schmidt-Wetter nunmehr.

Die „Allgemeine[n] Anwendungsrichtlinien für Arzneien“<sup>955</sup> als Bestandteil des Kapitels „Hinweise und Auskünfte an Patienten“ wurden, wie das Vorwort verrät, von Anneliese Bopp überarbeitet. Insbesondere fügte sie hier zusätzliche oder andere Fertigarzneimittel-Beispiele ein. Doch was den Aufbau und die Grundstruktur betrifft, wie auch in textlicher Hinsicht ist der Abschnitt im eigentlichen Sinne gleich geblieben; Bopp nahm insofern keine Neuformulierung vor. Interessanterweise hatte Schmidt-Wetter in früheren Auflagen die Einnahme von Eisenpräparaten nach dem Essen angeraten,<sup>956</sup> Bopp jedoch empfahl die Applikation auf nüchternen Magen.<sup>957</sup> Ergänzungen bestehen zum einen aus der Aufnahme der Herstellungsweise von Targesin<sup>®</sup>-Nasentropfen,<sup>958</sup> zum anderen aus der etwas differenzierteren Betrachtung der verschiedenen Wurmartentypen und

949 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1979), S. 141. Für Rezepturen durfte allerdings weiterhin nur eine Nachtaxe in Höhe von einer Mark erhoben werden.

950 SCHMIDT-WETTER (1979), S. 162.

951 SCHMIDT-WETTER (1975), S. 163.

952 Vgl. hierzu BGBl. I (1977), Nr. 70, S. 1933–1953.

953 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1979), S. 165 f.

954 SCHMIDT-WETTER (1975), S. 173.

955 SCHMIDT-WETTER (1979), S. 174.

956 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1975), S. 176.

957 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1979), S. 175.

958 Vgl. a. a. O., S. 180. Targesin<sup>®</sup> enthält Silberjodacetat und wirkt mild antiseptisch und antiphlogistisch.

deren Bekämpfung.<sup>959</sup> Das Unterkapitel „Erste Hilfe“ wurde einer umfassenden Revision unterworfen. Zum ersten Mal ist ein „Verzeichnis der Giftnotrufzentralen“<sup>960</sup> abgedruckt.<sup>961</sup> Diverse allgemeine Maßnahmen bei Vergiftungen sind verändert dargestellt. So wird erstmalig der wichtige Hinweis gegeben, dass „Erbrechen [...] bei Benzin, bei ätzenden Substanzen und Schaumbildnern [...] gefährlich [sic!]“<sup>962</sup> sein kann. Die zehnte Auflage hingegen hatte noch Wasser und Seife als Brechmittel vorgeschlagen, daneben nannte sie das Auslösen von Erbrechen als spezielle Maßnahme bei Benzinvergiftungen.<sup>963</sup> Auch von der Auflistung sonstiger spezieller Maßnahmen bei Vergiftungen sieht die 1979er Ausgabe ab und schildert nur allgemeine Ratschläge. Bemerkenswert sind darüber hinaus manche befremdlich wirkende und nunmehr weggelassene Empfehlungen der älteren Auflagen: Der Rat, nach einem Kreuzotterbiss „Innerlich viel Alkohol“<sup>964</sup> anzuwenden unterbleibt. Ebenso kennt diese *Vademecum*-Auflage andere Maßnahmen bei Verbrennungen. Während die Applikation von gelber Vaseline und Butter keine Erwähnung mehr findet, erscheint zum ersten Mal der Hinweis, kleinere Verbrennungen „10–15 Minuten unter kaltes Wasser [zu] halten“<sup>965</sup>. Die letzten drei Kapitel „Harnuntersuchung“, „Berechnungen“ und „Tabellen“ entsprechen schließlich wieder der vorherigen Auflage. Außer einigen Anpassungen ist das Sachwortverzeichnis zwar überarbeitet, aber mit nun 328 statt 330 Lemmata nicht grundlegend verändert worden.

### 8.1.12 Die zwölfte Auflage (1981)

Die 1981 erschienene zwölfte Edition ist die erste Auflage des *Vademecum für Pharmazeuten*, die nicht mehr von Rudolf Schmidt-Wetter verfasst wurde. Mit dem promovierten Apotheker Otto Kranz<sup>966</sup> fand das Werk einen neuen Bearbeiter. Doch ist bereits bei der Betrachtung des Inhaltsverzeichnisses zu erkennen, dass sich in der zwölften Ausgabe sowohl der Aufbau als auch der optische Stil im Grunde nicht geändert haben.<sup>967</sup> Aller-

---

959 Nachdem in der zehnten Auflage nur Madenwürmer betrachtet worden waren, geht Bopp nun zusätzlich auf Spul- und Bandwürmer ein. Vgl. SCHMIDT-WETTER (1979), S. 182.

960 A. a. O., S. 188.

961 Das erste westdeutsche Giftinformationszentrum wurde 1963 an einer Berliner Kinderklinik gegründet. Im gleichen Jahr richtete auch die Universität Leipzig ein solches ein; vgl. HAHN (2009): Historische Entwicklung der Giftinformationszentren in West und Ost. Westdeutschland. Präsentation vom 12. November 2009 anlässlich der Festveranstaltung 45 Jahre Kommission „Bewertung von Vergiftungen“, S. 9 und 15 (Online-Ressource). 1965 wurde beim Bundesgesundheitsamt die „Dokumentation- [sic!], Bewertungs- und Verhütungsstelle für Vergiftungen beim BGA“ eingerichtet; vgl. KEMPER (2014): Historische Entwicklung der „Giftkommission“, S. 6 (Online-Ressource).

962 SCHMIDT-WETTER (1979), S. 188.

963 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1975), S. 187 f.

964 SCHMIDT-WETTER (1975), S. 189.

965 SCHMIDT-WETTER (1979), S. 189. Aufgrund des Okklusionseffektes werden Vaseline und fettreiche Zubereitungen bei Verbrennungen und Verbrühungen heutzutage gerade nicht mehr empfohlen.

966 Otto Maximilian Kranz wurde am 25. November 1948 im schwäbischen Mindelheim geboren. Der Apotheker promovierte 1976 an der ETH Zürich zum Thema „Absorption von Paracetamol aus Hartgelatine kapseln. Pharmakokinetische Untersuchung am Menschen.“ Bis Ende 2009 war er Inhaber der Rochus-Apotheke in Wangen im Allgäu. Darüber hinaus engagierte er sich im Landesapothekerverband Baden-Württemberg.

967 Vgl. KRANZ (1981), S. 3–7.

dings wurde innerhalb des zweiten Hauptkapitels das Unterkapitel „Die wichtigsten Indikatoren und ihr Farbumschlag“ weggelassen. Deutlich verändert jedoch präsentiert sich schon im Inhaltsverzeichnis das Kapitel „Taxieren“. Otto Kranz ließ dementsprechend in seinem knappen Vorwort wissen<sup>968</sup>:

„Die Erhaltung des Grundgedankens von Rudolf Schmidt-Wetter, Wichtiges für die tägliche Berufsausübung handlich zusammenzufügen, soll auch für die nun folgenden Auflagen Leitfaden sein. So übernimmt diese 12. Auflage den bewährten Aufbau, trägt den Veränderungen der Gesetzgebung der letzten Zeit Rechnung und vermittelt im völlig neuen Kapitel „Taxieren“ die Richtlinien, die ab 1. Januar 1981 in Kraft getreten sind.“

Die neue Ausgabe beginnt wie gewohnt mit dem Kapitel „Nomenklatur und andere Grundlagen“. Im Abschnitt über Pflanzendrogen hatte der frühere Verfasser stets auf sein *Taschenbuch der Pharmakognosie* verwiesen. Kranz verzichtete darauf, führt stattdessen andere Werke als weiterführende Literatur, wie *Hagers Handbuch der pharmazeutischen Praxis* und Johannes Arends' *Volkstümliche Namen* an.<sup>969</sup> Daneben findet man im weiteren Verlauf des Kapitels innerhalb der Übersicht zu allgemeinen Abkürzungen einige, wenige Veränderungen. Erwähnenswert ist die erstmalige Nennung der Abkürzungen „GMP“ und „OTC“. Dass die Abbreviation „GMP“ erst in die 1981er Ausgabe aufgenommen wurde, ist eigentlich verwunderlich, da die Weltgesundheitsorganisation WHO bereits 1969 die „Good Manufacturing Practice“-Richtlinien herausgegeben hatte, die unter anderem für eine Qualitätssicherung bei der Arzneimittelherstellung sorgen sollten. Schlüssig ist hingegen, dass der Begriff „OTC-Arzneimittel“ Eingang in die zwölfte Auflage fand, kam es doch ab Ende der 1970er Jahre zu einem Bedeutungsanstieg der Selbstmedikation in den Apotheken.<sup>970</sup>

Im zweiten Hauptkapitel „Rezeptur-Arzneimittel“ wurden die skeptischen Worte bezüglich der stärker werdenden Verbreitung der deutschen Nomenklatur, wie sie noch in der Vorgängerausgabe zu finden gewesen waren, weggelassen. Dort hatte Schmidt-Wetter mit kritischem Unterton festgestellt<sup>971</sup>:

„Während seit Generationen bei den Ärzten und Apothekern einheitlich die lateinische Nomenklatur üblich war, ist in den letzten Jahren (Abgabeverordnungen, DAB 7) in immer größerem Maße eine deutsche Nomenklatur angewandt worden, und es ist möglich, daß auch die Arzneitaxe, die jetzt noch ausschließlich die lateinische Nomenklatur verwendet, demnächst eine andere Nomenklatur verwenden wird. Das bedeutet, daß man nicht mehr in jeder Apotheke ein bestimmtes Mittel unter dem gleichen Namen finden kann (bekanntes Beispiel: Borwasser ist nicht

968 KRANZ (1981), S. 9.

969 Vgl. hierzu HAGERS HANDBUCH (1967–1980) und ARENDS (1971).

970 Vgl. hierzu auch WINKELMANN (1988), S. 79 f. Winkelmann schreibt hierzu: „Es fällt auf, daß sich zwischen 1970 und 1977 das Volumen der Selbstmedikation zu Endverkaufspreisen kaum verändert hat. Aufgrund der in diesem Zeitraum durchgeführten Preisveränderungen bedeutet dies einen realen Rückgang der Selbstmedikation. Auffälligerweise parallel zu den Diskussionen um die Kostenexplosion im Gesundheitswesen und damit verbundenen gesetzlichen Maßnahmen kam es vor allen Dingen in den Jahren 1978 und 1980 sowie in den Jahren 1982 bis 1984 [...] zu einem Anstieg der Selbstmedikation.“

971 SCHMIDT-WETTER (1979), S. 43.

mehr zu suchen unter ‚Acidum boricum solutum‘ oder ‚Solutio Acidi borici‘, sondern nach dem DAB 7 unter ‚Borsäurelösung‘!).“

Hierbei ist jedoch zu konstatieren, dass Schmidt-Wetter gerade mit seinem Beispiel die eigene Kritik ad absurdum führte, da ja selbst bei lateinischer Nomenklatur in diesem Fall die Substanz entweder unter „Acidum boricum solutum“ oder unter „Solutio Acidi borici“ zu suchen ist, also auch dann nicht in jeder Apotheke unter der gleichen Bezeichnung auffindbar ist. Die Tatsache, dass Kranz auf die obigen Ausführungen zur Nomenklatur verzichtete, mag den Schluss zulassen, dass er die wachsende Bedeutung der deutschen Nomenklatur weniger skeptisch sah als Schmidt-Wetter. Auch die seit der Erstausgabe enthaltenen mahnenden Worte seines Vorgängers, bei der Herstellung von Rezepturen besondere Sorgfalt walten zu lassen, übernahm Kranz zwar, aber nur in stark gekürzter Form.<sup>972</sup> Des Weiteren wurde eine fehlerhafte Formulierung im Kapitel „Rezeptanferti- gung“ berichtigt: In den Ausgaben drei bis elf des *Vademecum* war behauptet worden: „Die Löslichkeit fester Stoffe ist um so [sic!] größer, je kleiner die Korngröße ist und abhängig von der Temperatur.“<sup>973</sup> Diese Aussage ist indes nicht ganz korrekt, da die Löslichkeit eines Stoffes bei einer bestimmten Temperatur eine feste Größe ist und nicht durch die Korngröße beeinflusst wird. Kranz drückte sich in der zwölften Auflage exakter aus: „Die Lösungsgeschwindigkeit wächst mit steigender Oberfläche des Arzneistoffes und steigender Löslichkeit der Substanz.“<sup>974</sup> Es ist also nicht die Löslichkeit, sondern die Lösungsgeschwindigkeit, die von der Korngröße abhängt.

Sowohl im DAB 8 (1978), als auch im DAC 1979 war keine Monographie über Pillen mehr enthalten; trotzdem thematisierte das 1979er *Vademecum* die mikrobiell anfällige Arzneiform. Und auch Kranz entschied sich 1981, den Abschnitt „Pillen“ weiterhin im Manuskript zu belassen, „Um dem historischen Bedürfnis nachzukommen“<sup>975</sup>. Nachdem im weiteren Textverlauf nur einige kurze Anmerkungen, die zum Teil als Fußnoten vorgelegen hatten, weggelassen wurden, ist im Abschnitt über Kapseln wieder ein ausgeprägter Überarbeitungsgrad erkennbar. Bis zur elften Auflage war nur zwischen Gelatine- (Capsulae gelatinosae) und Oblatenkapseln (Capsulae amylaceae) unterschieden worden, wobei Schmidt-Wetter mit Gelatinekapseln nicht die heute üblichen Hartgelatinesteckkapseln meinte, denn er ließ wissen: „(zur Aufnahme flüssiger – selten pulverförmiger – Arzneimittel). Eiförmige oder Deckel-Kapseln.“<sup>976</sup> Der neue Bearbeiter des *Vademecum* teilte die Kapseln in anderer Weise ein. Zum einen differenzierte er zwischen Weichgelatine- und Hartgelatine-Steckkapseln. Erstere seien der industriellen Herstellung vorbehalten, und Hartgelatine-Steckkapseln würden in der Regel mit Pulvern, Granulaten oder Pellets befüllt. Die daneben Anfang der 1980er-Jahre noch vereinzelt zu findenden Stärkekapseln ließ er hinsichtlich ihrer Nachteile nicht unkommentiert<sup>977</sup>:

972 Vgl. KRANZ (1981), S. 79; vgl. hierzu S. 141 f. der vorliegenden Dissertation.

973 SCHMIDT-WETTER (1979), S. 81.

974 KRANZ (1981), S. 81.

975 A. a. O., S. 84. Erst die 18. Auflage des *Vademecum für Pharmazeuten* von 2013 verzichtet gänzlich auf die Erwähnung der Pillen.

976 SCHMIDT-WETTER (1979), S. 85.

977 KRANZ (1981), S. 86; folgendes Zitat ebendort auf S. 85.

„Nach heutiger Erkenntnis überwiegen die Schwächen dieser Arzneiform derart, daß sie nur noch selten eingesetzt wird. Zur Zeit sind nur noch 2 Arzneispezialitäten mit dieser Arzneiform im Handel [...] was als Anzeichen für die Verdrängung der Oblatenkapsel durch die Hartgelatine-Kapsel angesehen werden kann.“

Mit den Schwächen meinte der Autor den geringen „Schutz des Arzneistoffes vor Sauerstoff und Feuchtigkeit“ und die geringe Widerstandsfähigkeit gegenüber mechanischer Beanspruchung. Der in der Vorgängerauflage bereits äußerst knappe, halbseitige Passus über Tabletten wurde auf nun acht Zeilen weiter verkürzt. Schmidt-Wetter hatte dies noch damit begründet, dass „eine ausführlichere Betrachtung dieses Spezialgebietes den Rahmen des Buches sprengen würde“<sup>978</sup>. Kranz hingegen erörterte das Thema nicht weiter, da „Eine rezepturmäßige Anfertigung von Tabletten in der öffentlichen Apotheke [...] nicht durchzuführen“<sup>979</sup> sei. In den Abschnitt „Augentropfen“ nahm man die durch das 1978 erschienene DAB 8 bedingten Neuerungen auf.<sup>980</sup> So erfolgte erstmals der Hinweis: „DAB und EuAB schreiben generell Sterilität, Isotonie, und Isohydrie sowie Konservierung vor.“<sup>981</sup> Zuvor war es den Apothekern nicht gestattet gewesen, Rezepturen eigenmächtig zu konservieren.

Bei der Darlegung spezieller Aspekte bei der Anfertigung von Zäpfchen bestehend aus Stadimol<sup>®</sup><sup>982</sup> als Grundmasse hatte die elfte Auflage noch empfohlen, wasserlösliche Arzneistoffe in Lösung einzuarbeiten.<sup>983</sup> Davon wurde in der 1981er Edition abgeraten<sup>984</sup>:

„Zäpfchen sollen wasserfrei hergestellt werden, um die Stabilität nicht in unkontrollierbarer Weise zu gefährden. Wasserhaltige Fettzäpfchen sind oxydativen, mikrobiologischen und natürlich hydrolytischen Zersetzungsprozessen von Wirkstoff und Hilfsstoff verstärkt ausgesetzt.“

Der Aspekt der Haltbarkeit von Zubereitungen rückte zunehmend in den Vordergrund. Dies kam nicht nur bei den Ausführungen zu Ophthalmika und Suppositorien zum Ausdruck. Im Abschnitt „Lösungen, die vorrätig gehalten werden können“ wurde auch die Verwendung von Stammlösungen erstmals kritisch betrachtet:

„Im Hinblick auf die schwindende Bedeutung der Rezepturanfertigung und auf die bequemen und genauen elektronischen Waagen, sollte auf die Lagerung von Stammlösungen verzichtet werden. Nur bei geeigneter Lagerung und raschem Verbrauch könnten sie noch als fachgerecht bezeichnet werden. Die Bereitung von Augentropfen aus Stammlösungen dürfte in der Regel nicht mit den Grundsätzen der Good Manufacturing [sic!] Practice zu vereinbaren sein.“

978 SCHMIDT-WETTER (1979), S. 87.

979 KRANZ (1981), S. 88.

980 Die elfte Ausgabe des *Vademecum*, obwohl von 1979, hatte sich noch auf das DAB 7 bezogen.

981 KRANZ (1981), S. 88.

982 Bei Stadimol<sup>®</sup> handelt es sich um eine Hartfett-Zäpfchengrundmasse (Adeps solidus). Hartfett besteht hauptsächlich aus Triglyceriden gesättigter Fettsäuren mit verschiedenen Anteilen Mono- und Diglyceriden. Die Mono- und Diglyceride sind für eine W/O-Emulgatoreigenschaft verantwortlich. Hartfett wird aus Kokosfett und Palmkernöl durch Fettspaltung, fraktionierte Destillation, Hydrierung und Veresterung gewonnen. Vgl. HUNNIUS (1993), S. 658 f.

983 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1979), S. 94.

984 KRANZ (1981), S. 94; folgendes Zitat ebendort auf S. 104.

Zudem erinnerte Kranz im Rahmen der Hinweise zur Konservierung von Rezepturen wie schon einige Seiten zuvor daran, dass sowohl das *Deutsche Arzneibuch* (gemeint ist das DAB 8) und auch der *Deutsche Arzneimittel-Codex* (DAC)<sup>985</sup> mittlerweile die Konservierung von Augentropfen und -salben zwingend vorschrieben, es sei denn, der Arzt lehnte dies ausdrücklich ab.<sup>986</sup>

Nachdem sich das Kapitel „Defektur“ bis auf marginale Unterschiede in den einleitenden Worten nicht von dem der vorherigen Auflage unterscheidet, ist das Kapitel „Taxieren“, wie schon im Vorwort angekündigt und auch im Inhaltsverzeichnis ersichtlich, völlig neu bearbeitet worden. Am 1. Januar 1981 trat die neue Arzneimittelpreisverordnung in Kraft und löste die alte Arzneitaxe ab.<sup>987</sup> Bereits seit 1. Januar 1978 war die Preisbildung für Fertigarzneimittel durch die Preisspannenverordnung neu geregelt worden.<sup>988</sup> Durch die Arzneimittelpreisverordnung wurde nun auch die Taxierung der Rezepturen auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt. Kranz gab im *Vademecum* den Wortlaut der Verordnung wieder und hob zwischendurch wichtige Neuerungen unter Kommentierung hervor. So fasste er zum neuen „§ 4 Apothekenzuschläge für Stoffe“ zusammen<sup>989</sup>:

„Gegenüber bisher hat sich verändert:

Die Berechnung der Preise einzelner Stufen fällt weg. 10 Gramm kosten 1/10 von 100 Gramm und 1/100 von 1 Kilogramm.

Der Aufschlag ist für alle Stoffe gleich, seien es gängige oder nicht gängige Artikel (keine Punktartikel<sup>990</sup>). Alle Gefäße, auch Beutel können berechnet werden. Das geeignete Gefäß kann vom Abgebenden verwendet und auch entsprechend abgerechnet werden. So könnte Ammonium carbonicum pulvis auch in einem Weithalsglas mit Schraubdeckel abgegeben werden.“

Den „§ 5 Apothekenzuschläge für Zubereitungen aus Stoffen“ kommentierte der Verfasser wie folgt: „Der Paragraph ist in sich so übersichtlich, daß er keiner weiteren Erläuterung bedarf.“<sup>991</sup> Eine deutliche Zufriedenheit, um nicht zu sagen Erleichterung, ist hier durchaus herauszulesen.

Das Kapitel „Abgaberichtlinien und -Bestimmungen“ der elften Ausgabe hatte einen vierzeiligen Abschnitt beinhaltet, in dem daran erinnert worden war, dass Schwangere vor dem Gebrauch anthrachinonhaltiger Abführmittel und ätherischer Öle gewarnt werden sollten.<sup>992</sup> Der Hinweis bezüglich Arzneimitteln in der Schwangerschaft ist in der

---

985 ARBEITSGEMEINSCHAFT DER BERUFSVERTRETUNGEN DEUTSCHER APOTHEKER (Hrsg.): *Deutscher Arzneimittel-Codex*. Bd. 1–2 und *Neues Rezeptur-Formularium* (NRF), Bd. 3, mit Ergänzungen. Stuttgart / Frankfurt a. M. 1979.

986 Vgl. KRANZ (1981), S. 105.

987 Vgl. hierzu BGBl. I (1980), Nr. 74, S. 2147–2149.

988 Vgl. hierzu BGBl. I (1977), Nr. 32, S. 789–791.

989 KRANZ (1981), S. 139.

990 Die Arzneitaxe unterschied Punktartikel, Gifte und sonstige Arzneimittel. Punktartikel waren in der Taxe mit einem Punkt gekennzeichnet. Hierbei handelte es sich um Handverkaufsartikel, die häufiger und ohne Rezept abgegeben wurden. Sie hatten den niedrigsten prozentualen Aufschlag auf die Einkaufspreise. Giften durfte der höchste prozentuale Aufschlag hinzugerechnet werden. Alle anderen Arzneimittel fielen unter die Kategorie „Sonstige“ und hatten einen mittleren Aufschlag.

991 KRANZ (1981), S. 143.

992 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1979), S. 151 f.

neueren Auflage wesentlich länger und detaillierter geworden. Nun wurde auf die generellen Risiken verwiesen, auch in Abhängigkeit vom Schwangerschaftsstadium: „Im ersten Trimenon stehen teratogene Einflüsse im Vordergrund, im letzten Zeitraum vor der Entbindung ist die Gefahr einer vorzeitigen Wehenauslösung zu beachten.“<sup>993</sup>

Rudolf Schmidt-Wetter hatte an verschiedenen Stellen seines Buches die Möglichkeit genutzt, seine Leser ganz direkt anzusprechen. Es waren dies Textpassagen, an denen er von sich selber als Person berichtete, ohne die sonst in einem Fach- oder Lehrbuch übliche rhetorische Distanz. So hatte er in einem Abschnitt die Verordnung über die Verschreibungspflicht bemängelt:

„Ich muß an dieser Stelle nochmals auf das hinweisen, was schon in den 1963 und 1966 erschienenen Auflagen dieses Buches an der gleichen Stelle gesagt wurde: ‚Auch der Weg, mittels einer ‚Abgabe-V[er]O[r]dnung‘ die Verschreibungspflicht zu regeln, hat sich als untauglich erwiesen, weil sich die ‚Abgabe-V[er]O[r]dnung‘ nur an den Apotheker wendet. [...]“

Gerade solche Passagen waren von Kranz des Häufigeren gestrichen worden,<sup>994</sup> doch die soeben zitierte Stelle beließ er unverändert im Manuskript, obwohl hier eigentlich nicht der aktuelle Autor Otto Kranz sprach. Er hätte also zumindest die Erzählperspektive aus der ersten Person Singular umformulieren müssen, um dies klarzustellen. Schmidt-Wetter war, wie im Kapitel 6.3 (S. 113 f.) erläutert, nicht ganz zufrieden mit der 1968 in Kraft getretenen bundeseinheitlichen Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel, da er eine Adressierung an die Ärzte vermisste. Auch in der Fachpresse beschäftigte er sich 1971 mit der Problematik<sup>995</sup>:

„Nun haben wir seit dem 14. August 1968 eine ‚Verordnung über verschreibungspflichtige Mittel‘, die praktisch nur eine Abgabe-V[er]O[r]dnung ist [...]. [...] Jeder in einer öffentlichen Apotheke tätige Apotheker wird auf Grund seiner Erfahrungen unschwer bestätigen können, daß

1. die Ärzte nach wie vor kaum – wenn überhaupt – von den Bestimmungen über die Verschreibungspflicht Kenntnis genommen haben,
2. die Wiederholungsbestimmungen so unübersichtlich sind, daß auch die ‚gutwilligen‘ Apotheker mittlerweile resignieren,
3. die Patienten uns Apotheker – und nur uns! – für ‚Kleinlichkeitskrämer‘ halten.“

Wie fast in der gesamten zwölften Auflage des *Vademecum für Pharmazeuten* sind auch im Kapitel „Hinweise und Auskünfte an Patienten“ die Modifikationen zur Vorgängerausgabe nur geringfügiger Natur. So findet man den Hinweis, dass kreislaufanregende Mittel und stimulierende Psychopharmaka nicht abends eingenommen werden sollten.<sup>996</sup> Andererseits wurde eine Fußnote Schmidt-Wetters hinsichtlich Buccal-Tabletten, die seinen ausgeprägten Praxisbezug hatte deutlich werden lassen, nicht mehr abgedruckt. Die

993 KRANZ (1981), S. 152; folgendes Zitat ebendort auf S. 155.

994 Auch eine Fußnote, in der Schmidt-Wetter von seinem in der eigenen Apotheke durchgeführten Experiment mit verschiedenen Tropfflaschen berichtet hatte, wurde von Kranz in der neuen Auflage gestrichen. Vgl. hierzu SCHMIDT-WETTER (1979), S. 213.

995 SCHMIDT-WETTER (1971), S. 1848.

996 Vgl. KRANZ (1981), S. 176.

entsprechende Textstelle ist darüber hinaus ein weiteres Beispiel für eine Passage, in der Schmidt-Wetter den Leser ganz direkt und persönlich ansprach und von sich und seinen Erfahrungen berichtete<sup>997</sup>:

„Wie wichtig eine zusätzliche mündliche Erläuterung dieser Anwendungsweise durch den Apotheker ist, mußte ich selbst einmal erleben, als ein Patient auf meine Frage, ob er wisse, wie die Tabletten anzuwenden seien, sagte: ‚Ja, ich soll sie in die Nase stecken!‘ (Offenbar, weil der Arzt ihm die Stelle der Backetasche von außen angedeutet hatte!).“

Weggelassen wurde auch der Ratschlag, bei Targestin<sup>®</sup>-Nasentropfen wegen der Flecken kein Stofftaschentuch zu verwenden, sowie der Hinweis bezüglich des pH-Wertes im Rahmen des Einsatzes von Bärentraubenblättern.<sup>998</sup> Vor dem Hintergrund der Anfang der 1980er-Jahre noch neu auf dem Markt befindlichen und somit noch nicht ausgereiften Dosiersprays für abschwellende Nasentropfen ist folgender Hinweis zu sehen: „Die Mechanik der Dosiersprayaufsätze ist relativ störanfällig. Es ist daher sinnvoll, dem Kunden den Gebrauch zu demonstrieren und bei dieser Gelegenheit die Funktion des Ventils zu überprüfen.“<sup>999</sup> Im Abschnitt „Erste Hilfe“ wurden die Telefonnummern der Giftnotrufzentralen auf den neuesten Stand gebracht, und gegen Ende des Kapitels ließ Kranz die Tabelle zu „Gewicht und Größe der Kinder und Jugendlichen“ nicht unkommentiert. Er gab zu bedenken, dass die abgedruckte Tabelle nur einen Anhaltspunkt liefern könne und mit Einschränkung zu brauchen sei. Für detailliertere Darstellungen verwies er auf Spezialliteratur.<sup>1000</sup>

Anders als sein Vorgänger erwähnte der neue Bearbeiter des *Vademecum* im Kapitel „Berechnungen“ weder Rechenschieber noch Taschenrechner als Hilfsmittel. Dies mag daran liegen, dass Taschenrechner zum Zeitpunkt der zwölften Auflage (1981) schon üblich und verbreitet waren. Ansonsten ist das Kapitel unverändert bis auf den abschließenden Abschnitt, in dem es um Höchstgaben für Kinder geht. Zwar hatte bereits das *Vademecum* in achter Auflage bemerkt, dass pädiatrische Dosistabellen zu Rate gezogen werden müssten und hatte andere Berechnungsmöglichkeiten nur der Vollständigkeit halber erwähnt, nicht aber ohne deren Fragwürdigkeit anzusprechen.<sup>1001</sup> Und auch die zwölfte Ausgabe nannte eine solche, allerdings eine andere Formel, um therapeutische Dosierungen kindergemäß umzurechnen. Um sich jedoch über Höchstgaben zu informieren, die für Kinder noch verträglich sind, verwies Kranz 1981 neben den pädiatrischen

---

997 SCHMIDT-WETTER (1979), S. 178.

998 Vgl. a. a. O., S. 180 und 186. Die Behandlung einer Harnwegsinfektion mit Bärentraubenblätter beruht vor allem auf dem Inhaltsstoff Arbutin. Von diesem wird durch  $\beta$ -Glucosidasen der Darmflora das Aglykon Hydrochinon gebildet, welches nach der Resorption zum Glucuronid und Sulfat konjugiert und im alkalischen Harn wieder verseift wird. Dadurch liegt schließlich freies Hydrochinon vor, welches eine harndesinfizierende Wirkung besitzt. Neuere Erkenntnisse zeigen jedoch, dass die Bildung des freien Hydrochinons auch in den Bakterien selbst erfolgt, was einen alkalischen pH-Wert des Harns unnötig macht. Vgl. MEYER-CHLOND (2011), S. 26 f. und N. N. (2011), S. 6.

999 KRANZ (1981), S. 180.

1000 Vgl. a. a. O., S. 191.

1001 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1970a), S. 211 f.

Dosistabellen auf Informationen der Arzneimittelhersteller, die Rote Liste<sup>®</sup> und die Tox-Zentren des Schweizerischen Apothekerverbandes SAV.<sup>1002</sup>

Gänzlich unverändert ist im Tabellenteil die Arzneimittel-Tabelle, in der Informationen zu Löslichkeiten und Tropfengewicht zu finden waren. In der Höchstmengen-Tabelle, die die Einzel- und Tageshöchstgaben für Arzneimittel verzeichnete, wurden nun zusätzlich Angaben aus dem DAB 8 (von 1978) und dem DAC (von 1979) berücksichtigt. Neben anderen Arzneistoffen fanden vor allem Barbiturate und Opiate Neuaufnahme in die Übersicht.<sup>1003</sup>

### 8.1.13 Die dreizehnte Auflage (1982)

Mit der zwölften Auflage von 1981 hatte das *Vademecum für Pharmazeuten* in Otto Kranz einen neuen Bearbeiter gefunden, der aber zunächst keine wesentlichen Veränderungen in das Werk einführte. Nur ein Jahr später erschien die Neuausgabe, in der die Prägung durch einen neuen Verfasser wesentlich augenfälliger war. Das Layout des Buches wurde deutlich verändert, angefangen bei einer neuen Schriftart. Alle vorherigen Ausgaben waren in einer „Times“-Schriftart gedruckt, seit der 13. Auflage wird eine serifenlose „Helvetica“ oder „Akzidenz-Grotesk“-Schriftart verwendet.<sup>1004</sup> Ferner wurde ein neues Kapitel-Nummerierungssystem eingeführt. Zuvor blieben die Hauptkapitel unnummeriert, die Unterkapitel wurden absteigend mit römischen Zahlen, Großbuchstaben, arabischen Zahlen, Kleinbuchstaben und griechischen Buchstaben gekennzeichnet. Ab der 13. Auflage findet man das übersichtlichere System, das rein aus arabischen Zahlen besteht und die einzelnen Unterkapitel mit einem Punkt anhängt (Kapitel 1, Kapitel 1.1, Kapitel 1.1.1). Ein weiterer signifikanter Unterschied zu den älteren Auflagen ist der Verzicht auf die Randkennzeichnung, mit Hilfe derer die Bedeutsamkeit einzelner Kapitel oder Abschnitte markiert worden war.

In Bezug auf die nun zehn Hauptkapitel ist festzustellen, dass das Kapitel „Rezeptur-Arzneimittel“ ins Kapitel „Nomenklatur und andere Grundlagen“ integriert wurde und aus dem ehemaligen Unterkapitel „Definitionen und Einheiten“ ein eigenes Hauptkapitel wurde. Bei einem Vergleich der Unterkapitel der 13. mit denen der Vorgängerauflagen sind deutliche Modifikationen zu konstatieren. So gab es eine Vielzahl neuer Überschriften, und verschiedene Abschnitte sind ganz neu hinzugekommen, wie die weitere Betrachtung zeigen wird.

Von der fünften (1963) bis zur elften Auflage (1979) hatte das Vorwort zum *Vademecum* stets mit den gleichen Sätzen begonnen<sup>1005</sup>:

---

1002 Vgl. KRANZ (1981), S. 211.

1003 Vgl. a. a. O., S. 237–243.

1004 Genaue Angaben über die Schriftarten können nicht gemacht werden, da hierüber sowohl beim Editio Cantor Verlag als auch bei den damaligen Druckereien keine Aufzeichnungen mehr existieren. Persönliche Mitteilung von Sebastian Sandmaier (früher Geschäftsführer der Druckerei A. Sandmaier & Sohn, Bad Buchau, später VEBU Druck GmbH, Bad Schussenried) vom 14. Dezember 2016 und persönliche Mitteilung von Claudius Arndt (Geschäftsführer und Chefredakteur des Editio Cantor Verlags) vom 15. Dezember 2016.

1005 SCHMIDT-WETTER (1979), S. 9.

„Im ‚Vademecum‘ werden seit 1947 Themen der Apothekenpraxis behandelt. Manches ist hier zu finden, was sonst oft erst nach zeitraubendem Suchen oder überhaupt nicht erreichbar ist. Mit Rücksicht auf den Berufsnachwuchs wurden auch gewisse Grundlagen aufgenommen.“

Und auch in der zwölften Auflage waren diese Worte zu lesen, da in der posthum erschienenen Edition das Vorwort der Vorgängerausgabe erneut abgedruckt wurde, gefolgt von einem knappen Prolog seitens des neuen Bearbeiters Otto Kranz. 1982 (13. Auflage) fand Kranz dann auf mehr als einer Seite deutlich mehr Worte. „[...] der Inhalt [wurde] in zehn Hauptkapitel völlig neu gegliedert [...]“<sup>1006</sup> Dabei wurde die Neuauflage zwar „dem neuesten Stand angepasst“, was jedoch keinesfalls mit dem Ausrangieren älterer Aspekte der pharmazeutischen Wissensgebiete einherging. Vielmehr hat

„Der Autor [...] sich bemüht, die zahlreichen Erfahrungen und auch Konventionen der pharmazeutischen Tradition zu erhalten. Dies einerseits, weil sie die Berufsausübung in der Offizin prägen, und andererseits, weil diese Kenntnisse vom Publikum, von Handel und Ärzteschaft vorausgesetzt und erwartet werden. Die 13. Auflage, obwohl 1982 überarbeitet, enthält aus diesem Grunde zahlreiche Elemente der 6. und 7. Auflage des DAB. Daneben wurde für aktuelle Anschauungen breiterer Raum geschaffen.“

Die Herstellung von Augenarzneien und Kapseln und die Sterilisationsverfahren würden detaillierter erörtert, so Kranz. Abgesehen vom „Übergang auf die SI-Einheiten“<sup>1007</sup> werde die „Handhabung der Arzneimittelspezialitäten in der Apotheke“ näher betrachtet. Abschließend ging der Autor auf die sich anbahnenden Veränderungen im Bereich der apothekenrelevanten Gesetzgebung ein<sup>1008</sup>:

„[...] konnte noch nicht eingegangen werden auf all das, was aus dem sozialpolitischen Raum kommend die Arbeit des Apothekers möglicherweise umzugestalten vermag: Negativlisten, Hilfsmittel/Heilmittel-Abgrenzung, Selbstbeteiligung der Patienten. Sollten sich auf diesem Gebiet gravierende Entwicklungen abzeichnen, werden Verlag und Autor bemüht sein, in geeigneter Form die Aktualität des Buches wiederherzustellen.“

Die dem Vorwort folgende „Gebrauchsanweisung für den künftigen PTA“ ist komplett umformuliert. Aber auch Kranz gibt Ratschläge, wie das Buch am besten zu nutzen sei, was zuerst gelesen werden solle, welche Kapitel zum Nachschlagen und welche zum Lernen gedacht seien.<sup>1009</sup> Ein wichtiger Unterschied zu den Vorgängerausgaben offenbart sich bereits hier: Die Randkennzeichnung, die die Relevanz einzelner Kapitel oder Abschnitte hatte kenntlich machen können, entfällt. Darüber hinaus verzichtete die 13. Auflage darauf, die Bedeutung einzelner Substanzen oder Drogen im praktischen Apothekenalltag einzustufen, indem die Begriffe fett-, normal- oder kleingedruckt werden. Um Übersichtlichkeit bemüht, lässt der neue Autor zu Beginn eines jeden Hauptkapitels den

---

1006 KRANZ (1982), S. 11; die folgenden Zitate ebendort.

1007 „SI“ steht für „Système international d’unités“, zu Deutsch „Internationales Einheitensystem“. Von verschiedenen Basiseinheiten wie Meter, Kilogramm und Sekunde werden hierbei weitere Einheiten abgeleitet.

1008 KRANZ (1982), S. 11 f.

1009 Vgl. a. a. O., S. 13.

betreffenden Teil des Inhaltsverzeichnisses abdrucken. Zusätzlich wird am rechten äußeren Rand einer jeden Doppelseite die jeweilige Zahl des Hauptkapitels nach dem Prinzip eines Registers vermerkt.

Im ersten Unterkapitel „Drogen und Drogenzubereitungen“ des Eingangskapitels „Nomenklatur und andere Grundlagen“ werden erstmalig auch solche Drogen aufgeführt, „bei denen die deutschen Benennungen den lateinischen einfach entlehnt sind (z. B. Melissenblätter = Folia Melissa)“<sup>1010</sup>, darauf hatte Schmidt-Wetter stets verzichtet. Überdies ist die Übersicht nun dreispaltig; neben dem deutschen und lateinischen Begriff wird jetzt auch die neulateinische Bezeichnung angegeben. Und wurde von der achten bis zur zwölften Ausgabe auf die Nennung der zugrundeliegenden Pharmakopöe verzichtet, ist dies hier wieder vertreten. Zuvor gab es eine dreieinhalbseitige Tabelle, in der Pflanzendrogen verzeichnet waren, gefolgt von gut zweieinhalb Seiten mit Präparaten und Chemikalien. Die 1982er Auflage hingegen bietet nur eine Auflistung der Drogen und Drogenzubereitungen, allerdings mit nun 14 Seiten deutlich größeren Umfangs.<sup>1011</sup> Die Angaben der früheren Tabelle „Präparate und Chemikalien“ sind nun mit der auch schon in den Vorgängerauflagen zu findenden Tabelle „Konzentration und Dichte einiger Präparate und Chemikalien“ zusammengefasst, wodurch diese eine Erweiterung auf fünf Spalten erfuhr.<sup>1012</sup> Neben Pharmakopöe, Bezeichnung, prozentualem Gehalt und Dichte bei Raumtemperatur findet sich nun eine Spalte, in der die Summenformel vermerkt ist.

Das dem neuen Kapitel „Generica – Marktnamen“ entsprechende Kapitel hieß vorher „Synonyma wichtiger Arzneimittel“, und es waren neben Frei- und Handelsnamen auch deutsche und lateinische Namen und auch echte Synonyma (wie beispielsweise Aqua carbolisata – Aqua phenolata oder Kalomel – Hydrargyrum chloratum) gegenübergestellt. Im 1982er *Vademecum* sind hingegen nur noch die internationalen Freinamen (International Non-Proprietary Names, INN) den Handelsnamen gegenübergestellt. Und obwohl zuvor jedes Wortpaar zweimal zu finden war, da damals auch zu jedem Handelsname der entsprechende Freiname genannt wurde (zum Beispiel Acetylsalicylsäure – Aspirin® und Aspirin® – Acetylsalicylsäure), ist die Tabelle nun signifikant länger. Bemerkenswert ist, dass Kranz in den die Tabelle einleitenden Worten die Generika fälschlicherweise als „Me-too'-Präparate“ bezeichnet.<sup>1013</sup> Hier muss korrigierend gesagt werden, dass Generika und Originalpräparate identische Wirkstoffe enthalten, wohingegen Arzneimittelhersteller mit „Me-too“- oder Analogpräparaten eben gerade versuchen, durch geringfügige Molekülvariationen einen im Grunde bekannten Arzneistoff neu zur Zulassung zu bringen, um wieder in den Genuss des Patentschutzes zu kommen. Im Anschluss an die Tabelle findet sich mit dem Abschnitt „Rezeptur-Arzneimittel“ ein solcher, der vormals ein eigenes Hauptkapitel darstellte und nur kaum verändert wurde. Kranz fügte einige zusätzliche Hinweise neu hinzu, etwa die Warnung vor missbräuchlicher Verwendung von

---

1010 KRANZ (1981), S. 11.

1011 Vgl. KRANZ (1982), S. 15–29.

1012 Vgl. KRANZ (1982), S. 30–33.

1013 Vgl. KRANZ (1982), S. 34.

Äther durch „Schnüffler“<sup>1014</sup> oder die negative Beurteilung von Borsäure durch das Bundesgesundheitsamt im Dezember 1981.<sup>1015</sup>

Ein völlig neues Unterkapitel fügt Kranz unter der Überschrift „Hilfsstoffe und Konservierungsmittel“ ein, woran erkennbar wird, dass das Problem der Keimbelastung zu Beginn der 1980er Jahre zunehmend in den Blickpunkt pharmazeutischen Interesses rückte. Das Kapitel ist rein aus Tabellen aufgebaut und beginnt mit zwei neunsäuligen Aufstellungen, die Informationen zu wenig flüchtigen und schließlich zu flüchtigen organischen Lösungsmitteln darbieten.<sup>1016</sup> Der Nutzer des *Vademecum* findet verschiedene physikalische Eigenschaften der Lösungsmittel, wie Siedepunkt, Dichte, Dielektrizitätskonstante<sup>1017</sup> und Angaben zur Mischbarkeit mit anderen Lösungsmitteln. Es folgt eine Übersicht über Antioxidantien unter Angabe der chemischen Formel, Löslichkeit, gebräuchlichen Konzentrationen und einiger Bemerkungen.<sup>1018</sup> Die beiden anschließenden Tabellen beschäftigen sich mit Konservierungsmitteln. Zunächst gibt Kranz an, in welchen Arzneiformen die einzelnen Substanzen hauptsächlich zur Anwendung kommen. Weitere Spalten informieren über die Wasserlöslichkeit, den Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten und die übliche Anwendungskonzentration. Eine sechste Spalte gibt Raum für Bemerkungen.<sup>1019</sup> Danach werden in einer eigenen Übersicht die Wirkungsspektren und optimalen pH-Bereiche der Konservierungsmittel dargestellt. Hierbei werden zusätzlich die jeweiligen Hemmkonzentrationen angegeben.<sup>1020</sup> Das Unterkapitel „Hilfsstoffe und Konservierungsmittel“ schließt mit einer Tabelle zum Thema „Süßmittel“. Der Autor bemerkt: „Nachdem die Bedeutung des Diabetes und die Gefahr von Karies bei Kindern immer häufiger als wichtig betrachtet wird, können die herkömmlichen Süßmittel Saccharose und Fructose nur noch beschränkt in Arzneiformen verwendet werden.“<sup>1021</sup>

Im Unterkapitel „Abkürzungen der Rezeptur“, das bis zur zwölften Auflage mit „Allgemeine Abkürzungen“ überschrieben war, wurden bis auf drei neue Einträge keine Veränderungen vorgenommen. Neu verzeichnet sind die Lemmata „cal. – calidus – warm“<sup>1022</sup>, „comp. – compressi – Tabletten“ und, offenbar der gestiegenen Bedeutung der Generika geschuldet, „Ratio – Ratiopharm – (ein Hersteller von Generica)“. Da die meisten biologischen Testeinheiten im Apothekenalltag der 1980er Jahre keine Rolle

---

1014 KRANZ (1982), S. 42.

1015 Vgl. KRANZ (1982), S. 41. Borsäure weist bei gleichzeitiger Toxizität eine mangelhafte desinfizierende Wirkung auf, weshalb die Verwendung nur noch als Puffer in Augenarzneien erlaubt ist.

1016 Vgl. KRANZ (1982), S. 77–79.

1017 Die Dielektrizitätskonstante ist eine „stoffspezifische Konstante, die angibt, um wie viel sich die Kapazität eines Kondensators [sic!] gegenüber dem Vakuum erhöht, wenn zwischen seine Platten ein Nichtleiter (Dielektrikum) eingebracht wird.“ HUNNIUS (1993), S. 421. Sie gibt Auskunft darüber, welche Stoffe ein Lösungsmittel besonders gut solvatisieren kann. Lösungsmittel mit höherer Dielektrizitätskonstante lösen besonders gut ionische oder polare Substanzen.

1018 Vgl. KRANZ (1982), S. 80 f.

1019 Vgl. a. a. O., S. 81 f.

1020 Vgl. a. a. O., S. 82 f.

1021 A. a. O., S. 84.

1022 A. a. O., S. 86; die folgenden Zitate ebendort auf den S. 86 und 88.

spielten, wurde auf die halbseitige Übersicht über deren Abkürzungen in der 13. Auflage verzichtet.<sup>1023</sup>

Im zweiten Hauptkapitel „Definitionen und Einheiten“, das bis zur zwölften Ausgabe noch Teil des Kapitels „Nomenklatur und andere Grundlagen“ war, ist als vorrangige Neuerung die Bezugnahme auf SI-Einheiten<sup>1024</sup> zu eruieren. Aber auch angelsächsische Einheiten werden nun wieder vorgestellt, nachdem die Auflagen acht bis zwölf darauf verzichteten, dies wohl vor dem Hintergrund, dem praktischen Apotheker auch bei seltenen Fragestellungen eine Nachschlagemöglichkeit bieten zu wollen.<sup>1025</sup> Darüber hinaus werden die verschiedenen Einheiten für die Temperatur und ihre Umrechnungsformeln thematisiert. Ein weiterer kleiner Abschnitt stellt das griechische Alphabet vor.<sup>1026</sup> Neu ist ferner eine Synopsis der Siebe verschiedener Arzneibücher.<sup>1027</sup>

Nur wenig verändert zeigt sich das dritte Hauptkapitel „Rezeptanfertigung“. Dennoch belegen hier und da zu findende kleinere Änderungen die Revision des Buchabschnitts. Erstmals wird im Passus über Kapseln angegeben, wie groß das Fassungsvermögen der verschiedenen Größen von Hartgelatinekapseln, gemessen in Millilitern, ist.<sup>1028</sup> Beispielsweise wurden im Abschnitt „Pulver – Pulveres“ einige Hinweise ergänzt, so etwa die Anmerkung, dass Trockenextrakte nur dann zunächst in Wasser aufgelöst werden dürfen, um sie anschließend weiterzuverarbeiten, „wenn die Stabilität der Wirkstoffe dies zulässt“<sup>1029</sup> oder dass bei der Abgabe von ungeteilten Pulvern auf die Gefahr der Entmischung hingewiesen werden muss. Große Veränderung ist aber dem Absatz über Augentropfen zu bescheinigen. Die 1981er Auflage widmete dem Thema nur eine halbe Seite. Auflage dreizehn beschäftigt sich im Unterschied dazu auf neun Seiten mit Aspekten und Daten, die die flüssigen Augenarzneien betreffen. Der Grund für die Ausweitung ist wohl darin zu sehen, dass die Beeinflussung der Verträglichkeit von Ophthalmika durch Sterilität, Isotonie und Euhydrie einen Bedeutungszuwachs in der Rezeptur erhalten hat. So nimmt die Betrachtung der Isotonie im 1982er *Vademecum* breiten Raum ein.<sup>1030</sup> Als Nachschlagehilfsmittel bei der Rezeptur wird für eine Reihe ophthalmologisch eingesetzter Arznei- und Hilfsstoffe der „E-Wert“ angegeben, welcher das „Natriumchlorid-Äquivalent“ darstellt. Multipliziert man die eingesetzte Masse des Arzneistoffs mit dem E-Wert, so erhält man die Masse an Natriumchlorid, die der Masse an eingesetztem Arzneistoff osmotisch entspricht. Da in zehn Millilitern isotonischer Kochsalzlösung 90 Milligramm Natriumchlorid enthalten sind, kann man durch Subtraktion der erhaltenen Äquivalentzahl die zuzusetzende Menge an Isotonisierungszusatz einfach

---

1023 Vgl. hierzu KRANZ (1981), S. 27. Hier wurden Abkürzungen wie „F.D. – Frosch-Dosis“ aufgeführt. „Eine *Froschdosis* (F.D.) ist diejenige Digitalismenge, die man einem Landfrosch pro Gramm seines Körpergewichts einspritzen muß, um seinen Tod innerhalb v[on] 24 Stunden infolge systolischen Herzstillstands herbeizuführen [...]“. HUNNIUS (1966), S. 226.

1024 Vgl. Anm. 1007.

1025 Vgl. KRANZ (1982), S. 101.

1026 Vgl. a. a. O., S. 102.

1027 Vgl. a. a. O., S. 104 f.

1028 Vgl. a. a. O., S. 116.

1029 A. a. O., S. 117.

1030 Vgl. a. a. O., S. 119–123.

errechnen. Ebenfalls ausführlich behandelt wird die Bedeutung des pH-Wertes von Augentropfen.<sup>1031</sup> Außerdem wird nun das Problem der Adsorption von Konservierungsmitteln an Membranfiltern angesprochen.<sup>1032</sup> Im Abschnitt über Salben werden erstmals „Maßnahmen zur Begrenzung der mikrobiellen Verunreinigung von Salben“<sup>1033</sup> erwähnt. Kranz empfiehlt aus diesem Grunde die Abfüllung von Salben in Tuben. Jedoch wird der Leser daran erinnert, dass im Gegensatz zu Augentropfen „Der Zusatz von Konservierungsmitteln zu Dermatika ohne ausdrückliche Weisung des verordnenden Arztes [nicht] [...] gestattet“ sei.

Unter der Überschrift „Hinweise“ werden wie in den vorherigen Auflagen „Übersichten über Aufbewahrung, Abgabe und besondere Vorschriften der Arzneibücher“<sup>1034</sup> gegeben, indes verzichtet die Neuausgabe auf die Auflistung der vor Licht zu schützenden Substanzen, da die Arzneibücher „für fast alle Stoffe die Vorschrift ‚Vor Licht geschützt lagern‘“ geben. Bei den weiteren Abschnitten werden schließlich im Vergleich zur zwölften Auflage teils umfangreiche Ergänzungen vorgenommen. So zählt die 1981er Edition 13 Substanzen auf, bei denen laut Arzneibuch die Lagerung vor Licht geschützt und dicht verschlossen zu erfolgen hat. Die ein Jahr später erschienene Auflage listet an gleicher Stelle 29 Einträge auf. Auch bei den „Besondere[n] Vorschriften“<sup>1035</sup> gibt es eine Vielzahl neuer Vermerke. Es sind dies Vorschriften wie „Apomorphin-hydrochlorid: Einer wäßrigen Lösung ist Salzsäure gemäß DAB 7 zuzusetzen“ oder „Öl für Injektionszwecke: Sofern nichts anderes angegeben, muß Erdnußöl entsprechender Reinheit verwendet werden.“ Neu sind unter anderem Auflistungen, welche Drogen bzw. Substanzen über Blaugel gelagert werden müssen und in welchen Fällen eingestellte Drogen zu verwenden sind.<sup>1036</sup>

Auch das Unterkapitel „Arzneispezialitäten“ ist überarbeitet. Dies zeigt sich schon in geänderten Überschriften der einzelnen Abschnitte. Manchen Aspekten wird mehr Raum gegeben, so wird das Thema Verfalldatenkontrolle ausführlicher besprochen. Die Begründung liefert Kranz selber, wenn er sagt<sup>1037</sup>:

„Das wirtschaftliche Problem der Verfalldatenkontrolle gewinnt laufend an Bedeutung. Immer mehr Arzneimittel tragen offene Verfalldaten. [...] Die laufende Überwachung des Warenlagers und die unvermeidliche Herausnahme verfallener Spezialitäten aus dem Lager schaffen steigende Kosten.“

Bereits § 10 des Arzneimittelgesetzes von 1976 hatte vorgesehen, dass Fertigarzneimittel ein Verfalldatum tragen mussten.<sup>1038</sup> Doch erst die zweite AMG-Novelle von 1986 schrieb ein offenes Verfalldatum mit dem Zusatz „verwendbar bis“ vor.<sup>1039</sup> Aber auch ganze Textpassagen und Teilkapitel wurden dem Unterkapitel „Arzneispezialitäten“ neu

---

1031 Vgl. a. a. O., S. 123–125.

1032 Vgl. a. a. O., S. 119.

1033 A. a. O., S. 128; folgendes Zitat ebendort.

1034 A. a. O., S. 139; folgendes Zitat ebendort.

1035 A. a. O., S. 140; die folgenden Zitate ebendort.

1036 Vgl. a. a. O., S. 142.

1037 A. a. O., S. 151.

1038 Vgl. BGBl. I (1976), Nr. 110, S. 2450.

1039 Vgl. BGBl. I (1986), Nr. 41, S. 1296.

hinzugefügt. Ein neuer Passus befasst sich mit den Packungsgrößen.<sup>1040</sup> Seit den 1970er Jahren bemühten sich die Arbeitsgemeinschaft der Berufsvertretungen Deutscher Apotheker (ab 1982: Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände) (ABDA),<sup>1041</sup> die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV), die Spitzenverbände der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und der Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie (BPI) um die Einführung einheitlicher, therapiegerechter Packungsgrößen für feste, orale Fertigarzneimittel. Die Anstrengungen mündeten im Februar 1980 in eine „Empfehlung über therapiegerechte Packungsgrößen“, die nach Änderung ab 1. Januar 1983 Gültigkeit erlangte. Für verschiedene Indikationsgruppen wurde eine dreiteilige Gliederung der Packungsgrößen festgelegt und den Arzneimittelherstellern empfohlen, ihre Packungsgrößen den Richtwerten anzupassen und die entsprechenden Normgrößenbezeichnungen (N1, N2 oder N3) auf die Packungen zu drucken.<sup>1042</sup> Das 1982er *Vademecum* greift das Thema auf und führt den Leser in den neuartigen Sachverhalt ein. Eine Tabelle der Richtwerte für Packungsgrößen der verschiedenen Indikationsgruppen vervollständigt die Darlegungen.

Ein weiterer neuer Abschnitt behandelt knapp den Import von ausländischen Arzneimitteln nach § 73 Absatz 3 des Arzneimittelgesetzes.<sup>1043</sup> Durch die Änderung der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) im Jahr 1980 wurde ein Einfuhrbuch oder wahlweise Karteikartensystem für Einzelimporte vorgeschrieben.<sup>1044</sup>

Das vorrangig aus einer Vorschriftensammlung für galenische Präparate bestehende vierte Hauptkapitel „Defekturen“ listet in der 1982er Edition mit 128 Einträgen vier Defekturvorschriften mehr als die ein Jahr zuvor erschienene zwölfte Auflage des *Vademecum*. Es sind dies im Einzelnen „Jodi solutio DAB 8 (Alkoholische Jodlösung)“, obwohl bereits ein Eintrag „Tinctura Jodi DAB 7“ gleicher Zusammensetzung existiert, „Mucilago Bentoniti USP (Bentonitgel)“<sup>1045</sup>, „Unguentum leniens DAB 8 (Kühlsalbe)“, die anders zusammengesetzt ist als die Kühlsalbe des DAB 7 und „Zinci gelatina DAB 8 (Zinkleim)“. Im Anschluss an die Vorschriften galenischer Präparate bietet die 13. Auflage anders als die vorherigen keinen „Raum für handschriftliche Ergänzungen“.

Im Kapitel „Taxieren“ wurden bei den Beispielrechnungen die Preise aktualisiert, wie man auch die Tabelle der Gefäßpreise auf den neuesten Stand brachte.<sup>1046</sup>

Zu Beginn des sechsten Hauptkapitels „Abgaberrichtlinien und -Bestimmungen“ werden zunächst nur einige kleine Ergänzungen sichtbar. Es sind dies Hinweise wie „Augentropfen 4 Wochen nach Anbruch vernichten!“<sup>1047</sup> oder „Alkoholgehalt: Autofahrer und gefährdete Berufe warnen!“ Eingehendere Veränderungen im Vergleich zur zwölften

---

1040 Vgl. KRANZ (1982), S. 153 f.

1041 Zur Geschichte der ABDA vgl. FRIEDRICH (2000).

1042 Vgl. DÜPPENBECKER (1982), S. 41–44.

1043 Vgl. KRANZ (1982), S. 157.

1044 Vgl. BGBl. I (1980), Nr. 46, S. 1267.

1045 Bentonit oder Quellton ist ein kolloidales, wasserhaltiges Aluminiumsilikat mit wechselndem Magnesium- und Calciumgehalt, das in Wasser thixotrope Gele bildet und auch in anderen polaren Lösungsmitteln quellfähig ist. Vgl. HUNNIUS (1993), S. 195.

1046 Vgl. KRANZ (1982), S. 183 f.

1047 A. a. O., S. 187; folgendes Zitat ebendort.

Auflage findet man hingegen im Unterkapitel über Betäubungsmittel.<sup>1048</sup> Sie waren der Neufassung des Betäubungsmittelgesetzes im Jahr 1981 geschuldet.<sup>1049</sup> Die Vorgängerausgabe des *Vademecum für Pharmazeuten* (von 1981) hatte sich noch auf das Betäubungsmittelgesetz aus dem Jahr 1972 bezogen.<sup>1050</sup> Das neue Gesetz teilte die Betäubungsmittel erstmals in drei Anlagen ein: Anlage I verzeichnete nicht verkehrsfähige Betäubungsmittel, Anlage II solche, die zwar verkehrsfähig, aber nicht verschreibungsfähig sind, während Anlage III alle verkehrsfähigen und verschreibungsfähigen Betäubungsmittel auflistete.

Im weiteren Verlauf des Textes findet man ebenfalls im Abschnitt über Gifte viel Neues, das Unterkapitel ist gründlich überarbeitet worden. Man erfährt, auch im Jahr 1982 waren die Vorschriften über die Abgabe von Giften noch Ländersache,<sup>1051</sup> doch Kranz stellte fest<sup>1052</sup>:

„[...] [Es] wurden in fast allen Bundesländern neue Giftverordnungen erlassen, die in Aufbau und sachlicher Aussage weitgehend übereinstimmen. [...]

Die neuen Giftverordnungen haben für die Bundesländer eine weitgehende Anpassung an europäisches Giftrecht gebracht. Durch das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)<sup>1053</sup> wurde die Bundesregierung ermächtigt, die Giftverordnungen durch ein bundeseinheitliches Giftrecht abzulösen.“

Indem er sich auf die im Entwurf vorliegende bundeseinheitliche Giftverordnung bezog, definierte er im Folgenden die Begriffe „sehr giftig“, „giftig“, „mindergiftig“, „ätzend“ und „reizend“, um zwei Seiten weiter die dazugehörigen Gefahrensymbole vorzustellen.<sup>1054</sup> Ein weiteres Novum ist die Auflistung von R- und S-Sätzen.<sup>1055</sup> An dieser Stelle stützt sich das 1982er *Vademecum* auf die bayerische Giftverordnung vom 28. Juli 1980.<sup>1056</sup> Mit zwei neuen Abschnitten schließt das Unterkapitel über Gifte der 13. Ausgabe. Im ersteren findet der Leser eine Tabelle, aus der die R- und S-Sätze, sowie das vorgeschriebene Gefahrensymbol für die gebräuchlichsten organischen Lösungsmittel hervorgehen.<sup>1057</sup> Anschließend werden „Offizinelle Stoffe pflanzlichen Ursprungs in der Giftverordnung“<sup>1058</sup> unter Angabe des Gefahrensymbols gelistet. Durch die erörterten Veränderungen ist der Umfang des Kapitels über Gifte von gut zwei Seiten in der zwölften Edition auf gut neun Seiten angewachsen.

Obwohl im siebten Hauptkapitel „Hinweise und Auskünfte an Patienten“ nur wenig modifiziert wurde, sind dennoch einige Details anders als in der Vorgängerausgabe. Neu

1048 Vgl. KRANZ (1982), S. 191–204.

1049 Vgl. hierzu BGBI. I (1981), Nr. 30, S. 681–703.

1050 Vgl. hierzu BGBI. I (1972), Nr. 1, S. 1–6.

1051 Eine bundeseinheitliche Regelung gilt seit 1986. Vgl. hierzu BGBI. I (1986), Nr. 47, S. 1470–1487.

1052 KRANZ (1982), S. 206.

1053 Vgl. hierzu BGBI. I (1980), Nr. 58, S. 1718–1728.

1054 Vgl. KRANZ (1982), S. 207 und 209.

1055 Vgl. a. a. O., S. 211 f. R-Sätze bezeichnen besondere Gefahren, und S-Sätze geben Sicherheitsratschläge.

1056 Vgl. hierzu Landesverordnung über Gifte und hochgiftige Stoffe (Giftverordnung). Vom 28. Juli 1980. Bayerisches GVBl. (1980), Nr. 17, S. 359–442. Kranz nennt hier fälschlicherweise das Datum „27. 8. 1980“, vgl. KRANZ (1982), S. 206.

1057 Vgl. KRANZ (1982), S. 214.

1058 A. a. O., S. 215; die folgenden Zitate ebendort auf den S. 224 und 225.

sind einzelne, kleine Hinweise wie im Abschnitt über Augentropfen: „Spiegel verwenden. Im Sitzen Arm aufstützen, Helfer bei Alten organisieren!“ Erstmals wird vor längerfristiger Anwendung von Nasensprays gewarnt: „In der Regel soll die Behandlung nicht länger als 2 Wochen durchgeführt werden.“ Andererseits geht die 13. Auflage auf die Herstellung von Targesin<sup>®</sup>-Nasentropfen nicht mehr ein. Auch werden die Telefonnummern der Giftnotrufzentralen im Unterkapitel „Erste Hilfe“ erneut auf den aktuellen Stand gebracht.<sup>1059</sup> Einige wichtige Grundsätze der Ersten Hilfe werden dem Leser erstmals vergewärtigt<sup>1060</sup>:

„Die Behandlung einer Vergiftung verfolgt im allgemeinen drei Ziele:

1. Sofortige Entfernung des noch nicht resorbierten Giftes aus dem Körper bzw. Entfernung des Vergifteten aus dem Wirkungsbereich des Giftes,
2. rasche Gabe eines spezifischen Gegengiftes und
3. Behandlung der Symptome.“

Darüber hinaus werden die Fälle genannt, in denen kein Erbrechen ausgelöst werden darf. Schließlich mahnt der Autor: „Bei Vergiftungen ist richtige Erste Hilfe wichtiger als schneller Transport des Vergifteten in ein Krankenhaus. Das gilt besonders bei Verätzungen des Auges!“

Abweichend von den Vorgängerausgaben unterteilt die 13. Auflage des *Vademecum für Pharmazeuten* das Kapitel „Harnuntersuchung“ nicht mehr in physikalische und chemische Untersuchungsmethoden. Bezüglich der Harnmenge in 24 Stunden gab die vorherige Auflage noch sehr knappe Angaben für Frauen und Männer.<sup>1061</sup> Nun wird wesentlich umfangreicher auf Harnmenge und Elektrolytausscheidung bei Kindern und jungen Männern eingegangen, jedoch nichts mehr zu den Werten bei weiblichen Patienten gesagt.<sup>1062</sup> An Ausführlichkeit gewonnen hat ferner der Passus über die Farbe des Urins. In einer Tabelle wird eine Vielzahl möglicher medikamentöser Verfärbungen abgehandelt.<sup>1063</sup> Unter der Überschrift „Schwangerschaftsnachweis“ berichtet Kranz zudem im weiteren Verlauf des Kapitels erstmals von sensitiveren Testverfahren<sup>1064</sup>:

„Seit 1982 werden auch Tests angeboten, die erhöhte Empfindlichkeit haben. Eine Bestimmung soll bereits 1–7 Tage nach der ausgebliebenen Regel möglich sein. Die Risiken einer Fehlbestimmung nehmen zu, da ja bereits die Dauer des Zyklus, vor allem bei jungen Frauen, beträchtlich schwanken kann.“

Ein Fehler, der in der Vorgängerausgabe im Kapitel „Berechnungen“ zu finden war, ist nun berichtigt: In einer Beispiel-Aufgabe sollen 100 Gramm Alkohol 30,01 Volumenprozent aus 90,06 volumenprozentigem Alkohol gemischt werden. Dafür müssen in die Rechnung jedoch Gewichtsprozent eingesetzt werden, worauf zwar auch die zwölfte Auflage hinwies, allerdings ohne dies tatsächlich zu tun. Die Neuauflage korrigiert dieses

1059 Vgl. a. a. O., S. 231.

1060 A. a. O., S. 232; folgendes Zitat ebendort.

1061 Vgl. KRANZ (1981), S. 194.

1062 Vgl. KRANZ (1982), S. 239 f.

1063 Vgl. a. a. O., S. 240 f.

1064 A. a. O., S. 244. Seit Mitte der 1970er Jahre wurden immunochemische Schwangerschaftstests angeboten, die frühestens zehn Tage nach Ausbleiben der Menstruation angewendet werden konnten.

Versehen.<sup>1065</sup> Des Weiteren entfällt nun der Paragraph „Berechnung des Prozentgehalts auf Grund einer Titration“<sup>1066</sup>.

Im letzten Hauptkapitel sind wie gewohnt Tabellen dargeboten, wobei festzustellen ist, dass sowohl die Arzneimittel- als auch die Löslichkeits- und Tropfentabelle nunmehr anders als zuvor im Hochformat gedruckt sind. Der Tabelle über Betäubungsmittel, die früher nur Angaben zu Einzel- und Tageshöchstgaben enthielt, kann jetzt auch die Höchstabgabemenge entnommen werden. Zudem sind zum einen deutlich mehr Substanzen gelistet, zum anderen werden bei den Höchstabgabemengen auch verschiedene zulässige Werte genannt, falls diese davon abhängen, ob es sich um eine Verschreibung durch einen Arzt, Tierarzt oder Zahnarzt handelt.<sup>1067</sup>

Signifikant ist der erweiterte Umfang des Sachwortverzeichnisses, das mit nun 481 Begriffen über 50 Prozent mehr Einträge enthält als das der zwölften Ausgabe, in dem nur 313 gelistet waren.

#### 8.1.14 Die vierzehnte Auflage (1984)

Die 14. Auflage ähnelt in großen Teilen sehr stark der Vorgängerausgabe. Eine wichtige Neuerung ist die Einführung eines Homöopathiekapitels, wie schon das diesmal sehr knapp gefasste Vorwort informiert.<sup>1068</sup> Das initiale Abkürzungsverzeichnis wurde um zehn Einträge erweitert, einer davon ist die Abkürzung „GMP“ (Good Manufacturing Practice), nachdem diese in der 1981er Ausgabe erstmals innerhalb des Nomenklatur-Kapitels Erwähnung gefunden hatte.<sup>1069</sup> Neu aufgenommene Abkürzungen wie „BP“ (British Pharmacopoeia), „BPC“ (British Pharmaceutical Codex), „Ph. Helv.“ (Pharmacopoea Helvetica) und „USP“ (United States Pharmacopoeia) können als Hinweis auf zunehmende internationale Einflüsse auf die Pharmazie in Deutschland und somit auch auf das *Vademecum* interpretiert werden.

Wie üblich lautet das erste Hauptkapitel „Nomenklatur und andere Grundlagen“. Hier findet man in der um 21 Drogen erweiterten Tabelle zur deutschen und lateinischen Nomenklatur von Drogen und deren Zubereitungen einen Beleg für die stärkere Berücksichtigung der Hahnemannschen Therapierichtung in der Neuauflage des *Vademecum für Pharmazeuten*. Bei den neuen Einträgen handelt es sich nämlich hauptsächlich um Drogen des Homöopathischen Arzneibuches.<sup>1070</sup> Auch die Übersicht zu Abkürzungen in der Rezeptur wurde erweitert. Die meisten der 23 neuen Einträge stellen lateinische Ausdrücke wie etwa „cito“ (schnell, unverzüglich) oder „spir. crin.“ (spiritus crinalis, Haarspiritus) dar.<sup>1071</sup>

---

1065 Vgl. KRANZ (1981), S. 206 und KRANZ (1982), S. 249.

1066 KRANZ (1981), S. 210 f.

1067 Vgl. KRANZ (1982), S. 271–274.

1068 Vgl. KRANZ (1984), S. 12.

1069 Vgl. hierzu auch S. 200 des Manuskripts.

1070 Zum neuen Kapitel „Homöopathische Herstellungsvorschriften und Materia medica“ vgl. S. 218 des Manuskripts.

1071 Vgl. KRANZ (1984), S. 89–92.

Im Kapitel „Definitionen und Einheiten“ werden nun die römischen Zahlen und die „Buchstaben der deutschen Schreibschriften“ vorgestellt.<sup>1072</sup> Die Alphabete in Groß- und Kleinschreibung sowie die Ziffern 0–9 der „Deutschen Verkehrsschrift“ und der Sütterlin-Schreibschrift, die sich stark ähneln, sind hier abgedruckt.<sup>1073</sup>

Auch das folgende Kapitel „Rezeptanfertigung“ stimmt in weiten Teilen mit dem der vorherigen Auflage überein. Eine Neuerung ist eine Bemerkung hinsichtlich der Lagertemperaturen von Lebendimpfstoffen; Kranz stellt klar, dass bei diesen Vakzinen auch eine Unterschreitung der vorgeschriebenen Temperatur zu einer Inaktivierung führen kann.<sup>1074</sup> Ein weiteres Novum stellt der Absatz über kindergesicherte Verpackungen dar. § 28 Absatz 2 des Arzneimittelgesetzes von 1976 sah unter anderem vor, dass die zuständige Bundesoberbehörde Auflagen anordnen kann, die sicherstellen, dass ein Arzneimittelmissbrauch durch Kinder verhütet werden kann. Im September 1984 wurde eine solche Auflage angeordnet, die vorsah, dass bestimmte Fertigarzneimittel nur noch in kindergesicherten Verpackungen in Verkehr gebracht werden durften.<sup>1075</sup> Die dafür vorgesehenen Druck-/Drehverschlüsse für Flaschen waren Mitte der 1980er Jahre somit den meisten Patienten noch nicht geläufig und laut Kranz daher zwingend erklärungsbedürftig. Doch auch „Durchdrückpackungen“, die besser bekannt sind unter dem englischen Ausdruck „Blister“ und eine kindersichere Alternative zu Weithalsgefäßen darstellen sollen, können – so Kranz – Beratungsbedarf bewirken, da „Gerade ältere Patienten mit eingeschränkter Greiffähigkeit oder Beweglichkeit der Finger [...] die Durchdrückpackungen häufig nicht öffnen“<sup>1076</sup> können.

Im Defektur-Kapitel ist eine einzige Vorschrift neu hinzugekommen, obwohl diese bereits aus dem DAB 6 stammt: „Linimentum saponato-camphoratum“, auch „Opodeldok“ genannt, ist eine mittlerweile obsoleete antirheumatische Einreibung, in der Seife, Kampfer, Thymian-, Rosmarinöl und Ammoniak in Ethanol gelöst sind. Die Bezeichnung „Opodeldok“ stammt wahrscheinlich von Paracelsus.<sup>1077</sup>

Bis auf den Verzicht auf die Tabelle der Gefäßpreise ist auch das fünfte Hauptkapitel „Taxieren“ kaum verändert worden. Komplette aus der 13. Auflage wurde das fol-

---

1072 Vgl. a. a. O., S. 108.

1073 Anfang der zweiten Dekade des 20. Jahrhunderts entwickelte der Grafiker Carl Ludwig Sütterlin (23. Juli 1865 – 20. November 1917) im Auftrag des preußischen Schulministeriums eine Variante der deutschen Kurrentschrift, die einige Jahre später in preußischen Schulen verbindlich wurde. Vgl. ZILCH (2013), S. 688 f. und BROCKHAUS (1928–1935), Bd. 18 (1934), S. 361. Bei der Kurrentschrift (currere, lat. = laufen, eilen, rennen) handelt es sich um eine nach rechts geneigte Schrift mit einem Verhältnis von Ober-, Mittel- und Unterlänge von 2:1:2. Die Sütterlinschrift hingegen ist durch senkrechte und breitere Buchstaben im Verhältnis 1:1:1 gekennzeichnet und sollte das Schreibenlernen vereinfachen. Mit der „Deutsche[n] Verkehrsschrift (Koch, um 1930)“ meinte Kranz wohl die Offenbacher Schrift von Rudolf Koch (20. November 1876 – 9. April 1934) von 1927. Vgl. hierzu BAYER-KLÖTZER (1979), S. 275–277. Die leicht nach rechts geneigte Schrift ist mit einem Ober-/Mittel-/Unterlängenverhältnis von 2:3:2 oder 3:4:2 als mittenbetont zu bezeichnen. Durch den Deutschen Normalschifterlass von 1941 wurde durch ein Verbot der deutschen Schreibschrift die lateinische Schrift verbindlich.

1074 Vgl. KRANZ (1984), S. 162.

1075 Vgl. hierzu BAnz Nr. 178 (20. September 1984), S. 10683.

1076 KRANZ (1984), S. 167.

1077 Vgl. HUNNIUS (1993), S. 851 und 1024.

gende Kapitel „Abgaberichtlinien und -Bestimmungen“ übernommen. Leider wurde dabei übersehen, dass ein Seitenverweis innerhalb des Abschnitts über Gifte hätte angepasst werden müssen.<sup>1078</sup> In Fettdruck wird angemerkt, dass „Maßnahmen bei Vergiftungen“ auf Seite 231 nachzuschlagen seien; korrekt wäre aber in der Neuauflage die Seite 242. Ebendiese Maßnahmen, die im Ernstfall schnell zur Hand sein müssen, werden im Abschnitt „Erste Hilfe“ des folgenden Hauptkapitels „Hinweise und Auskünfte an Patienten“ genannt. Jedoch ist dem Inhaltsverzeichnis zu Beginn des Buches ebenfalls ein Hinweis angefügt: „Erste Hilfe bei Vergiftungen s. S. 242“<sup>1079</sup>.

Das siebte Hauptkapitel „Hinweise und Auskünfte an Patienten“ wurde ebenfalls wörtlich übernommen, allerdings mit diversen Ergänzungen. In einigen Zeilen werden erstmals Therapeutische Systeme angesprochen. Im Unterkapitel „Arzneien zum inneren Gebrauch“ bezieht sich Otto Kranz auf Orale Osmotische Therapeutische Systeme (OROS<sup>®</sup> = osmotic release oral system“), wenn er sagt<sup>1080</sup>:

„Der Gebrauch der neuen Arzneiformen sollte den Patienten mit besonderer Sorgfalt erläutert werden. Dazu ist es notwendig, daß die Mitarbeiter vorher ausführlich diese Dinge lernen. Es lohnt sich durchaus, die Gebrauchsanweisungen und Verpackungen eingehend zu studieren, wie die Probleme mit den Rheumamitteln Osmogit und Amuno Gits (Sommer 1983) gezeigt haben.“<sup>1081</sup>

Die mit Scopoderm TTS<sup>®</sup> seit 1981 auf dem deutschen Markt erhältlichen Transdermalen Therapeutischen Systeme werden in einem späteren Unterkapitel, das sich mit den äußerlich anzuwendenden Arzneien befasst, gemeinsam mit den Percutanmitteln betrachtet. Auch hier betont der Autor: „Die Entnahme aus der Verpackung, die Entfernung der Schutzfolien sowie das Aufbringen der Pflaster auf die Hautstellen muß **jedem Patienten** erläutert werden!“<sup>1082</sup> Weitere erstmals erwähnte Arzneiformen sind Okklusiv-Verbände auf Nägeln, Pflegeschäume und präparierte Mullkompressen.<sup>1083</sup> Eine Warnung vor dem Einsatz obsoleter Mittel gegen Wurmbefall war in älteren *Vademecum*-Auflagen ebenfalls nicht zu finden<sup>1084</sup>:

---

1078 Vgl. KRANZ (1984), S. 214.

1079 A. a. O., S. 8.

1080 A. a. O., S. 232.

1081 Osmogit<sup>®</sup> und Amuno GITS<sup>®</sup>, zwei Fertigarzneimittel mit dem Wirkstoff Indometacin, wurden 1983 nur wenige Monate nach der Zulassung wegen des „Lötlampeneffektes“ vom Markt zurückgerufen. Der Namensbestandteil „git“ oder „GITS“ stand für Gastrointestinales Therapeutisches System, das auf dem galenischen Prinzip der OROS<sup>®</sup> basiert. Hierbei sieht die Arzneiform äußerlich aus wie eine normale Tablette, doch umschließt in diesem Fall eine semipermeable Membran einen festen Arzneistoff. Durch Osmose dringt Wasser durch die Membran, wodurch der Arzneistoff gelöst wird und durch eine angebrachte kleine Öffnung aus der Tablette ausströmt. Das entleerte OROS<sup>®</sup> wird nach der Magen-Darm-Passage unverdaut ausgeschieden – kann also eventuell vom Patienten im Stuhl entdeckt werden. Problematisch war bei den genannten Präparaten der „Lötlampeneffekt“, mit dem Schleimhautschädigungen bis hin zu Dünndarmperforationen gemeint sind. Wurden Kaliumsalze als Hilfsstoffe eingesetzt, trug dies wesentlich zu dieser Nebenwirkung bei. OROS<sup>®</sup> sind auch heute noch im Handel, zum Beispiel Concerta<sup>®</sup> (Ritalin) und Journista<sup>®</sup> (Hydromorphon). Vgl. HUNNIUS (1993), S. 1029 und vgl. hierzu BLUMENBACH (1984), S. 3332–3337.

1082 KRANZ (1984), S. 234.

1083 Vgl. a. a. O., S. 237.

1084 A. a. O., S. 238.

„Die in neuerer Zeit wieder in Mode gekommenen Wurmkuren mit Heilkräutern sind im Vergleich zu den oben genannten Arzneistoffen deutlich weniger wirksam und vor allem nicht exakt dosierbar und deshalb erheblich gefährlicher!“

In genannter Textpassage spiegelt sich das Aufleben alternativer Heilmethoden in den 80er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts wider.<sup>1085</sup> In der Folge der Protestbewegungen der 1960er-Jahre entstand eine Vielzahl von Alternativbewegungen in der deutschen Gesellschaft. Die Inhalte dieser sozialen Strömungen waren vielschichtig und umfassten unter anderem politische, religiöse, ökologische und pädagogische Aspekte. In Analogie zum höher werdenden Stellenwert von Themen wie Ökologie und einem Leben im Einklang mit der Natur gewannen im Zuge dessen für einen größer werdenden Teil der Bevölkerung alternative Heilverfahren an Bedeutung. Nicht zufällig sprechen wir hier von der Phase des 20. Jahrhunderts, in der sich mit der Partei „Die Grünen“ auch politisch eine Alternative mit ökologischem Schwerpunkt herausbildete.<sup>1086</sup>

In der 14. Auflage des *Vademecum* werden die Kapitel „Harnuntersuchung“, „Berechnungen“ und „Tabellen“ wörtlich aus der Vorgängerausgabe übernommen. Ein gänzlich neues Kapitel stellt hingegen der Abschnitt über „Homöopathische Herstellungsvorschriften und Materia medica“ dar. Wie erwähnt wies Kranz im Vorwort insbesondere auf diese Neuerung hin und begründete: „Da die Belieferung von Rezepten der besonderen Heilweisen mehr und mehr Zeit in den Offizinen beansprucht, [...]“<sup>1087</sup> Und auch die „Gebrauchsanweisung für den künftigen PTA“, die Kranz zwei Jahre zuvor neu formuliert hatte, erweiterte der Autor nun um zusätzliche Erläuterungen zum neuen Homöopathiekapitel.<sup>1088</sup> Dieses stellt 31 Herstellungsvorschriften des Homöopathischen Arzneibuches vor. Da in der Homöopathie verschieden konzentrierte Ethanol-Wasser-Gemische gebräuchlich sind, gibt zuvor eine kleine Tabelle Auskunft über Massen- und Volumenprozent sowie Dichte der üblicherweise eingesetzten Konzentrationen.<sup>1089</sup> Nach äußerst knappen Angaben zur Potenzierung und zur „Terminologie der Verschreibung“<sup>1090</sup> wird im letzten Teil des Kapitels die homöopathische *Materia Medica*, also der Arzneischatz, alphabetisch aufgelistet. Inwiefern das von Kranz im Vorwort gesteckte Ziel, „die Verschreibungen korrekt zu interpretieren und eine zeitsparende Versorgung aus diesem breiten Sortiment zu sichern“ mit dem vorliegenden neuen Kapitel erreicht wurde, mag dahingestellt bleiben.

Der Zuwachs an Lemmata im Schlagwortverzeichnis (nun 543 gegenüber 481 in der 13. Auflage) ist vor allem der Erweiterung des *Vademecum für Pharmazeuten* um das Homöopathie-Kapitel geschuldet.

---

1085 Vgl. hierzu MARSTEDT / MOEBUS (2002), S. 13.

1086 Zur Geschichte alternativer Heilverfahren vgl. auch JÜTTE (1996).

1087 KRANZ (1984), S. 12.

1088 Vgl. KRANZ (1984), S. 13.

1089 Vgl. KRANZ (1984), S. 265–268.

1090 A. a. O., S. 269; folgendes Zitat ebendort auf S. 12.

### 8.1.15 Die fünfzehnte Auflage (1988)

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und, um die Handhabung eines Nachschlagewerks zu vereinfachen, basieren diese üblicherweise auf durchgängigen formalen Prinzipien. Im Vorwort zur 15. Auflage führt Otto Kranz aus, warum im *Vademecum für Pharmazeuten* teilweise von diesem Grundsatz abgewichen wird<sup>1091</sup>:

„Bei der Heterogenität der Angaben, die teils aus der unterschiedlichen Herkunft, teils aus deren historischem Entstehungsalter begründet ist, scheint es nicht möglich, im ganzen Buch formale Einheitlichkeit herbeizuführen: schon in der Nomenklatur, auch in der Schreibweise und in anderen Bereichen der Darstellung wurde eine Vereinheitlichung um jeden Preis nicht für sinnvoll gehalten. Wie im Handel und in der Offizin auch stehen neben Angaben des DAB 9 auch solche des DAB 6, neben den Begriffen der Gefahrstoffverordnung auch Bezeichnungen, die aus den Giftverordnungen vertraut und immer noch üblich sind. Ich hoffe, der Situation im Apothekenbetrieb mit dieser Einstellung am besten gerecht geworden zu sein.“

In den vier Jahren seit der vergangenen Ausgabe war wieder eine Reihe neuer, sich auf den Inhalt der Neuedition auswirkenden Gesetze und Verordnungen in Kraft getreten:

- Änderung der Verschreibungsverordnung (1984)
- 1. Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung (1984)
- Arzneimittel-Warnhinweisverordnung (1985)
- DAB 9 (1986)
- DAC (1986)
- 2. Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung (1986)
- AMG-Novelle (1986)
- Gefahrstoffverordnung (1986)
- Apothekenbetriebsordnung (1987)

Doch im ersten Kapitel „Nomenklatur und andere Grundlagen“ wird zunächst ein anderes Merkmal der Zeit sichtbar: Die Generikaflut wurde immer größer. Zugleich waren Computer 1988 in den Apotheken noch längst keine Selbstverständlichkeit, stattdessen arbeitete man mit Roter Liste<sup>®</sup> und Lauer-Taxe auf Mikrofiches. Eine handliche Auflistung „häufig gebrauchter generischer Bezeichnungen“<sup>1092</sup> war daher für die Arbeit in der Offizin sicherlich sehr praktisch. So ist es nachvollziehbar, dass das Unterkapitel „Generica – Markennamen“ seit der 14. Auflage einen deutlichen Zuwachs erfahren hatte, waren doch 124 Substanzen hinzugekommen, was bei nur drei entfallenen Arzneistoffen insgesamt einer Steigerung von 20 Prozent entspricht.

Es wurde bereits an einigen Stellen erörtert, weshalb das *Vademecum* nicht nur den jeweils aktuellen Stand der pharmazeutischen Wissensgebiete übersichtlich darstellen wollte und will, sondern eben auch ältere, obsolete und überholte Techniken und Arzneien präsentiert. Die Anfertigung von Pillen wurde aus historischen Gründen weiterhin beschrieben, in anderen Fällen sollte der Pharmazeut in die Lage versetzt werden, auch bei nicht mehr üblichen Pharmaka kompetent beraten zu können. Ferner kam schon in der Besprechung der 14. Auflage das gesteigerte Bedürfnis der Patienten an alternativen

---

1091 KRANZ (1988), S. 11.

1092 A. a. O., S. 34.

Heilmethoden zum Ausdruck. Dazu zählte auch die Rückbesinnung auf naturheilkundliche Therapieansätze früherer Zeiten. Nicht selten wurde (und wird) dabei aber unterschätzt, dass auch vermeintlich harmlose und unschädliche Phytopharmaka unerwünschte Wirkungen haben können. In diesem Zusammenhang soll das *Vademecum* dem pharmazeutischen Personal das Rüstzeug liefern, sich auch bei veralteten und somit nicht mehr geläufigen Mitteln sachkundig zeigen zu können<sup>1093</sup>:

„Die Liste [der Rezeptur-Arzneimittel] enthält neben durchaus geläufigen Dingen Substanzen, die obsolet geworden sind. Nachdem aber immer wieder auch diese Substanzen verlangt werden, wird hier die – aus heutiger Sicht vielleicht obsolete – Indikation und eine Dosierungsangabe gegeben. Gerade beim ‚modischen‘ Rückgriff auf Dinge von früher sollte wenigstens in der Apotheke ordentlich beraten werden.“

Im zweiten Kapitel „Definitionen und Einheiten“ wurden einige Kleinigkeiten geändert, so entfiel die „Übersicht über Bruchgewichte“<sup>1094</sup> und wurde durch eine Auflistung von fünf Konzentrationsangaben (wie Prozent (m/m), Prozent (V/V) usw.) ersetzt.<sup>1095</sup> Außerdem waren durch das DAB 9 und den DAC 1986 weitere Substanzen „sehr vorsichtig zu lagern“; Kranz nahm sie in die Liste der *Venena* auf.<sup>1096</sup>

Otto Kranz diskutierte im dritten Kapitel „Rezeptanfertiigung“ der 15. Ausgabe erstmals das im Arzneimittelgesetz von 1976 verankerte Verbot bedenklicher Arzneimittel. Konkret betrachtete er die Frage, ob Arzneien, die in Form eines Fertigpräparates vom Bundesgesundheitsamt als bedenklich eingestuft worden waren, als Rezeptur angefertigt und dispensiert werden durften.<sup>1097</sup> Dieser Passus ist ein erneuter Beleg des Praxisbezugs des *Vademecum für Pharmazeuten*. Gesteigertes Hygienebewusstsein zeigt sich im Abschnitt über Kapseln, in dem aus hygienischen Gründen zur Verwendung von Einmalhandschuhen bei der Herstellung geraten wird.<sup>1098</sup> Interessanterweise wird der Arbeitsschutz als zweites Argument für Schutzhandschuhe nicht genannt.

Eine Reihe von Veränderungen in diesem Kapitel im Vergleich zur vorherigen Auflage ergibt sich infolge geänderter Rechtsvorschriften. So ließ das DAB 9 (1986) 20 statt zuvor zehn Zäpfchen wiegen, um die Gleichförmigkeit des Gewichtes feststellen zu lassen.<sup>1099</sup> Zusätzlich forderte es bei niedrig dosierten Suppositorien die Prüfung auf Gleichförmigkeit des Gehalts. Hatte die 14. Ausgabe noch ausschließlich den Kommentar zum Schweizer Arzneibuch (*Pharmacopoea Helvetica*) als Quelle für Verdrängungsfaktoren<sup>1100</sup> genannt, konnte die 15. Auflage außerdem auf den DAC 1986 verweisen.

---

1093 A. a. O., S. 40.

1094 KRANZ (1984), S. 109.

1095 Vgl. KRANZ (1988), S. 107.

1096 Vgl. a. a. O., S. 112.

1097 Vgl. a. a. O., S. 114 f.

1098 Vgl. a. a. O., S. 121.

1099 Vgl. a. a. O., S. 138.

1100 Der Verdrängungsfaktor ist das Verhältnis von Dichte der Grundmasse zur Dichte des Arzneistoffs, gibt also Auskunft darüber, wie viel Grundmasse vom Arzneistoff verdrängt wird. Das *Vademecum* lässt hierzu wissen: „Die einzubringenden Pulver verdrängen in der Grundmasse nicht die ihrem Gewicht entsprechende Zäpfchenmasse, sondern meistens weniger!“ KRANZ (1988), S. 138.

Durch die 1986 in Kraft getretene Gefahrstoffverordnung<sup>1101</sup> und die aus dem Jahr 1984 stammende Arzneimittel-Warnhinweisverordnung<sup>1102</sup> ergaben sich geänderte Vorschriften hinsichtlich der Signatur von Rezepturen, die ebenfalls kurz angesprochen wurden.<sup>1103</sup> Bereits die zwölfte *Vademecum*-Ausgabe von 1981 hatte unter der Überschrift „Lösungen, die vorrätig gehalten werden können“ gemahnt<sup>1104</sup>:

„In [sic!] Hinblick auf die schwindende Bedeutung der Rezepturanfertigung und auf die bequemen und genauen elektronischen Waagen, sollte auf die Lagerung von Stammlösungen verzichtet werden. Nur bei geeigneter Lagerung und raschem Verbrauch könnten sie noch als fachgerecht bezeichnet werden. Die Bereitung von Augentropfen aus Stammlösungen dürfte in der Regel nicht mit den Grundsätzen der Good Manufacturing [sic!] Practice zu vereinbaren sein.“

Nichtsdestotrotz nannte sie im Anschluss eine Reihe von ebensolchen Stammlösungen. Konsequenter war da die sieben Jahre später erschienene Auflage, denn hier entschied sich Kranz, auf eine solche Aufzählung gänzlich zu verzichten, wohl um dadurch die Ablehnung zu unterstreichen. Der Abschnitt über die Sterilisation wurde um die Verfahren des DAB 9 erweitert.<sup>1105</sup>

Die Sensibilität gegenüber der begrenzten Haltbarkeit von Arzneien nahm in den 1980er-Jahren allmählich zu. Für Fertigarzneimittel ist seit 1987 ein offenes Verfalldatum vorgeschrieben.<sup>1106</sup> Bei Rezepturen genügte hingegen bis 2012 der Hinweis auf die begrenzte Haltbarkeit.<sup>1107</sup> Doch wurde mit der Apothekenbetriebsordnung von 1987 die Einschätzung der Haltbarkeit von in der Apotheke angefertigten Zubereitungen dennoch von Belang, da im für die Defektur vorgeschriebenen Herstellungsprotokoll die Angabe eines konkreten Verfalldatums verpflichtend wurde.<sup>1108</sup> Man einigte sich daher auf einem ZL-Expertentreffen (ZL = Zentrallaboratorium Deutscher Apotheker) im Jahr 1987 auf Richtwerte für Haltbarkeitsdaten, die in der Fachpresse veröffentlicht und auch im 1988er *Vademecum* abgedruckt wurden.<sup>1109</sup> Zudem übertrug die damals neue Apothekenbetriebsordnung „dem Apotheker die Verantwortung für die Qualität und Lagerung der Ausgangsstoffe“<sup>1110</sup>. Dies bedeutete die Verpflichtung zur Ausgangsstoffprüfung in der Apotheke. Für jeden Ausgangsstoff mussten Lagerungszeiten angegeben werden, nach denen

---

1101 Vgl. hierzu BGBl. I (1986), Nr. 47, S. 1470–1487.

1102 Vgl. hierzu BGBl. I (1985), Nr. 1, S. 22 f. Die Arzneimittel-Warnhinweisverordnung trat am 1. April 1985 in Kraft.

1103 Vgl. KRANZ (1988), S. 158. Vgl. hierzu auch S. 225 des Manuskripts.

1104 KRANZ (1981), S. 104.

1105 Vgl. KRANZ (1988), S. 153 f.

1106 Die AMG-Novelle von 1986 schrieb mit Wirkung zum 1. Februar 1987 erstmals offene Verfalldaten für Fertigarzneimittel vor. Vgl. hierzu BGBl. I. (1986), Nr. 41, S. 1296–1304.

1107 Mit einer Änderung der Apothekenbetriebsordnung wurde vorgeschrieben, auf Rezepturen ein konkretes Verfalls- bzw. Aufbrauchdatum anzubringen. Vgl. hierzu BGBl. I (2012), Nr. 25, S. 1254–1268.

1108 Vgl. hierzu BGBl. I (1987), Nr. 13, S. 547–564. Auf die Dokumentationspflicht von Defekturen durch die 1987er Approbationsordnung wies Kranz zu Beginn des Kapitels „Defektur“ hin. Vgl. KRANZ (1988), S. 171.

1109 Vgl. hierzu DITZEL (1987), S. 2156–2159 und KRANZ (1988), S. 159.

1110 DITZEL (1987), S. 2156.

eine eventuelle Wiederholungsprüfung die noch gegebene Qualität bestätigen konnte. Jedoch lagen den Pharmazeuten damals kaum Daten zur Haltbarkeit der einzelnen Substanzen vor, an denen sie sich hätten orientieren können.

Die Intention, Wichtiges für die Apothekenpraxis zusammenzutragen, führte wohl zu einer Veränderung im Abschnitt über einimportierte Arzneimittel. Die 15. *Vademecum*-Auflage listete erstmals detailliert auf, welche Angaben hierbei dokumentiert werden mussten;<sup>1111</sup> die vorausgehenden Ausgaben hatten sich darauf beschränkt, die Nummer des Paragraphen der Apothekenbetriebsordnung zu nennen, in dem die Einzelheiten vermerkt waren. Folglich war es nun bei Unklarheit nicht mehr nötig, im Verordnungstext nachzuschlagen, sondern es reichte ein Blick ins *Vademecum*. Das Hauptkapitel „Rezeptanfertigung“ erhielt zudem zwei neue Unterkapitel. Zum einen wurde die damals neue Apothekenbetriebsordnung zum Thema „Nicht verkehrsfähige Arzneimittel“<sup>1112</sup> zitiert. Zum anderen ging der Autor kurz auf die „Entsorgung von nicht verkehrsfähigen Arzneimitteln und Altmedikamenten“ ein. Interessanterweise durften ebensolche zur damaligen Zeit nicht über den Hausmüll entsorgt werden, während genau dies heute vorgesehen ist.

Seit der dritten Ausgabe des *Vademecum für Pharmazeuten* gibt es im Defekturkapitel eine Sammlung der „Vorschriften galenischer Präparate“. Nach anfänglich 318 und seit der fünften Auflage 326 Einträgen strich der damalige Verfasser Rudolf Schmidt-Wetter mit der achten Auflage (1970) die Liste drastisch zusammen. Dass sodann nur noch 124 Rezepturen aufgeführt wurden, begründete er wie folgt<sup>1113</sup>:

„Während bisher auch alle galenischen Präparate des Ergänzungsbuches 6 aufgeführt waren, werden in dieser Auflage nur die galenischen Zubereitungen genannt, die wirklich in der Mehrzahl der Apotheken noch vorkommen.“

18 Jahre später erfuhr die Liste erstmals eine umfangreiche Expansion auf dann 219 Einträge. Es stellt sich unwillkürlich die Frage, ob dies vor dem Hintergrund einer Renaissance der Arzneibereitung in der Apotheke zu betrachten ist. Und tatsächlich ist Mitte der 1980er-Jahre eine „Aufbruchstimmung zur Arzneimittelherstellung in der Apotheke“<sup>1114</sup> zu beobachten. Es war dies die „Zeit der hochpreisigen Originalpräparate“<sup>1115</sup>, Festbeträge wurden erst mit dem Gesundheitsreformgesetz vom Dezember 1988 eingeführt.<sup>1116</sup> Demzufolge hoffte man um 1986 durch Kleinchargen sogenannter „verlängerter Rezepturen“<sup>1117</sup>, den Anteil von in der Apotheke bereiteten Arzneien wieder steigern zu können.

1111 Vgl. KRANZ (1988), S. 168.

1112 KRANZ (1988), S. 169; folgendes Zitat ebendort.

1113 SCHMIDT-WETTER (1970a), S. 117.

1114 N. N. (o. J.): Deutscher Arzneimittel-Codex / Neues Rezeptur-Formularium. Geschichte. (Online-Ressource).

1115 REIMANN (2010), S. 275.

1116 Vgl. hierzu BGBI. I (1988), Nr. 62, S. 2477–2597.

1117 Unter der „Verlängerten Rezeptur“ versteht man eine Defektur, bei der die „Hunderter-Regel“ greift. Nach § 21 (2) AMG 1976 bedarf es keiner Zulassung für „Arzneimittel, die [...] zur Anwendung beim Menschen bestimmt sind und auf Grund nachweislich häufiger ärztlicher oder zahnärztlicher Verschreibung in einer Apotheke in Chargengrößen bis zu hundert abgabefertigen Packungen an einem Tag im Rahmen des üblichen Apothekenbetriebs hergestellt werden und zur Abgabe in dieser Apotheke bestimmt sind“.

Da jedoch immer mehr Generika auf den Markt drängten und die Standesvertretung der Apotheker erfolglos bei dem Versuch war, die Ärzte verstärkt zur Verordnung von NRF<sup>1118</sup>-Rezepturen zu bewegen, erfüllte sich diese Hoffnung nicht.<sup>1119</sup> Neben dem damals neuen DAB 9 erschien 1986 auch ein neuer DAC. Zudem wurde das NRF in den Jahren 1986–88 komplett überarbeitet. Die in der 15. Auflage des *Vademecum* neu aufgenommenen „Vorschriften galenischer Präparate“ sind hauptsächlich solche aus dem DAC und NRF. Unter anderem sind nun sieben Kapselrezepturen, drei Vorschriften für Tropfen, zwölf Mucilagines (Schleime / Gele) und zwölf Augentropfenrezepturen enthalten. Entfallen sind eine Vorschrift für alkoholische Jodlösung und eine Collodium-Rezeptur<sup>1120</sup> (Collodium salicylatum viride ErgB 6), die Indisch-Hanf-Extrakt enthielt.

Das Defektur-Kapitel schließt mit dem neuen Unterkapitel „Standardzulassungen“. Durch die „Verordnung über Standardzulassungen“<sup>1121</sup> von 1982 wurden bestimmte Arzneimittel von der Zulassungspflicht befreit. § 36 des AMG 1976 ermächtigte den Bundesminister<sup>1122</sup>,

„bestimmte Arzneimittel oder Arzneimittelgruppen oder Arzneimittel in bestimmten Arzneiformen von der Pflicht zur Zulassung freizustellen, soweit eine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit von Mensch oder Tier nicht zu befürchten ist, weil die Anforderungen an die erforderliche Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit erwiesen sind“.

Kranz listete alle 222 Monographietitel auf, „unter denen bis März 1987 Standardzulassungen in Kraft gesetzt worden sind“<sup>1123</sup>. Doch bereits in der 16. Auflage verzichtete er wieder darauf und gab stattdessen eine Angabe für weiterführende Literatur.<sup>1124</sup>

Das fünfte Hauptkapitel „Taxieren“ entspricht bis auf kleinere Ergänzungen und Preisaktualisierungen dem der 14. Auflage. Im darauffolgenden Kapitel „Abgaberrichtlinien und -Bestimmungen“ entschied sich der Autor, die vormalig auf eineinhalb Seiten

---

1118 Im Jahr 1972 erschien der erste Deutsche Arzneimittel-Codex (DAC), welcher ein Ergänzungsbuch zum Arzneibuch ist. Das Ergänzungsbuch 6 zum DAB 6 kann somit als direkter Vorläufer angesehen werden. Der DAC enthält Stoffe, die weder im Europäischen, noch im Deutschen Arzneibuch enthalten sind und wurde von der ABDA herausgegeben. Vgl. N. N. (o. J.): Deutscher Arzneimittel-Codex / Neues Rezeptur-Formularium. DAC/NRF im Kurzportrait. (Online-Ressource). Ein knappes Jahrzehnt später beauftragte die ABDA die Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker (AMK) mit der Beurteilung der Rezepturvorschriften der Deutschen Rezeptformeln (DRF) mit dem Ziel, obsoletere Vorschriften zu eliminieren. Nach der Überarbeitung der positiv beurteilten Rezepturen durch das Zentrallaboratorium Deutscher Apotheker (ZL) erschien 1983 die Stammlieferung des Neuen Rezeptur-Formulariums (NRF). In den Jahren 1986–1988 wurde das Werk komplett überarbeitet. Dies wurde nötig durch die Neuausgaben des Europäischen und Deutschen Arzneibuchs. Vgl. REIMANN (2010), S. 274–279.

1119 Vgl. hierzu REIMANN (2010), S. 274–279.

1120 Collodium ist eine Lösung von Collodiumwolle in einer Ethanol-Ether-Mischung. Collodiumwolle wird aus entfetteter Baumwolle hergestellt und besteht hauptsächlich aus Dinitrocellulose. Vgl. HUNNIUS (1993), S. 365.

1121 Vgl. hierzu BGBl. I (1982), Nr. 47, S. 1601.

1122 BGBl. I (1976), Nr. 110, S. 2460.

1123 KRANZ (1988), S. 194.

1124 Vgl. KRANZ (1995), S. 218.

detailliert erläuterten „Drohende[n] Strafen bei Nichtbeachtung“<sup>1125</sup> der Abgabebestimmungen nicht mehr zu erwähnen. Neu sind dagegen Bemerkungen zu Arzt-Ausweisen und zur Abgabe verschreibungspflichtiger Mittel an ausländische Ärzte.<sup>1126</sup> Im Unterkapitel zu den Betäubungsmitteln fällt auf, dass seit der vier Jahre zuvor erschienenen Ausgabe deutlich mehr Substanzen in die Anlagen II und III des Betäubungsmittelgesetzes aufgenommen worden waren.<sup>1127</sup> Im Zuge der Ersten Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung wurde auch die Betäubungsmittelverschreibungsverordnung modifiziert, was sich im weiteren Verlauf des Unterkapitels widerspiegelt.<sup>1128</sup> Am Ende der Textpassage zu Betäubungsmitteln findet sich erstmals ein Kommentar, der demonstriert, dass der Übertragungsweg von AIDS zum Zeitpunkt der 15. Auflage (1988) bekannt war: „Die Abgabe von sterilen Einmalspritzen an Drogensüchtige stellt keinen Strafbestand des BtMG dar. Im Interesse der AIDS-Prävention sollen die Apotheker Einmalspritzen auch einzeln und im Notdienst abgeben.“<sup>1129</sup> Eine weitere wichtige Neuerung für den Apothekenalltag brachte die Änderung der Verschreibungsverordnung im Jahr 1984, durch die verschreibungspflichtige Arzneimittel grundsätzlich nicht wiederholt auf das gleiche Rezept abgegeben werden dürfen.<sup>1130</sup>

In Ermangelung einer bundesweit einheitlichen Gesetzgebung griff die 13. Auflage des *Vademecum* (1982) im Unterkapitel „Gifte“ auf die damals im Entwurf vorliegende bundeseinheitliche Giftverordnung, ergänzt durch Regelungen der bayerischen Giftverordnung, zurück. Seit 1986 wird der Verkehr mit Giften durch die Gefahrstoffverordnung<sup>1131</sup> schließlich im ganzen Bundesgebiet einheitlich geregelt. Bei der Durchsicht des Kapitels fällt besonders ins Auge, dass nun neun Gefahrensymbole vorgestellt werden; die 13. und 14. Auflage informierten an dieser Stelle nur über vier Piktogramme.

Nach nur marginalen Änderungen im Kapitel „Hinweise und Auskünfte an Patienten“ ist auch im achten Hauptkapitel „Harnuntersuchung“ mit der Erwähnung des Reflolux<sup>®</sup>-Gerätes nur ein einziger Unterschied zur Vorgängerausgabe zu erkennen. Mit dem Reflolux<sup>®</sup> brachte Boehringer Mannheim 1983 das erste Blutzuckermessgerät für die Diabetiker-Selbstkontrolle auf den Markt<sup>1132</sup>:

„Eine Erweiterung der Schnelltests wird für Diabetiker angeboten. Die Ablesung der Teststreifen mittels elektronischem Messgerät (z. B. Reflolux) verbessert die Reproduzierbarkeit und Genauigkeit der Glukosebestimmung im Blut. Diese Geräte arbeiten mit chargenspezifischen Eichkurven, die über Balkencodes ins Ablesegerät über-

---

1125 KRANZ (1984), S. 196 f.

1126 Vgl. KRANZ (1988), S. 211.

1127 Vgl. a. a. O., S. 215–222. Anlage II des Betäubungsmittelgesetzes beinhaltet verkehrsfähige, nicht verschreibungsfähige Betäubungsmittel, Anlage III nennt die verkehrs- und verschreibungsfähigen Substanzen. Die Änderung der Anlagen erfolgte durch die Erste Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (1. Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung). Vom 6. August 1984. BGBl. I (1984), Nr. 36, S. 1081–1086.

1128 Vgl. KRANZ (1988), S. 223–228.

1129 A. a. O., S. 228.

1130 Vgl. BGBl. I (1984), Nr. 25, S. 767.

1131 Vgl. hierzu BGBl. I (1986), Nr. 47, S. 1470–1487.

1132 KRANZ (1988), S. 272.

mittelt werden. Der Patient erwartet in der Apotheke neben der sorgfältigen Patientenschulung die Durchführung von Kontrolluntersuchung [sic!] mit Standardlösungen der Hersteller!“

Somit gehört diese technische Innovation strenggenommen nicht in ein Kapitel, das die Überschrift „Harnuntersuchung“ trägt, da ja in diesem Fall das Blut untersucht wird.

Mit der 1988er Ausgabe hält ein bis dahin gänzlich unberücksichtigter Aspekt der Apothekenpraxis Einzug in das *Vademecum für Pharmazeuten*. Das Kapitel „Berechnungen“ beschäftigt sich neben pharmazeutischen Rechenbeispielen erstmals auch mit betriebswirtschaftlichen Kalkulationen hinsichtlich Handelsspanne, Aufschlagsatz, Rabatten und Monatsbedarf an Packungen.<sup>1133</sup> Weitere Ergänzung erfuhr dieser Teil des Manuals durch Ausführungen bezüglich der Arzneimittel-Warnhinweisverordnung<sup>1134</sup>, die am 1. April 1985 in Kraft getreten war. In ebendieser werden bestimmte Warnhinweise für Arzneimittel gefordert, die Ethanol enthalten und zur innerlichen Anwendung gedacht sind oder den Azofarbstoff Tartrazin<sup>1135</sup> enthalten.

Die vier Jahre zuvor erschienene *Vademecum*-Auflage hatte das neue Kapitel „Homöopathische Herstellungsvorschriften und Materia medica“ eingeführt. Die darin zu findende Tabelle der HAB<sup>1136</sup>-Herstellungsvorschriften wurde nun um sechzehn Vorschriften erweitert. Nachdem die 14. Ausgabe die ersten beiden Nachträge des HAB (1981 und 1983) mit einbezogen hatte, gab es dann 1985 erneut zwei Nachträge, die in der 15. Edition Berücksichtigung finden konnten. Bei den neuen Vorschriften handelte es sich beispielsweise um Spagyrika, Nosoden, fermentierte Urtinkturen und weinige Verdünnungen.

Auch das 1988er *Vademecum* schließt mit einem Tabellenteil. Nach der unveränderten Arzneimittel-Tabelle und nur leicht erweiterten Höchstmengen-Tabelle wurde im Unterkapitel zur Verschreibung von Betäubungsmitteln die Tabelle, die Auskunft über die zulässigen Tageshöchstgaben geben soll, zwar überarbeitet. Dies war nötig geworden, da die Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung seit der letzten Ausgabe des *Vademecum* zweimal geändert worden war. Allerdings ließ der Bearbeiter es hierbei deutlich an Sorgfalt mangeln. Direkt an erster Position ist der erste Fehler zu entdecken. Das Antitussivum Thebacon (Acedicon®) war seit 1986 nicht mehr verschreibungsfähig, da es aus der Anlage III des Betäubungsmittelgesetzes gestrichen und in Anlage II eingefügt worden war.<sup>1137</sup> Dennoch führt die Tabelle es noch auf. Ähnliches gilt für Cetobemidon im weiteren Verlauf der Tabelle, das schon zwei Jahre vor Thebacon die Verschreibungsfähigkeit verloren hatte.<sup>1138</sup> Bei einer ganzen Reihe von Substanzen wurden falsche Tageshöchstmengen oder falsche erhöhte Tageshöchstmengen angegeben.<sup>1139</sup> Im Anschluss

---

1133 Vgl. KRANZ (1988), S. 282–286.

1134 Vgl. hierzu BGBI. I (1985), Nr. 1, S. 22 f.

1135 Tartrazin ist ein gelb-oranger Lebensmittelfarbstoff aus der Gruppe der Azofarbstoffe. Da er Pseudoallergien und Hyperaktivität auslösen kann, müssen Arznei- und Lebensmittel, die den Stoff enthalten, gekennzeichnet werden. Auch eine krebserregende Wirkung wird beschrieben. Vgl. HUNNIUS (1993), S. 1370; HUNNIUS (2014), S. 1742 f. und MARQUARD / SCHÄFER / BARTH (2013), S. 1223.

1136 HAB = Homöopathisches Arzneibuch.

1137 Vgl. hierzu BGBI. I (1986), Nr. 36, S. 1099.

1138 Vgl. hierzu BGBI. I (1984), Nr. 36, S. 1081.

1139 Vgl. hierzu KRANZ (1988), S. 331–334.

an diese Tabelle fügte Kranz eine weitere neue Tabelle ein, die die zulässigen Überschreitungen der Höchstmengen zusammenfassen sollte. Die dort genannten Werte sind zwar korrekt und unterscheiden sich dadurch naturgemäß von den fehlerhaften Daten in der ersten Übersicht, allerdings fehlen an dieser Stelle die Substanzen Piritramid (Dipidorol®) und Pentazocin (Panagesic®).<sup>1140</sup>

Dem Schlagwortverzeichnis ist ein erneuter signifikanter Zuwachs zu bescheinigen. Nach zuletzt 543 sind nun 878 Lemmata verzeichnet, was einer Steigerung von über 60 Prozent entspricht.

### 8.1.16 Die sechzehnte Auflage (1995)

1995 erschien die fünfte und letzte Auflage des *Vademecum für Pharmazeuten* unter Bearbeitung von Otto Kranz. Die wichtigsten Neuerungen der nunmehr 16. Ausgabe des Werkes fasste der Autor im kurzen Vorwort selbst zusammen: „Die Veränderungen im Bereich der Betäubungsmittel, der Zuzahlungsregelung, der Abgabevorschriften stehen [...] im Vordergrund. Erstmals aufgenommen habe ich Tabellen zur Ernährungsberatung und zu klinischen Labordaten.“<sup>1141</sup> In der um den Punkt Ernährungsberatung erweiterten „Gebrauchsanweisung für den künftigen PTA“ rät Kranz zur Vertiefung der Kenntnisse auf diesem Gebiet durch „Studium eines Lehrbuches der Ernährungslehre“<sup>1142</sup>. Im ersten Hauptkapitel („Nomenklatur und andere Grundlagen“) fällt jedoch zunächst die beträchtliche Erweiterung des zuvor nicht ganz sechs Seiten umfassenden Abschnitts über „Generica – Markennamen“ ins Auge. Auf nun achteinhalb Seiten werden zahlreiche Freinamen ihren Handelsnamen gegenübergestellt,<sup>1143</sup> die im 1988er *Vademecum* noch nicht gelistet waren, was als Zeichen der zunehmenden Präparate- und Generikaflut gewertet werden kann. In einem eigenen Abschnitt werden zum ersten Mal „E-Nummern“ thematisiert.<sup>1144</sup> Sie bezeichnen zugelassene Lebensmittelzusatzstoffe und werden von der Europäischen Union vergeben. Das *Vademecum* schlüsselt auf, für welche Substanzen die einzelnen E-Nummern stehen. In einleitenden Worten begründet Kranz die Auflistung mit der Bedeutung der Kenntnis der Zusatzstoffe hinsichtlich der Beratung von Allergikern. Im Zusammenhang mit dem häufigeren Auftreten von Allergien ist auch die kurze Erwähnung der „CTFA-Bezeichnungen bei Kosmetika“<sup>1145</sup> zu sehen. Der Verband der amerikanischen Kosmetikindustrie „Cosmetic, Toiletry and Fragrance Association“ führte eine Nomenklatur kosmetischer Inhaltsstoffe ein, die 1997 in Deutschland durch die INCI-Nomenklatur abgelöst wurde.<sup>1146</sup> Kranz verzichtete jedoch auf eine Auflistung der CTFA-Bezeichnungen, da dies den Rahmen gesprengt hätte und verwies daher auf

---

1140 Vgl. a. a. O., S. 335.

1141 KRANZ (1995), S. 12.

1142 A. a. O., S. 13.

1143 Vgl. KRANZ (1995), S. 35–43.

1144 Vgl. a. a. O., S. 91–93.

1145 A. a. O., S. 93.

1146 Vgl. hierzu BGBl. I (1997), Nr. 67, S. 2410–2448. INCI steht für „International Nomenclature of Cosmetic Ingredients“.

weiterführende Literatur. Wie schon die Übersicht über die Markennamen der Arzneimittel, so expandierte auch das Verzeichnis der „Abkürzungen der Rezeptur“ erheblich. Mit nun sieben Seiten hat die Tabelle nahezu eine Verdopplung erfahren.<sup>1147</sup>

Die Einfuhr von Arzneimitteln nach § 73 (3) AMG war in der 15. Auflage lediglich Bestandteil des dritten Hauptkapitels „Rezeptanfertigung“. Die Neuauflage greift das Thema zusätzlich im Unterkapitel „Die Einteilung der Arzneimittel“ des zweiten Oberkapitels „Definitionen und Einheiten“ auf. Darüber hinaus informiert die 1995er Ausgabe an dieser Stelle über Parallel- und Reimporte,<sup>1148</sup> was ein Indiz für den gesteigerten Kostendruck im Gesundheitswesen ist.

An einzelnen Stellen wesentlich erweitert präsentiert sich im dritten Hauptkapitel der Abschnitt über flüssige Augenarzneien.<sup>1149</sup> Erweitert wurde der Text vor allem um Bemerkungen hinsichtlich der pharmazeutischen Qualität, sprich Keimfreiheit, Konservierung, Verpackung und Isotonie der Ophthalmika. Auch die Prüfung der Partikelgröße bei Suspensionen zur Anwendung im Auge wird erstmals beschrieben. Des Weiteren wurde der Passus über Salben durch eine Reihe zusätzlicher Anmerkungen ergänzt.<sup>1150</sup> Eine davon mutet aus heutiger Sicht etwas seltsam an, lässt sie doch den Arbeitsschutz völlig außer Acht: „Die schnellste und eine relativ sichere Methode zur Erkennung grobkristalliner körniger Bestandteile ist das Verreiben einer Probenmenge auf dem eigenen Handrücken.“<sup>1151</sup> Der Schutz des Rezeptars vor der Einwirkung der Arzneistoffe scheint für Kranz 1995 noch nicht von allzu großer Bedeutung gewesen zu sein. Dennoch ist im Unterkapitel „Vorsicht bei der Verarbeitung von Arzneimitteln!“ zu lesen: „Auch für Apotheken gelten die Vorschriften zum Schutz der dort Beschäftigten vor gesundheitsschädlichen Arbeitsstoffen.“ Hier wurde zudem erstmals zur Vorsicht beim Umgang mit Zytostatika geraten. Ein weiteres Beispiel für eine Ergänzung ist der Hinweis, in wasserfreien Rezepturen einzuarbeitende Feststoffe nicht zuvor in Wasser anzulösen, da dadurch die pharmazeutischen und medizinischen Eigenschaften der Rezeptur stark verändert würden.<sup>1152</sup> Die Problematik der Erhitzung von Arzneistofflösungen nannte das *Vademecum* bislang nur für Scopolaminhydrobromidlösungen. Die 16. Auflage bezieht sich hier im Wesentlichen auf zu lösende Granulate, wie sie bei Antibiotika-Trockensäften vorliegen und nennt weiterführende Literatur.<sup>1153</sup> Unter der Überschrift „Signatur“ war stets der Ratschlag gegeben worden, bei Tropfgläsern das Etikett nicht auf Seite der Tropfschnauze aufzukleben.<sup>1154</sup> Mitte der 1990er Jahre war diese Art Tropfgläser jedoch nicht mehr üblich. Bei den moderneren Tropfflaschen mit Tropfeinsatz kommt es nur selten zum Herablaufen der Flüssigkeit am Äußeren der Flasche. Aus diesem Grunde unterblieb in der *Vademecum*-Ausgabe von 1995 der entsprechende Hinweis.

---

1147 Vgl. KRANZ (1995), S. 95–101.

1148 Vgl. a. a. O., S. 122 f.

1149 Vgl. a. a. O., S. 136–148.

1150 Vgl. a. a. O., S. 148–152.

1151 A. a. O., S. 149; folgendes Zitat ebendort auf S. 167.

1152 Vgl. a. a. O., S. 151.

1153 Vgl. a. a. O., S. 162 f.

1154 Vgl. KRANZ (1988), S. 157.

Die Haltung der gesetzlichen Krankenkassen in Bezug auf die Interpretation ärztlicher Verschreibungen hatte schon die achte Auflage (1970) an Hand von Beispielen aufgeführt.<sup>1155</sup> War ein Präparat verordnet, das in Form von Dragées und Ampullen im Handel war, wurden demnach bei fehlender Angabe der Darreichungsform auf dem Rezept lediglich die Ampullen erstattet, sofern diese günstiger waren. 25 Jahre später wurde im *Vademecum* auf die Angabe konkreter Beispiele verzichtet; dennoch legte Kranz ausführlich dar, weshalb eine Verschreibung nicht einfach abzulesen, sondern in ihrer Gesamtheit zu interpretieren sei und kritisierte gleichzeitig die Retaxationspraxis der Krankenkassen<sup>1156</sup>:

„Das Lesen der Verschreibung dient dazu, die Absicht, den Willen und die Anweisungen des Arztes zu erkennen. Die über die Erkennung der geschriebenen Buchstaben hinausgehende Interpretation des Rezeptes hat dieses primäre Ziel, das Rezept ist und bleibt vor allen anderen Aufgaben das Schreiben, mit dem der Arzt den Apotheker beauftragt, zum Nutzen des Patienten unverzüglich und fachkundig tätig zu werden.

Diese grundsätzliche Erklärung wird immer notwendiger, nachdem die Interventionen der Politik, der Kassen, der Lieferverträge etc. fast vergessen lassen, daß der Apotheker vor allen anderen Aufgaben die Pflicht hat, im Auftrag des behandelnden Arztes den Patienten sicher mit Arzneimitteln zu versorgen.“

In diesem Kontext riet er: „Es ist sinnvoll und im Hinblick auf spätere Überprüfungen notwendig, Interpretationen und Ergänzungen des Rezepttextes durch Vermerke auf dem Rezept selbst ebenso zu vermerken wie den Verantwortlichen durch seine Unterschrift festzuhalten.“ Gerade im ersten Zitat wird Kranz' Verständnislosigkeit gegenüber den Vorgehensweisen bei Retaxationen offenbar. Es ergibt sich nahezu der Eindruck, er wolle mit diesen Worten weniger die Pharmazeuten als seine Leser ansprechen, sondern vielmehr einen Appell an die Verantwortlichen richten.<sup>1157</sup>

Am 1. Januar 1994 trat eine neue Zuzahlungsverordnung<sup>1158</sup> basierend auf dem Gesundheitsstrukturgesetz<sup>1159</sup> in Kraft. Bis dahin hatte der Preis eines Arzneimittels die damals fällige Zuzahlung (3 / 5 / 7 DM) bestimmt. Mit Inkrafttreten der geänderten Rechtsverordnung richtete sich ab 1994 die Zuzahlung neuerdings nach der Packungsgröße. Das *Vademecum* behandelt die neue Regelung ausführlich auf elf Seiten, nicht ohne ausdrückliche Bemänglung, wie sie im Satz: „Angesichts der evidenten Unvollkommenheit der ZuzahlungsV[er]O[r]dnung] wird sie im folgenden [sic!] vollständig abgedruckt.“<sup>1160</sup> besonders offenbar wird.

Der Zusammenstellung der „Vorschriften galenischer Präparate“ im vierten Kapitel („Defektur“) wurden drei Rezepturen hinzugefügt. Es handelt sich dabei um solche aus dem 1991 erschienenen DAB 10, welches vor Herausgabe des 1995er *Vademecum* bereits mit zwei Nachträgen versehen worden war.<sup>1161</sup> Das fünfte Kapitel („Taxieren“) bietet in

1155 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1970a), S. 111.

1156 KRANZ (1995), S. 173; folgendes Zitat ebendort.

1157 Vgl. hierzu LANDGRAF-BRUNNER (1986).

1158 Vgl. hierzu BGBl I. (1993), Nr. 48, S. 1557–1565.

1159 Vgl. hierzu BGBl. I (1992), Nr. 59, S. 2266–2334.

1160 KRANZ (1995), S. 178.

1161 Vgl. hierzu DAB 10 (1991); DAB 10, 1. Nachtrag (1992) und DAB 10, Nachtrag (1993).

der 16. Auflage zwei neue Abschnitte. Einer beschäftigt sich anhand fünf verschiedener Beispiele mit den Preisen für Wasser in Rezepturen; ein zweiter erklärt das Taxieren einer Salbenrezeptur mit Rundungsregeln.<sup>1162</sup>

Diverse Ergänzungen, teilweise in Form längerer Textpassagen und zusätzlich hinzugefügter Unterkapitel, stellt man im folgenden Hauptkapitel „Abgaberrichtlinien und -Bestimmungen“ fest. Wie bisher erläutert Kranz vorab Punkte, die in der Offizin unmittelbar vor einer Arzneiabgabe beachtet werden sollten. Jedoch hatten sich die Hinweise bislang lediglich auf die Dispensierung von Rezepturen bezogen. Im Unterschied dazu betrachtete die 16. Auflage jegliche Rezeptbelieferung.<sup>1163</sup> Zwei Aspekte, die bei der Abgabe von Medikamenten von Belang sind, werden erstmals angesprochen<sup>1164</sup>:

**„Kunden kennenlernen!“**

Ganz zu Beginn des Abgabegesprächs [sic!] ist herauszufinden, ob der Mensch in der Apotheke der Patient selbst, ein Familienangehöriger, eine betreuende Person, ein nicht weiter engagierter Bote ist.

Ganz zu Beginn muß der Apotheker erkennen, auf welcher sprachlichen Ebene, mit welcher Lautstärke, in welcher Sprache er sich am besten verständigen kann. Er berücksichtigt die Vorkenntnisse und den Ausbildungsstand des Kunden beim Umfang der Erläuterungen und bei der Wahl seiner Informationsmittel. Die Art des Arzneimittels und die Beobachtung der Psyche des Kunden bestimmt, ob von der vertraulichen Beratungsecke<sup>1165</sup> Gebrauch gemacht wird.“

Anschließend erörtert Kranz, weshalb es so wichtig ist, dem Patienten bei der Abgabe die Arzneimittel zu zeigen. Die Gründe seien durchaus vielschichtig, angefangen bei der Kontrolle der Verschreibung und Belieferung durch den Kunden, über Kundenbindung, Compliance-Förderung, Ansatzpunkte für Beratung, Problemlösung und Zusatzverkäufe bis hin zur Darstellung des Apothekers „als Mensch, der sich um den Kunden bemüht, dem man Vertrauen [sic!] kann und der Zeit für die Bedürfnisse seiner Kunden hat“<sup>1166</sup>.

Die unter der Überschrift „Hinweise geben!“ zusammengestellten Praxisbeispiele werden um einige Punkte erweitert, wie etwa „Möglichkeiten von Verstopfung und Durchfall, Magenbeschwerden ansprechen“. Im Unterkapitel über die Betäubungsmittel beschäftigt sich ein neuer Abschnitt mit den „Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen zur ‚Methadon-Substitutionsbehandlung‘“<sup>1167</sup>. Weitere Modifikationen des Unterkapitels ergeben sich hauptsächlich durch zwischenzeitlich erfolgte

---

1162 Vgl. KRANZ (1995), S. 225–227.

1163 Vgl. a. a. O., S. 230 f.

1164 A. a. O., S. 231.

1165 Seit 1994 schreibt die Apothekenbetriebsordnung vor, dass die Vertraulichkeit der Beratung durch eine geeignete Einrichtung der Offizin gewährleistet sein muss. Vgl. BGBl. I (1994), Nr. 55, S. 2108–2110.

1166 KRANZ (1995), S. 232; folgendes Zitat ebendort.

1167 A. a. O., S. 247. Seit 1991 wird die Substitutionsbehandlung Heroinabhängiger durch die NUB-Richtlinien (NUB = Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden) des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen geregelt und konnte somit erstmals im 1995er *Vademecum* Berücksichtigung finden. Vgl. hierzu N. N. (1991), S. A-3250–A-3253.

Änderungen im Betäubungsmittelrecht.<sup>1168</sup> Eine wichtige Neuerung durch das Gesundheitseinrichtungen-Neuordnungs-Gesetz war die Errichtung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM).

Gleichermaßen führten Änderungen im Gefahrstoffrecht zu einer Überarbeitung des Unterkapitels über Gifte.<sup>1169</sup> Als relevante Aktualisierungen sind die Umbenennung mindergiftiger Stoffe in gesundheitsschädliche Stoffe und die Einführung des Gefahrensymbols „Umweltgefährlich“ sowie tastbarer Gefahrensymbole zu nennen.<sup>1170</sup>

Die Anzahl der gelisteten R- und S-Sätze und ihrer Kombinationen übertrifft im *Vademecum* aus dem Jahr 1995 bei weitem die der sieben Jahre zuvor erschienenen Ausgabe.<sup>1171</sup> Es kam hier annähernd zu einer Verdopplung. Auf zehn Seiten wurde zudem erstmals die EG-Gefahrstoffliste auszugsweise wiedergegeben. Dieser Tabelle kann entnommen werden, wie die dort verzeichneten Stoffe zu kennzeichnen sind (Gefahrensymbol, R- und S-Sätze). Der Abschnitt über Pflanzenschutzmittel wurde um Ausführungen zum Thema Bienengefährlichkeit ergänzt.<sup>1172</sup> Neu ist des Weiteren eine Textpassage über Betriebsanweisungen an Mitarbeiter und Einstufung krebserzeugender Stoffe.<sup>1173</sup> Bei der Abgabe von Giften differenzierte die 16. Auflage erstmals in die Abgabe an jedermann und an gewerbliche Anwender.<sup>1174</sup> Um den Vorschriften der Chemikalien-Verbotsverordnung Genüge zu tun, wird ein Vordruck für einen Empfangsschein präsentiert, mit dem die Apotheken nachweisen konnten, ihrer Dokumentationspflicht bei der Gefahrstoffabgabe nachgekommen zu sein.

Das sechste Hauptkapitel wurde, wie soeben erörtert, an zahlreichen Stellen überarbeitet. Zusätzlich führt Kranz zwei neue Unterkapitel ein. Eines befasst sich mit Doping, das zunächst definiert und dann näher erläutert wird.<sup>1175</sup> Der Autor unterscheidet zwölf verschiedene Stoffgruppen, die zu Dopingzwecken eingesetzt werden. Das Kapitel schließt mit einer Auflistung von „Chemikalien, die als mögliche Designer-Drogen in Betracht kommen“. In einer zweispaltigen, alphabetisch geordneten Tabelle wird dem

1168 Vgl. hierzu BGBl. I (1992), Nr. 61, S. 2483–2493; BGBl. I (1994), Nr. 4, S. 99 f und BGBl. I (1994), Nr. 39, S. 1416–1424.

1169 Vgl. hierzu BGBl. I (1993), Nr. 57, S. 1782–1810 und BGBl. I (1993), Nr. 54, S. 1720–1733. Letztere Verordnung beinhaltet in Artikel 1 die Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV).

1170 Vgl. KRANZ (1995), S. 265 f.

1171 Vgl. KRANZ (1995), S. 268–271. R-Sätze geben Hinweise auf besondere Gefahren, S-Sätze nennen Sicherheitsratschläge.

1172 Es gab jedoch in der Bundesrepublik bereits seit 1950 eine Verordnung über bienenschädliche Pflanzenschutzmittel. Vgl. BAnz, Nr. 131 (12. Juli 1950), S. 1.

1173 Vgl. KRANZ (1995), S. 284 f.

1174 Vgl. a. a. O., S. 287–290.

1175 Vgl. a. a. O., S. 293–296. MEIER u. a. stellten fest, „dass das öffentliche Interesse am Doping bis in die 1980er Jahre hinein in der Bundesrepublik eher schwach ausgeprägt ist“. MEIER u. a. (o. J.): Die Rezeptionsgeschichte des Dopings in Deutschland von 1950 bis 2009, S. 23 (Online-Ressource). Dies änderte sich mit dem Tod der Siebenkämpferin Birgit Dressel 1987, dem Fall Ben Johnson 1988 und der Auseinandersetzung mit dem DDR-Doping Anfang der 1990er Jahre. Vgl. a. a. O., S. 22 f. Möglicherweise veranlassten diese Skandale Kranz zu einer Aufnahme des Themas ins *Vademecum für Pharmazeuten*.

jeweiligen Ausgangsstoff das mögliche Endprodukt gegenübergestellt.<sup>1176</sup> Außerdem werden 46 „Drogenausweichmittel“<sup>1177</sup> genannt, bei denen erhöhte Aufmerksamkeit im Hinblick auf Rezeptfälschungen an den Tag gelegt werden sollte.

Der letzte Paragraph des siebten Hauptkapitels „Hinweise und Auskünfte an Patienten“ der 1988 erschienenen 15. Ausgabe des *Vademecum für Pharmazeuten* informierte kurz und bündig über einige „Blut-Normalwerte“<sup>1178</sup>. Im Einzelnen waren dies Blutdruck, Nüchternblutzucker, Erythrozyten- und Leukozytenzahl, sowie die Senkungsgeschwindigkeit. Die 16. Auflage titulierte den Passus mit „Referenzbereiche medizinischer Laborwerte“<sup>1179</sup> und bietet eine fünfseitige Tabelle, in der man Laborwerte aus den Bereichen Hämatologie, Stoffwechsel, Enzyme, Endokrinologie, Immunologie und Tumormarker nachsehen kann. Einige Werte werden sowohl für Kinder als auch für Erwachsene angegeben, andere in verschiedenen Einheiten (mg/dl bzw. mmol/dl). Dem genannten Unterkapitel schließen sich zwei neu hinzugefügte an, von dem sich das erste mit der Berechnung der Körperoberfläche beschäftigt. Deren Kenntnis spielt unter anderem bei der Dosierung von Zytostatika eine Rolle. Das Thema gewann Mitte der 1990er Jahre an Relevanz, weil seit dieser Zeit auch in einer größeren Zahl öffentlicher Apotheken Zytostatika hergestellt werden.<sup>1180</sup> Als zweites neues Unterkapitel wurden „Tabellen zur Ernährungsberatung“ eingeführt. In der initialen 26-seitigen Tabelle wird die Zusammensetzung von Nahrungsmitteln dargestellt. Im Anschluss folgen mehrere kleinere Übersichten, die Aufschluss über Zuckergehalt, Ballaststoffanteil, Säuregehalt von Getränken, Folsäuregehalt, Eisenbilanz, Zinkzufuhr, Protein- und Oxalatgehalt geben. Zudem gibt Kranz seinen Lesern einen Vordruck für ein standardisiertes Ernährungsprotokoll an die Hand, das als Kopiervorlage dienen kann.<sup>1181</sup>

Das Kapitel „Harnuntersuchung“ listet vier neue Urinschnelltests, von denen zwei der Bestimmung des Eisprungs dienen. Der darauffolgende Passus, der kurze Informationen zu Schwangerschaftsnachweisen bietet, wurde dementsprechend um Methoden zur Eisprungbestimmung erweitert.<sup>1182</sup> An dieser Stelle werden insgesamt sieben Handelsprodukte zur Bestimmung der LH-Konzentration<sup>1183</sup> aufgeführt.

Die einzige Änderung im neunten Kapitel („Berechnungen“) ist bei der Umrechnung von Erwachsenen- zu Kinderdosierungen neben der Bezugnahme auf das Körpergewicht die erstmalige Umrechnung auf Basis der Körperoberfläche.<sup>1184</sup> Auch das Homöopathie-Kapitel übernahm Kranz fast unverändert.

---

1176 Anfang der 1990er Jahre wurden synthetische Drogen wie Ecstasy insbesondere in der Rave- bzw. Techno-Szene populär. Vgl. hierzu DAUMANN / GOUZOLIS-MAYFRANK (2015).

1177 KRANZ (1995), S. 300.

1178 KRANZ (1988), S. 266.

1179 KRANZ (1995), S. 322.

1180 Vgl. DIEDRICH (1998), S. 2692.

1181 Vgl. KRANZ (1995), S. 331–374.

1182 Vgl. a. a. O., S. 380 f.

1183 LH = Luteinisierendes Hormon. Kurz vor dem Eisprung ist ein deutlicher Anstieg des LH („LH-Peak“) messbar.

1184 Vgl. KRANZ (1995), S. 391.

Die in der 15. Auflage so fehlerhaften Tabellen hinsichtlich der Höchstmengen von Betäubungsmitteln wurden im elften und letzten Kapitel („Tabellen“) der 16. Ausgabe entfernt und durch zwei kurze, übersichtliche Tafeln ersetzt.<sup>1185</sup> Die hier gemachten Angaben sind nunmehr korrekt und basieren auf der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung aus dem Jahr 1993.<sup>1186</sup>

Das 1995er *Vademecum* ist die vierte Auflage in Folge, in der der Umfang des Sachwortverzeichnisses signifikant gestiegen ist. Nach 878 Lemmata der Vorgängerausgabe listet die neuere Edition 1104 Einträge.

### 8.1.17 Die siebzehnte Auflage (2001)

Mit der 2001er Ausgabe übernahm der promovierte und habilitierte Apotheker Josef Kraus<sup>1187</sup> einmalig die Bearbeitung des *Vademecum für Pharmazeuten*. Das Layout veränderte er kaum, lediglich die Kopfzeilen der Tabellen sind nunmehr grau unterlegt. Im Übrigen ist die 17. Auflage die erste, die völlig ohne Werbung auskommt. Indes erweiterte er das Werk um ein Kapitel über Impfstoffe. Die wesentlichen Änderungen fasste Kraus im Vorwort zusammen. Diese erstrecken sich auf die Abschnitte Betäubungsmittel, Berechnungen, Taxation, Zuzahlung und Homöopathie. Unverständlich ist jedoch die Aussage, dass auf ein ausführliches Stichwortverzeichnis besonderer Wert gelegt worden sei, da dieses im Vergleich zur Vorgängerausgabe über 40 Prozent weniger Lemmata aufweist.<sup>1188</sup>

Die in den letzten Auflagen mehrfach expandierte Auflistung der generischen Bezeichnungen und Markennamen („Generica – Markennamen“) ist in der 17. Auflage des *Vademecum* nicht mehr enthalten. Dieses bis zur 12. Auflage (1981) „Synonyma wichtiger Arzneimittel“ genannte und bis dahin etwas anders strukturierte Unterkapitel verlor mit der Umstellung sämtlicher Apotheken auf elektronische Datenverarbeitung (EDV) an praktischer Bedeutung. Im Abschnitt über die „E-Nummern“, also Lebensmittelzusatzstoffe, sind vier Substanzen neu hinzugekommen, während zwölf entfallen sind. Außer den genannten Dingen wurde das Kapitel „Nomenklatur und andere Grundlagen“ unverändert übernommen, ebenso wie das darauffolgende Kapitel „Definitionen und Einheiten“.

Im dritten Hauptkapitel („Rezeptanfertigung“) informiert die Neuausgabe über die Möglichkeit, Insulin, das im Pen bei 30°C körpfernah aufbewahrt wird, bis zu vier Wochen verwenden zu können.<sup>1189</sup> Kranz war sechs Jahre vorher in seiner Empfehlung noch etwas vorsichtiger; er sprach von zwei Wochen.<sup>1190</sup> Weitere Aktualisierungen findet man im

---

1185 Vgl. a. a. O., S. 440.

1186 Vgl. hierzu BGI. I (1993), Nr. 50, S. 1637–1644.

1187 Josef Kraus wurde am 10. Januar 1959 in Rötzing geboren. Sein Pharmaziestudium absolvierte er von 1979–1983 in Regensburg, wo er heute als Lehrbeauftragter für Pharmazeutische Biologie tätig ist. 1987 promovierte er dort zum Thema „Struktur und biologische Aktivität von Antitumorpolysacchariden“. Daneben ist er Inhaber dreier Apotheken in Weingarten und Friedrichshafen. Vgl. N. N. (2006): Dr. rer. nat. Josef Kraus. (Online-Ressource).

1188 Vgl. KRAUS (2001), S. 11.

1189 Vgl. KRAUS (2001), S. 163.

1190 Vgl. KRANZ (1995), S. 176.

Abschnitt über die Zuzahlungsverordnung, die nun in der damals gültigen Version, d. h. mit teilweise geänderten Anlagen dargestellt wird.<sup>1191</sup> Kraus stellt ferner klar, dass Präparate der Negativliste nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen abgegeben werden dürfen. Bei Kranz erfuhr man 1995 noch Gegenteiliges. Laut der 16. Auflage fiel bei diesen Arzneimitteln nicht einmal eine Zuzahlung an<sup>1192</sup>:

„Für Arzneimittel der Negativliste ist keine Zuzahlung zu zahlen. Das Arzneimittel ist abzugeben und der Krankenkasse in Rechnung zu stellen. Es ist eine zusätzliche Dienstleistung des Apothekers, wenn der Apotheker den Arzt auf die Negativliste hinweist und diesem die Gelegenheit gibt, seine Verschreibung zu korrigieren, um dessen Risiko, vom Kostenträger getadelt zu werden, zu vermeiden.“

Nach einem wörtlich übernommenen Defektur-Kapitel bedingen die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen der Arzneimittelpreisverordnung<sup>1193</sup> und die Währungsumstellung (Einführung des Euro für den Bargeldverkehr am 1. Januar 2002)<sup>1194</sup> die Änderungen im fünften Hauptkapitel „Taxieren“. Durch die geänderte Arzneimittelpreisverordnung wurde der Apothekenzuschlag für hochpreisige Arzneimittel erheblich reduziert, zugleich erhöhten sich aber die Notdienstpauschale und Rezepturzuschläge.

Auch das Unterkapitel über die Betäubungsmittel im Kapitel „Abgaberichtlinien und -Bestimmungen“ hat eine Anpassung an rechtliche Neuerungen erfahren. So wurden die verzeichneten Anlagen zum Betäubungsmittelgesetz auf den seinerzeit aktuellen Stand gebracht. Gleiches gilt für die Substitutionsrichtlinien bei Opiatabhängigen und den wörtlich abgedruckten Text der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung.<sup>1195</sup> Gegen Ende des Kapitels wurde die Tabelle der „Chemikalien, die als mögliche Ausgangsstoffe für Designer-Drogen in Betracht kommen“<sup>1196</sup> um 28 auf nunmehr 256 Substanzen erweitert.

Unter der Kapitelüberschrift „Hinweise und Auskünfte an Patienten“ führte Kraus bei den Hinweisen zu Einnahme von Arzneimitteln teils andere Beispiele von Fertigpräparaten an, bemühte sich folglich auch hier um Aktualität.<sup>1197</sup> Ebenso wurde das Verzeichnis der Giftnotrufzentralen zum wiederholten Male auf den neuesten Stand gebracht.<sup>1198</sup> Das *Vademecum* nennt verschiedene Krankenpflegeartikel, deren Handhabung der Pharmazeut kennen und erklären können sollte. Dazu zählte 2001 überraschenderweise noch immer die Sterilisation von Insulin-Record-Spritzen, obwohl zu dieser Zeit Einweg-Kunststoff-Spritzen längst üblich waren.<sup>1199</sup>

Auffällig viele Änderungen im Kapitel „Harnuntersuchung“ sind in der Rubrik „Schnelldiagnostika“ festzustellen. In der Auflistung häufig gebrauchter Schnelltests tauchen hauptsächlich zuvor nicht genannte Handelsnamen auf. Mit 25 werden zudem sechs

---

1191 Vgl. KRAUS (2001), S. 164–174.

1192 KRANZ (1995), S. 178.

1193 Vgl. hierzu BGBl. I (1998), Nr. 22, S. 721 f.

1194 Als Buchgeld hatte der Euro bereits seit 1999 Gültigkeit.

1195 Vgl. KRAUS (2001), S. 225–245.

1196 KRAUS (2001), S. 284.

1197 Vgl. KRAUS (2001), S. 291–294.

1198 Vgl. a. a. O., S. 304.

1199 Vgl. a. a. O., S. 301.

Produkte weniger vorgestellt.<sup>1200</sup> Das neunte Kapitel („Berechnungen“) wurde gar nicht, das zehnte („Homöopathische Herstellungsvorschriften und Materia medica“) nur wenig modifiziert. Hier erweiterte Kraus die Tabelle der HAB-Herstellungsvorschriften um einige Instruktionen.

Das nur vier Seiten umfassende, neue Kapitel über Impfstoffe führt zunächst in einigen Sätzen in das Themengebiet ein, erläutert die Impfstofftypen sowie Transport und Lagerung von Vakzinen und fasst in vier Tabellen relevante Informationen zusammen. Die „Übersicht über Schutzimpfungen beim Menschen“ gibt zur jeweiligen Erkrankung Angaben zur aktiven und passiven Immunisierung, zur Indikation und darüber, ob eine Impfempfehlung der STIKO<sup>1201</sup> vorliegt.<sup>1202</sup> Im Anschluss werden die 2001 auf dem deutschen Markt erhältlichen Kombinationsimpfstoffe vorgestellt. Nach einem Impfkalendarer folgt schließlich eine Tabelle bezüglich des Transports und der Lagerung von Impfstoffen.<sup>1203</sup> Möglicherweise spielte das im Januar 2001 in Kraft getretene Infektionsschutzgesetz<sup>1204</sup> eine Rolle bei der Neuaufnahme eines Impfstoffkapitels im *Vademecum* desselben Jahres. Es löste unter anderem das Bundesseuchengesetz<sup>1205</sup> von 1961 ab.

Im Tabellenteil präsentiert sich die Arzneimittel-Tabelle um 28 Positionen gekürzt. Bei den entfallenen Einträgen handelt es sich ausnahmslos um Fertigarzneimittel, die unter ihrem Handelsnamen in der früheren Tabelle verzeichnet waren. Der neue Bearbeiter verzichtete auf Tabellen zur Verschreibung von Betäubungsmitteln. Er hielt wohl das entsprechende Unterkapitel innerhalb des Hauptkapitels „Abgaberrichtlinien und -Bestimmungen“ für eine ausreichend übersichtliche Darstellung der Vorschriften.

Die 17. Auflage des *Vademecum für Pharmazeuten* schließt, wie oben erläutert, mit einem merklich gestrafften Stichwortverzeichnis.

### 8.1.18 Die achtzehnte Auflage (2013)

Nach Rudolf Schmidt-Wetter, Otto Kranz und Josef Kraus wurde das *Vademecum für Pharmazeuten* in der 18. Auflage nicht nur erstmalig von einem Team neu bearbeitet, es wurden auch erstmals Frauen mit dieser Aufgabe betraut.<sup>1206</sup> Da die Offizinpharmazie in den vergangenen Jahrzehnten zunehmend weiblich dominiert wird, kann dies nicht über-

---

1200 Vgl. a. a. O., S. 367 f.

1201 Die Ständige Impfkommission (STIKO) wurde 1972 am Bundesgesundheitsamt gegründet; seit 1994 ist sie dem Robert-Koch-Institut (RKI) zugeordnet. Vgl. hierzu auch SPIESS (2002), S. 1218–1221.

1202 Vgl. KRAUS (2001), S. 416.

1203 Vgl. a. a. O., S. 417 f.

1204 Vgl. hierzu BGBl. I (2000), Nr. 33, S. 1045–1077. Artikel 1 dieses Gesetzes behandelt das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG).

1205 Vgl. hierzu BGBl. I (1961), Nr. 53, S. 1012–1029.

1206 Zwar ließ sich auch Rudolf Schmidt-Wetter seit der neunten Auflage durch Kollegen unterstützen. So bearbeitete beispielsweise Wulf Rödder seitdem das Kapitel „Taxieren“. Doch werden erst in Ausgabe 18 zwei Autorinnen auf der Titelseite genannt. Zu Wulf Rödder vgl. Anm. 914.

raschen. Zudem lag die Bearbeitung nun anders als zuvor nicht mehr in rein pharmazeutischen Händen. Neben Sarah Wessinger<sup>1207</sup>, die außer ihrer Tätigkeit als Apothekerin unter anderem als Lektorin und Autorin tätig ist,<sup>1208</sup> ist mit der Juristin Bettina Mecking<sup>1209</sup> nun auch eine Nicht-Pharmazeutin beteiligt. Am Ende des Werks werden die Autorinnen erstmals kurz vorgestellt. Zudem konnte für die Neubearbeitung des Unterkapitels „Anfertigung von Rezepturarzneimitteln“ mit Angela Fetzner<sup>1210</sup> eine weitere Mitarbeiterin gewonnen werden, wie das Vorwort verrät.<sup>1211</sup>

Beim Durchblättern der Neuauflage des *Vademecum* fällt zunächst der zweifarbige Druck ins Auge. Bis dahin waren sämtliche Ausgaben komplett in schwarz-weiß gehalten. Nun sind neben den orange-braunen Überschriften auch die Tabellen in einem transluzenten orange-braun-Ton (nahezu hautfarben) unterlegt, genau wie die Registerzählung am rechten Seitenrand. Darüber hinaus wurde beim Drucksatz generell und bei Tabellen und Verzeichnissen im Besonderen mehr Raum gegeben. Dies trägt neben der ebenfalls erfolgten inhaltlichen Erweiterung des Manuskriptes zusätzlich zu einer Steigerung der Seitenzahl bei. So ist Tabelle „1.12 Abkürzungen der Rezeptur“ bei gleichem Inhalt nun mehr als elf Seiten lang, in der vorherigen Auflage nahm sie lediglich sieben Seiten ein.<sup>1212</sup> Das mittlerweile zwölf Seiten umfassende Verzeichnis der medizinischen Fachausdrücke kam 2001 noch mit acht Seiten aus.<sup>1213</sup>

Die Änderungen im Layout sind nicht zuletzt dem Verlagswechsel geschuldet. Erstmals erschien das *Vademecum für Pharmazeuten* nicht mehr im Editio Cantor Verlag (ECV), sondern mit einer Auflagenhöhe von 3300 Exemplaren<sup>1214</sup> im Deutschen Apothe-

---

1207 Sarah Wessinger wurde am 28. April 1980 in Bobingen geboren. Von 2000 bis 2005 studierte sie Pharmazie an der Ludwig-Maximilians-Universität München und wurde 2006 approbiert. Die Apothekerin, Lektorin und Autorin ist seit 2016 in der Geschäftsführung der DAP GmbH (Deutsches Apotheken Portal), einem Kommunikations- und Dienstleistungsunternehmen im Apothekensektor, tätig. Seit Oktober 2016 leitet sie das Digitale Programm bei der Mediengruppe Deutscher Apotheker Verlag. Persönliche Mitteilung von Sarah Wessinger vom 26. Juni 2018.

1208 Vgl. WESSINGER / MECKING (2013), S. 595.

1209 Bettina Mecking wurde am 8. Mai 1967 im hessischen Ziegenhain (heute Schwalmstadt) geboren. Sie studierte Jura in Münster und Lausanne, ihre Examina legte sie in Hamm und Düsseldorf ab. Durch ein Bachelor- und Masterstudium an der Fernuniversität Hagen bildete sie sich zur Mediatorin weiter. An der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster promovierte sie 2005 zu einem rechtsgeschichtlichen Thema. Bettina Mecking ist Fachanwältin für Medizinrecht mit einem Lehrauftrag an der Rheinischen Fachhochschule Köln. Sie ist seit 2001 Justiziarin der Apothekerkammer Nordrhein und seit 2010 deren stellvertretende Geschäftsführerin. Außerdem ist sie als *Master in Mediation* tätig und Autorin in den Zeitschriften *AWA. Aktueller Wirtschaftsdienst für Apotheker* und *Apotheke heute*. Persönliche Mitteilung von Bettina Mecking vom 16. Oktober 2018.

1210 Angela Fetzner, verheiratete Raab (geb. 24. März 1971) ist Apothekerin, Autorin und promovierte Pharmaziehistorikerin. Vgl. hierzu FETZNER (2004).

1211 Vgl. WESSINGER / MECKING (2013), S. V.

1212 Vgl. WESSINGER / MECKING (2013), S. 97–108.

1213 Vgl. WESSINGER / MECKING (2013), S. 110–122.

1214 Persönliche Mitteilung von Eberhard Scholz (Lektor beim Deutschen Apotheker Verlag) vom 27. Dezember 2016. Zwölf Jahre zuvor betrug die Auflagenhöhe der 17. Ausgabe noch 8000 Exemplare. Persönliche Mitteilungen von Sebastian Sandmaier (ehemaliger Geschäftsführer der Druckerei, in der das *Vademecum* von der elften bis zur 17. Auflage gedruckt wurde) vom 14. Dezember 2016 und von Claudius Arndt (Geschäftsführer und Chefredakteur beim Editio Cantor Verlag) vom 15. Dezember 2016. Von den ersten beiden Ausgaben wurden über 12000 Exemplare gedruckt, wie Schmidt-Wetter selber in der Aufstellung seiner „Fachschriftstellerische[n] Tätigkeit“ vermerkte.

ker Verlag. Der ECV stellte in den Jahren 2008 bis 2010 sein Portfolio um und konzentriert sich seitdem auf die Bereiche Arzneimittelentwicklung, -herstellung und -vertrieb aus Sicht der Pharmaindustrie. Da sich das *Vademecum* aber in erster Linie an in der Offizin tätige Apotheker und PTA richtet, wurde das Werk an den Deutschen Apotheker Verlag verkauft.<sup>1215</sup>

Zur Seitenzählung ist festzustellen, dass Titelblatt, Vorwort, Inhalts- und Abkürzungsverzeichnis in dieser Edition römisch paginiert sind. Erst mit dem ersten Kapitel beginnt die Seitenzählung in arabischen Zahlen. Zuletzt wiesen die Auflagen eins und zwei des *Vademecum für Pharmazeuten* im damals enthaltenen Reklame-Anhang eine römische Paginierung auf. Als Schriftart für den Fließtext wurde diesmal „Minion“ gewählt. In der Groteskschrift „Fago“ präsentieren sich die Überschriften, Tabellenlegenden und -inhalte.<sup>1216</sup> Kurz und knapp fällt das Vorwort aus, das erstmals dem Inhaltsverzeichnis vorangestellt ist. Das *Vademecum* sei grundlegend überarbeitet worden. „Der Inhalt wurde entrümpelt, die Kapitel neu sortiert und gegliedert.“<sup>1217</sup> Aus neun Hauptkapiteln der dritten Auflage sind nun 21 Kapitel geworden:

- 1 Grundlagen
- 2 Definitionen und Einheiten
- 3 Rezeptur
- 4 Defektur
- 5 Fertigarzneimittel
- 6 Taxieren
- 7 Abgaberichtlinien und -bestimmungen
- 8 Hinweise und Auskünfte an Patienten
- 9 Erste Hilfe
- 10 Medizinische Laborwerte
- 11 Ernährungsberatung
- 12 Untersuchungen in der Apotheke
- 13 Berechnungen
- 14 Homöopathische Herstellungsvorschriften und Materia medica
- 15 Impfstoffe
- 16 Löslichkeiten
- 17 Höchstmengen für Erwachsene und Kinder
- 18 Datenschutz in der Apotheke
- 19 Dokumentation nach Transfusionsgesetz
- 20 Meldepflichtige Krankheiten
- 21 Neues zur Dokumentation von Tierarzneimitteln

---

Vgl. SCHMIDT-WETTER (o. J.): Fachschriftstellerische Tätigkeit von Rudolf Schmidt-Wetter (PA SW).

1215 Persönliche Mitteilung von Claudius Arndt (Geschäftsführer und Chefredakteur beim Editio Cantor Verlag) vom 9. Januar 2017.

1216 Persönliche Mitteilung von Eberhard Scholz (Lektor beim Deutschen Apotheker Verlag) vom 27. Dezember 2016.

1217 WESSINGER / MECKING (2013), S. V.

„Erste Hilfe“, „Medizinische Laborwerte“ und „Ernährungsberatung“ waren bei Josef Kraus noch Unterkapitel des Abschnitts „Hinweise und Auskünfte an Patienten“. Das Kapitel „Harnuntersuchung“ bekam die neue Überschrift „Untersuchungen in der Apotheke“ und beinhaltet nunmehr auch Blutuntersuchungen. Das Kapitel „Tabellen“ wurde aufgeteilt in die beiden neuen Hauptkapitel „Löslichkeiten“ und „Höchstmengen für Erwachsene und Kinder“. Kapitel 18 bis 21 kamen ganz neu hinzu („Datenschutz in der Apotheke“, „Dokumentation nach Transfusionsgesetz“, „Meldepflichtige Krankheiten“ und „Neues zur Dokumentation von Tierarzneimitteln“). Statt „Nomenklatur und andere Grundlagen“ ist das erste Hauptkapitel bei gleichen Unterkapiteln erster Stufe jetzt schlicht mit „Grundlagen“ überschrieben. Zur besseren Übersicht innerhalb des Inhaltsverzeichnisses sind nicht nur die Hauptkapitel orange-braun, sondern zudem die Unterkapitel erster Stufe hier nun fett gedruckt und leicht abgesetzt. Ab der 13. Auflage wurde zwar das übersichtlichere Kapitelnummerierungssystem eingeführt,<sup>1218</sup> doch wurden alle Unterkapitel erster, zweiter oder dritter Ordnung weder eingerückt, noch sonst irgendwie drucktechnisch abgesetzt, was die Orientierung im Inhaltsverzeichnis eindeutig erschwerte. Eine weitere Neuerung ist, dass sich das dritte Hauptkapitel (vormals unter dem Titel „Rezeptanfertigung“) unter der neuen Überschrift „Rezeptur“ auf die in der Apotheke hergestellten Arzneien konzentriert. Mit den dort ehemals im Unterkapitel 3.9. abgehandelten „Arzneispezialitäten“ beschäftigt sich jetzt ein eigenes, neues Hauptkapitel „Fertigarzneimittel“.<sup>1219</sup>

Auffällig ist der extrem gesteigerte Umfang des Stichwortverzeichnisses. Nicht weniger als 4222 Begriffe verzeichnet das neue *Vademecum*. Diese Anzahl war bei Weitem in keiner anderen Auflage zu finden.

Bei einem Vergleich des Abkürzungsverzeichnisses mit denen der älteren Ausgaben kann man erkennen, dass eine Juristin an der Neuauflage beteiligt war. Einige ehemals nicht ganz korrekte Abkürzungen für Gesetze respektive Verordnungen werden nun in der Form genannt, wie sie vom Gesetzgeber vorgesehen sind. Bis zur 17. Auflage kürzte das *Vademecum* etwa die Apothekenbetriebsordnung mit „ABO“ ab, das Apothekengesetz mit „ApG“ und die Betäubungsmitteländerungsverordnung mit „BtMAeVO“. Die Neuauflage korrigiert in „ApBetrO“, „ApoG“ und „BtMÄndV“. Nicht mehr relevante Abkürzungen wie „PolVO.“ (Polizeiverordnung), „RF“ (Reichsformeln) und „PrMinErl.“ (Preußischer Ministerial-Erlaß) wurden gestrichen, dafür kamen solche wie „BfArM“ (Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte) und „RKI“ (Robert-Koch-Institut) neu hinzu.<sup>1220</sup>

Eine „Gebrauchsanweisung für den künftigen PTA“, in den beiden Ursprungsausgaben „Benutzungshinweise für Lernende“ genannt, ist erstmals nicht enthalten.

Das erste Hauptkapitel „Grundlagen“ beginnt wie bisher mit einer tabellarischen Auflistung von „Drogen und Drogenzubereitungen“. Alphabetisch nach der deutschen Bezeichnung geordnet folgt nun im Gegensatz zur bisherigen Abfolge zunächst die neu- und dann erst die altlateinische Nomenklatur. Für die zugrundeliegende Pharmakopöe

1218 Vgl. hierzu Kapitel 8.1.13.

1219 Vgl. WESSINGER / MECKING (2013), S. VII–XIV.

1220 Vgl. a. a. O., S. XV f.

wurde eine vierte Spalte hinzugefügt („Quelle“), um diese nicht mehr hinter dem jeweiligen altlateinischen Namen der Droge oder Drogenzubereitung nennen zu müssen. Die hier gemachten Angaben wurden aktualisiert. Neben teilweise veränderten Bezeichnungen finden sich auch einige neue Einträge wie Artischockenblätter, Mädesüßblüten und Weißer Ton; einige wenige entfielen (etwa Sagradafluidextrakt, Rosarotblühendes und Schmalblättriges Weidenröschen).<sup>1221</sup> Auch in der folgenden Tabelle „Konzentration und Dichte einiger Präparate und Chemikalien“ wurden die Arzneibuchangaben angepasst.<sup>1222</sup> Das dritte Unterkapitel befasst sich mit „Rezeptur-Arzneimittel[n]“ und besteht nach wie vor aus einem alphabetischen Verzeichnis selbiger unter Angabe der Indikation und Dosierung.<sup>1223</sup> Die neuen Autorinnen geben hier jedoch erstmals der neulateinischen Nomenklatur den Vorzug. Als Quelle für die Indikationsangaben verzichteten sie zudem auf das *Taschenbuch der Pharmakognosie* von Rudolf Schmidt-Wetter und stützten sich stattdessen auf die ABDA-Datenbank und *Hagers Handbuch der Pharmazeutischen Praxis*. Erstaunlicherweise versäumen es auch die neuen Autorinnen, eine Reihe gängiger Rezeptursubstanzen in die Liste aufzunehmen. So sucht man Informationen zu Erythromycin, Metronidazol, Hydrocortison, Triamcinolon, Betamethason, Prednisolon, Polidocanol, Lidocain, Triclosan und Polyacrylsäure vergeblich, obwohl diese in der Rezeptur häufig Einsatz finden. Geringfügige Änderungen sind im Unterkapitel „Hilfsstoffe und Konservierungsmittel“ zu entdecken. So wurden in der Tabelle der „E-Nummern“ (Lebensmittelzusatzstoffe) zwar einige gestrichen, aber gleichzeitig viele neue hinzugefügt.<sup>1224</sup> Im Anschluss daran erfährt man, dass Inhaltsstoffe von Kosmetika nun nach der INCI-Bezeichnung deklariert werden müssen,<sup>1225</sup> die die 2001er Ausgabe noch nicht kannte und stattdessen von „CTFA-Bezeichnungen“<sup>1226</sup> sprach. Hier wird außerdem zum ersten Mal in einem *Vademecum für Pharmazeuten* eine Internetquelle angeführt, wenngleich eine wörtliche Adressangabe unterbleibt: Wessinger und Mecking verweisen auf die „Internetseite der Europäischen Kommission“<sup>1227</sup>, um die INCI-Namen nachschlagen zu können. Der gestiegenen Bedeutung von Allergien auch bei der Beratung im kosmetischen Produktsegment geschuldet wurde eine Liste von Stoffen mit allergenem Potenzial ins *Vademecum* aufgenommen.

Das zweite Hauptkapitel („Definitionen und Einheiten“) entspricht in den ersten elf Unterkapiteln fast wörtlich dem der Vorgängerausgabe. Im Abschnitt „Alphabete und Ziffern“ wurden von der 14. (1984) bis zur 17. Auflage (2001) neben griechischen Buchstaben und römischen Zahlen auch die Buchstaben alter deutscher Schreibschriften vorgestellt. Es ist zu vermuten, dass Mitte der 1980er Jahre zwar noch eine Reihe von Ärzten die Sütterlin-Handschrift bei Rezeptverordnungen einsetzten, gleichzeitig aber dem jüngeren pharmazeutischen Personal diese nicht mehr geläufig war. Ergo wollte das *Vade-*

---

1221 Vgl. a. a. O., S. 1–19.

1222 Vgl. a. a. O., S. 19–24.

1223 Vgl. a. a. O., S. 24–81.

1224 Vgl. a. a. O., S. 90–94.

1225 Vgl. a. a. O., S. 95.

1226 KRAUS (2001), S. 81.

1227 WESSINGER / MECKING (2013), S. 95.

*mecum* Unterstützung bieten. Zum Zeitpunkt der 18. Ausgabe (2013) spielten die früheren deutschen Schreibrschriften in der Apothekenpraxis längst keine Rolle mehr, weswegen sich ihre Erwähnung im *Vademecum* erübrigte. Das zweite Kapitel schließt mit einer „Einteilung der Arzneimittel“<sup>1228</sup> und definiert unter anderem verschreibungspflichtige, apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel. Weggelassen wurden Erläuterungen zu *Venena*, *Separanda* und *Indifferentia*.

Das ehemalige Kapitel „Rezeptanfertigung“ beschäftigt sich unter dem neuen Titel „Rezeptur“ nur noch mit in der Apotheke hergestellten Arzneimitteln und präsentiert sich vor allem im ersten Teil überwiegend neu und ausführlicher formuliert, obwohl einige Sätze oder kürzere Textpassagen von der Altausgabe übernommen wurden. Im Vorwort ist zu erfahren, dass Angela Fetzner das erste Unterkapitel („Anfertigung von Rezepturarzneien“) bearbeitet hat. Mit der vorschriftsmäßigen Beschriftung von Rezepturen greift Fetzner einen Aspekt auf, der durch die Änderung der Apothekenbetriebsordnung Neuerungen gebracht hat.<sup>1229</sup> Das bedeutet, sie gibt den Wortlaut des betreffenden Paragraphenabsatzes wieder.<sup>1230</sup> Seit 2012 sind die Apotheken verpflichtet, konkrete Angaben zur Haltbarkeit von Individualrezepturen auf dem Etikett anzugeben; bis dahin reichte ein Hinweis auf die beschränkte Haltbarkeit. Vor diesem Hintergrund ist es verwunderlich, dass dem *Vademecum*-Leser an dieser Stelle nun keinerlei Hilfen mehr für die Festlegung der Haltbarkeitsfrist an die Hand gegeben werden. In der 17. Edition war hier noch eine Tabelle mit „Angaben aus dem Laboratorium der Niederländischen Apotheker, Den Haag“ zu finden, die auch in der *Deutschen Apotheker-Zeitung* veröffentlicht worden war.<sup>1231</sup> Adäquate Arbeitshilfen fehlen nun ebenso wie Vorschläge, woher entsprechende Informationen beschafft werden können. So unterbleibt ein Verweis auf die Übersichten des NRF. Lediglich die Aufbrauchfristen für halbfeste Zubereitungen werden 27 Seiten später im entsprechenden Unterkapitel aus dem NRF zitiert. Ebenso wenig geht die Autorin auf die von der neuen Apothekenbetriebsordnung geforderte Plausibilitätsprüfung ein.<sup>1232</sup> Stattdessen fällt erstmals der Begriff „Qualitätsmanagementsystem“ (QMS), dessen Einführung ein Jahr zuvor durch eine Änderung der Apothekenbetriebsordnung verbindlich vorgeschrieben wurde<sup>1233</sup>:

„Mit der Einführung des QMS (Qualitätsmanagementsystem) wird der Apotheker verpflichtet, entsprechende Vorschriften für eine gute Herstellungspraxis (GMP, Good Manufacturing Practice) einzuhalten.

Man versteht darunter Richtlinien zur Qualitätssicherung aller Abläufe bei der Herstellung von Arzneien.“

---

1228 WESSINGER / MECKING (2013), S. 130.

1229 Vgl. a. a. O., S. 132 f.

1230 Vgl. hierzu § 14 (1) ApBetrO (2012): BGBl. I (2012), Nr. 25, S. 1261.

1231 Vgl. KRAUS (2001), S. 159 und DITZEL (1987), S. 2158.

1232 Vgl. hierzu Anm. 813.

1233 WESSINGER / MECKING (2013), S. 133. Vgl. hierzu BGBl. I (2012), Nr. 25, S. 1254–1268.

Im Rahmen der Abhandlung flüssiger Arzneien werden nun auch die vorgeschriebenen Ethanolwarnhinweise thematisiert, über die das *Vademecum* seit 1988 lediglich im Kapitel „Berechnungen“ informiert hatte. Die Einzelheiten zusätzlich im Rezepturkapitel aufzugreifen, ist sicherlich eine sinnvolle Verbesserung.

Fetzner wählte eine neue Gliederung des Stoffes. In früheren Auflagen war das Unterkapitel folgendermaßen unterteilt:

### 3.1. Rezepturarzneien

- 3.1.1. Allgemeines
- 3.1.2. Flüssige Arzneien zum inneren Gebrauch
- 3.1.3. Feste Arzneien zum inneren Gebrauch
- 3.1.4. Flüssige Arzneien zum äußeren Gebrauch
- 3.1.5. Weiche Arzneien: Salben – Unguenta
- 3.1.6. Feste Arzneien: Zäpfchen – Suppositoria
- 3.1.7. Homöopathische Arzneien

Die 18. Auflage strukturiert anders:

### 3.1 Anfertigung von Rezepturarzneien

- 3.1.1 Allgemeine Richtlinien zur Herstellung von Rezepturarzneien
- 3.1.2 Behältnisse
- 3.1.3 Flüssige Arzneien
- 3.1.4 Feste Arzneien
- 3.1.5 Zäpfchen und Vaginalkugeln
- 3.1.6 Augenarzneimittel
- 3.1.7 Halbfeste Arzneiformen

Es wird also einerseits nicht mehr zwischen innerer und äußerer Anwendung unterschieden, andererseits wird das Spezialgebiet Augenarzneimittel unter einem eigenen Paragraphen besprochen. Die früheren „Anreibungen“ sind nun mit „Suspensionen“ überschrieben, Abschnitte wie Sirupe, Nasalia, Auricularia und flüssige Zubereitungen zur Inhalation stellen gänzlich neu hinzugekommene Abschnitte dar. Die 2013 erschienene Ausgabe des *Vademecum für Pharmazeuten* ist außerdem die erste, die die Arzneiform „Pillen“ überhaupt nicht mehr erwähnt. Sehr viel detaillierter beschreibt Fetzner dagegen die Anfertigung von Hartgelatinekapselfüllgeräten.<sup>1234</sup> Darüber hinaus informiert das neue *Vademecum* über Füllstoffe und Fließregulierungsmittel. Bemerkenswerterweise umfasst der Passus über Tees und Teemischungen neuerdings fast eine Seite, nachdem er zuletzt nur acht Zeilen lang war. Die Autorin begründet dies selbst: „Gerade in der heutigen Zeit erleben Teemischungen eine Renaissance, da viele Kunden sich auf alte Teerezepte und Kräuterbücher rückbesinnen.“<sup>1235</sup> Doch mahnt sie gleichzeitig:

„Vielfach entnehmen Patienten auch der Laienpresse Rezepte für Teemischungen, die allenfalls eine volksmedizinische Bedeutung, keinesfalls jedoch eine gesicherte

1234 Vgl. WESSINGER / MECKING (2013), S. 144.

1235 A. a. O., S. 145; folgendes Zitat ebendort.

medizinische Indikation haben. Die Erwartungshaltung, welche der Patient oft in obskure Kräuterzubereitungen legt, die keinerlei wissenschaftlichem Wirksamkeitsnachweis standhalten, sollte durch den Apotheker gedämpft und der Kunde hier in einem offenen Gespräch aufgeklärt werden.

Grundsätzlich ist auch eine Teemischung auf korrekte Dosierung, Kompatibilität der Bestandteile und Unbedenklichkeit zu überprüfen.“

Insofern betont Fetzner die Bedeutung einer wissenschaftlich fundierten Beratung. Weitere erhebliche Modifikationen nahm sie im Abschnitt „Zäpfchen und Vaginalkugeln“ vor.<sup>1236</sup> Letztere waren bis dahin noch in keiner Ausgabe erwähnt worden. Bei den Suppositoria werden neben Hartfett und Kakaobutter auch hydrophile Grundmassen beschrieben, bei den Gießverfahren unterscheidet sie Klar- und Cremeschmelzverfahren. Die Möglichkeit, Zäpfchen durch ein Pressverfahren herzustellen, bleibt unerwähnt. Zusätzlich zur Dosiermethode mit Hilfe des Verdrängungsfaktors beschäftigt sich ein neuer Abschnitt mit der Dosierungsmethode nach Münzel. Auch das Unterkapitel über halb-feste Arzneiformen hebt sich beträchtlich vom entsprechenden Passus der vorherigen Auflagen ab.<sup>1237</sup> Neben einer anderen Einteilung der Salbengrundlagen stellt das 2013er *Vademecum* zusätzlich zur konventionellen Methode mit Fantaschale und Pistill neuere Herstellungstechniken von Salben vor. Im Einzelnen sind dies das Unguator<sup>®</sup>-Rührsystem, das Topitec<sup>®</sup>-Mischsystem und das TUBAG<sup>®</sup>-Rolliersystem<sup>1238</sup>. Nicht mehr erwähnt wird die Beschreibung der Plattenmethode, die seit der dritten Auflage (1957) im *Vademecum* zu finden war.<sup>1239</sup>

Nachdem der erste Teil des Rezepturkapitels zahlreiche Merkmale der Revision aufweist und mehr oder weniger neu formuliert ist, sind ab dem zweiten Unterkapitel wieder deutlich mehr Ähnlichkeiten zu den Vorgängerauflagen erkennbar. Listen kationischer und anionischer Wirk- und Hilfsstoffe sind jedoch neu und sind hilfreich bei der Einschätzung unverträglicher Salbenbestandteile.<sup>1240</sup> Das Unterkapitel „Vorsicht bei der Verarbeitung von Arzneimitteln!“, das in der 18. Auflage die neue Überschrift „Gefahrstoffe in der Rezeptur“ trägt, enthält wie bisher mehrere Listen gefährlicher Substanzen, in denen nun aber zu jedem Stoff die jeweiligen Nummern der H- und P-Sätze<sup>1241</sup> und der

---

1236 Vgl. a. a. O., S. 146–150.

1237 Vgl. a. a. O., S. 155–160.

1238 Der Apotheker Heinz Hartmann entwickelte das TUBAG<sup>®</sup>-Rolliersystem zur Anfertigung von Salben im Rezepturmaßstab. In einen durchsichtigen, schlauchförmigen Beutel werden alle Salbenbestandteile eingewogen und mit Hilfe von Rollierstäben vermischt. Die fertige Salbe wird mit dem Beutel in eine Aluminiumtube eingebracht. Der Name leitet sich ab von den englischen Begriffen tube = Schlauch und bag = Beutel. Vgl. hierzu auch ZOBEL (1997), S. 2944–2951.

1239 Vgl. hierzu SCHMIDT-WETTER (1957), S. 87. Bei der Plattenmethode wird die Salbe durch das Hin- und Herstreichen eines Spatels auf einer glatten Platte angemischt. Das Verfahren eignet sich besonders für kleinere Mengen.

1240 Vgl. WESSINGER / MECKING (2013), S. 162 f.

1241 H-Sätze (Hazard Statements) beschreiben Gefährdungen; P-Sätze (Precautionary Statements) geben Sicherheitshinweise.

GHS-Symbole<sup>1242</sup> vermerkt werden.<sup>1243</sup> Welche Sätze und Symbole sich hinter den einzelnen Nummern verbergen, ist im Unterkapitel „Umgang mit Gefahrstoffen in der Apotheke“ des siebten Hauptkapitels nachzulesen.

Bereits zu Beginn der Ausführungen über die 18. Auflage des *Vademecum für Pharmazeuten* wurden die Merkmale des geänderten Layouts beschrieben. Die Zusammenstellung der „Vorschriften galenischer Präparate“ im vierten Hauptkapitel („Defektur“) ist wie alle anderen Tabellen neuerdings farblich unterlegt und weniger eng gedruckt.<sup>1244</sup> Der optische Auftritt der seit der dritten Edition enthaltenen Vorschriftensammlung war bislang stets derart konzipiert, dass jede Buchseite in zwei Längsstreifen geteilt wurde. Infolgedessen erschienen die einzelnen Rezepturen schmaler und kompakter. Zudem blieb Raum für eigene handschriftliche Mengeneintragungen. Dadurch hatte der Rezeptar die Möglichkeit, bei häufiger angefertigten Präparaten das in der jeweiligen Apotheke üblicherweise angesetzte Vielfache der Ansatzmengen zu notieren. Wessinger und Mecking brechen erstmals mit dieser „Tradition“ und erstrecken die einzelnen Rezepturen über die ganze Seitenbreite. Die Übersichtlichkeit bleibt durch das nun unterlegte Raster dennoch erhalten. Im Vergleich zur 17. Auflage sind 61 Vorschriften weniger aufgeführt, womit sich nun eine Anzahl von 161 ergibt.

Seit der 1957 erschienenen dritten Auflage behandelte das Kapitel „Rezeptanfertigung“ neben den Rezepturen in einem weiteren Unterkapitel auch die „Arzneispezialitäten“. Die 18. Ausgabe nennt das Kapitel nach Herausnahme der Abschnitte über industriell gefertigte Präparate „Rezeptur“ und widmet den Fertigarzneimitteln ein eigenes Hauptkapitel. Der Text wurde passagenweise aus der Vorgängerauflage übernommen, in vielen Fällen aber neu formuliert. Dem jüngeren Apothekenpersonal nicht mehr stets geläufige Ausdrücke wie „Signaturen“ und „Sine confectione“, die als Titel von Unterkapitel dienten, wurden durch die deutschen Bezeichnungen „Einnahmehinweise“ und „Abgabe ohne Umverpackung“ ersetzt.<sup>1245</sup>

Zwischen der 17. und der 18. Auflage liegen zwölf Jahre. In der Zwischenzeit gab es verschiedene Änderungen, was Packungsgrößen und Zuzahlungen betrifft. Die gesetzlichen Neuerungen manifestieren sich im Unterkapitel „Packungsgrößen“. Die Autorinnen fassen selbst zusammen: „Bis 2003 richtete sich die gesetzliche Zuzahlung entsprechend der ZuzahlungsV[er]O[r]dnung nach der Normgröße (N1 4,- €, N2 4,50 €, N3 5 €). Seit 2004 richtet sich die Zuzahlung nach dem Preis des Arzneimittels.“<sup>1246</sup>

Und weiter:

„Welche Packungsgröße als ‚klein‘, ‚mittel‘ und ‚groß‘ zu bezeichnen ist, ist für Arzneimittel verschiedener Anwendungsgebiete unterschiedlich.“

1242 Das Global Harmonisierte System / Global Harmonized System (GHS) stellt ein von der UNO vorgeschlagenes System für die „weltweit einheitliche Gefahreinstufung und Etikettierung chemischer Produkte“ dar. WESSINGER / MECKING (2013), S. 343.

1243 Vgl. WESSINGER / MECKING (2013), S. 176–178.

1244 Vgl. a. a. O., S. 183–210.

1245 Vgl. a. a. O., S. 214.

1246 A. a. O., S. 215; folgendes Zitat ebendort.

Durch das Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz (AMNOG)<sup>1247</sup> vom 1. Januar 2011 hat sich die Packungsgrößenkennzeichnung N1, N2 und N3 geändert und wird auf die Dauer der typischen Behandlungszyklen abgestimmt.“

Im weiteren Verlauf des Kapitels werden die einzelnen Paragraphen und Anlagen der Packungsgrößenverordnung<sup>1248</sup> aufgeführt.<sup>1249</sup> Entsprechende Regelungen waren zuvor in der Zuzahlungsverordnung festgelegt, die bis zur 17. *Vademecum*-Ausgabe an dieser Stelle abgedruckt war.<sup>1250</sup> Die Anlagen, in denen die Stückzahlen bzw. Mengenangaben der N-Größen verschiedener Darreichungsformen bestimmt sind, sind bezeichnenderweise in der neuen Verordnung beträchtlich umfangreicher. Wesentlich mehr Wirkstoffklassen werden in einzelne Substanzen differenziert, so gelten für den Beta-Rezeptorenblocker Bisoprolol andere N-Größen als für Atenolol. Weshalb dies so ist, erschließt sich dem kritischen Betrachter nicht, stimmt doch die Dauer der typischen Behandlungszyklen im genannten Beispiel überein. Ein Beitrag zum Bürokratieabbau ist die neue Verordnung jedenfalls nicht.

Erstaunlicherweise erfährt der Leser der 2013er *Vademecum*-Ausgabe weder etwas über die Umkehrung der aut-idem-Regelung, noch über die seit 2007 verpflichtend geltenden Rabattverträge. Das Arzneimittelausgaben-Begrenzungsgesetz (AABG) führte im Jahr 2002 zu einer Neuinterpretation des aut-idem Feldes auf den Rezeptformularen für die gesetzliche Krankenversicherung.<sup>1251</sup> Zuvor war es dem Apotheker gestattet, das verordnete Präparat durch ein gleichwertiges auszutauschen, sofern der Arzt das Feld angekreuzt hatte. Seit 2002 darf genau dann nicht substituiert werden. Rabattverträge zwischen Arzneimittelherstellern und gesetzlichen Krankenkassen ermöglichte schon das Beitragssatzsicherungsgesetz (2003),<sup>1252</sup> doch erst seit 2007 müssen sich die Apotheker durch das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz an Rabattverträge halten.<sup>1253</sup>

Das Kapitel über Fertigarzneimittel der 18. Edition verzichtet erstmals auf eine Auflistung von Präparatenamen, die bei handschriftlicher Verordnung leicht zu verwechseln sind.<sup>1254</sup> Ferner wird die Alt-Arzneimittelentsorgung nicht mehr thematisiert.

Auch das sechste Hauptkapitel „Taxieren“ präsentiert sich passagenweise stark verändert. Mit der Bemerkung

„Ausländische Versandapotheken, die an deutsche Verbraucher liefern, müssen sich künftig an die Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) halten. Der AMPreisV werden demnach ausdrücklich auch Arzneimittel unterliegen, die aus dem Ausland

---

1247 Vgl. hierzu BGBl. I (2010), Nr. 67, S. 2262–2277.

1248 Vgl. hierzu BGBl. I (2004), Nr. 30, S. 1318–1333.

1249 Vgl. WESSINGER / MECKING (2013), S. 216–249.

1250 Vgl. KRAUS (2001), S. 165–174.

1251 Vgl. hierzu BGBl. I (2002), Nr. 11, S. 684 f.

1252 Vgl. hierzu BGBl. I (2002), Nr. 87, S. 4637–4643.

1253 Vgl. hierzu BGBl. I. (2007), Nr. 11, S. 378–473. Laut Auskunft von Bettina Mecking war es keine bewusste Entscheidung, die Rabattverträge nicht zum Thema zu machen. Sie „gehörten zum sozialgesetzlichen ‚Sparwerkzeug‘ und man wusste zunächst nicht, wie lange sie eingesetzt werden. Aktuell könnte man die Rabattverträge als Thema sicher aufnehmen.“ Persönliche Mitteilung von Bettina Mecking vom 16. Oktober 2018.

1254 Vgl. hierzu KRAUS (2001), S. 174.

nach Deutschland verschickt werden (AMG-Novelle, gilt voraussichtlich ab Mitte 2012)<sup>1255</sup>

greift das *Vademecum* erstmals den Versandhandel mit Arzneimitteln auf, der durch das GKV-Modernisierungsgesetz<sup>1256</sup> in Deutschland seit 2004 erlaubt ist. Durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes im Oktober 2016 wurde die oben erörterte Preisregulierung aufgehoben. Versandapotheken aus dem Ausland dürfen seitdem, anders als deutsche Pharmazieen, verschreibungspflichtige Medikamente zu vergünstigten Preisen an Patienten in der Bundesrepublik dispensieren.

Bei den Ausführungen über die Lauer-Taxe zu Beginn des Taxationskapitels haben die Autorinnen zwei Absätze nahezu vollständig wörtlich aus einem 1999 in der *Pharmazeutischen Zeitung* veröffentlichten Beitrag übernommen, allerdings ohne dies kenntlich zu machen.<sup>1257</sup> Lutz Boden et al. referierten in ihrem Artikel über „ABDATA. Spezialist für strukturierte Arzneimittelinformation.“<sup>1258</sup>

In der Neuauflage ist die Darstellung der Bestimmungen der Arzneimittelpreisverordnung auf den aktuellen Stand gebracht, was weitreichende Änderungen nach sich zog. Den Ausführungen zur Hilfstaxe wurde dabei erheblich mehr Raum gegeben.<sup>1259</sup> Im Zusammenhang mit den geänderten Berechnungsmodalitäten von Zubereitungen aus Fertigarzneimitteln, die vor allem zytostatikaherstellende Apotheken betrifft, zitieren die Autorinnen einen Kollegen Meckings und nennen seine Internetseite ([www.info-medizinrecht.de](http://www.info-medizinrecht.de)) als Möglichkeit der Vertiefung des Themengebietes.<sup>1260</sup> Der Leser gelangt unter der erwähnten Adresse auf die Seite des Fachanwalts für Medizinrecht Dr. Valentin Saalfrank. Im Abschnitt über die Preise von Wasser in der Rezeptur sollte wie bisher eine exemplarische Berechnung eine Besonderheit von „Aque pro injectione“ aufzeigen: „Da es sich hierbei um die Verwendung von sterilem Wasser handelt, kann der Qualitätszuschlag nicht erhoben werden. Zur Verdeutlichung ist dies anhand eines Rezepturbeispiels für Augentropfen erläutert.“<sup>1261</sup> Jedoch wurde diesmal versäumt, das Beispiel tatsächlich abzudrucken.

Erste tiefere Veränderungen innerhalb des siebten Hauptkapitels „Abgabegerichtlinien und -bestimmungen“ sind erst im sechsten Unterkapitel („Betäubungsmittel“) desselben festzustellen. Wichtige Neuerungen sind die Verschreibungsfähigkeit von Cannabis, die ausnahmslose Unterstellung Flunitrazepams unter das Betäubungsmittelrecht und abgewandelte Vorschriften bei der Substitution Opiatabhängiger. Die Anlagen II und III des Betäubungsmittelgesetzes werden nach wie vor in Gänze gelistet, unterdies in ihrer neuen dreispaltigen Form.<sup>1262</sup> Die Spalte eins gibt den internationalen Freinamen (INN – International Nonproprietary Name) der jeweiligen Substanz an, die zweite Spalte andere

---

1255 WESSINGER / MECKING (2013), S. 253.

1256 Vgl. hierzu BGBl. I (2003), Nr. 55, S. 2190–2258.

1257 Vgl. WESSINGER / MECKING (2013), S. 253 f.

1258 BODEN u. a. (1999), S. 1926.

1259 Vgl. WESSINGER / MECKING (2013), S. 258 f.

1260 Vgl. a. a. O., S. 259.

1261 A. a. O., S. 263.

1262 Vgl. WESSINGER / MECKING (2013), S. 278–289. Vgl. hierzu BGBl. I (2001), Nr. 28, S. 1180–1201.

nicht geschützte oder Trivialnamen, während in der letzten Spalte die IUPAC-Bezeichnung<sup>1263</sup> vermerkt ist.

Seit 2002 gibt es in Deutschland ein Modellprojekt „Heroingestützte Behandlung Opiatabhängiger“. Kapitel 7.6 beschäftigt sich an verschiedenen Stellen mit den rechtlichen Grundlagen der Anwendung von Diamorphin (Heroin®). Der Leser erfährt zudem vom neu eingeführten Substitutionsregister, welches verhindern soll, dass sich Opiatabhängige Substitutionsmittel von mehreren Ärzten gleichzeitig verordnen lassen.<sup>1264</sup> Neu sind auch zwei Paragraphen der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung, die sich mit dem Verschreiben für Patienten in Alten- und Pflegeheimen, Hospizen und in der ambulanten Palliativversorgung befassen.<sup>1265</sup>

Das folgende Unterkapitel „Arzneimittelverschreibungsverordnung“ unterscheidet sich vor allem durch die Auflistung der verschreibungspflichtigen Stoffe und Zubereitungen vom entsprechenden Unterkapitel der Vorgängerauflagen.<sup>1266</sup> Bis zur siebten Ausgabe enthielt das *Vademecum* stets eine *Abgabetablelle*, anhand derer man sich über die Abgabebestimmungen einzelner Arzneimittel informieren konnte. In der 1970 erschienenen achten Auflage verzichtete der damalige Autor Schmidt-Wetter erstmals darauf.<sup>1267</sup> Doch fällt auch der neue § 3a der Verschreibungsverordnung auf, in dem Vorschriften zur Verschreibung von Thalidomid und Lenalidomid gemacht werden.<sup>1268</sup>

Das ehemalige Unterkapitel „Gifte“ titulierte in der Neuausgabe unter der Überschrift „Umgang mit Gefahrstoffen in der Apotheke“ und hat inhaltlich eine grundlegende Neustrukturierung erfahren. In den einleitenden Sätzen sind die Hintergründe für die Überarbeitung des Textes herauszulesen<sup>1269</sup>:

„Das Gefahrstoffrecht befindet sich im Wandel. Derzeit wird das in Europa anzuwendende Recht an ein weltweit geltendes Gefahrstoffrecht angepasst. Ziel dieser Maßnahme ist es, die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Gefahrstoffen weltweit einheitlich zu regeln.“

Für die praktische Arbeit in der Apotheke ergaben sich durch das neue Gefahrstoffrecht zahlreiche Neuerungen. Die Autorinnen bemühen sich, durch ihre Erläuterungen und Übersichten die komplexen Regelungen anschaulich darzustellen. Doch gelingt dies nicht immer, wie der „Auszug aus der Grenzwerteliste“ mitsamt einer bloßen Aneinanderreihung von Anmerkungen belegt.<sup>1270</sup> 19 Kurzkommentare wirken hier ohne jeden Zusammenhang; es erschließt sich nicht, auf was sie sich beziehen mögen. Generell wird im vorliegenden Teilkapitel mehr als in anderen Teilen des Buches die zeitliche Entwicklung

---

1263 IUPAC = International Union of Pure and Applied Chemistry.

1264 Vgl. hierzu BGBl. I (2001), Nr. 28, S. 1180–1201.

1265 Vgl. WESSINGER / MECKING (2013), S. 304.

1266 Zu Beginn des Kapitels wird zwar nach wie vor gesagt: „Eine Wiedergabe der Anlage erfolgt nicht, da sie ständigen Änderungen unterworfen ist. Empfehlenswert ist die Lose-Blatt-Sammlung ‚Scribas Tabelle‘.“ WESSINGER / MECKING (2013), S. 312. Dennoch erfolgt ebendiese Wiedergabe auf den S. 315 bis 342.

1267 Über die Gründe vgl. S. 187 des Manuskripts.

1268 Vgl. WESSINGER / MECKING (2013), S. 314. Vgl. hierzu BGBl. I (2008), Nr. 55, S. 2338 f.

1269 WESSINGER / MECKING (2013), S. 343.

1270 Vgl. a. a. O., S. 362–364.

relevanter Gesetze, Verordnungen und Richtlinien beleuchtet. Die Prägung durch die Mitarbeit einer Juristin offenbart sich expliziter als im Rest des Werkes. Die Zitate

„Die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung wurde bisher von zwei EU-Richtlinien geregelt: [...]

Beide werden schrittweise mit entsprechenden Übergangszeiten ersetzt durch die EG-CLP-Verordnung. Das GHS ist die Basis für die neue Verordnung der EU über die Einstufung, Etikettierung und Verpackung chemischer Produkte. Deshalb nennt man diese Verordnung oft GHS-Verordnung. Die gebräuchlichere Bezeichnung dafür ist aber heute CLP-Verordnung gemäss [sic!] den Worten Classification, Labelling und Packaging im englischsprachigen Titel der Verordnung.

Diese Verordnung hat unmittelbar in allen EU-Mitgliedsstaaten Gültigkeit. Am 16. Dezember 2008 ist die *Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates* erlassen und am 31. Dezember 2008 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden, so dass die Verordnung am 20. Januar 2009, nämlich 20 Tage nach Veröffentlichung, ohne nationale Umsetzung in Kraft getreten ist. Die neuen Kennzeichnungen können ab diesem Zeitpunkt für chemische Stoffe und Zubereitungen (Gemische) genutzt werden. Stoffe müssen parallel zur Umsetzung der sog[enannten] REACH-Verordnung seit 1. Dezember 2010 nach GHS gekennzeichnet werden, Gemische ab 1. Juni 2015. Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) ist eine EU-Chemikalienverordnung, die am 1. Juni 2007 in Kraft getreten ist. REACH steht für Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals, also für die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien. Als EU-Verordnung besitzt REACH gleichermaßen und unmittelbar in allen Mitgliedstaaten Gültigkeit. Durch REACH wird das bisherige Chemikalienrecht grundlegend harmonisiert und vereinfacht.“<sup>1271</sup>

und

„Bisher regelte die Richtlinie 67/548/EWG die Details zur Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und die Richtlinie 1999/45/EG Entsprechendes für Zubereitungen. Diese beiden Richtlinien werden künftig von der EG-CLP-Verordnung, mit der in Europa das global harmonisierte System (GHS) verankert wurde, abgelöst; diese werden zum 1. Juni 2015 zurückgezogen.“

stehen stellvertretend als Exempel für eine ganze Reihe zu findender juristischer Hintergrundinformationen. Wichtige Konsequenzen ergeben sich für den täglichen Apothekenbetrieb durch die EG-CLP-Verordnung, die festlegt, wie Stoffe und Gemische einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen sind.<sup>1272</sup> Die früher verwendeten R- und S-Sätze werden durch H- und P-Sätze ersetzt. Wie zuvor die R- und S-Sätze listet das *Vademecum* nun die H- und P-Sätze einzeln auf.<sup>1273</sup> H-Sätze (Hazard Statements) beschreiben Gefährdungen, P-Sätze (Precautionary Statements) geben Sicherheitshinweise. Die alten, orange unterlegten Gefahrensymbole werden durch neue Piktogramme ersetzt<sup>1274</sup>:

1271 WESSINGER / MECKING (2013), S. 343 f.; folgendes Zitat ebendort auf S. 345.

1272 Vgl. hierzu Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Abl. L 353 vom 31. 12. 2008, S. 1–1355.

1273 Vgl. WESSINGER / MECKING (2013), S. 350–355.

1274 A. a. O., S. 348.

„Im Gegensatz zur bisherigen Kennzeichnung, in der zu jedem Symbol auch ein Kennbuchstabe bzw. die Bezeichnung (z. B. Xn – gesundheitsschädlich) gehörte, werden die neuen Piktogramme ohne eine vergleichbare Bezeichnung verwendet.

Allerdings wird auf dem Etikett zusätzlich zu den Gefahrenpiktogrammen ein Signalwort angegeben. Dieses richtet sich nach der Schwere der Gefahr und soll so auf den ersten Blick die potentielle Gefährdung signalisieren.

Die Signalwörter lauten:

- Gefahr
- Achtung“

Der neunte Abschnitt des Kapitels „Abgaberrichtlinien und -bestimmungen“ befasst sich mit Doping. Bei der vergleichenden Lektüre stellt man fest, dass mehr Substanzklassen und Methoden auf der Verbotsliste stehen als früher. So waren in der 17. Auflage Beta-2-Agonisten, Glucocorticoide und Cannabinoide noch nicht generell unzulässig; Gendoping wird als Dopingmethode in der 2013er Ausgabe erstmalig genannt.<sup>1275</sup> Seit der 16. Auflage (1995) enthielt das *Vademecum* das Unterkapitel „Problematische Verwendung von Arzneimitteln und Einsatz von Chemikalien in der Drogenszene“<sup>1276</sup>, das vor allem eine umfangreiche Liste von „Chemikalien, die als mögliche Ausgangsstoffe für Designer-Drogen in Betracht kommen“ darbot. Wessinger und Mecking entschlossen sich, dieses Unterkapitel zu streichen.

Beim achten Hauptkapitel „Hinweise und Auskünfte an Patienten“ handelt es sich um eines, das zum größten Teil völlig neu formuliert worden ist. Im Teilkapitel „Anwendung von Arzneiformen“ ist nicht eine einzige Textpassage der Vorgängerausgabe übernommen. Einige Applikationsarten wie die parenterale, bronchopulmonale oder vaginale Anwendung oder auch die Anwendung in der Mundhöhle, Augenspülungen, -bäder, -sprays, Nasen- und Ohrensalben kommen erstmals zur Sprache.<sup>1277</sup> Ältere *Vademecum*-Editionen teilten die Arzneiformen in innerlich und äußerlich anzuwendende auf. Wessinger und Mecking hingegen unterscheiden indes ausschließlich nach dem reinen Applikationsort (peroral, parenteral, kutan usw.). In einzelnen Abschnitten wird auf neue Aspekte aufmerksam gemacht. Im Hinblick auf die Zerkleinerung fester, peroraler Arzneiformen

„muss darauf geachtet werden, ob es sich um eine retardierte Arzneiform handelt, ob eine magensaftresistente Ummantelung vorliegt oder auch ob im Falle des Zermörserns problematische inhalierfähige Stäube entstehen können. [...]

Bei Tropfen muss beachtet werden, ob ein Randtropfer oder ein Zentraltropfer vorliegt, das ist für die Dosierung entscheidend. Der Randtropfer muss für die richtige Tropfengröße schräg gehalten werden, der Zentraltropfer senkrecht.“<sup>1278</sup>

Neu ist auch der Hinweis, dass teilweise Augen- oder Nasentropfen zur Anwendung am Ohr verordnet werden, worüber der Patient aufgeklärt werden sollte.<sup>1279</sup> Bemerkenswerterweise tritt bei den Arzneiformen zur kutanen Anwendung die Bezeichnung „Packung“

---

1275 Vgl. a. a. O., S. 370.

1276 KRANZ (1995), S. 296; folgendes Zitat ebendort.

1277 Vgl. WESSINGER / MECKING (2013), S. 373–382.

1278 A. a. O., S. 374.

1279 Vgl. a. a. O., S. 380.

als Synonym für Umschläge nicht mehr auf. Offensichtlich hat der Begriff in den vergangenen Jahren an Geläufigkeit verloren. Demgegenüber stieg aufgrund der älter werdenden Gesellschaft die Bedeutung von speziellen Wundauflagen, die bei der Behandlung schlecht heilender Wunden und Druckgeschwüren eine wichtige Rolle spielen. Das neue *Vademecum* reißt den umfangreichen Themenkomplex erstmals in einer halben Seite an. Über Transdermale Therapeutische Systeme (TTS) informiert das Werk zwar schon seit der 14. Auflage (1984), jedoch wird erst 2013 in Matrix- und Membranpflaster differenziert.<sup>1280</sup>

Dass auch die 18. Ausgabe des *Vademecum für Pharmazeuten* nach wie vor intendiert, „auch auf Nachfragen bei heute selten verordneten Arzneistoffen kompetent antworten zu können“<sup>1281</sup>, betonen die Autorinnen nicht nur im Vorwort. Auch in den größtenteils aus den Vorgängerausgaben übernommenen Tabellen über „Spezielle Anwendungsrichtlinien für einige Handverkaufsartikel“<sup>1282</sup> kommt dies zum Ausdruck. Wessinger und Mecking bemerken: „Die hier erwähnten Arzneimittel spielen heute nur noch eine kleine Rolle im Apothekenalltag, trotzdem können ihre Anwendungsempfehlungen hilfreich sein, denn meistens ist es, gerade bei selten gewordenen Arzneistoffen, schwierig eine Dosierangabe zu finden.“ Dennoch entschieden sie sich gegen die Aufnahme der obsoleten Arzneien Schwefel (als Abführmittel), Choleratropfen, Borwasser, Borax, Rosenhonig mit Borax und Kaliumpermanganat.

Kaum eine Rolle spielt nach wie vor das weite Feld der Genehmigungspflicht von Hilfsmitteln. Nachdem die früheren Editionen selbiges überhaupt nicht zur Sprache brachten, gibt die 18. Auflage die von Krankenkasse zu Krankenkasse sehr divergenten Genehmigungsmodalitäten zu bedenken.<sup>1283</sup> Auf die von den Apothekerverbänden erstellten Arbeitshilfen zur Hilfsmittelabgabe verweist das *Vademecum* nicht.

Im Unterkapitel zur „Zubereitung und Anwendung von Heilkräutern“ werden zu Beginn allgemeine Grundregeln der Dosierung erläutert, so die Aussage: „Auf eine Tasse Wasser (= etwa 150 ml) rechnet man 4 g Blätter und Blüten oder 8 g holzige Drogen.“<sup>1284</sup> Die aus hygienischer Sicht abzulehnende Aussage, „Diese Menge entspricht etwa 1 Eßl[öffel] Teegemisch oder der Menge, die man mit Daumen, Zeige- und Mittelfinger aufnehmen kann“<sup>1285</sup>, findet sich in der Neuauflage nicht mehr. Als weiterführende Literatur wurde hier stets Schmidt-Wetters *Taschenbuch der Pharmakognosie* aufgeführt. Nun wird stattdessen erstmals das von Max Wichtl herausgegebene Werk *Teedrogen und Phytopharmaka* empfohlen.<sup>1286</sup>

Die seit der dritten Auflage enthaltenen und seitdem ins Kapitel „Hinweise und Auskünfte an Patienten“ eingeordneten Ausführungen zur Ersten Hilfe stellen im 2013er *Vademecum* erstmals ein eigenes Hauptkapitel dar. Auch hier wurde nahezu eine Neuformulierung vorgenommen. Das Verzeichnis der Giftnotrufzentralen vermerkt neben Ort,

---

1280 Vgl. a. a. O., S. 381.

1281 A. a. O., S. V.

1282 A. a. O., S. 382; folgendes Zitat ebendort.

1283 Vgl. a. a. O., S. 384 f.

1284 A. a. O., S. 385.

1285 KRAUS (2001), S. 302.

1286 Vgl. hierzu WICHTL (Hrsg.) / BAUER u. a. (Bearb.). (2009).

Telefon- und Faxnummer nun auch Adresse, E-Mail-Adresse und Homepage der einzelnen Zentren.<sup>1287</sup> Neu ist zudem die Unterteilung der Vergiftungen nach dem Einwirkungsort des Toxins in orale, perkutane, pulmonale Vergiftungen und Augenverätzungen. Vom ohne ärztliche Aufsicht selbst herbeigeführten Erbrechen wird erstmals generell abgeraten; auf Maßnahmen bei einem Schlangenbiss geht das *Vademecum* nicht mehr ein. Geänderte Empfehlungen zur Herz-Lungen-Wiederbelebung wurden in der Art berücksichtigt, dass mittlerweile der Schwerpunkt auf die Herzdruckmassage gelegt wird. Die Aufforderung: „Steht ein Defibrillationsgerät (AED<sup>1288</sup>) zur Verfügung, setzen Sie es ein. Folgen Sie in diesem Fall den Sprachanweisungen des Gerätes.“<sup>1289</sup> ist vor dem Hintergrund der allmählichen Verbreitung der Laien-Defibrillatoren an Flughäfen, Bahnhöfen oder anderen öffentlichen Gebäuden zu sehen. Interessanterweise sprechen Wessinger und Mecking ihre Leser an dieser Stelle, anders als sonst, ganz direkt an.

Die Abschnitte „Referenzbereiche medizinischer Laborwerte“ und die Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Körperoberfläche sind erstmals in einem eigenen Hauptkapitel „Medizinische Laborwerte“ zusammengefasst.<sup>1290</sup> Wessinger und Mecking haben offensichtlich eine andere Quelle zur Erstellung der Laborwerttabelle genutzt, da die angegebenen Referenzbereiche nicht deckungsgleich mit den in der vorherigen Auflage gelisteten Werten sind. Anders als bisher wird aber in der Neuausgabe nicht vermerkt, woher die Daten stammen.

Wie die „Erste Hilfe“ und die „Medizinischen Laborwerte“ so emanzipierten sich auch die seit der 16. *Vademecum*-Auflage verzeichneten „Tabellen zur Ernährungsberatung“ in der 18. Edition zu einem eigenständigen Hauptkapitel „Ernährungsberatung“. Es vereint die genannten Tabellen mit den Abschnitten zu Gewicht und Größe von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die bis dahin Teil des Kapitels „Hinweise und Auskünfte an Patienten“ waren. Wesentliche Innovation ist die Definition und Bezugnahme auf den Body-Mass-Index (BMI).<sup>1291</sup> Zweite Neuerung ist die Darstellung der Bedeutung des Taillenumfanges für das Risiko von Herz-Kreislaufkrankungen oder Typ-2-Diabetes. Neu aufgenommene Tabellen zur Ernährungsberatung beschäftigen sich mit dem energetischen Grundumsatz und den PAL-Werten<sup>1292</sup> in Abhängigkeit von den Berufs- und Freizeitaktivitäten. Die detaillierten Übersichten über die Zusammensetzung von Nahrungsmitteln sind vom Prinzip her unverändert. Da die neuen Autorinnen jedoch, wie sie in den das Kapitel einleitenden Sätzen erwähnen,<sup>1293</sup> die Daten einer anderen Quelle entnommen haben als ihr Vorgänger Otto Kranz, findet man in den Tabellen andere Zahlen als in der 16. oder 17. Ausgabe. Einige weitere Einzelheiten sind abgeändert. So ersetzt die Bezeichnung „Aubergine“ die bis dahin gelistete „Eierfrucht“, „Pfefferschoten“ findet man nun sub verbo „Paprika“. Eine kleine Anzahl neuer Lebensmittel wurde aufgenommen

---

1287 Vgl. WESSINGER / MECKING (2013), S. 389 f.

1288 AED = Automatisierter externer Defibrillator.

1289 WESSINGER / MECKING (2013), S. 391.

1290 Vgl. a. a. O., S. 393–397.

1291 Vgl. a. a. O., S. 398–401. Der BMI ist der Quotient aus dem Körpergewicht (in Kilogramm) dividiert durch die Körpergröße (in Metern) zum Quadrat.

1292 „PAL (physical activity level) = durchschnittlicher täglicher Energiebedarf für körperliche Aktivität als Mehrfaches des Grundumsatzes“ WESSINGER / MECKING (2013), S. 402.

1293 Vgl. WESSINGER / MECKING (2013), S. 398.

(verschiedene Säfte, Süßkirschen, fettarmer Joghurt), während eine ganze Reihe entfallen ist (zum Beispiel Zichorien, Hefe, Kokosmilch, Erdnussbutter und verschiedene Innereien). Die Tabelle, die Aufschluss über den Ballaststoffgehalt von Nahrungsmitteln gibt, verzeichnet nun 134 statt zuvor 16 Lebensmittel. Knapper und übersichtlicher wurden die Übersichten über den Eisen- und Zinkbedarf gestaltet.<sup>1294</sup> Leider hat sich bei der Einheit ein Fehler eingeschlichen: Die jeweils dritte Spalte gibt laut Überschrift die „Empfohlene Eisenzufuhr [bzw. Zinkzufuhr] in mg/dl“ an. Korrekterweise müsste es aber „mg/die“ lauten. Die Vorlage eines standardisierten Ernährungsprotokolls am Ende des Kapitels wurde zwar optisch dem neuen Layout angepasst, ansonsten aber unverändert aus der älteren Edition übernommen.<sup>1295</sup>

Das bisherige Hauptkapitel „Harnuntersuchung“ ist in der 2013er Ausgabe Teil des neuen Kapitels „Untersuchungen in der Apotheke“, welches nun mit dem Abschnitt „Blutuntersuchungen“ beginnt.<sup>1296</sup> Nach kurz gefassten „Allgemeine[n] Hinweise[n]“, in denen auch auf die verpflichtende Hepatitis-B-Impfung der Mitarbeiter aufmerksam gemacht wird, werden die Grundsätze der Blutzucker- und Cholesterinmessung dargelegt. Das zweite Teilkapitel beschäftigt sich dann mit der Harnuntersuchung, zu der noch die 17. *Vademecum*-Ausgabe bemerkte: „Für jede Apotheke muß es eine Selbstverständlichkeit sein, Harnuntersuchungen bereitwillig und zuverlässig durchzuführen.“<sup>1297</sup> Die Neuauflage stellt dann ganz klar den Bedeutungsverlust dieses ehemaligen pharmazeutischen Aufgabenbereiches fest: „Harnuntersuchungen spielen in der Apotheke keine Rolle mehr. Seit Schnelltests verfügbar sind, sind die Patienten im Stande die Tests selbstständig durchzuführen.“<sup>1298</sup> Weshalb das *Vademecum* dem Thema gleichwohl vier Seiten widmet, begründen die Autorinnen: „Einige allgemeine Dinge, die der Patient auch zu Hause beachten sollte oder die sonst von Interesse sein können, werden hier trotzdem erwähnt.“ Der Passus über Schwangerschafts- und Ovulationstests wurde erstmals weggelassen.

Ein Kapitel mit vergleichsweise wenigen Merkmalen der Überarbeitung stellt dasjenige mit dem Titel „Berechnungen“ dar. Der Text entspricht weitgehend, die pharmazeutischen Rechenbeispiele komplett dem bzw. denen der älteren Auflagen. Allerdings verzichtet die neuere Edition auf die Berechnungsverfahren der Dosierungen für Kinder und auf die Präsentation betriebswirtschaftlicher Kalkulationen wie sie seit der 15. Auflage (1988) Bestandteil des Buches waren.<sup>1299</sup> Einige neue HAB-Herstellungsverfahren ergänzen das ansonsten unveränderte Homöopathiekapitel.<sup>1300</sup>

Im Kapitel „Impfstoffe“ entfiel die Tabelle über die Kombinationsimpfstoffe.<sup>1301</sup> Die „Übersicht über Schutzimpfungen beim Menschen“ wurde etwas modifiziert und ergänzt.<sup>1302</sup> Nach den Spalten „Erkrankung“, „Aktive Impfung“, „Indikation“ und „STIKO-

---

1294 Vgl. a. a. O., S. 403–440.

1295 Vgl. a. a. O., S. 444–462.

1296 Vgl. a. a. O., S. 463 f.

1297 KRAUS (2001), S. 363.

1298 WESSINGER / MECKING (2013), S. 465; folgendes Zitat ebendort.

1299 Vgl. a. a. O., S. 469–479.

1300 Vgl. a. a. O., S. 480–512.

1301 Vgl. hierzu KRAUS (2001), S. 417.

1302 Vgl. WESSINGER / MECKING (2013), S. 514–516.

Empfehlung“ ersetzt die Spalte „Anwendungshinweise“ die ehemalige Kolumne „Passive Immunisierung“. Auch in den anderen Spalten finden sich nun teilweise erheblich umfassendere Erläuterungen. Ferner widmet sich eine neue Zeile den Humanen Papillomaviren (HPV), gegen die seit 2006 ein Impfstoff zu Verfügung steht. Verändert wurde auch die Darstellung des Impfkaltenders. Insbesondere kommt jetzt die Notwendigkeit von Auffrischimpfungen auch im Erwachsenenalter sowie die Empfehlung einer jährlichen Influenza-Impfung für über 60-Jährige zum Ausdruck.<sup>1303</sup>

Auch die 18. Auflage des *Vademecum für Pharmazeuten* enthält nach wie vor eine „Löslichkeits- und Tropfentabelle“, die Anzahl der gelisteten Arzneimittel wurde allerdings nahezu halbiert.<sup>1304</sup> Gleichermaßen verzichtet sie nicht auf eine Höchstmengentabelle, die Aufschluss über Einzel- und Tageshöchstgaben verschiedener Arzneistoffe für Erwachsene gibt, wenngleich die neue Tabelle deutlich weniger Substanzen verzeichnet, als die vormalige.<sup>1305</sup> Nachdem Wessinger und Mecking es aufgrund der Ungenauigkeit der Methoden im Kapitel „Berechnungen“ unterließen, rechnerische Verfahren zur Ermittlung pädiatrischer Dosierungen vorzustellen, führten sie eine Übersicht über „Höchst-mengen für Kinder“ neu ins *Vademecum* ein. Auf sechs Seiten werden für praxisrelevante Arzneistoffe die Dosierungen und die Höchstmengen in Abhängigkeit vom Körpergewicht verzeichnet.<sup>1306</sup> Weiterführende Literatur wird angegeben.

Die 18. Auflage des *Vademecum für Pharmazeuten* endet mit vier neuen, jeweils nur wenige Seiten umfassenden Kapiteln. Das erste der vier betrachtet den Datenschutz in der Apotheke. Zwar stammt das erste Bundesdatenschutzgesetz aus dem Jahr 1977,<sup>1307</sup> nachdem Hessen bereits sieben Jahre zuvor ein solches erlassen hatte,<sup>1308</sup> doch gewann das Thema in den pharmazeutischen Offizinen erst nach und nach an Relevanz. Mit den wachsenden Möglichkeiten, die sich durch den flächendeckenden Einsatz von Apotheken-EDV und deren Fortentwicklung ergaben, rückte der Datenschutz auch im Apothekenbereich zunehmend in den Blickpunkt. „Berufsordnungen, etwa diejenige der AKNR in § 15 Abs. 2 BO, enthalten erstmals ausdrücklich datenschutzrechtliche Regelungen“<sup>1309</sup>, lassen die Autorinnen wissen, wobei an dieser Stelle mit Sicherheit Bettina Mecking federführend war, da davon auszugehen ist, dass sämtliche Rechtsthemen in der 18. Ausgabe des *Vademecum* von der Juristin und Justiziarin der Apothekerkammer Nordrhein bearbeitet worden sind. Die Berufsordnung der Apothekerkammer Nordrhein aus dem Jahr 2007 verlangt<sup>1310</sup>:

„Die Speicherung und Nutzung patientenbezogener Daten bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Betroffenen, sofern sie nicht nach § 28 Abs. 1 und 2 Bundesdatenschutzgesetz oder anderen Ermächtigungsgrundlagen zulässig sind oder von gesetzlichen Bestimmungen gefordert werden.“

---

1303 Vgl. a. a. O., S. 517.

1304 Vgl. a. a. O., S. 519–536.

1305 Vgl. a. a. O., S. 537–539.

1306 Vgl. a. a. O., S. 540–545.

1307 Vgl. hierzu BGBl. I (1977), Nr. 7, S. 201–214. Vgl. hierzu auch N. N. (1971), S. 88.

1308 Vgl. hierzu GVBl. Hessen 1970 (I), Nr. 41, S. 625–627.

1309 WESSINGER / MECKING (2013), S. 546.

1310 MBl. NRW. 2007, Nr. 27, S. 619–621.

Im vorliegenden Kapitel werden die wichtigsten Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Berufsordnung vermittelt. Gleichzeitig wird aber auch klargestellt, dass etwa das Fünfte Sozialgesetzbuch (SGB V) für bestimmte Fälle, wie die Abrechnung von GKV-Rezepten, die Verwendung von Patientendaten vorschreibt.<sup>1311</sup> Falls jedoch Patientendaten für Werbezwecke oder Kundenbindungsmaßnahmen eingesetzt werden sollen, sei dafür eine schriftliche Einwilligung des Kunden Voraussetzung, wobei „die Einwilligungserklärung neben dem Namen und der Adresse der Apotheke auch den Grund für die Speicherung bzw. Nutzung der Daten enthalten“ müsse. Auch müsse der Kunde auf sein jederzeitiges Widerrufsrecht hingewiesen werden. Schließlich gibt das *Vademecum* seinen Lesern als Arbeitshilfe zwei Muster-Datenschutzvereinbarungen an die Hand, eine einfache und eine erweiterte, die für Apotheken relevant ist, die auch ein Online-Angebot offerieren.<sup>1312</sup>

Nach den datenschutzrechtlichen Betrachtungen widmen sich drei Seiten im gleichnamigen 19. Kapitel der „Dokumentation nach Transfusionsgesetz“. Erstaunlicherweise ging die 17. Ausgabe des *Vademecum*, obwohl von 2001, mit keinem Wort auf das aus dem Jahr 1998 stammende Transfusionsgesetz<sup>1313</sup> ein. Das neuere *Vademecum* schließt diese Lücke. Nach einem Syllabus der Begriffsdefinitionen des Transfusionsgesetzes und den sich ergebenden Pflichten für die Apotheke beinhaltet das Kapitel einen vom Deutschen Apotheker Verlag zur Verfügung gestellten Vordruck zur Dokumentation des Erwerbs und der Abgabe von Sera und Blutprodukten.<sup>1314</sup>

Aus dem 2001 in Kraft getretenen Infektionsschutzgesetz<sup>1315</sup> resultiert das ebenfalls nur dreieinhalbseitige Kapitel „Meldepflichtige Krankheiten“. Bemerkenswerterweise besteht es zu einem Großteil aus einem wörtlich abgeschriebenen Artikel Daniel Rückers, der im März 2001 in der *Pharmazeutischen Zeitung* unter dem Titel „Infektionsschutzgesetz. Auch Apotheker müssen melden“ erschienen ist.<sup>1316</sup> Dass es sich um ein Zitat handelt, wird indes nicht transparent gemacht. Im 21. und letzten Kapitel informieren Wessinger und Mecking kurz gefasst über „Neues zur Dokumentation von Tierarzneimitteln“.<sup>1317</sup>

Sprachen die ersten beiden Auflagen des *Vademecum für Pharmazeuten* noch von einem „Schlagwortverzeichnis“ und titulierten die Ausgaben drei bis siebzehn das Register am Ende des Werkes mit „Sachwortverzeichnis“, so ist es in der 18. Edition mit „Stichwortverzeichnis“ überschrieben. Doch es ist eine andere Eigenschaft, die es von allen vorherigen Verzeichnissen abhebt. Es hat mit nicht weniger als 4222 Lemmata die mit Abstand meisten Einträge und übertrifft damit das bisher umfangreichste Register der 16. Auflage (1104 Einträge auf 14 ½ Seiten) um das Vierfache. Daher ist es aus Gründen der

---

1311 Vgl. WESSINGER / MECKING (2013), S. 547; folgendes Zitat ebendort.

1312 Vgl. a. a. O., S. 548 f.

1313 Vgl. hierzu BGBl I. (1998), Nr. 42, S. 1752–1760.

1314 Vgl. WESSINGER / MECKING (2013), S. 550–552.

1315 Vgl. hierzu BGBl. I (2000), Nr. 33, S. 1045–1077. Artikel 1 dieses Gesetzes behandelt das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG).

1316 Vgl. hierzu RÜCKER (2011), S. 1011.

1317 Vgl. WESSINGER / MECKING (2013), S. 557–559.

Platzersparnis erstmals in zwei Spalten gedruckt und benötigt dennoch mittlerweile 34 Seiten.

Josef Kraus, Autor der 17. Auflage, hatte zwar in seinem Vorwort die Bedeutsamkeit eines ausführlichen Stichwortverzeichnisses betont, setzte selbiges indes in der von ihm bearbeiteten Ausgabe nicht um. Vielmehr sank bei ihm der Umfang um über 40 Prozent verglichen mit der davor erschienenen Auflage. Sarah Wessinger und Bettina Mecking scheinen konträr dazu diese Auffassung in die Tat umzusetzen.

### 8.1.19 Die neunzehnte Auflage (2017)

Für die 19. Auflage überarbeiteten die Autorinnen Wessinger und Mecking laut Vorwort vor allem die Kapitel über Rezeptur und Defektur, und im Gegensatz zur vier Jahre zuvor erschienenen Ausgabe wurde nun auch die durch die 2012 geänderte Apothekenbetriebsordnung geforderte Plausibilitätsprüfung von Rezepturen berücksichtigt. Zum Thema „Einwaagekorrektur und richtiges Wägen“ wurde ein neues Unterkapitel eingeführt. Dafür konnte Annina Bergner gewonnen werden, was im Werk allerdings nicht erwähnt wird.<sup>1318</sup> Ob Angela Fetzner erneut das Kapitel zu den Rezepturarzneien bearbeitet hat, bleibt diesmal offen, da im Vorwort nichts Entsprechendes vermerkt ist. Was den optischen Auftritt betrifft, entspricht die Neuauflage der Vorgängerausgabe, jedoch ist der Text geringfügig anders gesetzt. Dies bedeutet, dass Absatz- und Wortabstände teilweise differieren, so dass sich auch bei inhaltlich völlig identischen Passagen ein etwas anderes Druckbild ergibt.

Im Grundlagenkapitel (Kapitel 1) informiert die erste Tabelle wie gewohnt über die deutschen, neu- und altlateinischen Bezeichnungen von Drogen und Drogenzubereitungen, sowie die jeweilige „Quelle“, womit die zugrundeliegende Pharmakopöe bzw. Vorschriftensammlung gemeint ist. Jedoch versäumt es die 19. Auflage, die Angaben in der Spalte „Quelle“ zu aktualisieren, wird doch bei keiner Droge eine jüngere Ausgabe als die siebte der *Pharmacopoea Europaea* genannt, obwohl seit 2014 die achte, seit Januar 2017 die neunte Ausgabe des Europäischen Arzneibuchs in Kraft getreten ist.<sup>1319</sup> Im Unterkapitel „Rezeptur-Arzneimittel“ listet ein neuer Abschnitt bedenkliche Rezepturarzneimittel auf. Dieser wird auf einer Viertelseite durch einige Vorbemerkungen eingeleitet, wobei der Text bis auf die Auslassung eines Satzes wörtlich aus einem Buch Angela Fetzners übernommen wurde.<sup>1320</sup> Nachfolgend wird für 51 Lemmata in Kurzform formuliert, weshalb das jeweilige Mittel als bedenklich eingestuft worden ist, oftmals belegt mit

---

1318 Persönliche Mitteilung von Antje Piening (Programmplanerin beim Deutschen Apotheker Verlag) vom 26. Juni 2018.

1319 Vgl. a. a. O., S. 1–19.

1320 Vgl. a. a. O., S. 83 und FETZNER (2016): Wie werden Arzneimittel in der Apotheke hergestellt? (Online-Ressource). Ob dies bedeutet, dass Fetzner erneut am Rezepturarzneimittel-Kapitel beteiligt war, obwohl das Vorwort zur 19. Auflage dies nicht mehr erwähnt, war nicht zu klären. Nachdem ihr Vorgänger aus Altersgründen ausgeschieden war, übernahm die derzeitige Programmplanerin des Verlages Antje Piening die Betreuung der 19. Auflage zu einem recht späten Zeitpunkt. Deshalb ist ihr nicht bekannt, ob Angela Fetzner erneut zum Bearbeiterteam gehörte. Sie geht davon aus, dass Frau Fetzner pauschal dafür entlohnt wurde dafür, dass man ihren Text verwenden durfte. Persönliche Mitteilung von Antje Piening vom 26. Juni 2018.

einer Quellenangabe der Information. Im Unterkapitel „Hilfsstoffe und Konservierungsmittel“ fällt beim Vergleich der Tabelle zu Wirkungsspektrum, Hemmkonzentration und pH-Bereichen der Konservierungsmittel mit derjenigen der vorherigen Ausgabe auf, dass die Substanzen Benzalkoniumchlorid und Thiomersal fehlen, obwohl sie nach wie vor eine wichtige Rolle spielen. Auch Bronopol, Ethanol und Isopropanol wurden weggelassen. In der alten Tabelle waren die nun nicht mehr genannten Konservierungsmittel ganz zu Beginn bzw. ganz am Ende der Darstellung zu finden. Daher liegt die Vermutung nahe, dass sie nicht mit Absicht gestrichen wurden, sondern vielmehr die Tabelle offenbar versehentlich nicht in Gänze übernommen wurde. Dafür spricht auch, dass im Kapitel über die Augenarzneimittel Benzalkoniumchlorid und Thiomersal nach wie vor Erwähnung finden.<sup>1321</sup>

Wie erwähnt verrät bereits das Vorwort, dass das Rezepturkapitel überarbeitet worden ist. Dennoch sind große Passagen kongruent zu dem der Vorgängerauflage. Änderungen sind zum einen in der Erweiterung durch einen zusätzlichen Abschnitt im ersten Unterkapitel zu konstatieren, das nun nicht mehr „Anfertigung von Rezepturzneien“ titulierte, sondern mit „Allgemein“ überschrieben ist. Selbiges gliedert sich dann in acht statt bisher sieben weitere Unterkapitel auf, von denen das erste („3.1.1 Anforderungen zur Herstellung von Rezepturzneimitteln“) ganz neu gefasst ist und erstmals die seit 2012 vorgeschriebene Herstellungsanweisung und Plausibilitätsprüfung berücksichtigt. Ebendiese Änderung der Apothekenbetriebsordnung hatte konkrete Auswirkungen auf die pharmazeutische Praxis in der Offizin. Umso erstaunlicher ist, dass die 2013 erschienene 18. Ausgabe des *Vademecum für Pharmazeuten* den Punkt nicht anspricht. In der aktuellen Auflage werden nunmehr die Vorgaben des Gesetzgebers über die Ausgestaltung der Herstellungsanweisung und Plausibilitätsprüfung skizziert. Aufgrund der Komplexität des Themas wird sodann auf weiterführende Literatur verwiesen.<sup>1322</sup> Im neuen Abschnitt „3.1.8 Kennzeichnung nach § 14 ApBetro“<sup>1323</sup> wird hauptsächlich der genannte Paragraph zitiert.

Eine weitere Änderung zeigt sich am Ende des Rezepturkapitels, wenn erstmals die „Einwaagekorrektur und richtiges Wägen“ thematisiert werden. Am Beispiel von Erythromycin- und Nystatin-Verordnungen werden die nötigen Rechenschritte für die Einwaagekorrektur infolge eines Wassergehalts der Substanz und die Umrechnung von Mengenangaben ausgehend von Internationalen Einheiten (I.E.) in Gramm dargestellt. Die Begriffe Eichen, Kalibrieren und Justieren sowie bestimmte Kenndaten einer Waage werden definiert; nach Erläuterung verschiedener Wägetechniken werden schließlich praktische Hinweise gegeben. Allerdings ist der überwiegende Teil der Ausführungen auch in einem zwei Jahre zuvor veröffentlichten Werk „Praxishilfe Rezeptur“ von Annina Bergner nachzulesen.<sup>1324</sup> Schon für andere Stellen der jüngsten beiden *Vademecum*-Auflagen konnte gezeigt werden, dass bestimmte Textpassagen wortgetreu aus anderen Quellen

---

1321 Vgl. WESSINGER / MECKING (2017), S. 92 f. und S. 157.

1322 Vgl. a. a. O., S. 137 f. Vgl. hierzu BGBl. I (2012), Nr. 25, S. 1254–1268.

1323 A. a. O., S. 166; folgendes Zitat ebendort auf S. 187.

1324 Vgl. hierzu BERGNER (2015), S. 67–76. Bergners Werk ist wie die 2013er und 2017er *Vademecum*-Auflage im Deutschen Apotheker Verlag erschienen.

übernommen worden waren, ohne diese als Zitat zu kennzeichnen. Doch von dem vorliegenden siebenseitigen Unterkapitel stammen nicht weniger als fünfeinhalb Seiten aus anderer Feder als der der Autorinnen Wessinger und Mecking, und geben stattdessen größtenteils wörtlich einen Auszug aus dem Werk Bergners wieder. Laut Auskunft von Antje Piening, Programmplanerin beim Deutschen Apotheker Verlag, wurde Frau Bergner gebeten, die Texte zum Thema Einwaagekorrektur beizusteuern, da dem Verlag bekannt war, dass sie das Gebiet bereits bearbeitet hatte. Es bleibt unklar, weshalb Frau Bergner keine Erwähnung im Vorwort findet. Die 19. Auflage war ursprünglich als korrigierter Nachdruck geplant und in dieser Form bereits fertiggestellt. Doch zwischenzeitlich stagnierte der Verkauf der Vorgängeredition unerwartet stark, weshalb die Herausgabe des Nachdrucks zurückgestellt wurde, um zunächst die Altexemplare abzuverkaufen. Als dann die Neuausgabe schlussendlich erscheinen sollte, hatte insbesondere der Bereich der Rezepturarzneien zu gravierende Entwicklungen erfahren, als dass man diese hätte unerwähnt lassen können. Somit musste die eigentlich fertige Ausgabe erneut einer Revision unterzogen werden. Allerdings drängte nunmehr die Zeit. Zusätzlich erschwerend kam hinzu, dass der damals im Verlag zuständige Programmplaner genau zu diesem Zeitpunkt aus Altersgründen ausschied und die Nachfolgerin Antje Piening somit die Betreuung eines Werkes in einer sehr späten Phase übernehmen musste. Man entschloss sich, in aller Eile zumindest ein paar zentrale Stichpunkte im letzten Augenblick in die Edition aufzunehmen, so die Einwaagekorrektur und die Neuerungen im Bereich Kapselherstellung.<sup>1325</sup> Während ersteres umfassend und ausführlich umgesetzt wurde, werden die innovativen Kapselherstellungsmethoden dem Leser allerdings nicht erörtert. Zwar wird vermerkt, dass die Angaben zur Kapselherstellung nun im NRF zu finden sind, die neuen Methoden (Gravimetrische Methode und Lösungsmethode) kommen jedoch über eine bloße Erwähnung nicht hinaus.<sup>1326</sup>

Ins Defekturkapitel wurden einige zusätzliche Erläuterungen und Hinweise eingearbeitet, so zur Definition der Defektur, zur erforderlichen Herstellungsanweisung und zur Prüfung der Defekturarzneimittel.<sup>1327</sup> Neue, kurze Unterkapitel behandeln die Kennzeichnung und Prüfung von Defekturarzneimitteln, was auch einen knappen Einblick in den Aspekt „Gesamtrisikoscore“ beinhaltet. Die Vorschriftensammlung galenischer Präparate wurde gestrafft, so dass nunmehr 111 Zubereitungen gelistet werden, was bedeutet, dass 50 Vorschriften weichen mussten. Nicht mehr aufgeführt sind beispielsweise Bleiwasser DAB 6, verschiedene Kapsel- und Cremerezepturen, elf Augentropfen- und drei Pulverrezepturen, vier Lösungen, sowie verschiedene Salben- und alle Zäpfchenrezepturen.

Im Kapitel über Fertigarzneimittel wird auf die Wiedergabe der Packungsgrößenverordnung und ihrer Anlage verzichtet, wodurch 33 ½ Seiten entfallen. Insbesondere die Anlage zur Packungsgrößenverordnung, in der für alle Arzneistoffgruppen bzw. Einzelsubstanzen die Messzahlen für die Packungsgrößen N1, N2 und N3 aufgelistet sind,

---

1325 Persönliche Mitteilung von Antje Piening vom 26. Juni 2018.

1326 Vgl. WESSINGER / MECKING (2017), S. 150.

1327 Vgl. WESSINGER / MECKING (2017), S. 194 f.

nahm zuvor großen Raum ein. Das darauffolgende Kapitel „Taxieren“ ist hingegen nahezu unverändert übernommen. Ein Rechenexempel, das darstellen sollte, wie sich der Apothekenverkaufspreis zusammensetzt, ist nun nicht mehr enthalten. Ein weiteres Taxationsbeispiel wurde offensichtlich versehentlich nicht mit abgedruckt, da es zwar weiterhin im Text angekündigt wird, die eigentliche Rechnung aber fehlt.<sup>1328</sup>

Änderungen im Betäubungsmittelrecht berücksichtigt das Kapitel „Abgaberichtlinien und -bestimmungen“ etwa durch Wiedergabe der Regelungen zur ambulanten Versorgung von Palliativpatienten und durch Änderungen in den Anlagen zum Betäubungsmittelgesetz. Hier sind vornehmlich in Anlage II, die die verkehrsfähigen, aber nicht verschreibungsfähigen Betäubungsmittel erfasst, viele neue Substanzen hinzugekommen, oftmals solche, für die die Weltgesundheitsorganisation (WHO) noch keine INN-Bezeichnungen vergeben hat. Anlage II umfasst somit nun 156 statt zuvor 75 Betäubungsmittel. Das Unterkapitel über die Arzneimittelverschreibungsverordnung ist um den Absatz 1a des § 2 der Verschreibungsverordnung erweitert, der sich mit Verschreibungen aus dem EU-Ausland oder für das EU-Ausland beschäftigt.<sup>1329</sup> Nachdem die 18. *Vademecum*-Edition die Anlage 1 zur Arzneimittelverschreibungsverordnung und somit die verschreibungspflichtigen Stoffe und Zubereitungen auf 27 Seiten abgedruckt hat, verzichtet die Neuausgabe wieder darauf, wohl deshalb, weil die Anlage häufigen Änderungen unterworfen ist und daher im Druckwerk schnell veraltet ist.

Zum Gefahrstoffrecht ließ bereits die 18. Auflage wissen, dass sich das Gefahrstoffrecht aufgrund einer angestrebten weltweiten Harmonisierung im Wandel befindet. So ist das entsprechende Unterkapitel auch nun wieder verändert und neu formuliert worden. Zudem werden nur noch die neuen Gefahrenpiktogramme abgebildet, auf die früher gültigen Gefahrensymbole hingegen verzichtet. Neuerungen ergaben sich auch bei der Wiedergabe der H- und P-Sätze, wo einige entfallen, andere neu hinzugekommen sind. Der Abschnitt zum Thema Doping wurde aktualisiert und weist bei grundsätzlich gleichem Aufbau eine Reihe von einzelnen Änderungen auf.

Die folgenden Hauptkapitel (Kapitel 8 bis 14) wurden gar nicht oder kaum modifiziert. So wurden in der Tabelle zur Zusammensetzung von Nahrungsmitteln des Kapitels „Ernährungsberatung“ die Angaben über Birnen, Brombeeren, Johannisbeeren und Sauerkirschen weggelassen, im Kapitel „Berechnungen“ wurde die Nummerierung der Gleichungen von bisher „(1)“ bis „(24)“ auf nun „Gleichung 13.1“ bis „Gleichung 13.24“ verändert, und an einer Stelle schlich sich ein Druckfehler ein. Dort wurden die Buchstaben zu eng aneinander gedruckt.<sup>1330</sup> Ebenso wurde im Homöopathiekapitel vergessen, eine zweizeilige Tabelle über die Nummerierung von Vicesimal-Potenzen abzudrucken.

Somit ergeben sich erst wieder im Kapitel „Impfstoffe“ wirkliche Neuerungen, die ihren Ursprung in veränderten Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes haben. Im Impfkalender für Säuglinge und Kleinkinder wurde die Rotavirus-Impfung aufgenommen und in dem für ältere Kinder und Erwachsene die Impfung gegen *Haemophilus influenzae* Typ b.<sup>1331</sup> Gleichzeitig erfolgt die Korrektur eines Fehlers der 18. Auflage. Dort

---

1328 Vgl. a. a. O., S. 235.

1329 Vgl. a. a. O., S. 295 f.

1330 Vgl. a. a. O., S. 434.

1331 Vgl. WESSINGER / MECKING (2017), S. 479 f.

war ab einem Alter von 18 Jahren für einen bestimmten Personenkreis die Impfung gegen Mumps als Standardimpfung angegeben.<sup>1332</sup> Richtig bezieht sich diese Angabe aber auf die Impfung gegen Masern. Vermutlich ergab sich der Fehler in der älteren Ausgabe durch ein Verrutschen der Zeile beim Vorgang des Übertragens der Angaben aus der Quelle (Epidemiologisches Bulletin des Robert-Koch-Institutes).

Das 16. Hauptkapitel („Löslichkeiten“), das im Grunde aus einer Löslichkeits- und Tropfentabelle besteht, unterscheidet sich nur in einem Punkt von dem der vorherigen Auflage. Von den ursprünglich 366 Positionen der Tabelle sind 365 unverändert, lediglich die allererste, die sich auf *Absinthii tinctura* bezog, ist nicht mehr enthalten. Der Verdacht liegt nahe, dass die Zeile schlicht und einfach vergessen wurde.

Im Kapitel „Datenschutz“ zitierte das 2013er *Vademecum* noch die Fassung des § 28 (2) des Bundesdatenschutzgesetzes, die jedoch nur bis 2009 Gültigkeit besessen hatte. Die Neuauflage ist aktueller, versäumt es aber, die Gliederungspunkte des Gesetztextes anzugeben, ohne die der Text leider teilweise keinen Sinn ergibt.<sup>1333</sup>

Während die Kapitel zur Dokumentation von Tierarzneimitteln und Arzneimitteln, die unter das Transfusionsgesetz fallen, keine Unterschiede aufweisen, wurden die Angaben zu meldepflichtigen Krankheiten auf den neuesten Stand gebracht. So erfuhr die Auflistung der namentlich zu meldenden Krankheiten und Krankheitserregern eine Reihe von Ergänzungen.<sup>1334</sup>

Im Stichwortverzeichnis sind die Seitenzahlangaben erstmals farbig gedruckt. Da einige neue Lemmata aufgenommen, gleichzeitig aber auch manche weggelassen wurden, ist deren Anzahl (4216) in etwa gleich geblieben.

## 8.2 Rezensionen zum „Vademecum für Pharmazeuten“

„Wer vieles bringt, wird jedem etwas bringen“<sup>1335</sup>, stellte der Rezensent Vasterling<sup>1336</sup> in seiner Besprechung der Erstausgabe des *Vademecum* fest. Die Tabellen, die sich mit den Abgabebestimmungen befassten, sah er als „die wichtigsten des ganzen Werkchens [an]. Hier ist wirklich anerkennenswerte Arbeit geleistet.“ Offensichtlich war er beeindruckt von Schmidt-Wetters Gründlichkeit, denn er bemerkte:

„Zwar bedarf es eines gründlichen Vorstudiums der Abkürzungen, um sich in diesem scheinbaren Labyrinth zurechtzufinden, doch stellte ich fest, daß wirklich alle vorkommenden Fälle und alle Verordnungen Berücksichtigung fanden und damit eine praktisch brauchbare Übersicht geschaffen wurde.“

---

1332 Vgl. WESSINGER / MECKING (2013), S. 517.

1333 Vgl. WESSINGER / MECKING (2017), S. 511.

1334 Vgl. a. a. O., S. 517–520.

1335 VASTERLING (1948), S. 255; die folgenden Zitate ebendort. Vasterling zitiert hier aus dem Prolog auf dem Theater aus Goethes Faust (Faust I, Vers 97).

1336 Paul Vasterling (14. März 1880 – 2. April 1966) war Apotheker und Nahrungsmittelchemiker. Er leitete von 1913 bis 1956 die Herzögliche Staatsapothek in Gotha, die später mehrfach umbenannt wurde (ab 1920 Thüringische Staatsapothek, ab 1950 Ostapothek, ab 1952 Gustav-Freytag-Apothek). Vgl. STASJULEVICS (2012): Ruinen im Gothaer Land: Ramponiertes altes Krankenhaus. (Online-Ressource) und LÜDTKE (1986), S. 436 f.

Für die zweite Auflage erhoffte Vasterling eine Erweiterung der Verzeichnisse der wortgeschützten Arzneimittel und der Synonyma.

Im Aprilrundsreiben des Jahres 1948 informierte die Apothekerkammer Nord-Rheinprovinz ihre Kammermitglieder über das Erscheinen des *Vademecum für Pharmazeuten*. Sie empfahl das Werk „für die Lehrapotheken als auch für den Praktikanten selbst“<sup>1337</sup> und bezeichnete es als „ein wertvolles Hilfsmittel zur Einführung des Praktikanten in die Pharmazie und zu seiner weiteren Ausbildung“. Damit steckte die Kammer den potentiellen Leserkreis nach Ansicht Schmidt-Wetters zu eng ab. Die Vermutung liegt nahe, dass er sich aufgrund dessen an seine Berufsorganisation wandte, denn im darauffolgenden Rundschreiben war zu lesen<sup>1338</sup>:

„Die Apothekerkammer nimmt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß das im Rundschreiben 2/48 auf Seite 4 unter Ziffer V, 1 erwähnte VADEMECUM für Pharmazeuten nicht nur ein wertvolles Hilfsmittel zur Einführung des Praktikanten in die Pharmazie darstellt, sondern gleichermaßen auch in jeder Apotheke und bei jedem praktisch arbeitenden Apotheker wertvollste Anwendung finden kann. [...] Die Apothekerkammer kann allen Apothekern die Anschaffung dieses Buches aufs wärmste empfehlen.“

Auch Dr. Ferdinand Brambring<sup>1339</sup> bescheinigte dem *Vademecum* in seiner Buchbesprechung, „eine erfreuliche und empfehlenswerte Neuerscheinung für jeden in einer deutschen Apotheke tätigen Pharmazeuten“<sup>1340</sup> zu sein. Mit dem Satz „Das Buch ist aus der Praxis für die Praxis geschrieben und bringt unter diesem Gesichtspunkt eine Menge von Dingen, die selbst der in der Fachliteratur bewanderte Apotheker sonst nur sehr schwer aus einer umfangreichen Bibliothek entnehmen kann“, griff er auf, was Schmidt-Wetter selbst in seinem Vorwort sagte.<sup>1341</sup> Er konstatierte,

„daß dieses Buch endlich eine seit langem fehlende übersichtliche und in sich geschlossene Zusammenfassung aller zur Zeit gültigen Gesetze, Verordnungen usw. über die Abgabe von Arzneimitteln bietet. Es ist hier mit viel Sorgfalt und Geschick und ohne langatmig zu werden alles zusammengetragen worden, was der deutsche Apotheker über dieses Gebiet wissen muß.“

Wichtig ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass die Zeitschrift *Die Pharmazie* genau wie das *Vademecum* im Dr. Werner Saenger Verlag erschien.

1337 Rundschreiben 2/1948 der Apothekerkammer Nord-Rheinprovinz vom April 1948, S. 4 (Archiv der AKNR); folgendes Zitat ebendort.

1338 Rundschreiben 3/1948 der Apothekerkammer Nord-Rheinprovinz vom Juni 1948, S. 7 (Archiv der AKNR).

1339 Dr. Ferdinand Brambring war, wie dem Text zu entnehmen ist, Lehrbeauftragter für pharmazeutische Gesetzeskunde an der Universität Bonn. Vgl. BRAMBRING (1948), S. 239.

1340 BRAMBRING (1948), S. 239; die folgenden Zitate ebendort.

1341 Dem Vorwort des *Vademecum für Pharmazeuten* ist zu entnehmen: „Hierbei wurde angestrebt, besonders auch die Dinge zu berücksichtigen, über die sonst nur sehr verstreut und unübersichtlich zu finden ist, was gerade der Praktiker häufig braucht. [...] Zunächst ausschließlich als ‚Lernbuch‘ für Apothekerpraktikanten geplant, ist diese Sammlung in der jetzigen, erweiterten Form in gleichem Maße auch für jeden anderen Pharmazeuten bestimmt. [...] dürfte dieses Buch [...] auch dem Akademiker eine wertvolle Hilfe für den täglichen Apothekenbetrieb werden. [...] Grundlegend für die Auswahl des Inhalts waren allgemeine Erfordernisse der Praxis [...].“ SCHMIDT-WETTER (1947a), S. 3.

Vom Grundsatz her wohlwollend, jedoch mit kritischen Einschränkungen fiel das Urteil Georg Edmund Danns<sup>1342</sup> in der *Pharmazeutischen Zeitung* aus. „Seit der Urban'sche ‚Pharmazeutische Kalender‘ nicht mehr – oder noch nicht wieder – zur Verfügung steht, fehlt ein ‚Vademecum‘ [...].“<sup>1343</sup> Schmidt-Wetters Neuerscheinung fülle daher

„zweifellos eine vorhandene Lücke, und man wird dem Verfasser und dem Verleger in unserer bucharmen Zeit Dank für ihre Bemühungen zollen müssen. Vielleicht ist die Verknüpfung des Vademecums als Nachschlagebuch für den täglichen Gebrauch des Praktikers mit der Darbietung von Anfangslehrstoff für den Berufsanwärter nicht allzu zweckmäßig [...].“

Er hob insbesondere die *Abgabetablelle* als begrüßenswert hervor und bemerkte:

„Überall sind im übrigen für die Rezeptur und Defektur wie für den Verkehr mit dem Publikum wertvolle Hinweise des Praktikers für den Praktiker gegeben. Wichtig erscheint mir, dem Buche ein Ergänzungsblatt beizufügen, das verschiedene Druckfehler richtigstellt, [...].“

Und in der Tat wurde dem *Vademecum* ein lose eingelegtes Blatt mit dem Titel „Errata“ beigelegt, das Fehler auf insgesamt 25 Buchseiten korrigierte.<sup>1344</sup>

Im Gegensatz zu den oben erwähnten Literaturkritiken muss die Rezension von Hans Kaiser<sup>1345</sup>, erschienen in der *Süddeutschen Apotheker-Zeitung*, de facto als Verriss bezeichnet werden. Hans Kaiser war mit dem *Apothekerpraktikanten* und dem *Pharmazeutischen Taschenbuch* an Werken beteiligt, denen das Schmidt-Wettersche nun in gewissem Maße konkurrierend gegenübertrat. Ob es als stilistische Spitze zu werten ist, dass Kaiser stets von einem „Vademecum“ sprach, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls fand er kaum einen Aspekt des Buches, den er positiv in seine Bewertung aufnehmen konnte. Lediglich ein Halbsatz am Ende der Buchkritik räumte ein, dass „auch manch gute Zusammenstellungen vorhanden“<sup>1346</sup> seien. Ansonsten fand er wenig schmeichelhafte Worte<sup>1347</sup>:

„Um ein derartiges Vademecum schreiben zu können, das billigen Anforderungen genügt, ist eine große Berufserfahrung und eine gute wissenschaftliche Ausbildung erforderlich; gar viele Seiten zeigen, daß diese Voraussetzungen fehlten. Selbst für den Praktikanten steht viel in dem Büchlein, von dem er nichts hat. Wenn man z. B. die 7 Seiten ‚Allgemeine und anorganische Chemie‘ durchgeht, dann sieht man die Notwendigkeit dieser Niederschrift mit dem besten Willen nicht ein. [...] Was aber soll der Praktikant mit den zwei Seiten ‚Organische Chemie‘ anfangen? Einfach unmöglich! [...] Das ganze Kapitel ‚Zur Chemie‘ hätte wie noch viele ganz wegbleiben können.

Viele Angaben sind zum mindesten sehr gewagt, wenn nicht unrichtig. Obwohl es unmöglich ist, alle anzuführen, [...]. Besonders gewagt ist es, von solchen Arzneimitteln Höchstgaben zu nennen, für die diese nicht amtlich festgelegt sind. [...] Die absolut unvollständigen Tabellen wie z. B. auf S. 36–39 blieben besser weg. Da für

1342 Zu Georg Edmund Dann vgl. Anm. 687.

1343 DANN (1948), S. 312; die folgenden Zitate ebendort.

1344 Vgl. hierzu die Ausführungen auf S. 151 des Manuskripts.

1345 Zu Hans Kaiser vgl. Anm. 905.

1346 KAISER (1948), S. 325.

1347 A. a. O., S. 324 f.

Opium z. B. die Bezeichnung ‚Meconium‘ angeführt ist, so müßte unbedingt auch die für ‚Sal Meconii‘ genannt sein, [...]. Die größte Unerfahrenheit zeigt das sechste Kapitel ‚Zur Harnuntersuchung‘. Eine ‚Sörensenprobe‘ gibt es nicht, [...]. Unendlich viel wäre noch ernstlich zu kritisieren. Ein derartiges Vademecum ist gerade für den angehenden Pharmazeuten kein Wegführer! Es sind selbstverständlich auch manche gute Zusammenstellungen vorhanden; aber nur, wenn man den Umfang dieses Vademekums etwa auf die Hälfte des Inhaltes reduzieren würde, dann würde ein Büchlein entstehen, das vielleicht mancher Pharmazeut gerne immer bei sich führen möchte. In der heutigen Zeit wäre die andere Hälfte des Papiers für wichtige Lehrbücher viel erwünschter.“

Der im Privatbesitz Schmidt-Wetters Sohnes befindlichen Erstausgabe des *Vademecum* liegt ein maschinenschriftlicher Zettel bei, auf dem der *Vademecum*-Autor auf zwei eng beschriebenen Seiten Stellung zur Buchbesprechung Kaisers nahm.<sup>1348</sup> Bei der Lektüre des Textes wird die Verärgerung, die sich bei Schmidt-Wetter eingestellt hatte, deutlich. Zunächst stellte er richtig: „Der Titel heisst [sic!] in sprachlich richtiger Form ‚...MECUM‘ und nicht – wie vom Referenten angegeben – ‚...MEKUM‘ [sic!]!“ Als dann ging er auf die einzelnen Kritikpunkte ein und versuchte sie zu widerlegen. Dem beanstandeten Fehlen der Vokabel „Sal Meconii“ entgegnete er:

„Wenn der Referent diese Bezeichnung aber für so wichtig hält, dass sie jeder Praktikant lernen muss, fragt man sich mit Recht, warum er sie nicht in dem von ihm mit herausgegebenen umfangreichen Buch ‚Der Apothekerpraktikant‘ im Rahmen des Synonymverzeichnisses anführen lässt.“

Auch beim Thema „Sörensenprobe“ spielte er den Ball zurück:

„Die beanstandete Bezeichnung ‚Sörensenprobe‘ wird bekanntlich mit ‚Sörensen-Reagenz‘ ausgeführt. Es dürfte deshalb nicht zu beanstanden sein, wenn diese Probe kurz und kennzeichnend als ‚Sörensenprobe‘ bezeichnet wird. Wenn aber der Referent diese Bezeichnung schon derartig entschieden ablehnt, dann darf man wohl erwarten, dass er zunächst einmal in dem von ihm selbst herausgegebenen Buch ‚Pharmazeutisches Taschenbuch‘, (letzte Auflage 1944, S. 685) das sogar als Ueberschrift [sic!] verwendete Wort ‚Sörensenprobe‘ streicht!!!“

Schmidt-Wetter warf Kaiser vor, bei seiner Buchkritik zu wenig Objektivität und Sachlichkeit an den Tag gelegt zu haben, wenn er sagte:

„Gerade als Herausgeber eines dem Vademecum ähnlich gearteten Buches hätte der Referent sich besonders bemühen müssen,– unter Würdigung der Zielsetzung des Vademecums– [sic!] das Buch genauer anzusehen, objektiv sachlich zu urteilen und unzutreffende Beanstandungen und alles andere peinlichst zu vermeiden, was geeignet sein könnte, den Anschein einer persönlichen Voreingenommenheit bzw. Polemik [sic!] zu erwecken.“

Zu seiner Verteidigung führte er schließlich an, dass „die Besprechungen namhafter anderer Persönlichkeiten in allen anderen pharmazeutischen Fachblättern in krassem Ge-

1348 SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Stellungnahme zu der Buchbesprechung von Prof. Kaiser in der Süddeutschen Apothekerzeitung Jahrg. 88 S. 324, (1948) über das VADEMECUM für Pharmazeuten von R. Schmidt-Wetter (vermutlich 1948) (PA SW); die folgenden Zitate ebendort.

gensatz zu der vom Ref[erenten]geäußerten [sic!] Ansicht stehen“. Während im Literaturverzeichnis der zweiten *Vademecum*-Auflage nach wie vor Werke von Hans Kaiser Berücksichtigung fanden, verzichtete man im Anhang für Apothekerpraktikanten der 1949er Ausgabe im Gegensatz zur ersten Auflage auf den Literaturhinweis zum *Repetitorium für die pharmazeutische Vorprüfung*,<sup>1349</sup> an dem auch Kaiser beteiligt war. Hier mag es einen Zusammenhang mit Kaisers Buchbesprechungen geben.

Durchaus positiv bewerteten zwei unbekannte Rezensenten die dritte *Vademecum*-Edition. Es sei „zu einem tatsächlich notwendigen Hilfsmittel des praktischen Apothekers geworden“<sup>1350</sup> und weise eine zwar „gedrängte[r], dennoch aber übersichtliche[r] und typographisch geschickt angeordnete[r] Form“ auf. „[...] Neuaufnahmen verschiedenster Art wurden auf Grund von Vorschlägen der Leser und von Erfahrungen aus praktischer Tätigkeit des Autors vorgenommen.“ Und in der Tat hatte Schmidt-Wetter in den ersten beiden Auflagen dazu aufgerufen, ihm Berichtigungen und Verbesserungsvorschläge zukommen zu lassen, um sie berücksichtigen zu können.<sup>1351</sup> Der Empfehlung, „die Isotonie von Augentropfen und Injektionslösungen zu berücksichtigen, zumal derartige Zubereitungen immer häufiger in der Rezeptur anzutreffen“<sup>1352</sup> seien, kam er in der fünften Auflage nach. In der *DAZ*-Buchbesprechung wurde das mit der dritten Auflage vergrößerte Format des Werkes begrüßt, des Weiteren sei die Gliederung des Stoffes weiter verfeinert worden. Schmidt-Wetter wurde eine „gründliche praktische Erfahrung“ und „beträchtliche Literaturkenntnis“ bescheinigt.

Auch über die fünfte Ausgabe findet man Buchbesprechungen, die zu einem positiven Resümee kommen. Das *Vademecum* biete „eine Fülle von Daten für die Praxis“ und eigne „sich gut für die Ausbildung des Praktikanten“<sup>1353</sup> so ein unbekannter Rezensent der *Pharmazeutischen Zeitung*; er bemerkte jedoch: „Einige kleine Schönheitsfehler können korrigiert werden [...]“. Als Beispiel nannte er unter anderem die Sulfosalicylsäureprobe, bei der seiner Ansicht nach nicht erwärmt werden sollte. Schmidt-Wetter hatte zu dieser Untersuchungsmethode für Eiweiß im Urin aber korrekterweise ausgeführt, dass zehn Milliliter Harn mit einigen Tropfen Reagenz bei positivem Test eine Trübung ergeben, die beim Erwärmen nicht verschwindet.<sup>1354</sup> Einen Sonderdruck der Buchbesprechung archivierte Schmidt-Wetter unter Beifügung eines handschriftlichen Zettels: „Die Sulfosalicylsäure-Probe ist richtig beschrieben! Selbstverständlich soll sie kalt durchgeführt werden. (Rezensent hat nicht gründlich gelesen! [sic!])“<sup>1355</sup> In der *Deutschen Apotheker-Zeitung* war 1963 zu lesen, das *Vademecum für Pharmazeuten* habe sich seit 1947 „als wertvolles Hilfsmittel bewährt“ und enthalte „jetzt in noch größerem Umfange eine erstaunliche Fülle von Angaben“<sup>1356</sup>. Dass nicht nur Offizinpharmazeuten, sondern auch

---

1349 Vgl. hierzu FISCHER / KAISER / ZIMMERMANN (1944).

1350 E. (1957), S. 438; die folgenden Zitate ebendort.

1351 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1947a), S. 4. Auch in späteren Ausgaben wiederholte er seine Aufforderung an die Leserschaft.

1352 N. N. (1957), S. 1078; die folgenden Zitate ebendort.

1353 N. N. (1963), S. 929; folgendes Zitat ebendort.

1354 Vgl. SCHMIDT-WETTER (1963), S. 213.

1355 SCHMIDT-WETTER (o. J., vermutlich 1963) (PA SW).

1356 B. (1963), S. 1162.

Industrieapotheker und Nichtpharmazeuten, die als Herstellungsleiter oder Außendienstler in der pharmazeutischen Industrie tätig sind, von der Lektüre des *Vademecum* profitieren, arbeitete H. Fischmann<sup>1357</sup> in seinem Beitrag in der Zeitschrift *Pharmazeutische Industrie* heraus.<sup>1358</sup> Hierbei muss darauf hingewiesen werden, dass die *Pharmazeutische Industrie* aus dem gleichen Verlagshaus (Editio Cantor Verlag – ECV) wie das *Vademecum* stammt. Laut Fischmann war Schmidt-Wetters Handbuch „in Berufskreisen allgemein geschätzt und für die Apothekenpraxis unentbehrlich“<sup>1359</sup>. Er lobte die „sachorientierte, klare und straffe Gliederung“ und bezeichnete den Verfasser als ausgezeichneten Sachkenner auf dem Gebiet der Abgabebestimmungen für Arzneimittel, der in seinem Werk gerade diese Themen „sachkundig, abgewogen und in präziser Form“ behandelte. Zur Bedeutung, die das Buch in den 1960er Jahren erlangt hatte, merkte er an: „Es wird heute wohl kaum noch eine Apotheke geben, in der das Vademecum ob seiner Sachlichkeit und Gründlichkeit als objektives Nachschlagewerk nicht aussteht [...]“. Und auch Hermann Josef Roth<sup>1360</sup>, zu dieser Zeit bereits habilitierter Pharmazeut, fand Worte höchster Anerkennung für die 1963er Auflage: „Würden in einer Apotheke sämtliche vorgeschriebenen Bücher fehlen, so könnte man notfalls mit dem vorliegenden Vademecum für Pharmazeuten auskommen.“<sup>1361</sup> Einen Verbesserungsvorschlag merkte er dennoch an: „Eine künftige Neuauflage sollte im Kapitel: Nomenklatur anorganischer Verbindungen unter ‚wissenschaftliche Bezeichnungen‘ die von der IUPAC empfohlenen, exakten Benennungen mit aufführen.“

Von einem wertvollen Hilfsmittel und übersichtlicher Einteilung sprach auch Gert Auterhoff in seiner Besprechung der achten Auflage.<sup>1362</sup> Allerdings kritisierte er ebenfalls das Fehlen von IUPAC-Bezeichnungen im Unterkapitel „Nomenklatur anorganischer Verbindungen“, das übrigens in der Folgeausgabe nicht mehr Bestandteil des *Vademecum* war. „Ein erfahrener Offizinapotheker gibt das reiche Wissen seiner Praxis weiter“<sup>1363</sup>, fasste der Rezensent der *Pharmazeutischen Zeitung* seine Beurteilung der achten Edition zusammen und führte seine Feststellung einige Zeilen später weiter aus: „Für Rezeptur und Defektur werden Erfahrungen mitgeteilt; sie erstrecken sich auch auf die kleinen Tüchchen des Alltags, wie festsitzende Stopfen und richtig zu wählende Verschlüsse.“ Seiner

1357 Es muss sich hierbei um Heinrich Fischmann handeln, Mitgründer und Vorsitzender der Fachgruppe WIV-Apotheker und Obmann der Fachgruppe Industrie-Apotheker in den 1950er-Jahren. Vgl. FISCHMANN (1950), S. 687 und OTTO (1959), S. 1170. Schmidt-Wetter und Fischmann kannten sich aus der Kammerversammlung; beide arbeiteten zudem zeitweilig gemeinsam im Satzungsausschuss der Apothekerkammer Nordrhein.

1358 Vgl. FISCHMANN (1963), S. 486 f.

1359 A. a. O., S. 486; die folgenden Zitate ebendort.

1360 Hermann Josef Roth (12. Mai 1929 – ). Vgl. N. N. (o. J.): Landesbibliographie Baden-Württemberg online (Online-Ressource) und ROTH (o. J.): Hermann Josef Roth. Wanderung zwischen Wissenschaft und Kunst. Curriculum. (Online-Ressource); vgl. hierzu auch PICHLER (Hrsg.) (1998); DITZEL (2006), S. 3274–3276 und LAUFER (2009). H. J. Roth ist seit der siebten Auflage (1976) Herausgeber des von Hans Kaiser begründeten *Pharmazeutischen Taschenbuches*, das ab der zehnten Auflage (1992) unter dem Titel *Pharmazeutisches Ring-Taschenbuch* erscheint. Jener Hans Kaiser hatte die Erstausgabe des *Vademecum für Pharmazeuten* mit vernichtender Kritik versehen. Vgl. hierzu die Ausführungen auf den S. 259–261.

1361 ROTH (1963), S. 636; folgendes Zitat ebendort auf S. 637.

1362 Vgl. AUTERHOFF (1970), S. 1019.

1363 W. (1971), S. 101; die folgenden Zitate ebendort.

Ansicht nach „sollte das Buch in jeder Offizin ausliegen“. Die „Bücherschau“ der *Deutschen Apotheker-Zeitung* konstatierte analog dazu: „Das 3. Kapitel ‚Rezeptanfertigung‘ [...] erhält seinen besonderen Gewinn durch die Vielfalt von praktischen Erfahrungen, die der Verfasser niedergeschrieben hat.“<sup>1364</sup> Zum Kapitel „Taxieren“ lobte die Buchbesprechung: „In dieser Ausführlichkeit und leichten Verständlichkeit sind Taxfragen und ihre Lösungen nicht so schnell zu finden.“ Mit der Bemerkung, das *Vademecum* habe sich „seinen festen Platz in der Apotheke erobert“, kommt erneut der Stellenwert zum Ausdruck, den das Werk zur damaligen Zeit hatte.

Zwar richtet sich das *Vademecum* vorrangig an Pharmazeuten, wie schon der vollständige Titel verrät; gleichwohl sah Karl Haass in seiner Buchbesprechung der 16. Auflage, die im *Deutschen Ärzteblatt* abgedruckt wurde, auch einen Nutzen für Ärzte, „das inzwischen deutlich umfangreichere Buch [biete] auch für Mediziner systematisch geordnete Informationen auf einen Blick“<sup>1365</sup>. Das Werk sei „kurz, präzise und übersichtlich“. Und auch Ulrike Goeckel hielt die von Kranz bearbeitete 1995er Ausgabe für einen nützlichen Begleiter für seinen Besitzer, fand jedoch auch wichtige Punkte der Kritik. Sie vermisste aktuelle Rezeptursubstanzen „wie Metronidazol, Erythromycin, Vitamin-A-Säure, Estradiolbenzoat u.v.a., sowie eine durchgängige Kennzeichnung obsoleter Anwendungen und bedenklicher Arzneimittel und Einarbeitung der Drogenbewertung der Kommission E“<sup>1366</sup>. Darüber hinaus hielt sie eine „eine Überarbeitung der Hinweise zur Arzneimittelleinnahme vor/nach dem Essen und generelle Hinweise zur Verwendung von Arzneimittelgruppen während der Schwangerschaft und Stillzeit“ für erforderlich. Zumindest der Abschnitt über die Einnahmezeit ist in der 18. Auflage neu formuliert und gibt nun nicht mehr allgemeingültige Regeln für verschiedene Wirkstoffgruppen, sondern rät zur jeweiligen Prüfung des Einzelfalls, weil „die ‚galenische Verpackung‘ vieler Wirkstoffe, [sic!] deren Einnahmezeitpunkt bestimmt“<sup>1367</sup>.

Gänzlich unkritisch und uneingeschränkt positiv ist die Beurteilung der 17. *Vademecum*-Auflage durch Manfred Schubert-Zsilavec. Er bescheinigte dem Werk, „Rasch abrufbares pharmazeutisches Wissen“<sup>1368</sup> bei „Leichte[r] Handhabung durch strukturierte Gliederung“ zu bieten. Weitere von ihm gebrauchte Adjektive sind „hochwertig[e]“, „kompakt[e]“ und „sehr empfehlenswert“. Es „Sollte in keiner Apotheke fehlen!“ Seine Anmerkung, dass „Die besonderen Schwierigkeiten, die homöopathische Verordnungen bieten, [...] ebenfalls beschrieben [werden]“, ist nicht nachvollziehbar. Ohne weiterführende Literatur jedenfalls versetzt die Lektüre des Kapitels „Homöopathische Herstellungsvorschriften und Materia medica“ den Apothekenmitarbeiter nicht in die Lage, entsprechende Rezeptverordnungen lege artis auszuführen.

---

1364 N. (1970), S. 1862; die folgenden Zitate ebendort.

1365 HAASS (1996), S. A-2282; folgendes Zitat ebendort.

1366 GOECKEL (1996), S. 221; folgendes Zitat ebendort.

1367 WESSINGER / MECKING (2013), S. 373.

1368 SCHUBERT-ZSILAVECZ (2002), S. 121; die folgenden Zitate ebendort.

### 8.3 Vergleichbare Werke

Wie bereits erwähnt handelt es sich bei *Vademecum-Literatur* um Bücher, die kurz, handlich und übersichtlich relevante Themen des täglichen Lebens bearbeiten. Welche Werke gab und gibt es, die in ihrer Intention dem Schmidt-Wetterschen *Vademecum für Pharmazeuten* ähnlich sind? Neben der Kompilation ansonsten nur verstreut und schwierig zu findender praxisrelevanter Themen sollte ebendies ja gleichzeitig Lernbuch für angehende Pharmazeuten sein.<sup>1369</sup>

„1859 gab [...] [Otto Ziurek<sup>1370</sup>] ein ‚Elementar-Handbuch der Pharmacie [sic!]‘<sup>1371</sup>, Erlangen, heraus, das vielen Apothekern ein Vademecum fürs [sic!] Leben ward [...]“<sup>1372</sup>, schrieb Hermann Schelenz 1904 in seiner *Geschichte der Pharmazie*. Es behandelte auf über 1100 Seiten neben den gesetzlichen Bestimmungen die „Nomenclatur“ (gemeint ist die Terminologie), Maßeinheiten, Defektur, Rezeptur und die pharmazeutischen Hilfswissenschaften Physik, Chemie, Botanik und Zoologie. Zwar richtete es sich laut dem Vorwort gezielt an Apothekerlehrlinge, doch bescheinigen die Ausführungen Schelenz’ seine Beliebtheit auch unter approbierten Apothekern. Eine breiter gefächerte Adressierung, ähnlich dem *Vademecum für Pharmazeuten*, findet man bei Schlickums *Taschenbuch der pharmaceutischen Rezeptur und Defectur*,<sup>1373</sup> welches mit knapp 200 Seiten entscheiden kürzer gefasst ist als das Lehrbuch (knapp 600 Seiten) des gleichen Verfassers. Es wendet sich an Apothekerlehrlinge, soll „aber auch dem Geübteren nützlich [...] sein“<sup>1374</sup>. Der Autor erklärt:

„Hiernach bezweckt das Buch, dem Apothekerlehrlinge als passender Leitfaden, dem Lehrherrn bei seinen Anweisungen als Unterstützung zu dienen, [...] [...]“

Um aber auch dem Geübteren nützlich zu sein, folgt im dritten Abschnitte ein Register, worin die chemischen Stoffe mit ihren Löslichkeitsverhältnissen aufgezählt sind. Ihnen beigegeben sind die Arzneimittel, deren Handhabung in der Rezeptur besondere Bemerkungen erforderlich macht [...], sowie endlich die Zusammensetzung sämtlicher [sic!] Mittel, welche nur bei der Dispensation anzufertigen sind. Dieser Abschnitt möchte das Buch älteren wie jüngeren bei der Rezeptur zum oft gebrauchten Rathgeber machen.“

Neben Abschnitten zu Rezeptur und Defektur sind demnach in einem dritten Abschnitt „Hilfsmittel [sic!] zur Rezeptur“ zusammengetragen. Bei dem erwähnten „Register“ handelt es sich nicht um eine Tabelle, sondern um einen lexikalisch aufgebauten Buchteil, in dem die Arzneistoffe und Substanzen alphabetisch gelistet und mit Bemerkungen versehen sind. Ganz am Ende des Buches werden dann Gramm- und Unzengewichte gegenübergestellt, Maximaldosen tabellarisch aufgelistet und Abkürzungen auf Rezepten erklärt. Im Unterschied zu Schlickums Taschenbuch geht das *Vademecum* jedoch inhaltlich

1369 Da Schmidt-Wetter das *Vademecum* ursprünglich als Lernbuch konzipiert hatte, sollen auch gängige Lehrbücher in die Betrachtungen mit einbezogen werden.

1370 Otto Oskar Adolph Albert Ziurek (19. Juni 1821 – 11. Mai 1886). Vgl. BLUM (1978), S. 780 f.

1371 Vgl. hierzu ZIUREK (1859).

1372 SCHELENZ (1904), S. 690.

1373 Vgl. hierzu SCHLICKUM (1874).

1374 A. a. O., S. III; folgendes Zitat ebendort S. III f.

über Rezeptur und Defektur hinaus und beschäftigt sich mit weiteren praxisrelevanten Aspekten wie Taxieren, Giftabgabe und Auskünfte an Patienten.

Ausschließlich mit der Rezeptur beschäftigte sich ein Werk, das zuletzt 1890 in der fünften Auflage erschienen war: *Technik der Pharmaceutischen Rezeptur* von Hermann Hager.<sup>1375</sup> Die ersten 50 Seiten behandeln allgemeine Regeln der Rezeptur; sodann ist das knapp 400seitige Buch unterteilt in Ausführungen über Arzneimittel für den inneren und danach für den äußeren Gebrauch. Roderfelds *Winke für die Pharmazeutische Rezeptur* (1898) sind ebenfalls rein auf die Rezeptur beschränkt und mit 58 Seiten äußerst komprimiert.<sup>1376</sup>

Die *Schule der Pharmazie*, 1893 zum ersten Mal erschienen, war ein mehrbändiges Lehrbuch, deren „I. Praktischer Teil“ von Ernst Mylius<sup>1377</sup> die Berufsanfänger auf den Berufsalltag in der Apotheke vorbereiten sollte.<sup>1378</sup> Die zu Schmidt-Wetters Zeit aktuellste Auflage war die von Richard Brieger<sup>1379</sup> unter neuem Titel im Jahr 1926 erschienene sechste Ausgabe, weshalb diese Gegenstand der folgenden Betrachtungen sein soll.<sup>1380</sup> In seinen 358seitigen *Grundzügen der praktischen Pharmazie* wendet sich Brieger nach einem „Rundgang durch die Apotheke“<sup>1381</sup> zunächst der Arzneiabgabe zu. Neben „Annahme und Anfertigung von Rezepten“, Handverkauf und Giftabgabe geht er auch auf die „Verantwortlichkeit des Apothekers“ und den Publikumsverkehr ein. Anschließend wird die Arzneianfertigung zum Thema gemacht. Die notwendigen Arbeitsschritte bei den einzelnen Arzneiformen werden erklärt. Ein eigenes Kapitel widmet sich der Defektur, weitere beschäftigen sich mit physiologischen Untersuchungen, homöopathischen und biochemischen Arzneimitteln und den kaufmännischen Seiten des Berufes. Schließlich geht das Werk auf die zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen ein. Im Vorwort betont der Autor die besondere Wertlegung auf die neueren technischen und maschinellen Errungenschaften. Dabei habe er versucht, „einige allgemeine Anweisungen über die Bedienung und Wartung zu geben [...] [, da] die Bedienung modernerer Maschinen und ihre Pflege dem Apotheker nicht geläufig ist“<sup>1382</sup>.

Ein sehr bekanntes multidisziplinäres Lehrbuch zu Rudolf Schmidt-Wetters Ausbildungszeit war *Der Apothekerpraktikant*.<sup>1383</sup> Es richtete sich nur an angehende Apotheker, nicht an fertige, praktisch arbeitende Approbierte. Dadurch, dass es sich um ein Lehrbuch handelte, war es deutlich umfangreicher als das *Vademecum* und kam auf 1000 Seiten nebst einer 75seitigen Anlage zur Gesetzeskunde. Sind die Kapitel zur Chemie beim *Vademecum für Pharmazeuten* extrem kurz, so weisen sie hier einen sehr großen Umfang auf. Auch Botanik und Pharmakognosie werden ausführlich auf 327 Seiten behandelt.

---

1375 Vgl. hierzu HAGER (1890).

1376 Vgl. hierzu RODERFELD (1898).

1377 Ernst Mylius (15. März 1846 – 17. Januar 1929). Vgl. HEIN (1978), S. 457 f.

1378 Vgl. hierzu MYLIUS (1893). Weitere Bände behandelten die Chemie, Physik, Botanik und Warenkunde.

1379 Richard Brieger (12. Dezember 1887 – 26. November 1938). Vgl. hierzu auch LEIMKUGEL (2003), S. 2372–2379 und HEIN (1975), S. 83 f.

1380 Vgl. hierzu BRIEGER (1926).

1381 BRIEGER (1926), S. V; die folgenden Zitate ebendort.

1382 BRIEGER (1926), S. III.

1383 Vgl. hierzu FISCHER / KAISER / ZIMMERMANN (1936) oder FISCHER u. a. (1944).

Kapitel, die in Schmidt-Wetters Werk überhaupt keine Erwähnung fanden, sind solche zur Zoologie und zur Physik. Dagegen erfährt der Leser des *Apothekerpraktikanten* nichts über das Taxieren in der Apotheke, und auch Übersichten zu Abgabebestimmungen sucht er vergeblich. Die rechtlichen Vorschriften zur Abgabe von Arzneimitteln werden lediglich in der Anlage zur Gesetzeskunde aufgeführt. Der *Apothekerpraktikant* erschien in der achten Auflage zuletzt 1967. Seit 1980 gibt Karl-Artur Kovar das Lehrbuch *Pharmazeutische Praxis. Ein Leitfaden für den dritten Prüfungsabschnitt nach der Approbationsordnung für Apotheker* heraus.<sup>1384</sup> Das Werk wird mittlerweile in Kombination mit einem Buch zur Gesetzeskunde für Apotheker unter dem Titel *Der Pharmaziepraktikant* verkauft. Vergleichbar ist das 1990 erstmals erschienene Buch *Pharmazie für die Praxis*, das sich jedoch laut Untertitel nicht als reines Lehrbuch versteht: „Ein Lehrbuch für den 3. Ausbildungsabschnitt. Ein Handbuch für die Apotheke.“<sup>1385</sup>

Zum Zeitpunkt der Erstausgabe des *Vademecum für Pharmazeuten* im Jahr 1947 war Hans Kaisers *Pharmazeutisches Taschenbuch* bereits in der dritten Ausgabe erhältlich,<sup>1386</sup> und Schmidt-Wetters Kompendium trat mit Sicherheit in Konkurrenz zu Kaisers Taschenbuch. Dies sah gewiss auch Kaiser selbst so, was seine harsche Kritik am *Vademecum* vermuten lässt.<sup>1387</sup> Schmidt-Wetter wollte seinen Lesern das bieten, was „sonst nur sehr verstreut und unübersichtlich zu finden ist“<sup>1388</sup>. Ähnliche Worte fand auch Kaiser: „Es kommt fast täglich vor, daß der praktische Apotheker eine pharmazeutisch-technische Auskunft benötigt, die wohl teilweise in der Fachliteratur und in Fachzeitschriften niedergelegt ist, aber im Bedarfsfalle meist nicht zur Verfügung steht.“<sup>1389</sup> Anders als das *Vademecum* ist das „Taschenbuch“ aber nicht gleichzeitig ein Lernbuch, sondern richtet sich gezielt an „praktische Apotheker“. Es enthält viele tabellarische Übersichten und unter anderem Ausführungen zur Untersuchung von Harn, Blut, Stuhl und Magensaft, darüber hinaus Kapitel über medizinische Fachausdrücke, Maßnahmen zur Arzneifleckentfernung und vieles mehr. Auch ist eine Tropfentabelle enthalten, und es werden Themen behandelt wie Maße und Gewichte, Schmelzpunkte, Maximaldosen, Löslichkeiten und Unverträglichkeiten. Insgesamt sind große Parallelen zum *Vademecum* erkennbar. Wichtige Unterschiede sind das Fehlen von Kapiteln über das Taxieren und über die Botanik, sowie von Erläuterungen zu Auskünften an Patienten. Ein hervorstechender Unterschied besteht darin, dass nichts zu den Abgabebestimmungen von Arzneimitteln gesagt wird, auf die Rudolf Schmidt-Wetter ja besonderen Wert legte. Auch im Umfang differieren die beiden Werke. Die dritte Ausgabe des *Pharmazeutischen Taschenbuchs* ist mit 1374 Seiten weitaus umfangreicher als die nur 240 Seiten umfassende Erstausgabe des *Vademecum*.

Zwischen 1995 und 2002 wurde die stark an Beratung und Handverkauf orientierte Schrift *Solutio. Handbuch der deutschen Apotheke* als Jahrbuch herausgegeben und ist

1384 Vgl. hierzu KOVAR (Hrsg.) (1980).

1385 Vgl. hierzu GEBLER (Hrsg.) / AHLGRIMM (1990).

1386 Vgl. hierzu KAISER (1944).

1387 Vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel 8.2.

1388 SCHMIDT-WETTER (1947a), S. 3.

1389 KAISER (1944), S. V.

insofern als Almanach zu bezeichnen.<sup>1390</sup> „Längerfristig gültige Kapitel [...] [wurden] auf perforierte Seiten gedruckt, damit sie in Zukunft nicht mehr in jeder Ausgabe wiederholt werden müssen.“<sup>1391</sup> Es wurde empfohlen, für die heraustrennbaren Kapitel einen Sammelordner anzulegen. Rezeptur und Defektur finden hier jedoch keine Berücksichtigung. Wie auch die meisten Ausgaben des *Vademecum* enthielt *Solutio* Werbung.

Mittlerweile in der 23. Ausgabe erschienen ist das Werk *Beratung aktiv – Selbstmedikation. Medizinisch-pharmazeutischer Leitfaden für die Kundenberatung in der Apotheke*.<sup>1392</sup> Es ist ähnlich wie *Solutio* rein auf die Beratung konzentriert, während Rezeptur und Defektur keine Rolle spielen, enthält ebenfalls Reklame und weist auch das gleiche Format (DIN A 4) auf. Der Begründer Wolfgang Weyers verfolgte folgendes Konzept<sup>1393</sup>:

„[...] relevante Beratungsthemen auch außerhalb der Pharmakotherapie, viele praxisnahe Hintergrund-Informationen und Berücksichtigung pflanzlicher Arzneimittel. Des Weiteren werden seit jeher Medizinprodukte und Nahrungsergänzungsmittel dargestellt, die in der Selbstmedikation und Prävention eine Rolle spielen.“

Die Bearbeiterin Annette Immel-Sehr erklärt das Besondere an *Beratung aktiv*<sup>1394</sup>:

„Das Buch zeichnet sich durch seine thematische Vielfalt und seine Nähe zur alltäglichen Beratung in der Apotheke aus. Im Vergleich zu anderen Büchern für den Apothekenalltag beinhaltet *Beratung aktiv* viele kleine ‚Randthemen‘, die in Lehrbüchern oft keinen rechten Platz haben aber im Gespräch mit dem Kunden relevant sein können.“

Ins Auge fällt die alphabetische Ordnung der Hauptkapitel, die im ersten Kapitel mit „Atemwegserkrankungen“ beginnen und im 26. Kapitel bei „Wundbehandlung“ enden.

Ein weiteres aktuelles, mit dem *Vademecum für Pharmazeuten* vergleichbares Buch ist *Das große PTAheute-Handbuch* aus dem Jahr 2016.<sup>1395</sup> Es beschäftigt sich auf 609 Seiten mit der Beratung zur Arzneiabgabe und auch mit Themen wie Ernährung und Wundversorgung. Anders als im *Solutio* und *Beratung aktiv* gibt es zudem ein Kapitel zur Rezeptur, das in die Unterkapitel Ausgangsstoffprüfung, Plausibilitätsprüfung, Kennzeichnung und Etikettierung und Herstellung verschiedener Arzneiformen unterteilt ist. Obwohl Ausgangsstoff- und Plausibilitätsprüfung unbestritten Praxisrelevanz im Apothekenalltag besitzen, wurden diese Themenkomplexe im 2013er *Vademecum* nicht berücksichtigt. Erst die 19. Edition greift letzteren Punkt auf. Da neben den oben genannten Kapiteln auch Gefahrstoffe, Betäubungsmittel (inklusive der rechtlichen Grundlagen) und die Dokumentationspflichten in der Apotheke zum Gegenstand des *PTAheute-Handbuches* gemacht wurden, ist es insgesamt betrachtet dem *Vademecum* ähnlich, obwohl Kapitel zu Berechnungen, Synonyma, Konservierung und Sterilisation, Inkompatibilitäten in der Rezeptur und Defektur fehlen. Auffällig ist, dass Wert auf ein ansprechendes

---

1390 Vgl. hierzu N. N. (1995). Zum Begriff „Almanach“ vgl. die Ausführungen in Kapitel 1.

1391 N. N. (1996), S. 5.

1392 Vgl. hierzu IMMEL-SEHR (2018).

1393 IMMEL-SEHR (2014), S. 5.

1394 IMMEL-SEHR (2016), S. 5.

1395 Vgl. hierzu MILEK (Hrsg.) (2016).

Buchlayout gelegt wurde. So sind immer wieder Abbildungen in den Text eingefügt, wie etwa eine Fanta-Schale im Abschnitt zur Plausibilitätsprüfung, die rein gestalterischen Zwecken dienen. Der Fließtext wird regelmäßig von Textkästen unterbrochen, die „Tipp[s] für die Praxis“ oder „Das Wichtigste in Kürze“ zusammenfassen. Als Werk, das sich an PTA richtet, ist es ausgesprochen praxisorientiert.

Schmidt-Wetter konzipierte sein *Vademecum für Pharmazeuten* derart, dass es stets mit sich geführt werden kann und gestaltete es deswegen in seinen Abmessungen passend für die Kitteltasche. In Analogie dazu ediert der Govi-Verlag: Die „Kitteltaschen-Reihe“. Der Titelzusatz „für die Kitteltasche“ zeugt von der Intention, dass das jeweilige Buch in der Apotheke stets griffbereit zu halten, es also ein *Vademecum* sein soll. Neben recht spezialisierten Exemplaren zu Bereichen wie Selbstmedikation, Wundauflagen, Homöopathie, Gefahrstoffe und Arzneimittelprofile gibt es eines, das themenübergreifend „Pharmazeutisches Praxiswissen“ zusammenfasst: *Memopharm für die Kitteltasche. Pharmazeutisches Praxiswissen* erschien erstmals 2001 und kommt den Absichten des *Vademecum für Pharmazeuten* recht nahe.<sup>1396</sup> Es ist sehr komprimiert, weist ein kleines, handliches Format auf (12 x 17 cm), ist allerdings aufgrund der hohen Seitenanzahl (712) für die Kitteltasche ein wenig schwer. Schmidt-Wetter versprach im Vorwort zum *Vademecum*, „besonders die Dinge zu berücksichtigen, über die sonst nur sehr verstreut und unübersichtlich zu finden ist, was gerade der Praktiker häufig braucht“<sup>1397</sup>. Und in einer späteren Auflage versicherte er: „Manches ist hier zu finden, was sonst oft erst nach zeitraubendem Suchen oder überhaupt nicht erreichbar ist.“<sup>1398</sup> Analog lesen sich die Worte der Verfasser des *Memopharm*<sup>1399</sup>:

„Jeder in öffentlichen Apotheken oder Krankenhausapotheken Beschäftigte macht tagtäglich die Erfahrung, dass eine Vielzahl von speziellen Informationen, Daten und Fakten abverlangt werden, die oft nur durch Nachschlagen in den einschlägigen Listen, Produktinformationen und Fachbüchern zu finden sind. [...]

Das vorliegende Buch [...] versucht eine Sammlung der notwendigen Informationen für den täglichen Bedarf in einem handlichen Taschenformat komprimiert und graphisch optimiert zu präsentieren. [...]

Hierbei soll nicht das Lehr- und Fachbuch ersetzt, sondern allen in Apotheken Tätigen schnell greifbare Praxisinformationen an die Hand gegeben werden.“

Anders als das *Vademecum* versteht sich das *Memopharm* aber nicht auch als „Lernbuch“, sondern als reines Nachschlagewerk. Im Gegensatz zum Schmidt-Wetterschen Taschenbuch sind Kapitel über pharmakologische Grundlagen, Wechsel- und Nebenwirkungen, Reisemedizin, Parasiten, Demenzerkrankungen, Haut und Hauterkrankungen, Arzneimitteltherapie bei Tieren (wird im *Vademecum* nur im Rahmen der Dokumentationspflichten behandelt), Phytotherapie, besondere Therapierichtungen (Alternativmedizin) und Verbandstoffe enthalten. Während das *Vademecum* nur über Impfstoffe informiert, erstrecken sich die Ausführungen hier zusätzlich auf Erreger, Übertragung, Krankheitsbild und

1396 Vgl. hierzu HENSEL / CARTELLIERI (2001).

1397 SCHMIDT-WETTER (1947a), S. 3.

1398 SCHMIDT-WETTER (1963), S. 9.

1399 HENSEL / CARTELLIERI (2001), Vorwort (ohne Seitenzählung).

Therapie der verschiedenen Infektionskrankheiten. Hingegen enthält die aus dem Jahr 2001 stammende 17. *Vademecum*-Auflage Ausführungen zum Taxieren, zur Arzneifleckentfernung, zur Rezepturanfertigung, zu Sieben in der Rezeptur, gibt Anwendungshinweise von Medikamenten, enthält eine Löslichkeitstabelle und behandelt den Bereich der Defektur inklusive einer Vorschriftensammlung. All diese Themen sind im *Memopharm* des gleichen Jahres nicht enthalten. Insbesondere die Rezeptur wird im *Vademecum* wesentlich ausführlicher zum Gegenstand der Betrachtungen gemacht. Zusammenfassend gesagt, orientiert sich das *Vademecum* stärker an der Anfertigung von Rezepturen und Defekturen, während das *Memopharm* den Fokus mehr auf die Patientenberatung legt.

Zwei Werke dürfen in einer Übersicht über mit dem Schmidt-Wetterschen *Vademecum* vergleichbare Bücher nicht fehlen, obgleich sie inhaltlich stark divergieren. Gemeinsames Merkmal sind hier die Titel. Aus dem Jahr 1859 stammt ein *Vademecum des Pharmazeuten*, und 1888 erschien ein *Vademecum für Pharmazeuten*, beide von einem unbekanntem Verfasser.<sup>1400</sup> Das ältere trägt den Untertitel:

„Enthaltend: Erklärung der Vorgänge und Angabe der verschiedenen Verfahrensarten bei den pharmazeutisch-chemischen Arbeiten mit Berücksichtigung der stöchiometrischen Verhältnisse. Ein Handbuch der Pharmacie und Pharmakognosie, zugleich Commentar zu jeder Pharmakopoe.“

Laut Titelblatt wurde es „Herausgegeben von zwei Praktikern.“ An wen es sich richtet und welche Intention das Buch verfolgt, wird im Vorwort erläutert<sup>1401</sup>:

„Vorliegendes Buch hat den Zweck, angehenden Pharmazeuten und überhaupt allen denjenigen, welchen die Erklärung der Vorgänge bei den verschiedenen chemischen Arbeiten nicht vollkommen geläufig ist, ein klares Bild der bei der Herstellung der chemischen Präparate stattfindenden Erscheinungen zu geben und auf diese Art das Verständniss [sic!] derselben zu erleichtern, wesshalb [sic!] neben der theoretischen Auseinandersetzung jedes einzelnen Vorganges die stöchiometrische Begründung angegeben, die gebräuchlicheren Verfahrensarten [sic!], wie auch die kontrollirenden Prüfungen der Producte aufgenommen wurden.“

Es sei geeignet, „ein jedes Handbuch der Pharmakognosie für angehende Pharmazeuten vollkommen zu ersetzen“. Darüber hinaus wird versprochen, dass „dasjenige besonders hervorgehoben ist, was für den Pharmazeuten von wesentlichem Interesse ist und worauf in den gewöhnlichen Handbüchern der Chemie weniger Rücksicht genommen wird“. Wie erwähnt sind außer dem Buchtitel keine Parallelen zu Schmidt-Wetters *Vademecum* zu konstatieren. Zum Aufbau ist zu sagen, dass der Stoff durch keinerlei Kapitel gegliedert wurde; vielmehr werden die Arzneimittel auf 771 Seiten von „A“ wie „Acetum aromaticum“ bis „Z“ wie „Zincum valerianicum“ aufgeführt und mit Erläuterungen versehen, wobei auf jegliche Abbildungen verzichtet wird. Das Werk schließt mit einem dreiseitigen Tabellenteil. Hier geben sechs Tabellen Aufschluss über die Gehalte verschiedener Säuren und Laugen und von Alkohol-Wasser-Mischungen, indem jeweils verschiedenen spezifischen Gewichten die Prozentgehalte zugeordnet werden. Ein Inhaltsverzeichnis ist aufgrund des alphabetischen Aufbaus nicht Teil des Buches.

1400 Vgl. hierzu N. N. (1859) und N. N. (1888).

1401 N. N. (1859), aus dem Vorwort (ohne Seitenzählung); die folgenden Zitate ebendort.

„Hilfs- und Nachschlagebuch für Eleven und Studierende der Pharmazie und verwandter Wissenschaften“ ist der Untertitel des *Vademecum für Pharmazeuten* aus dem Jahr 1888. Anders als selbiger vermuten lässt, soll das schmale, handliche Büchlein (71 Seiten), das ähnliche Abmessungen in Breite und Höhe aufweist wie das Schmidt-Wettersche *Vademecum*, auch dem fertigen Pharmazeuten als „Nachschlagebuch“ dienen. Der unbekanntere Verfasser verrät<sup>1402</sup>:

„Öfter mit der Ausbildung von Zöglingen der Pharmazie betraut, vermißte ich eine kurzgefaßte übersichtliche Zusammenstellung sämtlicher [sic!] pharmazeutischen Drogen [sic!] und Präparate. Um diese Lücke in unserer Fachliteratur [sic!] auszufüllen, habe ich den Versuch gemacht, hiermit ein Werkchen zu schaffen, das nicht nur den Incipienten eine leicht faßliche Übersicht des Materials bieten soll, das er sich anzueignen bestrebt sein muß, sondern auch späterhin noch als Nachschlagebuch zu dienen vermag.“

#### Das Buch behandelt

„alle einschlägigen Drogen und Präparate in alphabetischer Reihenfolge mit möglichster Knappheit [...].<sup>1403</sup> Um Ergänzungen, wie ja solche bei der stets wachsenden Wissenschaft immer nötig sein werden, und lokalen Anforderungen Rechnung tragende Bemerkungen zu ermöglichen, erscheint dasselbe durchschossen<sup>1404</sup>.“

Zu jedem Präparat wird kurz erklärt, um was es sich handelt, teilweise unter Angabe von Summenformeln und auch Reaktionsgleichungen und wie man es gewinnt bzw. darstellt. Drogen sind tabellarisch erfasst, wobei Stammpflanze, Klasse, Ordnung, Familie und „Heimat“ der Drogen gelistet werden. Auch hier wurde auf ein Inhaltsverzeichnis verzichtet. Im dreiseitigen Reklameteil am Ende des Buches werden Mineralwässer, Kuhmolke, Kakao, Flaschen und Standgefäße sowie „Aechtes Kölnisches Wasser“ beworben.

---

1402 N. N. (1888), aus dem Vorwort (ohne Seitenzählung); folgendes Zitat ebendort.

1403 Es werden zu den Arzneimitteln allerdings keine Indikationen angegeben.

1404 Dies bedeutet, dass jedem bedruckten Blatt ein unbedrucktes Blatt folgt.

## 9 Diskussion und Zusammenfassung

„Sprich, damit ich dich sehe!“ sagte Sokrates. Ausdrucksweise und Verhalten, Rhetorik und Themenwahl verraten viel über einen Redner. Und so lässt auch die Lektüre der Bücher, Artikel, Briefe und Wortbeiträge Rudolf Schmidt-Wetters in gewissem Rahmen das Zeichnen seines Charakterbildes zu. Vervollständigt wird die Persönlichkeitsskizze durch die Auskünfte von Zeitzeugen. Neben seiner Leidenschaft für die Pharmazie war Schmidt-Wetter interessiert an Technik und elektrischen Geräten. In seiner Militärzeit war er Funker; als Apotheker nutzte er sein technisches Verständnis, um sich und seinen Kollegen das Leben in der Apotheke zu erleichtern. Er versuchte, durch technische Anlagen, aber auch mittels organisatorischer Maßnahmen Arbeitsprozesse zu optimieren und zu rationalisieren, einerseits um Fehlerquoten zu minimieren und dadurch eine bestmögliche Arzneiversorgung der Kunden und Patienten zu gewährleisten, andererseits aus betriebswirtschaftlichem Interesse. Effizienz, Zeit- und Geldersparnis und die Ablieferung bestmöglicher pharmazeutischer Qualität bildeten die Motive seiner Anstrengungen. Schmidt-Wetters Organisations- und Strukturierungsmaßnahmen in der Apotheke erinnern wiederholt stark an moderne Qualitätsmanagementsysteme.

Rudolf Schmidt-Wetter war verschlossen und ernsthaft, fleißig, strebsam, bescheiden und verbrachte sehr viel Zeit in der Apotheke und seinem Büro. Sein beruflicher Schaffensdrang ging so weit, dass sein Sohn ihn noch heute als „Workaholic“ umschreibt. Als passionierter Apotheker ging er völlig in seinem Beruf auf. Dies führte dazu, dass auch sein Privatleben regelrecht davon infiltriert wurde. So kam für ihn nur eine Pharmazeutin als Ehefrau in Frage, sein Hobby des Sammelns von Einsatz-Gewichtssätzen bildete ebenfalls keinen Gegenpol und selbst seine Hunde nannte er „Pille“ und „Baldrian“ und drückte damit seine Verbundenheit zur Pharmazie aus.

Ein besonderes Anliegen war für ihn die Ausbildung des pharmazeutischen Nachwuchses, um den er sowohl inner- als auch außerhalb seiner Apotheke stets bemüht war. Als Mitglied des Kammerparlaments setzte er sich für verbesserte Ausbildungsrichtlinien von Apothekerpraktikanten ein. Zudem bildete Schmidt-Wetter jährlich zwei Praktikanten aus und war über 20 Jahre als Lehrer für Apothekerpraktikanten tätig. Im *Vademecum*, das der ersten Idee nach als „Lernbuch“ geplant gewesen war, richtete er sich im vorangestellten „Hinweis für Apothekerpraktikanten“ gezielt an die angehenden Pharmazeuten. Genauso gab er in seinem botanischen Werk *Taschenbuch der Pharmakognosie* in den „Benutzungshinweise[n] für Lernende“ ganz praktische Ratschläge, wie man sich den Lernstoff am besten aneignen könnte. Schmidt-Wetter war ein gutmütiger, väterlicher Chef und Lehrer, der, obwohl oder gerade weil er peinlich genau war, bei seinen Schülern durchaus beliebt gewesen sein muss. Sein Streben nach Übersichtlichkeit und Struktur mag seinen Schülern das Lernen erleichtert haben, ferner bewirkte womöglich die ihm eigene penible Korrektheit die gerechtere Bewertung von Leistungen.

Das *Taschenbuch der Pharmakognosie* ähnelt im Aufbau dem Hauptwerk des Verfassers und sollte ebenfalls zum Lernen und auch als tägliches *Vademecum* in der Apothekenpraxis dienen. Fernerhin wurden auch hier drucktechnische Maßnahmen eingesetzt, um den Stoff optisch zu gliedern. Einen anderen Hintergrund hatte Schmidt-Wetters

Beitrag *Zur Geschichte des nordrheinischen Apothekenwesens*. Er sollte eigentlich seine Dissertationsschrift sein. Gerne hätte Schmidt-Wetter den Dokortitel erworben, doch zu der angestrebten Promotion kam es aus ungeklärten Gründen nicht. Bei den Recherchen legte er jedenfalls abermals den ihm eigenen Fleiß an den Tag, der sich beispielhaft an dem in diesem Zusammenhang durchgeführten „über 2000 Briefe umfassenden Schriftwechsel“<sup>1405</sup> manifestierte.

Rudolf Schmidt-Wetter war traditionsbewusst und konservativ. So konnte er sich nicht mit der neulateinischen Nomenklatur anfreunden und überließ einem Kollegen die Einarbeitung derselben in die 1975er Ausgabe des *Vademecum für Pharmazeuten*. Womöglich wollte er sich persönlich nicht mit der von ihm abgelehnten Reform der Fachsprache beschäftigen. Dennoch war er Neuerungen gegenüber aufgeschlossen, wenn es aus seiner Sicht sinnvolle Argumente gab, die dafür sprachen. Dementsprechend plädierte er für die Verwendung arabischer statt römischer Ziffern auf Rezepten, um Verwechslungen zwischen dem handschriftlichen „L“ und „C“ zu vermeiden. Im Übrigen war Schmidt-Wetter pflichtbewusst und gewissenhaft. Bei seiner Tätigkeit in der Apothekerkammer Nordrhein versäumte er kaum eine Sitzung und erwartete selbiges sowie pünktliches Erscheinen auch von anderen Vorstandsmitgliedern, weshalb er sich sogar dafür einsetzte, dass in den Sitzungsprotokollen verspätetes Eintreffen und vorzeitiges Verlassen der einzelnen Vorstandsmitglieder vermerkt wurde. Denn solch ein Verhalten widerstrebt seinem ausgeprägten Gerechtigkeitsinn. Auch in Zeiten, in denen er nur stellvertretendes Vorstandsmitglied war, zeigte er sich engagiert und sich seines Auftrages bewusst und verlangte, die Sitzungseinladungen zugestellt zu bekommen, um sich auf die angesetzten Themen vorbereiten zu können, selbst wenn sein vertretungsweise Erscheinen nicht nötig werden sollte.

In seiner Position als Apotheker sah er es zur Gewährleistung einer sicheren Arzneimittelversorgung der Bevölkerung als seine Pflicht an, Dinge und Angaben kritisch zu beleuchten. Für ihn war unbedingte Korrektheit auch deshalb von besonderer Bedeutung, weil er sich als Apotheker der Verantwortung seinen Kunden gegenüber bewusst war. Mit einer Großhandelsauskunft bezüglich einer Lieferung der Arzneidroge *Temoe Lawak* gab er sich nicht einfach zufrieden, sondern insistierte. Dabei scheute er keine Mühen, korrespondierte mit zwei verschiedenen Wissenschaftlern, um wirklich sicher zu gehen, die richtige Droge erhalten zu haben. Des Weiteren führte sein von Akkuratesse und Akribie geprägter Arbeitsstil dazu, dass er sogar Gesetzeskommentare hinterfragte. Auch die dort gemachten Angaben nahm er nicht einfach hin, sondern machte sich die Mühe nachzurechnen, ob die Ausführungen zur Abgabe von Opiumzubereitungen korrekt waren. Im genannten Fall sah er sich schließlich gehalten, die übrigen Apotheker in einem Zeitschriftenartikel darauf hinzuweisen, dass für eine wirklich korrekte Berechnung zwischen *Opium* und *Opium pulveratum* unterschieden werden musste, der Kommentar zur Betäubungsmittelverschreibungsverordnung also nicht ganz präzise war.

Mit juristischen Texten, Rechtsverordnungen und Gesetzen beschäftigte sich Rudolf Schmidt-Wetter ohnehin gerne. So arbeitete er an der Satzung der Apothekerkammer Nordrhein mit, für die er auch ein Experte auf dem Gebiet der Abgabevorschriften und

---

1405 „Vorbemerkungen“ in SCHMIDT-WETTER (1970b), lose eingelegtes Blatt.

des Betäubungsmittelrechts war. Zudem war er Mitglied in Kommissionen der Kammer bezüglich der Apothekenbetriebsordnung und des Arzneimittelgesetzes. Daneben äußerte sich sein berufsrechtliches Interesse auch in Zeitschriftenbeiträgen, die er teils veröffentlichte, um Kritik zu formulieren, aber auch um Rechtsvorschriften für die Kollegenschaft erklärend zusammenzufassen und nicht zuletzt in den entsprechenden Übersichten im *Vademecum für Pharmazeuten*, wie etwa der *Abgabetablelle*.

Schmidt-Wetter legte Wert auf kollegiales Verhalten, war ehrlich und gesetzestreu. Dabei manifestierte sich seiner Ansicht nach Kollegialität besonders in der genauesten Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben, denn nur dadurch würde in allen Apotheken gleich verfahren und es könnte sich keine Wettbewerbsverzerrung durch die Nicht-Einhaltung von Vorschriften ergeben. Kundenbindung durch Herausgabe verschreibungspflichtiger Mittel ohne Rezept oder durch die Abgabe eines anderen Präparates oder gar des Geldwertes statt des verordneten Medikaments kamen für ihn nicht in Frage, auch wenn ihm dies bisweilen den Unmut mancher Patienten einbrachte.

In seinem Hang zu Ordnung und Genauigkeit neigte Rudolf Schmidt-Wetter mitunter zur Pedanterie, wie zahlreiche Beispiele belegen. Vielleicht war ihm als Sohn eines Obergerichtsvollziehers und damit eines Beamten Korrektheit gleichsam in die Wiege gelegt. Seine minutiösen Vorstellungen der Struktur von Arbeitsabläufen und die präzise Beachtung der rechtlichen Vorgaben sind Merkmale der Auswirkungen seines pedantischen Charakters auf seine Philosophie der Apothekenführung. Ferner schlug sich seine Pedanterie im *Vademecum für Pharmazeuten* dergestalt nieder, dass sie Schmidt-Wetter ein Ansporn war, die behandelten Themen in optimaler Übersichtlichkeit darzustellen. Doch führte ebendieser Charakterzug auch zu Kontroversen mit der Führung der Apothekerkammer. Dabei ist festzustellen, dass er nicht jedermanns Liebling sein wollte, sondern für seine Überzeugungen eintrat, auch wenn dies zu Konflikten führen konnte. In einer Laudatio anlässlich Schmidt-Wetters fünfzigsten Geburtstags bescheinigte ihm der Verfasser: „Was immer Kollege *Schmidt-Wetter* an Aufgaben übernahm, er tat es um der Sache willen und aus Liebe zu seinem Beruf. Nicht immer herrschte eitel Freude. Ärger blieb ihm nicht erspart.“<sup>1406</sup> Damit spielte der Autor auf Spannungen zwischen Schmidt-Wetter und der Apothekerkammer an, die im Jahr 1959 einen Höhepunkt erreichten. Bereits ab Ende der 1940er Jahre beschäftigte sich der Pharmazeut mit den Abgabebestimmungen für Arzneimittel. Die bis 1968 föderalistisch geregelten und überaus komplexen Abgabevorschriften veranlassten ihn zur Erstellung zahlreicher Zeitschriftenbeiträge und nicht zuletzt der *Abgabetablelle*, die Teil des *Vademecum für Pharmazeuten* war, aber auch als gesonderter Druck erschien. Hiermit wollte Schmidt-Wetter seinen Kollegen ein Hilfsmittel an die Hand geben, das sie tagtäglich in die Lage versetzen sollte, sich gesetzeskonform zu verhalten. Er wollte Übersicht in den Vorschriftenschungel bringen. Durch Beiträge in Ärztezeitschriften versuchte er aber auch bei Medizinern für eine exakte Verordnungsweise zu werben und ihnen die Situation der Apotheker bei Vorlage unklarer Rezepte zu verdeutlichen. Er wollte ihnen den Zwiespalt der Apotheker zwischen Erfüllung der rechtlichen Bestimmungen und unverzüglicher Rezeptbelieferung und somit Zufriedenstellung der Patienten darstellen. Gleichzeitig beabsichtigte er durch

---

1406 B[oesser] (1969a), S. 414.

das Zusammenfassen der wichtigsten Vorschriften, die Ärzte zu einer korrekteren Rezeptierweise zu bewegen. Diese Problematik ist auch heute nicht minder aktuell. Es ergeben sich nach wie vor Schwierigkeiten im Apotheker-Arzt-Verhältnis dadurch, dass der Pharmazeut auf das Äußerste darauf achten muss, dass die Rezepte formal und inhaltlich korrekt ausgestellt sind, will er nicht eine Retaxation seitens der Krankenkasse riskieren. Schmidt-Wetter forderte über viele Jahre eine explizitere Adressierung auch der Ärzte und nicht nur der Apotheker in der Gesetzesverordnung zur Abgabe von Arzneimitteln. Um die Ärzte stärker in die Pflicht zu nehmen, bedürfte es seiner Ansicht nach einer Abgabe- und Verschreibungsverordnung statt einer reinen Abgabeverordnung. Nicht zuletzt hielt er es für nötig, den Patienten die manchmal unvermeidlichen Abgabeverweigerungen zu erklären, veröffentlichte entsprechende Beiträge in Kundenzeitschriften und forderte ab Ende der 1940er Jahre die Kennzeichnung der Abgabebestimmungen und Deklaration der Zusammensetzung auf Fertigarzneimitteln.

Für die Apothekerkammer war Rudolf Schmidt-Wetter ein Experte auf dem Gebiet der Abgabeverordnung von Arzneimitteln und arbeitete Anfang der 1950er Jahre auch an Beratungen im Sozialministerium zu diesem Thema mit. Über Jahre übte er Kritik an den geltenden Bestimmungen, und als 1959 statt der erhofften bundeseinheitlichen Regelung erneut eine aus seiner Sicht fehlerhafte Landesverordnung herauskam, kritisierte er sowohl in der Presse als auch auf Kammerebene das Vorgehen des Ministeriums derart harsch, dass Kammerpräsident Fellmann ihn von weiteren Beratungen mit dem Ministerium ausschloss. Schmidt-Wetter trat mit solch großem Engagement – man kann sagen Herzblut – für seine Überzeugungen ein, dass er dabei völlig außer Acht gelassen hatte, dass neben Sachverstand und Enthusiasmus für eine Sache in der (Berufs-)Politik auch ein gewisses Maß an Diplomatie unabdingbar ist. Durch den Ausschluss von den Beratungen fühlte er sich „ausgebootet“ und reagierte beleidigt. Doch auch zuvor sah er seine Mühen nicht immer ausreichend gewürdigt und fühlte sich bisweilen genötigt, auf seinen Arbeitsaufwand hinzuweisen. Mehrmals betonte er seine Perspektive der Dinge aus Sicht eines Repräsentanten der praktischen Offizinpharmazie und bemängelte gleichzeitig die Praxisferne mancher Beschlüsse und Gremien. Das Kapitel über den Standespolitiker Schmidt-Wetter zeigt nicht nur, wie sehr er sich für eine Sache aufreiben konnte. Es demonstriert auch exemplarisch die sich in diesem Fall über Jahre erstreckende Genese von Gesetzen und Verordnungen und den Modus operandi der Lobbyarbeit durch die Berufsvertretung der Apotheker, die nicht immer zum gewünschten Ziel führte.

Dass Rudolf Schmidt-Wetter überaus großen Wert auf Übersichtlichkeit, Struktur, Ordnung und Sorgfalt legte und Strategien zur Rationalisierung von Arbeitsprozessen zu entwickeln versuchte, mögen ein Grund für ihn gewesen sein, das *Vademecum für Pharmazeuten* zu konzipieren. Das Buch nimmt eine Sonderstellung innerhalb der pharmazeutischen Literatur ein. Es ist kein eigentliches Lehrbuch, erfüllt aber Lehrbuchfunktionen; ebenso wenig ist es ein Handbuch, obschon es Handbuchfunktionen, wie die Nachschlagemöglichkeit von Begriffen, bietet. Dass das *Vademecum* in Schmidt-Wetters Ausbildungszeit entstand – zum Zeitpunkt der ersten Auflage hatte er erst die Hälfte seines Studiums absolviert –, führt zu der Vermutung, dass er für sich selber ein ähnliches Werk suchte, aber nicht fand und aus diesem Grunde selber verfasste. So sollte es denn nach eigener Aussage des Autors ursprünglich ein reines Lernbuch für Apothekerpraktikanten

sein und wurde erst durch nachträgliche Änderung des Manuskripts zu einem *Vademecum*, das sich an alle Pharmazeuten richtete. Schmidt-Wetter war es ein besonderes Anliegen, eine Kompilation auszuarbeiten, in dem das praxisrelevante Wissen zusammengetragen und übersichtlich präsentiert wurde. Gesuchte Informationen sollten schnellstmöglich auffindbar sein, was er durch Gliederung des Stoffes und Nutzung von Tabellen, Übersichten und Verzeichnissen umzusetzen versuchte. Ein Alleinstellungsmerkmal und mit Sicherheit ein wichtiger Grund für die Beliebtheit der frühen Auflagen war die *Abgabetablelle*, in der sich Verschreibungspflicht, Wiederholbarkeit und Höchstabgabemengen nachschlagen ließen. Schier unüberblickbare Abgabevorschriften im prädigitalen Zeitalter machten Schmidt-Wetters Werk vor allem aufgrund dieses Elements zu einem *Vademecum* im eigentlichen Sinne im täglichen Offizinalltag. Die Popularität der *Abgabetablelle* lässt sich auch daraus ableiten, dass diese zusätzlich als gesonderter Druck auf den Markt kam.

Die bisher erschienenen 19 Auflagen des *Vademecum für Pharmazeuten* erfuhren drei große Umbrüche im Layout. Nachdem die zweite Ausgabe lediglich einen verbesserten und ergänzten Neudruck der ersten darstellte, präsentierte sich die dritte Auflage (1957) optisch und vom Aufbau her erheblich verändert. Bei Herausgabe der zweiten Auflage befand sich Schmidt-Wetter in Vorbereitung auf seine Pharmazeutische Prüfung und konnte offenbar aus zeitlichen Gründen sein Werk zu diesem Zeitpunkt nicht grundlegend überarbeiten. Für die dritte Edition nahm er sich dann die nötige Zeit; so erschien selbige erst acht Jahre später und war angefangen beim Buchformat bis hin zur Kapiteleinteilung deutlichen Änderungen unterworfen worden; zudem waren mehrere neue Themengebiete aufgenommen worden. Schmidt-Wetter hatte die „Allgemeinen Anwendungsrichtlinien für Arzneien“ eklatant umfangreicher und detaillierter ausgearbeitet, wodurch er die Bedeutung der Patientenberatung stärker in den Vordergrund rückte. Bei gleichbleibendem Layout gab es mit der 1970 erschienenen achten Auflage einen wichtigen inhaltlichen Wandel. Die seit 1968 bundeseinheitlichen Abgabebestimmungen für Arzneimittel in Verbindung mit dem seit 1970 vorgeschriebenen Aufdruck „verschreibungspflichtig“ auf betroffenen Arzneyspezialitäten machten die für das *Vademecum* einst so bedeutsame *Abgabetablelle* überflüssig. Die Gliederung des Stoffes, wie sie in der dritten Auflage vorgenommen worden war, blieb abgesehen von der Einführung eines Tabellenkapitels bis zur zwölften Edition erhalten. Mit der 13. Auflage (1982) vollzog der Neubearbeiter Otto Kranz, der auch schon für die zwölfte Edition verantwortlich gewesen war, den zweiten großen Wandel im Layout und passte auch den strukturellen Aufbau teilweise an. Ins Auge fällt zunächst die neue Schriftart. Neben der Einführung eines neuen Kapitelnummerierungssystems und dem Verzicht auf die Randkennzeichnung zur Einstufung der Relevanz bestimmter Abschnitte änderte Kranz die Kapiteleinteilung teilweise ab. Außerdem ist im 1983er *Vademecum* die praktische Bedeutung einzelner Drogen nicht mehr durch Fett-, Normal- oder Kleindruck kenntlich gemacht. Ein Register der Hauptkapitelnummern am rechten Seitenrand sollte für zusätzliche Orientierungserleichterung innerhalb des Buches sorgen. Der dritte einschneidende Umbruch im optischen Erscheinungsbild des *Vademecum für Pharmazeuten* ergab sich bei der 18. Auflage (2013) nicht nur durch das neue Bearbeiterteam Wessinger / Mecking. Einen nicht unbeachtlichen Einfluss auf die Layoutänderung dürfte wohl der Verlagswechsel vom Editio

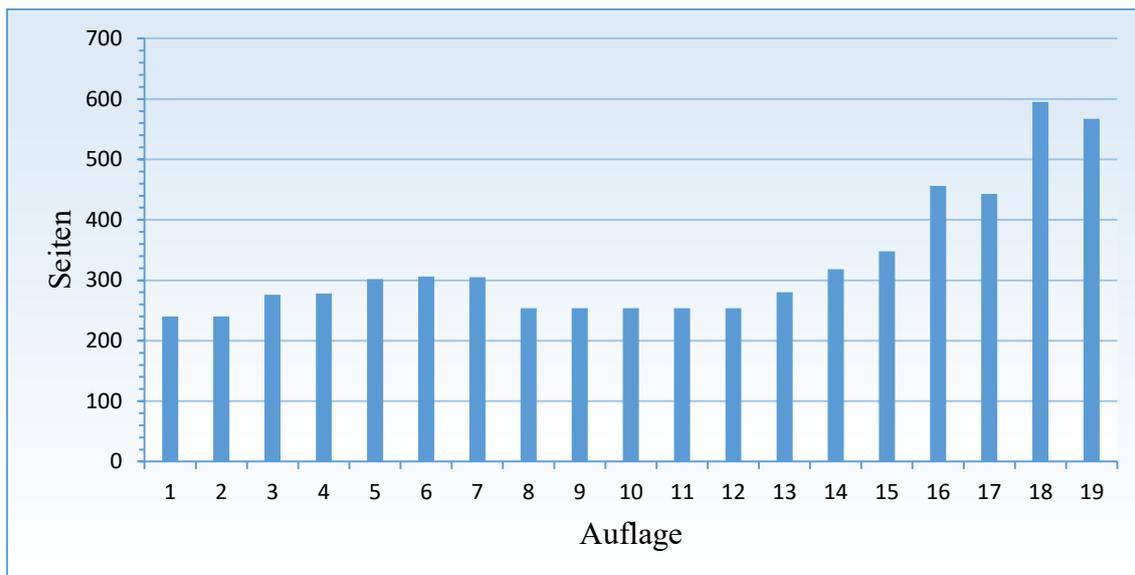
Cantor Verlag (ECV) zum Deutschen Apotheker Verlag (DAV) gehabt haben. Insbesondere Tabellen und Verzeichnissen wurde beim Drucksatz mehr Raum gegeben, doch besonders auffällig ist der nun zweifarbige Druck, der Überschriften stärker hervorhebt und Tabellen ansprechender gestaltet.<sup>1407</sup>



Abb. 37: Manuskript, verbesserter und ergänzter Neudruck der 1. Auflage und aktuelle 19. Auflage des *Vademecum für Pharmazeuten*. PA SW und PA Daniela Gožić.

Wie die zweite Auflage (1949) aus genannten Gründen keine maßgebliche Überarbeitung erfahren hatte, so gab es auch später bisweilen Ausgaben, die sich nur marginal von der vorherigen unterschieden. Nur ein Jahr nach der dritten erschien die vierte Auflage, was wohl wenig Zeit und Anlass zu Modifikationen bot. Es ist davon auszugehen, dass das *Vademecum* aufgrund der Nachfrage schon so bald neu aufgelegt werden musste. Weil Rudolf Schmidt-Wetter Mitte der 1960er Jahre vergeblich auf mehrere angekündigte gesetzliche Änderungen sowie auf ein neues Arzneibuch wartete, weisen die auf die vollständig überarbeitete und ergänzte fünfte Auflage (1963) folgenden beiden Ausgaben kaum Neuerungen auf. Die neunte Auflage (1972) ist sogar fast vollständig kongruent zur achten (1970). Die Hauptunterschiede sind hier im Kapitel „Taxieren“ verortet, das vollständig überarbeitet wurde; darüber hinaus integrierte der Verfasser einige Änderungen der Abgabebestimmungen, was sich auf nicht mehr als vier Seiten auswirkte. Die grundsätzliche Gliederung des *Vademecum für Pharmazeuten* wurde bis auf einige Anpassungen seit der dritten Auflage beibehalten, allerdings kamen mit der Zeit immer mehr Kapitel hinzu; aus neun Hauptkapiteln der dritten Edition wurden in der 18. Ausgabe 21. Dieser Zuwachs spiegelt sich auch in der Anzahl der Seiten wider, wie die folgende Grafik zeigt:

1407 Eine Übersicht über die bisher erschienenen Ausgaben des *Vademecum für Pharmazeuten* bietet Tabelle 4 in Kapitel 8.1.1.



**Abb. 38:** Entwicklung der Seitenzahlen.

Die Anzahl der Lemmata im Sachwortverzeichnis korreliert zunächst mit dem Grad der Überarbeitung der jeweiligen Auflage. Ein erster großer Zuwachs um mehr als 90 Prozent zeigt sich von der zweiten zur dritten Edition. Nachdem die vierte lediglich ergänzt und verbessert worden war, wurde die fünfte *Vademecum*-Ausgabe vollständig überarbeitet, was auch das Sachwortverzeichnis um mehr als ein Drittel anwachsen ließ. Mit der völligen Neubearbeitung der achten Auflage erfuhr selbiges dann gewissermaßen eine Entrümpelung, der fast die Hälfte der Einträge zum Opfer fiel. Unter der Bearbeitung des *Vademecum für Pharmazeuten* durch Otto Kranz expandierte das Schlagwortverzeichnis zwischen der zwölften und 16. Ausgabe dann kontinuierlich, bis 1995 erstmals die Marke von 1000 Lemmata überschritten wurde. Anschließend betonte Josef Kraus zwar in seinem Vorwort, besonderen Wert auf ein ausführliches Stichwortverzeichnis gelegt zu haben, komprimierte es aber um mehr als 40 Prozent. Tatsächliche Ausführlichkeit bieten schließlich die Ausgaben von Wessinger und Mecking mit deutlich mehr als 4000 Einträgen.

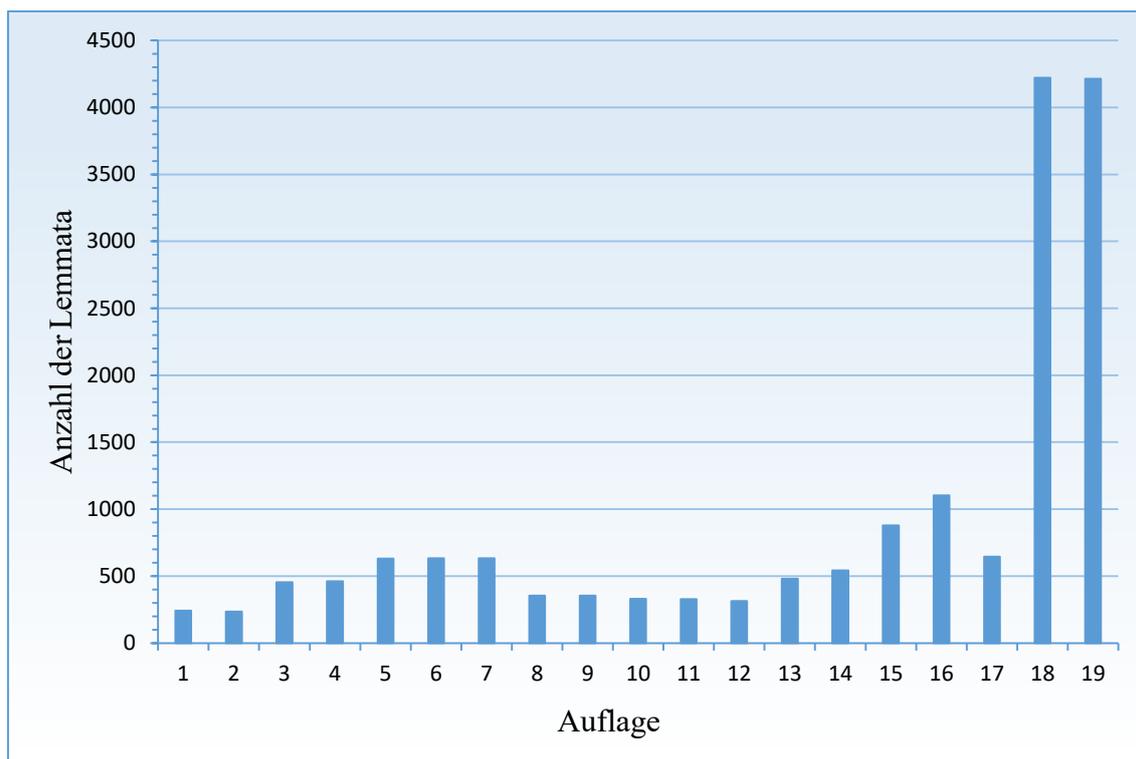


Abb. 39: Anzahl der Lemmata im Stichwortverzeichnis.

Die vergleichende Betrachtung der 19, sich über mehr als ein halbes Jahrhundert erstreckenden Auflagen offenbart an den verschiedensten Stellen Einzelheiten, die die Entwicklung der Pharmazie, der Technik und der rechtlichen Rahmenbedingungen sichtbar machen. Hierbei zeigt sich auch, dass das *Vademecum* stets eine starke Prägung durch rechtliche Rahmenbedingungen erfährt. Neben den Abgabebestimmungen für verschreibungspflichtige Arzneimittel lassen sich Änderungen im Betäubungsmittel- und Gift- bzw. Gefahrstoffrecht verfolgen. Die Einführung einheitlicher, therapiegerechter Packungsgrößen für Fertigarzneimittel („N-Größen“) Anfang der 1980er Jahre werden in der 1982 erschienenen 13. Auflage erstmals thematisiert. Dass das Werk seinen Lesern aber nicht in jedem Fall die jeweils aktuellen gesetzlichen Vorgaben referierte, belegt das Beispiel der 18. Ausgabe, die weder die damals neu eingeführte Verpflichtung zur Plausibilitätsprüfung und Erstellung einer Herstellungsanweisung im Zusammenhang mit der Anfertigung von Rezepturen, noch die neue, umgekehrte Bedeutung eines angekreuzten aut-idem-Feldes darstellte.

Das *Vademecum* bemüht und bemüht sich, neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Ein Beispiel sind die Empfehlungen zur Beratung über Nasentropfen bzw. -sprays. Nach der Aufnahme eines Hinweises auf Problematiken bei naphthylimidazolinhaltigen Nasalia („Privinismus“) in der 1963er Ausgabe rät das 1983er *Vademecum*, Nasensprays nicht länger als zwei Wochen anzuwenden. Mit der erstmaligen Nennung von Kochsalzlösung als Brechmittel bei Vergiftungen ebenfalls in der Edition von 1963 knüpfte Schmidt-Wetter an einen ein Jahr zuvor erschienenen Artikel der Fachpresse an. Auch neue Erkenntnisse in Bezug auf den Urobilinogen-Nachweis, die in Fachzeitschrif-

ten veröffentlicht worden waren, griff er auf. Verschiedene Aspekte lassen in das Tagesgeschäft der Offizinen der vergangenen Jahrzehnte blicken. Weil in den ersten zwölf Ausgaben praxisrelevante Drogen und Substanzen fettgedruckt sind, ist eine Ableitung der Bedeutung der Substanzen im Apothekenalltag, wenn auch aus der Sicht eines einzelnen Pharmazeuten, nämlich Schmidt-Wetter, möglich. Allerdings wurde der Arzneischatz im *Vademecum* nicht stets aktualisiert; so fehlen in jüngeren Auflagen eine Reihe moderner Rezeptursubstanzen. Andere, nicht mehr übliche Substanzen wurden im Werk belassen, um „auch auf Nachfragen bei heute selten verordneten Arzneistoffen kompetent antworten zu können“<sup>1408</sup>. Der Leser des *Vademecum* erfährt, dass bis 1972 jeglicher Bezug von Betäubungsmitteln durch die Apotheken bei der Bundesopiumstelle beantragt werden musste. Erst seit 1973 können auch diese Arzneien direkt beim Großhandel bestellt werden, was auf einen Antrag Schmidt-Wetters beim Apothekertag zurückgeht. Frühere *Vademecum*-Auflagen stellten physikalische und chemische Methoden der Harnanalyse vor, da es Mitte des 20. Jahrhunderts noch üblich war, Urinuntersuchungen in der Apotheke durchzuführen. Mehr und mehr wurden dann die Analyseverfahren durch Harnteststreifen verdrängt, was sich im *Vademecum* niederschlug. Die 1970er Ausgabe stellt erstmals neben den physikalischen und chemischen Nachweisen auch Schnelldiagnostika vor, auf die sich das 1975er *Vademecum* dann ausschließlich fokussiert. Ähnliches ist zu den Schwangerschaftstests zu sagen. Frühere Auflagen erwähnen die Aschheim-Zondek-Reaktion, die an Mäusen durchzuführen war. Die immunochemischen Testverfahren halten 1975 Einzug ins Schmidt-Wettersche Buch. Im gleichen Zusammenhang informiert die 13. Auflage (1983), dass seit 1982 Tests zur Verfügung stehen, die bereits ein bis sieben Tage nach Ausbleiben der Menstruation eingesetzt werden können.

Im *Vademecum* kann man das Aussterben bzw. den Bedeutungsverlust der Arzneiformen Pille und Oblatenkapsel verfolgen. Nachdem eine Vorschrift für Pillen noch im DAB 7 (1968) enthalten war, ist eine solche im DAB 8 nicht mehr zu finden. Trotzdem thematisiert die elfte Auflage des *Vademecum* (1979) noch die mikrobiell anfällige Arzneiform. In der 1981er Edition werden die Pillen dann von Otto Kranz nur noch aus historischen Gründen behandelt; erst Sarah Wessinger und Bettina Mecking verzichten ganz auf ihre Erwähnung. Dass die Stärke- (Oblaten-)kapseln einem Verdrängungsprozess durch die Hartgelatine- (Oblaten-)kapseln unterworfen seien, liest man erstmals 1981 bei Kranz. Andere Arzneiformen kamen im Laufe der Zeit neu hinzu, wie Therapeutische Systeme (OROS<sup>®</sup> und TTS) und Pflegeschäume. Auch das Aufkommen und der Bedeutungszuwachs von Generika spiegeln sich im *Vademecum* wider. 1975 (10. Auflage) erfolgte die erstmalige Nennung des Begriffs, sieben Jahre später widmete sich dann ein eigenes Kapitel den „Generica – Markennamen“. Daneben gewährt das *Vademecum für Pharmazeuten* Einblick in die Widrigkeiten des Apothekenalltags, wenn die Forderungen von Patienten, verschreibungspflichtige Medikamente ohne Rezept herauszugeben oder weitere Probleme mit vielschichtigen rechtlichen Vorgaben thematisiert werden. Neben den Herausforderungen aufgrund der Abgabebestimmungen von Arzneimitteln und Giften zeichnen die Schilderungen von Auseinandersetzungen mit Krankenkassen ein praxisnahes Bild des pharmazeutischen Berufslebens. So berichtete Schmidt-Wetter mehrfach von

---

1408 WESSINGER / MECKING (2013), S. V.

Abrechnungsproblemen aufgrund ärztlich verursachter Formfehler. Textstellen wie diese bringen in besonderer Weise zum Ausdruck, dass es sich bei dem *Vademecum*-Autor um einen Offizinapotheker handelte.

Über die Jahre hinweg ist im *Vademecum* ein wachsendes Problembewusstsein der Pharmazeuten hinsichtlich der Haltbarkeit und Keimbelastung von Zubereitungen zu beobachten. In den ersten beiden Auflagen war dieser Gesichtspunkt noch kein Thema, 1957 widmeten sich dann neue Abschnitte der Konservierung und Sterilisation. Die Ausgabe von 1963 behandelte die Bedeutung von Isotonie, Euhydrie und Sterilität von Augentropfen. Bei technologisch ungünstigen Ophthalmikarezepturen waren die Apotheker jedoch auf die Kooperation der Mediziner angewiesen, da sie Rezepturen nicht eigenmächtig abändern durften. Erst die 1981 erschienene zwölfte Auflage berichtet, dass das DAB 8 (von 1978) Isotonie, Isohydrie und Konservierung von Augentropfen vorschreibt. Die gleiche Ausgabe zeigte sich erstmals kritisch bei der Betrachtung von Stammlösungen. Ein Jahr später führt das *Vademecum* in der 13. Auflage ein neues Unterkapitel über „Hilfsstoffe und Konservierungsmittel“ ein und erwähnt „Maßnahmen zur Begrenzung der mikrobiellen Verunreinigung von Salben“<sup>1409</sup>. Ab 1988 druckt das Werk Richtwerte für Haltbarkeitsdaten für Rezepturen bzw. Defekturen ab. Erstaunlicherweise vermisst der Leser, obwohl gerade die Festlegung und Angabe von Haltbarkeitsdaten eine zunehmend wichtige Rolle spielt, in den *Vademecum*-Ausgaben der Jahre 2013 und 2017 bis auf die Daten für halbfeste Zubereitungen entsprechende Angaben.

Neben der im *Vademecum* sichtbar werdenden Entwicklung der Pharmazie in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts schlägt sich an einzelnen Stellen des Werkes auch der technische Fortschritt nieder. Nach Porzellan- und Steingutkruken kennt die achte Auflage (1970) neuerdings Kunststoffkruken. Im Kapitel „Berechnungen“ der 1957er Ausgabe empfahl Schmidt-Wetter seinen Lesern noch den Gebrauch logarithmischer Rechenschieber; 1975 thematisierte er dann zum ersten Mal die Mitte der 1970er Jahre erschwinglich gewordenen elektronischen Taschenrechner. Im gleichen Jahr erfolgt erstmals ein Hinweis auf das Lauer-Lesegerät für die Arzneitaxe, die seit 1972 auch als Mikrofiches zur Verfügung stand. Neuerungen auf dem Gebiet der Blutzuckermessung, die einst mit Polarimeter oder Gärungssaccharometer durchgeführt wurde, zeigen sich in der Erwähnung des Glycurator-Testsets (1975) und der ersten Blutzuckermessgeräte (RefloLux<sup>®</sup>, 1988).

Diese Beispiele zeigen, wie sich Entwicklung und Fortschritt von Pharmazie und Technik auf die Neuauflagen des *Vademecum für Pharmazeuten* auswirkte. Zudem war die Pharmazie Mitte des 20. Jahrhunderts zwar noch deutlich handwerklicher geprägt, dennoch machte insbesondere die fortschreitende Industrialisierung der Arzneimittelherstellung eine veränderte Positionierung der Apotheker auf dem Gesundheitsmarkt erforderlich. Ein neues Selbstbild, das die Aufgabe der Pharmazeuten schwerpunktmäßig von der Herstellung zur Beratung verlagerte, bildete sich heraus. Rudolf Schmidt-Wetter tat sich zunächst schwer damit und plädierte daher nachdrücklich für gewissenhaftes Herstellen von Rezepturen, weil sich gerade hier noch Apothekerkunst offenbaren und sich die Pharmazeuten von einem rein auf den Verkauf von Fabrikherzeugnissen reduzierten

---

1409 KRANZ (1982), S. 128.

Berufsbild emanzipieren könnten. Da in den folgenden Jahrzehnten auch die Rezeptur zunehmend in den Hintergrund gedrängt wurde, fokussierten sich die Apotheker schließlich auf die Beratung und pharmazeutische Betreuung zur Legitimation ihres Berufsstandes. Sie wollen durch ihre Arbeit zur sichereren Arzneimittelanwendung beitragen, Nebenwirkungen, Interaktionen und Missbrauch minimieren. Auch die STADA-Präparate waren eine Reaktion der Apotheker auf den Verlust des Herstellungsmonopols von Arzneimitteln. Vor diesem Hintergrund gestand Schmidt-Wetter den STADA-Präparaten zwischenzeitlich mehr Raum im *Vademecum für Pharmazeuten* zu. Die Bedeutung der Eigenherstellung von Arzneien in der Apotheke spiegelt sich im *Vademecum* außerdem zu einem gewissen Grad in der Anzahl der seit der dritten Auflage gelisteten „Vorschriften galenischer Präparate“ wider.

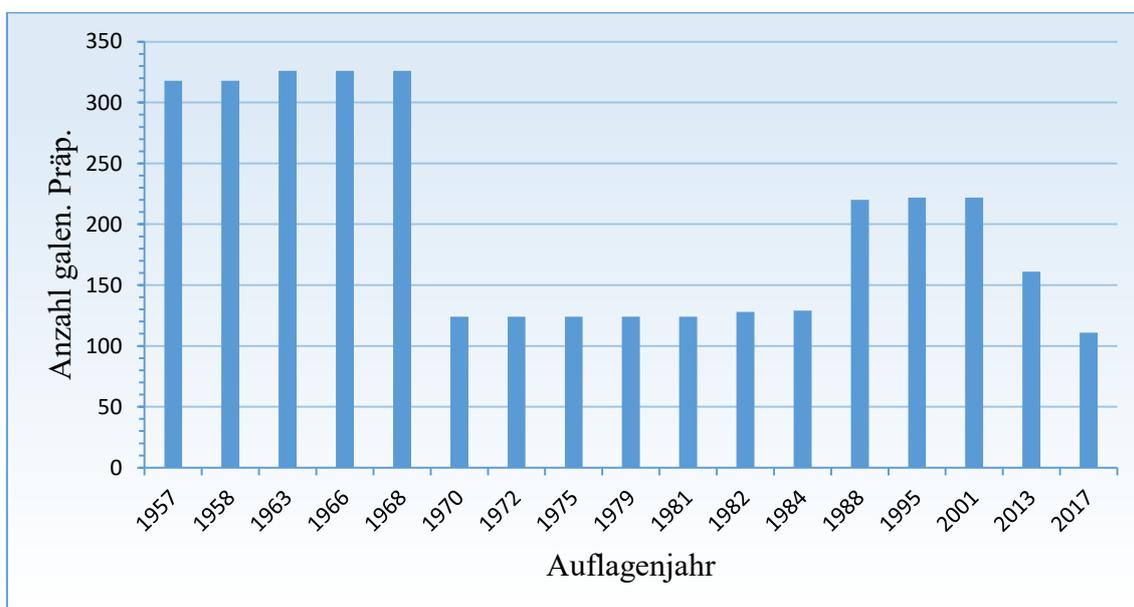
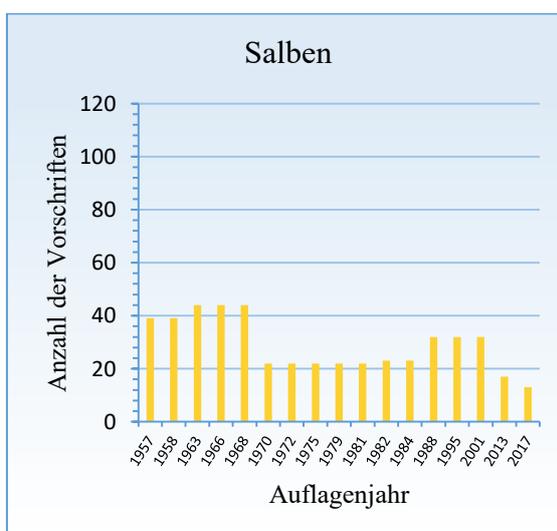
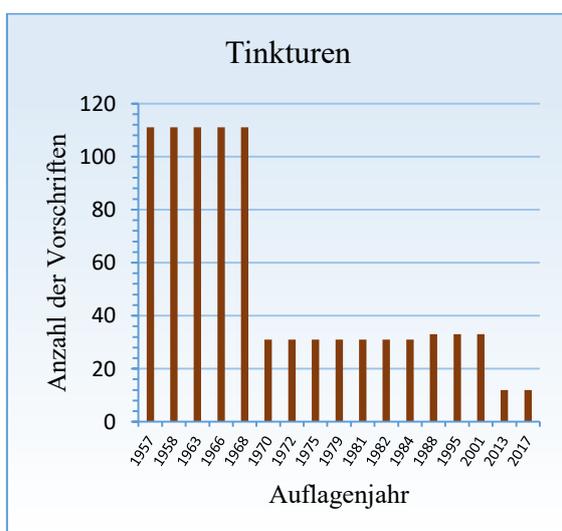


Abb. 40: Anzahl der „Vorschriften galenischer Präparate“ insgesamt.



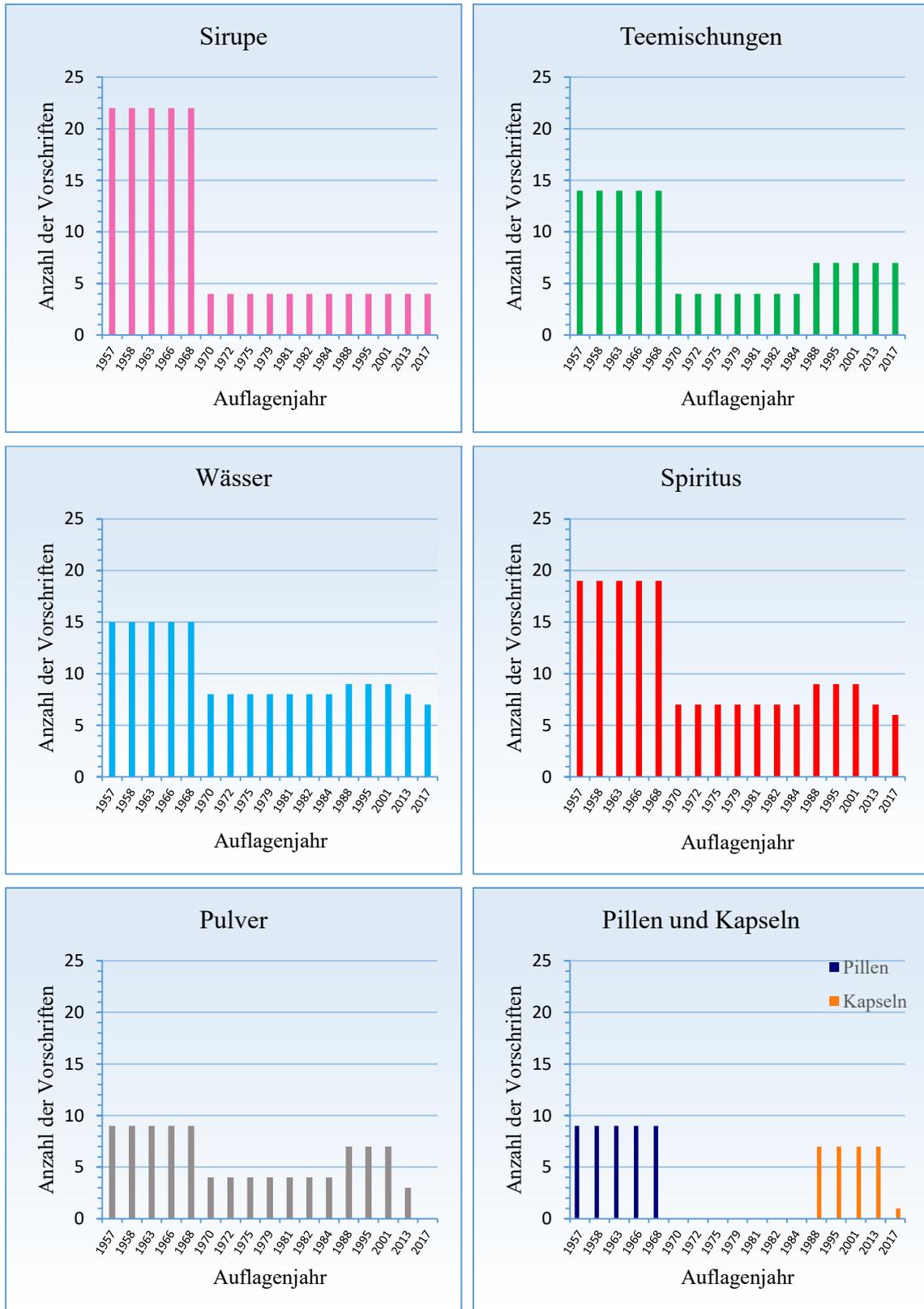


Abb. 41: Anzahl der „Vorschriften galenischer Präparate“ aufgeschlüsselt nach Arzneiform.

Nach einer zunächst weitgehend konstanten Anzahl an Vorschriften strich Rudolf Schmidt-Wetter 1970 die Galenika aus der Liste, die kaum noch praktische Bedeutung hatten. Der größer werdende Markt an Fertigarzneimitteln verdrängte mehr und mehr die Rezepturen und Defekturen. Mitte der 1980er Jahre führten der Kostendruck im Gesundheitswesen und die steigenden Preise der Originalpräparate zu einer Renaissance der Arzneizubereitung in der Apotheke, was eine vorübergehende Expansion der Liste zur Folge hatte. Die Einführung von Festbeträgen und die Markteinführung günstiger Generika führten kurze Zeit später jedoch wieder zu einem Bedeutungsverlust der in der Offizin hergestellten Galenika.

Bis zur 16. Auflage waren im *Vademecum für Pharmazeuten* stets Reklameseiten für pharmazeutische Produkte oder Hersteller enthalten, die jedoch keine erkennbare inhaltliche Beeinflussung induzierten. Dessen ungeachtet repräsentiert Produktwerbung immer auch teilweise den Grad der Erkenntnisse der jeweiligen Zeit. Das Inserat für Penicillin-Wundpuder aus den 1947er und 1949er Ausgaben kann stellvertretend für diese Tatsache stehen. Die hier getroffene Aussage „Vor allem zu empfehlen zur vorbeugenden Behandlung von frischen infektionsgefährdeten Wunden“<sup>1410</sup> belegt eindrücklich, dass man Mitte des 20. Jahrhunderts das Problem der Resistenzentwicklung von Antibiotika noch nicht hinreichend kannte.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die einzelnen Auflagen des *Vademecum für Pharmazeuten* zu einem gewissen Maße die Evolution der praktischen Pharmazie des betreffenden Zeitraums widerspiegeln. Dies betrifft zum einen die rechtlichen Rahmenbedingungen, zum anderen den Stand von Wissenschaft und Technik mit den oben beschriebenen Einschränkungen.

Bleibt noch die Frage zu beantworten, was ein *Vademecum* in der heutigen Zeit leisten muss, um neben Internet und Datenbanken eine Daseinsberechtigung zu haben. Um zuverlässig nutzbar zu sein, muss ein *Vademecum* aktuell sein. Dies gilt nicht zuletzt für rechtliche Aspekte. Wie bereits erläutert, gelang dies dem *Vademecum für Pharmazeuten* meist, aber nicht immer. Dass zuweilen häufig aufeinanderfolgende Änderungen von Gesetzesverordnungen eine Ausgabe schnell in Teilen als überholt erscheinen lassen können, muss man sich bei der Lektüre entsprechender Kapitel eines gedruckten Werkes stets vergegenwärtigen. Für die Sicherstellung seiner Legitimation neben Datenbanken muss ein pharmazeutisches *Vademecum* im Hinblick auf die tägliche Arbeit in der Offizin wertvolle Beratungshinweise geben, deren Kenntnis eine besonders qualifizierte Beratung zur Anwendung von verschiedenen Arzneiformen unterstützt. Da Angaben zu Neben- und Wechselwirkungen ein überaus umfangreiches Feld darstellen, können diese nicht Gegenstand eines *Vademecum* sein. Jenes muss vielmehr rein praktische Ratschläge geben, etwa, dass zwischen Zentral- und Randtropfern unterschieden werden muss, oder wie genau Nasentropfen angewendet werden, da gerade hier von den Patienten viele Fehler gemacht werden.

Von besonderer Bedeutung ist es, die dargebotenen Informationen schnell auffindbar zu präsentieren. Zu diesem Zwecke muss ein *Vademecum* insbesondere ein gutes Inhalts- und Sachwortverzeichnis bieten. Gerade die jüngsten beiden Auflagen versuchen

---

1410 SCHMIDT-WETTER (1947a), S. XVII und SCHMIDT-WETTER (1949a), S. IX-2.

durch ihr ausgesprochen umfangreiches Stichwortverzeichnis dieser Forderung Rechnung zu tragen. Auch Tabellen, Übersichten und drucktechnische Maßnahmen können die Orientierung erleichtern. Bei vielen Fragestellungen würde man auch bei einer Internetrecherche fündig werden, doch ist dort das Informationsangebot vielfach derart umfangreich, dass die gezielte Beantwortung einer Frage ausgerechnet durch die enorme Datenfülle erschwert wird. Rudolf Schmidt-Wetter wollte als Begründer des *Vademecum für Pharmazeuten* jenes Wissen kompilieren, das in der apothekerlichen Praxis häufig gebraucht wird; das bedeutet, dass er die Themen in dieser Hinsicht bewusst auswählte, um nutzlosen Ballast zu vermeiden. Fakten aus unterschiedlichen Wissensbereichen werden in einem *Vademecum* in einer Art Collage zusammengestellt, wodurch sich idealerweise ein handliches Werk ergeben sollte, das die umständliche Benutzung mehrerer anderer Werke überflüssig macht. Darüber hinaus sollte ein *Vademecum* ansonsten schwer auffindbare Informationen zusammentragen. Diesen Anforderungen Schmidt-Wetters wird das *Vademecum für Pharmazeuten* nach wie vor gerecht.

## 10 Ausblick

Dass das *Vademecum für Pharmazeuten* nach wie vor seinen Platz im Berufsalltag der Offizinpharmazie hat, belegt schon allein die Tatsache, dass es immer noch neu aufgelegt wird. Für den Verlag ist es nach wie vor ein „gut laufendes Buch“ und wird wahrscheinlich im Winter 2020 oder Frühjahr 2021 in zwanzigster Auflage erscheinen.<sup>1411</sup> Eine von 13 Literaturangaben im Eintrag „Pharmazie“ der freien Online-Enzyklopädie „Wikipedia“ stellt das *Vademecum für Pharmazeuten* dar.<sup>1412</sup> Ebenso nennt die „Literaturliste für Weiterbildungsstätten im Gebiet der Allgemeinpharmazie“ der Bundesapothekerkammer unter dem Punkt „Lexika / Nachschlagewerke / Sonstige Literatur“ das *Vademecum für Pharmazeuten*.<sup>1413</sup> Die grundlegende Idee Rudolf Schmidt-Wetters, in einem handlichen Buch möglichst kompakt und übersichtlich die wichtigsten Fakten zusammenzutragen, sich dabei nicht zu sehr auf allgemein gut zugängliche Dinge zu konzentrieren, sondern vor allem ansonsten eher schwer auffindbare Informationen zu berücksichtigen, findet auch im digitalen Zeitalter noch genügend Anhänger. Hierbei wird durch Kapitel zu unterschiedlichsten Themenbereichen ein möglichst großes Spektrum der Aufgaben praktisch tätiger Pharmazeuten behandelt. Sollte dies weiterhin gelingen, so wird das *Vademecum für Pharmazeuten* auch zukünftig in vielen Apothekenbibliotheken zu finden sein.

---

1411 Dazu hat Antje Piening, die zuständige Programmplanerin des Deutschen Apotheker Verlags, bereits eine umfangreiche Liste von Aspekten zusammengetragen, die in der Neuauflage Berücksichtigung finden sollen. Persönliche Mitteilung von Antje Piening vom 26. Juni 2018.

1412 Vgl. N. N. (o. J.): Pharmazie. (Online-Ressource).

1413 Vgl. ABDA (2014): Literaturliste für Weiterbildungsstätten im Gebiet Allgemeinpharmazie, S. 15 (Online-Ressource).



# 11 Verzeichnisse

## 11.1 Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Bescheinigung über die bestandene Reifeprüfung. PA SW.....	13
Abb. 2:	Studienbuch Rudolf Schmidts (Zweitschrift). PA SW.....	15
Abb. 3:	Aus Schmidt-Wetters Fotoalbum. Die Bilder müssen in Frankfurt aufgenommen worden sein, da Rudolf Schmidt- 1942/43 dort sein erstes Semester absolvierte. PA SW. ....	16
Abb. 4:	Praktikumsbescheinigungen im Arbeitstagebuch Rudolf Schmidts. PA SW.....	17
Abb. 5:	Auszug aus dem Arbeitstagebuch Rudolf Schmidt-Wetters. Inhaltsverzeichnis. PA SW.....	18
Abb. 6:	Auszug aus dem Arbeitstagebuch Rudolf Schmidt-Wetters. Quecksilberpräzipitat-Salbe. PA SW. ....	19
Abb. 7:	Auszug aus dem Arbeitstagebuch Rudolf Schmidt-Wetters. Kartoffel. PA SW.....	19
Abb. 8:	Bestätigung der ausnahmsweisen Zulassung zur pharmazeutischen Vorprüfung. PA SW.....	20
Abb. 9:	Zeugnis über die pharmazeutische Prüfung. PA SW. ....	21
Abb. 10:	Urkunde über die Namensänderung. PA SW. ....	23
Abb. 11:	Approbationsurkunde. PA SW. ....	24
Abb. 12:	Heiratsurkunde. PA SW.....	27
Abb. 13:	Gewichtssätze aus der Sammlung Schmidt-Wetter. Aufnahme von Rudolf Schmidt-Wetter. PA SW. Das Foto entstand im Rahmen der Manuskriptgestaltung der Geschichte des nordrheinischen Apothekenwesens. ....	29
Abb. 14:	Rudolf Schmidt-Wetter. PA SW. ....	32
Abb. 15:	Karteikarte zur Feststellung des Betriebsberechtigungsalters, S. 3. PA SW. ....	34
Abb. 16:	Karteikarte zur Feststellung des Betriebsberechtigungsalters, S. 4. PA SW. ....	35
Abb. 17:	Rudolf und Ursula Schmidt-Wetter in der Offizin der Sonnen-Apotheke im Jahr 1957. PA SW.....	37
Abb. 18:	Die Offizin der Sonnen-Apotheke im Jahr 1957. PA SW.....	37
Abb. 19:	Die Krefelder Sonnen-Apotheke im Jahr 2006 (Marktstr. 195), daneben der Türgriff derselben. PA Daniela Gožić.....	38
Abb. 20:	Die Krefelder Sonnen-Apotheke an ihrem neuen Standort (seit 2013) (Marktstr. 188). PA Daniela Gožić.....	38
Abb. 21:	Der Helferinnenbereich der Sonnen-Apotheke. PA SW. ....	39
Abb. 22:	Das „Filtriergerät nach Apotheker Schmidt-Wetter“. Abb. aus DAZ 98 (1958), S. 1274. ....	43

Abb. 23:	Rudolf Schmidt-Wetter bei der Kundenberatung in der Offizin. PA SW. ....	47
Abb. 24:	„Verlauf der Rohrleitungen für Schwachstrom“ in der Sonnen-Apotheke, Seite 1. Dokument aus den Beständen der Krefelder Sonnen-Apotheke. ....	49
Abb. 25:	„Verlauf der Rohrleitungen für Schwachstrom“ in der Sonnen-Apotheke, Seite 2. Dokument aus den Beständen der Krefelder Sonnen-Apotheke. ....	50
Abb. 26:	Schmidt-Wetters Kurzbedienungsanleitung für die „HAFICO-Pressen“. Aus dem Bestand der Sonnen-Apotheke. ....	53
Abb. 27:	SW-Chol. PA SW. ....	54
Abb. 28:	Antrag auf Nachzulassung des Präparates „SW-Chol“. PA SW. ....	55
Abb. 29:	Rudolf Schmidt-Wetter (4. v. r.) im Vorstand der Apothekerkammer Nordrhein, Juni 1965. In der Mitte sitzt der langjährige Kammerpräsident Richard Fellmann. PA Daniela Gožić. ....	66
Abb. 30:	Erläuterndes Schema zum Aufbau der Drogenmonographien im <i>Taschenbuch der Pharmakognosie</i> . SCHMIDT-WETTER (1972b), S. 42. ....	119
Abb. 31:	Themenschwerpunkte in den Zeitschriftenbeiträgen Schmidt-Wetters. ....	129
Abb. 32:	SCHMIDT-WETTER, Rudolf: <i>Vademecum für Pharmazeuten</i> . Verb. u. erg. Neudruck der 1. Aufl., Freiburg i. Br. / Aulendorf (Württ.) 1949. ....	134
Abb. 33:	Reklame für Penicillin-Wundpuder, zu finden in den ersten beiden Auflagen des <i>Vademecum</i> (1947 und 1949). Man beachte hier besonders den Hinweis: „Vor allem auch zu empfehlen zur vorbeugenden Behandlung von frischen infektionsgefährdeten Wunden.“ ....	138
Abb. 34:	Tabellarische Erläuterungen zur <i>Abgabetabelle</i> . SCHMIDT-WETTER (1947a) oder (1949a), S. 123–125). ....	146
Abb. 35:	Auszug aus der <i>Abgabetabelle</i> . SCHMIDT-WETTER (1947a) oder (1949a), S. 148 f. ....	148
Abb.: 36:	Rudolf Schmidt-Wetter an seinem Schreibtisch im Jahr 1949. PA SW. ....	153
Abb. 37:	Manuskript, verbesserter und ergänzter Neudruck der 1. Auflage und aktuelle 19. Auflage des <i>Vademecum für Pharmazeuten</i> . PA SW und PA Daniela Gožić. ....	276
Abb. 38:	Entwicklung der Seitenzahlen. ....	277
Abb. 39:	Anzahl der Lemmata im Stichwortverzeichnis. ....	278
Abb. 40:	Anzahl der „Vorschriften galenischer Präparate“ insgesamt. ....	281
Abb. 41:	Anzahl der „Vorschriften galenischer Präparate“ aufgeschlüsselt nach Arzneiform. ....	282

## 11.2 Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Übersicht über Schmidt-Wetters Ausbildung zum Pharmazeuten .....	22
Tab. 2:	Gegenüberstellung zweier Curcuma-Arten .....	56
Tab. 3:	Zusammensetzung von „SW-Chol“ .....	59
Tab. 4:	Übersicht über die bisher erschienenen Ausgaben des <i>Vademecum für Pharmazeuten</i> .....	137

## 11.3 Quellen- und Literaturverzeichnis

### 11.3.1 Abkürzungs- und Siglenverzeichnis

ABDA	ursprünglich: Arbeitsgemeinschaft der Berufsvertretungen Deutscher Apotheker; ab 1982: Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände
Abl.	Amtsblatt der Europäischen Union
AIDS	Acquired Immune Deficiency Syndrome / Erworbenes Immunschwächesyndrom
AKNR	Apothekerkammer Nordrhein
AMG	Arzneimittelgesetz
AMK	Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker
AT	Arzneitaxe
AvD	Automobilclub von Deutschland
BAK	Bundesapothekerkammer
BAnz.	Bundesanzeiger
BAR	Bundes-Apotheken-Register
Bayerisches GVBl.	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BO	Berufsordnung
BROCKHAUS (1864–1873)	Allgemeine deutsche Real-Encyklopädie für die gebildeten Stände. Conversations-Lexikon. 15 Bde. und zwei Supplementbde. Elfte, umgearb., verb. und verm. Aufl., Leipzig 1864–1873.
BROCKHAUS (1928–1935)	Der Große Brockhaus. Handbuch des Wissens in zwanzig Bänden. 20 Bde. und 1 Ergänzungsbd. Fünfzehnte, völlig Neubearb. Aufl. von Brockhaus' Konversations-Lexikon, Leipzig 1928-1935.
BROCKHAUS (1966–1974)	Brockhaus Enzyklopädie in zwanzig Bänden. 20 Bde. Siebzehnte, völlig Neubearb. Aufl. des Großen Brockhaus. Wiesbaden 1966–1974.
BROCKHAUS (1986–1994)	Brockhaus Enzyklopädie in vierundzwanzig Bänden. 24 Bde. und 1 Registerbd. Neunzehnte, völlig neu bearb. Aufl., München 1986–1994.

BROCKHAUS (2006)	Brockhaus Enzyklopädie in 30 Bänden. 30 Bde. Einundzwanzigste, völlig Neubearb. Aufl., Leipzig / Mannheim 2006.
Btm / BTM	Betäubungsmittel
BVerfGE	Amtliche Sammlungen von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BW GBl.	Gesetzblatt für Baden-Württemberg
CLP	Classification, Labelling und Packaging / Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
CTFA	Cosmetic, Toiletry and Fragrance Association
DAB	Deutsches Arzneibuch
DAB 6 (1926)	Deutsches Arzneibuch. 6. Ausgabe 1926. Hamburg / Berlin / Bonn 1926; Neudruck mit eingearb. Nachträgen 1951.
DAB 7 (1968)	Deutsches Arzneibuch. 7. Ausgabe 1968. Stuttgart / Frankfurt a. M. 1968.
DAB 9 (1986)	Deutsches Arzneibuch. 9. Ausgabe. Stuttgart / Frankfurt a. M. 1986.
DAB 10 (1991)	Deutsches Arzneibuch. 10. Ausgabe. Stuttgart / Frankfurt a. M. / Eschborn 1991.
DAB 10, 1. Nachtrag (1992)	Deutsches Arzneibuch. 10. Ausgabe, 1. Nachtrag 1992. Stuttgart / Frankfurt a. M. / Eschborn 1992.
DAB 10, Nachtrag (1993)	Deutsches Arzneibuch. 10. Ausgabe, Nachtrag 1993. Stuttgart / Frankfurt a. M. / Eschborn 1993.
DAC 79	ARBEITSGEMEINSCHAFT DER BERUFSVERTRETUNGEN DEUTSCHER APOTHEKER (Hrsg.): Deutscher Arzneimittel-Codex. Bd. 1–2 und Neues Rezeptur-Formularium (NRF), Bd. 3, mit Ergänzungen. Stuttgart / Frankfurt a. M. 1979.
DAC 86	BUNDESVEREINIGUNG DEUTSCHER APOTHEKER-VERBÄNDE (Hrsg.): Deutscher Arzneimittel-Codex 1986. Ergänzungsbuch zum Arzneibuch. Bd. 1–2 und Neues Rezeptur-Formularium (NRF), Bd. 3, mit Ergänzungen. Stuttgart / Frankfurt a. M. 1986.
DAZ	Deutsche Apotheker-Zeitung
DRF	Deutsche Rezeptformeln
DPhG	Deutsche Pharmazeutische Gesellschaft
ECV	Editio Cantor Verlag
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
EHG	Einzelhöchstgabe
Erg.-B.	Ergänzungsbuch
ETH	Eidgenössische Technische Hochschule
EU	Europäische Union

EuAB	Europäisches Arzneibuch
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FMB	Formulae magistrales Berolinenses
GHS	Global Harmonized System
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GMP	Good Manufacturing Practice
GRIMM / GRIMM (1854–1960)	GRIMM, Jacob / Wilhelm GRIMM: Deutsches Wörterbuch. 16 Bde. in 32. Leipzig 1854-1960. (Quellenverzeichnis Leipzig 1971).
HAB	Homöopathisches Arzneibuch
HAGERS HANDBUCH (1967–1980)	LIST, P[aul] H[einz] / L[udwig] HÖRHAMMER (Hrsgg.): Hagers Handbuch der Pharmazeutischen Praxis für Apotheker, Arzneimittelhersteller, Ärzte und Medizinalbeamte. 8 Bde. in 11. Vollst., (vierte) Neuausg., Berlin / Heidelberg / New York 1967–1980.
HAGERS HANDBUCH (1990–2000)	von BRUCHHAUSEN, Franz u. a. (Hrsgg.): Hagers Handbuch der pharmazeutischen Praxis. 9 Bde., 6 Folgebde. und 1 Registerbd., 5., vollst. neubearb. Aufl., Berlin usw. 1990–2000.
HAM	Höchstabgabemenge
hCG / HCG	Humanes Choriongonadotropin / Human Chorionic Gonadotropin
HUNNIUS (1966)	HUNNIUS, Curt: Pharmazeutisches Wörterbuch. 4., völlig neubearb. und erw. Aufl. mit 15 Tabellen und 140 Abbildungen. Berlin 1966.
HUNNIUS (1993)	BURGER, Artur / Helmut WACHTER: Hunnius Pharmazeutisches Wörterbuch. 7., völlig neubearb. und stark erw. Aufl., Studienausgabe, Berlin / New York 1993.
HUNNIUS (2014)	AMMON, Hermann P. T. / Manfred SCHUBERT-ZSILAVECZ (Hrsgg.): Hunnius. Pharmazeutisches Wörterbuch. 11., aktual. Aufl., Berlin / Boston 2014.
HV	Handverkauf
INCI	International Nomenclature of Cosmetic Ingredients
INN	International Nonproprietary Name / Internationaler, nichtgeschützter Name
IUPAC	International Union of Pure and Applied Chemistry
LexMA	Lexikon des Mittelalters.
MBI. NRW	Ministerialblatt für das Land Nordrheinwestfalen
NRF	Neues Rezeptur-Formularium
GVBl. Hessen	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

GV. NRW.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrheinwestfalen
OP	Originalpackung
OROS®	osmotic release oral system; Orales Osmotisches Therapeutisches System
ORR	Oberregierungsrat
OTC	Over the Counter
PA	Privatarchiv
PA SW	Privatarchiv Schmidt-Wetter
PharmInd	Die Pharmazeutische Industrie
PharmuZ	Pharmazie in unserer Zeit
Ph. Eur.	Pharmacopoea Europaea / Europäisches Arzneibuch
PIERER (1840–1854)	PIERER, H[einrich] A[ugust] (Hrsg.): Universal-Lexikon der Gegenwart und Vergangenheit oder neuestes encyclopädisches Wörterbuch der Wissenschaften, Künste und Gewerbe. 34 Bde. und 6 Supplementbde. Zweite, völlig umgearb. Aufl., dritte Ausg., Altenburg 1840–1854.
PTA	Pharmazeutisch-technischer Assistent
PZ	Pharmazeutische Zeitung
QMS	Qualitätsmanagementsystem
RAK	Reichsapothekerkammer
RApO	Reichsapothekerordnung
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals / Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien
RF	Reichsformeln
RGBI.	Reichsgesetzblatt
RGesA	Reichsgesundheitsamt
RW	Rheinische-Westfälische Magistral-Formeln
SI	Système international d'unités / Internationales Einheitensystem
STADA	Standesgemeinschaft deutscher Apotheker
STIKO	Ständige Impfkommision
Südd. Ap.-Ztg.	Süddeutsche Apotheker-Zeitung
THG	Tageshöchstgabe
TTS	Transdermales Therapeutisches System
UNO	United Nations Organization (Organisation der Vereinten Nationen)
WHO	World Health Organization (Weltgesundheitsorganisation)



**Archiv der Apothekerkammer Nordrhein**

Rundschreiben 2/1948 der Apothekerkammer Nord-Rheinprovinz vom April 1948.

Rundschreiben 3/1948 der Apothekerkammer Nord-Rheinprovinz vom Juni 1948.

Rundschreiben 4/1950 der Apothekerkammer Nord-Rheinprovinz vom Oktober 1950.

Bericht über die Kammerversammlung als Wahlversammlung der Apothekerkammer der Nord-Rheinprovinz am 4. April 1951.

Bericht über die erste Sitzung des Beirates der Apothekerkammer der Nord-Rheinprovinz am 4. April 1951.

Rundschreiben 4/1951 der AKNR vom Dezember 1951.

Verzeichnis der Kreisapotheker u. der stellv. Kreisapotheker der Nord-Rheinprovinz (1951).

Bericht über die zweite Vorstands- und Beiratssitzung der AKNR am 13. Februar 1952.

Bericht über die dritte Vorstands- und Beiratssitzung der AKNR am 5. März 1952.

Bericht über die Sitzung des Vorstandes und Arbeitsausschusses des Apothekervereins Nordrhein in Gegenwart des Vorstandes und Beirates der AKNR am 27. August 1952.

Rundschreiben 3/1952 der AKNR vom Dezember 1952.

Bericht über die erste Vorstands- und Beiratssitzung der AKNR am 14. Januar 1953.

Bericht über die Kreisapotheker-Versammlung am 4. März 1953.

Bericht über die erste Kammerversammlung der AKNR am 22. April 1953.

Bericht über die vierte Vorstandssitzung der AKNR am 23. September 1953.

Bericht über die neunte Vorstandssitzung der AKNR am 10. Februar 1954.

Bericht über die zweite Kammerversammlung der AKNR am 18. Februar 1954.

Bericht über die 11. Vorstandssitzung der AKNR am 14. April 1954.

SCHMIDT-WETTER an Geschäftsführer WERSIG, Abschrift, Anlage zur Einladung zur Vorstandssitzung am 11. Januar 1956, 3. Januar 1956.

Bericht über die 27. Vorstandssitzung der AKNR am 11. Januar 1956.

Bericht über die außerordentliche Vorstandssitzung der AKNR am 27. Juni 1956.

Sonderrundschreiben Nr. 8/56 der AKNR an alle Apothekenleiter(innen) vom 18. August 1956.

Bericht über die erste Sitzung der Zweiten Kammerversammlung der AKNR am 6. Juni 1957.

Bericht über die zweite Vorstandssitzung der AKNR am 31. Juli 1957.

SCHMIDT-WETTER an AKNR, 5. Januar 1958.

Bericht über die siebte Vorstandssitzung der AKNR am 16. Januar 1958.

SCHMIDT-WETTER an Kammervorstand, 20. Februar 1958.

SCHMIDT-WETTER an AKNR, 6. März 1958.

SCHMIDT-WETTER an AKNR, 7. März 1958.

SCHMIDT-WETTER an Kammervorstand, 9. März 1958.

Bericht über die neunte Vorstandssitzung der AKNR am 19. März 1958.

SCHMIDT-WETTER an AKNR, 2. April 1958.

Bericht über die zehnte Vorstandssitzung der AKNR am 9. April 1958.

Bericht über die 13. Vorstandssitzung der AKNR am 24. Juli 1958.

- SCHMIDT-WETTER, Rudolf (o. J.): Die neue Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über die Abgabegefäße in Apotheken für Nordrhein-Westfalen (Abgabe-V.O. vom 24. 2. 1959), vermutlich von März 1959.
- Bericht über die 20. Vorstandssitzung der AKNR am 8. April 1959.
- Protokoll der vierten Sitzung der II. Kammerversammlung am 15. April 1959.
- SCHMIDT-WETTER an AKNR, 22. Mai 1959.
- BOESSER an SCHMIDT-WETTER, 27. Mai 1959.
- Bericht über die 22. Vorstandssitzung der AKNR am 10. Juni 1959.
- SCHMIDT-WETTER an AKNR, 11. Juni 1959.
- SCHMIDT-WETTER an Kammerpräsident und -vorstand, 15. Juni 1959 (1).
- SCHMIDT-WETTER an Kammerpräsident und -vorstand, 15. Juni 1959 (2).
- SCHMIDT-WETTER an Kammerpräsident und -vorstand, 17. Juni 1959.
- FELLMANN an SCHMIDT-WETTER, 23. Juni 1959.
- SCHMIDT-WETTER an AKNR, 9. August 1959 (1).
- SCHMIDT-WETTER an Kammervorstand, 9. August 1959 (2).
- FELLMANN an SCHMIDT-WETTER, 12. August 1959.
- SCHMIDT-WETTER an Kammervorstand, 16. August 1959.
- Bericht über die 24. Vorstandssitzung der AKNR am 19. August 1959.
- Bericht über die 25. Vorstandssitzung der AKNR am 16. September 1959.
- Beschluß-Protokoll über die 34. Vorstandssitzung der AKNR am 12. Oktober 1960.
- Bericht über die 35. Vorstandssitzung der AKNR am 9. November 1960.
- SCHMIDT-WETTER an Kammerpräsident FELLMANN, 25. November 1960.
- FELLMANN an SCHMIDT-WETTER, 28. November 1960.
- Bericht über die erste Sitzung der III. Kammerversammlung der AKNR am 12. Juli 1961.
- Beschluß-Protokoll über die achte Vorstandssitzung der AKNR am 14. März 1962.
- Protokoll der dritten Sitzung der III. Kammerversammlung der AKNR am 18. Juli 1962.
- Bericht über die vierte Sitzung der III. Kammerversammlung der AKNR am 28. November 1962.
- Protokoll über die Sitzung des Satzungsausschusses vom 14. Februar 1963.
- Rundschreiben 2/1965 der AKNR vom Juli 1965.
- Beschluß-Protokoll über die zweite Sitzung des Vorstandes der AKNR am 8. September 1965.
- SCHMIDT-WETTER an FELLMANN, 7. Oktober 1965.
- Beschluß-Protokoll über die fünfte Vorstandssitzung der AKNR am 10. November 1965.
- Beschluß-Protokoll über die sechste Sitzung des Vorstandes der AKNR am 15. Dezember 1965.
- Beschluß-Protokoll über die 12. Vorstandssitzung der AKNR am 15. Juni 1966
- Bericht über die Sitzung des Satzungsausschusses vom 15. September 1966.
- SCHMIDT-WETTER an AKNR, 14. Juni 1967.
- Beschluß-Protokoll über die 22. Vorstandssitzung der AKNR am 21. Juni 1967.
- Beschluß-Protokoll über die 29. Vorstandssitzung der AKNR am 20. März 1968.
- SCHMIDT-WETTER an FELLMANN, 28. Mai 1968.
- Beschluß-Protokoll über die 33. Vorstandssitzung der AKNR am 14. August 1968.
- Beschluß-Protokoll über die 38. Vorstandssitzung der AKNR am 15. Januar 1969.

Bericht über die Vorstandssitzung der AKNR vom 15. Oktober 1969  
SCHMIDT-WETTER an AKNR, 5. Februar 1970.  
SCHMIDT-WETTER an die Kollegen des Kammervorstandes, 4. Februar 1971  
Bericht über die Vorstandssitzung der AKNR vom 10. Februar 1971  
Bericht über die Sitzung des Satzungsausschusses vom 23. Januar 1974.  
SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Neue Bestimmunge [sic] über Verschreibung, Bestellung,  
Abgabe und Registrierung von Btm.Arznei-Spezialitäten. Verteilt am 13. März 1974.  
Bericht über die Vorstandssitzung der AKNR am 13. März 1974.  
SCHMIDT-WETTER an FELLMANN, 8. Juli 1974.  
Bericht über die Vorstandssitzung der AKNR am 4. Februar 1976  
SCHMIDT-WETTER, Rudolf (o. J.): Berechnung der Berufszeiten.

### **Aufzeichnungen im Besitz der Krefelder Sonnen-Apotheke**

SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Verlauf der Rohrleitungen für Schwachstrom (Stand Januar 1964)

#### **11.3.3 Persönliche Mitteilungen**

ARNDT, Claudius (15. Dezember 2016, E-Mail).  
ARNDT, Claudius (9. Januar 2017, E-Mail).  
AURES, Janine (20. April 2016, E-Mail).  
AURES, Janine (12. Januar 2017, E-Mail).  
BOETTCHER, Sylvia (25. August 2017, E-Mail).  
BOPP, Anneliese (8. März 2006).  
BÜCHEL, Horst (10. Januar 2006).  
BÜCHEL, Sandra Verena (4. Januar 2017, E-Mail).  
CONZE, Dieter (7. März 2006).  
FELDER, Franz (1. März 2006).  
HANISCH, Stefanie (8. März 2006).  
JUNKER, Luise (1. Februar 2006).  
MECKING, Bettina (16. Oktober 2018, E-Mail).  
MEYER, Marieluise (31. Januar 2006).  
MEYER-WIPPERMANN, Horst-Rudolf (20. Dezember 2005).  
PIENING, Antje (26. Juni 2018).  
ROTTHOFF, Guido (31. Januar 2006).  
SANDMAIER, Sebastian (14. Dezember 2016).  
SCHMIDT, Karl-Heinz (7. März 2006).  
SCHMIDT-WETTER, Axel (8. Februar 2006).  
SCHMIDT-WETTER, Axel (3. Januar 2010, E-Mail).  
SCHOLZ, Eberhard (27. Dezember 2016, E-Mail).  
SCHWIER, Ulrich (15. Oktober 2018).  
STEIN, Günther (31. Januar 2006).  
THIELE, Klaus (17. Januar 2013).  
WESSINGER, Sarah (26. Juni 2018, E-Mail).

### 11.3.4 Gedruckte Quellen und Literatur

- AHRENDTS, Gerhard: Medizinisches und naturwissenschaftliches Latein: mit latinisiertem griechischen Wortschatz. 2., durchges. Aufl., Leipzig usw. 1992.
- AIGNER, Walter: Die Beiträge des Apothekers Johann Friedrich August Göttling (1755 [sic!]-1809) zur Entwicklung der Pharmazie und der Sauerstoffchemie. München 1986; zugl. Diss. rer. nat. München 1985.
- ALLGEMEINE DEUTSCHE REAL-ENCYKLOPÄDIE für die gebildeten Stände. Conversations-Lexikon. 15 Bde. und zwei Supplementbde. Elfte, umgearb., verb. und verm. Aufl., Leipzig 1864-1873.
- AMMON, Hermann P. T. / Manfred SCHUBERT-ZSILAVECZ (Hrsgg.): Hunnius. Pharmazeutisches Wörterbuch. 11., aktual. Aufl., Berlin / Boston 2014.
- ARBEITSGEMEINSCHAFT DER BERUFVERTRETUNGEN DEUTSCHER APOTHEKER (Hrsg.): Deutscher Arzneimittel-Codex. Bd. 1-2 und Neues Rezeptur-Formularium (NRF), Bd. 3, mit Ergänzungen. Stuttgart / Frankfurt a. M. 1979.
- ARENDTS, Georg: Volkstümliche Namen der Arzneimittel, Drogen und Chemikalien. Eine Sammlung der im Volksmunde gebräuchlichen Benennungen und Handelsbezeichnungen. 6., verb. und verm. Aufl., Berlin 1911.
- ARENDTS, Johannes: Volkstümliche Namen der Arzneimittel, Drogen, Heilkräuter und Chemikalien. Eine Sammlung der im Volksmund gebräuchlichen Benennungen und Handelsbezeichnungen. 16., verm. und verb. Aufl., Berlin / Heidelberg / New York 1971.
- AUTERHOFF, Gert: Vademecum für Pharmazeuten. [Rezension zu] Schmidt-Wetter, Rudolf: Vademecum für Pharmazeuten. 8., völlig neu bearb. Aufl., Aulendorf 1970. In: Archiv der Pharmazie 303 (1970), Heft 12, S. 1019.
- B.: Vademecum für Pharmazeuten. [Rezension zu] Vademecum für Pharmazeuten. 5., vollst. überarb. u. erg. Aufl., Aulendorf 1963. In: DAZ 103 (1963), S. 1162.
- B[OESSER], [Wolfram]: Apothekerkammer Nordrhein. Bericht über die Kammerver-sammlung vom 15. 4. 1959. In: DAZ 99 (1959a), S. 501-503.
- B[OESSER], [Wolfram]: Apothekerkammer Nordrhein. Bericht über die Kammerver-sammlung vom 15. 4. 1959. In: PZ 104 (1959b), S. 536 f.
- B[OESSER], [Wolfram]: Apotheker Rudolf Schmidt-Wetter, Krefeld, 50 Jahre. In: DAZ 109 (1969a), S. 414.
- B[OESSER], [Wolfram]: Rudolf Schmidt-Wetter 50 Jahre. In: PZ 114 (1969b), S. 415 f.
- BACHER, Franz / Frank DOMBECK: Was internationale Freinamen aussagen. In: PZ 147 (2002), S. 4290-4298.
- BACHMANN-MEDICK, Doris: Münchhausen, Hieronymus Freiherr von („Lügenbaron“). In: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.): Neue Deutsche Biographie. Bd. 18. Berlin 1997, S. 524 f.
- BARNER, Wilfried: Lessing, Gotthold Ephraim. In: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.): Neue Deutsche Biographie. Bd. 14. Berlin 1985, S. 339-346.
- BAYER-KLÖTZER, Eva-Suzanne: Koch, Rudolf. In: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.): Neue Deutsche Biographie. Bd. 12. Berlin 1979, S. 275-277.

- BERGNER, Annina: Praxishilfe Rezeptur. Stuttgart 2015.
- BETTENDORF, Gerhard (Hrsg.): Zur Geschichte der Endokrinologie und Reproduktionsmedizin. 256 Biographien und Berichte. Berlin usw. 1995.
- BLUM, [Wolfgang]: Ziurek, Otto Oskar Adolph Albert. In: Deutsche Apotheker-Biographie. Hrsg. von Wolfgang-Hagen Hein und Holm-Dietmar Schwarz. Bd. II, Stuttgart 1978, S. 780 f.
- BLUMENBACH, Lutz: Nichtsteroidale Antirheumatika: Sorgen ohne Ende? – Risikofälle als Denkanstoß. In: Deutsches Ärzteblatt 81 (1984), S. 3332–3337.
- BODEN, Lutz u. a.: ABDATA. Spezialist für strukturierte Arzneimittelinformation. In: Pharmazeutische Zeitung 144 (1999), S. 1925–1932.
- BOESSER, [Wolfram]: Apothekerkammer Nordrhein. Kammerversammlung am 25. November 1959. In: PZ 104 (1959), S. 1373–1376.
- BRACHMANN, Wilhelm: Hager, Hans Hermann Julius. In: Hein, Wolfgang-Hagen / Holm-Dietmar Schwarz (Hrsgg.): Deutsche Apotheker-Biographie. Bd. I.: A–L. Stuttgart 1975 (Veröffentlichungen der Internationalen Gesellschaft für Geschichte der Pharmazie e. V., Neue Folge; 43), S. 241 f.
- BRAMBRING, [Ferdinand]: Vademecum für Pharmazeuten. [Rezension zu] Schmidt-Wetter, Rudolf: Vademecum für Pharmazeuten. Berlin 1947. In: Die Pharmazie 3 (1948), S. 239.
- BRIEGER, Richard: Grundzüge der praktischen Pharmazie. Sechste, völlig neubearb. Aufl. der „Schule der Pharmazie, Praktischer Teil von Dr. E.[rnst] Mylius“, Berlin 1926.
- BROCKHAUS ENZYKLOPÄDIE in 30 Bänden. 30 Bde. Einundzwanzigste, völlig neubearb. Aufl., Leipzig / Mannheim 2006.
- BROCKHAUS ENZYKLOPÄDIE in vierundzwanzig Bänden. 24 Bde. und 1 Registerbd. Neunzehnte, völlig neu bearb. Aufl., München 1986–1994.
- BROCKHAUS ENZYKLOPÄDIE in zwanzig Bänden. 20 Bde. Siebzehnte, völlig neubearb. Aufl. des Großen Brockhaus. Wiesbaden 1966–1974.
- BÜCHEL, Horst: Zum Gedenken an Apotheker Rudolf Schmidt-Wetter. In: Die Pharmazeutische Industrie 40 (1978), S. 735 f.
- BÜCHMANN, Georg / Walter ROBERT-TORNOW: Geflügelte Worte. Der Citatenschatz des deutschen Volkes. 18., verb. und verm. Aufl., Berlin 1895.
- BUNDESMINISTER FÜR ARBEIT (Hrsg.): Die Krankheitsnummern der ehemaligen Wehrmacht für die Zeit von 1896–1945. [Bonn] 1953; Nachdruck 1956.
- BUNDESVEREINIGUNG DEUTSCHER APOTHEKERVERBÄNDE (Hrsg.): Deutscher Arzneimittel-Codex 1986. Ergänzungsbuch zum Arzneibuch. Bd. 1–2 und Neues Rezeptur-Formularium (NRF), Bd. 3, mit Ergänzungen. Stuttgart / Frankfurt a. M. 1986.
- BURGER, Artur / Helmut WACHTER: Hunnius Pharmazeutisches Wörterbuch. 7., völlig neubearb. und stark erw. Aufl., Studienausgabe, Berlin / New York 1993.
- CICERO, M[arcus] Tullius / Konrat ZIEGLER (Hrsg.) / Woldemar GÖRLER (Hrsg.): De legibus. 3., überarb. und erg. Aufl., Freiburg / Würzburg 1979 (Heidelberger Texte. Lateinische Reihe; 20).
- CONRATH, Karl: Pharmazeutische Wissenswelten. Lexika der Pharmazie des ‚langen‘ 19. Jahrhunderts als Spiegelbild eines Wandels von der techne zur scientia. Stuttgart 2017

- (Quellen und Studien zur Geschichte der Pharmazie; 110); zugl. Diss. rer. nat. Marburg 2016.
- CZEIKE, Felix: Historisches Lexikon Wien. In 6 Bänden. Bd. 3 (Ha – La), Wien 2004.
- CZETSCH-LINDENWALD, Hermann v[on] / Friedrich SCHMIDT-LA BAUME: Salben · Puder · Externa. Die äußeren Heilmittel der Medizin. 3. Aufl., Berlin / Göttingen / Heidelberg 1950.
- CZETSCH-LINDENWALD, Hermann v[on] / Friedrich SCHMIDT-LA BAUME: Die äußeren Heilmittel. 1950–1955. Ergänzung zur dritten Auflage von Salben · Puder · Externa. Berlin / Göttingen / Heidelberg (1956).
- DANN, G[eorg] E[dmund]: Vademecum für Pharmazeuten. [Rezension zu] Schmidt-Wetter, Rudolf: Vademecum für Pharmazeuten. Berlin 1947. In: PZ 84 (1948), S. 312.
- DANN, Georg Edmund: Hagen, Carl Gottfried. In: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.): Neue Deutsche Biographie. Bd. 7. Berlin 1966, S. 473 f.
- DAUMANN, Jörg / Euphrosyne GOUZOU LIS-MAYFRANK: Amphetamine, Ecstasy und Designerdrogen. Stuttgart 2015 (Sucht: Risiken – Formen – Interventionen. Interdisziplinäre Ansätze von der Prävention zur Therapie; 1).
- DER GROBE BROCKHAUS. Handbuch des Wissens in zwanzig Bänden. 20 Bde. und 1 Ergänzungsbd. Fünfzehnte, völlig Neubearb. Aufl. von Brockhaus' Konversations-Lexikon, Leipzig 1928-1935.
- DEUTSCHE APOTHEKERSCHAFT (Hrsg.): Spezialitätentaxe für das Deutsche Reich 1941/42. Neunzehnte Ausg., Berlin 1941.
- DEUTSCHE ARZNEITAXE 1936. Amtliche Ausgabe. Berlin 1936.
- DEUTSCHES ARZNEIBUCH. 6. Ausgabe 1926. Hamburg / Berlin / Bonn 1926; Neudruck mit eingearb. Nachträgen 1951.
- DEUTSCHES ARZNEIBUCH. 7. Ausgabe 1968. Stuttgart / Frankfurt a. M. 1968.
- DEUTSCHES ARZNEIBUCH. 9. Ausgabe. Stuttgart / Frankfurt a. M. 1986.
- DEUTSCHES ARZNEIBUCH. 10. Ausgabe. Stuttgart / Frankfurt a. M. / Eschborn 1991.
- DEUTSCHES ARZNEIBUCH. 10. Ausgabe, 1. Nachtrag 1992. Stuttgart / Frankfurt a. M. / Eschborn 1992.
- DEUTSCHES ARZNEIBUCH. 10. Ausgabe, Nachtrag 1993. Stuttgart / Frankfurt a. M. / Eschborn 1993.
- DIEDRICH, [Reinhard]: Die Zytostatika-Richtlinie der Länder. In: DAZ 138 (1998), S. 2692–2694.
- DITZEL, Peter: 3. ZL-Expertentreffen. Wie lange sind Arzneistoffe und Zubereitungen haltbar? In: DAZ 127 (1987), S. 2156–2159.
- DITZEL, Peter: Goldenes Doktorjubiläum von Hermann J. Roth. Akademische Feier. In: DAZ 146 (2006), S. 3274–3276.
- DÜPPENBECKER, [Heribert]: Therapiegerechte Packungsgrößen für Arzneimittel. In: Deutsches Ärzteblatt 79 (1982), Heft 51/52, S. 41–44.
- E.: Vademecum für Pharmazeuten. [Rezension zu] Schmidt-Wetter, Rudolf: Vademecum für Pharmazeuten. 3., völlig überarb. u. wes. erw. Aufl., Aulendorf 1957. In: PZ 102 (1957), S. 438 f.

- ENGELHARDT, Dietrich von (Hrsg.): Biographische Enzyklopädie deutschsprachiger Mediziner. 2 Bde. München 2002.
- FANKHAUSER, Manfred: Cannabis – Eine Rauschdroge macht Karriere als Heilmittel. In: Friedrich, Christoph / Wolf-Dieter Müller-Jahncke (Hrsgg.): Arzneimittelkarrieren. Zur wechselvollen Geschichte ausgewählte Medikamente. Die Vorträge der Pharmaziehistorischen Biennale in Husum vom 25. April bis 28. April 2008. Stuttgart 2009 (Veröffentlichungen zur Pharmaziegeschichte; 7), S. 111–121.
- FELDEN, Karl: Dr. Hans Peter Tombergs, Bonn, 80 Jahre. In: PZ 137 (1992), S. 2942–2944.
- FELDEN, Karl: Ministerialrat a. D. Dr. Hans Peter Tombergs verstorben. In: PZ 155 (2010), S. 579 f.
- FELLMANN, [Richard]: Rudolf Schmidt-Wetter, Krefeld †. In: PZ 123 (1978), S. 618.
- FETZNER, Angela: Carolus Clusius (1526–1609) und seine Libri exoticorum. Diss. rer. nat. Marburg 2004.
- FISCHER, Ph[ilipp] u. a.: Der Apothekerpraktikant. Lehrbuch für die Ausbildung des Apothekerpraktikanten nach der neuen Prüfungsordnung vom 8. 12. 1934 und den „Kapfenburger Beschlüssen“ (Anordnung der Reichsapothekerkammer vom 24. 5. 1934). Vierte, verb. und verm. Aufl., Stuttgart 1944.
- FISCHER, Ph[ilipp] / Hans KAISER / Walther ZIMMERMANN: Der Apothekerpraktikant. Lehrbuch für die Ausbildung des deutschen Apothekerpraktikanten nach der neuen Prüfungsordnung vom 8. Dez. 1934. Stuttgart 1936.
- FISCHER, Ph[ilipp] / Hans KAISER / Walther ZIMMERMANN: Der Apothekerpraktikant. Lehrbuch für die Ausbildung des deutschen Apothekerpraktikanten nach der neuen Prüfungsordnung vom 8. Dezember 1934. 2., verb. Aufl., Stuttgart 1939.
- FISCHER, Philipp / Hans KAISER / Walther ZIMMERMANN: Repetitorium für die pharmazeutische Vorprüfung. Leitfaden für den Praktikanten-Unterricht. Vierte, nach der neuen Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. Dez. 1934 bearb. und auf die „Kapfenburger Beschlüsse“ (Anordnung der Reichsapothekerkammer Nr. 21) eingestellte Aufl., Stuttgart 1944.
- FISCHMANN, [Heinrich]: Fachgruppe Industrieapotheker Rheinland-Westfalen. In: PZ 86 (1950), S. 687.
- FISCHMANN, H[einrich]: Vademecum für Pharmazeuten. [Rezension zu] Schmidt-Wetter, Rudolf: Vademecum für Pharmazeuten. 5., vollst. überarb. u. erg. Aufl., Aulendorf 1963. In: PharmInd 25 (1963), S. 486 f.
- FRIEDRICH, Christoph: „Es wird an uns liegen, diesem Namen Inhalt zu geben“. Die Geschichte der ABDA von 1950 bis 2000. Eschborn 2000.
- FRIEDRICH, Christoph: Walter Riemerschmid, Richard Fellmann und Günter Drost. Drei Hundertjährige. In: PZ 153 (2008), S. 3672–3682.
- GEBLER, Herbert (Hrsg.) / Ernst-Dietrich AHLGRIMM: Pharmazie für die Praxis. Ein Lehrbuch für den 3. Ausbildungsabschnitt. Ein Handbuch für die Apotheke. Stuttgart / New York / Frankfurt am Main 1990.
- GLÜCK, H.: Arzneimittelverkehr [aus der Berichterstattung vom Deutschen Apothekertag 1964] In.: PZ 109 (1964), S. 1535–1538.

- GOECKEL, Ulrike: Vademecum für Pharmazeuten. [Rezension zu] Kranz, Otto: Vademecum für Pharmazeuten. 16., überarb. und erw. Aufl., Aulendorf 1995. In: PharmuZ 25 (1996), S. 221.
- [GÖTTLING, Johann Friedrich August (Hrsg.):] Taschenbuch für Scheidekünstler und Apotheker. Weimar 1780.
- GÖTZ, Wolfgang: Zu Leben und Werk von Johann Bartholomäus Trommsdorff (1770 bis 1837). Darstellung anhand bisher unveröffentlichten Archivmaterials. Würzburg 1977 (Quellen und Studien zur Geschichte der Pharmazie; 16); zugl. Diss. rer. nat. Marburg 1976.
- GÖTZ, Wolfgang: Trommsdorff, Johann Bartholomäus. In: Hein, Wolfgang-Hagen / Holm-Dietmar Schwarz (Hrsgg.): Deutsche Apotheker-Biographie. Bd. II: M–Z. Stuttgart 1978 (Veröffentlichungen der Internationalen Gesellschaft für Geschichte der Pharmazie e. V., Neue Folge; 46); S. 692–695.
- GOETZENDORFF, Holger: Von der Selbsthilfe zur Selbstverwaltung. Entstehungsgeschichte der Apothekerkammer Nordrhein (1945–1953). Stuttgart 1992 (Quellen und Studien zur Geschichte der Pharmazie; 66); zugl. Diss. rer. nat. Marburg 1992.
- GOŽIĆ, Daniela / Frank LEIMKUGEL: Rudolf Schmidt-Wetter. Zum 90. Geburtstag des Vademecum-Autors. In: Geschichte der Pharmazie 61 (2009), S. 72–77.
- GRIMM, Jacob / Wilhelm GRIMM: Deutsches Wörterbuch. Bearb. von Moriz Heyne. Bd. 4, Abt. 2, Leipzig 1877.
- GRIMM, Jacob / Wilhelm GRIMM: Deutsches Wörterbuch. Bearb. von Moriz Heyne. Bd. 6, Leipzig 1885.
- HAASS, Karl: Vademecum für Pharmazeuten. [Rezension zu] Kranz, Otto M[aximilian]: Vademecum für Pharmazeuten. 16., überarb. und erw. Aufl., Aulendorf 1995. In: Deutsches Ärzteblatt 93 (1996), S. A-2282.
- HABRICH, Christa: Göttling, Johann Friedrich August. In: Hein, Wolfgang-Hagen / Holm-Dietmar Schwarz (Hrsgg.): Deutsche Apotheker-Biographie. Bd. I.: A–L. Stuttgart 1975 (Veröffentlichungen der Internationalen Gesellschaft für Geschichte der Pharmazie e. V., Neue Folge; 43), S. 216–218.
- HAGER, Hermann (Begr.) / Franz von BRUCHHAUSEN u. a. (Hrsgg.): Hagers Handbuch der pharmazeutischen Praxis. 9 Bde., 6 Folgebde. und 1 Registerbd., 5., vollst. neubearb. Aufl., Berlin usw. 1990–2000.
- HAGER, Hermann (Begr.) / P[aul] H[einz] LIST / L[udwig] HÖRHAMMER (Hrsgg.): Hagers Handbuch der Pharmazeutischen Praxis für Apotheker, Arzneimittelhersteller, Ärzte und Medizinalbeamte. 8 Bde. in 11. Vollst., (vierte) Neuausg., Berlin / Heidelberg / New York 1967–1980.
- HANDBUCH DER DEUTSCHEN APOTHEKERSCHAFT 33 (1944), Berlin / Wien 1944.
- HAUPT, Bettina: Deutschsprachige Chemielehrbücher (1775–1850). Stuttgart 1987 (Quellen und Studien zur Geschichte der Pharmazie; 35); zugl. Diss. rer. nat. Marburg 1984.
- HEIN, Wolfgang-Hagen: Brieger, Richard. In: Hein, Wolfgang-Hagen / Holm-Dietmar Schwarz (Hrsgg.): Deutsche Apotheker-Biographie. Bd. I.: A–L. Stuttgart 1975 (Veröffentlichungen der Internationalen Gesellschaft für Geschichte der Pharmazie e. V., Neue Folge; 43), S. 83 f.

- HEIN, Wolfgang-Hagen: Mylius, Ernst. In: Hein, Wolfgang-Hagen / Holm-Dietmar Schwarz (Hrsgg.): Deutsche Apotheker-Biographie. Bd. II: M–Z. Stuttgart 1978 (Veröffentlichungen der Internationalen Gesellschaft für Geschichte der Pharmazie e. V., Neue Folge; 46); S. 457 f.
- HEIN, Wolfgang-Hagen: Dann, Georg Edmund. In: Hein, Wolfgang-Hagen / Holm-Dietmar Schwarz (Hrsgg.): Deutsche Apotheker-Biographie. Ergänzungsband. Stuttgart 1986a (Veröffentlichungen der Internationalen Gesellschaft für Geschichte der Pharmazie e. V., Neue Folge; 55), S. 73 f.
- HEIN, Wolfgang-Hagen: Kaiser, Hans Karl Thomas Meinrad. In: Hein, Wolfgang-Hagen / Holm-Dietmar Schwarz (Hrsgg.): Deutsche Apotheker-Biographie. Ergänzungsband. Stuttgart 1986b (Veröffentlichungen der Internationalen Gesellschaft für Geschichte der Pharmazie e. V., Neue Folge; 55), S. 223 f.
- HEIN, Wolfgang-Hagen / Christiane STAIGER: Fellmann, Richard. In: Hein, Wolfgang-Hagen / Holm-Dietmar Schwarz (Hrsgg.): Deutsche Apotheker-Biographie. Ergänzungsband II. Stuttgart 1997 (Veröffentlichungen der Internationalen Gesellschaft für Geschichte der Pharmazie e. V., Neue Folge; 60), S. 79 f.
- HELMSTÄDTER, Axel / Jutta HERMANN / Evemarie WOLF: Leitfaden der Pharmaziegeschichte. Eschborn 2001.
- HENSEL, Andreas / Sabine CARTELLIERI: Memopharm für die Kitteltasche. Pharmazeutisches Praxiswissen. Stuttgart 2001.
- HINZ, G[eorg] / A[ndreas] EBERT / Birgit GOETZE: Der Exodus: Robert Meyer, Selmar Aschheim und Berhard Zondek. Drei Namen für Tausende. In: Ebert, Andreas / Hans Karl Weitzel (Hrsgg.): Die Berliner Gesellschaft für Geburtshilfe und Gynäkologie 1844–1994. Berlin / New York 1994, S. 206–241.
- HAGEN, Karl Gottfried: Lehrbuch der Apothekerkunst. Königsberg / Leipzig 1778.
- HAGER, Hermann: Technik der Pharmaceutischen Receptur. 5., umgearb. u. verm. Aufl., Berlin 1890.
- HUNNIUS, Curt: Pharmazeutisches Wörterbuch. 4., völlig Neubearb. und erw. Aufl. mit 15 Tabellen und 140 Abbildungen. Berlin 1966.
- HUNNIUS, Curt (Begr.) / Artur BURGER / Helmut WACHTER: Hunnius Pharmazeutisches Wörterbuch. 7., völlig Neubearb. und stark erw. Aufl., Studienausgabe, Berlin / New York 1993.
- HUNNIUS, Curt (Begr.) / Hermann P. T. AMMON / Manfred SCHUBERT-ZSILAVECZ (Hrsgg.): Hunnius. Pharmazeutisches Wörterbuch. 11., aktual. Aufl., Berlin / Boston 2014.
- IMMEL-SEHR, Annette: Beratung aktiv. Medizinisch-pharmazeutischer Leitfaden für die Kundenberatung in der Apotheke. 21., vollst. überarb. Aufl., Eschborn 2014.
- IMMEL-SEHR, Annette: Beratung aktiv. Medizinisch-pharmazeutischer Leitfaden für die Kundenberatung in der Apotheke. 22., vollst. überarb. Aufl., Eschborn 2016.
- IMMEL-SEHR, Annette: Beratung aktiv – Selbstmedikation. Medizinisch-pharmazeutischer Leitfaden für die Kundenberatung in der Apotheke. 23., vollst. überarb. Aufl., Eschborn 2018.
- ISAAC, Otto: Curcuma xanthorrhiza, ein pflanzliches Cholagogum. In: PZ 104 (1959), S. 860–864.

- JÜTTE, Robert: Geschichte der alternativen Medizin: von der Volksmedizin zu den unkonventionellen Therapien von heute. München 1996.
- KAISER, Hans (Hrsg.): Pharmazeutisches Taschenbuch. 2 Bde. Dritte, verm. u. verb. Aufl., Stuttgart 1944.
- KAISER, [Hans]: Vademecum [sic!] für Pharmazeuten. [Rezension zu] Schmidt-Wetter, Rudolf: Vademecum für Pharmazeuten. Berlin 1947. In: Südd. Ap.-Ztg. 88 (1948), S. 324 f.
- KAISER, Hans (Hrsg.): Pharmazeutisches Taschenbuch. 5., erw. und verb. Aufl., Stuttgart 1962.
- KANOLD, Andrea: Die wissenschaftliche Ausbildung in der Apotheke unter Berücksichtigung der Lehrbücher und Prüfungsrichtlinien. Diss. rer. nat. Heidelberg 1998.
- KANOLD, Andrea: Lehrbücher für die praktisch-theoretische Ausbildung in der Apotheke. In: Müller-Jahncke, Wolf-Dieter (Hrsg.): Der Apotheker und seine Fachliteratur. Stuttgart 2001, S. 95–102.
- KEIL, G[undolf]: Vademecum. In: Angermann, Norbert (Hrsg.) u. a.: Lexikon des Mittelalters. Bd. 8. Stadt (Byzantinisches Reich) bis Werl. München 1997, Sp. 1363.
- KERSTEIN, Günther: Hager, Hermann. In.: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.): Neue Deutsche Biographie. Bd. 7. Berlin 1966, S. 490 f.
- KIRK, Beate: Der Contergan-Fall: eine unvermeidbare Arzneimittelkatastrophe? Zur Geschichte des Arzneistoffs Thalidomid. Stuttgart 1999 (Greifswalder Schriften zur Geschichte der Pharmazie und Sozialpharmazie; 1); zugl. Diss. rer. nat. Greifswald 1998.
- KOBERT, Rudolf: Arzneiverordnungslehre für Studierende und Ärzte. Dritte, erw. Aufl., Stuttgart 1900.
- KOVAR, Karl-Artur (Hrsg.): Pharmazeutische Praxis. Ein Leitfaden für den dritten Prüfungsabschnitt nach der Approbationsordnung für Apotheker. Stuttgart 1980.
- KRANZ, Otto [Maximilian]: Vademecum für Pharmazeuten. 12., überarb. Aufl., Aulendorf 1981.
- KRANZ, Otto [Maximilian]: Vademecum für Pharmazeuten. 13., neu bearb. Aufl., Aulendorf 1982.
- KRANZ, Otto [Maximilian]: Vademecum für Pharmazeuten. 14., neu bearb. und erw. Aufl., Aulendorf 1984.
- KRANZ, Otto [Maximilian]: Vademecum für Pharmazeuten. 15., neu bearb. und erw. Aufl., Aulendorf 1988.
- KRANZ, Otto M[aximilian]: Vademecum für Pharmazeuten. 16., überarb. und erw. Aufl., Aulendorf 1995.
- KRAUS, Josef: Vademecum für Pharmazeuten. 17., überarb. Aufl., Aulendorf 2001.
- KÜRSCHNER, Joseph (Hrsg.): Pierers Konversationslexikon. Mit Universal-Sprachen-Lexikon. Siebente Aufl., 12 Bde, Berlin / Stuttgart 1888–1893.
- KÜSTER, Konrad: Neefe, Christian Gottlob. In: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.): Neue Deutsche Biographie. Bd. 19. Berlin 1999, S. 23 f.

- LANDGRAF, Susanne: Heilen außerhalb der Medizinal-Ordnung. Autorität, Konkurrenz und Geschlecht in den Herzogtümern Jülich-Berg 1799–1875. Stuttgart 2004 (Braunschweiger Veröffentlichungen zur Geschichte der Pharmazie und der Naturwissenschaften; 43); zugl. Diss. rer. nat. Braunschweig 2002.
- LANDGRAF-BRUNNER, Kristin: Die Auseinandersetzungen zwischen Apothekern und den gesetzlichen Krankenkassen von Beginn der gesetzlichen Krankenversicherung an. Stuttgart 1986 (Quellen und Studien zur Geschichte der Pharmazie; 38); zugl. Diss. rer. nat. Marburg 1986.
- LAUFER, S[tefan]: Prof. Dr. Dr. h. c. Hermann Josef Roth zum 80. Geburtstag. In: DAZ 149 (2009), S. 2203.
- LEHMANN, H.: Vergiftungen und Erste Hilfe. In: DAZ 102 (1962), S. 1018 f.
- LEIMKUGEL, Frank: PZ-Redakteur Richard Brieger und die Anfänge der Pharmazie. Vor 70 Jahren in Jerusalem. In: PZ 148 (2003), S. 2372–2379.
- LENHARD-SCHRAMM, Niklas: Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal. Gesundheitsaufsicht und Strafjustiz in den „langen sechziger Jahren“. Göttingen 2016; zugl. Diss. phil. Münster 2016.
- LEPSIUS, Bernhard: Trommsdorff, Johann Bartholomäus. In: Historische Commission bei der königlichen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.): Allgemeine Deutsche Biographie. Bd. 38. Leipzig 1894, S. 641–644.
- LEWE: Apothekerkammer Westfalen-Lippe. Kammerversammlung. In: PZ 104 (1959), S. 512 f.
- LIER, Werner: Die Gebrauchsanweisung. In: PZ 90 (1954), S. 305–308.
- LIESCHE, Kurt: Endlich ist der „Schwarze Peter“ abgelegt. Zur Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel. In: PZ 113 (1968), S. 994–997.
- LOTICHIUS, Johann Peter: Vade mecum sive epigrammatum novorum centuriae duae. Frankfurt am Main [16]25.
- LÜDTKE, Carl: Vasterling, Paul. In: Hein, Wolfgang-Hagen / Holm-Dietmar Schwarz (Hrsgg.): Deutsche Apotheker-Biographie. Ergänzungsband. Stuttgart 1986 (Veröffentlichungen der Internationalen Gesellschaft für Geschichte der Pharmazie e. V., Neue Folge; 55), S. 436 f.
- MAGISTRAL-FORMELN RW. Zusammengestellt nach wirtschaftlichen Grundsätzen in Verbindung mit Ärzten und Krankenkassen. Essen 1934.
- MARQUARD, Hans / Siegfried G. SCHÄFER / Holger BARTH (Hrsgg.): Toxikologie. 3., vollst. überarb. und erw. Aufl., Stuttgart 2013.
- MARSTEDT, Gerd / Susanne MOEBUS: Inanspruchnahme alternativer Methoden in der Medizin. (Gesundheitsberichterstattung des Bundes, Heft 9, hrsg. vom Robert Koch-Institut), Berlin 2002.
- MEYER-CHLOND, Gode: Desinfizierende Blätter. In: Die PTA in der Apotheke (2011), Nr. 6, S. 26 f.
- MILEK, Iris (Hrsg.): Das große PTAheute-Handbuch. Praxiswissen für die Apotheke. Stuttgart 2016.
- MÖLLER, Rudolf: Göttling, Johann Friedrich August. In: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.): Neue Deutsche Biographie. Bd. 6. Berlin 1964, S. 580 f.

- MÜLLER, Eugen / Paul MAYER: Gesetzeskunde für die pharmazeutische Vorprüfung. 4., erg. Aufl., Stuttgart 1944.
- MÜLLER-JAHNCKE, Wolf-Dieter / Christoph FRIEDRICH / Ulrich MEYER: Arzneimittelgeschichte. 2., überarb. und erw. Aufl., Stuttgart 2005.
- MYLIUS, August (Hrsg.): Vade Mecum für lustige Leute enthaltend eine Sammlung angenehmer Scherze, witziger Einfälle und spaßhafter kurzer Historien aus den besten Schriftstellern zusammengetragen. Erster Theil. Berlin 1774.
- MYLIUS, E[rnst]: Schule der Pharmazie. I. Praktischer Teil. Berlin 1893.
- N.: Vademecum für Pharmazeuten. [Rezension zu] Schmidt-Wetter, Rudolf: Vademecum für Pharmazeuten. 8., völlig neu bearb. Aufl., Aulendorf 1970. In: DAZ 110 (1970), S. 1862.
- NEEFE, C[hristian] G[ottlob]: Vademecum für Liebhaber des Gesangs und Klaviers. Leipzig 1780.
- NEUWALD, Fritz: Salben und Salbengrundlagen im 3. Nachtrag (1959) zum Deutschen Arzneibuch 6. Ausgabe 1926. In: PZ 104 (1959), S. 957–961.
- N. N.: Vademecum des Pharmazeuten. Enthaltend: Erklärung der Vorgänge und Angabe der verschiedenen Verfahrensarten bei den pharmazeutisch-chemischen Arbeiten mit Berücksichtigung der stöchiometrischen Verhältnisse. Ein Handbuch der Pharmacie und Pharmakognosie, zugleich Commentar zu jeder Pharmakopoe. Würzburg 1859.
- N. N.: Vademecum für Pharmazeuten. Hilfs- und Nachschlagebuch für Eleven und Studierende der Pharmazie und verwandter Wissenschaften. München 1888.
- N. N.: Dr. Herm[ann] Hager †. In: Südd. Ap.-Ztg. 37 (1897), S. 65.
- N. N.: Glycurator. In: PZ 77 (1932), S. 66.
- N. N.: Studienordnung für Pharmazie. In.: Südd. Ap.-Ztg. 79 (1939a), S. 231 f.
- N. N.: Erleichterte Zulassung zur pharmazeutischen Vorprüfung in Ausnahmefällen. In: DAZ 54 (1939b), S. 1206.
- N. N.: Unsere deutschen Heilkräuter. Oberhausen [1939c].
- N. N.: Erleichterte Zulassung zur pharmazeutischen Vorprüfung in Ausnahmefällen. In: DAZ 56 (1941), S. 73.
- N. N.: Anrechnung der Tätigkeit in Lazarett-Apotheken und beim Sanitätspark auf die Praktikantenzeit. In: DAZ 57 (1942), S. 88.
- N. N.: Arzneimittel-Abgabetabelle. In: Südd. Ap. Ztg. 66 (1948a), S. 357.
- N. N.: Vorankündigung: Arzneimittel-Abgabetabelle von R. Schmidt-Wetter. In: Die Pharmazie 3 (1948b), S. 336.
- N. N.: Tarifvereinbarung Nordrhein. In: PZ 87 (1951), S. 469.
- N. N.: Neue Vorschriften zur Abgabe stark wirkender Arzneimittel? In: PZ 90 (1954a), S. 252–254.
- N. N.: Deutscher Apothekertag 1954 in München. Vorbericht. In: PZ 90 (1954b), S. 579–589.
- N. N.: Vademecum für Pharmazeuten. [Rezension zu] Schmidt-Wetter, Rudolf: Vademecum für Pharmazeuten. 3., völlig überarb. u. wes. erw. Aufl., Aulendorf 1957. In: DAZ 97 (1957), S. 1078.
- N. N.: Zur Regelung der Abgabe stark wirkender Arzneimittel. Zugleich: Wünsche an Legislative und Exekutive. In: PZ 104 (1959a), S. 571–576.

- N. N.: Deutscher Apothekertag 1959 Bad Wiessee 8. bis 10. Oktober 1959. Zwischen Köln und Bad Wiessee. In: DAZ 99 (1959b), S. 1017 f.
- N. N.: Apothekerkammer Nordrhein. Richtlinien für die Ausbildung von Apothekerpraktikanten (Mai 1959). In: PZ 104 (1959c). S. 855–858.
- N. N. [attribuiert: SCHLEMMER, Ferdinand]: 3. Nachtrag (1959) zum Deutschen Arzneibuch 6. Ausgabe 1926. In: PZ 104 (1959d), S. 903–911 und 931–939.
- N. N.: Gefahren durch naphthylimidazolinhaltige Nasentropfen. In: PZ 104 (1959e), S. 1399.
- N. N.: Hans Kaiser 70 Jahre. In: PZ 105 (1960), S. 1097 f.
- N. N.: Vademecum für Pharmazeuten. [Rezension zu] Schmidt-Wetter, Rudolf: Vademecum für Pharmazeuten. 5., vollst. überarb. u. erg. Aufl., Aulendorf 1963. In: PZ 108 (1963), S. 929.
- N. N.: Deutscher Apothekertag 1964 in Hamburg vom 1. bis 4 Oktober. In: DAZ 104 (1964), S. 1429–1462.
- N. N.: Bundeseinheitliche Abgabeverordnung? In: DAZ 108 (1968a), S. 445.
- N. N.: Entwurf einer Verordnung über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel. In: PZ 113 (1968b), S. 397.
- N. N.: Geschäftsbericht der ABDA, der Bundesapothekerkammer und des Deutschen Apotheker-Vereins. In: DAZ 110 (1970a), S. 1582–1601.
- N. N.: Rauschgift. Apothekeneinbrüche. Gift gehortet. In: Der Spiegel (1970b), Heft 53, S. 83.
- N. N.: EDV im Odenwald. In: Der Spiegel (1971), Heft 20, S. 88.
- N. N.: Ministerialrat Dr. Tombergs aus dem Dienst ausgeschieden. In: PZ 122 (1977), S. 1708 f.
- N. N.: Rudolf Schmidt-Wetter, Krefeld, gestorben. In: DAZ 118 (1978), S. 608.
- N. N.: Erweiterungen der NUB-Richtlinien. In: Deutsches Ärzteblatt 88 (1991), S. A-3250–A-3253.
- N. N.: Solutio. Handbuch der deutschen Apotheke. Staufeu / Stuttgart 1995.
- N. N.: Solutio. Handbuch der deutschen Apotheke. Staufeu / Stuttgart 1996.
- N. N.: 50 Jahre Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz. „Apotheker wollen Verantwortung übernehmen“. In: DAZ 139 (1999), S. 4111–4114.
- N. N.: Zystitis. Infektion im Keim ersticken. In: PZ 156 (2011), Supplement zu Heft 28, S. 3–6.
- OETTINGEN, Arthur J[oachim] von (Hrsg.): J. C. Poggendorff's Biographisch-literarisches Handwörterbuch zur Geschichte der exacten Wissenschaften. Enthaltend Nachweisungen über Lebensverhältnisse und Leistungen von Mathematikern, Astronomen, Physikern, Chemikern, Mineralogen, Geologen usw. aller Völker und Zeiten. Vierter Bd., I. Abteilung, Leipzig 1904.
- OTTO: Deutscher Apothekertag 1959 in Bad Wiessee. Sonderveranstaltungen. In: PZ 104 (1959), S. 1169–1172.
- PHARMA DAIG & LAUER GmbH: Zu dem Artikel ‚Verwendung elektrischer Anlagen in Apotheken‘. In: DAZ 104 (1964), S. 1210.

- PICHLER, Herbert (Hrsg.): Zwischen Wissenschaft und Kunst. Hermann Josef Roth – Portrait eines nicht nur wissenschaftlichen Lebens. Herrn Prof. Dr. H. J. Roth aus Anlaß seiner Emeritierung gewidmet von seinen Mitarbeitern. Stuttgart 1998.
- PIERER, H[einrich] A[ugust] (Hrsg.): Universal-Lexikon der Gegenwart und Vergangenheit oder neuestes encyclopädisches Wörterbuch der Wissenschaften, Künste und Gewerbe. 34 Bde. und 6 Supplementbde. Zweite, völlig umgearb. Aufl., dritte Ausg., Altenburg 1840–1854.
- POELT, J: Maximilian Steiner 1904–1988. Ein Nachruf von J. Poelt, Graz. In: Berichte der Bayerischen Botanischen Gesellschaft zur Erforschung der heimischen Flora 60 (1989), S. 219–223.
- POGGENDORFF, J[ohann] C[hristian]: Biographisch-literarisches Handwörterbuch zur Geschichte der exacten Wissenschaften. Enthaltend Nachweisungen über Lebensverhältnisse und Leistungen von Mathematikern, Astronomen, Physikern, Chemikern, Mineralogen, Geologen usw. aller Völker und Zeiten. Erster Bd. Leipzig 1863.
- PONATOWSKI, B[eate] / G[eorg] RÜCKER: Melanie Rink. Habilitation einer Frau in Pharmazeutischer Chemie vor 50 Jahren. In: DAZ 144 (2004), S. 3265 f.
- RADERMACHER, [Heinz]: Apothekerverein Linker Niederrhein. Deutsche Pharmazeutische Gesellschaft. Gruppe Krefeld. In: PZ 109 (1964), S. 1806 f.
- RANKENBURG, Heinz: Die Apothekerausbildung im Spiegel der deutschen Prüfungs- und Approbationsordnungen von 1875 bis 1989. Frankfurt am Main usw. 1996 (Pharmaziehistorische Forschungen; 1); zugl. Diss. rer. nat. Marburg 1993.
- RAPP, Rudolf / Hans KAISER: Praxis der chemischen und mikroskopischen Harnanalyse für Mediziner, Apotheker und Chemiker. Mit einem Anhang über Untersuchungen des Mageninhaltes und des Blutes. 8., umgearb. u. erg. Aufl. d. Harnanalyse von Lassar-Cohn. Leipzig 1933.
- REIMANN, Holger: Gestern – Heute – Morgen. Das Neue Rezeptur-Formularium (NRF®) im DAC. In: PharmuZ 39 (2010), Heft 4, 274–279.
- REUBAND, Karl-Heinz: Drogenkonsum: Entstehungsbedingungen und Karriereverläufe. In: Hellbrügge, Theodor (Hrsg.): Drogen im Kindes- und Jugendalter. 29 Tabellen. Bearb. von Manfred Adams. Lübeck 1987, S. 86–102 (Fortschritte der Sozialpädiatrie; 10).
- RIEDEL, N. E.: Die Aufgaben des Apothekers bei der Verhütung von Vergiftungen. In: PZ 102 (1957), S. 3 f.
- RINK, M[elanie]: Kritische Betrachtungen zur Harnanalyse. (Demonstrationsvortrag). In: DAZ 101 (1961), S. 1443 f.
- RINK, Melanie: Die Harnanalyse. Stuttgart 1964.
- RODERFELD, A.: Winke für die Pharmazeutische Rezeptur. Leipzig 1898.
- ROHDE, Wolfgang / Georg HINZ: Endokrinologische Forschung an der Charité Frauenklinik (II. Universitäts-Frauenklinik) 1908–1951, zugleich Keimzelle des 1951 gegründeten Instituts für Experimentelle Endokrinologie der Charité. In: David, Matthias / Andreas D. Ebert (Hrsg.): Geschichte der Berliner Universitätsfrauenkliniken. Strukturen, Personen und Ereignisse in und außerhalb der Charité. Berlin / New York 2010, S. 131–162.

- ROTH, H[ermann] J[osef]: Vademecum für Pharmazeuten. [Rezension zu] Schmidt-Wetter, Rudolf: Vademecum für Pharmazeuten. 5., vollst. überarb. u. erg. Aufl., Aulendorf 1963. In: Archiv der Pharmazie 296 (1963), Heft 9, S. 636 f.
- ROTTHEGE, Konrad M.: Die Entstehung des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 unter besonderer Berücksichtigung der historischen Entwicklung arzneimittelrechtlicher Bestimmungen und des Verkehrs mit Arzneimitteln. Frankfurt a. M. 2011; zugl. Diss. jur. Kiel 2010.
- RÖTZ, Thomas: Georg Edmund Dann (1898–1979). Leben und Werk eines Pharmaziehistorikers im 20. Jahrhundert. Stuttgart 2012 (Quellen und Studien zur Geschichte der Pharmazie; 96); zugl. Diss. rer. nat. Marburg 2012.
- RÜCKER, Daniel: Lauer-Fischer. Mit der Philosophie eines mittelständischen Unternehmens. In: PZ 155 (2010), S. 3684–3686.
- RÜCKER, Daniel: Infektionsschutzgesetz. Auch Apotheker müssen melden. In: PZ 156 (2011), S. 1011.
- S.: Kennzeichnung der Fertigpräparate hinsichtlich der Abgabebedingungen. In: Die Pharmazie 4 (1949), S. 44.
- SCHÄFER, Constanze: Apotheker und Drogist. Zur Geschichte einer Konkurrenz. Frankfurt am Main usw. 2009 (Düsseldorfer Schriften zur Pharmazie- und Naturwissenschaftsgeschichte; 1); zugl. Diss. rer. nat. Düsseldorf 2008.
- SCHEEERER, Sebastian: Die Genese der Betäubungsmittelgesetze in der Bundesrepublik Deutschland und in den Niederlanden. Göttingen 1982 (Kriminologische Studien; 42); zugl. Diss. jur. Bremen 1980.
- SCHLENZ, Hermann: Geschichte der Pharmazie. Berlin / Heidelberg 1904.
- SCHENDZIELORZ, Petra: Die Anfänge der Betäubungsmittelgesetzgebung in Deutschland. Unter besonderer Berücksichtigung der Opiumstelle Berlin und des Pharmazeuten Otto Anselmino (1873–1955). Diss. rer. nat. Berlin 1988.
- SCHENK, Anette: Tausendmal gerührt. DAC/NRF-Rezepturenfinder. In: PZ 159 (2014), S. 2230.
- SCHLICKUM, O[skar]: Taschenbuch der pharmaceutischen Receptur und Defectur. Leipzig 1874.
- SCHLICKUM, Oskar: Die wissenschaftliche Ausbildung des Apothekerlehrlings und seine Vorbereitung zum Gehülfenexamen. Mit Rücksicht auf die neuesten Anforderungen. Leipzig 1878.
- SCHMIDT, Ferdinand: Hans Hermann Julius Hager. Zu seinem 150. Geburtstag am 3. Januar 1966. In: DAZ 105 (1965), S. 1829 f.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Vademecum für Pharmazeuten. Berlin 1947a.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Ueber strittige Punkte der Verschreibungsform und Abgabe der Arzneimittel. In: Deutsche Medizinische Rundschau 1 (1947b), S. 174–176.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Ueber Höchstgaben und –abgabemengen der Betäubungsmittel. In: Medizinische Rundschau 1 (1947c), S. 367–369.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Über Höchstgaben. In: Pharmazeutische Zentralhalle 86 (1947d), S. 201–204.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Zur Frage der Abgabebedingungen bei Arzneifertigpräparaten. In: Die Pharmazie 2 (1947e), S. 424–426; 3 (1948a), S. 28 und 142 f.

- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Über die Preisauszeichnung bei Arzneimitteln. In: Die Pharmazie 3 (1948b), S. 28 f.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Reformbedürftige Bestimmungen über die Abgabe von Arzneimitteln. In: PZ 84 (1948c), S. 370–373.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Zwei Vorschläge betr. [effend] Arzneiverschreibung und –abgabe. In: PZ 84 (1948d), S. 374 f.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Arzneimittel-Abgabetablelle. Berlin 1948e.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Vademecum für Pharmazeuten. Verb. u. erg. Neudr. der 1. Aufl., Freiburg i. Br. / Aulendorf 1949a.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Arzneimittel-Abgabetablelle. Freiburg i. Br. / Aulendorf 1949b.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Runde oder eckige Medizingläser? In: Apotheker-Zeitung 61 (1949c), S. 102.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Zur Kenntnis der Bestimmungen über die Abgabe von Arzneimitteln. In: Die Pharmazie 4 (1949d), S. 242–244.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Zur Verbesserung der Tariermöglichkeiten an Rezepturwaagen. In: Die Pharmazie 4 (1949e), S. 272–274.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Reformbedürftige Bestimmungen. In: PZ 85 (1949f), S. 572–574.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Taschenbuch der Pharmakognosie. Ein Lern- und Nachschlagewerk von Rudolf Schmidt-Wetter, Apotheker. Mit 4 Landkarten, 23 chemischen Strukturformeln sowie mehreren Tabellen und Übersichten. Krefeld 1950a.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Warum sind Arzneimittel nicht frei verkäuflich? In: Die Gesundheit 1 (1950b), S. 6 und 8.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Änderungen der Rezeptpflicht seit 1945. In: PZ 87 (1951), S. 889 f.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Beachtung der Abgabebestimmungen – Strittige Abgabebestimmungen. In: PZ 88 (1952a), S. 186–188.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Aus der täglichen Arbeit: Später abzuholende Arzneien. In: Die Apotheke 2 (1952b), S. 127.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Fehler und Mängel bei ärztlichen Verschreibungen. In: Med. Klinik 47 (1952c), S. 779–781 und 1054–1057.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Arzneimittel nur gegen Rezept – unzeitgemäß? In: Ratgeber für Kranke und Gesunde 28 (1952d), Heft 12, S. 3.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Verwechslung von Präparatenamen. In: DAZ 93 (1953a), S. 257 f.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Änderungen der Rezeptpflicht. Vom 15. 10. 1951 bis zum 1. 3. 1953. In: PZ 89 (1953b), S. 281–283.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Allgemeine Anwendungsrichtlinien für Arzneimittel. In: DAZ 93 (1953c), S. 961–963.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Zum Entwurf neuer Abgabebestimmungen. In: PZ 90 (1954a), S. 373 f.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Form der Arzneigläser und Beschriftung der Standgefäße. In: PZ 90 (1954b), S. 1160 f.

- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Unsere Heilkräuter. Mit einem Anhang „Beispiele für Teemischungen“. [2.], völlig neu bearb. Aufl., Oberhausen 1954c.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Zum Arzneimittelgesetz. In: DAZ 96 (1956), S. 562 f.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Vademecum für Pharmazeuten. 3., völlig überarb. u. wes. erw. Aufl., Aulendorf 1957.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Vademecum für Pharmazeuten. 4., erg. u. verb. Aufl., Aulendorf 1958a.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Abgabebestimmungen für Arzneimittel und ihre Kennzeichnung auf Arzneyspezialitäten. In: DAZ 98 (1958b), S. 939–941.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Filtration von Augentropfen und Entwicklung eines neuen Filtriergerätes. In: DAZ 98 (1958c), S. 1273–1276.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Die neue „Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über die Abgabegefäße in Apotheken“ für Nordrhein-Westfalen vom 24. 2. 1959. In: DAZ 99 (1959a), S. 308–310.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Drei Monate Gültigkeit einer fehlerhaften Verordnung in Nordrhein-Westfalen. In: DAZ 99 (1959b), S. 558.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Zur neuen Abgabe-Verordnung für Nordrhein-Westfalen. Eine kritische Stellungnahme. In: DAZ 100 (1960), S. 593–597.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Zur „2. Ergänzungs-Abgabe-Verordnung“ für Nordrhein-Westfalen. In: DAZ 101 (1961), S. 1020 f.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Vor bundeseinheitlichen Rezeptpflicht-Bestimmungen. In: DAZ 102 (1962a), S. 298–300.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Zur 3. Ergänzungs-Abgabe-Verordnung für Nordrhein-Westfalen. In: DAZ 102 (1962b), S. 804 f.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Kennzeichnung der Rezeptpflicht. Nachtrag eines Delegierten zur Hauptversammlung des Apothekertages. In: DAZ 102 (1962c), S. 1434.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Vademecum für Pharmazeuten. 5., vollst. überarb. u. erg. Aufl., Aulendorf 1963.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Taschenbuch der Pharmakognosie. Ein Lern- und Nachschlagewerk von Apotheker Rudolf Schmidt-Wetter, mit 4 Landkarten, 23 chemischen Strukturformeln sowie mehreren Tabellen und Übersichten. 2., verb. und erg. Aufl., Krefeld 1964a.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Verwendung elektrischer Anlagen in Apotheken. In: DAZ 104 (1964b), S. 991–993.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Verwendung eines Diktiergerätes und einer Wechselsprechanlage in Apotheken. In: DAZ 104 (1964c), S. 1551 f.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Zur Geschichte des nordrheinischen Apothekenwesens. Vor 1814 gegründete linksrheinische Apotheken. In: PZ 110 (1965), S. 1772 f.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Vademecum für Pharmazeuten. 6. Aufl., berichtigter Nachdruck der 5. Aufl., Aulendorf 1966a.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Zur Geschichte des nordrheinischen Apothekenwesens. 2. Mitteilung: Die 1806 registrierten Apotheker. In: PZ 111 (1966b), S. 215 f.

- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: ‚Alte deutsche Apotheken‘. Bemerkungen zu den Ausführungen von H. von Broen in Pharmaz.[eutische] Z[eit]ung Nr. 7/1966. In: PZ 111 (1966c), S. 367.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Zur Geschichte des nordrheinischen Apothekenwesens. 3. Mitteilung: Kur-kölnische Medizinal-Ordnungen. In: DAZ 196 (1966d), S. 1460 f.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Verschreibungspflichtig? In: PZ 111 (1966e), S. 1840 f.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Der Krefelder Seidenfabrikant Petersen als Gründer einer Apotheke in Kaiserswerth, die später nach Krefeld verlegt wurde. In: Die Heimat. Zeitschrift für niederrheinische Heimatpflege 38 (1967a), S. 86 f.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Die ersten Apotheken am linken Niederrhein. In: Der Niederrhein 34 (1967b), S. 64–66.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Zur Geschichte des nordrheinischen Apothekenwesens. 4. Mitteilung: Gründungsdaten der linksrheinischen Apotheken und Allgemeines. In: PZ 112 (1967c), S. 499 f.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Vademecum für Pharmazeuten. 7. Aufl., Aulendorf 1968a.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Preußische, jülich-bergische, kurkölnische Privilegien. In: PZ 113 (1968b), S. 311.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Wo bleibt die Verschreibungs-Verordnung? In: DAZ 108 (1968c), S. 709.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Warum keine „Verschreibungs-Verordnung“? In: PZ 113 (1968d), S. 1411 f.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Zur Geschichte des nordrheinischen Apothekenwesens. 5. Mitteilung: Apothekennamen. In: PZ 113 (1968e), S. 1628 f.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Vademecum für Pharmazeuten. 8., völlig neu bearb. Aufl., Aulendorf 1970a.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Zur Geschichte des nordrheinischen Apothekenwesens. Von den Anfängen in den Städten Köln und Aachen sowie den Territorien Preußen, Jülich-Berg und Kurköln – linksrheinisch, unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Département de la Roër (1794–1813) bis 1823 (1835). Frankfurt am Main 1970b.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Zur Novellierung des § 4 des Opiumgesetzes. In: PZ 115 (1970c), S. 1633.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Kommt doch noch eine Verschreibungs-Verordnung? In: DAZ 111 (1971), S. 1848 f.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Vademecum für Pharmazeuten. 9., erg. Aufl., Aulendorf 1972a.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Taschenbuch der Pharmakognosie. Ein Lern- und Nachschlagewerk von Apotheker Rudolf Schmidt-Wetter, mit 4 Landkarten, 23 chemischen Strukturformeln sowie mehreren Tabellen und Übersichten. 3. Aufl. (Nachdruck der verb. 2. Aufl.), Krefeld 1972b.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Preußische Rezepte aus der Zeit vor 1872. In: DAZ 112 (1972c), S. 1576 f.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Verwendung elektrischer Anlagen in Apotheken. Prestphon [sic!], ein neuer Telefonnummern-Wähler. In: DAZ 113 (1973a), S. 183.

- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: „Mengenangaben auf Rezepten nicht mehr mit römischen Ziffern“. In: Deutsches Ärzteblatt 70 (1973b), S. 1427.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Mengenangaben auf Rezepten nicht mehr mit römischen Ziffern. In: DAZ 113 (1973c), S. 826.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: „Neuregelung der Abgabevorschriften“. In: PZ 118 (1973d), S. 1761 f.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Fußkontakt für die Mikro-Taxe. In: DAZ 114 (1974), S. 649.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Vademecum für Pharmazeuten. 10., überarb. und erg. Aufl., Aulendorf 1975.
- SCHMIDT-WETTER, Rudolf: Vademecum für Pharmazeuten. 11., überarb. Aufl., Aulendorf 1979.
- SCHMIEDERER, Katja: Das Dictionnaire de Chymie von Pierre Joseph Macquer (1718–1784). Die Originale und Übersetzungen als Spiegelbild der Entwicklung der Chemie und Pharmazie im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts. Diss. rer. nat. Marburg 2006.
- SCHMITZ, Rudolf: Geschichte der Pharmazie. Bd. 2, Eschborn 2005.
- SCHUBERT-ZSILAVECZ, Manfred: Vademecum für Pharmazeuten. [Rezension zu] Kraus, Josef: Vademecum für Pharmazeuten. 17., überarb. Aufl., Aulendorf 2001. In: PharmaZ 31 (2002), S. 120 f.
- SCHULTE-LÖBBERT, Franz-Josef: Wulf Rödder, Essen, 65 Jahre. In: PZ 136 (1991), S. 1987.
- SCHUMACHER, Silvana: Entwicklungstendenzen der multidisziplinären deutschsprachigen pharmazeutischen Lehrbuchliteratur im Vorfeld der Hochschulpharmazie (1725–1875). Stuttgart 1988 (Quellen und Studien zur Geschichte der Pharmazie; 52); zugl. Diss. rer. nat. Marburg 1987/88.
- SCHWARZ, Christine: Genossenschaftliche Selbsthilfe von Apothekern am Beispiel der Stada Stuttgart 1985 (Quellen und Studien zur Geschichte der Pharmazie; 34); zugl. Diss. rer. nat. Marburg 1984.
- SCHWARZ, Holm-Dietmar: Schlickum, Oscar. In: Hein, Wolfgang-Hagen / Holm-Dietmar Schwarz (Hrsgg.): Deutsche Apotheker-Biographie. Bd. II: M–Z. Stuttgart 1978 (Veröffentlichungen der Internationalen Gesellschaft für Geschichte der Pharmazie e. V., Neue Folge; 46); S. 583 f.
- SCHWARZ, Holm-Dietmar: Schmidt-Wetter, Rudolf. In: Hein, Wolfgang-Hagen / Holm-Dietmar Schwarz (Hrsgg.): Deutsche Apotheker-Biographie. Ergänzungsband II. Stuttgart 1997 (Veröffentlichungen der Internationalen Gesellschaft für Geschichte der Pharmazie e. V., Neue Folge; 60), S. 278 f.
- SCHWIER, Ulrich: Wulf Rödder, Essen, 70 Jahre. In: PZ 141 (1996), S. 2880.
- SCRIBA, Julius: Scribas Tabelle zu den Vorschriften, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel. 13. Aufl., Berlin 1941.
- SIPAETH, Eduard / Hans KAISER: Chemische und mikroskopische Untersuchung des Harns. Ein Handbuch für Ärzte, Apotheker, Chemiker und Studierende. 6., völlig neu bearb. Aufl. von Hans Kaiser. Leipzig 1936.
- SPIESS, H[einz]: 30 Jahre STIKO. In: Monatsschrift Kinderheilkunde 150 (2002), 1218–1221.

- STAPEL, Ute: Die Arzneimittelgesetze 1961 und 1976. Stuttgart 1988 (Quellen und Studien zur Geschichte der Pharmazie; 43); zugl. Diss. rer. nat. Marburg 1988.
- STEINGIESSER, Bastian: Zur Erinnerung an Dr. Helmut Vester, Düsseldorf. Nachruf. In: DAZ 142 (2002), S. 801 f.
- STRASBURGER, Eduard u. a. (Begr.) / Hans FITTING u. a. (Bearb.): Lehrbuch der Botanik für Hochschulen. 23. und 24., umgearb. Aufl., Jena 1947.
- STRICKER, W[ilhelm]: Lotichius, Johannes Peter. In: Historische Commission bei der königlichen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.): Allgemeine Deutsche Biographie. Bd. 19. Leipzig 1884, S. 268 f.
- STÜRZBECHER, Manfred: Der Leitende Regierungsdirektor, Apotheker und Lebensmittelchemiker Dr. Fritz Gewehr. In: Geschichte der Pharmazie 49 (1997), S. 35–38.
- TROMMSDORFF, Johann Bartholomäus: Die Apothekerschule oder Versuch einer tabellarischen Darstellung der gesammten Pharmacie zum Gebrauch bei dem Unterricht und zur Vorbereitung für diejenigen, welche sich einem Examen unterwerfen wollen. Erfurt 1803.
- VASTERLING, [Paul]: Vademecum für Pharmazeuten. [Rezension zu] Schmidt-Wetter, Rudolf: Vademecum für Pharmazeuten. Berlin 1947. In: Pharmazeutische Zentralhalle 87 (1948), S. 255 f.
- W., G.: Vademecum für Pharmazeuten. [Rezension zu] Schmidt-Wetter, Rudolf: Vademecum für Pharmazeuten. 8., völlig neu bearb. Aufl., Aulendorf 1970. In: PZ 116 (1971), S. 101.
- WANKMÜLLER, Armin: Die deutschen Lehrbücher von Ira Remsen. In: DAZ 119 (1979), S. 1381 f.
- WANKMÜLLER, Armin: Schlickums Lehrbuch für den Apothekerlehrling. In: DAZ 121 (1981), S. 1921-1923.
- WANKMÜLLER, Armin: Deutschsprachige Lehrbücher der pharmazeutischen Technologie von 1845 bis 1945. In: DAZ 122 (1982), S. 1236-1239.
- WEINGARTEN, Joe: Staatliche Wirtschaftsaufsicht in Deutschland. Die Entwicklung der Apothekenaufsicht Preußens und Nordrhein-Westfalens von ihrer Gründung bis zur Gegenwart. Opladen 1989 (Beiträge zur sozialwissenschaftlichen Forschung; 106).
- WESSINGER, Sarah / Bettina MECKING: Vademecum für Pharmazeuten. 18., vollst. überarb. Aufl., Stuttgart 2013.
- WESSINGER, Sarah / Bettina MECKING: Vademecum für Pharmazeuten. 19., vollst. überarb. Aufl., Stuttgart 2017.
- WICHTL, Max (Hrsg.) / Franz-Christian CZYGAN u. a. (Bearb.): Teedrogen und Phytopharmaka. 3., erw. und überarb. Aufl., Stuttgart 1997.
- WICHTL, M[ax]: Curcuma (Turmeric): Biological Activity and Active Compounds. In: Lawson, Larry D. / Rudolf Bauer (Hrsgg.): Phytomedicines of Europe. Chemistry and Biological Activity. Washington D. C. 1998 (ACS symposium series; 691), S. 133–139.
- WICHTL, Max (Hrsg.) / Rudolf BAUER u. a. (Bearb.): Teedrogen und Phytopharmaka. Ein Handbuch für die Praxis auf wissenschaftlicher Grundlage. 5., vollst. überarb. und erw. Aufl., Stuttgart 2009.

- WINKELMANN, H. J.: Selbst hilft sich der Mann / die Frau: Tendenz zur Selbstmedikation. In: Baier, Horst (Hrsg.): Arzneimittel im sozialen Wandel. Berlin usw. 1988. S. 77–99.
- WINKLER, W. / E. LUNAU: Zur Unterscheidung der ätherischen Öle von *Curcuma xanthorrhiza* Roxb. und *Curcuma longa* L. durch Dünnschichtchromatographie. In: PZ 104 (1959), S. 1407 f.
- WURM, Gisela: Die Entwicklung von ‚Hagers Handbuch der Pharmazeutischen Praxis‘ als Beispiel eines Sammelwerkes des 19. Jahrhunderts. In: Müller-Jahncke, Wolf-Dieter (Hrsg.): Der Apotheker und seine Fachliteratur. Pharmaziegeschichtliche Tagungsberichte. Stuttgart 2001, S. 103–123.
- ZILCH, Reinhold: Sütterlin, Ludwig. In: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.): Neue Deutsche Biographie. Bd. 25. Berlin 2013, S. 688 f.
- ZIMMERMANN, Walther: Hermann Hager, der bedeutendste Lehrer der Apothekerkunst. Zur 125. Wiederkehr seines Geburtstages am 3. Januar 1816. In: Süddeutsche Apotheker-Zeitung 81 (1941), S. 39–41.
- ZIUREK, O[tto] A[lbert]: Elementar-Handbuch der Pharmacie. Mit Berücksichtigung der sämtlichen deutschen Pharmacopöen und Medicinalordnungen. Erlangen 1859.
- ZOBEL, Hans-Peter u. a.: Alternativen zum Salbenrühren im Vergleich. In: PZ 142 (1997), S. 2944–2951.

### 11.3.5 Digitale Quellen

- ABDA: Literaturliste für Weiterbildungsstätten im Gebiet Allgemeinpharmazie. Berlin, ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V., 2014, letzter Zugriff 6. November 2017, URL: [https://www.abda.de/fileadmin/assets/Weiterbildung/BAK\\_Empfehlungen/Literaturliste\\_AllPharm\\_2014.pdf](https://www.abda.de/fileadmin/assets/Weiterbildung/BAK_Empfehlungen/Literaturliste_AllPharm_2014.pdf)
- CDU-Ludwigshafen: Dr. Bernhard Ball feiert 90. Geburtstag. Ludwigshafen, CDU-Ludwigshafen, 12. Mai 2016, letzter Zugriff 5. März 2018, URL: <http://cdulu.de/index.php/aktuell/173-dr-bernhard-ball-feiert-90-geburtstag>
- CDU-Ludwigshafen: Zum Tode von Dr. Bernhard Ball. Ludwigshafen, CDU-Ludwigshafen, 2. Juli 2018, letzter Zugriff 20. September 2018, URL: <https://cdulu.de/index.php/aktuell/376-zum-tode-von-dr-bernhard-ball>
- FETZNER, Angela: Wie werden Arzneimittel in der Apotheke hergestellt? München 2016 (elektronische Publikation). URN: urn:nbn:de:101:1-201609211290
- HAHN, Axel (stellv. für Roland Gädecke): Historische Entwicklung der Gifteinformationszentren in West und Ost. Westdeutschland. Präsentation vom 12. November 2009 anlässlich der Festveranstaltung 45 Jahre Kommission „Bewertung von Vergiftungen“. Berlin, Bundesinstitut für Risikobewertung, 12. November 2009, letzter Zugriff 8. März 2018, URL: [www.bfr.bund.de/cm/343/historische\\_entwicklung\\_der\\_gifteinformationszentren\\_in\\_westdeutschland.pdf](http://www.bfr.bund.de/cm/343/historische_entwicklung_der_gifteinformationszentren_in_westdeutschland.pdf)
- HWANG, Jae-Kwan / Yaya RUKAYADI: Challenges and opportunities in applying *Temulawak* (*Curcuma xanthorrhiza* Roxb.) for industrial oral care products. (o. O.), Yaya Rukayadi, 7. November 2015, letzter Zugriff 8. März 2018, URL: <https://www.researchgate.net/publication/266890725>

- KEMPER, Fritz: Historische Entwicklung der „Giftkommission“. Berlin, Bundesinstitut für Risikobewertung, 29. April 2014, letzter Zugriff 8. März 2018, URL: [www.bfr.bund.de/cm/343/historische-entwicklung-der-giftkommission.pdf](http://www.bfr.bund.de/cm/343/historische-entwicklung-der-giftkommission.pdf)
- MEIER, Henk Erik u. a.: Die Rezeptionsgeschichte des Dopings in Deutschland von 1950 bis 2009. Bonn, Bundesinstitut für Sportwissenschaft, (o. J.), letzter Zugriff 7. Dezember 2017, URL: [http://www.bisp.de/SharedDocs/Downloads/Aktuelles/Inhaltlicher\\_Bericht\\_WWU\\_Rezeption\\_des\\_Dopings.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bisp.de/SharedDocs/Downloads/Aktuelles/Inhaltlicher_Bericht_WWU_Rezeption_des_Dopings.pdf?__blob=publicationFile)
- N. N.: Dr. rer. nat. Josef Kraus. Weinheim, WILEY-VCH Verlag & Co. KGaA, 18. September 2006, letzter Zugriff 11. Oktober 2018, URL: <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/abs/10.1002/pauz.19900190408>
- N. N.: Anträge des Deutschen Apothekertages 2013, 2. Pharmazeutische Kompetenz. In: DAZ 153 (2013), Nr. 39 (Online-Version). Stuttgart, Deutscher Apotheker Verlag Dr. Roland Schmiedel GmbH & Co. KG, 26. September 2013, letzter Zugriff 8. März 2018, URL: <https://www.deutsche-apotheker-zeitung.de/daz-az/2013/daz-39-2013/antraege-des-deutschen-apothekertages-2013-2-pharmazeutische-kompetenz>
- N. N.: Deutscher Arzneimittel-Codex / Neues Rezeptur-Formularium. DAC/NRF im Kurzportrait. Eschborn, Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker, (o. J.), letzter Zugriff 3. Oktober 2018, URL: <http://dacnrf.pharmazeutische-zeitung.de/index.php?id=23>
- N. N.: Deutscher Arzneimittel-Codex / Neues Rezeptur-Formularium. Geschichte. Eschborn, Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker, (o. J.), letzter Zugriff 5. März 2018, URL: <http://dacnrf.pharmazeutische-zeitung.de/index.php?id=309>
- N. N.: Homepage der Rather Kreuzweg Apotheke. Düsseldorf, Rather Kreuzweg Apotheke, Sandra Büchel eKFr., (o. J.), letzter Zugriff 8. März 2018, URL: [www.rather-kreuzweg-apotheke.de](http://www.rather-kreuzweg-apotheke.de)
- N. N.: Landesbibliographie Baden-Württemberg online. Stuttgart / Karlsruhe, Württembergische Landesbibliothek / Badische Landesbibliothek / Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, (o. J.), letzter Zugriff 8. März 2018, URL: [www.statistik-bw.de/LABI/PDB.asp?ID=119558440](http://www.statistik-bw.de/LABI/PDB.asp?ID=119558440)
- N. N.: Nomination Database. Stockholm, Nobel Media AB, (o. J.), letzter Zugriff 22. Februar 2017, URL: [https://www.nobelprize.org/nomination/archive/search\\_people.php](https://www.nobelprize.org/nomination/archive/search_people.php)
- N. N.: Pharmazie. San Francisco (USA), Wikimedia Foundation Inc., (o. J.), letzter Zugriff 5. März 2018, URL: <https://de.wikipedia.org/wiki/Pharmazie>
- N. N.: Ratiopharm. Meilensteine der Historie. Ulm, ratiopharm GmbH, (o. J.), letzter Zugriff 8. März 2018, URL: <https://www.ratiopharm.de/ueber-ratiopharm/die-geschichte-der-marke-ratiopharm.html>
- N. N.: Universität Bonn. Pharmazeutische Biologie. Geschichte. Bonn, Institut für Pharmazeutische Biologie, (o. J.), letzter Zugriff 5. März 2018, URL: <http://www.pharm-bio.uni-bonn.de/geschichte>
- Redaktion Rheinische Post: RP Trauer. Düsseldorf, RP Digital GmbH, 27. August 2016, letzter Zugriff 8. März 2018, URL: <https://trauer.rp-online.de/Traueranzeige/Anneliese-Bopp>

ROTH, Hermann Josef: Hermann Josef Roth. Wanderung zwischen Wissenschaft und Kunst. Curriculum. Karlsruhe, Hermann Josef Roth, (o. J.), letzter Zugriff 7. Dezember 2017, URL: [h-roth-kunst.com/curriculum.html](http://h-roth-kunst.com/curriculum.html)

STASJULEVICS, Heiko: Ruinen im Gothaer Land: Ramponiertes altes Krankenhaus. In: Thüringer Allgemeine vom 28. Januar 2012 (Online-Version), Erfurt, letzter Zugriff 7. Dezember 2017, URL: [gotha.thueringer-allgemeine.de/web/gotha/startseite/detail/-/specific/Ruinen-im-Gothaer-Land-Ramponiertes-altes-Krankenhaus-641475714](http://gotha.thueringer-allgemeine.de/web/gotha/startseite/detail/-/specific/Ruinen-im-Gothaer-Land-Ramponiertes-altes-Krankenhaus-641475714)

### 11.3.6 Gesetzes- und Verordnungstexte

Abl. L 353 vom 31. 12. 2008, S. 1–1355. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

BAnz. Nr. 131 (12. Juli 1950), S. 1. Verordnung über bienenschädliche Pflanzenschutzmittel. Vom 25. Mai 1950.

BAnz. Nr. 178 (20. September 1984), S. 10683. Kindergesicherte Verpackungen für Arzneimittel. Anordnung einer Auflage nach § 28 Arzneimittelgesetz. Vom 17. September 1984.

Bayerisches GVBl. (1980), Nr. 17, 359–442. Landesverordnung über Gifte und hochgiftige Stoffe (Giftverordnung). Vom 28. Juli 1980.

BGBl. I (1960), Nr. 31, S. 430–452. Erste Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Strahlen radioaktiver Stoffe (Erste Strahlenschutzverordnung). Vom 24. Juni 1960.

BGBl. I (1960), Nr. 53, S. 769–771. Verordnung zur Veränderung der Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken. Vom 26. September 1960.

BGBl. I (1961), Nr. 33, S. 533–546. Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz). Vom 16. Mai 1961.

BGBl. I (1961), Nr. 53, S. 1012–1029. Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz). Vom 18. Juli 1961.

BGBl. I (1968), Nr. 17, S. 228 f. Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten. Vom 18. März 1968.

BGBl. I (1968), Nr. 36, S. 601–604. Bundes-Apothekerordnung. Vom 5. Juni 1968.

BGBl. I (1968), Nr. 56, S. 913. Verordnung über das Deutsche Arzneibuch (DAB 7). Vom 7. August 1968.

BGBl. I (1968), Nr. 56, S. 914–937. Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel. Vom 7. August 1968.

BGBl. I (1968), Nr. 56, S. 939–946. Verordnung über den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung). Vom 7. August 1968.

BGBl. I (1971), Nr. 134, S. 2092–2097. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz). Vom 22. Dezember 1971.

BGBl. I (1972), Nr. 1, S. 1–6. Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz). Vom 10. Januar 1972.

- BGBI. I (1972), Nr. 125, S. 2141–2143. Verordnung über den Bezug von Betäubungsmitteln. Vom 17. November 1972.
- BGBI. I (1974), Nr. 8, S. 110–118. Verordnung über das Verschreiben, die Abgabe und den Nachweis des Verbleibs von Betäubungsmitteln (Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung – BtMVV). Vom 24. Januar 1974
- BGBI. I (1976), Nr. 110, S. 2445–2482. Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelrechts. Vom 24. August 1976.
- BGBI. I (1977), Nr. 7, S. 201–214. Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz – BDSG). Vom 27. Januar 1977.
- BGBI. I (1977), Nr. 32, S. 789–791. Verordnung über Preisspannen für Fertigarzneimittel. Vom 17. Mai 1977.
- BGBI. I (1977), Nr. 70, S. 1933–1953. Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel. Vom 31. Oktober 1977.
- BGBI. I (1980), Nr. 46, S. 1267–1272. Verordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung. Vom 11. August 1980.
- BGBI. I (1980), Nr. 58, S. 1718–1728. Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG). Vom 16. September 1980.
- BGBI. I (1980), Nr. 74, S. 2147–2149. Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV). Vom 14. November 1980.
- BGBI. I (1981), Nr. 30, S. 681–703. Gesetz zur Neuordnung des Betäubungsmittelrechts. Vom 28. Juli 1981.
- BGBI. I (1982), Nr. 47, S. 1601. Verordnung über Standardzulassungen. Vom 3. Dezember 1982.
- BGBI. I (1984), Nr. 25, S. 767. Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel. Vom 20. Juni 1984.
- BGBI. I (1984), Nr. 36, S. 1081–1086. Erste Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (1. Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung). Vom 6. August 1984.
- BGBI. I (1985), Nr. 1, S. 22 f. Arzneimittel-Warnhinweisverordnung (AMWarnV). Vom 21. Dezember 1984.
- BGBI. I (1986), Nr. 36, S. 1099–1107. Zweite Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (Zweite Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung – 2. BtMÄndV). Vom 23. Juli 1986.
- BGBI. I (1986), Nr. 41, S. 1296–1304. Zweites Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes. Vom 16. August 1986.
- BGBI. I (1986), Nr. 47, S. 1470–1487. Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV). Vom 26. August 1986.
- BGBI. I (1987), Nr. 13, S. 547–564. Verordnung über den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung – ApBetrO). Vom 9. Februar 1987.
- BGBI. I (1988), Nr. 62, S. 2477–2597. Gesetz zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz – GRG). Vom 20. Dezember 1988.

- BGBI. I (1992), Nr. 59, S. 2266–2334. Gesetz zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung (Gesundheitsstrukturgesetz). Vom 21. Dezember 1992.
- BGBI. I (1992), Nr. 61, S. 2483–2493. Vierte Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (Vierte Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung – 4. BtMÄndV). Vom 23. Dezember 1992.
- BGBI. I (1993), Nr. 48, S. 1557–1565. Verordnung über die Zuzahlung bei der Abgabe von Arznei- und Verbandmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung. Vom 9. September 1993.
- BGBI. I (1993), Nr. 50, S. 1637–1644. Bekanntmachung der Neufassung der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung. Vom 16. September 1993.
- BGBI. I (1993), Nr. 54, S. 1720–1733. Verordnung über die Neuordnung und Ergänzung der Verbote und Beschränkungen des Herstellens, Inverkehrbringens und Verwendens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach § 17 des Chemikaliengesetzes. Vom 14. Oktober 1993.
- BGBI. I (1993), Nr. 57, S. 1782–1810. Verordnung zur Novellierung der Gefahrstoffverordnung, zur Aufhebung der Gefährlichkeitsmerkmaleverordnung und zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz. Vom 26. Oktober 1993.
- BGBI. I (1994), Nr. 4, S. 99 f. Fünfte Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (Fünfte Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung – 5. BtMÄndV). Vom 18. Januar 1994.
- BGBI. I (1994), Nr. 39, S. 1416–1424. Gesetz über die Neuordnung zentraler Einrichtungen des Gesundheitswesens (Gesundheitseinrichtungen-Neuordnungs-Gesetz – GNG). Vom 24. Juni 1994.
- BGBI. I (1994), Nr. 55, S. 2108–2110. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Betrieb von Apotheken (1. ApBetrO-ÄndV). Vom 9. August 1994.
- BGBI. I (1997), Nr. 67, S. 2410–2448. Bekanntmachung der Neufassung der Kosmetik-Verordnung. Vom 7. Oktober 1997.
- BGBI. I (1998), Nr. 22, S. 721 f. Erste Verordnung zur Änderung der Arzneimittelpreisverordnung. Vom 15. April 1998.
- BGBI. I (1998), Nr. 42, S. 1752–1760. Gesetz zur Regelung des Transfusionswesens (Transfusionsgesetz – TFG). Vom 1. Juli 1998.
- BGBI. I (2000), Nr. 33, S. 1045–1077. Gesetz zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften (Seuchenrechtsneuordnungsgesetz – SeuchRNeuG). Vom 20. Juli 2000.
- BGBI. I (2001), Nr. 28, S. 1180–1201. Fünfzehnte Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (Fünfzehnte Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung – 15. BtMÄndV). Vom 19. Juni 2001.
- BGBI. I (2002), Nr. 11, S. 684 f. Gesetz zur Begrenzung der Arzneimittelausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung (Arzneimittelausgaben-Begrenzungsgesetz – AABG). Vom 15. Februar 2002.
- BGBI. I (2002), Nr. 87, S. 4637–4643. Gesetz zur Sicherung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der gesetzlichen Rentenversicherung (Beitragssatzsicherungsgesetz – BSSichG). Vom 23. Dezember 2003.

- BGBI. I (2003), Nr. 55, S. 2190–2258. Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG). Vom 14. November 2003.
- BGBI. I (2004), Nr. 30, S. 1318–1333. Verordnung über die Bestimmung und Kennzeichnung von Packungsgrößen für Arznei- und Verbandmittel in der vertragsärztlichen Versorgung (Packungsgrößenverordnung – PackungsV). Vom 22. Juni 2004.
- BGBI. I (2007), Nr. 11, S. 378–473. Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz – GKV-WSG). Vom 26. März 2007.
- BGBI. I (2008), Nr. 55, S. 2338 f. Verordnung zur Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung und der Apothekenbetriebsordnung. Vom 2. Dezember 2008.
- BGBI. I (2010), Nr. 67, S. 2262–2277. Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes in der gesetzlichen Krankenversicherung (Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz – AMNOG). Vom 22. Dezember 2010.
- BGBI. I (2012), Nr. 25, S. 1254–1268. Vierte Verordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung. Vom 5. Juni 2012.
- BW GBl. 1958, 109–120: Polizeiverordnung des Innenministeriums über die Betriebsräume, die Einrichtung und die Betriebsführung von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung) vom 26. März 1958.
- GV. NRW. 1952, Nr. 6, S. 16–21. Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte und Dentisten. Vom 5. Februar 1952.
- GV. NRW. 1960, Nr. 9 vom 29. März 1960, S. 35–40. Erste Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel und über die Abgabegefäße in Apotheken (1. Erg. Abgabe-VO). Vom 15. März 1960.
- GV. NRW. 1961, Nr. 28, S. 241 f. Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über die Abgabegefäße in Apotheken (2. Erg. Abgabe-VO). Vom 27. Juli 1961.
- GV. NRW. 1962, Nr. 38, S. 327–332. Dritte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über die Abgabegefäße in Apotheken (3. Erg. Abgabe-VO). Vom 24. Mai 1962.
- GVBl. Hessen 1970 (I), Nr. 41, S. 625–627. Datenschutzgesetz. Vom 7. Oktober 1970.
- MBI. NRW. 2007, Nr. 27, S. 619–621. Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein vom 13. Juni 2007.
- RGBI. (1920), Nr. 156, S. 1464–1466. Verordnung über den Verkehr mit Opium und anderen Betäubungsmitteln. Vom 20. Juli 1920.
- RGBI. I (1929), Nr. 43, S. 215–217. Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz). Vom 10. Dezember 1929.
- RGBI. I (1930), Nr. 51, S. 635–640. Verordnung über das verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken. Vom 19. Dezember 1930.
- RGBI. I (1939), Nr. 190, S. 1939 f. Verordnung zur Änderung der Bestallungsordnung für Apotheker. Vom 25. September 1939.



## **Eidesstattliche Erklärung**

Ich versichere an Eides Statt, dass die Dissertation von mir selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe unter Beachtung der „Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“ erstellt worden ist.

---

Ort, Datum

---

Daniela Gožić



## **Erklärung nach § 6 (3) und § 12 (2) der Promotionsordnung**

Von der Doktorandin wurde folgender Artikel zum Thema der Dissertation veröffentlicht:

GOŽIĆ, Daniela / Frank LEIMKUGEL: Rudolf Schmidt-Wetter. Zum 90. Geburtstag des Vademecum-Autors. In: Geschichte der Pharmazie 61 (2009), S. 72–77.

Der gesamte Inhalt des Manuskripts stammt von der Doktorandin; die Koautorenschaft von Frank Leimkugel begründet sich lediglich durch dessen Eigenschaft als Promotionsbetreuer.